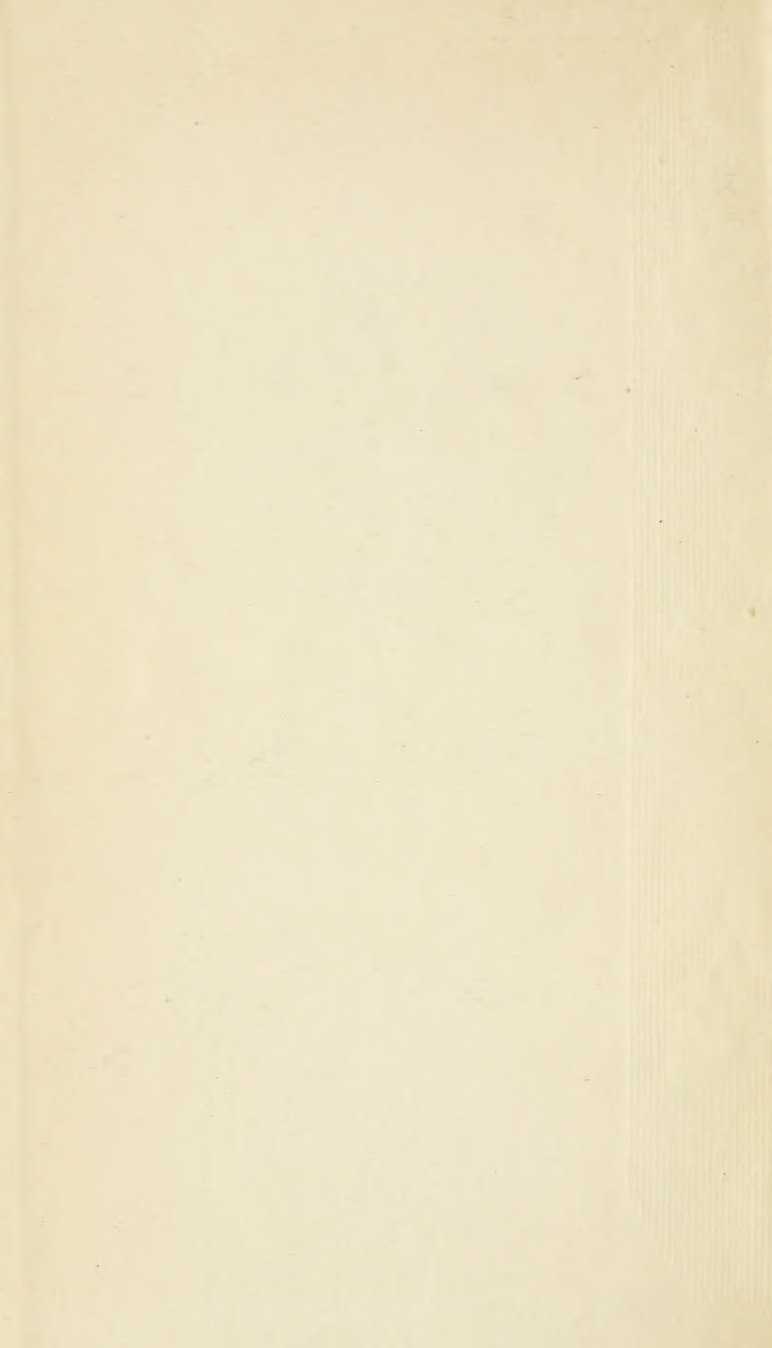
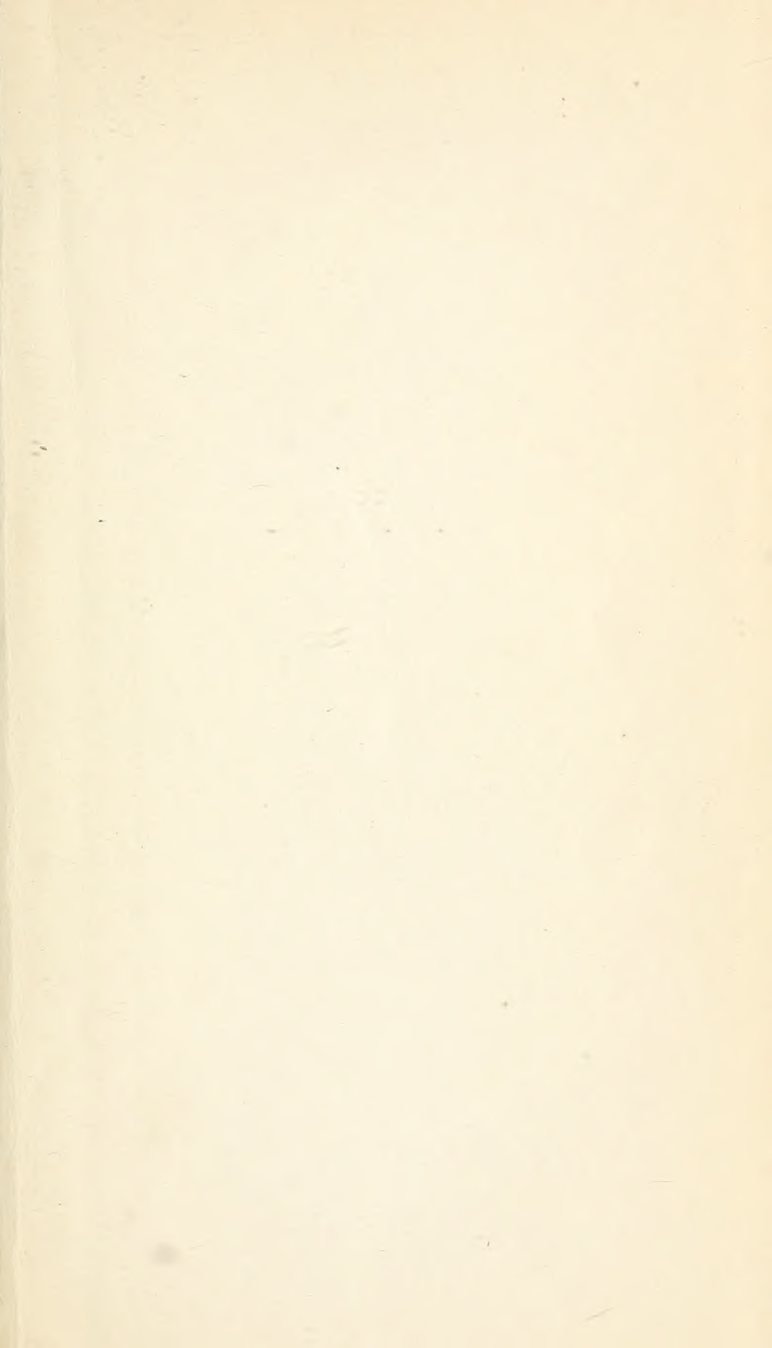
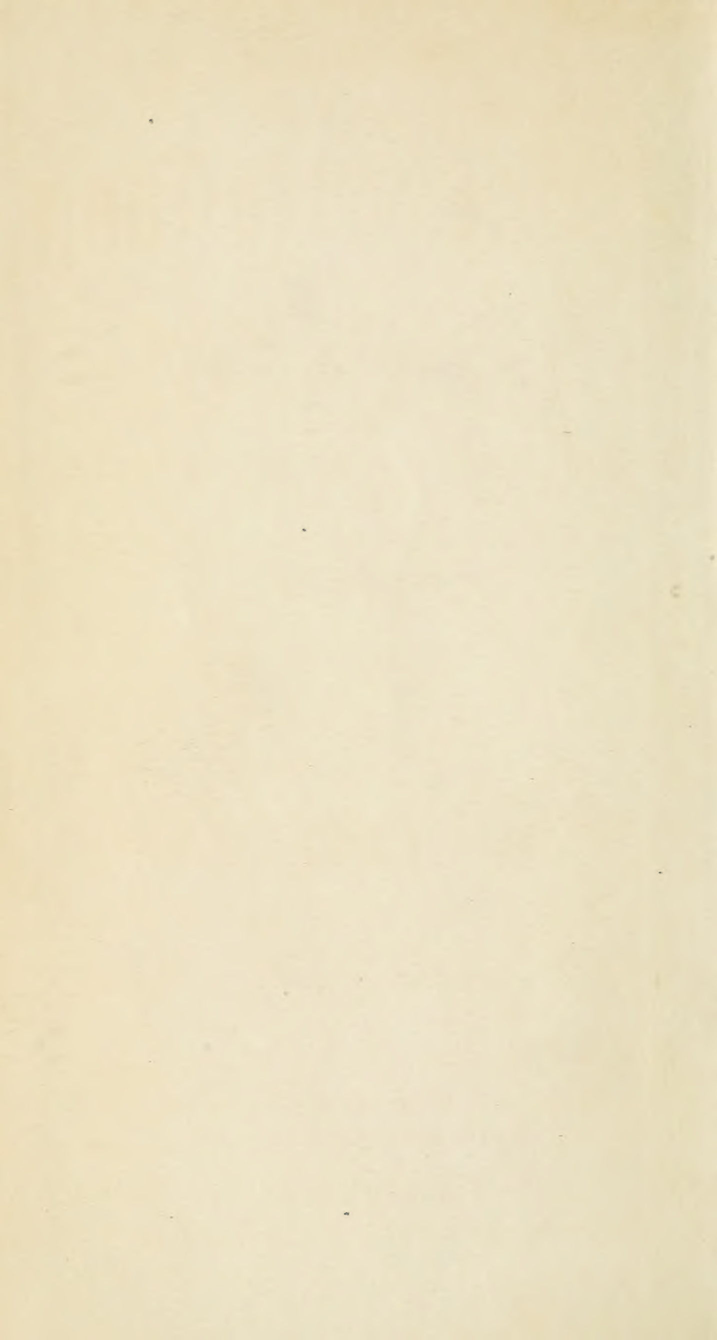

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00596649 4



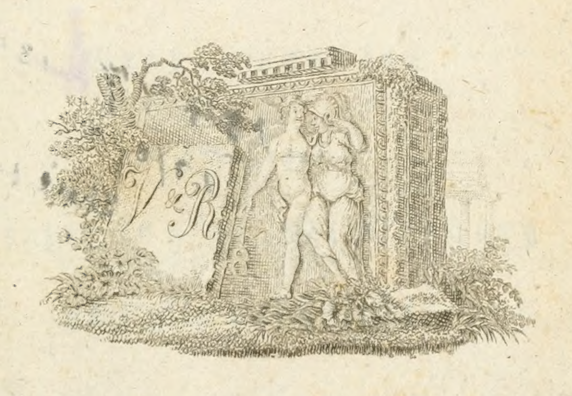




Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs

vom

geheimen Justitzrath Pütter
zu Göttingen.



Erster Theil
bis 1558.

Dritte unveränderte Auflage.

Göttingen,
im Verlage Vandenhoeck und Ruprecht 1798.

An der

Königinn

Sophie Charlotte

von

Großbritannien

gebohrner

Herzoginn zu Mecklenburg

Königliche Majestät.

Allerdurchlauchtigste,
Großmächtigste Königinn,
Allergnädigste Königinn und Frau.

Eure königliche Majestät haben allergnädigst geruhet, im May des vorigen Jahres ein Buch von mir begehren zu lassen, das dazu gebraucht werden könne, die heutige Verfassung des Teutschen Reichs und dessen Grundgesetze in Gestalt einer Geschichte, doch mehr in Rücksicht auf neuere als ältere Zeiten, daraus kennen zu lernen.

Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn der Versuch eines solchen Werkes, wie ich hier den ersten Theil davon liefere, jener Absicht nur einigermaßen entsprechen möchte!

Ich ersterbe in tiefster Unterwürfigkeit

Eurer königlichen Majestät

Göttingen
den 30. März 1786.

allerunterthänigster Knecht
Johann Stephan Pütter.

Inhalt.

Erstes Buch von den ältesten Zeiten her bis zum Verfall der Carolinger 888. S. 1-98.

I. Teutschlands Zustand von den ältesten Zeiten her bis in das fünfte Jahrhundert. S. 1-9.

I-IV. Von den ältesten Zeiten her waren in Teutschland mehrere von einander unabhängige Völker; S. 1. — V. obgleich alle Stämme eines Hauptvolks. S. 4. — VI. VII. Seit dem III. Jahrhundert nach und nach in größeren Verbindungen. S. 4. — VIII. Seit dem V. Jahrhundert Völker von zweyerley Herkunft, einige ursprünglich Wendische, andere ursprünglich Teutsche. S. 6. — IX-XII. Ueberbleibsel von beiderley Völker Verfassung bis auf den heutigen Tag. S. 6.

II. Zustand desjenigen Theils von Teutschland, wo die Römer bis ins fünfte Jahrhundert Meister geblieben, und was davon auf andere Teutsche Völker für Einfluß merklich geworden. S. 10-15.

I. Länder am linken Ufer des Rheins und am rechten Ufer der Donau unter Römischer Herrschaft. — Städte und andere Römische Anlagen in diesen Gegenden. S. 10. — II. III. Ueberbleibsel und Denkmäler davon. S. 11. — IV. Verbreitung einiger Cultur auf benachbarte Teutsche Völker. S. 13. — Insonderheit Salisches, Ripuarisches und anderer Teutscher Völker Gesetze dieser Zeit. S. 14.

Inhalt.

III. Aelteste Geschichte der Christlichen Religion in den Gegenden des Rheines und der Donau. S. 16=20.

I. Religionsbegriffe der alten Teutschen. S. 16. — II. Ausbreitung der Christlichen Religion mit Römischen Legionen bis an den Rhein und die Donau. S. 16. — III. Zustand des Christenthums, wie es unter Constantin dem Großen zur freyen Uebung gekommen. S. 17. — IV-VII. Erste Keime der Hierarchie in Vorzügen der Bischöfe und Kirchenversammlungen. S. 18. — VIII. Damalige Begriffe von der Einheit der Kirche und von Ketzereyen. S. 21.

IV. Ursprung und erster Fortgang der Fränkischen Monarchie. S. 24=38.

I-IV. Errichtung der Fränkischen Monarchie mit Chlodowigs Eroberung in Gallien 486. S. 24. — V. VI. Deren Ausbreitung auf Teutschem Boden über Thüringen, Rheinisch und östlich Franken. S. 26. — VII. Chlodowigs Annehmung der Christlichen Religion. — Sieg über die Westgothen. S. 28. — VIII. Patricienwürde. S. 29. — IX. Vertilgung anderer Fränkischen Nebenkönige. S. 30. — X. XI. XII. Fortgang und Erweiterung der Monarchie unter Chlodowigs ersten Nachkommen. S. 31. — XIII-XV Wie sich Baiern zur Fränkischen Monarchie verhalten habe? S. 32. — XVI. XVII. Beschaffenheit der Herzoge und Grafen. S. 33. — XVIII. Erster Keim des nachherigen Lehnswesens. S. 35. — XIX. XX. Dienste der Bischöfe und weltlicher Herren bey Hofe. S. 35. — XXI. Hofhaltung. S. 36. — XXII. Kirchenversammlungen, und Reichstag. S. 37. — XXIII. Thronfolge. S. 38.

V. Verfall und Sturz des Merovinger Stamms. S. 39=51.

I. Erster Grund des Verfalls der Merovinger in Theilungen und innerlichen Irrungen. — Während derselben wird Italien zur Griechischen Provinz gemacht, aber auch wieder von Longobarden überzogen. S. 39. — II. Zweyter Grund des Verfalls in Minderjährigkeit einiger Könige und

Ueber

Uebermacht des Majordomus. S. 40. — III-VI. Aufkommen Pipins von Herstall und Carl Martells. S. 40. — VII-IX. Staatskluge Protection der Missionarien, insonderheit Bonifazens. S. 42. — X-XVI. Damaliger Zustand der Religionslehren vom Fegefeur, von guten Werken u. s. w. und des Kirchenstaats. S. 44. — XVII. Erste Unterhandlungen über das Patriciat der Römer. S. 48. — XVIII-XX. Endlich vollzogener Sturz des Merovinger Stamms, und Thronbesteigung Pipins des Kleinen. S. 49.

VI. Carolinger in ihrem Flore, insonderheit Carl der Große. S. 51-74.

I. II. Pipins Geschichte seit seiner Thronbesteigung — insonderheit Römisches Patriciat, und Schenkung an den påbstlichen Stuhl. S. 51. — III. Carl der Große. S. 53. — IV. Seine Eroberung des Longobardischen Königreichs. S. 53. — V. Anfang des Sachsenkrieges. S. 55. — VI. Erweiterung der Gränzen seines Reichs über die Pyrenäischen Gebirge. S. 55. — VII. Kriege und Anstalten jenseits der Elbe. S. 45. — VIII. IX. Züge und Staatsveränderungen in Baiern. S. 56. — X. Versuch den Rhein mit der Donau zu vereinigen. S 58. — XI-XVI. Erneuerung der Römischen Kaiserwürde. S. 58. — XVII-XIX. Deren rechtliche Wirkungen. S. 62. — XX-XXII. Ende des Sachsenkrieges, und Friedensbedingungen. S. 65. — XXIII. XXIV. Grundlage zu den heutigen Bisthümern in Westphalen und Niedersachsen. S. 67. — XXV. Feldzüge in Böhmen. S. 69. — XXVI. Krieg mit den Normännern; Eider Gränze des Reichs. S. 69. — XXVII. XXVIII. Capitularien und andere gute Anstalten Carls des Großen S. 70. — XXIX. insonderheit in Ansehung des Kirchenstaats. S. 72. — XXX. Neues Erzbisthum zu Salzburg. S. 74 — XXXI. Unterhaltung beständiger Commissarien. S. 74.

VII. Abnahme und Verfall des Fränkischen Reichs unter Ludewig dem Frommen und seinen Nachkommen. S. 75-98.

I. Theilung, die Carl der Große unter seinen Söhnen gemacht hatte. S. 76. — II. Ludewigs des Frommen unzeitige

tige Nachahmung dieses Beyspiels. S. 76. — III. Ueble Folgen davon schon bey seinem Leben. S. 77. — IV. Successionskriege nach seinem Tode unter seinen Söhnen bis zum Verdünischen Vertrage 843. — Inhalt dieses Vertrages. S. 78. — V. Ursprung des Königreichs Lothringen. — Weitere Vertheilungen und Successionsirrungen. S. 79.

VI. Andere auf die Reichsverfassung in Beziehung stehende Umstände dieser Zeit. — Schwäche der Regierung. — Zunehmendes Ansehen der Stände. S. 80. — VII. Einbrüche fremder Völker, insondernheit Normänner und Wenden. S. 80. — VIII. Herstellung einiger Herzoge und deren größere Gewalt. S. 81. — XI. Vertheidigungsanstalten in Bergschlössern und mit angenommenen Lehnleuten. S. 82. — X. Ueberhandnehmung des Faustrechts und Lehnswesens. S. 84. — XI-XIII. Zunehmender Einfluß der Reichsstände in die Regierung des Reichs. S. 84. — XIV. Verfall der Schulanstalten und Kenntnisse. S. 87.

XV. Geschichte eines ausserordentlich merkwürdigen Buches, das unter dem Namen Isidors von Sevilla ausgebreitet wurde — als eine angebliche Sammlung päbstlicher Briefe und Concilienschlüsse, S. 88. — XVI. deren Inhalt die päbstliche Gewalt schon vom ersten Jahrhunderte her über alles setzte — mit erdichteten oder verfälschten Briefen und Concilienschlüssen. S. 89. — XVII. XVIII. Wahrscheinlicher Verfasser dieses Buchs, und wie es unter die Leute gebracht worden. S. 90. — Wie der Betrug zuerst im XVI. Jahrhunderte recht entdeckt worden. S. 91.

XIX. XX. Einfluß des Isidorischen Buchs auf die Thronfolge Lothars des II. S. 93. — XXI. Weitere Erbfolge in Lothringen, und dessen Vereinigung mit dem Teutschen Reiche. S. 95. — XXII-XXIV. Ursprung zwey Burgundischer Königreiche, und deren Vereinigung. S. 95. — XXV. Weitere Thronfolgen in Teutschland und Frankreich. — Streit über die Französische Thronfolge nach Ludewigs des Stammlers Tode wegen dessen zweyerley Ehen. — Ausschließung Carls des Einfältigen von der damaligen Throufolge. — Vereinigung der Monarchie unter Carl dem Dicken. S. 97. — XXVI. Dessen Sturz. S. 98.

Inhalt.

Zweytes Buch. Des mittlern Zeitalters erster Abschnitt vom Abgang der Carolinger und von nachherigen Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Kaisern bis zum Jahre 1235. S. 99-214.

I. Vom Abgange der Carolinger bis zum Anfange der Sächsischen Kaiser 888-919. S. 99-104.

I. Arnulfs Thronbesteigung und Ende der Carolinger mit Carl dem Dicken. S. 99. — II. Lothringen bleibt mit Teutschland vereiniget; nur Burgund gehet ab. S. 100. — III. IV. Frankreich und Italien sondern sich ebenfalls ab. S. 100. — V. Weitere Thronfolge in Teutschland. Ludewig das Kind, und Conrad der I. S. 101. — VI-IX. Verfall des Reichs in diesem Zeitraume; insonderheit bey überhand nehmenden Befehdungen und fortwährenden Einbrüchen fremder Völker. S. 102.

II. Von Henrich dem I. 919-936. S. 104-111.

I. Baiern und Lothringen in Verbindung mit Teutschland erhalten. S. 104. — II-V. Angefangener Städtebau im innern Teutschlande. S. 105. — VI-IX. Davon in der Folge abgehangene Verschiedenheit der Stände. S. 108. — X. Errichtung der Burg Meissen und der Marggrafschaft Schleswig. S. 110.

III. Von Otto dem Großen 936-974. S. 111-128.

I. II. Merkwürdigkeiten bey Otto's Thronfolge. — Erste Spuhr der Untheilbarkeit des Reichs und des Rechts der Erstgebuhrt. S. 111. — III-V. Erster Keim der nachherigen churfürstlichen Vorrechte der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cölln, und vier weltlicher Erzbeamten. S. 113. — VI. VII. Erneuerte Verbindung mit Rom und Italien. S. 115. — VIII-XII. Folgen der erneuerten Kaiserwürde. S. 116. — XIII-XV. Neue Eroberungen Wendischer Länder, und neue geistliche Stiftungen in diesen Gegenden, — insonderheit zu Magdeburg, Hamburg, Prag. S. 119. — XVI-XVIII. Freygebigkeit gegen Geistliche und Beförderung ihrer grösseren Aufnahme. S. 121. — XIX-XXI. Verhältniß der damaligen

gen

gen Herzogthümer. S. 123. — XXII. Ursprung der Pfalzgrafschaften. S. 125. — XXIII-XXV. Verschiedene Gründe zum nachherigen Verfall des Reichs. S. 126.

IV. Von den drey letzten Sächsischen Kaisern, Otto dem II. und III., und Henrich dem II. 974-1024. S. 128-132.

I. Unveränderte Verfassung dieser Zeit. S. 128. — II. Zwey Herzogthümer in einer Person. S. 128. — III. Lothringen aufs neue in Teutscher Verbindung befestiget. S. 129. — IV. Otto des III. Minderjährigkeit und mütterliche und großmütterliche Vormundschaft. S. 129. — V. Realvereinigung des Römischen Kaiserthums mit dem Teutschen Reiche. S. 130. — VI. Henrichs des II. neue Verträge mit dem päbstlichen Stuhle. S. 130. — VII. Errichtung des Bisthums Bamberg. S 131.

V. Von Conrad dem II. 1024-1039. S. 133-137.

I. Nach Abgang des Sächsischen Stammes mußte zwar ein neuer König gewehlt werden; aber noch war deswegen Teutschland kein Wahlreich. S. 133. — II. Art und Weise der damaligen Wahl. S. 133 — III. Erhaltene Verbindung mit Italien. S. 134. — IV. V. Vereinigung des Burgundischen Reichs mit dem Teutschen. S. 134. — VI. Ganz anderes Verhältniß mit Italien. S. 137. — VII. Verlust von Schleswig und Herstellung der ehemaligen Gränze der Eider. S. 137.

VI. Von Henrich dem III. 1039-1056. S. 138-140.

I. Erweiterte Gränze gegen Ungarn. S. 138. — II. Neue Versuche die kaiserliche Hoheit wieder empor zu bringen. S. 138. — III. Hergestellte Abhängigkeit der Pabstwahlen vom kaiserlichen Hofe; S. 138. — IV. wie auch der Bischofswahlen. S. 139. — V. Unterbrochene Erblichkeit der Herzogthümer. S. 139.

VII. Vorbereitungen zu großen Revolutionen im Staate und in der Kirche unter Henrich dem IV. 1056-1106. S 141-151.

I. Unter der Minderjährigkeit Henrichs des IV. vereinigte Bemühungen des Pabstes und Teutscher Mißvergnügten, um die kaiserliche Macht mehr einzuschränken. S. 141. — II. Vorbereitungen hierzu von Hilbebrand, nachherigem Gregor dem VII. S. 142. — III. Untergrabene Abhängigkeit der Pabstwahlen vom Kaiser. S. 142. — IV. Angriff auf das kaiserliche Recht die Bischöfe mit Ring und Stab zu belehnen. S. 143. — V. VI. Verbot der Priesterehe. S. 144. — VII. In Gang gebrachte Excommunication des Kaisers. — Absicht Teutschland in ein freyes Wahlreich zu verwandeln. S. 145. — VIII. IX. Zusammenhang des hiebey vor Augen gehabten Entwurfes eines ganz neuen Staats- und Völkerrechts; von zwey sichtbaren Häuptern der Welt, Pabst und Kaiser; aber jener über alles. S. 146. — X-XV. Großer Antheil, den an allem dem die um diese Zeit in Gang gebrachten Kreuzzüge bekommen haben. S. 147.

VIII. Erfolg großer Veränderungen unter Henrich dem V., erstlich in Ansehung der Kirche 1106-1125. S. 151-163.

I. Concordat zwischen Henrich dem V. und Calixt dem II., S. 151. — II. vermöge dessen der Kaiser zwar die Belehnung mit Ring und Stab verlohr, S. 152. — III. aber doch jeden erwehlten Bischof mittelst Scepters belehnen, und streitige Wahlen entscheiden sollte. S. 153. — IV. Doch auch dieses letztere Recht ist den Kaisern nachher aus den Händen gespielt worden. S. 154. — V-VIII. Die Bischofswahlen selbst kamen ausschließlich an die Domcapitel, — die inzwischen ihr Mönchsleben verlassen hatten, — und nach eingeführter Ahnenprobe meist nur aus Adelichen bestanden; S. 155. — IX. jetzt auch anfiengen den Bischöfen Wahlcapitulationen vorzulegen, und in der Sedisvacanz zu regieren. S. 158. — X. So wurden Bisthümer und Domherrenpfründen meist nur Stiftungen für hohen und niedern Adel. S. 159. — XI. Eben solche Veränderungen gab es in der Klosterzucht. — Neue Mönchsorden. — XII. Geistliche Ritterorden. S. 159.

IX. Erfolg großer Veränderungen unter Henrich dem V. in der Staatsverfassung des Teutschen Reichs. S. 163-176.

I. Erblichkeit der weltlichen Reichsstände; S. 163. — II. insonderheit der Grafschaften, in den Niederlanden eher, im übrigen Teutschlande später. S. 164. — III. IV. Verwandelung der Gaue in Graschaften, — mit erblichen Geschlechtsnamen von den Schlössern als Stammsitzen eines jeden Hauses; S. 164. — V. worin nur mit neu gebauten Schlössern oder vorgenommenen Todtheilungen zu Zeiten eine Aenderung vorgieng. S. 166. — VI. Gebrauch erblicher Wappen. S. 168. — VII. Schwierigkeit genealogischer Erörterungen über das XII. Jahrhundert hinauf. — Abstammung unserer meisten fürstlichen Häuser von ehemaligen gräflichen. S. 169 — VIII. Erblichkeit der Herzogthümer. — Herkunft der Häuser Lothringen und Braunschweig-Lüneburg von diesen Zeiten her; S. 170. — IX. X. ingleichen der Häuser Hessen und Baden. S. 171. — XI. Art der Vererbung in fürstlichen Häusern auf mehrere Söhne, S. 172. — XII. noch ohne Recht der Erstgebuhrt. S. 174. — XIII. Nachherige vielfältige Veränderungen durch häufiges Aussterben vieler Häuser. 174. — XIV. Zustand der Wendischen Länder um diese Zeit. S. 175.

X. Noch weitere Staatsveränderungen unter Lothar dem II., Conrad dem III. und Friedrich dem I. 1125-1190.; insonderheit Wahlfreyheit und Churfürsten; Römisches und canonisches Recht; und Achtserklärung Henrichs des Löwen. S. 177-194.

I. II. Völlige Verwandelung des Teutschen Reichs in ein freyes Wahlreich. S. 177. — III. Allmälig zugleich entstandenes ausschließliches Wahlrecht drey geistlicher und vier weltlicher Churfürsten. S. 179. — IV. Päbstliche Anmaßung einer Hoheit über den Kaiser. S. 180. — V. Aufgekommenes Ansehen des Römischjustinianischen und päbstlichcanonischen Gesetzbuches, S. 180. — VI. Beziehung frem-

fremder Universitäten, und dadurch verstärkter Gebrauch der fremden Gesetzbücher. S. 181. — VII. Vorsorge der Teutschen reichständischen Häuser ihr bisheriges Erbfolgsrecht durch Verzichte der Töchter und Geschlechtsverträge aufrecht zu erhalten. S. 182. — VIII. Ueberhandnehmung des Faustrechts; selbst im kaiserlichen Landfrieden gebilligte Befehdungen. S. 183. — IX. Merkliche Zunahme der landesherrlichen Macht der Reichsstände. — Gebrauch der Achtserklärungen, und noch zur Zeit heybehaltene Teutsche Gerichtsverfassung. S. 184 — X. Besondere Umstände bey der Achtserklärung Henrichs des Stolzen, S. 184. — XI. und Henrichs des Löwen. S. 186. — XII. Widerrechtlichkeit der letztern; aber unglücklicher Erfolg für das Welfische Haus. S. 187. — XIII. Verlust des Herzogthums Sachsen, S. 188. — XIV. nebst den Wendischen Ländern Pommern und Mecklenburg. S. 189. — XV. Schicksal des Herzogthums Baiern; dessen Ueberlassung an das Haus Wittelsbach. S. 190. — XVI. Uebrig gebliebene Erblande des Welfischen Hauses, S. 192. — XVII. woraus das Herzogthum Braunschweig=Lüneburg entstanden. S. 192.

XI. Weitere Veränderungen in Italien und in der Kirche unter Friedrich dem I., Henrich dem VI., Otto dem IV. und Friedrich dem II. 1152-1235.; insonderheit neue Unternehmungen des Pabstes Innocenz des III. S. 194=203.

I. Vereitelte Entwürfe der Römer, sich von neuem zum Freystaate und Sitze der Kaiserwürde zu machen. S. 194. — II. Errungenschaft von Sicilien für das Haus Hohenstaufen. — Desto wichtigere Unternehmungen des Pabstes Innocenz des III. S. 195. — III. Unterdrückung der Waldenser. S. 196. — IV-VI. Neue Orden der Franciscaner, Dominicaner und anderer Bettelmönche. S. 197. — VII. Stiftung der Inquisition. S. 201 — VIII. Päbstliche Anmaßung Bisthümer, Abteyen und Pfründen zu vergeben; auch über Kaiser und Könige sich zu erheben. — Einführung des Interdicts. S. 202. — IX. Abwürdigung der Kirchenversammlungen. — Transsubstantiation wird zum Glaubensartikel. S 203.

XII.

XII. Merkliche Abnahme der kaiserlichen Gewalt, und Zuwachs der reichsständischen landesherrlichen Rechte unter Friedrich dem II. 1220-1235. S. 204-214.

I-IV. Zwey Urkunden Friedrichs des II. für die geistlichen und weltlichen Reichsstände zu Befestigung ihrer landesherrlichen Rechte. S. 206. — V-VIII. Beförderung dieser landesherrlichen Gewalt von Seiten der Landschaften. S. 205. — IX. So bekam Teutschland die Gestalt eines zusammengesetzten Staatskörpers, der sich in viele besondere Staaten vertheilte. S. 209. — X. XI. Ursprung und Beschaffenheit des kaiserlichen Hofgerichts, das um diese Zeit angelegt wurde. S. 210. — XII. Vorzüge und Unbequemlichkeiten der damaligen Gerichtsverfassung. S. 212. — XIII. XIV. Ursprung und Gebrauch der Austräge. S. 212.

Drittes Buch. Des mittlern Zeitalters zweyter Abschnitt von den letzten Schwäbischen Kaisern und den folgenden Kaisern und Königen aus verschiedenen Häusern seit 1235. bis 1493. S. 215-306.

I. Von den letzten Schwäbischen Kaisern und den ersten Kaisern oder Königen aus verschiedenen anderen Häusern von 1235-1308. S. 215-230.

I. II. Angeblich großes Zwischenreich, und Folge der Kaiser in dieser Zeit. S. 215. — III. Beyspiel einer Absetzung des Kaisers in der Person Adolfs von Nassau. S. 217. — IV. Wichtige Veränderungen in verschiedenen großen Häusern und Ländern, — als in Oesterreich, S. 217. — V. in Kärnthen, S. 218. — VI. in Thüringen, S. 219. — VII. in Franken, Schwaben und Elsaß. — Ursprung der Reichsstädte, Reichsprälaten und der Reichsritterschaft in Franken und Schwaben. S. 221. — VIII. Vielerley Verbindungen dieser Zeit; — insonderheit der Rheinische Bund

und die Hanse; S. 222. — IX. wie auch die Schweizer Eidgenossenschaft. S. 225. — X. Beschwerung der Ströhme und Straßen mit überhäuften Zöllen. S. 226. — XI. Eingeführte Nothwendigkeit der churfürstlichen Einwilligung mit so genannten Willebriefen. S. 227. — XII. Siebenzahl der Churfürsten. S. 228.

II. Von Henrich dem VII., Ludewig von Baiern, und Carl dem IV. von 1308. bis 1356., insonderheit von der Churverein. S. 231 - 237.

I. Verlegung des päbstlichen Stuhls nach Avignon. S. 231. — II. Henrich der VII. S. 232. — III. Zwiespältige Wahl Ludewigs von Baiern und Friedrichs von Oesterreich. S. 232. — IV. Veranlassung und Inhalt der Churverein. S. 233. — V. Böhmen nahm keinen Theil daran, sondern nur die übrigen sechs Churfürsten. — Die Rheinischen Churfürsten schlossen hernach noch besondere Vereine. S. 234. — VI. Reichsschluß von Unabhängigkeit des Teutschen Reichs. S. 235. — VII. Wahlen Carls des IV. und Günthers von Schwarzburg. — Veranlassung der goldenen Bulle. S. 235.

III. Von der goldenen Bulle 1356. S. 237-261.

I. Grund der Benennung der goldenen Bulle, und wie sie stückweise gemacht worden. S. 237. — II. III. Hauptabsicht dieses Reichsgrundgesetzes. — Genaue Bestimmung der sieben Churfürsten; S. 238. — IV. mit Uebergehung des Hauses Baiern wird nur Pfalz auf der fünften Stelle benannt; S. 240. — V. desgleichen auf der sechsten Stelle Sachsen-Wittenberg mit Uebergehung des Hauses Sachsen-Lauenburg. S. 241. — VI. VII. Verordnung des Rechts der Erstgebuhrt für die künftige Erbfolge in den weltlichen Churfürstenthümern; S. 242. — VIII. IX. mit hinzugefügter Erforderniß einer rechten ehelichen Gebuhrt, und des weltlichen Standes. S. 244. — X - XII. Spätere Einführung der Erstgebuhrtsfolge in nicht churfürstlichen Ländern. S. 246. — XIII. Vormundschaft über minderjährige Churfürsten. S. 247. — XIV. Rang der Churfürsten unter einander. S. 249. — XV. Ihre Dienstverrichtungen an feierlichen Tagen des kaiserlichen Hofes, oder die so genannten

Reichserzämter. S. 249. — XVI. Davon abhangende Reichserbämter. S. 250. — XVII. Art und Weise der kaiserlichen Wahl und Krönung. S. 251. — XVIII. Römische Königswahl. S. 252. — XIX. XX. Reichsvicariate, und deren Rechte. S. 253. — XXI. Pfälzisches besonderes richterliches Vorrecht. S. 254. — XXII. Verbrechen der beleidigten Majestät gegen Churfürsten. S. 255. — XXIII. Andere Vorrechte der Churfürsten. S. 255. — XXIV. XXV. Verordnungen der goldenen Bulle gegen das Faustrecht; S. 255. — XXVI. insonderheit gegen unzeitige Lehnsaufkündigungen; S. 256. — XXVII. XXVIII. ohne daß dem Unwesen des Faustrechts damit abgeholfen worden. S. 257.

IV. Andere Veränderungen in der Reichsverfassung unter Carl dem IV. und seinen ersten Nachfolgern bis 1414. S. 262-278.

I. Verschiedene Keime nachheriger Staatsveränderungen. S. 262. — II. Abnahme der kaiserlichen Hoheitsrechte und Cammergüter. S. 262. — III. Nothwendigkeit einen Kaiser zu wehlen, der eigne Erblande hat. S. 264. — IV. Kaiserliche Residenz in den Erblanden an statt des ehemaligen wandelbaren Hoflagers. S. 264. — V. Anfang eigentlicher Standeserhöhungen, S. 265. — VI. insonderheit gefürsteter Prälaten und Grafen, S. 266. — VII. und Erhöhung gräflicher Häuser und Länder in herzogliche. S. 269. — VIII. IX. Wirkungen dieser Standeserhöhungen in Ansehung der Stimmen auf dem Reichstage, und zum Nachtheile des Grafenstandes. S. 269. — X. Art der Erbfolge in fürstlichen Häusern, ohne noch der Erstgebuhrt einen Vorzug zu geben. S. 271. — XI. Bedenkliche Beyspiele vom Einflusse Römischer Rechtsgrundsätze zum Nachtheile der stammsvetterlichen Erbfolge. S. 273. — XII. Verdoppelte Vorsicht dagegen in fürstlichen Hausverträgen. S. 274. — XIII. Besondere Vergrößerung der Macht des Hauses Burgund. S. 275. — XIV. Universität zu Prag, die erste in allen Wendischen und Teutschen Ländern. S. 276. — XV. Nachher mehrere derselben zu Wien, Heidelberg, Leipzig rc. S. 277. — XVI. Einfluß dieser hohen Schulen auf mehr verbreitete Aufklärung. S. 278.

Inhalt.

V. Veränderungen in der Kirche seit dem Aufenthalte der Päbste zu Avignon und dem daraus entstandenen Schisma des päbstlichen Stuhls. S. 279 = 286.

I. Folgen des Aufenthalts der Päbste zu Avignon. S. 279. — II. Neue päbstliche Anmaßungen in Vergebung geistlicher Stellen. S. 280. — III. IV. Vermehrte Geldzuflüsse für die päbstliche Cammer. S. 281. — V. VI. Aufsehen über Wiclefs Lehren und über das Schisma zweyer Päbste und zweyerley Cardinäle. S. 283. — VII. Letzteres unterhalten durch eine gleichmäßige Zwiespalt zwischen Wenzel und Ruprechten von der Pfalz. S. 284. — VIII. IX. Vergebliche Anstellung einer Kirchenversammlung zu Pisa. S. 285. — X. Nochmalige Zwiespalt in der Kaiserwürde, bis Sigismund endlich Jobst von Mähren überlebt. S. 286.

VI. Kirchenversammlung zu Costnitz, und was damit in Verbindung stehet. S. 287 = 294.

I. Einrichtung der Kirchenversammlung zu Costnitz in der Art ihrer Berathschlagung. S. 287. — II. Hebung der bisherigen päbstlichen Zwiespalt. S. 288. — III. Wahl eines neuen Pabstes, und dessen Concordate mit den Nationen, insonderheit der Teutschen. S. 288. — IV. Vereitelte Hoffnung zur Verbesserung der bisherigen Kirchenverfassung. S. 289. — V. VI. Abschreckendes Schicksal des Johann Huß. S. 290. — VII. Neuer Streit über die Herstellung des Kelchs im Abendmahle. S. 291. — VIII. IX. Ausbruch und Fortgang des Hussitenkrieges. S. 292. — X. Gütliche Unterhandlungen mit der neuen Kirchenversammlung zu Basel. S. 293. — XI. Andere durch den Hussitenkrieg veranlaßte Veränderungen. — Erste Reichsmatrikel. — Verwahrung der Reichsinsignien zu Nürnberg. S. 293.

VII. Veränderungen in der Kirche und im Reiche unter Albrecht dem II. und Friedrich dem III. 1437. bis 1493. S. 295 = 306.

I. Anschein guter Hoffnungen unter Albrecht dem II., — aber vereitelt unter Friedrich dem III. S. 295. — II. Neue Trennung in der Kirche, da das Concilium zu Basel Eugen dem IV. Felix den V. entgegensetzt. S. 296. — III. Albrechts des II. erklärte Neutralität, und einsweilige Acceptation der diensamen Baselischen Concilienschlüsse. S. 296. — IV. Friedrichs des III. entgegenstehendes Betragen bis zu den Aschaffenburger Concordaten. S. 297. — V. Davon bis jetzt übrig gebliebene Beschwerden der catholischen Teutschen Kirche. S. 298. — VI. Vergebliche Entwürfe das Faustrecht abzuschaffen und eine gründliche Gerichtsverfassung einzuführen. S. 300. — VII. Erzherzoglicher Titel des Hauses Oesterreich. S. 301. — VIII. Dessen wichtige Errungenschaft der Burgundischen Niederlande. S. 301. — IX. Römische Königswahl Max des I. — Errichtung und Verfassung des Schwäbischen Bundes. S. 302. — X. Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerey. S. 302. — XI. XII. Einfluß derselben auf den Zustand der Gelehrsamkeit. S. 303. — XIII. Landesherrliche Rechte der Reichsstände in Ansehung der Buchdruckereyen. S. 304. — XIV. Vergeblicher Versuch, einen kaiserlichen Generalbüchersuperattendenten zu bestellen. S. 305. — XV-XVII. Veränderungen in der Reichstagsverfassung. S. 306.

Viertes Buch. Der neueren Zeiten erster Abschnitt vom Kaiser Max dem I. 1493-1519. S. 307-349.

I. Landfriede, Cammergericht und Eintheilung des Reichs in Kreise. S. 307-315.

I-III. Landfriede und Cammergericht, als unzertrennlich, wurden an einem Tage errichtet; S. 307. — IV. der erstere mit allgemeiner und ewiger Aufhebung aller Befehdungen. S. 309. — V. VI. Das Cammergericht bekam gleich eine collegialische Verfassung mit einem Cammerrichter und einer Anzahl beständiger Urtheiler oder Beysitzer. S. 310. — VII. Wegen der letzteren wurde den Churfürsten und Kreisen ein Präsentationsrecht ertheilet. S. 311. — VIII. Unterhalt und Matrikel des Cammergerichts. S. 312. —

IX. Erste Veranlassung der Visitation des Cammergerichts. S. 313. — X. Anfangs noch mangelhafte Anstalt in Ansehung der Hülfsvollstreckung. S. 313. — XI. Endlich hauptsächlich dazu gewidmete Kreisverfassung. S. 314.

II. Reichshofrath, Fürstenrecht und Austrägalinstanz. S. 316-323.

I. II. Ursprung des Reichshofraths. S. 316. — III. Collision mit dem Cammergerichte. — Ursprünglich fand zwischen beiden keine concurrirende Gerichtbarkeit statt. S. 317. — IV. Das ehemalige Fürstenrecht konnte hingegen noch neben dem Cammergerichte statt finden. S. 319. — V. Auch ward der Gebrauch der Austräge annoch beybehalten; S. 320. — VI. VII. und zwar nicht nur gewillkührter, sondern auch gesetzmäßiger Austräge; S. 320. — VIII. nur mit hinzugefügter Eigenschaft einer kaiserlichen Commission, so daß eine förmliche Austrägalinstanz daraus gemacht worden, S. 321. — IX. die der Regel nach nicht vorbeygegangen werden darf. S. 322. — X. XI. Seitdem hat man sie bald auf einer vortheilhaften Seite, bald als nachtheilig angesehen. S. 323.

III. Gerichtswesen in der Reichsstände Ländern, und befestigte Rechtskraft des Römischen Gesetzbuches. S. 324-332.

I. Einfluß des Cammergerichts auf das Territorialjustizwesen. S. 324. — II. Errichtung der Hofgerichte nach dem Muster des Cammergerichts. S. 325. — III. Uebereinstimmung der Hofgerichtsordnungen mit der Cammergerichtsordnung. S. 326. — IV. Aehnlichkeit des Verhältnisses zwischen Regierungen und Hofgerichten, wie zwischen dem Reichshofrathe und Cammergerichte. S. 327. — V. Neue Einrichtung des Gerichtswesens in Städten und Aemtern, wie auch in adelichen Gerichten. S. 328. — VI. Allgemeine Aufhebung bisheriger kaiserlicher Evocationen, S. 329. — VII. auch sonstiger Concurrenz kaiserlicher und landesherrlicher Hoheitsrechte. S. 330. — VIII. Festere Begründung der Rechtskraft des Römisch-Justinianischen Gesetzbuchs; S. 330. — IX. zwar ohne daß deswegen alle ein-

einheimisch gemeine Rechte ihre Kraft verlohren hätten; aber doch so, daß man diese aus einem ganz unrichtigen Gesichtspuncte ansah. S. 331.

IV. Andere Merkwürdigkeiten der Regierung Max des I. S. 333-341.

I. Unvollkommenheit, worin die Studien auf Universitäten noch waren; besonders für das juristische Fach. S. 333. — II. Schwierigkeit, die Laien zum Studieren, und den Adel zu besseren Sitten zu bringen. S. 334. — III. Vermehrter Geldumlauf, und dessen Wirkung. S. 337. — IV. Veränderungen im Kriegswesen. S. 339. — V. VI. Verunglückte Kriege Max des I. gegen die Schweizer, und in der Lige von Cambray. S. 339. — VII. Einführung des Titels: erwehlter Römischer Kaiser, ohne zu Rom gekrönt zu seyn. S. 340. — VIII. Zweyerley glückliche Wechselheirathen, die dem Hause Oesterreich die Thronfolge in Spanien und Ungarn und Böhmen zuwege bringen. S. 341.

V. Anfang neuer Bewegungen in der Kirche vom D. Luther. S. 342-349.

I. Unerwartet unterbrochene stolze Ruhe des päbstlichen Hofes S. 342. — II. auf Veranlassung der Lehre vom Ablaß, S. 343. — III. und der von Rom aus in Gang gebrachten einträglichen Ablaßcommissionen, S. 344. — IV. deren eine Johann Tetzel in Sachsen zu besorgen hatte, S. 346. — V. zu einer Zeit, da D. Martin Luther Professor der Theologie zu Wittenberg war. S. 346. — VI. Luthers Disputation über den Ablaß, S. 347. — VII. und fernere Streitschriften mit Tetzel. S. 348. — VIII. Von Rom aus dagegen angestellter Ketzerproceß. S. 348. — IX. Mißliche Lage D. Luthers bis zum Tode des Kaisers und Reichsvicariate des Churfürsten von Sachsen. S. 349.

Fünftes Buch. Der neueren Zeiten zweyter Abschnitt vom Kaiser Carl dem V. 1519. bis 1558.

I. Carls des V. Wahlcapitulation und Regierungsantritt. S. 350-353.

Inhalt.

I. Erste Wahlcapitulation, die das churfürstliche Collegium dem Kaiser vorgelegt hat, S. 350. — II. ohne daß damals die übrigen Stände widersprochen haben. S. 350. — III. Errichtung eines Reichsregiments, aber nur von kurzer Dauer. S. 351. — IV – VI. Zwey Achtserklärungen, des Herzogs von Würtenberg und des Bischofs von Hildesheim. S. 352.

II. D. Luthers Geschichte, und was damit in Verbindung steht, bis zum Jahre 1525. S. 354-372.

I. Fortgang der Bewegungen über den Ablaß. S. 354. — II. Zwingli, Luther, Melanchthon. S. 355. — III. Päbstliche Bulle gegen Luther und für den Ablaß. S. 356. — IV. Nach und nach bey Luthern entstandene Zweifel über die Rechtmäßigkeit der päbstlichen Gewalt. S. 356. — V. Luthers Ermahnung an den Teutschen Adel, und Appellation an ein Concilium. S. 357. — VI. Aufträge an die päbstlichen Legaten, um die Vollziehung der Ketzerstrafe an Luthern zu bewirken. S. 358. — VII. Handlungen darüber auf dem Reichstage zu Worms. — Kaiserliches Edict gegen Luther. S. 358. — VIII. IX. Luthers verborgener Aufenthalt auf der Wartburg bey Eisenach. — Seine Uebersetzung der Bibel. S. 359. — X. Sein Catechismus und seine Teutsche Lieder. S. 360. — XI. Character seiner Schriften. S. 361. — XII. Ihr Beyfall und unwiderstehliche Ausbreitung. S. 361. — XIII. Bewegungen, so hierüber an vielen Orten unter den Unterthanen entstanden, die jetzt andere Prediger zu haben wünschten; denen aber meist von den Obrigkeiten oder Landesherrschaften Schwierigkeiten gemacht wurden. S. 362. — XIV – XVI. Unmöglichkeit der Beybehaltung der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft — bey so wesentlich verschiedenen Lehrsätzen; S. 364. — XVII. und bey der Verschiedenheit der Messe und des Abendmahls in beiderley Gestalt; S. 365. — XVIII. wie auch in Ansehung der bischöflichen geistlichen Gewalt, des Mönchswesens, des Coelibats der Geistlichkeit u. s. w. S. 366. — XIX. Daraus erwachsene Nothwendigkeit einer Veränderung im öffentlichen Gottesdienste und in der ganzen Kirchenverfassung. S. 367. — XX. XXI. Alles das ergab sich erst nach und nach, aber doch schon mit starken Fortschritten; S. 368. — XXII. insonderheit mit Herstellung des Kelchs und Einführung der Teutschen Sprache beym Abend-

Abendmahl, S. 369. — XXIII. und mit der Priesterehe und dem Unwerthe der Gelübde. S. 369. — XXIV. Andere aus unächten Quellen geflossene Unternehmungen gewaltsamer Bilderstürmereyen und Wiedertäufer. S. 370. — XXV. Neue Erscheinung D. Luthers zu Wittenberg. S. 370. — XXVI. Nunmehrige neue Reichstagshandlungen über Vollziehung des Wormser Edicts. S. 371.

III. Religionsbegebenheiten des Jahrs 1525. S. 372 = 385.

I. II. Schritte zu einer neuen Kirchenverfassung, da Landesherren und Unterthanen einerley Sinnes waren, dem Pabste und den Bischöfen, die demselben zugethan blieben, den Gehorsam aufzukündigen; S. 372. — III. IV. insonderheit in Hessen und Sachsen; S. 374. — V. auch in anderen Ländern und auswärtigen Reichen, S. 375. — VI. ingleichen in vielen Reichsstädten, wie auch in den Niederlanden und in der Schweiz. S. 375. — VII. In Städten ward die Kirchenreinigung nicht sowohl von den Obrigkeiten, als zuerst von der Bürgerschaft begehrt. — An einigen Orten blieb die Bürgerschaft getheilt. S. 375. — VIII. Auch in ganzen Ländern entstand oft ein vermischter Religionszustand. S. 376. — IX - XI. In der neuen Kirchenverfassung ward ausser der Bibel keine allgemeine Vorschrift zum Grunde gelegt. — Ein Staat benutzte wohl des andern Beyspiel; aber das Hauptwerk wurde nach eines jeden Staats besonderen Umständen eingerichtet. S. 377. — XII. Mit Mönchs = und Nonnenklöstern wurden überall Aenderungen vorgenommen. S. 379. — XIII. Man erkannte durchgängig den Unwerth der Klostergelübde. S. 380. — XIV. Klöster und Stifter wurden also vielfältig in Hospitäler oder andere milde Stiftungen verwandelt, oder ihre Einkünfte zu Pfarren, Schulen und Universitäten verwandt. S. 381. — XV. XVI. Im Hochmeisterthume des Teutschen Ordens in Preussen wurde auf den Unwerth der Ordensgelübde die erste Secularisation eines ganzen Landes gegründet. S. 382. — XVII. Darüber entstand zu Dessau der erste Offensivbund gegen die Protestanten; S. 383. — XVIII. und zu Torgau hinwiederum ihr erstes Defensivbündniß. S. 384.

Inhalt.

IV. Reichstagsverhandlungen und andere Vorfälle bis zur Augsburgischen Confession 1526–1530. S. 385–394.

I. II. In Carls des V. anhaltender Abwesenheit stellte ein Reichsschluß 1526. die Religionssachen auf eines jeden Reichsstandes Gewissen. — Damit ward der Fortgang der Reformation noch weiter befördert. S. 385. — III. Ein von Otto Pack angezeigter neuer Offensivbund veranlaßte den Landgrafen von Hessen schon ins Feld zu rücken. S. 386. — IV. Ein neuer Reichsschluß 1529. war der Reformation desto mehr entgegen, S. 387. — V. und gab zuerst Anlaß, die Mehrheit der Stimmen in Religionssachen zu bestreiten, S. 388. — VI. und wider den Reichsschluß zu protestiren, wovon der Name Protestanten aufgekommen. S. 389. — VII. Doch ein anderweites kaiserliches Reichstagsausschreiben macht wieder Hoffnung, — indem sich die Protestanten dadurch aufgefordert halten, ihr Glaubensbekenntniß öffentlich vorzulegen, S. 390. — VIII - XI. wie in der Augsburgischen Confession geschehen ist, S. 391. — XII. unter andern mit deutlicher Bemerkung, wie man überall nicht mit Zwang, sondern nach Ueberzeugung zu Werk gehe. S. 393. — XIII. Nur in der Lehre vom Abendmahle äussert sich schon ein Streit zwischen Luther und Zwingli. S. 393.

V. Erfolg des Reichstags 1530. bis zum Jahre 1555. S. 395–405.

I. Des Reichsabschiedes 1530. widriger Inhalt für die Protestanten. S. 395. — II. Römische Königswahl Ferdinands des I. — Ende des Reichsregiments und des Schwäbischen Bundes. — Hergestellter Besitz des Herzogthums Würtenberg an den Herzog Ulrich. S. 396. — III. Religionsvertrag zu Nürnberg 1532. S. 396. — IV. Friede zu Cadan. — Vorschrift für künftige Römische Königswahlen. — Würtenbergische Afterlehnschaft von Oesterreich. S. 397. — V. Geschichte der Wiedertäufer zu Münster. S. 397. — VI - VIII. Neue Fortschritte der Reformation in mehreren Ländern und Städten; S. 398. — IX. namentlich auch im Hochstifte Naumburg und im Erzstifte Cölln. S. 399. — X. Ueberfall, Niederlage und Gefangenschaft Herzog Henrichs

 richs

richs des jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel. S. 400. — XI. Schmalkaldische Bündnisse und Gegenbündnisse. — Friede zu Crespy. S. 400. — XII. Trennung des Schmalkaldischen Bundesheeres. — Schlacht bey Mühlberg. — Unterwerfung und Gefangenschaft des Churfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen. S. 401. — XIII. Reichstag zu Augsburg. — Ein von Carl dem V. den geistlichen Ständen zugestellter Begriff einer Reformation. S. 401. — XIV. Interim. — Achtserklärung und Unterjochung der Stadt Costnitz. S. 403. — XV. Dem Churfürsten Moritz von Sachsen aufgetragene Belagerung von Magdeburg. — Dessen Verbindung mit Frankreich. S. 404. — XVI. Vertrag zu Passau und Religionsfriede zu Augsburg. S. 405.

VI. Hauptinhalt des Religionsfriedens 1555., das gegenseitige Verhalten der verschiedenen Religionsverwandten überhaupt betreffend. S. 406-412.

I. Ohne noch die Hoffnung zu einer Vereinigung der Religionen selbst aufzugeben, ward doch der Friede auf ewig geschlossen. S. 406. — II. III. Catholische und evangelische Stände sollten der Religion halber einander nicht verfolgen, noch verächtlich halten. S. 407. — IV. Auch in Reichsstädten sollte ein Religionstheil den andern in Ruhe lassen. S. 408. — V. Das war der wahre Geist des Religionsfriedens. S. 408. — VI. Aber beym hierarchischen Systeme war es schwer, den Geist der Duldung und brüderlichen Betragens einzuführen, S. 409. — VII. und die irrige Vorstellung vom Verhältniß einer herrschenden Kirche zu fremden bloß aus Gnaden aufgenommenen Religionsverwandten hier zu entfernen. — Hier war ein ganz anderer Fall, da ein Theil der Nation seine Gesinnungen in Ansehung der Religion geändert hatte; S. 409. — VIII. ohne doch den Pflichten gegen den Staat Abbruch zu thun. S. 410. — IX. Selbst evangelischen Unterthanen catholischer Landesherren hatte deswegen eine Erklärung des Römischen Königs ihre Religionsübung billig gesichert. S. 411. — X. Aber im Religionsfrieden selbst war nur der gegenseitige freye Ab- und Zuzug der Unterthanen ausbedungen. S. 412.

VII. Verordnungen des Religionsfriedens 1555. in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit. S. 413-420.

I. Un-

Inhalt.

I. Ungleiche Gesinnungen der beiden Religionstheile über die geistliche Gerichtbarkeit, wie sie bisher in Uebung war. S. 413. — II. III. Im Religionsfrieden wurde sie über die Protestanten bis zur Vereinigung beider Religionen aufgehoben; S. 414. — IV. V. zwar noch mit einiger Einschränkung in Ansehung der Gegenstände, die aber nicht von Bestand seyn konnte. S. 415. — VI. Was aber für eine neue Kirchenverfassung unter den Evangelischen statt finden sollte, war kein Gegenstand des Religionsfriedens. S. 416. — VII. Evangelische Landschaften ließen jetzt gern ihren Landesherren alle die Rechte, welche die päbstliche Hierarchie der höchsten Gewalt zur Ungebühr entzogen hatte. S. 417. — VIII. Aber auch viele Rechte, die jetzt eine jede Gemeinde collegialisch hätte ausüben können, überließ man gern einem Landesherrn von eben der Religion, und seinem Consistorium. S. 417. — IX. So stellten evangelische Reichsstände jetzt zweyerley Personen vor, eben wie die catholischen geistlichen Reichsstände; nehmlich eine andere Person, sofern sie Landeshoheit, eine andere, sofern sie bischöfliche Rechte ausübten. S. 418. — X. Letztere waren deswegen auch unter den Evangelischen keine Bestandtheile der Landeshoheit, daß auch ein catholischer Landesherr über evangelische Unterthanen sie behaupten könnte. S. 419. — XI. Auch ward darum den Reichsgerichten keine geistliche Gerichtbarkeit über Protestanten eingeräumt. S. 419.

VIII. Verordnungen des Religionsfriedens 1555. wegen der Klöster und des geistlichen Vorbehalts. S. 421 = 430.

I. II. Wegen der eingezogenen Klöster wurden billig die evangelischen Reichsstände in Ruhe gelassen; S. 421. — III. IV. nur mit Ausnahme solcher Klöster, die einem dritten Reichsstande zugehörten, — wegen derer man die Zeit des Passauer Vertrages zum Entscheidungsziele festsetzte. S. 423. — V. VI. In Ansehung der unmittelbaren Stifter war es überhaupt nicht unbillig, daß auch der evangelische hohe und niedere Adel von der darin zu erwartenden Versorgung nicht ausgeschlossen würde; S. 424. — VII - X. zumal wenn sowohl Bischof und Domherren als die Unterthanen im Lande selbst in Ansehung der Religion andere Gesinnungen bekamen. S. 426. — XI. Darin wollten aber die Catholischen durchaus nicht nachgeben. — Also rückte Ferdinand, als eine Art von Machtspruch,

spruch, den so genannten geistlichen Vorbehalt in den Religionsfrieden; S. 429. — XII. der aber an sich gleich unverbindlich, und leider nur die Quelle unübersehlicher neuer Streitigkeiten war. S. 429.

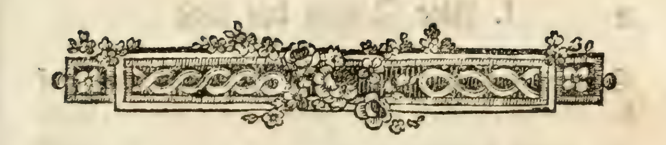
IX. Günstige und ungünstige Aussichten auf die Zukunft; Gleichgewicht der Religion unter den Churfürsten; aber Aufkommen der Jesuiten! S. 431-447.

I. II. Glückliches Gleichgewicht für die Ruhe von Teutschland in der völligen Religionsgleichheit der sechs Churfürsten. S. 431. — III. IV. Aber ungünstige Aussichten für die Zukunft in dem neu entstandenen Jesuiterorden. S. 432. — V-VII. Dessen Schulunterricht, Moral und Eingang bey Höfen. S. 437. — VIII. IX. Erwerbungsmittel. S. 441. — X. Innere Einrichtung des Ordens. S. 442. — XI. Dessen wahre Beherrschung der Welt. S. 443. — XII. Seine genaue Verbindung mit dem päbstlichen Stuhle. S. 444. — XIII. Letzter Zweck des Ordens seine eigne Wohlfahrt. S. 444. — XIV. Hauptbemühungen desselben gegen die Protestanten gerichtet, S. 445. — XV. entweder ihnen Haß und Verfolgung zuzuziehen, S. 445. — XVI. oder sie zur Römischen Kirche zurückzubringen. S. 446.

X. Andere Veränderungen in Reichssachen unter Carl dem V. S. 448-460.

I. II. Neue Cammergerichtsordnung 1548. und von neuem promulgirt 1555. S. 448. — III. Jährliche Visitation des Cammergerichts, nebst der damit verbundenen Revision. S. 450. — IV. Erneuerung des Landfriedens. S. 451. — V-VII. Verbesserte Kreisverfassung mit Kreisversammlungen und kreisausschreibenden Fürsten. S. 451. — VIII. Reichsexecutionsordnung. S. 453. — IX. Cammergerichts- und Reichs-Matrikel. S. 454. — X. XI. Letztere nach so genannten Römermonathen, S. 454. — XII. XIII. und seit 1543. mit Besteurung der Landschaften. S. 456. — XIV. Begründung der heutigen Verfassung der Reichsritterschaft. S. 457. — XV. Münzordnung; peinliche Halsgerichtsordnung; Reichspolizeyordnung. S. 458. — XVI. XVII. Verträge mit Lothringen und Burgund über ihr Verhältniß zum Reiche. S. 459.

Erstes



Erstes Buch

von den ältesten Zeiten her bis zum Verfall der Carolinger 888.

I.

Teutschlands Zustand von den ältesten Zeiten her bis in das fünfte Jahrhundert.

I-IV. Von den ältesten Zeiten her waren in Teutschland mehrere von einander unabhängige Völker —; V. obgleich alle Stämme eines Hauptvolks. — VI. VII. Seit dem III. Jahrhundert nach und nach in größeren Verbindungen. — VIII. Seit dem V. Jahrhundert Völker von zweyerley Herkunft, einige ursprünglich Wendische, andere ursprünglich Teutsche. — IX-XII. Ueberbleibsel von beiderley Völker Verfassung bis auf den heutigen Tag.

Unter so vielen Eigenheiten, wodurch sich das Teutsche Reich in seiner Staatsverfassung von allen anderen Europäischen Reichen auszeichnet, ist eine der ersten, daß es aus mehreren Staa- I.

Staaten zusammengesetzt ist, die, wenn man auf die Verschiedenheit ihrer Lage, ihrer Grösse, ihrer innerlichen Einrichtung und ihres ganzen Verhältnisses sieht, einander nichts anzugehen, wenigstens in keinem andern Verhältnisse, als mehrere Europäische Staaten, gegen einander zu stehen scheinen. Dennoch machen sie zusammen noch immer ein Ganzes aus, das einem gemeinsamen Oberhaupte, einer gemeinschaftlichen höhern Gewalt unterworfen ist. Von dieser ganz besonderen Verfassung lassen sich in so weit schon in der ältesten Geschichte die ersten Keime aufsuchen, als von den ältesten Zeiten her Teutschland von mehreren Völkern bewohnet worden, die zwar von einerley Herkunft, wie mehrere Stämme eines Hauptvolkes, gewesen seyn mögen, deren jedes jedoch für sich in völliger Freyheit und Unabhängigkeit seine eigne Einrichtung hatte.

II. So gehen die ersten glaubwürdigen Nachrichten, die wir nur Römischen und Griechischen Schriftstellern zu danken haben, bis auf hundert und vierzehn Jahre vor Christi Gebuhrt nach unserer jetzigen Zeitrechnung zurück. Mit den Angriffen, welche damals von Cimbern und anderen Teutschen Völkern gegen die Römer an der Gränze von Illyrien im heutigen Steiermark unternommen wurden, fieng eine nähere Kenntniß dieser Völker erst an den Römern interessant zu werden.

III. Von selbigen Zeiten her machen die Römischen Geschichtschreiber mehr als fünfzig Teutsche Völker namhaft. Darunter sind einige, deren Namen noch jetzt in eben den Gegenden vorkommen, als

Trevirer um Trier, Rugier in Rügen, und vorzüglich Friesen, deren Sitz und Benennung in den Gegenden, die noch jetzt Ost- und Westfriesland heissen, immer unverändert geblieben ist. Von einigen macht die Namensähnlichkeit mit Flüssen, die noch jetzt bekannt sind, die Gegend ihres ursprünglichen Wohnsitzes wahrscheinlich, als von den Warinern an der Warne im Mecklenburgischen, von den Fosiern an der Fuse im Hildesheimischen, von Chasuariern an der Hase im Osnabrückischen. Anderen lassen sich mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit ihre ehemalige Wohnsitze anweisen, nachdem die Nachrichten, welche uns die Römischen Schriftsteller davon geben, mehr oder weniger bestimmt und glaubwürdig sind, als den Catten im heutigen Hessen, den Cheruskern am Harze, den Tenctern im Bergischen, den Bructern an der Lippe, Ems und Roer, den Chamaven in der Grafschaft Mark u. s. w.

IV. Man darf jedoch nie außer Acht lassen, daß von jenen Zeiten her, da diese Namen der Teutschen Völker üblich waren, dieselben vielleicht zum Theil noch wie Horden herumzogen, die nur der Jagd und Weide nachgiengen, ohne noch das Land zu bauen, vielweniger in Städten und Dörfern unveränderliche Wohnsitze zu haben. In diesen Umständen waren solche Völker an einen gewissen Grund und Boden nicht so gebunden, wie wir uns jetzt Land und Leute an einander gebunden vorstellen. Bey so veränderlichem Aufenthalte ganzer Völker läßt sich kaum gedenken, eine genaue und zuverlässige geographische Beschreibung der Teutschen Völker von jenen ältesten Zeiten her

zu machen. Es ist aber auch auf unsern heutigen Zustand wenig Einfluß davon zu erwarten. Die Verschiedenheit und Abtheilung unserer Länder, wie sie jetzt ist, läßt sich wenigstens unmittelbar von selbigen Zeiten nicht herleiten.

V. Man muß ohnedem alle diese verschiedene Völker nur als Stämme eines Hauptvolkes, oder als verschiedene Zweige eines Hauptstammes ansehen. So theilt schon Plinius alle Teutsche Völker in fünf Hauptstämme ein; als Vindiler, wozu er Burgunder, Wariner, Cariner und Guttonen rechnet; Ingävonen, wozu Cimbrer, Teutonen und Chaucer gehören sollen; Istävoner, oder Cimbern, die mehr landwärts von der See entfernt gewesen; Hermionen, wozu Sueven, Hermunduren, Catten und Cherusker gehöret; und Peuciner oder Basternen, die an Dacien gegränzet. Oder, wie Tacitus versichert, hat es vier alte wahre Hauptbenennungen der verschiedenen Teutschen Völker gegeben, Marsen, Gambrivier, Sueven und Vandalier (a); worin ein neuerer Schriftsteller die Spuhren einer ursprünglichen Abtheilung aller Teutschen Völker in Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern zu finden glaubt (b).

VI. Erst, nachdem die Römer die Cimbern und Teutonen von ihren Gränzen zurückgeschlagen, nachdem Ariovist eben das Schicksal von Cäsarn erlitten, und nachdem die Römer ihre Gränzen von Gallien aus bis an den Rhein, und von den Alpen

(a) TACITUS *de morib. Germ.* cap. 2.

(b) Olenschlagers Erläuterung der goldenen Bulle (Frankf. 1766. 4.) S. 43. Note 3.

pen her bis an die Donau erweitert gehabt, traten mehrere Teutsche Völker in festere Verbindungen; wie sie nach und nach unter den noch jetzt bekannten Namen Franken, Schwaben (oder Allemannier,) Thüringer, Sachsen, in Schriften und Denkmälern des dritten und vierten Jahrhunderts nach Christi Gebuhrt zum Vorschein kommen.

VII. Selbst unter den erstaunlichen Völkerzügen des fünften Jahrhunderts, — da mit denen vom Donfluß und vom schwarzen Meere her zuerst in Bewegung gesetzten Alanen zwey Teutsche Völker, Vandalen und Sueven, bis in Spanien, und von da so gar in Africa übergiengen, — da Westgothen jene wieder in Spanien überwältigten, und zugleich den mittäglichen Theil von Frankreich von den Pyrenäischen Gebirgen bis an die Loire besetzt hielten, — da Burgunder (ein anderes Teutsches Volk von der Ostsee her) an der Saone und Rhone einen Wohnsitz bekamen, — da Sachsen im heutigen England festen Fuß faßten, — da endlich selbst Hunnen, die von den äußersten Gränzen Asiens her jene erste Bewegung dortiger Völker veranlaßt hatten, die Donau hinauf bis über den Rhein ins heutige Champagne angezogen kamen, aber bey Chalons zurückgeschlagen wurden, — selbst unter diesen großen Revolutionen, sage ich, erhielten sich Franken, Schwaben, Thüringer, Sachsen und Friesen da, wo man sie nach ihren ursprünglichen Sitzen beschrieben findet; als namentlich die Schwaben oder Allemannier im heutigen Schwaben und am Oberrhein bis nach Mainz zu, und die Franken am Niederrheine und in den Niederlanden.

VIII. Nur in die von Vandalen, Burgundern und anderen Teutschen Völkern an der Ostsee und am rechten Ufer der Elbe verlassenen Plätze rückten aus Preussen, Polen, Rußland, andere Wendische oder Slavische Völker ein. Selbige erscheinen seitdem unter vielerley Namen, als Moraver in Mähren, Czechen in Böhmen, Lusitzer in der Lausitz, Sorben in Meissen, Heveller und Uckern im Brandenburgischen, Obotriten, Kyziner, Circipaner, Wilzen, Welataber, Tholenzer, Redarier in Mecklenburg und Pommern, Polaber in Lauenburgischen, Wagrier im heutigen Wagerlande im Holsteinischen. Ein jedes dieser Völker hatte wieder seine ganz eigne Verfassung; doch alle waren sie in so weit einerley Herkunft, daß sie in Sprache und Sitten übereinkamen, wie noch jetzt die Böhmische, Polnische, Russische, Slavonische Sprachen in solcher Verwandtschaft stehen, daß sie nur als verschiedene Dialecte einer Hauptsprache anzusehen sind.

IX. Hier liegt nun schon in so weit eine der ersten Quellen unserer heutigen Staatsverfassung, daß Teutschland, was die ursprüngliche Herkunft seiner Einwohner anbetrifft, in zweyerley Gattungen von Ländern abzutheilen ist; — eine Gattung von solchen Ländern, deren Einwohner nicht ursprünglich Teutscher, sondern Wendischer Herkunft sind, als Mecklenburg, Pommern, Wagrien, Lauenburg, Brandenburg, Meissen, Lausitz, Böhmen, Mähren, und seit dem VII. Jahrhundert auch Steiermark, Kärnthen, Krain; — die andere Gattung solcher Länder, deren Einwohner von je her ursprünglich Teutsche gewesen sind, als Niedersachsen, Franken, Schwaben, und der größte Theil von Westpha=

phalen. — Dieser innere Theil vom ursprüngli- chen Teutschland hat fast vor allen Ländern von Europa das voraus, daß nie fremde Völker auf die Dauer festen Fuß darin haben fassen können. Weder den Römern gelang es, diesseits Rheins und der Donau ihre Herrschaft zu befestigen; noch anderen Völkern, die zwar häufig durchgezogen sind, und Spuhren der Verwüstung zurückgelassen ha- ben, ist es gelungen, hier Eroberungen von Be- stand zu machen (c).

X. Jene Wendische Länder sind zwar jetzt ebenfalls größtentheils auf Teutschen Fuß gesetzt, so daß außer Böhmen und der Lausitz selbst die Wendische Sprache meist der Teutschen Platz machen müssen. Jedoch sowohl in Sitten des Landmanns als in der Verfassung der Länder sind noch Spuhren ihres ursprünglichen Unterschiedes von anderen Teutschen Ländern gnug übrig. Insonderheit kann man mit Grunde behaupten, daß schon von den Zeiten des fünften Jahrhunderts her hier ein jedes Land seinen eignen Landesherrn, Fürsten oder König gehabt hat, und erst in der Folge genöthiget worden ist, die Hoheit des Teutschen Reichs und dessen gemein- samen Oberhauptes über sich zu erkennen. Also in so weit schon von selbigen Zeiten her der erste Grund der heutigen Verfassung, daß Mecklenburg, Pommern, Meissen, Brandenburg u. s. w. von je her ursprünglich verschiedene Länder gewesen sind, deren

(c) Hierüber verdient vorzüglich gelesen zu wer- den des Preussischen Ministers von Herzberg Ab- handlung von der Ueberlegenheit der Teutschen über die Römer ꝛc. (Leipz. 1780. 8.) S. 23.

deren jedes seinen eignen Regenten gehabt hat, jedoch dem Teutschen Reiche in der Folge unterwürfig gemacht worden ist.

XI. Was aber jene ursprünglich Teutsche Völker betrifft, da mochte zwar ein jedes derselben im Kriege gegen einen dritten Feind gemeine Sache machen, und einem gemeinsamen Heerführer folgen, der alsdann als Herzog (Heertog, Anführer des Heers,) oder als Fürst (d. i. der Vorderste, der Erste, wie noch jetzt im Englischen the first, Holländisch de Voorst) oder auch unter dem Namen eines Königes zu befehlen hatte. Allein sobald der Krieg ein Ende nahm, hörte auch diese Befehlshabung auf. In Friedenszeiten war jeder Stamm, ja jedes freye Geschlecht, oder jeder **Gau**, (d. i. jeder nach gewissen Gränzen von Gebirgen, Gewässern, oder Himmelsgegenden abgetheilter District von einer oder etlichen Quadratmeilen,) worin etwa mehrere freye Geschlechter in gewisser Verbindung lebten, wieder ganz für sich. Selbst einzelne Stämme oder Gaue konnten wieder mit einander in Krieg gerathen; alsdann konnte jeder Stamm oder Gau wieder für sich seinen eignen Befehlshaber haben. So machten zwar die Franken ein Teutsches Hauptvolk aus; aber Salier, Ripuarier, Cenomannier, Moriner, waren verschiedene Stämme derselben. Auch in Friedenszeiten konnte ein Gau seinen eignen erwehlten Richter haben; wozu gemeiniglich ein Mann von Jahren und Erfahrung genommen wurde, der schon, wie wir noch jetzt sagen, in Geschäfften **grau** geworden war, und daher mit dem Namen **Grau**, **Grave** (Gra-

vio,

vio, woraus das heutige Wort Graf erwachsen,) benannt zu werden pflegte.

XII. So könnte man vielleicht glauben, auch in dem innern Teutschlande schon von den ersten Jahrhunderten her den Ursprung unserer heutigen Herzoge, Fürsten und Grafen ableiten zu können; wie freylich die erste etymologische Ableitung dieser Worte schon bis in sehr alte Zeiten hinaufgeführet werden kann. Allein die Sache selbst, und insonderheit der Begriff, den wir jetzt mit unseren Herzogen, Fürsten und Grafen als wahren Landesregenten verbinden, wird sich erst in weit späteren Zeiten nach und nach entwickeln.

II.

Zustand desjenigen Theils von Teutschland, wo die Römer bis ins fünfte Jahrhundert Meister geblieben, und was davon auf andere Teutsche Völker für ein Einfluß merklich geworden.

I. Länder am linken Ufer des Rheins und am rechten Ufer der Donau unter Römischer Herrschaft. — Städte und andere Römische Anlagen in diesen Gegenden. — II. III. Ueberbleibsel und Denkmäler davon. — IV. Verbreitung einiger Cultur auf benachbarte Teutsche Völker. — Insonderheit Salisches, Ripuarisches und anderer Teutscher Völker Gesetze dieser Zeit.

I. Die am linken Ufer des Rheins und am rechten Ufer der Donau gelegenen Länder, welche von Cäsar und August an zu rechnen meist vierhundert Jahre unter Römischer Herrschaft blieben, waren schon damals völlig auf Römischen Fuß gesetzt. Da waren eine Menge Städte und Schlösser erbauet, deren Lage nach ihren Benennungen, die noch in heutigen Namen kenntlich sind, oder auch nach anderen übrig gebliebenen Denkmälern sicher gnug bestimmt werden kann; als in den Gegenden des Rheins Moguntiacum Mainz, Augusta Treuirorum Trier, Colonia Agrippina Cölln, Argentoratum Straßburg, Saletio Selz, Tabernae Rhenanae Rheinzabern, Altaripa Altrip, Bingium Bingen, Vesalia Wesel, Confluentia Coblenz, Antennacum Andernach, Nouesium Neus u. s. w., und in den Gegenden der Donau Augusta Vindelicorum Augsburg, Regina castra Regensburg, Bataua castra Passau,

Ce-

Celeia Cilley, Lentia Linz, Laureacum Lorch, Iuvauia Salzburg u. s. w. Nur in der Gestalt, wie diese Städte oder Schlösser von den Römern angelegt waren, hat sich keine einzige Stadt ungeändert bis auf unsere Zeiten erhalten. Fast ohne Ausnahme sind sie zur Zeit der Völkerzüge im fünften Jahrhundert verwüstet, und erst in späteren Zeiten wieder aufgebauet worden.

II. Aber an Ueberbleibseln und Denkmälern fehlt es nicht, die uns überzeugen können, in welchen blühenden Zustand diese Gegenden zu jenen Zeiten der Römer bereits gekommen waren. Noch fehlt uns zwar ein solches Werk, das zur vollständigen Uebersicht dieser Denkmäler von allen diesen Gegenden dienen könnte, wie von England solche in einem Werke beschrieben und in Kupfer gestochen sind (d). Einzelne Nachrichten sind aber vorzüglich von Mainz (e), Straßburg (f), Trier (g), Salz-

(d) Britannia Romana, *or the Roman antiquities of Britain,* by John Horsley, Lond. 1732. fol.

(e) P. Joseph Fuchs alte Geschichte von Mainz, Mainz 1771. 8. (1½ Alph. und 26 Kupferblätter.) Der Verfasser war ein gelehrter Benedictiner. Der Churfürst Emerich Joseph gab die nöthigen Kosten zu diesem Buche. Es sollten vier Bände werden, bis zu Ende des VII. Jahrhunderts. Es ist aber beym ersten Bande geblieben von Erbauung der alten Festung Maguntiacum bis zu den Zeiten Trajans.

(f) Io. Dan. Schoepflin *Alsatia illustrata*, tom. I. Colmar 1751., II. 1761. fol.

(g) Nic. ab Hontheim *historia Treuirensis diplomatica*, Aug. Vind. et Herbip. 1750. fol., und *prodromus historiae Treuirensis*, 1757. fol.

Salzburg (h), Augsburg (i) und einigen anderen Orten vorhanden. Im Ganzen thun hier einige allgemeinere Denkmäler gute Dienste, als unter andern insonderheit eine Art von alten Römischen Landcharten, oder vielmehr Wegebeschreibungen, deren eine ein Teutscher Gelehrter Conrad Celtes zu Anfang des XVI. Jahrhunderts zu Augsburg entdeckt, und einem andern Gelehrten, Namens Peutinger, überlassen hat, von dem sie den Namen Peutingerische Tafeln bekommen haben. Diese hat zuletzt der berühmte Prinz Eugen von Savoyen an sich gebracht, mit dessen Büchern sie in die kaiserliche Bibliothek zu Wien gekommen sind. Aus derselben hat sie erst im Jahre 1753. ein gewisser Herr von Scheib mit Erlaubniß der Kaiserinn Maria Theresia in Kupfer stechen lassen.

III. Diese und andere Denkmäler belehren uns, daß die Römer zu Erbauung und Bevölkerung einer neu angelegten Stadt gemeiniglich sechs tausend Veteranen (altgediente Soldaten) abführen lassen; daß sie in großen Städten ihre Amphitheater, Bäder

(h) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia vor, während und nach Beherrschung der Römer bis zur Ankunft des heiligen Ruperts, und von dessen Verwandelung in das heutige Salzburg, Salzb. 1784. Ein starker Foliant, wovon ein Drittel aus einem diplomatischen Anhange besteht, der eine schätzbare Sammlung von Urkunden enthält. Der gelehrte Verfasser (Franz Thaddäus von Kleimayrn, geheimer Rath und Hofrathsdirector zu Salzburg, geb. 1733.) hat sich nicht genannt, aber weit mehr geleistet, als der Titel nur zu versprechen scheint.

(i) Pauls von Stetten Geschichte der Stadt Augsburg, Frkf. u. Leipz. 1743. 4.

Bäder und andere öffentliche Anstalten angelegt; daß sie Wege und Heerstraßen mit unglaublichem Aufwande von Arbeit und Kosten neu gemacht; daß sie Ackerbau, Gärtnerey, Weinbau, Künste, Handlung und Gewerbe eingeführt; daß sie überall ihre Legionen unterhalten; daß sie ihre Verfassung von Gerichten und anderen Obrigkeiten, von Münze, Steuer, Schauspielen und Gottesdienst überall in Gang gebracht haben. Aber, wie gesagt, von allem dem ist nichts, als was nachherige Verwüstungen übrig gelassen haben, auf unsere Zeiten gekommen.

IV. Doch würde zu bewundern gewesen seyn, wenn diejenigen Teutschen Völker, die zunächst an diese von Römern eingenommene Gegenden gränzten, oder in der Folge selbst darin festen Fuß faßten, nicht einige gemeinnützige Anstalten von ihnen gelernt und angenommen haben sollten. Und so findet sich freylich, daß Franken, Allemannier, Burgunder und andere nach und nach den Ackerbau, Weinbau, Gebrauch der Mühlen, Werth der Schrift, der Münze, der Gesetzgebung, u. s. w. haben schätzen lernen. Davon kann insonderheit das so genannte Salische Gesetz, das für Salier als einen Theil der Fränkischen Nation um das Jahr 422. errichtet worden, am besten zur Probe dienen. Man würde sich zwar sehr irren, wenn man es einem Römischen Gesetzbuche, wie wir es vom Kaiser Justinian haben, oder einem in unsern Tagen entstehenden Preussischen Gesetzbuche an die Seite setzen wollte. Aber eben das trifft man darin an, was man von einer jeden Gesetzgebung eines nur die erste Stuffe der Cultur betretenden Volkes erwarten kann;

nehm=

nehmlich die ersten Grundzüge des Gerichtszwanges, und übrigens lauter Strafgesetze auf alle Gattungen von Diebstählen, Beschädigungen und anderen gemeinschädlichen Verbrechen. Nur eine Stelle des Salischen Gesetzes, worauf die Ausschließung der Töchter von der Thronfolge in der Krone Frankreich bis auf den heutigen Tag, als auf ihren ursprünglichen Grund, gebauet wird, kann, wie ich glaube, mit noch größerem Rechte als der älteste Beweis von dem noch jetzt unter dem hohen und niedern Teutschen Adel obwaltenden Grundsatze, daß altväterliche Stammgüter nur dem Mannsstamme, nicht den Töchtern zu gute kommen, angesehen werden. Von Salischen Grundstücken, sagt das Salische Gesetz, soll kein Erbtheil an das weibliche Geschlecht, sondern nur an den Mannsstamm kommen (k). Oder, wie sich das Ripuarische Gesetz (für einen andern Stamm der Franken) ausdrückt: So lange Mannsstamm vorhanden ist, soll keine Tochter in Stammgütern erben (l). Doch noch ein altteutsches Gesetz von eben diesen Zeiten her, das für die Wariner (an der Warne in Mecklenburg) bestimmt war, drückt sich noch bestimmter aus: "Die väterliche Erbschaft sollen nur Söhne, nicht „Töchter bekommen. Doch wenn ein Vater nur „Töchter und keine Söhne hinterläßt; soll der „näch-

(k) Lex Salica tit. 62. §. 6. (in Georgisch *corp. iur. Germ.* p. 124.): "De terra Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, ſed ad virilem ſexum tota terrae hereditas pertineat."

(l) Lex Ripvariorvm tit. 56. §. 4. (ap. Georgisch *l. c.* p. 167.): "Quum virilis ſexus exſtiterit, femina in hereditatem auiaticam non ſuccedat."

„nächste Stammsvetter zwar die Stammgüter des „Hauses, die Tochter aber alsdann doch die Mo„biliarverlassenschaft haben." (m) Gewiß ein schätzbares Denkmaal so alter Zeiten, mit dem noch der jetzige Gebrauch so sichtbar übereinstimmt, daß zwar eine Prinzessinn z. B. von Baden oder von Baiern, so lange noch ein Bruder von ihr am Leben ist, nichts als ihre Aussteuer bekömmt, jedoch sobald der Mannsstamm ihrer Linie erlöscht, zwar Land und Leute an Badendurlach oder Pfalz als Stammsvettern fallen können, aber die gesammte Mobiliarverlassenschaft alsdann einer Prinzessinn Elisabeth von Baden oder einer verwittweten Churfürstinn von Sachsen, als Schwester des letzten Churfürsten von Baiern, nicht versagt werden kann.

(m) Lex Angliorum et Warinorum tit. 6. §. 1. (ap. Georgisch *l. c.* p. 448.): "Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit, qui defunctus est; ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat."

III.

III.
Aelteste Geschichte der Christlichen Religion in den Gegenden des Rheines und der Donau.

I. Religionsbegriffe der alten Teutschen. — II. Ausbreitung der Christlichen Religion mit Römischen Legionen an den Rhein und die Donau. — III. Zustand des Christenthums, wie es unter Constantin dem Großen zur freyen Uebung gekommen. — IV-VII. Erste Keime der Hierarchie in Vorzügen der Bischöfe und Kirchenversammlungen. — VIII. Damalige Begriffe von der Einheit der Kirche und von Ketzereyen.

I. Was unsere erste Vorfahren von ihrem Zustande nach dem Tode und von ihrer Abhängigkeit von einem oder mehreren höheren Wesen gedacht und geglaubt haben mögen, oder die Religion der alten Teutschen kann ich nach meiner gegenwärtigen Absicht anderen zu erörtern überlassen. Auf unsern heutigen Zustand ist kein Einfluß davon herzuleiten, es müßte dann dieses seyn, daß auch schon der alte Teutsche seine Priester in vorzüglich hoher Achtung gehalten; wie Tacitus (n) versichert, nur von Priestern, gleichsam auf göttlichen Befehl, habe sich der Teutsche binden, schlagen und Stillschweigen auflegen lassen.

II. Daß die Christliche Religion bereits in den ersten Jahrhunderten, da sie vom Throne noch entfernt war, und vielmehr von Zeit zu Zeit die ärgsten Verfolgungen auszustehen hatte, mit Römischen Colonien und Legionen auch schon bis an den

(n) *de moribus Germ.* cap. 5. et 11.

den Rhein und die Donau sich ausgebreitet, und daß unter Constantin den Großen, nach dessen Religionsänderung, schon ganze Christliche Gemeinden in den Städten am Rhein und an der Donau sich hervorgethan haben, sind unwidersprechliche Thatsachen. Wenn aber die noch jetzt in diesen Gegenden vorhandenen Bisthümer und Erzbisthümer zum Theil die Reihe ihrer ersten Bischöfe und Erzbischöfe bis an die Zeiten der Apostel anketten, und auch nach Constantins Zeiten ununterbrochen fortführen wollen; so beruhet das auf Erdichtungen des X. Jahrhunderts, denen jetzt selbst catholische aufgeklärte Schriftsteller keinen Glauben mehr beylegen (o). Nur einige Umstände sind hier vom Religionszustande jener ersten Jahrhunderte zu merken, ohne welche die Kirchenverfassung der folgenden Zeiten zum Theil bis auf den heutigen Tag nicht verständlich seyn würde.

III. Obgleich zu den Zeiten Christi und seiner Apostel die Worte Bischof, Aeltester (Presbyter, woraus das im Teutschen zusammengezogene Wort Priester entstanden,) oder Lehrer und Aufseher einer Gemeinde für gleichgeltend gehalten, und nur von Diaconen oder Dienern, die bloß äußerliche Dienstleistungen zu verrichten hatten, unterschieden waren; so war doch um die Zeit, als das Christenthum zuerst auf Teutschen Boden kam, schon gewöhnlich, daß in einer jeden großen Stadt, wo mehrere Gemeinden in der Stadt und auf dem Lan-

(o) z. B. Hontheim *hist. Treuir. diplom.* tom. I. diss. praelim., Hansitz *Germania sacra* tomt I. p. 17.

Lande jede ihre besondere Priester haben konnte, doch nur ein Bischof war, mit dessen Würde man bald anfieng eben die Vorzüge zu verbinden, wie sie nach der Kirchenverfassung des alten Testaments das Verhältniß eines Hohenpriesters gegen jüdische Priester und Leviten mit sich brachte.

IV. Da es auch öftere Veranlassungen gab, daß mehrere Bischöfe in einerley Gegend über Gegenstände, die sie gemeinschaftlich interessirten, in Briefwechsel oder gemeinsame Berathschlagungen mit einander traten, wie selbst zur Zeit der Verfolgungen die Christen Ursache hatten, zusammenzuhalten, und einander mit Rath und That beyzustehen; so war es schon vor Constantins Zeiten insonderheit in den östlichen Gegenden seines Reichs etwas gewöhnliches, daß mehrere Bischöfe von Zeit zu Zeit zusammen kamen, und über gemeinschaftliche Angelegenheiten ihrer Gemeinden Berathschlagungen anstellten, oder so genannte Kirchenversammlungen (Synoden, Concilien) bald von größerem, bald von engerem Bezirke hielten.

V. Kaum hatte Constantin sich zur Christlichen Religion bekannt, so wurden solche Kirchenversammlungen unter öffentlichem Schutze gehalten; wie insonderheit eine dergleichen im Jahre 314. zu Arles in Provence, und 325. die zu Nicäa gehalten wurde, an welchen beiden Orten auch schon Bischöfe von den Gegenden des Rheines und der Donau mit anwesend waren. Von diesen Zeiten her lassen sich schon verschiedene Folgen dieser Einrichtung spühren, deren Einfluß in die folgenden Zeiten zum

zum Theil bis auf den heutigen Tag sehr merklich wirksam geblieben ist.

VI. Bey den Kirchenversammlungen erschienen nur Bischöfe, deren gefaßte Schlüsse ihre Gemeinden gerne gelten ließen. In der Folge wurden aber solche Schlüsse bald von selbsten als verbindliche Vorschriften in Gang gebracht. Man bezog sich auf das Beyspiel im 15. Cap. der Apostelgeschichte, wo schon eine Berathschlagung der Apostel und Aeltesten vorkömmt, in deren Stelle sich jeßt die Bischöfe zu treten dünkten; man vergaß aber, daß der daselbst gefaßte Schluß nicht nur von den Aposteln und Aeltesten, sondern auch von der ganzen Gemeinde (Apg. 15, 22.) gebilliget, und im Namen der Apostel, Aeltesten und Brüder (Apg. 15, 23.) ausgefertiget ward. Jeßt fiengen Bischöfe an, ihren Schlüssen nicht nur für ihre untergeordnete Priester und Diener, sondern auch für alle übrige Mitglieder der Gemeinden, kurz für die ganze Kirche die Kraft eines verbindlichen Gesetzes beyzulegen. Vereinigte Bischöfe sahen sich also als Repräsentanten der ganzen Kirche an. Andere, die weder Bischöfe, noch Diener der Kirche waren, mußten sich gefallen lassen, was als Schluß einer Kirchenversammlung bekannt gemacht wurde. So bildete sich der große Unterschied der beiden Stände, des geistlichen und weltlichen Standes, wie man sie nannte, oder der Pfaffen und Laien, wie jede Gattung mit einem Worte genannt wurde; und zwar so, daß in Religions- und Kirchensachen der Laie nicht mehr mit zu sprechen bekam, sondern nur die Ehre des Gehorsams behielt, wenn der geistliche Stand etwas zu bestimmen gut fand.

Kam nun hinzu, daß der Laie von Kenntnissen der Sache immer mehr entfernt wurde, der Geistliche hingegen alles, was nur Gelehrsamkeit hieß, sich alleine zueignete, und seinen Sätzen doch mit Hoffnung oder Verlust der ewigen Seligkeit Nachdruck geben konnte; so läßt sich begreifen, wie der geistliche Stand über den weltlichen bald zu einem solchen Uebergewichte gelangen können, daß das zur Vollkommenheit und Wohlfahrt eines jeden Staates so nöthige Gleichgewicht der verschiedenen Stände hier zum Nachtheile des weltlichen Standes bald unwiederbringlich Noth litt.

VII. Eine andere Folge der mit den Kirchenversammlungen verbundenen Einrichtung betraf die verschiedenen Stuffen des geistlichen Standes selber. Nicht nur gemeine Priester und andere Kirchendiener wurden als Untergeordnete der Bischöfe angesehen. Sondern so, wie sich mehrere Bischöfe aus einerley Gegend versammleten, richtete sich ihre Vereinigung und ihr Rang in so weit nach der politischen Eintheilung der Provinzen, daß Bischöfe, die zu einer Provinz gehörten, wenn sie es nöthig fanden, besondere Provincialsynoden anstellten, und unter sich dann demjenigen Bischofe, der in der Hauptstadt des Landes seinen Sitz hatte, den Vorsitz und Rang einräumten. So war insonderheit nach einer neuen Eintheilung des ganzen Römischen Reiches, wie sie Constantin der Große gemacht hatte, z. B. Trier die Hauptstadt (Metropolis) von der prouincia Belgica prima, wo der Präses dieser Provinz und zugleich der Vicarius über die Dioeces von ganz Gallien seinen Sitz hatte; da übrigens die Städte Metz, Tull, Verdun zu eben

der

der Provinz gehörten. Nach dieser politischen Eintheilung bekam auch der Bischof, der zu Trier seinen Sitz hatte, den Rang und Vorsitz über die Bischöfe zu Metz, Tull, Verdun, die ihn als ihren Metropolitan oder nachher so genannten Erzbischof verehren mußten; wie noch bis auf den heutigen Tag diese Bischöfe als Suffraganeen unter dem Erzstifte Trier stehen. Auf gleiche Art ward nach eben dieser Constantinischen Eintheilung Mainz Metropolis über Straßburg, Speier und Worms; und Cölln über Lüttich. Ueber die Würde eines Metropolitans oder Erzbischofs erhob sich aber auch noch die Würde eines Primaten jeder Nation und eines Patriarchen für jeden Welttheil, wie die Bischöfe zu Antiochien, Alexandrien und Rom mit dieser Würde beehret wurden; obgleich an eine päbstliche Würde in dem Verstande, wie wir sie jetzt nehmen, damals noch nicht gedacht wurde.

VIII. Aber noch eine dritte Folge hatte die Einrichtung, von der hier die Rede ist, in Verbindung mit ganz besonderen Begriffen, die man sich von der nothwendigen Einheit der Kirche machte. Man hätte es füglich dabey bewenden lassen können, daß die Einheit der Christlichen Religion darauf beruhete, daß ein jeder Christ den Inhalt der ganzen Bibel sowohl neuen als alten Testaments zur Richtschnur seines Glaubens und Lebens annähme, und im Glauben an Jesum Christum als den Sohn Gottes und Heiland der Welt mit der darauf gegründeten Hoffnung einer ewigen Seligkeit sich in der Liebe Gottes und seines Nächsten thätig erwiese; so wie die jüdische Religion dadurch, daß sie bloß das alte Testament und den Talmud, und die Ma-

 home-

homedanische, daß sie den Coran zum Grunde ihres Glaubens legt, sich von anderen Religionen unterscheidet; ohne daß sich nach Beschaffenheit der menschlichen Natur je erwarten läßt, daß mehrere Menschen, geschweige in so großer Anzahl, wie die, so sich zu einer Religion halten, über alle mögliche Fragen, die sich von Gegenständen der Religion aufwerfen lassen, oder über alle einzelne Stellen der heiligen Schriften, deren Auslegung ganz genau zu bestimmen vielleicht einige Schwierigkeit hat, ganz völlig einerley denken sollten. Aber weit entfernt, das alles zu beherzigen, glaubte man, daß die, so sich zu einer Religion bekännten, auch ganz ohne alle Ausnahme über alle Fragen, die sich von der Religion aufwerfen ließen, unabfällig gleiche Bestimmungen annehmen müßten. So deutete man die Ermahnung Pauli an die Epheser: "zu halten die Einigkeit im Geiste „durch das Band des Friedens; Ein Leib und Ein „Geist auf einerley Hoffnung des Berufes; Ein „Herr, **Ein Glaube**, Eine Taufe; Ein Gott „und Vater unser aller rc." (Ephes. 4, 3-6.) Und damit verband man den Ausspruch Petri: daß "außer dem Namen Jesu Christi von Nazareth in „keinem andern Heil, auch kein anderer Name den „Menschen gegeben sey, darin wir sollen selig wer„den" (Apg. 4, 10. 12.). Diesen Ausspruch Petri verwechselte man aber mit dem Satze: daß außer der Christlichen Kirche kein Heil zu finden sey. Und nun fieng man an zu bestimmen, was über unzehlige aufgeworfene Fragen die Christliche Kirche für eine Entscheidung annehmen müsse. War diese aber einmal auf einer Kirchenversammlung beschlossen, so sollte nur der an der Hoffnung zur

Se-

Seligkeit eines Christen Antheil haben, der diese Entscheidung annähme. So wurden also Schlüsse einer Kirchenversammlung den Aussprüchen der Bibel an die Seite gesetzt, und für Eingebungen des heiligen Geistes erkläret. Wer nicht damit einverstanden war, oder sich nicht dazu bekennen wollte; wurde von der Kirche als ein Ketzer ausgeschlossen. Oder, wenn nun mehrere Gemeinden oder ihre Repräsentanten verschiedene Entscheidungen annahmen, so ward nunmehr die Frage aufgeworfen, welches die rechtgläubige Kirche sey? So gab es natürlicher Weise Trennungen unter den Christen, deren eine Parthey die andere verdammte und — verfolgte, wenn sie konnte. So lief die vortrefflichste Religion bald Gefahr immer mehr verunstaltet zu werden. Und in dieser schon weit von ihrer ersten Lauterkeit entfernten Gestalt kam sie zuerst in unsere Gegenden!

IV.
Ursprung und erster Fortgang der Fränkischen Monarchie.

I-IV. Errichtung der Fränkischen Monarchie mit Chlodowigs Eroberung in Gallien 486. — V. VI. Deren Ausbreitung auf Teutschen Boden über Thüringen, Rheinisch und östlich Franken. — VII. Chlodowigs Annehmung der Christlichen Religion. — Sieg über die Westgothen. — VIII. Patricienwürde. — IX. Vertilgung anderer Fränkischer Nebenkönige. — X. XI. XII. Fortgang und Erweiterung der Monarchie unter Chlodowigs ersten Nachkommen. — XIII-XV. Wie sich Baiern zur Fränkischen Monarchie verhalten habe? — XVI. XVII. Beschaffenheit der Herzoge und Grafen. — XVIII. Erster Keim des nachherigen Lehnswesens. — XIX. XX. Dienste der Bischöfe und weltlicher Herren bey Hofe. — XXI. Hofhaltung. — XXII. Kirchenversammlungen und Reichstag. — XXIII. Thronfolge.

I. Mit den Völkerzügen des fünften Jahrhunderts war nicht nur der größte Theil Galliens (oder des heutigen Frankreichs), als ein Theil des über Spanien erstreckten Westgothischen Reichs, und nebst demselben das Burgundische Reich schon fremden Völkern zu Theil geworden; sondern selbst in Italien hatte Odoacer im Jahre 476. dem dortigen Römischen Kaiserthume ein Ende gemacht. Doch auch Odoacer wurde wieder 489. vom Ostgothischen Könige Theodorich angegriffen und 493. von demselben überwältiget. Damit nahm von dieser Zeit an ein mächtiges Ostgothisches Reich in Italien seinen Anfang; so jedoch der Griechisch-kaiserliche Hof, der noch zu Constantinopel seinen Fortgang behielt, für Usurpation ansah.

In dieser Lage war zwar noch bis im Jahre 486. ein Römischer Befehlshaber Syagrius zu Soissons. Es ließ sich aber lange voraussehen, daß dieser Ueberrest des Römischen Galliens nicht lange auf den Fuß würde erhalten werden können. Da die Allemannier aus Schwaben schon bis in Elsaß und Lothringen, und die Franken unter Anführung Childerichs, eines Sohnes Meroveus, schon tief bis in die Niederlande vorgerückt waren; so ließ sich wohl vermuthen, daß eines dieser beiden Völker diese Beute davon tragen würde. II.

Unvermuthet wagte Childerichs Sohn, **Chlodowig**, als Heerführer eines Theils der Fränkischen Nation, im Jahre 486. diese Unternehmung, die ihm mit einem Feldzuge und mit einer den Römern bey Soissons beygebrachten Niederlage gelang. Von dieser Zeit an nahm er den Theil von Gallien, den die Westgothen und Burgunder den Römern noch übrig gelassen hatten, als eine mit dem Degen in der Faust gemachte Eroberung in Besitz. Damit ward er der Stifter einer neuen Monarchie, die nach seinem Tode auf seine Söhne und Nachkommen vererbet wurde, und bis auf den heutigen Tag ihren Fortgang behalten hat, nur daß sie nachher unter zwey Kronen in Frankreich und Teutschland vertheilt worden ist. III. 486

Die ursprünglichen Gränzen dieser neu errichteten Fränkischen Monarchie begriffen gleich von Anfang theils denjenigen Theil vom heutigen Frankreich in sich, der den damaligen Ueberrest des Römischen Galliens ausmachte, theils dasjenige, was Chlodowig und der ihm untergebene Theil der IV.

Fränkischen Nation vorher schon auf Teutschem Boden und in den Niederlanden ingehabt hatte. Diese Gränzen wurden aber schon unter Chlodowig und seinen Söhnen durch weitere glückliche Unternehmungen beynahe über das ganze heutige Frankreich und über einen beträchtlichen Theil von Teutschland erweitert.

V. Den ersten Angriff that Chlodowig selbst, nachdem er seine erste Eroberung in Gallien nur einigermaßen befestiget hatte, schon im Jahre 489. gegen die Thüringer. Diese mochten die Fränkische Vorrückung in Gallien auf den Fuß genommen haben, als ob nach dem Beyspiele anderer bisheriger Völkerzüge der bisherige Wohnsitz der Franken auf Teutschem Boden damit erlediget werden würde, und also von den Thüringern, die nur nachrükken dürften, in Besitz genommen werden könnte. Chlodowig belehrte sie aber bald eines andern, da er die Thüringer in ihre ehemalige Gränzen zurückwies. Ein Thüringischer König Hermanfried vermählte sich hernach 500. mit einer Schwestertochter des mächtigen Ostgothischen Königs Theodorichs, dessen Schutz die Franken vorerst von weiteren Unternehmungen gegen die Thüringer zurückhielt. Als aber Theodorich im Jahre 526. starb, und nur einen unmündigen Enkel hinterließ; griffen Chlodowigs Söhne noch in eben dem Jahre die Thüringer von neuem an, und brachten sie nach einem hartnäckigen Treffen an der Unstrut ganz unter ihre Botmäßigkeit. Die Sachsen hatten diesmal in Verbindung mit den Franken die Thüringer zu gleicher Zeit angegriffen. Ein Theil vom nördlichen Thüringen, das sich bisher bis Magdeburg und Helmstädt

489

städt erstreckt hatte, kam darüber an Sachsen. Das übrige Thüringen, so jetzt unter Fränkische Hoheit kam, hat seitdem seinen Namen nur noch in einem weit engern Bezirke behalten, als seine ehemalige Gränzen giengen.

VI. Den zweyten Krieg hatte Chlodowig selbst noch mit den Allemanniern zu führen. Diese hatten, ohne Zweifel aus Eifersucht über den Fortgang der Fränkischen Eroberung in Gallien, die Ripuarier, als einen besondern Stamm der Fränkischen Nation, die eigentlich einen andern König als Chlodowigen hatten, in ihrem Gebiete mit Krieg überzogen. Chlodowig gieng ihnen aber mit seiner ganzen Macht entgegen, und eine Niederlage, die er ihnen 496. bey Zülpich im Jülichischen beybrachte, (496) war erst eine entscheidende Befestigung seiner neu errichteten Monarchie. Er nahm ihnen gleich Elsaß und die Gegend von Speier, Worms und Mainz, wo sie schon festen Fuß gefasset hatten. Aus dieser Rheinischen Gegend machte er eine besondere Fränkische Provinz, die hernach unter dem Namen Westfranken oder Rheinisches Franken (Francia occidentalis, Francia Rhenana) von anderen Teutschfränkischen Provinzen unterschieden ward (p). Er führte aber auch über den Main bey Frankfurt (das von dieser Furth der Franken seinen Namen bekommen hat,) eine Fränkische Colonie den Allemanniern in den Rücken, die von jener Westfränkischen Provinz unter dem Namen Ostfranken (Francia orientalis,) unterschieden wurde,

(p) Diese Gegend ist erst neuerlich recht ins Licht gesetzt in Christoph Jac. Kremers Geschichte des Rheinischen Franziens, herausgegeben von Andr. Lamey, Manheim 1778. 4.

de, und in der Folge den Namen Franken (Franconia) schlechtweg behalten hat, da der jetzige Fränkische Kreis eigentlich aus ursprünglich Thüringischen und ursprünglich Allemannischen Gebieten zusammengesetzt ist. Was außerdem von dem ehemaligen ursprünglichen Allemannien oder seitdem häufiger nur so genannten Schwaben nunmehr in einem weit engeren Bezirke übrig blieb, ward nunmehr als ein eignes Herzogthum unter Fränkischer Hoheit regiert.

VII. Eben das Treffen, worin Chlodowig die Allemannier bey Zülpich schlug, gab noch den nächsten Anlaß, daß Chlodowig, dessen zweyte Gemahlinn Chlotildis, eine Burgundische Prinzessinn, der Christlichen Religion zugethan war, auf deren Zureden noch in eben dem Jahre 496. sich ebenfalls zur Christlichen Religion bekannte. Und da er sich zur rechtgläubigen Kirche hielt, welcher die meisten Einwohner in Frankreich zugethan waren, an statt daß die Westgothischen und Burgundischen Könige Arianer waren; so trug das nicht wenig dazu bey, in den Gesinnungen der Geistlichkeit und des Volkes Chlodowigs neue Eroberung zu befestigen, und selbst noch auf eine beträchtliche Art zu erweitern. Der Erzbischof Remig von Rheims, der Chlodowigen getauft und gesalbt hatte, schrieb ihm 507.: "er „möchte nur seine Priester in Ehren halten, und „sich ihres guten Rathes bedienen; wenn er mit „ihnen gut stände, würden auch alle seine Sachen „besser gehen (q)." Um eben die Zeit griff Chlodowig

507

(q) "Sacerdotibus tuis honorem debebis deferre, et ad eorum consilia semper recurrere. Quod-

dowig die Westgothen an, und nahm selbst davon, daß sie Arianer wären, einen Hauptgrund, diesem Kriege den Beyfall seines Volkes zu verschaffen. Der älteste Fränkische Geschichtschreiber führt Chlodowigen über diesen Vorfall in folgenden Ausdrükken redend ein. Er habe zu seinem Volke gesagt: "Es ist mir unerträglich, daß diese Arianer noch „einen so beträchtlichen Theil von Gallien inne haben; Laßt uns mit Gottes Hülfe hinziehen, und „ihr Land unter unsere Botmäßigkeit bringen." Diese Rede, fährt der Geschichtschreiber fort, habe allen gefallen; darauf sey Chlodowig mit seinem Kriegsheere nach Poitou zu aufgebrochen (r). In der That schlug Chlodowig noch im Jahre 507. die Westgothen unter ihrem Könige Alarich, der dabey umkam, bey Poitiers, und erweiterte dadurch sein Reich mit Auvergne und Aquitaine nebst der Stadt Toulouse. Die Westgothen behielten nur noch einen Theil von Narbonne oder das heutige Languedoc.

VIII. Der Sieg über die Westgothen brachte Chlodowigen selbst die Ehre zuwege, daß der damalige Kaiser Anastasius zu Constantinopel seine Freundschaft suchte, um auch bey einem Angriffe gegen die Ostgothen in Italien auf seinen Beystand rechnen

Quodsi tibi bene cum illis conuenerit, prouincia tua melius poteſt conſtare." Nic. COLETI *concilia* tom. 5. p. 539.

(r) GREGOR. TVRON. lib. 2. cap. 37.: "Chlodouaeus rex ait ſuis: Valde moleſte fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum. Eamus cum Dei adiutorio, et ſuperatis redigamus terram in ditionem noſtram. Quumque placuiſſet omnibus hic ſermo, iam commoto exercitu Pictauiam dirigit."

nen zu können. Anastasius ließ ihm durch eine eigne Gesandtschaft die Würde eines Patricius antragen, die Chlodowig mit Anlegung der damit verbundenen Kleidung mit einem feierlichen Ritte in die Kirche übernahm. Es läßt sich zwar nicht genau bestimmen, was diese Würde damals bedeutete; (vielleicht war es etwas ähnliches, wie jetzt oft große Herren unter einander sich mit ihren Ritterorden beehren.) Es mag aber doch schon einige entfernte Beziehung darauf gehabt haben, was zwey hundert Jahre später noch einmal von der Würde eines Römischen Patricius vorkommen wird. In der Kirchthüre der Abtey St. Germain in der Vorstadt dieses Namens zu Paris soll Chlodowig in der Patricientracht in Stein ausgehauen noch jetzt zu sehen seyn.

IX. Das letzte, womit Chlodowig selbst noch seinem neuen Reiche die völlige Ründung gab, macht seinem Herzen am wenigsten Ehre. Weil ihn ursprünglich nur einer der Fränkischen Stämme zum Befehlshaber gehabt hatte, so waren neben ihm noch andere zum Theil mit ihm verwandte Könige oder Befehlshaber anderer Fränkischen Stämme, als der Ripuarier zu Cölln, der Cenomannier zu Cambray u. s. w. Diese ließ er insgesammt durch allerley Mittel und Wege aus der Welt schaffen, um nicht nur seine neue Eroberungen, sondern auch alle ursprünglich Fränkische Gebiete, und also das ganze Fränkische Reich für sich und seine Nachkommen ganz alleine zu haben. Der Bischof von Tours, dem wir die älteste Fränkische Geschichte zu danken haben, schreibt davon ganz kaltblütig: "Chlodowig habe viele andere Könige und Ver-

„wand-

„wandte, über die er eifersüchtig gewesen wäre, „daß sie ihm (oder vielleicht seinen Nachkommen) „sein Reich nehmen möchten, umbringen lassen, „und damit seinem Reiche erst seinen völligen Umfang gegeben" (s).

X. So lange Chlodowig lebte, blieb das Burgundische Reich noch in seinem Bestande. Aber unter seinen Söhnen ward es im Jahre 534. mit Krieg überzogen, und unter ihre Hoheit gebracht.

XI. Das heutige Provence gehörte damals noch zum Ostgothischen Königreiche in Italien, das aber jetzt schon einen Angriff von Seiten der Griechischen Kaiser zu besorgen hatte. Um in dieser Verlegenheit die Fränkischen Könige zu Freunden, wenigstens nicht zu Feinden zu haben, trat der Ostgothische König Vitiges im Jahre 536. nicht nur Provence, sondern auch was er noch auf Teutschem Boden von Rhätien besaß, den Fränkischen Königen ab.

XII. So bildete sich gleich unter Chlodowig und seinen Söhnen die Fränkische Monarchie sowohl im heutigen Frankreich als in Teutschland in ihrem völligen Umfange, wie sie vorerst unter diesem ganzen regierenden Stamme des Merovinger Geschlechtes blieb; obgleich unter mehreren Brüdern verschiedentlich Theilungen geschahen, da insonderheit das heutige Frankreich und Teutschland mehrmalen

(s) Greg. Tur. lib. 2. cap. 42.: "Interfectisque et aliis multis regibus et parentibus suis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent, regnum per totas Gallias dilatauit."

malen unter den Namen Neustrien und Austrasien von einander unterschieden wurden.

XIII. Nur über einen beträchtlichen Theil von Teutschland, das heutige Baiern, und über dessen Verhältniß zum Fränkischen Reiche herrscht von diesen Zeiten her noch eine große Dunkelheit. Unstreitig begriff das ehemalige Römische Noricum das heutige Baiern mit in sich, und kam mit der Revolution, da die Ostgothen Meister von Italien wurden, mit unter die Herrschaft der Ostgothischen Könige. Aber um welche Zeit zuerst die Baiern in diese Gegend gekommen? von welcher Herkunft dieses Volk eigentlich gewesen? von welcher Zeit her sie ihre eigne Herzoge gehabt? in welchem Verhältnisse diese gegen die Ostgothischen Könige gestanden? wann und wie sie endlich unter Fränkische Herrschaft gekommen? — das alles sind Fragen, die noch von den neuesten Schriftstellern sehr verschieden, und großentheils nur nach Muthmaßungen beantwortet werden. Doch sind sie wegen einiger Schlüsse, die für die folgende Geschichte und zum Theil noch bis auf den heutigen Tag daraus gezogen werden, nicht ganz unerheblich.

XIV. Nach der bisherigen gemeinen Meynung müßte Baiern schon vor 534. unter Fränkische Herrschaft gekommen seyn, weil besage einer Vorrede der Fränkischen, Allemannischen und Bairischen Gesetzbücher des VI. Jahrhunderts der Fränkische König Theodorich, der im Jahre 536. gestorben, diese Gesetzbücher soll haben verfertigen lassen. Einige neuere Schriftsteller behaupten aber, diese Vorrede sey 100. Jahre später geschrieben, und habe aus

Ir-

Irrthum die Ostgothischen und Fränkischen Könige, welche beide den Namen Theodorich geführet, mit einander verwechselt (t). Von den Ostgothen sollen die Baiern nach diesen neuen Bemerkungen erst im Jahre 554. unter ihrem Herzog Garibald dem I. sich losgemacht, und erst 628. dem Fränkischen Könige Dagobert dem I., jedoch mit Ausbedingung vieler Freyheiten, sich unterworfen haben (u).

XV. Andere halten es nicht für unwahrscheinlich, daß die Noriker und Rhätier, als Ostgothische Unterthanen, zu der Zeit, als die Thüringer von den Franken mit Krieg überzogen worden, des Thüringischen Königes als eines Ostgothischen Bundesgenossen sich angenommen, aber nach der Niederlage der Thüringer auch mit selbigen gleiches Schicksal erlitten haben möchten, daß sie sich gleich damals der Fränkischen Hoheit unterwerfen müssen: zumal da ein gleichzeitiger Schriftsteller eines von den Franken über zweyerley Völker erfochtenen Sieges Erwehnung thut, da ein Volk zuverlässig Thüringer gewesen, das andere also wahrscheinlich Baiern gewesen seyn möchte (v).

XVI. Soviel ist allemal gewiß, daß gleich von den ersten Zeiten der Fränkischen Monarchie her ein jedes Land, das vorher ein eignes Volk ausgemacht, einen eignen **Herzog** gehabt hat, den der König als

(t) BUAT *histoire ancienne* tom. 12. p. 97.

(u) Joh. Ge. von **Lori** chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern (Münch. 1782. 8.) S. 66. 78. 108.

(v) Nachrichten von Juvavia S. 90.

als seinen dem Volke vorgesetzten Befehlshaber ansah, und der insonderheit in Kriegszeiten das Heer des ganzen Landes zu führen hatte. Natürlich war dabey ein Unterschied, ob ein solches Land unbedingt erobert worden, oder auf gewisse Bedingungen sich unter den Fränkischen Scepter ergeben. So läßt sich begreifen, daß ein Herzog mehr Gewalt, als ein anderer, haben können, und daß in ein und anderem Lande erbliche Herzoge seyn können, da sonst der Regel nach ein jeder Herzog als ein von der Krone abhangender Befehlshaber vom Könige nach Gutfinden bestellt worden. Wenn also sonst keine Revolution dazwischen gekommen wäre, so hätte es sich freylich gedenken lassen, daß schon von diesen Zeiten der erste Grund der heutigen besondern Verfassung des Teutschen Reichs, da es in so viele Länder, deren jedes seinen eignen Regenten hat, eingetheilt ist, hergeleitet werden könnte. Aber der Erfolg der Geschichte zeiget, daß mit den Teutschen Herzogthümern noch ganz andere Staatsveränderungen vorgegangen sind, von welchen der heutige Zustand von Teutschland abhängt.

XVII. Von **Grafen**, die einem jeden Gau jetzt als königliche Beamten für die Justiz und zu Besorgung der Cammereinkünfte vorgesetzt waren, ist es noch weniger zweifelhaft, daß ihnen damals noch nicht zugeeignet werden konnte, was wir jetzt Landeshoheit nennen.

XVIII Wohl aber läßt sich schon von diesen Zeiten der erste **Ursprung des Lehnswesens**, das nachher auf die Verfassung aller Europäischen Staaten so großen Einfluß bekommen hat, herleiten. Wenn vor-

vorher schon Teutsche Völker gewohnt waren, ihre im Kriege eroberte Ländereyen unter diejenigen, die durch ihre Tapferkeit dazu geholfen hatten, zu vertheilen oder zu verloosen, doch so, daß nachher eben der Besitz dieser Güter auch die fernere Verbindlichkeit zu National-Kriegsdiensten mit sich brachte; so läßt sich begreifen, daß Chlodowig und seine Nachfolger von den vertheilten Eroberungen, die auf ihren Antheil kamen, eine Anzahl Ländereyen und Güter unter tapfere und angesehene Männer, mit der besondern Obliegenheit, nicht nur in Nationalkriegen, sondern auch mit besonderer Treue für die Person des Königs zu fechten, vertheilten. Solche Verleihungen geschahen zwar noch nicht erblich, sondern nur auf Lebenszeit oder auf Wiederruf rc., und in der Folge sind noch vielerley Veränderungen und nähere Bestimmungen damit vorgegangen. Sie legten aber doch den ersten Grund dazu, daß einige Mitglieder der Nation ihre Güter in besonderer Verbindung gegen den König als dessen Leute, Lehnleute, Vasallen, besaßen, andere Güter hingegen freyes Eigenthum oder so genanntes Allodium waren.

XIX. Seit Chlodowigs Religionsveränderung lebten die **Bischöfe**, wo sie bisher schon im Gange waren, nicht nur von neuem auf; sondern als die einzigen, die mit Lesen und Schreiben umzugehen wußten, wurden sie bald in Geschäfften des Hofes und des Volkes unentbehrlich. Wenn Geschäffte bey Hofe Vortrag und Ausfertigung erforderten, konnten sie nicht anders als von Bischöfen besorgt werden, die daher nicht nur als Hofcapläne, sondern

dern auch als Referendarien und Canzler bey Hofe angesetzt und gebraucht wurden.

XX. Für Personen vom weltlichen Stande blieben nur eigentlich so genannte Hofdienste übrig, um den König als Marschall mit Aufsicht über die Pferde, als Kämmerer mit Aufsicht über die Garderobbe und was dahin einschlägt, als Truchseß mit Aufsicht über die Küche, als Schenk mit Besorgung des Kellers, oder auch als Jägermeister u. s. w. zu bedienen. Doch hatte es der König allerdings in seiner Gewalt, auch Männer in solchen Posten, wenn sie Erfahrung hatten, und ihm seines Vertrauens würdig schienen, zu Rathe zu ziehen. In so weit konnte schon frühzeitig gesagt werden, daß die Fränkischen Könige auch ihre Hofbedienten, als den Truchseß, Kämmerer, u. s. w. zu Reichs- und Staatsgeschäfften gebrauchten (w), und daß ein Großhofmeister (Majordomus) das vorstellte, was wir jetzt Staatsminister nennen.

XXI. Der Hof war aber von diesen älteren Zeiten her, so wie fast das ganze mittlere Zeitalter hindurch, nicht an eine gewisse Residenz gebunden, sondern fast Jahraus Jahrein von einem Orte zum andern wandelbar. Die meiste Zeit brachten die Könige auf ihren Landgütern zu, wo ihnen die Bequemlichkeit zur Jagd und Fischerey, wie auch zum Reiten, Schwimmen und Leibesübungen den Aufenthalt angenehm machte. Nur die großen Feiertage Weinachten, Ostern, Pfingsten, oder Tage, die zu besonderen Feierlichkeiten bestimmt waren, brach-

ten

(w) ALBERICUS monachus trium fontium ad a. 696.

ten sie in Städten zu, wo sie alsdann ihren feierlichen Gottesdienst und feierliches Hoflager (Gallatage) hielten. Dabey fanden sich dann die Vornehmen geistlichen und weltlichen Standes aus dem ganzen Reiche oder doch aus den nächstgelegenen Gegenden ein, die sich eine Ehre daraus machten, den König zu bedienen, und ihm den Hof zu machen. Die Urkunden der Könige sind deswegen selten lange nach einander an einem Orte, sondern bald in dieser, bald in einer andern Gegend des Reichs ausgefertiget. Das hinderte jedoch nicht, daß diese oder jene Stadt zur Hauptstadt des ganzen Reichs, oder nach geschehenen Theilungen dieses oder jenen Theiles desselben erkläret ward. So erklärte Chlodowig schon Paris zur Hauptstadt. In der Folge erschien Metz als die Hauptstadt von Austrasien; Andere Abtheilungen der Könige wurden auf solche Art nach Orleans, Soissons oder anderen Städten als ihren Hauptsitzen bemerklich gemacht.

XXII Die Französischen Bischöfe hat Chlodowig schon auf einer **Kirchenversammlung zu Orleans**, noch in dem letzten Jahre seines Lebens 511., Berathschlagungen anstellen lassen, dergleichen in der Folge mehr geschehen. Eben so wenig läßt sich bezweiflen, daß gleich die ersten Fränkischen Könige von Zeit zu Zeit nicht sollten Herzoge, Grafen und andere Edle in Geschäfften des Reichs zu Rathe gezogen haben. Es finden sich vielmehr frühzeitige Spuhren, daß man gewohnt war, alle Frühjahre eine Art von Reichsversammlung zu halten. Allein solche Vorstellungen, wie wir sie uns jetzt von unserm Teutschen Reichstage machen, und wie wir uns jetzt die eingeschränkte kaiserliche Regierung in

ihrem Verhältnisse gegen unsere Reichsstände denken, muß man von selbigen Zeiten noch fast gänzlich entfernen. Eine freye nur kriegerisch gesinnte Nation, wie die war, worüber die Fränkischen Könige herrschten, durfte freylich wohl nicht sehr despotisch behandelt werden. Die Staatsklugheit konnte es von selbsten an die Hand geben, die Vornehmsten der Nation bey wichtigen Vorfällen zu Rathe zu ziehen. Aber als ein Recht darf man es noch nicht annehmen, daß dem Könige die Einwilligung der Stände nothwendig gewesen wäre, und daß er ohne diese Einwilligung nicht das Recht gehabt hätte, Dinge, die zu seiner Regierung gehörten, nach seinem Gutfinden zu bestimmen.

XXIII Eine der wichtigsten Fragen der ursprünglichen Fränkischen Staatsverfassung mußte nothwendig die Thronfolge betreffen. Die Beschaffenheit eines mit dem Degen in der Faust errichteten Thrones ließ es schon ganz natürlich erwarten, daß der erste Eroberer, da es ihm nicht an Söhnen fehlte, seinen Thron auf diese vererben würde. Der Erfolg lehrte, daß so gar mehrere Brüder unter einander das Reich theilten. Weder von Untheilbarkeit eines Staates, noch von der damit gemeiniglich verbundenen Thronfolge nach dem Rechte der Erstgebuhrt schien man noch einige Begriffe zu haben. Nur zufällig unbeerbten Todesfällen war es zuzuschreiben, daß die mehrmalen getheilte Monarchie von Zeit zu Zeit doch wieder vereiniget wurde.

V.

V.
Verfall und Sturz des Merovinger Stamms.

I. Erster Grund des Verfalls der Merovinger in Theilungen und innerlichen Irrungen. — Während derselben wird Italien zur Griechischen Provinz gemacht, aber auch wieder von Longobarden überzogen. — II. Zweyter Grund des Verfalls in Minderjährigkeit einiger Könige und Uebermacht des Majordomus. — III-VI. Aufkommen Pipins von Herstall und Carl Martells. — VII-IX. Staatskluge Protection der Missionarien, insonderheit Bonifazens. — X-XVI. Damaliger Zustand der Religionslehren vom Fegefeuer, von guten Werken u. s. w. und des Kirchenstaats. — XVII. Erste Unterhandlungen über das Patrieiat der Römer. — XVIII-XX. Endlich vollzogener Sturz des Merovinger Stamms, und Thronbesteigung Pipins des Kleinen.

I. Wiederholte Theilungen unter Chlodowigs Enkeln hatten bald den Erfolg, daß unter ihnen und ihren Nachkommen verderbliche Irrungen und innerliche Kriege entstanden, wobey schon Meuchelmorde, Vergiftungen und unerhörte Grausamkeiten diesen Abschnitt der Geschichte beflecken. Darüber vergiengen mehr als hundert Jahre, ohne daß an neue Eroberungen und Erweiterungen des Reichs oder an irgend andere glorreiche Thaten dieses Merovinger königlichen Stammes mehr zu denken war. Nur dadurch zeichnet sich die Geschichte dieser Zeiten aus, daß endlich dem Ostgothischen Reiche in Italien von Constantinopel aus im Jahre 564. ein Ende gemacht, und der Grund dazu geleget wurde, Italien von nun an als eine mit dem östlichen Kaiserthume wieder vereinigte Provinz durch Griechische Exarchen regieren zu lassen. Doch wenige Jahre, nachdem diese Eroberung vollbracht war, brachen

564

wieder Longobarden, (ein ursprünglich Teutsches Volk, das aber schon geraume Zeit her in Pannonien seinen Sitz gehabt hatte,) in Italien ein, 568 und faßten seit 568. in dessen oberem und mittlerem Theile festen Fuß. Von dieser Zeit an entstand hier auf zwey hundert Jahre hin ein neues Longobardisches Königreich. Doch konnte weder Ravenna, wo der Griechische Exarch noch seinen Sitz behielt, noch die Stadt Rom, noch der untere Theil von Italien unter Longobardische Botmäßigkeit gebracht werden.

II. Aber eine ganz andere Revolution gab endlich auch der Fränkischen Geschichte wieder ein neues Leben. Die Minderjährigkeit der Söhne und Thronfolger Dagoberts des I. hatte dem damals schon hoch gestiegenen Ansehen der Majordomus noch einen solchen Zuwachs verschafft, daß einer derselben schon im Jahre 656. einen Versuch machte, den Merovinger Stamm vom Throne zu verdrängen; einen Versuch, der zwar noch fehlschlug, aber doch den Erfolg hatte, daß ein Schwestersohn eben des Majordomus, Pipin von Herstall, mit gleichen Entwürfen umgieng, die unter ihm und seinem Sohne und Enkel endlich zur völligen Reife gediehen.

III. Nach mehrmaligen Todesfällen, die sich kurz hinter einander in der regierenden Familie zutrugen, da ein anderer Majordomus in Neustrien, ein anderer in Austrasien war, wollte bald dieser, bald jener dem Prinzen, bey dem er die Stelle eines Majordomus bekleidete, die ganze Monarchie zuwenden. Darüber kam es zwischen **Pipin von Her=**

Herstall, der Majordomus in Austrasien war, und denen, welche diese Würde zu seiner Zeit nach einander in Neustrien bekleideten, zu einem blutigen Kriege, worin endlich Pipin bey Testri in Vermandois 687. einen entscheidenden Sieg erfocht.

687

IV.

Von dieser Zeit an wurde zwar vorerst noch immer einem Prinzen vom Merovinger Stamme der Königsname gelassen; ohne daß doch weitere Vertheilungen des Reichs geschahen, und ohne daß bey Erledigung des Thrones ein anderer dazu gelangte, als den der Majordomus dazu bestimmte. Das ganze Heft der Regierung führte jedoch von dieser Zeit an nur Pipin von Herstall, der sich auch schon Herzog und Fürst der Franken (dux et princeps Francorum) nannte; und so nach seinem Tode auch schon sein Sohn **Carl Martell**, der so gar 737. nach Absterben des damaligen Königes Theodorichs des IV. den Thron unbesetzt, und nicht einmal den Namen eines Königs einen Merovinger Prinzen mehr führen ließ.

V.

Das alles würde in der That kaum begreiflich seyn, wenn nicht beide Pipin und Carl Martell theils durch das Glück der Waffen, theils durch einige besondere Umstände, die sie mit der größten Staatsklugheit zu benutzen wußten, begünstiget worden wären.

VI.

Das Glück der Waffen entschied nicht nur für Pipin von Herstall in der Schlacht bey Testri, sondern es begünstigte ihn auch in Zügen, die er

689.

689. 695. gegen die Friesen (x) anstellte, und in
712 Ueberfällen, womit er 709. 712. den in Empörungen begriffenen Herzog in Allemannien heimsuchte. Hauptsächlich aber gewann dadurch Carl Martell einen unsterblichen Namen, und ein unverkennbares Verdienst um ganz Frankreich und
732 Teutschland, als er 732. die Saracenen, die schon seit 714. in ganz Spanien Meister waren, bey Tours schlug und über die Pyrenäischen Gebirge zurücknöthigte. Ein Verdienst, das desto größer war, je lebhafter die ganze Nation davon überzeugt seyn mußte, daß sie jetzt nur diesem Fürsten ihre Rettung und zugleich die fernere freye Uebung ihrer Religion zu verdanken hatte; nicht den Königen, die nur in Wollüsten und Unthätigkeit lebten, die die Nation kaum zu sehen bekam, geschweige daß sie sich an der Spitze der Kriegsheere oder am Ruder der Geschäffte hätten zeigen sollen.

VII. Dazu kam aber noch ein Umstand, der die Pipinische Familie von Seiten der Religion in einem sehr vortheilhaften Lichte erscheinen ließ. So ausgebreitet das Christenthum in Frankreich war, so lagen doch noch viele Städte am Rheine und an der Donau, worin ehedem schon Christliche Bischöfe gewesen waren, von den Ueberzügen des fünften Jahrhunderts her im Schutt. Das innere Teutschland war vollends noch von der Christlichen Religion ganz entfernt; zu deren Eingang in diese Gegenden schien von der Vorsehung ein anderer Weg, als von

(x) Mit einem Treffen, worin der Friesen Herzog Poppo selber blieb, ward nachher 734. ganz Friesland von Carl Martell unter Fränkische Botmäßigkeit gebracht.

von Frankreich oder von der Donau her, bestimmt zu seyn.

Schon zu Ende des sechsten Jahrhunderts hatte der Bischof Gregor zu Rom mit Verwunderung wahrgenommen, daß von Frankreich aus kein Schritt geschehen war, die Christliche Religion nach England hinüber zu bringen. Auf dessen Veranlassung war also unmittelbar von Rom aus eine Mission von vierzig Geistlichen nach England veranstaltet worden, wo das Christenthum durch Beyhülfe einer damals schon dieser Religion zugethanen Englischen Königinn seitdem festen Fuß faßte. Aus dieser Pflanzschule fanden sich nun wieder andere Missionarien, die aus England und Irland sich auf Teutschen Boden wagten, um hier den Unwissenden das Evangelium bekannt zu machen. Solcher Missionarien waren mehrere, die schon Pipin von Herstall unterstützte (y). Hauptsächlich aber ließ sichs ein Engländer, Namens Winfried oder **Bonifaz**, angelegen seyn, der unter Carl Martells Schutz in Thüringen, Franken, Schwaben und Baiern der Christlichen Religion festen Fuß zu verschaffen suchte. Namentlich brachte derselbe im Jahre 738. die Bisthümer zu Salzburg, Regensburg, Freisingen und Passau, wie auch nachher noch die zu Würzburg und Eichstädt zu Stande. Sodann stiftete er, um eine Pflanzschule tüchtiger Bischöfe für die Zukunft zu haben, im Jahre 744. die Abtey zu Fulda. Und am Ende wehlte

VIII.

738

(y) Columban und Gallus in Schwaben; Kilian († 687.) in Franken; Emeran († 625.) und Ruprecht († 718.) in Baiern; Wilibrod († 739.) in Friesland.

te er 745. Mainz zu seinem beständigen Sitze, wie es seitdem der Sitz des ersten Teutschen Erzbisthums bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

IX. Um eben diese Zeit, als Bonifaz seine ersten Versuche auf Teutschem Boden machte, waren die Bischöfe Gregor der II. und III. wegen der Veränderungen, die der damalige Kaiser Leo Isaurus mit den Bildern in den Kirchen vornehmen ließ, mit dem Hofe zu Constantinopel in große Irrungen gerathen. Also war es ihnen desto willkommener, als Bonifaz sich selbst in Rom einfand, und den Grund dazu legte, daß alle diese neue Stiftungen in Teutschland in nähere Verbindung mit der Römischen Kirche kamen, die sie natürlich als ihre Mutterkirche ansehen mußten. Bonifaz leistete dem Römischen Stuhle schon einen solchen Eid, wie sonst nur die ihm untergeordneten Bischöfe der eignen Römischen Dioeces zu schwören gewohnt waren. (Nachher ist dieser Eid zum Vortheile des päbstlichen Stuhls noch immer mehr geschärft, und zuletzt so allgemein eingeführt worden, daß noch jetzt alle Bischöfe der catholischen Kirche dadurch zur völligen Unterwürfigkeit unter den Römischen Stuhl verpflichtet werden.)

X. Unter solchen Umständen wurde die Christliche Religion in Teutschland auch nur so eingeführt, wie sie damals unter Leitung der Römischen Bischöfe beschaffen war, und sowohl diesen als überhaupt dem geistlichen Stande vorzüglich zum Vortheil gereichte. Schon Gregor der I., oder der Große, wie ihn seine Verehrer nennen, hatte insonderheit die Lehre vom Fegefeuer gänge und gäbe gemacht; eine

eine Lehre, die darum von großen Folgen war, weil man zugleich annahm, daß dieser Mittelzustand zwischen Himmel und Hölle für die darin leidenden abgeschiedenen Seelen verkürzt werden könnte, je nachdem Gott durch Fürbitten anderer noch lebender Menschen, oder auch noch mehr solcher Heiligen, die schon im Genuß ihres seligen Zustandes bey Gott wären, sich dazu bewegen ließe. In dieser Voraussetzung that man natürlicher Weise alles, um sich der Freundschaft solcher Heiligen, als insonderheit der Mutter Christi, und seiner Apostel, zu versichern. Man glaubte, daß bey ihrer nahen Verbindung mit Gott, gleichsam mittelst Einschauens in den Spiegel der göttlichen Allwissenheit, ihnen nicht unbekannt bleiben könnte, was noch lebende Menschen zu ihrem Vortheile thäten. Daher also die so genannte Anrufung der Heiligen; Daher häufige zu Ehren dieses oder jenes Heiligen erbaute und nach ihren Namen genannte Kirchen; Daher dazu gewidmete Geschenke und Vermächtnisse; Daher endlich die so genannten Seelmessen, die, je zahlreicher sie jemand für sich veranstalten kann, für desto zuträglicher gehalten werden, — wenigstens denen, welche ihre Bezahlung dafür bekommen, desto einträglicher sind.

XI. Auch die Messe war schon in vielen Stücken von Gregor dem I. auf den Fuß gesetzt, wie sie noch jetzt in der catholischen Kirche mit vielerley Lateinischen Formeln, Gesängen und anderen Ceremonien üblich ist, und als das einzige Wesentlichste des ganzen Gottesdienstes angesehen wird.

XII. Man war ferner schon gewohnt, Menschen, die mit Reue ihre Sünden bekannten, zu öffentlichen Bußübungen anzuhalten, oder daß sie eine gewisse Anzahl Psalmen lesen, Gebete verrichten, Almosen geben, Fasten halten, Wallfahrten vornehmen, oder andere dergleichen vermeyntlich verdienstliche Werke ausüben mußten, da man dann auf alle solche Werke einen großen Werth legte, um sich dadurch der Vergebung der Sünden gesichert halten zu können. Für Almosen galten aber auch Schenkungen oder Vermächtnisse an geistliche Personen oder Kirchen und milde Stiftungen.

XIII. Die Gegenstände milder Stiftungen vermehrten sich insonderheit, seitdem das Klosterleben sich immer weiter ausbreitete. Erst Benedict von Nursia († 544.) hatte demselben mit einer Vorschrift, wie die Zeit in Klöstern mit gottesdienstlichen Uebungen, Handarbeiten und Unterricht der Jugend verhältnißmäßig vertheilt werden sollte, eine größere Stetigkeit zu geben gesucht. Diese Regel, wovon der Benedictinerorden seinen Namen bekommen hat, empfahl vorzüglich Gregor der I. Seitdem gab es der Benedictiner-Abteyen auch im Fränkischen Reiche immer mehrere. Auf einer Fränkischen Kirchenversammlung 742. wurde es für alle Mönche und Nonnen zum Gesetze gemacht, sich dieser Regel zu unterwerfen.

XIV. So läßt sich begreifen, wie durch königliche und anderer Großen Freygebigkeit Kirchen und andere milde Stiftungen schon frühzeitig zu Reichthümern und großen Gütern haben gelangen können.

nen. Darüber konnte schon um diese Zeit eine gewisse Eifersucht von Seiten der höchsten Gewalt im Staate über ein zu besorgendes Uebergewicht des geistlichen Standes erwachen; zumal da schon von Constantins Zeiten her auch dazu ein guter Grund gelegt war, daß geistliche Personen und Güter nicht nur manche Befreyung von gemeinsamen Lasten, die jeder bürgerlichen Gesellschaft eigen zu seyn pflegen, zu genießen hatten, sondern auch Bischöfe erst als Schiedsrichter, und in der Folge bald als ordentliche Richter in Streitigkeiten, die ihnen zu schlichten vorgelegt wurden, eine Art von geistlicher Gerichtbarkeit auszuüben bekamen.

XV. Nichts desto weniger blieben zwar noch Bischöfe und Erzbischöfe wahre Unterthanen der Regenten ihrer Völker. Selbst der Römische Bischof war eben der höchsten Gewalt, die in Rom selbst die Herschaft führte, unterworfen. Er lief so gar Gefahr vom Bischofe zu Constantinopel in seinen bisherigen Vorzügen zurückgesetzt zu werden. Doch auch hierin hatte wieder der schon oft erwehnte Bischof Gregor der I. das Verdienst, daß er durch einen Widerspruch, den er gegen den vom Bischofe zu Constantinopel angenommenen Titel eines allgemeinen Bischofs erhub, den ersten Anlaß dazu gab, daß Rom als der ursprüngliche Sitz des Kaiserthums auch für seinen Bischof den Vorzug vor dem in der neuen Residenz behielt. Von der Zeit an neigte sich zwar alles zu einer Trennung der Griechischen und Lateinischen Kirche, die in der Folge je länger je mehrere Nahrung bekam, und bis auf den heutigen Tag nicht hat gehoben werden können. Allein eben in der Lateinischen Kirche

wur-

wurden jetzt nach und nach alle Umstände für den Römischen Bischof desto günstiger, um immer höhere Vorzüge über alle andere Bischöfe in den westlichen Reichen zu erlangen.

XVI. Unter andern geschah es häufig, daß der Römische Bischof von Bischöfen aus Frankreich, England und anderen westlichen Ländern um seine Belehrung, oder gar in streitigen Fällen um seinen Ausspruch gebeten wurde. Solche Belehrungen und Aussprüche fieng man bald an zu sammlen, und ähnlichen Sammlungen der Kirchenschlüsse beyzufügen. Deren Inhalt ward aber nun schon den Vorschriften der Bibel an die Seite gesetzt. Folglich war nun wohl zu erwarten, daß die Christliche Religion, wie sie in unseren Gegenden geleitet wurde, von ihrer ursprünglichen Lauterkeit sich noch immer weiter entfernen würde. Wenigstens hatte der geistliche Stand, wenn zu seinem Vortheile sich noch etwas neues einführen ließ, es jetzt ziemlich in seiner Gewalt, durch neue Satzungen die Zahl der Glaubens- und Lebens-Vorschriften nach Gutfinden von Zeit zu Zeit zu vermehren.

XVII. Doch, nun erst wieder auf Carl Martell zurückzukommen, wird vorerst jetzt begreiflicher werden, wie in seiner Lage es Staatsklugheit war, sowohl mit der Geistlichkeit überhaupt, als insonderheit mit dem Römischen Bischofe ein gutes Vernehmen zu unterhalten. Er hatte also gute Ursache, einen Bonifaz in seinen neuen Kirchenanlagen desto eifriger zu unterstützen, je mehr dadurch der vereinigte Name eines Helden und eines Beförderers der Religion das Volk seinen bisherigen königlichen Stamm

ver-

vergessen machen konnte. Auf der andern Seite bedurfte aber auch der Römische Stuhl die Freundschaft eines solchen Helden, wie Carl Martell war, um theils gegen den Griechischen Hof, theils gegen die Longobarden gesichert zu seyn. In dieser Absicht bekam schon Carl Martell den Antrag, den Titel **Patricius der Römer** anzunehmen; wahrscheinlich in dem Sinne, um eine Art von Schutz der Stadt Rom und der Römischen Kirche zu übernehmen. Aber mit ihm blieb es nur noch in Tractaten. Er mochte es wohl nicht gerathen finden, sich in Verbindungen einzulassen, die ihn nöthigen könnten, ein Kriegsheer über die Alpen zu führen.

XVIII. In der Hauptsache schien der Tod Carl Martells den Entwurf der Thronbesteigung für seine Familie wieder von der Vollendung zu entfernen. Seine zwey Söhne, **Carlmann und Pipin**, unterließen zwar nicht, den Regententitel, so wie er ihn geführt hatte, gleichsam erblich fortzuführen; aber sie vertheilten auch das Reich unter sich wie eine Erbschaft; und doch äußerte sich noch manches Mißvergnügen bey den Großen der Nation; selbst den geistlichen Stand nicht ausgenommen, der über manches, das Carl Martell ohne gnugsame Schonung der geistlichen Güter vorgenommen hatte, doch nicht ganz zufrieden war. Durch diese Umstände bewogen, ließen beide Brüder wieder einen Merovinger Prinzen **Childerich den** III. den königlichen Titel führen. Sie selbst beeiferten sich aber desto mehr, sich dem geistlichen Stande gefälliger zu machen; wie dann in diese Zeit etliche merkwürdige Kirchenversammlungen fallen, und selbst die letzten Hauptverrichtungen Bonifazens,

744 da er 744. die Abtey Fulda errichtete, und 745. zu Mainz seinen metropolitischen Sitz bestimmte. Doch zum Glück für Pipin gieng sein älterer Bruder Carlmann selbst ins Kloster; und nun fand **Pipin** bald Mittel und Wege, das so lange vor Augen gehabte Ziel zu erreichen.

XIX. Die größte Schwierigkeit schien nur noch darin zu bestehen, daß die Nation doch dem Könige gehuldiget hatte, und daher selbst im Gewissen einen Anstand finden möchte, ihn zu verlassen. In Gewissenssachen war man aber schon gewohnt, daß Bonifaz sich von Rom aus Raths erholte. Es wurden deswegen zwey Prälaten, (ein Teutscher und ein Französischer, der Bischof Burchard von Würzburg, und der Abt Fulrad von St. Denis,) nach Rom geschickt, um dem Pabste Zacharias die Frage vorzulegen: ob es nicht recht und billig sey, daß demjenigen, der die Regierung eines Volkes würklich führe, und dem das Volk seine Erhaltung und Wohlfahrt zu danken habe, auch der königliche Titel gegeben werde; oder ob derselbe demjenigen zu lassen sey, der zwar bisher den Namen, aber nicht die That gehabt habe?

XX. Die Anstalt war ohne Zweifel schon zum voraus so getroffen, daß diese Botschaft zurückkam, 752 als eben im Jahre 752. eine Reichsversammlung zu Soissons im Werke war. Hier wurde der päbstliche Ausspruch, wie er nach Pipins Wunsch ausfiel, gleich öffentlich bekannt gemacht. Und so wie David ehedem statt Sauls vom Propheten Samuel gesalbet war, so salbte und krönte jetzt Bonifaz in Beyseyn der übrigen Bischöfe Pipin statt Childerichs, der nebst seinem Sohne in ein Kloster gesteckt

steckt wurde. So kam die große Revolution, da ein noch blühender königlicher Stamm einer Ministers-Familie vom Throne weichen mußte, jetzt auf einmal zu Stande, ohne daß übrigens in der Staatsverfassung einige Veränderung weiter vorgieng; außer daß natürlicher Weise die Ehrenstelle eines Majordomus oder auch der Titel eines Herzogs und Fürsten der Franken von nun an nicht mehr im Gange blieb.

VI.
Carolinger in ihrem Flore,
insonderheit
Carl der Große.

I. II. Pipins Geschichte seit seiner Thronbesteigung — insonderheit Römisches Patriciat, und Schenkung an den päbstlichen Stuhl. — III. Carl der Große. — IV. Seine Eroberung des Longobardischen Königreichs. — V. Anfang des Sachsenkrieges. — VI. Erweiterung der Gränzen seines Reichs über die Pyrenäischen Gebirge. — VII. Kriege und Anstalten jenseits der Elbe. — VIII. IX. Züge und Staatsveränderungen in Baiern. — X. Versuch den Rhein mit der Donau zu vereinigen. — XI-XVI. Erneuerung der Römischen Kaiserwürde. — XVII-XIX. Deren rechtliche Wirkungen. — XX-XXII. Ende des Sachsenkrieges und Friedensbedingungen. — XXIII. XXIV. Grundlage zu den heutigen Bißthümern in Westphalen und Niedersachsen. — XXV. Feldzüge in Böhmen. — XXVI. Krieg mit den Normännern; Eider Gränze des Reichs. — XXVII. XXVIII. Capitularien und andere gute Anstalten Carls des Großen — XXIX. insonderheit in Ansehung des Kirchenstaats. — XXX. Neues Erzbißthum zu Salzburg. — XXXI. Unterhaltung beständiger Commissarien.

Kaum hatte **Pipin** den Thron bestiegen, als er Gelegenheit bekam, dem päbstlichen Stuhle einen sehr beträchtlichen Gegendienst zu leisten. Der

I. 752

Der Longobardische König Aistulf hatte eben damals des Exarchats zu Ravenna sich bemächtiget, und den Römern schon eine Kopfsteuer zugemuthet. Um hierwider Hülfe zu haben, begab sich der Pabst Stephan der II. 754. persönlich zu Pipin nach St. Denis, salbte und krönte ihn von neuem, und bewog ihn, nicht nur den Titel Patricius der Römer anzunehmen, sondern auch zwey Feldzüge nach einander gegen Aistulfen vorzunehmen. Der Ausgang dieses Krieges war, daß Aistulf die Römer in Ruhe lassen, und das Exarchat von Ravenna an Pipin abtreten mußte, der der Römischen Kirche ein Geschenk davon machte. So bekam das Erbtheil Petri, das bisher nur aus einzelnen Gütern und Einkünften bestanden hatte, jetzt die erste Begründung an Land und Leuten, die wir jetzt mit dem Namen des Kirchenstaats zu belegen gewohnt sind. Der damalige Griechische Kaiser Constantin der VI. ließ zwar die Rückgabe des Exarchats für sich von Pipin verlangen; bekam aber zur Antwort: Pipin habe nicht den Griechen, sondern dem heiligen Peter zu gefallen, und um Vergebung seiner Sünde dadurch zu erlangen, diesen Krieg unternommen.

754

II. Im Fränkischen Reiche selbsten gab es zwar hin und wieder noch Bewegungen, da es insonderheit manchen Großen noch hart fiel, einem Könige zu gehorchen, den sie vor kurzem noch für ihres Gleichen gehalten hatten, und dessen Herkunft sie der ihrigen nicht einmal gleich schätzen durften. Allein das Glück der Waffen stand auch hier auf Seiten Pipins. Er wußte sowohl die Herzogthümer Schwaben und Baiern als Aquitanien in seinem Gehorsame zu erhalten. Um auch der Nation nicht

nicht lange Zeit zum Nachdenken zu lassen, griff er in der Zeit, da sonst Ruhe war, die Sachsen an, die, außer dem, was Wendische Völker inne hatten, noch das einzige Volk in Teutschland waren, das sich noch nicht unter Fränkische Herrschaft bequemt hatte. Hier brachte er es jedoch noch nicht weiter, als zum Versprechen eines Tributes, wozu sich die Sachsen anheischig machten. Weitere Fortsetzungen aller dieser Unternehmungen blieben seinem Sohne Carl dem Großen vorbehalten. 768

Carl der Große würde die Sachen nicht so weit gebracht haben, wie es in der Folge würklich geschah, wenn nicht sein Bruder Carlmann, mit dem er das Reich getheilt hatte, aber in allerley Mißhelligkeiten lebte, schon im December 771. gestorben wäre. Unmittelbar nach diesem Todesfalle setzte er sich in den Besitz des ganzen Reichs; und von nun an wagte er lauter große Unternehmungen, ohne daß ihm leicht eine fehlschlug. Noch der heutige Zustand der Reiche, die unter seinem Scepter standen, hängt großentheils von demjenigen ab, was von ihm damals geschehen ist. III. 771

Das erste von dieser Art war die **Eroberung des Longobardischen Königreichs**, worin der erste Grund von der noch jetzt obwaltenden Verbindung des Teutschen Reichs mit Italien zu suchen ist, ob es gleich damals nur eine bloß persönlich gemachte Eroberung war. Carl hatte seine Gemahlinn Sibylla, die eine Tochter des Longobardischen Königs Desiderius war, verstoßen. Desiderius hatte hingegen Carls Schwägerinn, die IV.

Wittwe Carlmanns, mit ihren Söhnen in Verona aufgenommen, auch anderen aus Carls Reiche geflüchteten Mißvergnügten Schutz gegeben. Endlich rief selbst der Pabst Hadrian der I. gegen Feindseligkeiten, die Desiderius wider ihn angefangen hatte, Carln als Schutzherrn der Römischen Kirche zu Hülfe. Darüber zog Carl 774. mit zwey Kriegsheeren über die Alpen, und bemächtigte sich mit einem Treffen zwischen Novara und Pavia, und mit der Eroberung von Verona und Pavia des ganzen Longobardischen Königreichs. Zu Pavia fiel ihm selbst Desiderius in die Hände, den er in ein Französisches Kloster schickte. Von dieser Zeit an nahm er den Titel König der Longobarden an, und machte also diesem bisher 206. Jahre gestandenen Longobardischen Königreiche ein Ende. Adalgis, Desiderius Sohn, war zwar zu den Griechen geflüchtet, und machte nach Carls Rückzug in Verbindung mit den Longobardischen Herzogen von Friaul, Spoleto und Benevent neue Bewegungen. Allein Carl fand sich 776. bald wieder persönlich ein, und behielt überall die Oberhand. An statt jener Herzoge setzte er hernach meist Fränkische Grafen. So befestigte er in wenig Jahren die Eroberung eines Landes, das wegen seines fruchtbaren Bodens, und wegen der vielen Städte, womit es angebauet war, insonderheit der damals beynahe in alleinigem Besitz der Handlung blühenden Städte Genua, Florenz, Pisa und Venedig, als das vorzüglichste in ganz Europa angesehen wurde. Unter andern konnte Carl davon manchen Stoff hernehmen, um auch seinen übrigen Staaten mehr Cultur mitzutheilen.

774

V. Ehe Carl noch den ersten Feldzug in Italien gethan hatte, griff er schon 773. die **Sachsen** an, die er durchaus unter seine Botmäßigkeit und zugleich zu seiner Religion bringen wollte. Damit brachte er aber noch 33. Jahre zu, in welcher Zeit es ihm 20. Feldzüge gegen die Sachsen kostete, ehe er seinen Zweck erreichte. Zwischendurch ward er aber noch in verschiedene Kriege in anderen Gegenden verwickelt, die es nur bewundernswürdig machen, wie er in so großen Entfernungen bald an dieser bald an der andern äußersten Gränze seiner Staaten beynahe Jahraus Jahrein mit großen Kriegsheeren im Felde liegen müssen, und am Ende meist überall neue Lorbeeren und Erweiterungen seines Reichs davon getragen.

VI. 778 Einen solchen Zug unternahm er 778. in **Spanien**, da ein Saracenischer König Ibinalarabi von Saragossa, den ein anderer Saracenischer König, Abdaram von Cordova, verdrängt hatte, bis nach Paderborn gekommen war, um Carls Beystand zu erflehen. Ein Umstand, der für Carln desto glorreicher war, je lebhafter seinem Volke noch die Erinnerung seyn mußte, daß noch keine fünfzig Jahre verflossen waren, da eine Saracenische Macht von Spanien aus die ganze Fränkische Nation in die größte Gefahr gesetzt hatte. Carl benutzte diese Gelegenheit, die westliche Gränze seines Reichs über die Pyrenäischen Gebirge hinaus bis an den Ebrofluß zu erweitern.

VII. In dem Kriege mit den **Sachsen** kam Carl erst von der Zeit an etwas mehr vorwärts, als

782 er nach einer im Jahre 782. von denselben erlitte-
783 nen Niederlage im folgenden Jahre 783. zwey Siege, einen bey Detmold, den andern an der Hase im Osnabrückischen, kurz nach einander über sie erfocht. Wenn er aber auch dadurch über einen Theil von Westphalen Meister wurde, so fehlte doch noch viel, das heutige Niedersachsen bis zum Ausfluß der Weser und Elbe unter seine Gewalt zu bringen. Sehr vortheilhaft war es ihm in solcher Absicht, daß die Obotriten (im heutigen Mecklenburg) sich in ein Bündniß mit ihm eingelassen hatten, um an der Niederelbe, wenn es die Umstände erforderten, den Sachsen in den Rücken zu fallen. Allein bald wurden die Obotriten wieder von anderen benachbarten Wendischen Völkern von Pommern aus überfallen. Dieses nöthigte Carln etliche mal über die Elbe zu ziehen, um die Obotriten gegen solche Ueberfälle in Sicherheit zu stellen. Solchen Zügen hat unter andern Dresden, und wahrscheinlich das heutige Hamburg, jenes an der Oberelbe, dieses an der Niederelbe, seinen ersten Ursprung zu danken; versteht sich in der ersten Anlage, als befestigte Schlösser, die Carl zur Bedeckung dieser Gegenden anzulegen nöthig fand. Ich sage, wahrscheinlich das heutige Hamburg; dieser Name kömmt damals noch nicht vor, sondern nur der Name Hochbuchi, als ein Schloß an der Niederelbe; dem jedoch alte Schriftsteller schon den Platz da, wo jetzt Hamburg liegt, anweisen.

VIII. Einen andern Zug sah Carl sich genöthiget, mehr als einmal in **Baiern**, und auf eben diese Ver-

Veranlassung selbst tief bis in Ungarn vorzunehmen. Der damalige Herzog Tassilo von Baiern hatte eine Schwester von der Longobardischen Prinzessinn, die Carl verstoßen hatte, zur Gemahlinn; war also bey dem Schicksale, das sein Schwiegervater Desiderius von Carln erlitten hatte, nichts weniger als gleichgültig. Er richtete aber mit allen Bewegungen, die er deshalb machte, weiter nichts aus, als daß er endlich 788. sein Herzogthum mit dem Rücken ansehen und ins Kloster Lorsch wandern mußte; worauf Carl Baiern nur unter Grafen vertheilte (z). 788

Tassilo hatte bey dieser Gelegenheit die **Hunnen** mit ins Spiel gebracht. Aber auch diese wurden von Carln nicht nur 788. zurückgeschlagen; sondern nachdem sie 791. von neuem mit Carln gebrochen hatten, wurden sie endlich 799. nach einer großen Niederlage bis an den Raabfluß zurückgenöthiget; wo Carl seitdem Fränkische Marggrafen setzte. IX. 799

Wäh-

(z) Doch verlohr Baiern nicht völlig die bisherige Eigenschaft eines besondern Herzogthums. In Urkunden wurden noch oft die Regierungsjahre in Baiern mitgezehlt, und zu Zeiten die Worte gebraucht: in regno Francorum et in ducatu Baioariorum. Carl ernannte einen, Gerold aus Schwaben, der sein Schwager war, zum Statthalter in Baiern. Verschiedene Franken schickte er als Grafen in die Bairische Gaue, und an den Gränzen gegen die Sorben, Böhmen, Hunnen und Slaven setzte er Marggrafen. So schienen von nun an die Fränkischen Könige selbst zugleich Herzoge in Baiern zu seyn. **Lori** Geschichte von Baiern S. 128. 130.

x. Während dieser Züge fiel Carl auf den Gedanken, den **Rhein** und die **Donau** mittelst eines Canales zu vereinigen. Die Altmühl, ein Fluß, der im Anspachischen entspringt, geht durch das Eichstädtische in die Donau. Ein anderer Fluß in Franken, die Rednitz, an welchem Bamberg liegt, ergießt sich in den Main. Durch Vereinigung dieser beiden Flüsse ließ sich also hoffen, zu jenem Zwecke zu gelangen. Carl ließ würklich 793. den dazu nöthigen Graben machen, und fuhr schon auf demselben von Regensburg nach Würzburg. Allein die Arbeit war nicht mit der gehörigen Kunst und Vorsicht gemacht. Das ganze Werk wurde also wieder rückgängig; so desto mehr zu bedauren ist, als nicht nur beide vorbenannte Hauptströhme, sondern selbst das schwarze Meer und das große Weltmeer dadurch in Verbindung gekommen seyn würden. Von jenem Carlsgraben hat noch jetzt ein Dorf Graben in der Grafschaft Pappenheim in Franken den Namen, wo auch Ueberbleibsel des Grabens wahrzunehmen sind.

XI. Eine der wichtigsten Begebenheiten erlebte Carl noch mit Ablauf des achten Jahrhunderts, da die Würde eines **Römischen Kaisers**, die seit 476. zu Rom erloschen war, und nur noch zu Constantinopel mit dem östlichen Theile des Römischen Reichs ihren Fortgang behalten hatte, jetzt auch zu Rom in der Person Carls des Großen erneuert wurde; wovon unstreitig bis auf den heutigen Tag der erste Grund der jetzt mit dem Teutschen Reiche verbundenen kaiserlichen Würde herzuleiten ist.

XII. Als Patricius der Römer hatte Carl zwar schon den Schutz der Römischen Kirche und der Stadt Rom übernommen. Aber die eigentliche Hoheit über die Stadt gebührte doch noch dem Hofe zu Constantinopel. Jedoch als von hieraus je länger je weniger zu hoffen noch zu fürchten war; wagten die Römer vorerst im Jahre 796. den Schritt, daß sie Carl dem Großen, da er eben in Italien war, ihre Stadtfahnen feierlich überschickten, und ihm damit die Herrschaft ihrer Stadt übergaben. Ob nun gleich damit die bisherige Oberherrschaft des Griechischkaiserlichen Hofes noch nicht völlig gehoben war, indem vielmehr selbst der Name Patricius, unter welchem Carl seine Rechte in Rom auszuüben hatte, noch immer eine gewisse Abhängigkeit vom eigentlichen Römischen Kaiser mit sich zu bringen schien; so durften doch nur einige Jahre hingehen, da sich leicht eine Gelegenheit darbieten mochte, auf den einmal gewagten ersten Schritt noch mehr andere folgen zu lassen.

XIII. 799. Diese Gelegenheit ereignete sich, als der Pabst Leo der III. im April 799. von einigen Verschwornen zu Rom bey einer Procession überfallen, aber noch gerettet wurde, um zu Carln, den er deswegen persönlich zu Paderborn besuchte, seine Zuflucht nehmen zu können. Carl schickte erst etliche Bischöfe und Grafen als Commissarien nach Rom, um die Sache vorläufig zu untersuchen. Als er hierauf selber nachkam, und am 15. Dec. 800. öffentlich in der Peterskirche Gericht hielt, war das Ende dieser Sache, daß Leo, nachdem er noch einen ihm zuerkannten Reinigungseid abgelegt hatte, von allen wider ihn vorgebrachten Beschwer- 800

den und Anschuldigungen frey gesprochen, seine Gegner und Ankläger hingegen ins Exilium geschickt wurden. Wie nun zehn Tage hernach das Weinachtfest einfiel, da Leo selbst den Gottesdienst verrichtete, und Carl vor ihm am Altare in seiner Andacht auf den Knieen lag; setzte Leo Carln ganz unerwartet eine Krone auf, und rief zugleich: Viuat Carolus Imperator Augustus; welchen Ausruf sogleich ein allgemeiner Wiederhall in der Kirche mit Frolocken wiederholte. Diese Ueberraschung ließ sich Carl endlich gefallen, und setzte also von nun an vor seinen bisher geführten Fränkischen und Longobardischen königlichen Titeln noch den eines Römischen Kaisers.

XIV. Ob es in der That, oder vielleicht nur dem äußern Scheine nach Ueberraschung war, und ob die Sache nicht wohl gar schon von langer Hand her abgeredet gewesen seyn möge, kann man gerne dahin gestellt seyn lassen. Soviel ist gewiß, daß von diesem Augenblicke an alles Ueberbleibsel einiger Abhängigkeit vom Griechischkaiserlichen Hofe, so bisher noch die Stadt Rom und selbst Carl als Patricius der Römer vielleicht hätte zu erkennen gehabt, auf einmal öffentlich gebrochen war. In dieser Rücksicht war keine üble Zeit dazu gewehlet, da eben seit 797. Irene des kaiserlichen Thrones, der ihr eigentlich nicht gebührte, sich bemächtiget hatte, und da allenfalls selbst eine Möglichkeit sich denken ließ, daß Carl und Irene sich mit einander vermählen, und also das bisher getrennt gewesene östliche und westliche Kaiserthum von neuem vereinigen könnten. Die gegenseitige Beschickung durch Gesandten, so schon zwischen beiden erfolgte,

macht

macht es glaublich, daß mehr als eine bloße Möglichkeit im Werke war. Aber eben damals ward Irene zu Constantinopel gestürzt. Ihr Nachfolger Nicephorus war mit dem, was zu Rom geschehen war, so wenig zufrieden, daß es vielmehr in dem untern Theile von Italien darüber noch zum Kriege kam. Doch die Hauptsache konnte einmal von Constantinopel aus nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Gränzen des Gebietes, das den Griechen noch in Italien übrig blieb, wurden in Friedensschlüssen bestimmt, die Nicephorus und sein Nachfolger Michael mit Carln machten.

XV. So bald einmal die Abhängigkeit, worin bisher die Römer vom Hofe zu Constantinopel gewesen waren, gehoben war; so hatten es allerdings die Römer in ihrer Gewalt, die Kaiserwürde, wie sie ehedem auf ihrer Stadt und ihrem Gebiete gehaftet hatte, zu erneuern; zumal wenn sich ein Herr dazu fand, der der Sache den gehörigen Nachdruck geben konnte, um auch von anderen Völkern und Staaten die Anerkennung dieser neuen Würde zu bewirken. In so weit liegt der wahre rechtliche Grund der ganzen Sache in der übereinstimmenden Gesinnung, welche gleich am Weinachtstage 800. das damals in der Kirche versammelte Volk an Tag legte. Es ließ sich wohl vorhersehen, wie es auch würklich erfolgte, daß sowohl die übrigen Römer, als die Longobarden und Franken der Sache ihren Beyfall geben würden, und daß nicht leicht irgend ein anderes Volk sich widersetzen dürfte, Carln in dieser neuen Würde anzuerkennen; Gerade so, wie die erst im gegenwärtigen Jahrhunderte neu errichtete Preussische Krone ihren wahren

ren Rechtsgrund darin hatte, daß die Preussische Landschaft mit ihrem Regenten aus dem Hause Brandenburg einig geworden war, daß derselbe den königlichen Titel annahm; den nicht nur seine übrige Unterthanen, sondern auch nach und nach die anderen Staaten von Europa anerkannten.

XVI. Was der Pabst für seine Person dazu beytrug, Carln die Kaiserwürde zu verschaffen, war allerdings von großer Erheblichkeit, weil sonst aus der ganzen Sache vielleicht nichts geworden wäre, wenn nicht der Pabst den Ton dazu angegeben hätte. Gesetzt aber, an statt des gleich in der Kirche erfolgten allgemeinen Beyfalls hätte es Widersprüche und Lärm in der Kirche darüber gegeben; so würde aller päbstlichen Erklärung und Bemühung ungeachtet doch nichts daraus geworden seyn. In der That verhielt es sich also damit eben so, wie es in der Geschichte mehrere Beyspiele von Revolutionen und unerwarteten Thronbesteigungen gibt, wozu manchmal nur ein Soldat den ersten Ton angegeben hatte. So wenig alsdann diesem ein Recht beygelegt werden kann, das zu bewirken, was durch die Revolution geschah; so wenig kann die päbstliche Gewalt als die rechtliche Quelle angesehen werden, welcher die Kaiserwürde ihren Ursprung zu danken habe.

XVII. Was die Wirkungen der für Carl den Großen erneuerten Römischen Kaiserwürde anbetrifft, so war derselbe nunmehr unstreitig unabhängiger Regent in der Stadt und dem Gebiete von Rom, und zugleich zu allem demjenigen berechtiget, was

diese

diese Erneuerung der Kaiserwürde von Seiten der Römer, und deren Anerkennung von Seiten der übrigen damaligen Völker und Staaten mit sich bringen konnte. Länder, die einmal auf rechtmäßige Art von dem ehemaligen Römischen Kaiserthume abgekommen waren, konnten darunter freylich nicht begriffen seyn. Viele derselben hatte Carl ohnedem schon als König der Franken und Longobarden in Besitz. Auf einige konnte über kurz oder lang vielleicht einiger Anspruch gemacht werden. Allemal sah sich jetzt Carl nicht ohne Grund als den ersten Monarchen im Range an.

Doch die Vorrechte der erneuerten Kaiserwürde und die davon abhangenden Land und Leute mochten nun bestehen, worin sie wollten, so bestand das Verhältniß, worin alles das gegen Carls übrige Staaten kam, doch offenbar in einer nur persönlichen Verbindung, ohne daß weder mit dem Longobardischen noch mit dem Fränkischen Reiche, die Carl vorhin schon besaß, irgend einige Realvereinigung geschehen wäre; gerade so, wie das Churhaus Brandenburg die königliche Würde von Preussen annahm, ohne daß das eigentliche Königreich Preussen mit den übrigen Ländern des Churhauses Brandenburg gleichsam in eine Masse geschmolzen wäre; oder nach einem andern Beyspiele eben so, wie das Haus Hannover die Krone von Großbritannien erhalten hat, ohne daß deswegen Hannover und England mit einander vermenget werden darf; keineswegs hingegen so, wie die zwey Königreiche England und Schottland unter dem Namen Großbritannien eine Realvereinigung in

XVIII.

in Gestalt eines einigen Reichs unter sich errichtet haben.

xix. Carl behielt immer sorgfältig die unterschiedenen Titulaturen 1) als Römischer Kaiser, 2) als König der Franken, und 3) als König der Longobarden bey. Freylich mögen schon damals seine Befehlshaber eine Ehre darin gesucht haben, daß sie den Kaiser zum Herrn hatten, so wie seit 1701. nicht mehr Churbrandenburgische, sondern königlich Preussische Truppen genannt werden, oder wie im Churbraunschweigischen jeder Beamter an der Ehre Theil nimmt, sich königlicher Beamter nennen zu lassen, ob er gleich nicht von der Krone Großbritannien abhängt, sondern nur zu des Königs churfürstlichen oder herzoglich Bremischen und anderen Ländern gehöret. Zuverlässig dachte aber zu Carls Zeiten wohl noch niemand daran, daß sein Fränkisches Reich oder unser jetziges Teutschland durch den von ihm angenommenen Titel eines Römischen Kaisers gleichsam in das Römische Reich verwandelt, oder auch mit diesem auf den Fuß einer Realvereinigung verbunden seyn sollte. Wenn Carl auch vielleicht zu Rom in Sachen, welche die dortige Regierung betrafen, sich als Nachfolger der ehemaligen Römischen Kaiser ansehen konnte; so that er es doch gewiß nicht in Fränkischen und Teutschen Sachen. Georg der I. war als König von Großbritannien freylich ein Nachfolger der Königinn Anna; wem wollte es aber deswegen einfallen, von Parlamentsacten dieser Königinn nunmehr in Hannoverischen Landessachen Gebrauch zu machen? — Und doch hat man in späteren Zeiten

Zeiten so geurtheilet, Carl der Große sey Nachfolger Justinians gewesen; folglich müßte auch das Justinianische Gesetzbuch in Teutschland eben sowohl als in Rom gelten. Man nahm so gar aus dem Propheten Daniel eine Weissagung von vier Monarchien an, deren letzte, die bis ans Ende der Welt währen würde, die Römische sey, welche von den Griechen auf die Franken sey übertragen worden. Im Grunde war es keine Uebertragung der Kaiserwürde von Constantinopel; denn die östliche Kaiserwürde behielt daselbst nach wie vor ihren Fortgang. Es war nur eine Erneuerung der westlichen Kaiserwürde, so wie sie ehemals schon in Osten und Westen abgetheilt gewesen war. So hieß es auch auf damaligen Münzen ganz richtig: Renouatio imperii, nicht translatio. Diesen letztern Ausdruck hat man aber in folgenden Jahrhunderten zu Rom gebraucht, und nun noch den großen Satz damit verbunden: der Pabst sey es, der auf göttlichen Befehl oder vielleicht gar nach eignem Gutfinden als Statthalter Gottes das Reich von Osten nach Westen zurückgebracht, und die Kaiserwürde von den Griechen auf die Franken übertragen habe. So dachte man zu Carls des Großen Zeiten gewiß noch nicht. Es war inzwischen der Mühe werth, hier einsweilen die Sache in ihrem wahren Lichte vorzustellen, weil in der Folge so ungemein vieles auf so irrigen Vorstellungen doch mit unglaublichem Erfolge gebauet worden ist.

XX. 804

Die Kaiserkrone hatte Carl schon etliche Jahre im Besitz, als er endlich im Jahre 804. mit den Sachsen fertig wurde. Seit den oben erwehnten

Siegen, die er 783. über sie erfochten hatte, bequemten sich nach und nach diejenigen Stämme der Sächsischen Nation, die damals unter den Namen Westphalen, Engern und Ostphalen begriffen waren. Aber die Wihmoder und Nordalbinger, wie man damals die Einwohner der heutigen Herzogthümer Bremen und Holstein nannte, waren noch schwer unter das Fränkische Joch zu bringen. Noch in den Jahren 796. 797. 798. ließ Carl hier große Verwüstungen anrichten, ohne doch seinen Zweck zu erreichen. Zuletzt schritt er zu dem gewaltsamen Mittel, zehn tausend Familien aus dem Bremischen und Holsteinischen in andere Gegenden seines Reichs abführen zu lassen, und ihre Wohnplätze seinen Obotritischen Bundesgenossen einzuräumen. Die Hauptbedingung, unter welcher sich die Sachsen zum Frieden bequemten, bestand darin, daß sie nicht als ein unterwürfiges Volk dem Fränkischen Reiche einverleibt, sondern mit demselben völlig gleich gehalten werden sollten, um gleichsam als zwey einander gleiche Völker an Carln nur einen gemeinsamen Oberherrn zu haben. (Davon sind durch alle folgende Zeiten bis auf den heutigen Tag sichtbare Folgen geblieben, daß Sachsen immer sein eignes Recht gehabt hat, wodurch es sich vom übrigen Teutschlande unterschieden. Selbst das zweyfache Reichsvicariat, da die Sächsischen Lande ihr eignes Sächsisches Vicariat haben, und alle andere Teutsche Länder unter dem Rheinpfälzischen Vicariate stehen, scheint hier seinen ersten ursprünglichen Grund zu haben.)

XXI. Die größte Schwierigkeit in den Friedenshandlungen mit den Sachsen machte unstreitig der Punct der

der Religion. So wohlthätig und vortrefflich die Christliche Religion an sich ist, wenn man sie nach ihrer ursprünglichen Lauterkeit kennen lernt; so bedenklich mußte es den Sachsen nothwendig vorkommen, als sie sahen, was für gewaltsame Mittel angewandt wurden, sie zu diesem Glauben zu zwingen, wenn man z. B. tausenden auf einmal die Wahl ließ, entweder sich taufen zu lassen, oder sich in die Weser gesprengt zu sehen; oder wenn Carl in ausdrücklichen Gesetzen verordnete: Wer unter den Sachsen sich noch verborgen hielte und sich nicht taufen lassen wollte, sollte des Todes sterben (a).

XXII. Insonderheit schien es den Sachsen lästig, daß die Priester der Religion, die man ihnen aufdringen wollte, zugleich einen Zehnten ihrer Früchte haben sollten. Ungeachtet Carls Freund, der Engländer Alcuin, selbst Carln rieth, darauf nicht zu bestehen, wurde es doch als eine Bedingung des Friedens mit durchgesetzt; wiewohl es doch kaum scheint, daß diese Zehnten würklich in allgemeine Uebung haben gebracht werden können (b).

XXIII. Gleich beym ersten Anfange dieses Krieges ließ Carl schon zu Paderborn eine Kirche bauen, und von dortaus pflegte er jeden Feldzug eine Anzahl Missionarien, so weit es gehen wollte, zur Ausbreitung des Christenthums vorrücken zu lassen. Seitdem er hernach vom Jahre 783. an etwas tiefer ins Land festen Fuß gewann, konnte er allmälig auf

(a) Capitul. de partibus Saxoniae cap. 8.

(b) Mösers Osnabrückische Geschichte Th. I. (Aufl. 2. Berlin 1780.) S. 224. 238. 321.

auf festere Begründung ordentlicher Bisthümer Bedacht nehmen; wie ohne Zweifel auf solche Art nach und nach zu den Bisthümern zu Osnabrück (c), Minden, Halberstadt, Verden, Bremen, Münster der erste Grund geleget worden. Zum Sitz des heutigen Bisthums Hildesheim bestimmte Carl erst Elze (einen auf der Straße zwischen Hannover und Eimbeck gelegenen Ort), weil er nicht nur die dortige Gegend vorzüglich angenehm fand, sondern auch glaubte, daß ein kleiner Fluß, an dem Elze liegt, der sich in die Leine ergießt, mittelst der Schifffahrt aus der Leine in die Weser zu einiger Grundlage zur Handlung dienen könnte.

XXIV. Ueberhaupt hatte es mit diesen Bisthümern eine ganz andere Bewandtniß, als mit denen, die zu Constantins Zeiten in Städten am Rheine und an der Donau, die schon da waren, aufkamen. Hier gab der Sitz eines jeden Bischofs erst selbst Anlaß dazu, daß derselbe nach und nach angebauet und zur Stadt gebildet wurde. Hier war also auch noch an keine geistliche Hauptstadt (Metropolis) zu denken. Daher die Erzbischöfe von Mainz und Cölln ihre erzbischöfliche Aufsicht auch über diese Gegenden erstreckten (d). (Erst 834. wurde für die

(c) Möser am a. O. S. 275.

(d) "So vortheilhaft auch diese Einrichtung für das Ansehen der beiden Rheinischen Metropoliten zu seyn schien, die dadurch Provinzen bekamen, dergleichen keine in der ganzen Christenheit waren; so lag doch in eben dieser weiten Entfernung ihrer untergebenen Bisthümer eine der Hauptursachen, warum die Rechte der Erzbischöfe, die hauptsächlich in der Direction der Wahl, der Consecration, und der Aufsicht über die Bischöfe bestanden,

die nördlichere Gegenden ein Erzbischof zu Hamburg angestellt, dessen Sitz hernach 849. nach Bremen verleget wurde.)

XXV. 805

Unmittelbar nach geendigtem Sachsenkriege ließ Carl noch 805. und 806. zwey Feldzüge in **Böhmen** vornehmen, weil von dortaus ein Einfall in das heutige Oesterreichische geschehen war. Die Böhmen mußten sich bequemen, Carl dem Großen und seinen Nachfolgern jährlich einen Tribut von 120. fetten Ochsen und 50. Mark Silber zu entrichten. Seitdem zehlte Carl auch Böhmen unter die von ihm beherrschten Länder. Es hielt aber in der Folge schwer, diese Unterwürfigkeit zu behaupten.

XXVI.

Der letzte Krieg schien Carl dem Großen noch mit den **Normännern** bevorzustehen. Unter diesem Namen begriff man damals die Völker, die das heutige Schleswig, Jütland, Dänemark, Norwegen, und Schweden bewohnten. Diese Völker waren wegen ihrer Schifffahrt und Seeräuberey berühmt und fürchterlich. Sie hatten schon mehrmalen die Französische Küste beunruhiget, und damit Carln wegen der Zukunft besorgt gemacht, ob er es gleich an dienlichen Gegenanstalten zu Wasser und zu Lande nicht fehlen ließ. Seit dem Frieden mit den Sachsen bekam sie Carl auch zu Lande an diesem nunmehrigen äussersten nördlichen Ende seines Reiches zu Nachbaren, ohne daß hier noch eine richti-

standen, in Teutschland nie in eine so genaue Erfüllung gekommen sind, wie in anderen Ländern." Schmidts Geschichte der Teutschen Th. 1. S. 571.

richtige Gränzbestimmung vorhanden war. Von beiden Seiten zogen sich hier schon Kriegsheere zusammen. Jedoch eine unvermuthete Veränderung auf dem Normännischen Throne brachte einen baldigen Friedensschluß zuwege, vermöge dessen hier die Eider zur Gränze festgesetzt wurde, wie sie noch jetzt die Gränze zwischen Holstein und Schleswig, und eben damit auch die Gränze des Teutschen Reichs in dieser Gegend ausmacht.

XXVII. Ausser allen diesen Begebenheiten, deren Andenken uns die Geschichte aufbehalten hat, haben wir noch ein schätzbares Denkmaal von Carl dem Großen in seinen Gesetzen, die unter den so genannten **Capitularien der Fränkischen Könige** den größten und wichtigsten Theil ausmachen; Ein Werk, das zwar schon in den Jahren 827. und 845. eigne Sammler beschäfftiget hatte, aber auch wieder ganze Jahrhunderte hindurch in Vergessenheit gerathen war, als es in den Jahren 1531. und 1545. die Aufmerksamkeit etlicher Teutschen Gelehrten zuerst wieder aus dem Staube hervorbrachte; worauf seitdem erst mehrere Französische, freylich ungleich prächtigere Ausgaben davon erschienen sind. Diese Capitularien kann man nicht lesen, ohne mit Bewunderung wahrzunehmen, welche Fortschritte Carl der Große auch mittelst der Gesetzgebung that, um die Cultur der seinem Scepter unterworfenen Völker, insonderheit der Teutschen, auf eine höhere Stuffe zu bringen. Der Geist dieser Gesetzgebung ruhet zwar vorzüglich auf Gegenständen, die in das **Kriegswesen** einschlagen; wie es auch heutiges Tages noch gnug in die Augen

gen fällt, daß in manchen Staaten das Kriegswesen den größten Einfluß in die Gesetzgebung hat. So bestimmte damals Carl der Große, wie nicht nur jeder Lehnmann, sondern auch jeder freyer Güterbesitzer, wenn er nur drey Hufen Landes zum Eigenthum habe, sich selbst zum Kriege gerüstet halten, oder in anderen Fällen fünf zusammen einen sechsten Mann ausrüsten sollten (e). Diese Rüstung verstand man aber so, daß ein jeder auf eigne Kosten nicht nur mit Kleidung und Waffen, sondern auch mit Lebensmitteln auf drey Monathe versehen seyn mußte, und zwar letzteres von einem vorgeschriebenen Ziele an zu rechnen, wie z. B. für Rheinländer nach Spanien zu von der Loire an, oder für Franzosen nach Teutschland zu vom Rheine, oder gegen Sachsen zu gar von der Elbe an zu rechnen (f), woraus man abnehmen mag, wie beschwerlich damals die Kriegszüge für die ganze Nation gewesen seyn müssen.

Inzwischen ließ Carl es auch nicht an anderen wohlthätigen Anstalten fehlen; unter denen wohl die erste Stelle verdient, wie er überall **Schulen** zu errichten verordnete, damit die Jugend durchgängig im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, und demnächst ferner in der Dialectik, Rhetorik, Geometrie und Astronomie unterrichtet werden sollte. Selbst die **Teutsche Sprache** hat Carln in so weit ihre erste Aufnahme zu danken, als er zuerst diese Sprache in Regeln fassen, und schreib- XXVIII

(e) Capitulare Car. M. 807. in Georgisch *corp. iur. Germ.* p. 733. sq.

(f) Capitulare Car. M. 812. cap. 8. Georgisch *l. c.* p. 764.

bar machen ließ; wie er dann auch selbst den Winden und Monathen Teutsche Namen beylegte, wovon jene in den Benennungen Ostwind, Westwind, Südwind, Nordwind, oder Südost, Südwest, Nordost, Nordwest u. s. w. selbst in mehreren Europäischen Sprachen sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

XXIX. Ich übergehe, was Carl über Gegenstände der Landespolizey und Landwirthschaft verordnet, ingleichen was er der Handlung für Aufnahme zu verschaffen, und wie er die Zölle und das Münzwesen einzurichten gesucht hat. Das einzige muß ich aber noch bemerklich machen, wie er auch in Ansehung der Religion und Kirche die Rechte der Majestät noch zu wahren gewußt, wie davon insonderheit eine **Kirchenversammlung**, die er 794. zu Frankfurt am Main unter seinen Augen halten lassen, zur Probe dienen kann. Unter andern wurde da verschiedenes, was den Dienst der Heiligen betrifft, ganz gegen den damals zu Rom herrschenden Sinn verfüget; obgleich sonst Carl von einer Sammlung von Kirchenschlüssen, die ihm der Pabst Hadrian der I. zu Rom überreicht hatte, manches in seine Capitularien einfließen lassen. Soviel ist allemal gewiß, daß Carl alle Bischöfe und Erzbischöfe seines Reichs, unter letzteren nur den zu Rom als den ersten im Range, als seine geistliche Beamten angesehen, und weder von der Immunität des geistlichen Standes, noch von der geistlichen Gerichtbarkeit, solche Grundsätze, wie man sie in der Folge behaupten wollen, hat gelten lassen (g). Was

(g) Doch ward in den Capitularien schon eine Verordnung aufgenommen, die Constantin dem Großen

Was sich von Hoheitsrechten über Religion und Kirche sagen läßt, war noch vollständig gnug in Carls Händen (h); konnte es auch desto sicherer seyn, da er mit seinen Unterthanen sich zu einerley Religion bekannte, und also die Vermuthung für sich hatte, daß er seine Gewalt nicht zum Nachtheil eben der Religion mißbrauchen würde.

XXX. Durch Carls Veranstaltung wurde unter andern im Jahre 798. auch noch über die übrigen Bairischen

Großen zugeschrieben, aber untergeschoben war, vermöge deren Bischöfen nicht nur gestattet werden sollte, als Schiedsrichter mit gutem Willen beider Theile, sondern auch nur auf Ansuchen des einen Theils, Rechtssachen zu entscheiden. Capitularia reg. Francor. lib. 6. cap. 366. in GEORGISCH *corp. iur. Germ.* p. 1585. Auch war den Bischöfen eine allgemeine Aufsicht über die Sitten anvertrauet. Capitulare 755. c. 3. GEORGISCH *l. c.* p. 515. Woraus bey den Visitationen, welche die Bischöfe jährlich in ihren Kirchensprengeln anzustellen hatten, eine Art von Sittengerichte unter dem Namen Send (Synode) erwuchs. Schmidts Geschichte der Teutschen Th. 1. S. 577. u. f.

(h) Sowohl unter Carl dem Großen als den vorigen Fränkischen Königen war es üblich, daß der König die Bischöfe meist selbst ernannte; daß er die vollkommene Gerichtbarkeit über Bischöfe, Aebte und andere Geistliche ausübte; daß er ihre Beschwerden annahm, wenn sie von ihren Oberen Unrecht zu leiden glaubten; daß er Buß- und Bettage ansetzte; daß ohne besondere königliche Erlaubniß kein freygebohrner in geistlichen Stand treten durfte; daß Kirchenversammlungen nur vom Könige veranstaltet wurden; daß ihre Schlüsse nur von der königlichen Bestätigung ihre Kraft erhielten u. s. w. Schmidt am a. O. S. 338. 605. u. f.

schen Bischöfe der bisherige Bischof von Salzburg zum Erzbischofe erhoben. Auf Carls Befehl gab demselben der Pabst das Pallium und die erzbischöfliche Weihe (i).

XXXI. Allen seinen Anstalten gab endlich Carl dadurch das rechte Leben, daß er theils selbst in den vielerley Gegenden seines Reichs von Zeit zu Zeit persönlich erschien, und alsdann selbst Gericht hielt und mit eignen Augen sah, theils überall, wo er nicht selbst seyn konnte, durch eigne Commissarien (missos regios) alles in steter Wachsamkeit und Aufmerksamkeit erhalten ließ; daher insonderheit seine Capitularien fast auf allen Blättern genaue Vorschriften enthalten, wie solche Commissarien überall zu Werk gehen sollten.

(i) So schrieb Leo der III. hierüber selbst an Carl den Großen: — "intonuit nobis, quod vestra — regalis excellentia *mandasset* nobis, — quod Arnoni episcopo *pallium* tribueremus — et — libenti secundum vestram *regalem demandationem* accommodauimus animo, et praefato — Arnoni — vsum pallii concessimus, et in prouincia Baioariorum eum canonice *ordinauimus archiepiscopum.*" etc. Nachrichten von Juvavia im Urkundenbuche Num. II. S. 52.

VII.

VII.

Abnahme und Verfall des Fränkischen Reichs

unter

Ludewig dem Frommen

und seinen Nachkommen.

I. Theilung, die Carl der Große unter seinen Söhnen gemacht hatte. — II. Ludewigs des Frommen unzeitige Nachahmung dieses Beyspiels. — III. Ueble Folgen davon schon bey seinem Leben. — IV. Successionskrieg nach seinem Tode unter seinen Söhnen bis zum Verdünischen Vertrage 843. — Inhalt dieses Vertrages. — V. Ursprung des Königreichs Lothringen. — Weitere Vertheilungen und Successionsirrungen.

VI. Andere auf die Reichsverfassung in Beziehung stehende Umstände dieser Zeit. — Schwäche der Regierung. — Zunehmendes Ansehen der Stände. — VII. Einbrüche fremder Völker, insonderheit Normänner und Wenden. — VIII. Herstellung einiger Herzoge und deren größere Gewalt. — IX. Vertheidigungsanstalten in Bergschlössern und mit angenommenen Lehnleuten. — X. Ueberhandnehmung des Faustrechts und Lehnswesens. — XI-XIII. Zunehmender Einfluß der Reichsstände in die Regierung des Reichs. — XIV. Verfall der Schulanstalten und Kenntnisse.

XV. Geschichte eines außerordentlich merkwürdigen Buches, das unter dem Namen Isidors von Sevilla ausgebreitet wurde — als eine angebliche Sammlung päbstlicher Briefe und Concilienschlüsse. — XVI. Deren Inhalt die päbstliche Gewalt schon vom ersten Jahrhunderte her über alles setzte — mit erdichteten oder verfälschten Briefen und Concilienschlüssen. — XVII. XVIII. Wahrscheinlicher Verfasser dieses Buchs, und wie es unter die Leute gebracht worden. — Wie der Betrug zuerst im XVI. Jahrhunderte recht entdeckt worden.

XIX. XX. Einfluß des Isidorischen Buchs auf die Thronfolge Lothars des II. — XXI. Weitere Erbfolge in Lothringen, und dessen Vereinigung mit dem Teutschen Reiche. — XXII-XXIV. Ursprung zwey Burgundischer Königreiche, und deren Vereinigung. — XXV. Weitere Thronfolgen in Teutschland und Frankreich. — Streit über die Französische Thronfolge

folge nach Ludewigs des Stammlers Tode wegen dessen zweyerley Ehen. — Ausschließung Carls des Einfältigen von der damaligen Thronfolge. — Vereinigung der Monarchie unter Carl dem Dicken. — XXVI. Dessen Sturz.

I. Wie bedenklich die Theilung eines Reichs unter mehreren Brüdern ausfallen könne, mußte Carl dem Großen aus seiner eignen Erfahrung noch lebhaft vor Augen schweben, wenn er sich der Theilung erinnerte, die ehedem zwischen ihm und seinem Bruder Carlmann geschehen war. Desto mehr ist es zu bewundern, daß Carl dennoch, als er drey erwachsene Söhne am Leben hatte, im Jahre 806. eine Theilung unter denselben verordnete. Nur der Tod seiner zwey älteren Söhne, Carls und Pipins, machte diese Theilung rückgängig. Vermöge einer neuen Verfügung sollte zwar Pipins Sohn Bernhard Italien haben; aber in allen übrigen Reichen bestimmte jetzt Carl seinen nun allein noch übrigen Sohn **Ludewig den Frommen** zum Thronfolger, den er auch nach dem Beyspiele der ehemaligen Römischen Kaiser schon bey seinem Leben zum Mitkaiser ernannte.

II. Carl, der endlich bald darauf als ein Herr von 72. Jahren die Welt verließ, hatte alle diese Verfügungen wegen seiner Thronfolge doch erst in seinen letzten Jahren und hohem Alter vorgenommen. Sein nunmehriger Nachfolger, Ludewig der Fromme, war aber erst 36. Jahre alt, als er zur Regierung kam, und ahmte nur hierin das väterliche Beyspiel sehr zur Unzeit nach. Schon in seinem ersten Regierungsjahre 814. ernannte er seinen Sohn Lothar, der eben 18. Jahre alt war, (814)

zum

zum Könige in Baiern (k); und drey Jahre hernach, da noch zwey Söhne, Pipin und Ludewig, hinzugekommen waren, ließ der fromme Ludewig eine feierliche Reichsversammlung zusammenberufen, mit deren Zuziehung er unter vielerley Umständen von dreytägigen Fasten und Gebeten eine Verordnung bekannt machte, wie nach seinem Tode seine jüngere Söhne Pipin und Ludewig ihm als Könige in Aquitanien und Baiern folgen, jedoch Lotharen, dem er die Kaiserwürde und alles übrige zudachte, als Erstgebohrnem in gewisser Absicht untergeordnet seyn sollten.

III. Ueber diese Theilung bekam Ludewig gleich damals Verdruß mit seinem Neven Bernhard in Italien, der darüber seines Gesichts und Lebens beraubt wurde. Aber noch ungleich größer war der Verdruß, den Ludewig ferner erlebte, als er nach Absterben seiner ersten Gemahlinn sich mit **Judith** vom berühmten Welfischen Geschlechte das zweytemal vermählte, und zum Vortheile eines mit derselben erzeugten Sohnes, Carls des Kahlen, in der Folge mehrmalige neue Theilungen machte. Hierüber ward die ganze übrige Lebenszeit Ludewigs des Frommen nur ein Gewebe von innerlichen Cabalen und mehrmalen aufs äußerste getriebenen Irrungen bald zwischen Vater und Söhnen, bald zwischen diesen unter einander. Der Kaiser gerieth

(k) "Von dieser Zeit an kommen in Bairischen Urkunden die Unterschriften vor: anno II. Ludouici Imp. et anno I., ex quo rex Hlodarius Baioaria feliciter intrauit; oder: Hlothario dominante rege Baiuariorum I.; oder: anno I. Hlotharii regis in Baioaria." **Lori** Gesch. von Baiern S. 140.

rieth etlichemal in Gefangenschaft seiner Söhne, ward genöthiget, öffentliche Kirchenbuße zu thun, und sich der Regierung zu begeben. Rettete ihn noch der jüngere Sohn gegen übertriebene Unternehmungen des ältern; so ward bald auch jener
840 wider ihn aufgebracht. So starb er endlich selbst auf einem Feldzuge, da er seinem jüngern Sohne Ludewig dem Teutschen entgegen gieng.

IV. Sein Tod setzte dennoch weder sein Haus noch sein Reich in Ruhe. Seine Söhne geriethen vielmehr unter einander (und zwar zuletzt Lothar auf einer, und **Ludewig der Teutsche** nebst Carl dem Kahlen auf der andern Seite,) in einen verderblichen Krieg, dem nach einer blutigen Schlacht
843 bey Fontenai (841. Jun. 25.) erst im Jahre 843. ein brüderlicher **Theilungsvertrag** zu **Verdun** ein Ende machte. Dieser Verdünische Vertrag ist in so weit noch immer, als eines unserer ersten Grundgesetze, merkwürdig, weil darin die Gränzbestimmung gemacht wurde, worauf noch jetzt der ursprüngliche Grund der Gränzen zwischen Frankreich und Teutschland beruhet. Das westliche Fränkische Reich oder das heutige Frankreich, das Carl dem Kahlen zu Theil wurde, bekam gegen Osten die vier Ströhme Rhone, Saone, Maas und Schelde zur Gränze angewiesen. Was diesseits dieser Flüsse lag, bekam damals Lotharius nebst der Kaiserwürde und den Fränkischen Staaten in Italien; von dessen Sohne gleiches Namens hernach jene Gegend, nachdem Italien davon getrennt war, das **Lothringische Reich** oder kürzer Lothringen genannt worden. Dieses Lothringische Reich erstreckte sich von obigen vier Flüssen

bis

bis an den Rhein, wo Ludewigs des Teutschen Erbtheil angieng, außer daß derselbe auch vom linken Ufer des Rheines sich noch die Gegenden von Speier, Worms und Mainz ausbedungen hatte. In der Folge ist aber auch dieses Lothringische Reich mit dem Teutschen vereiniget worden; so daß seitdem nicht mehr der Rhein die westliche Gränze von Teutschland geblieben, sondern diese bis an jene vier Flüsse ausgedehnt worden ist; welche hingegen seitdem bis jetzt noch zur Grundlage der Französischen östlichen Gränze dienen müssen.

V. Kaum waren zwölf Jahre nach der zu Verdün gemachten Theilung des Fränkischen Reichs verflossen, als Lothars Erbtheil 855. wieder in drey Theile vertheilt wurde, da von seinen drey Söhnen der älteste, Ludewig der II., Italien mit der Kaiserwürde, der jüngste, Carl, Provence, der mittlere, Lothar der II., das von ihm eigentlich so genannte Lothringische Reich an der Mosel, Maas und Schelde bekam. Zwanzig Jahre hernach war aber auch von diesen drey Brüdern, die nach einander bis dahin starben, keine rechtmäßige männliche Nachkommenschaft mehr übrig. Also entstanden an statt der drey Stämme, unter welchen das Fränkische Reich seit 843. getheilt war, nunmehr mit dem Jahre 875. deren nur zwey; die aber über die Art, wie das solchergestalt erledigte Lothringische, Longobardische und Römische Reich jetzt mit dem östlich oder westlich Fränkischen Reiche vereiniget werden sollte, nichts weniger als einig waren. Ehe sich inzwischen davon der fernere Verlauf übersehen läßt, sind hier einige Hauptumstände zu bemerken, die sowohl auf die damaligen Zeitläufte

855

läufte, als auf die Verfassung der folgenden Zeiten den größten Einfluß gehabt haben.

VI. Schon die persönliche Schwäche in der Gesinnung Ludewigs des Frommen, und die Kette von häuslichen und öffentlichen Verwirrungen, worin er lebte, veranlaßten einen gewaltigen Abfall in dem Ansehen, das die Krone zur Zeit Carls des Großen sowohl einheimisch als auswärts gehabt hatte. Im innerlichen Zustande des Reichs wurde es schon unter Ludewig dem Frommen selbst merklich, wie das **Ansehen der Stände** zunahm, da Ludewig theils in Schenkungen und anderen Gnadenverleihungen zu freygebig war, theils in Fällen, wo er des Rathes oder Beystandes der Stände benöthiget war, bald aus Gutherzigkeit, bald aus Noth ihnen ungleich mehr, als für die Krone zuträglich und bisher gewöhnlich war, einräumte. Damit gieng es aber noch weiter, als nach Ludewigs Tode seine Söhne und Nachkommen noch in Kriege und weitere Irrungen zerfielen, da jedem Theile damit gedient seyn mußte, nur mehrere von den Großen des Reichs auf seiner Seite zu haben, denen daher gerne größere Freyheiten und Vorrechte bewilliget oder nachgesehen wurden. So ward es bald merklich, daß die Könige in wichtigen Sachen ohne Einwilligung der Stände nichts unternehmen durften.

VII. Hiermit verband sich nun zugleich der äusserliche Verfall des Reichs, da unter anderen Anstalten Carls des Großen, die nach und nach zu Grunde giengen, auch die waren, die er an den Gränzen

zen gemacht hatte, und da nach Ludewigs Tode unter dessen in Streit begriffenen und hernach abgetheilten Söhnen fast von allen Seiten Angriffe auf die Gränzen, oder unerhörte Einbrüche und Streifereyen bis in das Innerste des Reichs erfolgten. So gieng nicht nur das bisherige Fränkische Gebiet in Spanien verlohren, sondern auf der einen Seite wurde jetzt das heutige Frankreich alle Jahre nach einander von **Normännern** heimgesucht, die mit leichten, aber desto zahlreicheren Schiffen die Seine und Loire hinaufzogen, und verheerten, oder plünderten und mitschleppten, was sie konnten. Auf der andern Seite geschahen auf Teutschem Boden fast beständige Streifereyen der **Wendischen Völker**, die aus allen Gegenden von der Elbe her einbrachen, und gleiche Verwüstungen anrichteten; ohne zu gedenken, was von Saracenen an der Küste von Provence und Italien geschah, und was in der Folge noch für neue Gefahren von Madscharen oder Ungarn, die seit 862. in Pannonien und 892. bis auf Teutschen Boden vordrangen, sich der Teutschen Gränze näherten.

VIII. Diese Umstände gaben erstlich Anlaß, daß solche Provinzen, die dergleichen Einbrüchen fremder Völker am meisten ausgesetzt waren, wieder größeren Befehlshabern anvertrauet wurden. An statt daß Carl der Große die **Herzoge** nach und nach hatte abkommen lassen, ward nun schon 847. von Ludewig dem Teutschen wieder ein Herzog in Thüringen zur Beschützung dieser Gränzen gegen die Sorben-Wenden angesetzt; und unter eben dieser Regierung war auch schon wieder ein eigner Herzog in Sachsen, Namens Ludolf, der sein An-

denken dadurch verewiget hat, daß er die noch jetzt blühende Abtey Gandersheim gestiftet. Solche Herzoge waren freylich noch nicht das, was wir uns heutiges Tages unter Teutschen Herzogen vorstellen, die als erbliche Regenten in ihrem eignen Namen Land und Leute zu regieren, und in dieser ihnen eignen landesherrlichen Macht alle Hoheitsrechte auszuüben haben. Mancher Herzog fieng aber doch bald an sich so zu fühlen, daß die Könige es nicht immer in ihrer Gewalt hatten, sie in den Schranken bloßer Befehlshaber zu halten, oder auch zu verhüten, daß nicht bisweilen eines Herzogs Sohn das väterliche Herzogthum in Besitz nähme, ohne erst die königliche Ernennung dazu abzuwarten.

IX. Die Befehlshabung ganzer Provinzen mochte aber bestellt seyn, wie sie wollte, so lehrte doch die Noth meist jeden Güterbesitzer für seine eigne Sicherheit so gut besorgt zu seyn, als er konnte. Und wer wollte es ihm verdenken, da ihn der Staat gegen Ueberfälle fremder Völker, die ihm täglich das Seinige rauben oder verheeren konnten, keine Gewähr mehr zu leisten im Stande war, alle ihm nur mögliche Anstalten zu treffen, um sich und die Seinigen und sein Eigenthum nur in Sicherheit zu setzen? Wer also irgend die Kräfte dazu hatte, der baute sich eine Burg, oder einen mit Mauern und Thoren befestigten Wohnsitz; wo möglich auf einem Berge, je unzugänglicher je besser. War es ein Bischof oder Abt, oder ein Graf oder Dynast, dem es nicht an Gütern dazu fehlte, die er andern verleihen konnte; so gab er gerne eine Anzahl Ländereyen an Ritter, die sich dafür verbindlich machten, ihm als Vasallen im Felde gegen

jeden Angriff zu dienen, oder als Burgmänner in Besatzung einer angegriffenen oder bedroheten Burg zu fechten, oder auch ihre eigne Burge in vorkommenden Nothfällen ihm und seinen Leuten zu öffnen. Durch solche Mittel konnte manche Kirche oder manche große Familie ihr Eigenthum und ihren Vorrath an Vieh, Früchten und anderen Habseligkeiten unter noch so gefährlichen feindlichen Einfällen retten. So darf man sich aber auch nicht wundern, wenn Frankreich und Teutschland darüber nach und nach so voll **Bergschlösser** wurde, daß in der Folge wieder nicht anders als üble Folgen davon zu erwarten waren, wenn es dem Besitzer eines solchen Bergschlosses einfiel, sich obrigkeitlichen Vorschriften zu widersetzen, oder mit Ausfällen und Plackereyen die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stöhren. In der That war ein jedes Bergschloß eine Art von Festung, die wider Willen ihres Inhabers nicht anders als mit förmlicher Belagerung und Eroberung bezwungen werden konnte. So billig nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts niemanden als der höchsten Gewalt selbsten das Recht gestattet wird, Festungswerke anzulegen; so maßte sich dieses Recht damals ein jeder an, der nur die Kräfte dazu hatte. War es aber einmal erlaubt, zu seiner Vertheidigung Festungen zu bauen, und sich der Waffen zu bedienen; wie leicht war nun der Schritt, von beiden auch in Streitigkeiten mit Nachbaren Gebrauch zu machen, oder gar Vorbeyreisende zu überfallen, und anzugreifen, zu plündern, zu berauben, gefangen weg zu schleppen u. s. w.!

X. So zeigt sich hier der wahre Ursprung des barbarischen **Faustrechts** des mittlern Zeitalters, da nicht nur ein jeder sich zur Selbsthülfe berechtiget hielt, um sich mit eignen Kräften Recht zu schaffen, sondern da auch niemand sicher war, ohne allen Grund und Schein von einem Mächtigern oder mehreren verbundenen überfallen und beraubet zu werden. Dagegen mochten nun Könige in Gesetzen oder in Vorschriften auf Veranlassung einzelner Fälle eifern, wie sie wollten (l), so war unter solchen Umständen an keine Aenderung zu denken.

XI. Merkwürdig ist es insonderheit, wie gleich in diesen ersten Zeiten, da die Gefahr und Noth wegen der öfteren Einbrüche fremder Völker bald allgemein wurde, die damaligen Fränkischen Könige, ihrer Vertheilungen ungeachtet, doch nöthig fanden gemeine Sache zu machen, und deswegen in den Jahren 847. und 851. zu Mersen an der Maas, und 860. zu Coblenz eigne Zusammenkünfte anzustellen. Hier fühlten schon die Könige, wie sehr sie **Ursache** hatten, eben so sehr gegen das einheimische Faustrecht, als gegen die Einbrüche fremder Völker auf ihrer Hut zu seyn. Sie eiferten deswegen gemeinschaftlich gegen solche Räubereyen und

(l) So hieß es z. B. in einem capitulari Caroli calui in B a l v z i i *capitul. reg. Franc.* tom. 2. p. 195.: "expresse mandamus, vt, quicumque istis temporibus *castella et firmitates et hajas* sine nostro verbo fecerunt, Calendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, *quia vicini et circum manentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent.*" etc. **Struben** Nebenstunden Th. 5. S. 158.

und Gewaltthätigkeiten, die der Adel schon anfieng gleichsam als eine rechtmäßig hergebrachte Befugniß anzusehen; wowider sie schon mit göttlichem und königlichem Banne droheten (m). Der Erfolg hat aber bald gewiesen, daß diese Drohungen unwirksam geblieben sind, und nur Uebel ärger geworden ist. Es kam vielmehr bald dahin, daß alle Nationaleinrichtungen nur auf kriegerische Anstalten, auf Angriff oder Vertheidigung giengen, und zwar nicht etwa nur zum Behuf solcher Kriege, die für die ganze Nation zu führen waren, sondern zu Vertheidigungen oder Angriffen, die ein jeder für sich zu machen gut fand. Darüber vergaß man bald die wesentlichen Vorrechte der höchsten Gewalt, der es alleine zukommen sollte, Krieg mit Auswärtigen zu führen, und Streitigkeiten der Mitbürger unter einander richterlich zu schlichten, durchaus aber keine Selbsthülfe zu gestatten. Statt dessen ward jetzt das **Lehnswesen** beynahe das Hauptwerk aller Völker. Nur der war mächtig und angesehen, der viele Lehnleute hatte, und seine Burge mit vielen Burgmännern besetzen konnte. Nur der war geachtet, der als Lehnmann seinen Dienst mit vorzüglicher Geschicklichkeit und Tapferkeit zu verrichten wußte. Darauf

(m) Conuentus I. apud Marsnam a. 847. c. 6. Balvz. tom. 2. p. 42.: "vt *rapinae et depraedationes*, quae *quasi iure legitimo* hactenus factae sunt, penitus interdicantur." etc. *Adnunciatio pacti Confluentini* 860. c. 6., Balvz. tom. 2. p. 143.: "De istis *rapinis et depraedationibus*, quas iam *quasi pro lege* multi *per consuetudinem* tenent, ab hoc die *de Dei banno* et *de nostro verbo* bannimus." etc.

auf ward also die ganze Erziehung gerichtet, der ganze Sinn geschärft, und beynahe das ganze Band der bürgerlichen Gesellschaft gebauet. That der Lehnmann nur dem Lehnherrn seine Dienste, so hatte einer um den andern sich weiter nicht zu bekümmern. Nun mochte der Lehnmann im Seinigen machen, was er wollte; nun mochte er mit seinem Eigenthume, und in seinem Hauswesen, in seiner Familie, und insonderheit mit seinen Bauern oder Eigenbehörigen zu Werk gehen, wie es ihm gut dünkte; darüber hatte er keine Einschränkungen einer höhern Gewalt zu besorgen.

XII. In so weit stieg freylich der Genuß der Freyheit für den Stand, der sich derselben zu rühmen hatte, d. i. für Fürsten, Grafen und Herren, oder auch für jeden freyen Güterbesitzer, oder, nach unserer jetzigen Art zu reden, für den hohen und niedern Adel, bis zur höchsten Stuffe; aber auch bis zu unvermeidlichen Mißbräuchen; desto erbarmenswürdiger mußte hingegen nothwendig der Zustand nichtfreyer Leute werden, d. i. gerade des zahlreichsten und wichtigsten Standes, der Bauern.

XIII. Die Krone verlohr dabey zusehends. Jetzt verstand sichs schon von selbsten, daß ohne Einwilligung der Stände von Königen nichts erhebliches geschehen durfte. Selbst auf jenen brüderlichen Versammlungen der Fränkischen Könige sahen diese sich genöthiget, einander wechselsweise die Zusage zu thun, daß sie nicht nur ihre Stände, einen jeden in seinen Rechten und Würden lassen und schützen, sondern auch ihren gemeinschaftlichen Rath in Geschäfften der Kirche und des Staats

ge=

gebrauchen, und sie als wahre Mitgehülfen und Beywirker in ihren Reichsgeschäfften ansehen wollten (n). Wegen dieser Stelle wird deswegen vorzüglich der Coblenzer Vertrag (pactum Confluentinum) vom Jahre 860. von vielen als eines der ersten Reichsgrundgesetze, zu Begründung der durch Reichsstände eingeschränkten Teutschen Reichsverfassung angesehen; wiewohl diese Stelle mit eben den Worten auch schon bey der vorigen Versammlung zu Mersen im Jahre 851. vorkam, und also schon wenigstens neun Jahre früher in ihrer ersten Quelle aufzusuchen ist.

XIV.

Unter solchen Umständen, da insonderheit Klöster und Stifter, die für den Unterricht der Jugend bestimmt seyn sollten, mehr auf Kriegsanstalten als auf Schulsachen dachten, war nun freylich an Aufklärung des Volkes so wenig zu denken, daß vielmehr alle gute Anstalten, die Carl der Große auch in der Absicht gemacht, oder doch zu machen angefangen hatte, bald ganz rückgängig und fruchtlos wurden. Kaum ließ sich noch das bewerkstelligen, daß diejenigen, die sich dem geistlichen Stande widmeten, soviel Unterricht im Lesen und Schreiben und in der Lateinischen Sprache erhalten

(n) Conuentus II. apud Marsnam 851. cap. 6., Balvz. tom. 2. p. 46., und *Pactum Confluentinum* 860. cap. 10., Balvz. tom. 2. p. 141.: "vt *nostri fideles*, vnusquisque in suo ordine et statu veraciter *sint de nobis securi* — et *illorum communi consilio* — ad restitutionem ecclesiae et statum regni *adsensum praebebimus*, in hoc vt illi — etiam sint nobis fideles, et obedientes ac *veri adiutores atque cooperatores*." etc.

ten konnten, als es ihre Bestimmung zur höchsten Nothdurft erforderte. Und doch trug der Vorzug, den sie dadurch vor anderen ganz unwissenden erhielten, nicht wenig dazu bey, daß das Uebergewicht des geistlichen Standes über den weltlichen von dieser Zeit an noch ganz außerordentlich zunahm.

XV. Ein Umstand, der gleich damals, aber noch ungleich mehr, und in der That ganz über alle Erwartung in der Folge mit dazu wirkte, bestand in einem Buche, das in seiner Art gewiß das einzige ist. Schon seit mehreren Jahrhunderten hatten ein und andere Gelehrte sich angelegen seyn lassen, Schlüsse älterer Kirchenversammlungen und zum Theil auch Briefe Römischer Bischöfe in eignen Büchern zu sammlen. Ein gewisser Dionysius Exiguus zu Rom hatte ums Jahr 526. in einer solchen Sammlung Briefe vom Pabste Siricius bis auf den Pabst Anastasius vom Jahre 385. an bis zum Jahre 498. geliefert. Eine ähnliche Sammlung hatte in Spanien der Bischof **Isidor** von Sevilla († 636.) veranstaltet; ein Mann, der sich durch seine Gelehrsamkeit und Verdienste einen großen Ruhm erworben hatte. Diesen Namen mißbrauchte um diese Zeit (wahrscheinlich um die Mitte des neunten Jahrhunderts) ein Betrüger, um eine von ihm geschmiedete Sammlung in Umlauf zu bringen, worin Briefe Römischer Bischöfe nicht erst von 385. an, sondern schon vom Jahre 93. her enthalten seyn sollten. Deren Inhalt gieng hauptsächlich dahin, daß der Römische Bischof des Apostel Peters Nachfolger sey; daß auf ihm des=

deswegen die Gewalt der Schlüssel und die Grundfeste der Kirche ruhe, wie solche Peter von Christo erhalten habe; daß alle Bischöfe und Diener der Kirche, nach dem Ausspruch des Propheten Zacharias (Zach. 2, 8.) als Gottes Augapfel in Ehren zu halten seyen; daß alle geistliche Personen und Güter von aller weltlichen Macht und von allen Abgaben befreyt seyn müßten; daß die Gerichtbarkeit nicht nur über geistliche Personen, sondern in Gegenständen, wo die Religion Einfluß habe, als in Ehesachen, Eidesangelegenheiten, Zehntstreitigkeiten u. d. g. auch über weltliche Personen sowohl Regenten als Unterthanen nur den Bischöfen und geistlichen Gerichten gebühre; daß aber alle Bischöfe und Erzbischöfe nur als untergeordnete Kirchenvorsteher dem Römischen Bischofe unterworfen wären, und von demselben ihre ganze Gewalt bekommen müßten; daß von allen Bischöfen und Erzbischöfen die Appellation nach Rom gienge; daß größere und wichtigere Sachen selbst unmittelbar zu Rom vorgenommen werden könnten; daß der Pabst allein berechtiget sey, Bischöfe und Erzbischöfe abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, auch Könige und Fürsten mit dem Banne zu belegen und ihrer Regierung unfähig zu erklären; daß auf ihn der göttliche Ausspruch anzuwenden sey: "Sieh ich setze dich über Völker und Königreiche, daß du ausreißen, zerbrechen, verstöhren und verderben sollst, und bauen und pflanzen." (Jerem. 1, 10.)

Alle diese Grundsätze wurden schon den ältesten Römischen Bischöfen in den Mund gelegt, als ob sie schon damals allgemein anerkannt worden wären. XVI.

ren. Auch Schlüsse der Kirchenversammlungen wurden hier in solcher Gestalt geliefert, daß mit Weglassungen oder Zusätzen und Einschiebungen ungefähr ein gleicher Sinn herauskam, wie er mit jenen Grundsätzen übereinstimmte. So hatte z. B. der 28. Canon einer Kirchenversammlung zu Carthago verordnet: daß von den Africanischen Kirchen nicht jenseits des Meeres appellirt werden sollte; hier ward aber der Zusatz beygefügt: es sey dann an den Stuhl zu Rom. Zu den Nicäischen Kirchenschlüssen waren gar 50. falsche Schlüsse hinzugedichtet. Anderen Stellen, worin die Patriarchen zu Alexandrien und Constantinopel den Römischen Bischöfen gleich gesetzt waren, wurde durch eine eingeflickte Verneinung ein ganz gegentheiliger Sinn gegeben u. s. w.

XVII. Wahrscheinlich war der Verfasser dieser Sammlung ein Bischof oder ein Geistlicher von einer geringern Stuffe, dem die damalige Kirchenzucht nicht anstand, da oft ein Erzbischof für sich alleine oder vollends mit Zuziehung seiner Suffraganbischöfe in Provincialsynoden über Bischöfe und andere geistliche Personen strenge Verfügungen ergehen ließ, wowider keine Rettung und Hülfe zu finden war. Um dazu Rath zu schaffen, muß ihm kein besser Mittel geschienen haben, als den Römischen Bischof zum allgemeinen obersten Haupte der ganzen Christlichen Kirche zu machen, und dadurch den Weg zu bahnen, daß von allen bischöflichen und erzbischöflichen Aussprüchen nach Rom appellirt, oder auch jede andere Beschwerde über Bischöfe und Erzbischöfe dort angebracht werden könnte. Die dahin führenden Behauptungen

gen waren an sich nicht ganz neu; sie waren einzeln schon bey manchen Gelegenheiten geäußert worden; aber sie waren nichts weniger als allgemeiner Volksglaube. In dieser Einkleidung und Verbindung waren sie neu; sie waren überdies jetzt mit Sätzen verwebt, die noch weit über jene Absichten hinausführen konnten.

Aber **wie** sollte so ein Buch in Gang gebracht werden? wie durfte man nur hoffen, daß das Publicum, daß das folgende Zeitalter ein solch erdichtetes Werk dafür, wofür man es ausgab, annehmen sollte? Freylich zu jeder andern Zeit, wenn nur etwas mehr Aufklärung gewesen wäre, wenn hellsehende Köpfe auf Thronen gesessen, oder auch nur aufgeklärte Rathgeber gehabt, und in Ruhe und Friede regiert hätten, so ließ sich kaum die Möglichkeit denken, solche unächte Waare als ächt in Gang zu bringen, und damit die ganze Verfassung der Kirche und aller Christlichen Staaten zu untergraben. Allein für Nationen, die in der Aufklärung so weit zurückgeworfen waren, wie die Fränkische unter Ludewig dem Frommen und seinen Nachkommen, — für Regenten, die in solchen Verwirrungen, wie diese lebten, — kurz für ein solches Zeitalter, wie das neunte und zehnte Jahrhundert, — da ließ sich vieles wagen, das unter anderen Umständen unmöglich gewesen wäre. Der Anstrich, den man dem Buche gab, als einem aus entfernten Gegenden von Spanien her erst kürzlich herbeygekommenen Schatze, als einem Werke eines berühmten noch in großer Achtung stehenden Isidors, als einer alle bisherige Bücher ähnlicher Art weit übertreffenden Sammlung, — das alles kam dem Vorhaben

XVIII.

haben ungemein vortheilhaft zu statten. Wer sich kein Gewissen daraus machte, die Welt mit einer so untergeschobenen Gebuhrt zu hintergehen, dem war es auch nicht zu viel, die besonderen Umstände zu erdichten, daß ein Erzbischof Riculf von Mainz (der schon 814. oder 815., allem Ansehen nach lange vor der Existenz dieser erst später geschmiedeten Sammlung, gestorben war,) dieses Buch aus Spanien bekommen, und seines Beyfalls werth geachtet habe. Kurz es gelang dem Urheber oder den Beförderern dieser Sammlung unter solchen Vorspiegelungen sie vorerst in Gang zu bringen. Selbst der Erzbischof Hincmar von Rheims, einer der gelehrtesten und verständigsten Prälaten seiner Zeit, scheint das Vorgeben, daß Riculf die Sammlung verbreitet habe, für wahr angenommen zu haben (o). Er kam selbst schon in den Fall, daß ein Bischof von Soissons, der in seiner Provincialsynode 863. verurtheilet war, davon nach Rom appellirte, wo man die Appellation in Rücksicht auf die Pseudoisidorische Sammlung willig aufnahm. So kam dieselbe nicht nur bald nach ihrer Entstehung schon in practischen Gebrauch; sondern, sobald hernach gewisse Zeitläufte, welche die Sache noch auf einige Zeit wieder hemmten, nur vorüber waren, so wurde diese Sammlung zuletzt so allgemein als ächt für bekannt angenommen, daß man das meiste davon in das päbstliche Gesetzbuch, das noch jetzt die Quelle des catholischen Kir-

(o) HINCMARVS RHEMENSIS opusc. 33. cap. 24. "De *libro collectarum epistolarum*, quem *de Hispania illatum Riculphus episcopus Moguntinus*, in huiusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et *istas regiones ex illo repleri fecit.*"

Kirchenrechts ist, einfließen ließ, und daß ganze Nationen und allgemeine Kirchenversammlungen sich nicht zu rathen wußten, den unerträglichsten Folgen, die hieraus zur wahren Unterdrückung der Menschheit gezogen wurden, zu widerstehen, wie doch sonst ein leichtes gewesen seyn müßte, wenn der Welt die Augen über die wahre Beschaffenheit dieser trüben Quellen geöffnet wären. (Diese Ehre blieb erst einer Gesellschaft protestantischer Gottesgelehrten vorbehalten, die unter dem Namen Magdeburgischer Centurien in der Mitte des XVI. Jahrhunderts ein größeres Werk von der Kirchengeschichte ausarbeiteten, und zuerst die unächte Gebuhrt des angeblich Isidorischen Werkes der Welt vor Augen legten. Dawider ergriff zwar anfangs ein Jesuit, Franz Turrian, die Feder. Aber nun erschien 1635. ein eignes Buch darüber von David Blondel, das ohne Widerlegung blieb, und selbst catholischen Schriftstellern das Geständniß abnöthigte, daß es unächte Waare sey (p). Dennoch seufzt ein großer Theil des catholischen Teutschlands noch immer unter einem Joche von Beschwerden, die eigentlich nichts als den Pseudoisidor zum Grunde haben.)

XIX. Doch, um erst wieder auf jene Zeiten der Entstehung und ersten Verbreitung des falschen Isidors zurückzukommen, so hatte gleich damals die Sache einen

(p) Am lesenswürdigsten über diese ganze Sache ist (Spittlers) Geschichte des canonischen Rechtes bis auf die Zeiten des falschen Isidors, Halle 1778. 8.; und was um eben die Zeit ein catholischer classischer Schriftsteller davon geschrieben, Mich. Ign. Schmidt in der Gesch. der Teutschen Th. 1. (Ulm 1778.) S. 614. u. f.

einen Einfluß auf einen Vorfall, wovon selbst eine königliche Thronfolge und ein großer Theil der ganzen folgenden Geschichte abhieng.

XX. Der König **Lothar der II.**, von dem der Name Lothringen noch jetzt in einem Theile der von ihm beherrschten Länder übrig ist, hatte geglaubt Ursachen zu haben, sich von seiner Gemahlinn
864 Thietberg scheiden zu lassen. Die Erzbischöfe von Trier und Cölln hatten auf einer Synode zu Metz diese Ehescheidung gebilliget. Darauf nahm der König eine andere Gemahlinn Waldrade, mit der er einen Sohn Hugo erzeugte, der also sein Thronfolger gewesen seyn würde, weil von der Thietberg kein Sohn vorhanden war. Allein die verstoßene Königinn wandte sich nach Rom. Der Pabst nahm die Appellation an; vernichtete nicht nur den Ausspruch der Synode zu Metz, sondern setzte so gar die beiden Erzbischöfe von Trier und Cölln, weil sie sich der Appellation widersetzten, ab; und nöthigte den König, die Waldrade wieder zu entlassen, und die Thietberg als Königinn wieder aufzunehmen. Also konnte sein Sohn Hugo, den er mit der Waldrade erzeugt hatte, auch nicht sein Erbe seyn. Sondern Lothringen ward mit Lothars des II. Tode ein erledigtes Erbtheil; an statt, daß, wenn kein Pseudoisidor gewesen wäre, vielleicht noch jetzt ein Stamm von nurgedachtem Hugo übrig seyn könnte, der die dreyfache Vertheilung des Fränkischen Reichs nach dem Verdünischen Vertrage von 843. fortgeführt hätte, wovon jetzt in den beiden Reichen Teutschland und Frankreich nur noch zwey Theile übrig sind.

Nach

Nach Lothars des II. Tode wurde damals im Jahre 870. das solchergestalt erledigte Lothringische Königreich zwischen Ludewig dem Teutschen und Carl dem Kahlen in zwey Hälften nach Osten und Westen zu vertheilet. Es währte aber nicht lange, als nach dieser beiden Herren Tode ihre Söhne in neue Zwistigkeiten geriethen, und darüber im Jahre 880. auch die westliche Hälfte des Lothringischen Reichs durch einen neuen Tractat von Frankreich an Teutschland kam, dessen Gränzen also nunmehr über den Rhein bis an die vier Gränzströhme von Frankreich erweitert wurden.

XXI. 870

880

Nur an der Rhone und Saone gab es um eben diese Zeit eine wichtige Veränderung, da in dem Striche Landes von diesen Ströhmen an bis an die Juraischen Gebirge die dortigen geistlichen und weltlichen Stände von den damaligen Französischen Königen gegen die Normännischen Streifereyen sich nicht gnug gedeckt hielten, und lieber 879. einen eignen König Namens Boso über sich wehlten. Daher diese Gegend vom heutigen Provence und Dauphine' damals nicht mit an das Teutsche Reich kam, sondern ein eignes **Burgundisches Königreich** ausmachte.

XXII.

Nicht lange hernach folgten dem Beyspiele auch die Einwohner an der andern Seite der Juraischen Gebirge in dem heutigen Savoyen und in der Schweiz, und wehlten Rudolfen von der Welfischen Familie zu ihrem Könige. So entstanden zwey Burgundische Königreiche diesseits und jenseits der Juraischen Gebirge. Sie wurden aber bald in der Welfischen Familie mit einander vereiniget,

XXIII.

und

und blieben seitdem unter dem gemeinsamen Namen des Burgundischen oder Arelatischen Reichs beysammen, bis erst 1033. nach Abgang dieses Welfisch-Burgundischen Mannsstamms das ganze Königreich mit der Teutschen Krone vereiniget wurde.

XXIV. Beide Fränkische Reiche erlitten nach Abgang Ludewigs des Teutschen und Carls des Kahlen in kurzer Zeit nach einander vielerley Todesfälle, welche große Veränderungen nach sich zogen. In Teutschland hinterließ Ludewig der Teutsche († 876.) drey Söhne, Carlmann, Ludewig den jüngern, und Carl den Dicken, die sich in Baiern, Sachsen und Schwaben theilten; von denen aber der letztere die beiden erstern überlebte, ohne daß diese rechtmäßige männliche Nachkommenschaft hinterließen. In Frankreich folgte Carl dem Kahlen († 877.) sein Sohn Ludewig der Stammler († 879.). Nach dessen Tode ereignete sich aber ein großer Anstand wegen der Söhne, die aus zweyerley Ehen von ihm vorhanden waren. Seine erste Gemahlinn Ansgard hatte Ludewig der Stammler wider Willen seines Vaters, Carls des Kahlen, genommen, aber auf dessen Verlangen sie endlich verstoßen, und sich anderweit mit Adelheid vermählet. Dieser versagte der Pabst die Krönung, weil jene Ansgard noch lebte, die er nicht für rechtmäßig geschieden anerkannte. Nun waren von der Ansgard zwey Söhne, Ludewig und Carlmann; und Adelheid gebahr erst nach ihres Gemahls Tode Carl den Einfältigen. War jene Ehe rechtmäßig geschieden, so gebührte diesem die Thronfolge. War hingegen die Ehescheidung nicht rechtmäßig, so blie-

blieben die Söhne erster Ehe zur Thronfolge berechtiget, und dann konnte Carl der Einfältige nie darauf Anspruch machen, weil seine Mutter bey Lebzeiten der ersten Gemahlinn nicht in gültiger Ehe mit Ludewig dem Stammler leben konnte. Beider Ehen Söhnen konnte die Thronfolge unmöglich zugestanden werden; wenn der eine Theil successionsfähig war, so war es der andere nicht. (Die Sache ist selbst für die Teutsche Geschichte erheblich, weil davon die Frage abhängt, ob Carl der Einfältige, der zuletzt alle übrige Carolinger überlebt hat, auch auf die Teutsche Krone allenfalls habe Anspruch machen können? wie noch in ganz neueren Zeiten manche Schriftsteller ein vermeyntes Recht der Krone Frankreich an Teutschland daraus herleiten wollen.)

XXV. Die Französische Nation entschied damals selbst gänzlich gegen Carl den Einfältigen zum Vortheile der beiden Söhne erster Ehe, Ludewigs und Carlmanns, die mit Ausschließung Carls des Einfältigen, der eben damit für unächt erklärt wurde, ganz allein zur Thronfolge gelangten. Ja auch nach dieser Herren baldigem unbeerbten Tode unterwarf sich Frankreich doch nicht Carl dem Einfältigen, sondern vielmehr **Carl dem Dicken**, der auf solche Art seit 882. ganz Teutschland und Lothringen, und nunmehr seit 884. auch Frankreich, nebst Italien und der Kaiserwürde, in seiner Person vereinigte; beynahe in eben dem Umfange, wie Carl der Große die ganze Monarchie besessen hatte, außer daß die Spanische Mark und die Inseln des mittelländischen Meers inzwischen davon abgekommen waren.

882

884

XXVI. Von dieser wieder vereinigten Macht der ganzen Monarchie versprach man sich damals sowohl in Frankreich als in Teutschland die erwünschtesten Wirkungen in den zu Rettung der Nation gegen die fürchterlichen Einbrüche der Normänner zu treffenden Anstalten. In der That kam auch ein großes Kriegsheer zusammen, als eben damals die Normänner die Stadt Trier überfallen und in Brand gesteckt hatten. Allein an statt ein entscheidendes Treffen zu liefern, ließ Carl der Dicke mit dem Normännischen Fürsten Gottfried sich in Friedenshandlungen ein, die sich mit dem Versprechen einer großen Geldsumme und der Anweisung eines Stücks Landes in Friesland auf eine sehr demüthigende, der Erwartung der Nation nichts weniger als entsprechende Art endigten. Hierüber entstand ein so allgemeines Mißvergnügen, daß sich alles zu einer Revolution anließ, da nach einem Wiedervergeltungsrechte, wie ehedem die Merovinger vom Carolinger Stamme gestürzt waren, diesem in der Person Carls des Dicken ein gleicher Umsturz bevorstand.

Zwey=

Zweytes Buch.

Des mittlern Zeitalters erster Abschnitt vom Abgang der Carolinger und den nachherigen Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Kaisern bis zum Jahre 1235.

I.

Vom Abgange der Carolinger bis zum Anfange der Sächsischen Kaiser 888-919.

I. Arnulfs Thronbesteigung und Ende der Carolinger mit Carl dem Dicken. — II. Lothringen bleibt mit Teutschland vereiniget; nur Burgund gehet ab. — III. IV. Frankreich und Italien sondern sich ebenfalls ab. — V. Weitere Thronfolge in Teutschland. Ludewig das Kind, und Conrad der I. — VI-IX. Verfall des Reichs in diesem Zeitraume; insonderheit bey überhand nehmenden Befehdungen und fortwährenden Einbrüchen fremder Völker.

I. Carlmann, Ludewigs des Teutschen ältester Sohn, der in der Theilung des Teutschen Reichs mit seinen Brüdern Baiern zu seinem Antheile bekommen hatte, war zwar ohne rechtmäßige Nachkommenschaft verstorben; hatte aber einen natürlichen Sohn Arnulf hinterlassen, den er zum Herzoge in Kärnthen bestellt hatte. Dieser Arnulf war bey dem unter Carl dem Dicken gegen die Normänner zusammengezogenen Kriegsheere mit

anwesend, und ganz anderer Meynung, als daß man mit den Normännern auf schimpfliche Bedingungen Frieden machen sollte. Als bald hernach 887. zu Tribur (einem noch jetzt im Darmstädtischen Amte Rüsselsheim zwischen Oppenheim und Mainz gelegenen Orte) eine Reichsversammlung veranstaltet war; erschien plötzlich Arnulf mit einem tapfern Gefolge aus Baiern und Kärnthen, und ward bald als König ausgerufen, ohne daß Carl der Dicke sich nur entgegensetzen konnte, wiewohl er diesen Unfall auch nicht lange mehr überlebte (†888. Jan. 12.) So endigte sich zugleich mit Carls des Dicken Tode der ganze rechtmäßige Carolinger Mannsstamm; da zwar noch Carl der Einfältige vorhanden war, dem aber der Vorwurf wegen Unrechtmäßigkeit der Ehe seiner Mutter entgegenstand; so daß nach dem Sturz Carls des Dicken auch weder in Frankreich noch in Teutschland auf ihn Rücksicht genommen wurde.

887

888

II. Ganz Teutschland erkannte jetzt einmüthig Arnulfen für seinen König; und nach der Verbindung, worin 880. ganz **Lothringen** mit Teutschland gekommen war, galt das auch von selbsten für ganz Lothringen, ohne daß auch nur widrige Bewegungen dagegen entstanden wären. Nur das **Burgundische Königreich**, das an der westlichen Seite der Juraischen Gebirge schon im Gange war, und an der östlichen Seite eben jetzt bey dieser Gelegenheit zu Stande kam, gieng ab.

III. Die Französische Nation ließ sich zwar den Umsturz Carls des Dicken gefallen; nahm aber an der Thronbesteigung Arnulfs keinen Antheil, wollte

te auch von Carl dem Einfältigen nichts wissen, sondern wehlte sich zum Könige den Grafen Odo von Paris, dem sie schon die Rettung dieser Hauptstadt von den Normännern, die sie belagert hatten, zu danken hatte. So blieben von dieser Zeit an bis auf den heutigen Tag Teutschland und **Frankreich** zwey getrennte von einander unabhängige Reiche.

IV. Ueber **Italien** und die Kaiserkrone stritten die zwey Herzoge, Berengar von Friaul, und Wido von Spoleto. Arnulf zog zwar ebenfalls dahin, und empfieng selbst 895. zu Rom die Kaiserkrone. Allein mit seiner Rückkehr ward auch alles wieder rückgängig, da ganz andere Partheyen die Oberhand gewannen, und Italien überhaupt in solche Verwirrung gerieth, daß auf mehrere Jahre hin alle Verbindung der Teutschen jenseits der Alpen aufhörte.

V. In Teutschland selbst war übrigens mit dieser Revolution eigentlich keine Veränderung in der innern Staatsverfassung verbunden. Wenn Arnulf länger gelebt, und erwachsene Söhne und weitere Nachkommen hinterlassen hätte, würde ohne Zweifel die Regierungsform und ganze Verfassung geblieben seyn, wie sie zur Zeit der Carolinger war. Selbst seinem unmündigen Sohne **Ludewig dem Kinde** wurde deswegen lieber die väterliche Thronfolge zugestanden, als daß man von der bisherigen Erblichkeit des regierenden Stammes abweichen wollte. Aber mit Ludewigs frühzeitigem unbeerbten Tode († 911.) hörte dieser Stamm schon wieder auf. Und da auch der an dessen

900

912

Stelle gewehlte König Conrad der I. nach einer nur sechsjährigen Regierung unbeerbt abgieng 918 († 918. Dec. 23.); so mußte noch einmal eine freye Wahl geschehen, bis erst mit dem nunmehr 919 erwehlten Henrich dem I. ein neuer regierender Stamm von Sächsischer Herkunft wieder etwas mehr Festigkeit erhielt.

VI. Schon diese Umstände, da in einer Zeit von 32. Jahren vier Könige auf einander folgten, deren jeder seine Thronbesteigung einer freyen Wahl zu danken hatte, worunter überdies ein minderjähriger war, und dem einen nur Ruhe, dem andern das Glück fehlte, — diese Umstände zusammengenommen machten, daß der Zeitraum nach dem Sturze Carls des Dicken gewiß nicht der bequemste war, um das herstellen zu können, was seit Carls des Großen Zeiten einen Verfall in seiner Monarchie schon so merklich gemacht hatte. Es traten vielmehr noch manche Umstände hinzu, die das Uebel noch ärger machen halfen.

VII. Dem geistlichen Stande verschafften die Isidorischen Grundsätze bald merklich immer größere Vortheile, bald in königlichen Befreyungen von herzoglichen oder gräflichen Rechten, bald in ausserordentlichen Gnadenverleihungen, bald in beträchtlichen Schenkungen von allerley Gattungen. Eben damit wuchs aber auch die Eifersucht der weltlichen über die geistlichen Herren zusehends. Darüber brachen oft namhafte Befehdungen aus, die zwar noch von Zeit zu Zeit selbst durch Todesstrafen, die der König mit Fürstenrecht darauf erkannte, geahndet wurden; aber ohne daß doch das

zu-

zunehmende Unwesen des Faustrechts gehoben oder gehemmt werden konnte.

Dazu kamen die anhaltenden Streifereyen der Normänner, nebst neuen Unternehmungen Wendischer Völker, und noch fürchterlicheren jährlichen Einbrüchen der Ungarn, die jetzt bis ins Herz von Teutschland vordrangen. Desto größere Gewalt konnten sich jetzt die Herzoge herausnehmen, auf deren Vertheidigungsanstalten meist die Rettung eines jeden Landes ankam. Desto tiefer mußte aber auch natürlicher Weise das Ansehen der Krone sinken. VIII.

Am fühlbarsten ward das dem guten Könige Conrad dem I., der in seiner kurzen Regierung mit drey Herzogen zu kämpfen hatte, ohne ihrer Meister werden zu können. Das Herzogthum Lothringen ward darüber gar auf einige Zeit vom Teutschen Reiche abwendig gemacht. In Sachsen fieng der junge Herzog an eigenmächtig zu regieren. Und Baiern schien sich beynahe vom Teutschen Reiche los zu reissen. IX.

II.

Von Henrich dem I. 919-936.

I. Baiern und Lothringen in Verbindung mit Teutschland erhalten. — II-V. Angefangener Städtebau im innern Teutschlande. — VI-IX. Davon in der Folge abgehangene Verschiedenheit der Stände. — X. Errichtung der Burg Meissen und der Marggrafschaft Schleswig.

I. 919 Erst **Henrich dem I.** schien es vorbehalten zu seyn, dem so tief verfallenen Ansehen der Krone wieder etwas mehr aufzuhelfen. **Um Baiern** in der Verbindung mit dem Teutschen Reiche zu erhalten, machte er nur ein kleines Opfer, indem er dem Herzoge von Baiern über die Bischöfe selbiger Gegend die sonst nur in der königlichen Gewalt begriffenen Rechte zugestand. Ob das als ein bloß persönliches Vorrecht nur für den damaligen Herzog bestimmt gewesen, oder ob es auch auf alle folgende Herzoge habe gehen sollen; darüber wird noch jetzt, insonderheit zwischen Bairischen und Salzburgischen Schriftstellern, gestritten (q). Das Band

(q) Einige hieher gehörige Stellen gleichzeitiger Geschichtschreiber habe ich schon im Hauptfaden der Reichsgeschichte S. 131. y. angeführt. Die Bairischen Schriftsteller berufen sich auf Urkunden von 926. und folgenden Jahren, da Bischöfe von Freisingen und Erzbischöfe von Salzburg ihre Tausch- und Kaufhandlungen vom Herzoge von Baiern haben bestätigen lassen. Als der König Henrich im Jahre 932. eine Synode zu Erfurt halten ließ, hielt Arnulf eine ähnliche zu Regensburg und noch eine zu Dingelfingen wegen Herstellung der von den Hunnen verwüsteten Kirchen, wo

Band zwischen Lothringen und Teutschland wurde 923. und 935. durch wiederholte Verträge mit den damaligen Königen in Frankreich auf den vorigen Fuß gesetzt.

II. Hauptsächlich aber haben wir dieser Regierung die große Veränderung zu verdanken, die im innern Zustande von ganz Teutschland davon abhängt, daß es jetzt mit **Städten** angebauet ist, da bisher ausser Bergschlössern und Rittersitzen oder Klöstern, die etwa mit Mauern umgeben waren,

wo zugleich den Bischöfen und anderen Geistlichen Vorschriften ihres Lebenswandels gegeben wurden. Arnulf hatte erst selbst den königlichen Titel angenommen; aber nach dem Frieden mit Henrich dem I. schrieb er sich: *diuina clementia* DVX Baioariorum et etiam adiacentium regionum. Noch ward Baiern selbst zu Zeiten regnum genannt: *regni* huius principibus. Von Arnulf und seinem Nachfolger Berthold sind auch noch Münzen vorhanden mit der Aufschrift: Arnulfus, oder Bertholdus, dux, und auf der Gegenseite: Regina ciuitas; die ersten fürstlichen Münzen in Teutschland, vielleicht auch die ältesten von jetzt regierenden Häusern in Europa; und zwar nicht aus kaiserlicher besonderer Begnadigung, sondern aus eigner landesherrlicher Macht. Otto der Große fieng zuerst an den herzoglichen Vorrechten Einhalt zu thun, und die Bischöfe näher an sich zu ziehen, um die königliche Macht dadurch zu erhöhen. Doch in einer Chronik vom XI. Jahrhundert (*Chron. Tegernſ.* bey PETZ tom. 3. part. 3. p. 494.) heißt es noch: "Geraldus, cuius ſucceſſores *vsque hodie* regni habent iura praeter coronam. — Henricus (Arnulpho) pro pace epiſcopatus terrae ſuae et abbatias *regio iure* iuxta antiquum conceſſit." Lori Bair. Gesch. S. 246. 261. 263. 264.

ren, alles übrige nur aus einzelnen Höfen und Dörfern bestand, oder, wo sich auch etwa bey einem Schlosse oder bey einer Kirche nach und nach einige Leute angebauet hatten, doch alles nur offene Orte waren.

III. Eine traurige Erfahrung, wie wenig in einer solchen Lage gegen die immer zunehmende Noth von Einbrüchen fremder Völker sich gründliche Gegenanstalten machen ließen, brachte Henrichen zuerst auf die Gedanken, daß es besser gehen würde, wenn Städte, mit Mauern und Thürmen und Thoren umgeben, vorhanden wären, die eine zahlreichere Menge Einwohner faßten, und sowohl selbigen, als den hereinzuflüchtenden Habseligkeiten der Nachbarschaft in Nothfällen zur Sicherheit dienen könnten. Andere Bewegungsgründe, als welche die Noth an die Hand gab, möchten schwerlich die Nation von ihrer ursprünglichen Abneigung von Städten zurückgebracht haben. In der Folge gab es sich von selbsten, auch andere Vortheile dieser Einrichtung kennen zu lernen, und zur Erbauung immer mehrerer Städte wirksam zu machen.

IV. Aber wie sollte der erste Anfang gleich zu Stande gebracht werden? — Da verdient es gewiß allen Beyfall, wie Henrich die Einrichtung traf, daß je der neunte Mann vom Lande in die Stadt ziehen, und alle öffentliche Versammlungen in Städten gehalten werden sollten. Von anderen Einrichtungen, die gleich damals zur Bevölkerung der Städte und zur Beförderung ihres Nahrungsstandes gemacht seyn mögen, haben wir keine genaue Nachricht. Viel weniger wissen wir,

wieviel und welche Städte eigentlich gleich damals erbauet seyn mögen (r).

V. Wahrscheinlich sind manche Städte so entstanden, daß Orte, wo schon mehrere Gebäude, etwa bey einer bischöflichen Kirche oder bey einem Kloster oder Schlosse, beysammen waren, in vergrößertem Umfange mit Mauern umgeben wurden. Da hieng die Eintheilung der Straßen natürlicher Weise sehr vom Zufall ab, wie nach und nach ein Haus am andern angebauet wurde. Doch wo auch Städte von Grundaus neu erbauet sind, darf man sich doch nicht wundern, wenn so wenige Regelmäßigkeit dabey beobachtet, und von Vollkommenheiten einer Stadtpolizey nach den Begriffen, die wir uns jeßt davon machen, so wenig in Anwendung gebracht worden, da diese Geschichte theils in Zeiten der ärgsten Unwissenheit fällt, theils nur eine Zeit von neun Jahren, die sich Henrich in einem Waffenstillstande mit den Ungarn ausbedungen hatte, zur Erbauung der ersten Städte gebraucht werden konnte. Unter solchen Umständen ist vielmehr zu bewundern, daß schon soviel geschehen ist, und daß die vorher von dieser Art Lebens so entfernt gewesene Nation noch sobald in den Geschmack des städtischen Lebens eingeleitet werden können; wovon die größte Probe war, daß auch nach

(r) Wahrscheinlich ist Soest in Westphalen eine der ersten von Henrich erbauten Städte. Wenigsteys findet sich schon eine Urkunde von Otto dem Großen von 962., wo es heißt: Actum in *Suosacz*. SCHATEN. *annal. Paderborn.* tom. I. p. 266. Sonst nennt man auch noch Quedlinburg, Nordhausen, Duderstadt, Merseburg rc.

nach geendigter Gefahr wegen der Ungarn doch die Anzahl neuer Städte immer häufiger wurde.

VI. Zwar was die städtische Lebensart und die unter andern davon abhangende besondere Gattung in der **Verschiedenheit der Stände** anbetrifft, würde man sich sehr irren, wenn man das, was die jetzige Verfassung der Städte mit sich bringt, gleich von ihrem ersten Ursprunge an herleiten wollte. Von den ersten Bewohnern einer jeden Stadt wußte ein jeder, wes Standes er war, frey oder nicht frey. In den ersten Generationen hat auch wahrscheinlich niemand leicht anders als in seinem Stande geheirathet. Da wäre dann der bloße Aufenthalt in einer Stadt noch kein hinlänglicher Grund gewesen, daraus einen eignen Stand zu machen; wie daher noch jetzt in mancher alten Stadt adeliche Geschlechter sind, die sich von undenklichen alten Zeiten her in ihrem Stande erhalten haben.

VII. Erst in der Folge mehrerer Generationen kam es dahin, daß Einwohner in Städten, deren Vorfahren freye Leute gewesen waren, keinen sonderlichen Anstoß mehr darin fanden, sich in Heirathen mit Personen einzulassen, bey denen man in Rücksicht auf ihr Vermögen oder andere persönliche Eigenschaften allenfalls gerne vergaß, daß ihre Voreltern vielleicht ehedem ursprünglich leibeigen gewesen, und zuerst als Gesinde in die Stadt gekommen waren.

VIII. So verlohr sich auch nach und nach die Abneigung gegen Kaufmannschaft und Gewerbe der

In-

Industrie. Nur diejenigen, die ihre Wohnsitze nach alter Manier auf dem Lande behielten, suchten bald einen Vorzug darin, daß sie auch nach althergebrachter Lebensart ihrer Vorfahren aus Jagd und Krieg ihr Hauptgeschäfft machten, und kein ander Gewerbe als mit den Producten ihrer eignen Ländereyen und Viehzucht trieben. Dazu kam noch, daß Hof= und Lehnsdienste nur von ihnen, nicht von Einwohnern der Städte geleistet wurden, und daß endlich auch in Stiftern und bey Turnieren so gar Ahnenbeweise sowohl von mütterlicher als väterlicher Seite erfordert wurden. So wird es begreiflich, wie nach etlichen Jahrhunderten der Freye auf dem Lande, dem sonst seine Freyheit und Gebuhrt keinen Vorzug vor gleichfalls freygebohrnen Einwohnern der Städte gab, sich als einen vom städtischen Bürger verschiedenen Stand ansah, und dagegen dem Herrenstande, als dem bisherigen wahren Teutschen Adel, sich zu nähern suchte; obgleich dieser Herrenstand als nunmehriger hoher Adel von jenem Stande der Freyen, der jetzt den so genannten niedern Adel ausmacht, immer wesentlich unterschieden blieb. Auf der andern Seite blieb jedoch der Bürger in der Sadt, vermöge seiner entweder ursprünglich von seinen Voreltern ererbten, oder selbst durch das Bürgerrecht erlangten Freyheit, vom Bauern, der entweder noch leibeigen war, oder doch noch unter Fronen und Abgaben seufzte, eben so wesentlich unterschieden. Daher demnächst die viererley Stände, des hohen Adels, der Fürsten, Grafen und Herren, des niedern Adels derer, die ehedem keinen weitern Vorzug als die bloße Frey-

heit

heit hatten, sodann des Bürger- und Bauernstandes in Teutschland zum Vorschein kommen.

IX. Der gleichzeitige Geschichtschreiber, dem wir die Nachricht von der von Henrichen veranstalteten Erbauung der Städte zu danken haben, bedient sich von der ersten Bevölkerung der Städte durch den neunten Mann vom Lande (s) eines Ausdrucks, den einige so deuten wollen, als ob die ersten Einwohner der Teutschen Städte nur Bauern gewesen wären. Aber er nennt sie ausdrücklich *milites* agrarios, das man nach der Sprache der folgenden Zeiten übersetzen müßte: Ritter vom Lande, oder Kriegsmänner, die auf ihren Landgütern wohnen. Der Zusatz vom Lande (agrarius) mußte nur dazu dienen, solche Ritter oder freye Güterbesitzer von denen zu unterscheiden, die als Vasallen zu Kriegsdiensten im Felde, oder als Burgmänner zu Besatzungsdiensten in Schlössern, oder als Ministerialen zu Hofdiensten verbunden waren; eben so, wie noch jetzt so genannte Landjunker von Edelleuten bey Hofe oder in Kriegsdiensten unterschieden sind.

X. Ausser dem großen Verdienste, so sich Henrich durch Erbauung der Städte erwarb, hatte Teutschland ihm noch zu verdanken, daß er die Gränzen gegen die Wenden durch Errichtung der Burg **Meissen** und gegen die Normänner durch eine Marggrafschaft, die er jenseits der Eider in **Schleswig**

(s) Witichind. Corb. lib. I.: "*ex agrariis militibus* nonum quemque eligens in vrbibus habitare fecit."

wig anlegte, für die Zukunft in größere Sicherheit setzte. Mit der letztern Marggrafschaft ward zugleich die nördliche Gränze von Teutschland noch über das von Carl dem Großen bestimmte Ziel der Eider hinaus erstreckt. Schade nur, daß Henrichs Sohn und Nachfolger Otto der Große sich durch Ehrbegierde und auswärtige Reizungen blenden ließ, die weitere Aufnahme des innern Zustandes des Reiches nicht mit gleichem Eifer zu befördern.

III.

Von Otto dem Großen 936 = 974.

I. II. Merkwürdigkeiten bey Otto's Thronfolge. — Erste Spuhr der Untheilbarkeit des Reichs und des Rechts der Erstgebuhrt. — III-V. Erster Keim der nachherigen churfürstlichen Vorrechte der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cölln, und vier weltlicher Erzbeamten. — VI. VII. Erneuerte Verbindung mit Rom und Italien. — VIII-XII. Folgen der erneuerten Kaiserwürde. — XIII-XV. Neue Eroberungen Wendischer Länder, und neue geistliche Stiftungen in diesen Gegenden, — insonderheit zu Magdeburg, Hamburg, Prag. — XVI-XVIII. Freygebigkeit gegen Geistliche und Beförderung ihrer größeren Aufnahme. — XIX-XXI. Verhältniß der damaligen Herzogthümer. — XXII. Ursprung der Pfalzgrafschaften. — XXIII-XXV. Verschiedene Gründe zum nachherigen Verfall des Reichs.

I. 936

Bey Otto des Großen Thronfolge darf der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß dieses der erste Fall war, da von mehreren Söhnen eines Königes nur Einer auf den Thron kam; an statt daß nach der Merovinger und Caroliner Regierungsform in solchen Fällen Theilungen

gen geschahen, wie noch Ludewigs des Teutschen drey Söhne das Teutsche Reich unter sich in drey Theile getheilet hatten. Ohne daß sich Spuhren eines darüber errichteten Grundgesetzes fänden, scheint aus den vier letzteren Regierungen, da Arnulf, Ludewig das Kind, Conrad der I. und Henrich der I. jeder nur alleine ganz Teutschland regierte, von selbsten unvermerkt ein solches Herkommen sich gebildet zu haben, daß seitdem bis auf den heutigen Tag an keine weitere Vertheilung des Teutschen Reichs gedacht worden.

II. Gleich damals drang Otto's jüngerer Bruder, Henrich, nicht sowohl auf eine Theilung, als vielmehr darauf, daß ihm in der ganzen Thronfolge der Vorzug gebühre, weil damals, wie ihn sein Vater erzeuget, derselbe schon König, hingegen als Otto zur Welt kam, nur noch Herzog gewesen war. Diesen Vorzug ließ zwar die Nation nicht gelten. Man kann doch aber auch nicht behaupten, daß schon ein Recht der **Erstgebuhrt in der Thronfolge** anerkannt worden wäre. Es ergibt sich vielmehr aus der Folge, daß bey jeder Thronfolge, wenn sie gleich wieder nach der alten Fränkischen Staatsverfassung dem regierenden Stamme zugestanden ward, dennoch die Nation in Bestimmung der Person nicht ohne Einfluß blieb; daher es bald in Gang kam, daß meist jeder Vater noch bey seinen Lebzeiten seinem Sohne die Thronfolge gelegentlich zum voraus versichern ließ. Man kann das zwar noch nicht mit dem, was wir jetzt Römische Königswahl nennen, in völlige Gleichheit setzen. Aber beides steht doch unstreitig in einiger Beziehung auf einander. In Frank-

reich

reich kam die Untheilbarkeit der Krone zuerst 954. nach dem Tode des damaligen König Ludewigs in Gang, da von dessen beiden Söhnen nur Lotharius auf den Thron kam, dessen jüngerer Bruder Carl doch noch auf eine Theilung zu dringen sich berechtiget hielt; wiewohl er nicht nur gegen seinen ältern Bruder und dessen Sohn, sondern auch nach dessen Abgang gegen Hugo Capet, den Stammvater aller nachherigen Könige in Frankreich, zurückstehen mußte.

III. Noch zeichnet sich Otto's Thronbesteigung dadurch aus, daß er nicht, wie sein Vater gethan hatte, die **Krönung** verbat, sondern allen dabey üblichen Feierlichkeiten ihren vollen Lauf ließ. Davon ist nur deswegen hier etwas zu erwehnen, weil sich bey dieser Gelegenheit schon der erste Keim der nachher so erheblich gewordenen churfürstlichen Vorrechte, wiewohl freylich noch in einer großen Entfernung, wahrnehmen läßt.

IV. Die Krönung geschah zu Aachen. Daher begehrte der Erzbischof von Cölln sie zu verrichten, weil Aachen in seiner Dioeces lag. Der Erzbischof von Trier aber behauptete, sein Erzstift sey älter, als das zu Cölln, und müsse deswegen bey dieser feierlichen Handlung billig den Vorzug haben. Endlich überließen beide Erzbischöfe diesmal die Ehre dem Erzbischofe zu Mainz. — Diese Geschichte ist nur darum merkwürdig, weil sie uns belehret, wie die drey Erzbischöfe von **Mainz**, **Trier** und **Cölln** schon von selbigen Zeiten her einen **Vorzug in der Krönung** gesucht haben, worüber ein bis in die neuesten Zeiten fortgesetzter

Streit erst 1658. auf den jetzigen Fuß beygelegt ist; unter andern so, daß bey Aufsetzung der Krone alle drey Erzbischöfe Hand mit anlegen; obgleich die eigentliche Consecration nur derjenige Erzbischof verrichtet, in dessen Dioeces sie geschieht, oder außerdem abwechselnd entweder der Erzbischof zu Mainz oder der zu Cölln. Merkwürdig ist es allemal, daß schon bey Otto dem Großen nur die drey Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cölln sich um die Ehre der Krönung beeiferten, ohne daß weder die Erzbischöfe von Salzburg, noch die von Bremen, Bisanz, und andere als Mitwerber oder Theilnehmer dieser Ehre erschienen. Sehr glaublich mag deswegen dieser Umstand in der Folge mit dazu beygetragen haben, daß, wenn hernach andere von der Wahl und Krönung wegblieben, diese drey nicht wegbleiben konnten, und eben darüber zu einem so großen Vorzuge gelangten, daß von geistlichen Ständen, die bey der Wahl zu sprechen hatten, nur diese drey Erzbischöfe übrig blieben; die freylich auch das für sich hatten, daß sie als die ersten ursprünglichen Erzbischöfe des Teutschen Reichs angesehen werden konnten.

V. Fast eine gleiche Bewandtniß hatte es mit den **feierlichen Hofdiensten**, die sich Otto an seinem Krönungstage, da er offene Tafel hielt, leisten ließ. Da werden vier Herzoge namhaft gemacht, mit solchen Verrichtungen, welche noch jetzt zu den vier Hofämtern, Marschall, Kämmerer, Truchseß und Schenk gerechnet werden. Damals waren diese Hofämter noch nicht erblich. Sie wurden es aber in der Folge. Und bald darauf erscheinen diese vier ersten weltlichen Reichsstände

stände mit jenen drey geistlichen als sieben Wahlfürsten.

VI. Von dem, was Otto während seiner Regierung ausgerichtet hat, ist nichts, das auf die folgende Geschichte und zum Theil bis auf den heutigen Tag so wirksam gewesen wäre, als die von ihm erneuerte Verbindung mit **Rom und Italien.** Mit dem Abgange der Carolinger hatte diese Verbindung gänzlich aufgehöret; sie schien nur auf Carls des Großen Nachkommenschaft zu beruhen, und auf keinem seiner Reiche zu haften. Seit Arnulfs Zeiten war kein Teutscher König mehr über die Alpen gekommen. Nach vielerley Factionen und Verwirrungen spielte zuletzt Berengar der II. (dessen Mutter eine Tochter Berengars des I. war,) in Italien den Meister. Wider denselben bewog erst die Königinn Adelheid, des vorigen Königs Lothars Wittwe, eine gebohrne Burgundische Prinzessinn, Otto zu einem Zuge nach Italien, wodurch sie, bis dahin in Canossa eingesperrt, ihre Befreyung und seine Hand erhielt. 951

VII. Für dasmal blieb aber noch Berengar König, nur mit der Bedingung, daß er sein Königreich erst in Teutschland von Otto zu Lehn empfangen mußte. Das zweytemal zog Otto auf Betrieb des Pabstes Johannes des XII. nach Italien, in der Absicht, Berengarn wegen der wider ihn vorgekommenen Beschwerden zu stürzen, und sich selbst sowohl die Kaiserkrone als die Longobardische Krone zuzueignen. Beides geschah, indem Otto 961. zu Mailand vom dortigen Erzbischofe und 962. (Febr. 960 962

(Febr. 2.) zu Rom vom Pabste Johann dem XII. gekrönet, Berengar hingegen, nachdem er sich noch einige Zeit vergeblich gewehret hatte, zuletzt nach Bamberg verwiesen wurde. Auf einem nochmaligen Römerzuge ließ hernach Otto auch schon seinen Sohn Otto den II. als Mitkaiser krönen.

VIII. So hatte freylich Otto die Ehre, auf ähnliche Art, wie ehedem Carl der Große gethan hatte, sowohl die Römische Kaiserwürde als die Longobardische Krone auf sich und sein Haus zu bringen; ohne daß man doch noch zur Zeit sagen konnte, daß eine Realverbindung zwischen Italien und Teutschland damit auf beständig eingegangen worden wäre. Nur darin gieng Otto noch einen Schritt weiter, als Carl der Große gethan hatte, da er mit Weglassung seiner übrigen Titel zuletzt sich nur **Römischer Kaiser** schrieb. Das gab wenigstens in der Folge Anlaß, daß man anfieng zu glauben, das Reich, das ein Römischer Kaiser beherrschte, sey selbst das Römische Reich; ohne zu unterscheiden, was ein Kaiser als Beherrscher der Stadt Rom und der Lombardey, und was er eigentlich als Oberhaupt des Teutschen Reichs zu sagen habe; — so wie etwa ein Unwissender sich vorstellen mag, alle Länder, die der König in Preussen beherrsche, machten das Königreich Preussen aus; ohne daran zu denken, daß das Churfürstenthum Brandenburg, die Herzogthümer Schlesien, Magdeburg, Pommern, Cleve u. s. w. mit dem Königreiche Preussen an sich weiter nichts zu thun haben, sondern ein jedes dieser Länder seine eigne Verfassung hat.

IX. Otto und seine Nachfolger glaubten jetzt ohne Unterschied auf sich anwenden zu können, was ehedem nicht nur Carl der Große, sondern auch sonst irgend jemals einer der alten Römischen Kaiser für Vorzüge gehabt haben möchte. Unter andern scheint man frühzeitig alles das benutzt zu haben, was in älteren Zeiten von der Stadt Rom als Beherrscherinn der Welt und von Römischen Kaisern als Herren der Welt zum Theil in Gedichten oder in der Sprache der Schmeicheley vorgekommen war. Schon die Ottonen scheinen geglaubt zu haben, daß sie als Römische Kaiser eine gewisse Oberherrschaft sowohl über auswärtige Könige als über Teutsche Fürsten ausüben könnten. Bald kam noch der Gedanke hinzu, daß die ganze Christenheit, als **eine** kirchliche Gesellschaft betrachtet, **ein** sichtbares geistliches Oberhaupt habe; also auf gleiche Art auch alle Christliche Völker und Staaten ein weltliches Oberhaupt haben könnten; wozu wegen des Schutzes, den die Römische Kirche vom Römischen Kaiser zu erwarten habe, niemand näher als dieser wäre. Bald verband man endlich noch überdies damit eine Deutung des Propheten Daniels von vier Königreichen, wovon das letztere alle andere zermalmen und zerstöhren, für sich aber ewig bleiben würde (t).

X. Nach solchen Vorstellungen darf man sichs weniger befremden lassen, wenn von diesen Zeiten her anderen Königreichen und sonst unabhängigen Völkern zugemuthet wurde, eine gewisse **Oberhoheit** unserer Kaiser über sich zu erkennen; wie bald nach einander mit Dänemark, Polen, Ungarn der Fall na-

(t) Dan. 2, 31-45.

mentlich eintrat, auch bey vorkommenden Gelegenheiten die Kaiser sich rühmten, daß Spanien, Frankreich und England ihre Unterwürfigkeit unter ihnen nicht verkännten (u). In der That erwuchs daraus ein ganz besonderes Völkerrecht des mittlern Zeitalters, das alle Christliche Reiche und Länder gegen den Römischen Kaiser in ein ähnliches Verhältniß setzte, wie alle einzelne Christliche Kirchen gegen die Römische Kirche; so daß auf eben die Art, wie Bischöfe und Erzbischöfe vom Pabste abhiengen, so Fürsten und Könige in gewisser Abhängigkeit unter dem Kaiser stehen sollten. In einigen Fällen war das nicht ohne Wirkung, wie sich in der Folge zum Theil mehrere Jahrhunderte hindurch bey den so genannten Kreuzzügen und nachherigen Türkenkriegen, ingleichen bey allgemeinen Kirchenversammlungen, bey Standeserhöhungen, beym Gebrauche der kaiserlichen Notarien u. s. w. gezeiget hat. Sehr oft entstanden aber auch Anmaßungen daraus, wodurch sich unsere Kaiser auf manche schwindelnde Höhe führen ließen, ohne doch der Sache den gehörigen Nachdruck geben zu können.

XI. Unter andern erneuerte Otto durch einen besondern Vertrag mit der Geistlichkeit und dem Volke zu Rom auch den ehemaligen Carolinger Grundsatz: daß ohne kaiserliche Genehmigung kein Pabst gewehlt und eingeweihet werden sollte. Hingegen ließ er sich auch schon in ein eidliches Versprechen ein: die Römische Kirche und ihren Regierer nach sei-

(u) So schrieb wenigstens der Kaiser Conrad der III. an den Griechischen Kaiser. OTTO FRISING. *de Fried. I.* lib. 1. cap. 23. in MURATORI *scriptor. Ital.* tom. 6. p. 657.

seinen Kräften zu erhöhen, und in Dingen, die den Pabst oder die Römer beträfen, keine Verordnung ohne Zuziehung des Pabstes zu machen.

XII. Endlich mußte schon Otto über diese neue Verbindung mehr als einmal nach Italien ziehen, und mehrere Jahre dort verweilen, wie seitdem auch fast alle seine Nachfolger thun mußten. Darüber konnte unser gutes Teutschland in solcher Entfernung und anhaltenden Abwesenheit seines Oberhaupts nicht anders als in Verwirrung gerathen, und in Anstalten, die zur Aufklärung und Aufnahme der Nation erforderlich gewesen wären, ganz vernachläßigt zurückkommen; ohne zu gedenken, wie viel Teutsches Blut seitdem in Italien aufgeopfert werden müssen, und was vollends für neuer Stoff zu Mißhelligkeiten zwischen Staat und Kirche daraus erwachsen, der zuletzt in die unglücklichsten Folgen für Teutschland und für alle weltliche Mächte ausgebrochen ist.

XIII. Vortheilhafter für Teutschland schien das, was Otto in Ansehung der **Wendischen Länder** vornahm. Durch Kriege, die er gleich in den ersten Jahren seiner Regierung anfieng, brachte er Böhmen und die Niederlausitz zum Gehorsam. Zuletzt glaubte er auch in den übrigen Wendischen Ländern am rechten Ufer der Elbe dergestalt festen Fuß gefasset zu haben, daß er auf eben die Art, wie Carl der Große seine Sächsische Eroberung mit den in Sachsen errichteten Bisthümern erst recht befestiget hatte, so auch das Band mit den Wendischen Ländern dadurch fester zu knüpfen hoffte,

te, wenn er sie mit Bischöfen versehen ließ, und unter die Aufsicht eines tüchtigen Erzbischofs setzte. Zum Sitze dieses Erzbisthums bestimmte er **Magdeburg**, das wegen seiner Lage an der Elbe seiner ersten Gemahlinn Edgid, einer Englischen Prinzessinn, einige Aehnlichkeit mit London an der Themse zu haben gedünkt, und daher vielerley Vorzüge erhalten hatte. Schon im Jahre 937. war daselbst eine Benedictiner-Abtey mit einer dem heiligen Moritz gewidmeten Kirche angelegt. Eine andere Moritzkirche ward bey Otto's erstem Zuge in Italien verwüstet. Das gab noch einen Bewegungsgrund mehr dazu, daß Otto damit umgieng, zu Besänftigung des heil. Moritz ihm zu Ehren die Moritzkirche zu Magdeburg aus einer Klosterkirche in eine erzbischöfliche Kirche zu verwandeln. Wegen Widerspruchs des Erzbischofs zu Mainz und des Bischofs zu Halberstadt brachte Otto die Sache erst 968. mühsam zu Stande. Den ersten Erzbischof ernannte er selbst, ließ ihn aber zu Rom das Pallium holen, wozu er deswegen vom Pabste Johann dem XII. 962., und von Johann dem XIII. 967. die Bewilligung erhalten hatte. Den Benedictinern wurde ein anderer Platz in der Nähe angewiesen, wo das Kloster Bergen noch jetzt von dieser Stiftung her übrig ist. Der neue Erzbischof zu Magdeburg bekam gleich sechs Wendische Bischöfe unter sich, nehmlich die zu Meissen, Merseburg, Zeiz, Havelberg, Brandenburg und Posen; woraus man zugleich abnehmen kann, wie weit diese Gegenden damals unter Teutsche Botmäßigkeit gekommen waren.

So

XIV. So erweiterte Otto auch den Umfang des Gebietes des Erzstifts **Hamburg**, da er nach einem Zuge, den er gegen den König Harald von Dänemark zur Vertheidigung der Marggrafschaft Schleswig unternommen hatte, drey neue Bisthümer zu Schleswig und zu Ripen und Arhaus anlegte; die sowohl als noch ein neues Bisthum zu Altenburg im Wagerlande (das nachher nach Lübeck verlegt worden,) unter das Erzstift Hamburg kamen. — Noch errichtete unter dieser Regierung der Herzog Boleslav der II. von Böhmen ein Bisthum zu Prag, das unter Aufsicht des Erzbischofs zu Mainz kam.

XV. Alle diese neue Stiftungen ließen nicht nur einen gründlichern Fortgang des Christenthums, sondern auch überhaupt mehr Aufklärung und Cultur für die Wendischen Völker hoffen. Sie wurden aber in der Folge noch öfters unterbrochen. Die nach der Ostsee näher gelegenen Länder, als das heutige Mecklenburg und Pommern, hatten ohnedem an diesen Stiftungen noch keinen Antheil.

XVI. Uebrigens hat auch sonst Otto nicht nur geistliche Stiftungen mit ausnehmender Freygebigkeit beschenkt und mit vielerley Vorrechten begnadiget, sondern überall vorzüglich **Bischöfe und Erzbischöfe** in Ehren gehalten; wozu ihn mehr als eine Ursache bewegen konnte. Erstlich waren sie diejenigen, deren er sich allein in Geschäfften bedienen konnte, wenn Schriften auszufertigen, oder aus Schriften Vorträge zu thun waren. Wie unwissend der weltliche Stand nach der damaligen

Erziehung war, läßt sich daraus abnehmen, daß Otto selbst erst nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn etwas Latein, und also lesen und schreiben lernte (denn man schrieb damals nichts als in dieser Sprache.) Alle Ausfertigungen geschahen unter Aufsicht eines Erzbischofs, der eben bey Hofe war, oder in dessen Dioeces die Sache einschlug. So vertrat damals noch nicht allein der Erzbischof von Mainz die Stelle eines Erzcanzlers, sondern eben die Stelle bekleideten auch die Erzbischöfe von Trier, Cölln, Salzburg, wenn sie eben bey Hofe waren, oder wenn Geschäffte aus ihren Gegenden vorkamen. Es hat aber nicht lange mehr gewährt, daß dem Erzstifte Mainz alleine die Erzcanzlerstelle in Teutschen Sachen zu Theil geworden.

XVII. Auf der andern Seite fiengen Herzoge und Grafen an sich in ihren Gebieten mehr herauszunehmen, als die Eigenschaft bloßer Befehlshaber, wie sie nach der Carolinger-Fränkischen Staatsverfassung seyn sollte, ihnen zu gestatten schien; insonderheit begann es schon merklich zu werden, daß sie damit umgiengen ihre Stellen erblich zu machen, und Krongüter, die sie nur zur Benutzung haben sollten, mit ihrem Eigenthume zu vermengen. In dieser Rücksicht konnten die Bischöfe und Erzbischöfe überall von der Krone zu einem guten Gleichgewichte gebraucht werden; auch fühlten das die Herzoge bald so, daß sie die Bischöfe ihrer Gegenden gleichsam wie Spionen des Hofes ansahen. Diese hingegen kamen schon so empor, daß man zu Einschränkung ihres Uebermuthes nöthig fand zu verordnen, daß bey Kirchenvisitationen ein Bischof

schof nicht mit mehr als 50. Pferden erscheinen sollte.

XVIII. Das alles kam der Krone deswegen zu Gute, weil Bischöfe und Erzbischöfe doch meist nur Creaturen des Hofes waren. Sie sollten zwar jedesmal von der Geistlichkeit und dem Volke in jedem Stifte oder Erzstifte frey gewehlt, und demnächst erst vom Könige mit Ring und Stab belehnet werden; aber nicht selten ward die Belehnung einem versagt, der nicht nach des Hofes Sinne war, und mancher wurde ohne vorgängige Wahl nur von Hofe aus ernannt. Je größer also der Einfluß des Hofes auf die Personen war, die zu den höheren geistlichen Ehrenstellen befördert wurden; je sicherer konnte der Hof auch auf ihre Wachsamkeit und Unterstützung gegen den weltlichen Stand rechnen, wenn dieser zu hoch hinaus wollte.

XIX. Mit den **Herzogthümern** selbst giengen unter dieser Regierung einige wichtige Veränderungen vor. Das Herzogthum **Sachsen** war unter der vorigen Regierung mit der Person des Königs vereiniget geblieben. Otto scheint das nach seiner Ehrbegierde für minder anständig gehalten zu haben. Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung bestellte er in Sachsen einen eignen Fürsten, Hermann Billung, dessen männlicher Stamm, so lange er geblühet hat, nachher im Besitz des Herzogthums Sachsen geblieben ist. Als eignes Erbgut besaß dieser Stamm zugleich das Schloß und Gebiet von Lüneburg, das hernach auf eine Toch-

ter

ter des Hauses fiel, die in die Welfische Familie vermählt wurde, und damit das Lüneburgische zuerst an die Vorfahren des Hauses Hannover und Braunschweig brachte.

XX. Das Herzogthum **Schwaben** hatte Otto an seinen eignen Sohn, das Herzogthum **Lothringen** an seinen Schwiegersohn vergeben. Beiden nahm er aber auch wieder ihre Herzogthümer, weil sie sich eine Empörung hatten zu Schulden kommen lassen. Die Verwaltung des Lothringischen Herzogthums vertraute er gar einem geistlichen Herrn an. Das war sein eigner Bruder Bruno, Erzbischof zu Cölln, der endlich gut fand, um die Macht dieses Herzogthums zu brechen, aus Lothringen zwey Herzogthümer zu machen; wie seitdem Oberlothringen von Niederlothringen immer unterschieden worden ist, und am Ende jenes nur allein den Namen Lothringen behalten hat.

XXI. In **Baiern** hatte Arnulfs des Bösen ältester Sohn sich das Herzogthum erblich anmaßen wollen. Otto nahm es ihm aber, und vergab es erst an Arnulfs Bruder Berthold, hernach an seinen eignen Bruder Henrich. — So nahm Otto überhaupt zur Maxime, die größten weltlichen und geistlichen Stellen soviel möglich mit Herren seines eignen Hauses zu besetzen (v). Inzwischen ward allemal doch

(v) Auch seine Tochter Mathildis (geb. 955.) versorgte Otto schon 966. mit der im Anfange seiner Regierung gestifteten Abtey Quedlinburg. Sowohl diese als die Abtey Gandersheim kamen auch in der Folge noch an Enkelinnen von Otto dem Großen. Hannoverisches Magazin 1785. S. 737. u. f.

doch schon eine gewisse Crisis merklich, worin sich das Verhältniß zwischen der Krone und den Herzogthümern jetzt fand.

Um die Herzoge nicht zu mächtig werden zu lassen, ward deswegen um diese Zeit noch eine besondere Veranstaltung in Gang gebracht, da man ihnen so genannte **Pfalzgrafen** an die Seite setzte. Unter diesem Namen verstand man nach der Carolinger Verfassung nur solche Personen, die bey Hofe die Stelle eines Richters vertraten, und also unter den Augen des Königs oder an dessen Stelle zu Gerichte saßen. Jetzt wurden Pfalzgrafen in Provinzen angesetzt, zu deren Bestimmung man angab, daß sie in Sachen solcher Partheyen, die von der herzoglichen oder gräflichen Gewalt befreyet waren, als königliche Landrichter das Recht handhaben, oder auch in Abwesenheit der Herzoge deren Stelle vertreten, und übrigens die königlichen Cammergüter verwalten sollten; Aber auch die Herzoge wurden angewiesen, ohne ihre Beystimmung in wichtigen Dingen nichts zu unternehmen. Solche Pfalzgrafen finden sich seitdem in Lothringen, Sachsen, Schwaben und Baiern (w). Sie wurden aber bald selbst so gut, wie die Herzoge, erblich, und zuletzt in jedem Herzogthume mit der herzoglichen

XXII.

(w) In Baiern ernannte Otto nach Arnulfs des Bösen Tode († 937. Jun. 12.) dessen zweyten Sohn Arnulf zum Pfalzgrafen, nicht nur als obersten Landrichter, sondern auch als Oberaufseher über die Cammergüter in Baiern, die er großentheils damals dem Herzog Berthold entzog, und sich zueignete. Diese Pfalzgrafen in Baiern haben hernach fortgewährt bis 1249. **Lori** Gesch. von Baiern S. 264.

lichen Familie selbst vereiniget. Nur die Lothringischen oder so genannten Rheinischen Pfalzgrafen haben sich in besonderen Geschlechtern oder Linien erhalten, wovon eines unserer ersten Häuser noch jetzt den Namen führet, obgleich die ursprüngliche Realität der Pfalzgrafschaft längst in Vergessenheit gerathen ist. Nur Würde und Rang haben sich in so weit erhalten, daß der pfalzgräfliche Titel, wie ihn das einzige Haus Pfalz noch jetzt führet, dem herzoglichen Titel gleich geschätzt, und also über den bloß gräflichen Titel weit erhaben gehalten wird.

XXIII. So sehr übrigens alles dieses dahin übereinstimmend wirken konnte, daß das Hauptwerk von der Carolinger Staatsverfassung noch aufrecht erhalten, oder wo es in Abnahme gekommen war, wo möglich hergestellt werden möchte; so begreiflich wird es, wie sehr diese Zwecke natürlicher Weise verfehlt werden mußten, so bald in der Folge die Mittel, die man dazu veranstaltet hatte, selbst aus der Art schlugen; wie ich nicht nur von den Pfalzgrafen eben erwehnt habe, sondern bald Gelegenheit haben werde noch weiter bemerklich zu machen, wie der Einfluß des Hofes in Ansehung der Bisthümer und Erzbisthümer nachher ganz eine entgegengesetzte Wendung bekommen hat.

XXIV. Das größte Unglück war, daß mit dem Verfalle der Schulanstalten, wie sie Carl der Große nur zu machen angefangen hatte, die ganze Nation in die äußerste Unwissenheit zurückfiel. Worüber das **Faustrecht** immer tiefere Wurzeln schlug, und unerhörte Sitten allen Wohlstand verdunkelten.

Selbst das, was bey einer wohl geordneten Gerichtsverfassung nach rechtlichem Gehöre beider Theile und nach unpartheyischer Prüfung der Beweise und in Anwendung zu bringenden Gesetze durch Urtheil und Recht entschieden werden sollte, ward jetzt großentheils auf den Ausschlag des Degens gesetzt. Sogar der Gesetzgebung Stelle sollte dadurch vertreten werden. Man stritt z. B. über die Frage: ob Enkel in Beerbung ihrer Großeltern mit deren noch lebenden Kindern gleichgesetzt werden sollten? Es kam in Vorschlag, zu Prüfung dieser Frage eine Commission niederzusetzen. Otto selbst hielt es aber für anständiger, die Sache durch einen Zweykampf entscheiden zu lassen; da dann derjenige, der zum Vortheil der Enkel focht, den Sieg davon trug (x).

XXV. Seiner eignen Tochter Ehre ließ Otto gegen üble Nachreden eines gewissen Grafen auf den Ausschlag eines Zweykampfs ankommen, der zum Glück zu ihrem Vortheile ausfiel. Auch in bürgerlichen Rechtshändeln über Geld oder anderes Eigenthum ließ man lieber mit dem Degen fechten, um Partheyen mit Eidesleistungen nicht in Gefahr von Meineid zu setzen, wie man sonst besorgte. — Unter solchen Umständen darf man sich wohl nicht wun-

(x) Den Ausschlag eines solchen Kampfes hielt man für Gottes Urtheil. Eben so gut hätte Otto die Sache auf das Loos ankommen lassen können. Nach der damaligen Denkungsart schien das allemal weniger bedenklich, als einem willkührlichen Ausspruche zu folgen, der zum Abbruche der hergebrachten Autonomie gereichen konnte. So rechtfertiget Möser dieses Verfahren Otto des Großen in der Berliner Monathsschrift 1785. Oct. S. 289.

wundern, wenn hernach der Hang zur Selbsthülfe so überhand nahm, daß Gewaltthätigkeiten und Mordthaten in unerhörter Menge vorgiengen.

IV.

Von den drey letzten Sächsischen Kaisern, Otto dem II. und III., und Henrich dem II. 974 - 1024.

I. Unveränderte Verfassung dieser Zeit. — II. Zwey Herzogthümer in einer Person. — III. Lothringen aufs neue in Teutscher Verbindung befestiget. — IV. Otto des III. Minderjährigkeit und mütterliche und großmütterliche Vormundschaft. — V. Realvereinigung des Römischen Kaiserthums mit dem Teutschen Reiche. — VI. Henrichs des II. neue Verträge mit dem päbstlichen Stuhle. — VII. Errichtung des Bisthums Bamberg.

I. Unter den beiden folgenden Regierungen, da Otto dem Großen Sohn und Enkel gleiches Namens folgten, wie jeder bey Lebzeiten des Vaters schon die Versicherung der Thronfolge erhalten hatte, gieng in der Verfassung des Teutschen Reichs keine Veränderung vor.

II. 974 Von **Otto dem II.**, der nur neun Jahre an der Regierung war, verdient nur das bemerklich gemacht zu werden, daß seines Bruders Sohn Otto, der seit 973. Herzog in Schwaben war, im Jahre 976. auch noch das Herzogthum Baiern dazu bekam; Ein Umstand, der deswegen erheblich ist, weil er zum Beweise dient, daß es dem Staatsrechte selbiger Zeiten nicht zuwider war, daß ein Fürst zwey Herzogthümer zugleich besitzen kön-

könne; wie doch in der folgenden Zeit zum Nachtheile der Welfischen Familie behauptet werden wollen.

Ein Krieg, der zwischen Otto dem II. und dem damaligen Könige Lothar von Frankreich von neuem zum Ausbruch kam, hatte vorzüglich wieder die Absicht der Krone Frankreich auf **Lothringen** zum Gegenstande; ward aber im Jahre 980. mittelst persönlicher Zusammenkunft beider Monarchen durch einen feierlichen Frieden geendiget. Von dessen Bedingungen haben wir zwar keine gleichzeitige bestimmte Nachrichten. Der Erfolg zeigt jedoch, daß die Könige in Frankreich nachher bey allen Gelegenheiten die Teutschen Könige ferner als rechtmäßige Besitzer von ganz Lothringen anerkannt haben. In so weit ist hier der Inhalt der vorigen Verträge von 843. und 880. von neuem dergestalt befestiget, daß die Grundlage der jetzigen Gränzen von dieser Seite des Teutschen Reichs noch immer davon herzuleiten ist. III.

Bey **Otto dem** III. zeigt sich gleich anfangs ein von der gegenwärtigen Verfassung des Teutschen Reichs noch sehr verschiedener Umstand, da während seiner Minderjährigkeit erst seine Mutter Theophania, und nach deren Tode seine Großmutter Adelheid die vormundschaftliche Regierung führte; wovon bisher noch kein Beyspiel in unserer Geschichte vorgekommen war, auch in der Folge nur noch eines in der Minderjährigkeit Henrichs des IV. vorkömmt. Bey der nachher aufgekommenen Wahlfreyheit ließ sich dergleichen in der Folge IV. 983

nicht mehr erwarten. (Unsere neuere Reichsgesetze (y) geben den Reichsvicarien die Administration des Reichs, im Fall ein minderjähriger Prinz zur kaiserlichen Regierung gelangen sollte, doch so, daß in dessen Namen die Ausfertigungen geschehen sollen.)

V. Allem Ansehen nach ist übrigens zwischen Otto dem III. und dem Pabste Gregor dem V. (der seines Vaters Schwester Enkel war,) eine neue Verfügung getroffen worden, daß von nun an jedes Oberhaupt des Teutschen Reichs von selbsten berechtiget seyn sollte, sowohl das Longobardische Königreich als das Römische **Kaiserthum** für sich in Anspruch zu nehmen; ohne daß also beides, wie bisher, nur noch an einen gewissen Stamm gebunden seyn sollte. Von dieser Zeit an wurde es also eine wahre Realverbindung, welche die Kaiserkrone auf ewig mit dem Besitze der Teutschen Krone vereinigte. In der ersten Zeit gab es zwar noch einige Bewegungen darüber. Allein die Sache wurde gegen wiederholte Ansprüche durchgesetzt. — Daß aber Gregor bey dieser Gelegenheit die sieben Churfürsten zu jedesmaliger Verrichtung der Kaiserwahlen ernannt haben sollte, ist eine offenbare Erdichtung der folgenden Zeiten.

VI. 1002 Schon bey **Henrich** dem II. ereignete sich ein Widerspruch in Italien, weil er kein Nachkömmling, sondern nur ein Seitenverwandter der Ottonen war,

(y) Wahlcapitulation Josephs des I. (1690.) Art. 7. Wahlcap. Carls des VII. und Josephs des II. Art. 13. §. 9.

war, und den Teutschen Thron durch freye Wahl bestiegen hatte. Gegen Arduin von Ivrea, der ihm die Lombardische Krone streitig machte, hatte er Mühe aufzukommen. Nach dessen Tode kam er jedoch zum ruhigen Besitze. Nur mit dem Pabste Benedict dem VIII. gieng er desto nachtheiligere Bedingungen ein. Derselbe übergab ihm vorerst einen goldenen Apfel als ein Sinnbild der Erdkugel, zum Zeichen, daß er als Römischer Kaiser sich solle schmeichlen können, Herr der Welt zu seyn; aber auch zur Erinnerung, daß er diesen Vorzug aus den Händen des Pabstes empfangen habe. Und dann wurde festgesetzt, daß kein Fürst jemals die kaiserliche Würde sich anmaßen sollte, wenn ihn nicht der Pabst erst dazu tüchtig befunden und gekrönt hätte. So fieng schon Henrich das Canzleyceremoniel an, daß er bis zum Empfang der Kaiserkrone sich nur Römischer König, nach der Krönung erst Römischer Kaiser schrieb. Hingegen an statt, daß seit Carls und Otto des Großen Zeiten keine Pabstwahl für rechtmäßig anerkannt worden war, wenn sie nicht der Kaiser genehmiget hatte, so ward jetzt die Pabstwahl von dieser Einschränkung frey gemacht.

VII. Auch im Teutschen Kirchenstaate zeigte sich endlich unter dieser Regierung ein bisher nicht so bemerklich gewesener Einfluß des päbstlichen Stuhles, da mehr unter desselben, als unter des Kaisers eignem Ansehen das neue Bisthum Bamberg errichtet wurde; nicht wie bisher unsere Kaiser und Könige Bisthümer errichtet hatten, wo erst neue Länder von ihnen erobert und zur Christlichen Religion gebracht worden waren; sondern mit-

mitten in Teutschland, wo schon lange die Kirchenverfassung ihre Einrichtung hatte, und diese neue Dioeces erst anderen Bischöfen entzogen werden mußte. Ueberdies bekam aber dieses neue Bisthum solche Vorzüge und Befreyungen, daß es als ein dem päbstlichen Stuhle unmittelbar untergebenes Bisthum von aller erzbischöflichen Gewalt befreyet, und allen bisherigen Teutschen Bisthümern im Range vorgesetzt wurde, wie es bis auf den heutigen Tag auf unserem Reichstage seinen Platz unmittelbar nach den Erzbischöfen behauptet. Noch seltsamer ist es, daß dieses Bisthum eben die Churfürsten, welche sich eine Ehre daraus machen, bey der Kaiserkrönung die vier Erzämter des Reichs auszuüben, auch zu seinen Erbhofämtern hat; wiewohl damit wieder adeliche Familien von ihnen belehnt sind.

V.

Von Conrad dem II. 1024=1039.

I. Nach Abgang des Sächsischen Stammes mußte zwar ein neuer König gewehlt werden; aber noch war deswegen Teutschland kein Wahlreich. — II. Art und Weise der damaligen Wahl. — III. Erhaltene Verbindung mit Italien. — IV. V. Vereinigung des Burgundischen Reichs mit dem Teutschen. — VI. Ganz anderes Verhältniß mit Italien. — VII. Verlust von Schleswig und Herstellung der ehemaligen Gränze der Eider.

I. 1024

Nach Henrichs des II. Tode war vom bisherigen Sächsischen regierenden Stamme kein zur Thronfolge berechtigter männlicher Nachkömmling mehr vorhanden. Also war es eine völlig freye Wahl, die Conrad den II. auf den Thron erhub; ohne daß jedoch deswegen Teutschland noch zur Zeit ein Wahlreich war. Jetzt kam vielmehr abermals ein regierender Stamm von diesem herzoglich Fränkischen Hause in Gang. Nur dafür ward auf eben den Fuß, wie es unter den zwey ersten Ottonen schon geschehen war, immer von Vater auf Sohn gesorget, daß dem Sohne schon bey Lebzeiten des Vaters die Thronfolge zugesichert wurde; zumal wenn sonst etwa die Minderjährigkeit oder ein anderer ähnlicher Umstand ein Hinderniß hätte machen können.

II.

Von der Art und Weise, wie Conrad der II. gewehlt wurde, ist nur noch zu bemerken, daß die Wahl noch nicht von sieben Churfürsten geschah; wie doch hätte geschehen müssen, wenn obgedachte Erdichtung, daß Gregor der V. die Churfürsten

errichtet habe, Grund gehabt hätte. Sie geschah vielmehr von der ganzen Volksmenge, wie sie zwischen Mainz und Worms an beiden Ufern des Rheins gelagert war; also auch noch nicht zu Frankfurt am Main. Nur vom Erzbischofe von Mainz wird schon erwehnt, daß er die erste Stimme dabey zu führen gehabt habe.

III. In Italien fand Conrad der II. wieder ähnliche Schwierigkeiten, wie sie Henrich der II. gefunden hatte. Er setzte aber auch diesmal die Beybehaltung der einmal zwischen Teutschland und Italien eingegangenen Verbindung gegen alle Widersprüche durch; wobey es hernach bis auf den heutigen Tag in so weit geblieben ist, daß seitdem einem jeden einmal rechtmäßig in Teutschland erwehlten Könige das Recht zur Römischen und Longobardischen Krone weiter nicht mehr bestritten worden ist. Als Conrad der II. die Einwohner von Pavia, die nach Henrichs des II. Tode den dortigen königlichen Pallast verwüstet hatten, darüber zur Verantwortung zog; suchten sie darin eine Entschuldigung, daß sie nach Henrichs Tode keinen König gehabt hätten, also auch keines Verbrechens einer beleidigten Majestät schuldig erkläret werden könnten. Conrad führte ihnen aber zu Gemüthe, wenn gleich der König gestorben, wäre doch das Reich immer übrig geblieben. Dieser Grundsatz findet seitdem bis auf den heutigen Tag statt.

IV. Eine andere Gelegenheit um das Teutsche Reich sich verdient zu machen benutzte Conrad vortrefflich, als mit dem Könige Rudolf dem III. von **Burgund** der Mannsstamm dieses Hauses erlosch. Auf

Auf diesen Fall waren zwar schon unter der vorigen Regierung gewisse Verabredungen getroffen, die sich aber mehr auf die persönliche Abstammung Henrichs des II. von Rudolfs Schwester, als auf eine Realverbindung zwischen dem Teutschen und Burgundischen Reiche zu beziehen schienen. Conrad mußte erst mit gewaffneter Hand die Erneuerung dieser Verabredung zu seinem und des Teutschen Reichs Vortheile bewirken; war auch glücklich gnug, nach eingetretenem Falle den Besitz zu ergreifen und sich wider alle Gegenbemühungen darin zu erhalten. Damit wurde nun die Gränze des Teutschen Reichs auch von dieser Seite wieder bis an die Rhone und Saone, als die schon im Verdünischen Vertrage 843. bestimmten Gränzflüsse des Westfränkischen Reichs, erweitert. Also wurde nicht nur die heutige Schweiz nebst Savoyen, sondern auch Provence und Dauphiné, nebst der Grafschaft Burgund, wie auch Mömpelgard und andere Gebiete dieser Gegend von nun an mit dem Teutschen Reiche vereiniget. Diese Vereinigung geschah aber nicht so, wie die Lombardey von deren erster Eroberung her als ein nur unterwürfiges Land behandelt worden war, ohne an Teutschen Reichsversammlungen und anderen Indigenatsvorzügen Theil zu nehmen; sondern so, daß die Stände des Burgundischen Reichs den übrigen Teutschen Reichsständen wieder völlig gleich gehalten, und sowohl mit Sitz und Stimme zu ihren Reichsversammlungen als zu allen anderen Nationalvorzügen in gleicher Maaße zugelassen wurden. So war also seitdem zwischen Burgundischen und Teutschen oder auch ehedem Lothringischen Ständen kein Unterschied. Ueberall standen Bischöfe, Erzbischöfe

und andere Prälaten, sodann Herzoge, Marggrafen, Pfalzgrafen, und andere Grafen, wie auch Reichsstädte oder andere Sädte unter einander in einerley Verhältnissen.

V. Wenn man selbst bis auf den ursprünglichen Umfang der Fränkischen Monarchie zurückgehet, so war der Zuwachs sowohl von Burgund als Lothringen in der That nur eine Wiedervereinigung mehrerer nur von einander abgekommenen Theile eines Ganzen. Desto natürlicher war es, daß diese Völker mit den übrigen Teutschen nur als von neuem verbrüdert behandelt wurden. Desto gründlicher waren auch die Vortheile, die sich von dieser Wiedervereinigung erwarten ließen. Die Vortheile waren aber selbst deswegen ungemein beträchtlich, weil dadurch das Teutsche Gebiet jetzt nach Süden bis an das Mittelländische Meer, wie nach Norden zu an die Nord= und Ostsee sich erstreckte. Toulon und Marseille wurden jetzt Teutsche Häfen. (Schade nur, daß diese Vortheile nicht in ihrer Vollständigkeit die folgenden Zeiten hindurch geblieben sind, weil die Folge der Zeit die wichtigsten Länder dieser Gegend theils in Französische Hände gebracht, theils in unabhängige Freyheit gesetzt hat; wie jenes mit Provence, Dauphine' und Franchecomte', letzteres mit der Schweiz der Fall ist. Doch zehlt die Teutsche Reichsversammlung noch jetzt den Bischof von Basel, das Herzogthum Savoyen, die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, ja dem Namen nach selbst den Erzbischof von Bisanz noch unter die Mitglieder unsers Reichsfürstenraths.)

VI. Mit der Verbindung, worin Italien mit Teutschland stehet, hat es überall eine ganz andere Bewandtniß. Sie hat selbst in Ansehung der Lage, des Himmelsstrichs und der ursprünglichen Verschiedenheit der Völker, bey weitem nicht soviel natürliches, als jene Vereinigung mit Burgund und Lothringen. Aber auch was das politische Verhältniß betrifft, ist unter andern der auffallende Unterschied, daß nie weder ein Erzbischof noch ein Herzog von Mailand, oder irgend ein anderer Italiänischer Fürst auf Teutschen Reichsversammlungen Sitz und Stimme gehabt hat. Der König von Sardinien kann wegen Savoyen, aber nicht wegen Piemont einen Comitialgesandten nach Regensburg schicken, weil dieses zum Longobardischen, und nur jenes zum Burgundischen Reiche gehöret.

VII. Gegen eine solche Errungenschaft, wie Conrad der II. mit dem Burgundischen Königreiche gemacht hat, kann man ihm schon eine Einbuße zu gut halten, wodurch an einer andern Seite den Gränzen des Teutschen Reichs unter seiner Regierung ein engeres Ziel gesetzt worden. Der damalige mächtige König Canut, der die drey Königreiche, Dänemark, Norwegen und England zusammen besaß, vermochte Conraden dahin, daß er ihm die Marggrafschaft Schleswig zurückgab, und also die Eider, wie sie es schon zu Carls des Großen Zeiten gewesen war, von neuem zur nördlichen Gränze des Teutschen Reichs bestimmte. Sie ist es noch jetzt so genau, daß in Rendsburg diesseits der Eider noch im Kirchengebete des Kaisers gedacht wird, hingegen in dem Theile der Stadt, der jenseit der Eider liegt, nicht mehr.

VI.

Von Henrich dem III. 1039-1056.

I. Erweiterte Gränze gegen Ungarn. — II. Neue Versuche die kaiserliche Hoheit wieder empor zu bringen. — III. Hergestellte Abhängigkeit der Pabstwahlen vom kaiserlichen Hofe; — IV. wie auch der Bischofswahlen. — V. Unterbrochene Erblichkeit der Herzogthümer.

I. Ein Vorfall, der Henrich den III. veranlaßte, einen Zug in Ungarn vorzunehmen, ist für unsere Zeiten nur noch deswegen merkwürdig, weil bey dieser Gelegenheit der Leithafluß zur Gränze zwischen Oesterreich und Ungarn festgesetzt wurde, womit die östliche Gränze des Teutschen Reichs an dem Striche Landes vom Kahlenberge bey Wien bis an die Leitha doch immer einiges Gebiet gewann.

II. Am meisten zeichnete sich aber diese Regierung dadurch aus, daß ganz andere Entwürfe sowohl in Ansehung des Kirchenstaats als der weltlichen Hoheit im Werke waren, womit die kaiserliche Gewalt wieder ihren höchsten Gipfel zu erreichen schien, wenn anders nicht bald darauf ein völliger Umschlag der Sachen einen desto tiefern Sturz veranlaßt hätte.

III. Im Kirchenstaate wußte Henrich eine damalige dreyfache Trennung des päbstlichen Stuhls so gut zu benutzen, daß mit Abstellung der widrigen Einrichtung, die unter Henrich dem II. gemacht war, die Pabstwahl wieder auf den vorigen Fuß gesetzt wur-

wurde, daß keine ohne kaiserliche Genehmigung gelten sollte. Nun ward der päbstliche Stuhl so gar viermal nach einander mit Teutschen Bischöfen besetzt; schien also bald selbst in völlige Abhängigkeit vom kaiserlichen Hofe zu kommen.

IV. Bischöfe und Erzbischöfe sollten zwar nach der bisherigen ursprünglichen Verfassung von der Geistlichkeit und dem Volke gewehlt, und vom Kaiser alsdann nur mit Ring und Stab belehnet werden. Allein die Wahlen geschahen selten anders, als nach dem Sinne des kaiserlichen Hofes; meist bestimmte derselbe gerade zu, wer alleine die Belehnung zu erwarten habe. So behielt der Kaiser es in seiner Gewalt, die geistlichen Stellen nur an solche, die ihm angenehm waren, zu vergeben, und nur solche, die ihm zugethan waren, zu jenen Stellen zu befördern, deren Vorzüge auf solche Art selbst zu Unterstützung der kaiserlichen Vorrechte und zum Gleichgewichte gegen weltliche Stände mit Nutzen gebraucht werden konnten. Doch auch mit den weltlichen Ständen suchte Henrich ein ganz anderes Verhältniß aufzubringen.

V. Bisher war es schon häufig geschehen, daß Herzogthümer von Vater auf Sohn vererbt, und beynahe als eigenthümliche Länder behandelt worden waren. Jetzt ließ Henrich ganze Herzogthümer nach Gefallen mehrere Jahre unbesetzt, wie namentlich mit Kärnthen der Fall war. Oder er setzte ab und ein, wie es ihm gut dünkte. Einem Herzoge von Baiern nahm er sein Herzogthum, und vergab es an seinen eignen noch ganz un-

unmündigen Prinzen, und nach dessen Abgang, was noch unerhörter war, an seine eigne Gemahlinn. Einer, der in Ober- und Niederlothringen zugleich Herzog war, wünschte vergeblich, beide Herzogthümer auf seine zwey Söhne zu bringen. In Niederlothringen setzte Henrich Friederichen von Lüxenburg, in Oberlothringen Albrecht von Elsaß zum Herzoge. (Von des letztern Bruders Sohne stammten hernach alle fernere Herzoge von Lothringen ab, in gerader männlicher Linie fort bis auf Vater und Sohn, Franz und Joseph den II.)

VII.
Vorbereitungen zu großen Revolutionen im Staate und in der Kirche
unter
Henrich dem IV. 1056=1106.

I. Unter der Minderjährigkeit Henrichs des IV. vereinigte Bemühungen des Pabstes und Teutscher Mißvergnügten, um die kaiserliche Macht mehr einzuschränken. — II. Vorbereitungen hierzu von Hildebrand, nachherigem Gregor dem VII. — III. Untergrabene Abhängigkeit der Pabstwahlen vom Kaiser. — IV. Angriff auf das kaiserliche Recht die Bischöfe mit Ring und Stab zu belehnen. — V. VI. Verbot der Priesterehe. — VII. In Gang gebrachte Excommunication des Kaisers. — Absicht Teutschland in ein freyes Wahlreich zu verwandeln. — VIII. IX. Zusammenhang des hiebey vor Augen gehabten Entwurfes eines ganz neuen Staats= und Völkerrechts: von zwey sichtbaren Häuptern der Welt, Pabst und Kaiser; aber jener über alles. — X-XV. Großer Antheil, den an allem dem die um diese Zeit in Gang gebrachten Kreuzzüge bekommen haben.

I. Alles, was Henrich der III. gethan und versucht hatte, um die kaiserliche Gewalt wieder empor zu bringen, bekam bald eine ganz entgegengesetzte Wendung, da nach Henrichs des III. nur zu frühzeitigem Tode sein Sohn Henrich der IV. als ein unmündiger Prinz zur Regierung kam, dessen mütterliche Vormundschaft nicht im Stande war eine Revolution zu verhindern, von welcher der größte Theil der nachherigen Verfassung abhängt, wie sie meist noch jetzt ist. Zwey mächtige Triebfedern waren es, die auf diese Revolution bald wechselsweise bald zu gleicher Zeit wirkten: eine von Rom aus, eine von einheimischen

Miß=

Mißvergnügten. Beide waren einander gegenseitig beförderlich, und liefen am Ende auf einerley Hauptzweck hinaus, der kaiserlichen Macht weit engere Gränzen zu setzen.

II. Zu Rom lebte um diese Zeit ein Mann, dem es vorbehalten zu seyn schien, die Isidorischen Grundsätze, denen es bisher noch großentheils an ihrer Ausführung fehlte, erst recht vollkommen, und gewiß noch weit über ihre eigentliche Absicht hinaus, in Gang zu bringen. Sowohl den päbstlichen Stuhl als alle Bischöfe und Erzbischöfe ohne Ausnahme, ja den gesammten geistlichen Stand aus aller Abhängigkeit vom Kaiser und von allen weltlichen Mächten los zu machen; den weltlichen Stand hingegen, vom Bauern bis zum Monarchen hinauf, in völlige Unterwürfigkeit unter die geistliche Gewalt zu setzen; das war das Hauptziel aller Entwürfe, die **Hildebrand** schon von langer Hand machte, da er anfangs nur noch als Rathgeber anderer Päbste hinter dem Vorhange arbeitete, bis er zuletzt den päbstlichen Stuhl selbst bestieg, und nunmehr als **Gregor der VII.** erst überall recht die letzte Hand anlegte.

III. Das erste, was in dieser Absicht vorbereitet werden mußte, betraf selbst die **Pabstwahl**. Um diese Wahl erst bloß in geistliche Hände zu bringen, erschien vorerst schon im Jahre 1059. eine Verordnung, die den Weg dazu bahnte, daß nicht, wie bisher, das Volk und die gesammte Geistlichkeit zu Rom, sondern nur die Cardinäle (so nannte man in der Folge diejenigen Prälaten, die als Bischöfe zu der Römischen Kirche eignem Sprengel

ge=

gehörten, oder zu der päbstlichen Hauptkirche in gleichem Verhältnisse, wie unsere Domherren zu den bischöflichen oder erzbischöflichen Kirchen, stehen) den Pabst wehlen sollten. Dabey konnte man die Vorrechte, die nach der bisherigen Verfassung dem jedesmaligen Kaiser bey der Pabstwahl zustanden, nicht ganz verkennen. Man nahm sie aber auf den Fuß, als ob sie ein jeder Kaiser nur für seine Person in Gestalt einer besonderen Begnadigung vom päbstlichen Stuhle erlangen müßte. In der Minderjährigkeit Henrichs des IV. und in den übrigen damaligen Zeitumständen fanden sich nur zu viele Reizungen, um schon damals den Versuch zu machen, den päbstlichen Stuhl ohne Genehmigung des kaiserlichen Hofes zu besetzen; Einen Versuch, der selbst im Widerspruche gleich das erstemal glücklich durchgesetzt wurde, da die verwittwete Kaiserinn Agnes zwar dem auf solche Art gewehlten Pabste Alexander dem II. einen andern unter dem Namen Honorius der II. entgegensetzen ließ, dieser aber jenem weichen mußte, nachdem selbst der Kaiserinn inzwischen ihr eigner Prinz aus den Händen gespielt, und ihre vormundschaftliche Regierung darüber gestürzt worden war.

IV. Um auch andere bischöfliche und erzbischöfliche Stellen von allem Einflusse zu befreyen, den bisher weltliche Mächte auf ihre Besetzung gehabt hatten, ward erst von langer Hand her der Mißbrauch gerüget, da so häufig dergleichen Stellen mit Geld erkauft waren, dergleichen **Simonie** bey Verlust der Pfründe verboten wurde. Bald hernach ward darauf das allgemeine Verbot aller **Investitur mit Ring und Stab** gebauet.

Mit

v. Mit allem dem vereinigte sich endlich das allgemeine **Verbot der Priesterehe**, das vollends am wirksamsten war, um den ganzen geistlichen Stand über alle Verbindung mit dem weltlichen Stande völlig hinauszusetzen. Bisher thaten nur Mönche und Ordensleute das Gelübde eines ehelosen Standes. Mit anderen Geistlichen, Bischöfen, Pfarrern, Domherren oder anderen Stiftsherren hatte es, verschiedener älteren und neueren Verordnungen ungeachtet, noch nicht dahin gebracht werden können, daß sie nicht häufig verheirathet gewesen wären, oder doch Beyschläferinnen gehalten hätten. So großen Widerstand es auch jetzt fand, als nach dem Hildebrandischen Entwurfe allen Geistlichen ohne Unterschied ein unwiederrufliches Gelübde einer beständigen Ehelosigkeit zugemuthet wurde; so glücklich wurde es doch am Ende durchgesetzt. Eben damit ward aber auch das große Gebäude der Hierarchie erst recht zu seiner Vollkommenheit gebracht, weil nunmehr ein jeder Geistlicher, von welcher Gattung er auch seyn mochte, kein größer Interesse in der Welt haben konnte, als das Uebergewicht seines Standes nur bey seinem Leben möglichst zu benutzen. Für eigne Familie und rechtmäßige Nachkommenschaft hatte er jetzt weiter nicht zu sorgen. Keine weltliche Obrigkeit konnte ihm nunmehr weiter beförderlich seyn. Je höher hingegen die Vorzüge des geistlichen Standes überhaupt nun noch hinauf getrieben werden konnten, je mehr konnte er sich schmeicheln, daß es auch ihm zu statten kommen könnte. Waren also bisher nur Ordensgeistliche der Welt abgestorben, und nur ihrem Orden zugethan, so galt eben das jetzt von allen Geistlichen ohne Unterschied.

VI. Der Erfolg hat nur zu sehr gezeigt, wie genau erst dadurch dieser gesammte Stand unter seinem gemeinsamen Oberhaupte unter einander verkettet worden ist. Nimmt jeder Soldat Theil daran, wenn der Kriegsstaat in einem Lande vermehrt, oder mit größerer Achtung behandelt wird; so ist das noch nichts gegen die Theilnehmung eines jeden Geistlichen an den gemeinsamen Vorzügen seines Standes, dem er in Collisionsfällen selbst das Interesse seiner Eltern und Verwandten ohne große Mühe aufopfern wird. Sobald er vollends Kirche und Staat in eben dem Verhältnisse, wie Seele und Leib, oder wie das Ewige und Zeitliche, gegen einander schätzen zu müssen glaubt; so wird er das Wohl der Kirche noch als einen weit höhern Grundsatz über das Wohl des Staats gelten lassen. In der besten Meynung wird er dann letzteres dem erstern aufopfern. Was konnte aber sicherer eine ewige Scheidewand zwischen Staat und Kirche befestigen, als die allgemeine Ehelosigkeit des geistlichen Standes, die selbst das natürliche Band der Blutsverwandtschaft reissen mußte; geschweige dann, daß irgend ein Verhältniß im Staate dawider ein Gegengewicht zu bewirken vermögend gewesen wäre?

VII. Ein wichtiger Schritt, um alles dieses, und was sich noch irgend damit in Verbindung setzen ließ, geltend zu machen, bestand in dem **Kirchenbann**, den von allen Teutschen Kaisern das erstemal Henrich der IV. über sich ergehen lassen mußte. Unter anderen Umständen würde derselbe vielleicht wenig Eindruck gemacht haben. Aber Gregor der VII. nahm hierzu seine wohl überlegte Zuflucht

gerade um die Zeit, als der größte Theil von Teutschland ohnedem wider ihn aufgebracht war. Theils hatten überhaupt die Sachsen zu dieser Fränkischen Regierung kein rechtes Herz. Theils fieng ein gegenseitiges Mißtrauen schon an, in öffentliche Gährungen auszubrechen. Darüber kam es zu einem förmlichen bürgerlichen Kriege, der gewissermaßen damit feierlich eröffnet ward, daß unter Anführung eines päbstlichen Botschafters an statt des mit dem Kirchenbanne belegten und der Regierung unfähig erklärten Kaisers Henrichs des IV. ein anderer Fürst auf den kaiserlichen Thron erhoben werden sollte; mit der ausdrücklich zugleich erklärten Absicht, daß von nun an nicht mehr, wie bisher, ein regierender königlicher Stamm zur Krone berechtiget seyn, sondern bey jeder Erledigung des Thrones, wenn derselbe auch von Vater auf Sohn gehen würde, dieser doch nicht aus einem Erbfolgsrechte, sondern nur mittelst freyer Wahl dazu gelangen sollte. Kurz: von nun an sollte aller Schatten eines Erbreichs aufhören, und Teutschland nebst dem Römischen Kaiserthume in ein völlig freyes **Wahlreich** verwandelt werden.

VIII. Wenn sich das alles durchsetzen ließ, so war auf der einen Seite keine weltliche Macht der geistlichen Gewalt mehr gewachsen, und auf der andern Seite schien selbst das Interesse der Teutschen Reichsstände, sowohl der weltlichen als der geistlichen, in eben dem Verhältnisse zu gewinnen, wie die kaiserliche Macht geschwächt wurde. In so weit konnte es nicht fehlen, daß diese beide Triebfedern einander freundschaftlich die Hand bieten mußten.

Dann

Dann mochte nun immer dem Kaiser die Einbildung gelassen werden, daß er als Nachfolger der ehemaligen Römischen Kaiser, wie selbige sich hatten schmeicheln lassen, **Herr der Welt** sey. So ließ sich selbst ein scheinbares Lehrgebäude aufführen, daß **zwey sichtbare Oberhäupter** der Welt von Gott angeordnet wären, ein geistliches, unter dem alle Bischöfe und Erzbischöfe mit ihren untergebenen Geistlichen ständen, und ein weltliches, das über alle Könige und Fürsten gehe. Nur durfte nicht dabey außer Acht gelassen werden, daß alle weltliche Gewalt zur geistlichen sich so, wie der Leib zur Seele, das Zeitliche zur Ewigkeit, der Mond zur Sonne, verhalte. So vereinigte sich doch am Ende der höchste Gipfel aller menschlichen Gewalt in der über alles erhabenen Macht des Römischen Bischofs, oder, wie nun ihm alleine dieser Name eigen wurde, des **Pabstes** (z). IX.

Würklich waren alle diese Entwürfe zu groß und zu weit umfassend, als daß sie auf einmal und nur durch einerley ganz einfache Mittel hätten zur Vollziehung gebracht werden können. War aber irgend X.

(z) "Vorher war der Name Pabst gemeiner Name aller Bischöfe. Gregor nahm sich denselben ganz eigenthümlich; und ein Schriftsteller des damaligen Zeitalters braucht schon den Ausdruck: das Wort Pabst in der mehreren Zahl sey eben so gotteslästerlich, als den Namen Gottes in der mehreren Zahl zu gebrauchen." Spittlers Gesch. der Christl. Kirche (Aufl. II. 1785.) S. 220. Ein lesenswürdiger Vorschlag, den Titel: Fürstbischof zu Rom, gäng und gäbe zu machen, findet sich in Schlözers Staatsanzeigen B. 5. Heft 19. S. 265=273.

irgend noch ein Mittel, das zu eben dem Zwecke mit führen konnte, für die dabey interessirten Theile erwünschlich; so kam keines dem gleich, das um eben diese Zeit noch vor dem Beschlusse der Regierung Henrichs des IV. mit den bekannten Kreuzzügen in Gang gebracht wurde.

XI. Kaum läßt sich zwar vom wahren Geiste der Christlichen Religion, die Gott nur im Geiste und in der Wahrheit angebetet wissen will, etwas entfernters gedenken, als daß gottesdienstliche Handlungen, nachdem sie an diesem oder einem andern Orte ausgeübet werden, Gott wohlgefälliger seyn sollten, und daß gegen ungläubige Völker, nur um ihnen solche Orte, wo Christus sichtbar gelebt, zu entreissen, die Waffen ergriffen werden sollten. Inzwischen war das nun einmal schon lange eingeführte Volksgesinnung, daß Wallfahrten an Orte, die der Aufenthalt heiliger Personen oder das Andenken geschehener Wunderthaten schätzbar mache, Gott vorzüglich gefallen müßten, und daß Menschen sich selbst um Gott verdient machen könnten, wenn sie ihm zu Ehren das Schwerdt gegen Ungläubige zuckten. So läßt sichs begreifen, wie schon von langen Zeiten her Teutsche und andere Europäische Christen tausendweise vorzüglich ihre Wallfahrten nach Palästina gerichtet, um zu Bethlehem, Nazareth, Jerusalem, als an den Orten, wo Christus selbst gelebt und gelitten, ihre Andacht zu verrichten; und wie zu einer Zeit, da diesen Wallfahrten von einer in selbige Gegenden neu vorgerückten Nation mehrere Schwierigkeiten in Weg gelegt wurden, solche ungeheure Züge in Gang gebracht werden können, daß in weniger als zwey hun-

hundert Jahren über sechs Millionen Menschen, wovon nur wenige zurückgekommen, sich dahin sprengen lassen.

XII. Wenn man hierüber weiter nachdenkt, und tiefer auf die Quellen zurückgehet, die solche Folgen sowohl für die Teutsche als anderer Europäischen Völker Verfassung hervorbringen können; so war der erste Grundsatz, wovon man ausgieng, daß es hier nicht um einen Krieg zu thun sey, der um Zwistigkeiten dieser oder jener Völker oder um Ansprüche auf diese oder jene Länder, als bloß weltliche und zeitliche Angelegenheiten mehrerer oder weniger Menschen geführet werden sollte, sondern um einen Krieg, worin selbst Gottes und Christi eigene Sache zu verfechten sey, der also unmittelbar geistliche Gegenstände und ewige Belohnungen zur Absicht habe. Daraus zog man den Folgesatz, daß, wenn die Theilnehmung an diesem heiligen und für Gottes Sache zu führenden Kriege mit irgend bloß menschlichen Verbindlichkeiten und Verhältnissen in Collision käme, allenfalls Gott mehr als Menschen zu gehorchen sey; daß also weder Obrigkeit, noch Lehnherrschaft, noch Leibeigenschaft, noch irgend ein Stand oder Gelübde, noch Verhältniß zwischen Herren und Unterthanen, Eltern und Kindern, Mann und Frau, Gläubiger und Schuldner, jemand davon zurückzuhalten mit Recht vermögend sey.

XIII. Dann hieß es ferner, ein solcher Krieg sey nicht unter Befehlshabung irgend einer weltlichen Macht, sondern nur nach Vorschrift des Statthalters Christi, unter dessen oberster Aufsicht zu füh-

führen. So bekam der Pabst das Heft in die Hände, um allen Christlichen Völkern Gesetze vorschreiben zu können, und um Kaiser und Könige und Fürsten und Edle nach Gutfinden zu entfernen, so oft ihre nähere Anwesenheit nur den Absichten des päbstlichen Stuhls im Wege zu stehen schien. Was hätte aber kräftiger wirken können, als auf solche Art die Lenkung aller weltlichen Mächte in seiner Gewalt zu haben, und auf alle Fälle sowohl die Macht der Könige und Fürsten als den Kern ganzer Völker und Staaten zu entkräften?

XIV. Freylich hatten diese Züge auf der andern Seite in der Folge wieder heilsame Wirkungen, da eine solche Gemeinschaft zwischen abend- und morgenländischen Gegenden aus letzteren in jene mehr Kenntnisse und Geschicklichkeiten verbreitete, und neue Reizungen und Gegenstände zur Schifffahrt und Handlung an die Hand gab. Aber das entstand dann doch ganz unabsichtlich daraus, ohne daß es zum eigentlichen Entwurfe und Hauptzwecke gehörte. Auch zeigten sich solche heilsame Folgen meist erst in entfernteren Zeiten, und nach Art der göttlichen Vorsehung, wie solche ganz über alle Erwartung oft Böses noch zum Guten zu lenken weiß. Allemal waren es für diejenigen, denen es zu gute kam, sehr theuer erkaufte Vortheile.

XV. Alles das zeigte nun zwar noch nicht gleich unter Henrich dem IV. seine volle Wirkung, auch nachher nicht zu gleicher Zeit auf einmal, sondern so, wie in der Natur die meisten Veränderungen beynahe unbemerkt und nur stuffenweise hervorgebracht werden. Aber die wirkende Kraft blieb doch nie

un-

unthätig; und so kam eine Staatsveränderung nach der andern zum Vorschein, so wie sie nach den Zeitläuften und Umständen zur Reife gedeihen konnten.

VIII.
Erfolg großer Veränderungen unter Henrich dem V., erstlich in Ansehung der Kirche 1106-1125.

I. Concordat zwischen Henrich dem V. und Calixt dem II, — II. vermöge dessen der Kaiser zwar die Belehnung mit Ring und Stab verlohr, — III. aber doch jeden erwehlten Bischof mittelst Scepters belehnen, und streitige Wahlen entscheiden sollte. — IV. Doch auch dieses letztere Recht ist den Kaisern nachher aus den Händen gespielt worden. — V-VIII. Die Bischofswahlen selbst kamen ausschließlich an die Domcapitel, — die inzwischen ihr Mönchsleben verlassen hatten, — und nach eingeführter Ahnenprobe meist nur aus Adelichen bestanden; — IX. jetzt auch anfiengen den Bischöfen Wahlcapitulationen vorzulegen, und in der Sedisvacanz zu regieren. — X. So wurden Bisthümer und Domherrenpfründen meist nur Stiftungen für hohen und niedern Adel. — XI. Eben solche Veränderungen gab es in der Klosterzucht. — Neue Mönchsorden. — XII. Geistliche Ritterorden.

Den ersten Abschnitt von dem, was von den bisherigen Entwürfen und daraus erwachsenen Streitigkeiten zur Entscheidung kam, machte ein Vergleich (Concordat), so im Jahre 1122. zwischen dem Kaiser Henrich dem V. und dem Pabste Calixt dem II. über die Investitur der Bischöfe geschlossen wurde; — ein Vergleich, der von Rechts wegen noch jetzt zur Richtschnur des Verhältnisses der kaiserlichen und päbstlichen Rechte bey Besetzung der Teutschen Bisthümer dienen sollte.

I. 1122

In der That ist dieses Concordat auch noch immer als eines der ersten Grundgesetze anzusehen, die noch bis auf den heutigen Tag ihre Wirksamkeit behalten haben; eben deswegen noch jetzt der Mühe werth, näher erkannt zu werden; obgleich nicht alles mehr nach dem ersten ursprünglichen Sinne desselben in würklicher Uebung ist.

II. Die Belehnung mit Ring und Stab, als geistlichen Sinnbildern der Vermählung eines Bischofs mit der Kirche und der hirtenmäßigen Pflege derselben, mußte der Kaiser gänzlich fahren lassen (a); wie bis jetzt weder der Kaiser noch irgend eine andere catholische weltliche Macht dergleichen mehr in Uebung hat. Weil aber unsere Teutsche Prälaten zugleich Land und Leute mit Regalien besitzen, die sie vom Kaiser zu Lehn tragen; so sollte jeder erwehlter Bischof darüber die Belehnung mittelst eines Scepters vom Kaiser empfangen (b). — Ich sage, jeder **erwehlter** Bischof. Denn diese Wahlen sollten jedem Stifte frey bleiben. Nur sollte der Kaiser das Recht behalten, daß die Wahlen in seiner Gegenwart geschehen müssen, (wie noch jetzt deswegen kaiserliche Gesandten zu Bischofswahlen geschickt zu werden pflegen.) Und dann sollte der Kaiser, wenn eine Wahl streitig ausfiele, solche Streitigkeiten mit Zuziehung des Erz=

(a) "Ego Henricus — *dimitto* — (hieß es) omnem *inuestituram per annulum et baculum*, et concedo in omnibus ecclesiis — fieri *electionem et liberam consecrationem*."

(b) "*Electus* — regalia per sceptrum a te recipiat" So erklärte sich hinwiederum Calixt gegen Henrich den V.

Erzbischofs und der übrigen Bischöfe eben der Provinz zu entscheiden berechtiget seyn (c).

III. In den Worten: **erwehlter Bischof**, lag deswegen noch ein besonderer Nachdruck, weil nach der Wahl ein jeder Bischof noch einer päbstlichen Bestätigung bedurfte, vor deren Empfange er eigentlich noch nicht den Titel: Bischof, sondern nur **erwehlter** Bischof oder kurz weg: **Erwehlter**, (electus) führen durfte. Indem es also hieß: der **erwehlte** Bischof sollte die Belehnung vom Kaiser suchen, so verstand sich das von jedem erwehlten noch nicht vom Pabste bestätigten Bischofe. Also mußte nach dem Sinne dieses Concordates ein jeder Bischof unmittelbar nach der Wahl sich zuerst an den Kaiser, um belehnt zu werden, und dann erst an den Pabst, um die Bestätigung zu erlangen, wenden. Folglich war es dann auch ganz natürlich, daß streitige Bischofswahlen nicht an den Pabst, sondern an den Kaiser zur Entscheidung gelangten. Der Pabst mußte hernach denjenigen, den der Kaiser belehnt hatte, auch in seiner geistlichen Würde bestätigen. So behielt der Kaiser doch noch immer einen beträchtlichen Einfluß in die Besetzung der Teutschen Bisthümer, indem er nur solchen Competenten, die nach seinem Sinne waren, die Belehnung gab, und nicht selten noch im-

(c) "Ego Calliſtus — concedo *electiones episcoporum et abbatum* Teutonici regni — *in praesentia tua* fieri, — vt, ſi qua *discordia* emerſerit, metropolitani et prouincialium conſilio vel iudicio ſaniori parti aſſenſum et auxilium praebeas." Das sind die Hauptworte dieses Concordats. **Schmauß** corp. iur. publ. S. 2.

immer Bisthümer nur nach seinem Gutfinden besetzte.

IV. (Doch so blieb die Sache kaum noch hundert Jahre. Da hernach selbst einige Kaiserwahlen streitig ausfielen, und von zwey Herren, deren jeder sich die Kaiserwürde zueignete, in ebenmäßig vorgefallenen streitigen Bischofswahlen der eine diesem, der andere einem andern die Belehnung ertheilen, und damit die bischöfliche Würde zuwenden wollte; so trat der Pabst ins Mittel, und eignete sich die Entscheidung zu; mit so glücklichem Erfolge, daß seitdem ein ganz umgekehrtes Herkommen bis auf den heutigen Tag daraus erwuchs. Denn nunmehr hat ein Teutscher Bischof nicht unmittelbar nach seiner Wahl, sondern erst nach erhaltener päbstlicher Bestätigung die Belehnung beym Kaiser zu suchen, wozu selbst ein päbstliches Schreiben ihn dem Kaiser empfiehlt. Wenn also jetzt, wie noch vor einigen Jahren der Fall zu Lüttich war, in einer streitigen Wahl ein Theil z. B. einen Sächsischen Prinzen, ein anderer einen Grafen von Outremont wehlet; so wird die Entscheidung nicht erst vom Kaiser, sondern nur vom Pabste erwartet. Derjenige, den der Pabst bestätiget, sieht es jetzt als ein ausgemachtes Recht an, daß ihm nunmehr auch die kaiserliche Belehnung nicht versagt werden kann. So hat der Pabst über den Kaiser, die geistliche Macht über die weltliche, auch in diesem Stücke, zwar nicht auf einmal, aber doch in Gefolg eines von langer Hand gemachten, nie außer Acht gelassenen Entwurfs, am Ende den Sieg davon getragen.)

Da

V. Da ich einmal von **Bischofswahlen** spreche, kann ich hier am füglichsten bemerklich machen, daß auch in den Wahlen selbst von dieser Zeit an sich eine Veränderung entspann, die bis auf den heutigen Tag ihren Fortgang behalten hat. Nehmlich nach der ursprünglichen Bestimmung eines Bischofs, da ihm die Seelsorge oder doch eine Aufsicht über diejenigen, die zur Seelsorge und zum Gottesdienste bestimmt waren, anvertrauet seyn sollte, war es, der Billigkeit und der Natur der Sache sehr gemäß, einer jeden Gemeinde oder der gesammten Geistlichkeit und dem ganzen Volke, worüber der Bischof gesetzt werden sollte, überlassen, einen ihnen anständigen Mann, bis zur Genehmigung der höchsten Gewalt, dazu zu wehlen. Also war es nicht der Clerus alleine, der zu wehlen hatte, sondern die Bürgerschaft der Stadt, worin der Bischof seinen Sitz hatte, und die Ritterschaft des ganzen Sprengels, dem der Bischof vorstehen sollte, waren berechtiget, an der jedesmaligen Bischofswahl Theil zu nehmen. Selbst, was die Geistlichkeit betrifft, war nicht, wie jetzt, bloß eine gewisse Anzahl Domherren, die unmittelbar zur bischöflichen Hauptkirche mit gehörten, sondern die ganze Clerisey der Stadt und des Landes zu gleicher Theilnehmung an jeder Wahl berechtiget.

VI. Es war aber vorerst mit den **Domherren** nach und nach in den meisten Bisthümern eine merkliche Veränderung vorgegangen. Seit Ludewigs des Frommen Zeiten sollten sie eigentlich, nach der von einem gewissen Bischof Chrodogang zu Metz aufgebrachten Regel, auf ähnliche Art, wie Mönche, ein gemeinsames Leben führen, beysammen

men wohnen, an einem Tische essen, in einem Hause schlafen u. s. w. Verschiedene bischöfliche Kirchen waren selbst ursprünglich mit Benedictiner-Mönchen besetzt (d). Allmälig kam es aber in einem Bisthume nach dem andern dahin, daß an statt der gemeinschaftlichen Wohnung und Tafel ein jeder Domherr seine eigne Einkünfte zog, seine eigne Wohnung nahm, seine eigne Wirthschaft führte, und also seine Pfründe nach Gutfinden benutzte, auch selbst die ihm obliegenden gottesdienstlichen Handlungen durch andere (Vicarien) an seiner Stelle verrichten ließ. Nur allgemeine Gesammtangelegenheiten blieben collegialischen Zusammenkünften und Berathschlagungen vorbehalten, die dann bey versammeltem Capitel gehalten wurden. In solcher Absicht war von Zeit zu Zeit die persönliche Anwesenheit (Residenz) eines jeden Domherrn erforderlich. So entstand ungefähr die erste Grundlage der Verfassung unserer heutigen Domcapitel.

VII. Sowohl die Pfründen der Domherren als die bischöflichen Einkünfte waren in den meisten Stiftern

(d) In Teutschland kann man wenigstens sieben Domkirchen zehlen, deren Geistliche erst Mönche waren, nehmlich Freisingen, Salzburg, Uetrecht, Eichstädt, Würzburg, Bremen und Regensburg. Abele Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte St. 1. (Lpz. 1778. 8.) S. 80. Auch "dem Bischofe zu Ratzeburg ward eine Congregation von 12. regulären Capitularen zugeordnet, welcher Pabst Hadrian der IV. (1157.) die Regel des heil. Augustins nebst dem Prämonstratenser-Habit vorschrieb, und das freye Wahlrecht ertheilte." Fried. Aug. Rudloffs pragmatisches Handbuch der Mecklenb. Gesch. Th. 1. (Schwerin 1780. 8.) S. 161.

tern so beträchtlich, daß nicht nur um Bisthümer und andere Prälaturen, sondern auch um domherrliche Pfründen die edelsten Geschlechter von hohem und niederem Adel sich bewarben. Wo es nur irgend die Umstände und Zeitläufte begünstigten, wurden bald Stiftsgesetze (Statute) zum ausschließlichen Vortheile des Adels errichtet, daß niemand, als wer eine gewisse Anzahl adelicher **Ahnen** beweisen könne, zu Domherrenstellen, geschweige gar zur bischöflichen Würde zugelassen werden sollte. Auf solche Art vereinigte sich ein gewisses gemeinschaftliches Interesse der Domcapitel und der Ritterschaft, um wo möglich den Bürgerstand sowohl von aller activen als passiven Theilnehmung an den Bischofswahlen auszuschließen. Dazu war aber kein bequemeres Mittel, als dem jetzt ohnedem in das hierarchische System eingeflochtenen Grundsatze nachzugehen, daß es überall unschicklich sey, weltliche Stimmen an Besetzung geistlicher Stellen Theil nehmen zu lassen. Fügte sichs nun etwa, wie der Fall nicht selten war, daß bey einer Bischofswahl die Bürgerschaft einen andern Competenten begünstigte, als der Clerus und die Ritterschaft; so vereinigte diese sich lieber mit der Geistlichkeit, oder opferte lieber ihre bisherige Theilnehmung am ganzen Wahlrechte auf, um nur auch den Bürgerstand desto eher und sicherer ganz von allen Bischofswahlen zu entfernen.

VIII. So kamen also die **Bischofswahlen**, hier früher, dort später, meist ausschließlich in die Hände der Domherren; fast auf gleiche Art, wie die Cardinäle nach und nach alleine zur Pabstwahl, und die Churfürsten zur Kaiserwahl gelangten. Auch

Auch in anderen Rücksichten entstanden daraus ähnliche Verhältnisse. Ein Bischof, dem es nicht gleichgültig war, was er für einen Nachfolger bekam, suchte gern die Domherren zu Freunden zu haben. Sie waren ohnedem gleichsam Bestandtheile eines Leibes, da der Bischof mit ihnen zusammengenommen die Kirche vorzustellen schien. Sie wurden also zu Rathe gezogen; bald durfte ohne ihre Einwilligung nichts wichtiges vorgenommen werden.

IX. Wenn das alles zum Theil ein stillschweigendes Herkommen zu begründen angefangen hatte; so kam man bald ferner auf die Gedanken, bey der Wahl eines neuen Bischofs ihm eine Capitulation vorzulegen, worin er eidlich versprechen mußte, die darin enthaltenen Vorschriften zu beobachten (e). So entstand ein ganz neues Verhältniß zwischen Bischöfen und Domcapiteln, welche letztere während der Zwischenzeit (Sedisvacanz), wenn der bischöf-

(e) Schon vom XIII. Jahrhunderte finden sich Urkunden, worin neu erwehlte Bischöfe ihren Domcapiteln gewisse Vorrechte zusichern, z. B. vom Bischof Bechtold von Passau 1252. in HANSITZ *Germ. sacra* tom. I. p. 391. Von förmlich beschwornen Capitulationen ist eine der ersten vom Erzbischof Albrecht zu Magdeburg 1383. in LUDEWIG *reliqu. MStor.* tom. 12. p. 471. Andere vorzügliche Beyspiele sind hernach die von Würzburg 1411. und von Bamberg 1422., jene in Lünigs Reichsarchiv spicil. eccl. tom 2. p. 969., letztere in der Prüfung der Schriften des Bambergischen Domcapitels (1745.) Th. 2. §. 23. Adolf Felix Heinr. Posse über die Rechtsbeständigkeit der Wahlcapitulationen catholisch geistlicher Teutscher Fürsten (Göttingen 1784. 4.) S. 36. 38.

bischöfliche Stuhl durch Todesfall, Resignation oder sonst erlediget war, ohnedem alle bischöfliche Gerechtsame auszuüben bekamen.

X. So verlohr sich aber auch beynahe ganz die ursprüngliche Bestimmung der Bischöfe und Domherren. Beide kamen jetzt in solche Umstände, daß man kaum mehr daran dachte, daß Gottesdienst und geistliche Verrichtungen ihr Geschäfft seyn sollten. Bisthümer und Pfründen wurden jetzt als Stiftungen angesehen, die zum Vortheile des hohen und niedern Adels errichtet waren, und Söhnen, die mit Geschlechtsgütern nicht versorgt werden konnten, zur Versorgung dienen mußten.

XI. Eben so gieng es mit den **Klöstern**, deren Reichthümer ihren Mitgliedern sovielen Stoff zu Bequemlichkeiten des Lebens verschafften, daß sie bald von der ersten Absicht ihrer Stifter und von der Vorschrift ihrer Ordensregeln fast gänzlich abwichen. Diesem Uebel abzuhelfen, dachte man zwar hin und wieder auf eine Umbildung des Benedictinerordens, wie im XI. Jahrhunderte insonderheit zu Clugny in Bourgogne und zu Hirschau im Würtenbergischen geschah (f); oder es entstanden selbst

(f) Den Anfang machte der Abt Odo zu Clugny, dessen Mönchszucht gegen das Ende des XI. Jahrhunderts sich in ganz Europa verbreitete. Zu Hirschau führte der Abt Wilhelm zwischen 1069. und 1091. eine neue Zucht ein. Er war ein gebohrner Baier, erst Religios zu St. Emmerau. Nach seiner Vorschrift mußten beständig 12. Mönche die Bücher der heiligen Schrift und verschiedene Tractate der älteren Kirchenväter abschreiben, die

selbst neue Orden, wie 1086. die Carthäuser (g), 1098. Cistercienser (h), 1121. Prämonstratenser (i).

Aber

die er hernach in die Klöster austheilte. Die Congregationen von Clugny und Hirschau wurden hernach berühmte Namen. Lori Bair. Gesch. S. 656.

(g) Carthäuser entstanden zu Chartreuse bey Grenoble in Dauphine', auf Veranstaltung eines Teutschen, Namens Bruno aus Cölln, der Chorherr in Rheims war. Erst 1174. kamen sie nach Baiern. Lori Bair. Gesch. S. 659.

(h) "Der Cistercienserorden breitete sich in Teutschland bald aus, und seine Glieder bekamen Antheil an kirchlichen Bedienungen. Schon im Jahre 1122. rief sie der Erzbischof Friedrich von Cölln in sein Land, und stiftete ihnen das Kloster Altkampen (Camp), dessen Abt sich noch jetzt Primas der Cistercienser in Teutschland schreibt. Unter die ältesten und ersten Klöster dieses Ordens in Teutschland gehören auch Ebrach (1126. oder 1127.), Walkenried (1129.), Volkerode (1131.), Heilsbrunn (1133.), Michelfeld (1133.), Kaisersheim, dessen Mönche von Lucelle kamen (1134.), Maulborn (1139.) und noch mehr andere. Verschiedene Cistercienser bekamen auch bald Bisthümer; z. B. Otto von Oesterreich das von Freisingen (1139.), und schon vorher (1133.) Benno das von Mecklenburg, der seine Ordensbrüder statt der Domherren einführte, und dadurch anderen Kirchen in der Folge Anlaß gab, regulirte Chorherren des Cistercienserordens bey sich einzuführen." Manriquez *annales Cistercienses* ad a. 1122. 1133. cap. 3. Abele Magazin für Kirchenrecht rc. St. I. S. 84. Lori Bair. Gesch. S. 658.

(i) Norbert, ein Niederrheinischer Edelmann, nachheriger Erzbischof zu Magdeburg, kam zuerst auf den Gedanken, die Regel des heil. Augustins mit einigen strengen Gesetzen zu vermehren, und in der Wüste zu Prämonstrat im Bisthum Laon

1120.

Aber so groß der Ruf dieser neuen Stiftungen wegen ihrer strengeren Einrichtung anfangs war, so bald zog die eben dadurch vermehrte Freygebigkeit milder Stifter wieder eben die Fehler nach sich, die man den vorigen Stiftungen vorgeworfen hatte. Die ältere Klosterzucht fieng aber vollends an Noth zu leiden, da erst einzelne Klöster, hernach gar ganze Orden durch päbstliche Gnadenbriefe der bisherigen Aufsicht der Bischöfe entzogen, und unmittelbar dem päbstlichen Stuhle unterworfen wurden, und da man endlich durch Aufnahme eigner Laienbrüder die Mönche von ihren bisherigen nützlichen Beschäfftigungen mit Handarbeiten und Künsten ganz abbrachte (k), statt deren jetzt Müßiggang

1120. einen neuen Orden von regulirten Chorherren aufzurichten, welche man **Prämonstratenser**, auch weisse Canonicos nannte. Wegen ihrer scharfen Klosterzucht wurden sie bald in ganz Europa eingeführt; unter andern in Baiern 1127 - 1147. an sechs Orten. **Lori** Bair. Gesch. S. 655.

(k) "Nach der ersten Einrichtung in den Klöstern wurden alle Handarbeiten durch die Mönche verrichtet; sie waren Zimmerleute und Maurer, und Becker, und sorgten für alles, was zur Erhaltung der Klosteroeconomie nöthig war. Vielleicht Bequemlichkeit, vielleicht Liebe zum ungehinderteren Studieren veranlaßte im Anfange des eilften Jahrhunderts erst nur in einigen Klöstern die Veränderung, daß **Laien ins Kloster** aufgenommen wurden, deren Fleisse der vornehmere Mönch alle diese niedrige Verrichtungen überließ, die er dafür mit dem Brudertitel beehrte, und mit dem reichesten Segen seiner Klostergebete und seiner Klostermessen. Zu Hirschau in Schwaben hatte ein redlichgesinnter Abt einen Anfang dieser Art gemacht. Aber in kurzem wurde es allgemeine Klostersitte, weil das

gang mit allen davon zu erwartenden üblen Folgen einriß, die seitdem dem catholischen Theile von Europa und Teutschland bis auf den heutigen Tag nicht anders als zur drückenden Last gereichen können (l).

XII. Noch eine neue Gattung geistlicher Stiftungen eröffnete sich endlich mit den geistlichen Ritterorden, wozu die Kreuzzüge den Anlaß gaben; anfangs in der Hauptabsicht, die kranken Pilgrime zu Jerusalem im Hospitale zu pflegen; bald zugleich in der damit verbundenen Absicht, sie gegen Anfälle der Ungläubigen zu schützen, woraus am Ende der allgemeine Zweck erwuchs, sich zu Kriegen gegen Feinde der Christlichen Religion gebrauchen zu lassen. So entstanden 1099. Johanniter,

das neue Institut den Stolz und die Bequemlichkeit der Mönche zu sehr begünstigte, und für die Klosteröconomie eine Ausbreitung erlaubte, welche sie nach der alten Einrichtung nie hätte erhalten können." **Spittlers** Gesch. der Christl. Kirche (Aufl. 2.) S. 298. Der Abt Wilhelm zu Hirschau unterhielt 150. Mönche, die dem Chore gewidmet waren; dann 60. Laienbrüder oder fratres conuersos, wie man sie nannte, die zwar den Ordenshabit trugen, aber arbeiten mußten; und überdas noch 50. andere Brüder (oblatos) in weltlichen Kleidern, die alles nothwendige zum Kloster bringen mußten, damit auch jene Laienbrüder nicht Ursache hätten, außer dem Kloster herumzuschweifen. **Lori** Bair. Gesch. S. 657.

(l) Man sehe z. B. nur die Menge der Klöster, die nur in Baiern in den Jahren 1074 – 1156. nach einander gestiftet wurden, bey **Lori** am a. O. S. 656. Auch die **Nonnenklöster** wurden von allerley Orden so vermehrt, daß schier neben jedem Mannskloster eines derselben erbauet wurde. **Lori** eben das. S. 659.

niter, 1118. Tempelherren, 1190. Marianer oder Teutsche Ritter; beide erste ohne Einschränkung auf eine Nation, der leztere nur für Teutschen Adel; alle mit unglaublicher Ausbreitung.

IX.

Erfolg großer Veränderungen unter Henrich dem V. in der Staatsverfassung des Teutschen Reichs.

I. Erblichkeit der weltlichen Reichsstände; — II. insonderheit der Grafschaften, in den Niederlanden eher, im übrigen Teutschlande später. — III. IV. Verwandelung der Gaue in Grafschaften, — mit erblichen Geschlechtsnamen von den Schlössern als Stammsitzen eines jeden Hauses; — V. worin nur mit neu gebauten Schlössern oder vorgenommenen Todtheilungen zu Zeiten eine Aenderung vorgieng. — VI. Gebrauch erblicher Wappen. — VII. Schwierigkeit genealogischer Erörterungen über das XII. Jahrhundert hinauf. — Abstammung unserer meisten fürstlichen Häuser von ehemaligen gräflichen. — VIII. Erblichkeit der Herzogthümer. — Herkunft der Häuser Lothringen und Braunschweig-Lüneburg von diesen Zeiten her; — IX. X. ingleichen der Häuser Hessen und Baden. — XI. Art der Vererbung in fürstlichen Häusern auf mehrere Söhne, — XII. noch ohne Recht der Erstgebuhrt. — XIII. Nachherige vielfältige Veränderungen durch häufiges Aussterben vieler Häuser. — XIV. Zustand der Wendischen Länder um diese Zeit.

I. Ein anderer Erfolg der bisherigen Streitigkeiten betraf die **Erblichkeit der Grafschaften und Herzogthümer**, die man nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit als Befehlshabungen, die von der Krone abhängig und mit jeder Person wandelbar wären, behandelt hatte, jetzt aber als erbliches Eigenthum eines jeden Geschlechts, das sie einmal besaß, zu behaupten anfieng.

II. Was die **Grafschaften** anbetrifft, war es in den Gegenden, die ehedem zum Herzogthum Ober- und Niederlothringen gehöret hatten, schon lange gewöhnlich, daß Flandern, Namür, Lüxenburg, Hennegau, Holland, Friesland als erbliche Familiengüter angesehen wurden, und die Geschlechter, die in ihrem Besitze waren, darnach ihren Namen führten. Aber in den übrigen Gegenden des Teutschen Reichs zwischen dem Rheine und der Elbe gebrauchte man das Wort Grafschaft (comitia, comitatus) vor dem zwölften Jahrhunderte noch nicht, wie jetzt, im geographischen Verstande für einen gewissen Strich Landes, sondern nur zu Bezeichnung der gräflichen Ehrenstelle und Befehlshabung um sie von der herzoglichen, marggräflichen, pfalzgräflichen u. s. w. zu unterscheiden. Geographisch waren die Länder nur in Gaue eingetheilt. Man sprach also nicht von Gütern, die in dieser oder jener Grafschaft gelegen wären, sondern man bezeichnete sie nach dem Gaue, worin sie lagen, und nannte allenfalls nur den persönlichen Namen des Grafen, der demselben vorgesetzt war; z. B. so und soviel Hufen Landes oder das Dorf N. N. in dem und dem Gaue gelegen, zur Befehlshabung dieses oder jenen Grafen gehörig. Dann war aber keine Folge, daß, wenn dieser Graf starb, sein Sohn sein Nachfolger seyn müsse. Dem Könige blieb es immer unbenommen, einen jeden andern zum Grafen in eben dem Gaue zu ernennen. So gewiß war es, daß Gaue keine erbliche Geschlechtsgüter waren.

III. Allein mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts ward es in ganz Teutschland merklich,

was

was vorher nur in Lothringen und in den heutigen Niederlanden üblich gewesen war, daß gräflichen Geschlechtern ihr Erbrecht nicht mehr bestritten werden konnte. Es kam zwar nicht dahin, daß man ganze Gaue gerade zu in erbliche Geschlechtsgüter verwandelt hätte. Aber ein jeder Graf hatte ordentlicher Weise so, wie ein jeder Dynast, seinen Wohnsitz in einem **Schlosse**, das vielleicht von ihm oder seinen Vorfahren erbauet war, und dessen Zugehöre nicht bloß aus ursprünglichen Lehngütern bestanden, die eigentlich von der Krone den Befehlshabern zur Benutzung an statt ihrer Besoldung angewiesen waren, sondern auch großentheils aus eigenthümlichen Geschlechtsgütern, die sich jetzt schwer von jenen absondern ließen. So mochte leicht ein oder zweymal die Befehlshabung eines Gaues von Vater auf Sohn gehen; das drittemal ließ sich das Gegentheil schon schwerer durchsetzen; endlich ward es zum Herkommen, den Sohn eines Grafen in Wiederbesetzung des ihm anvertrauten Gaues nicht zu übergehen. So war die Erblichkeit der gräflichen Häuser gemacht.

IV. Davon war eine natürliche Folge, daß man nicht mehr die Gaue nach ihren Namen, und die ihnen vorgesetzten Grafen nur persönlich mit ihren Taufnamen Henrich, Wilhelm, Conrad u. s. w. nannte. Sondern nun nannte man die Grafen, wie die Dynasten, nach den Schlössern, worin sie ihren Wohnsitz hatten, z. B. Grafen von Wittgenstein, von Stollberg, von Tecklenburg u. s. w. Und von eben diesen Schlössern bekamen die dazu gehörigen Gebiete als Dynastien oder Grafschaften ihre Namen; die sich deswegen gemeiniglich mit

 der

der Sylbe Burg, Berg, Stein, Fels, Heim oder Au endigten, als Isenburg, Stolberg, Wittgenstein, Braunfels, Wertheim, Hanau, Nassau u. s. w. Die Nämen der Gaue verschwanden hingegen, beynahe mit dem Jahre 1100., fast gänzlich (m). (Nur in einigen Abtheilungen der Reichsritterschaft kommen noch solche Namen vor, als Creichgau, oder zu Bezeichnung gewisser Gegenden, als Rheingau, Nordgau :c. Von Grafschaften und Herrschaften ist keine, deren Namen sich mit Gau endigte.) Es war aber auch nicht leicht ein Gau, der seinen ursprünglichen Umfang behalten hätte. In den meisten waren Güter geistlicher Stiftungen vorhin schon von der Gerichtbarkeit der Grafen befreyet. Kurz an statt der ehemaligen Eintheilung der Teutschen Völker in Gaue zeigte sich jezt mit dem zwölften Jahrhunderte eine unübersehliche Menge erblicher Herrschaften und Grafschaften, deren Besitzer von ihren Stammsitzen nun auch ihre Geschlechtsnamen bald völlig erblich machten.

V. In der ersten Zeit geschah es nicht selten, daß eine Familie so, wie sie etwa ein neues Schloß er-

(m) Die Societät der Wissenschaften zu Manheim hat eine Preisfrage hierüber aufgestellt. Den Preis gewann der Badische Regierungsrath Hector Wilh. von **Günderrode**. S. dessen Preisschrift von den vornehmsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Teutschlandes, besonders der Rheinischen Provinzen, in Gaue veranlaßt haben, in seinen Beyträgen zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte :c. (Giessen 1778. 8.) S. 1-26. S. auch Io. Dan. Henr. Mvsaevs *de caussis praecipuis, cur diuisio Germaniae in pagos sensim desierit?* Kil. 1778. 4.

erbauete, auch damit ihren Namen veränderte; wie auf solche Art die Grafen von Wittelsbach vorher Grafen von Scheiern, die Grafen von Nassau vorher Grafen von Laurenburg, die Herren von Anhalt vorher Herren von Ballenstädt hießen u. s. f. Oder wenn zwey Brüder etwa in zwey verschiedenen Schlössern und dazu gehörigen Gebieten sich vertheilten, behielten sie weder ihre Länder noch ihre Namen in Gemeinschaft, sondern nannten sich und ihre Nachkommen jeder nur nach seinem Schlosse; wie z. B. von zwey Brüdern der eine sich Graf von Sain, der andere Graf von Sponheim nannte, ohne einen gemeinschaftlichen Geschlechtsnamen beyzubehalten, wie jetzt die Häuser Isenburg, Solms, Hohenlohe, Oettingen u. s. w. thun, wenn sie gleich in mehrere Linien, als Isenburg-Birstein und Büdingen; Solms-Braunfels, Solms-Laubach, Solms-Hohensolms; Hohenlohe-Waldenburg und Neuenstein; Oettingen-Spielberg und Wallerstein u. s. w. abgetheilt sind. — Eine Bemerkung, die deswegen von Wichtigkeit ist, weil sie zugleich auf die ursprünglich Teutsche Art der Erbfolge in Geschlechtern des hohen Adels ein großes Licht wirft. Denn nach selbiger mußten zwar Töchter gegen Söhne zurückstehen. Wenn aber ein Vater mehrere Söhne hinterließ, so beerbten diese einander nur in so weit, als sie die väterlichen Güter in Gemeinschaft zu besitzen fortgefahren, oder bey Theilungen sich die Gemeinschaft des Eigenthums und die künftige gegenseitige Erbfolge mit Ausschließung der Töchter vorbehalten hatten. Im widrigen Falle, wenn zwey oder mehr Brüder sich gänzlich von einander absonderten, oder eine so genannte Todtheilung schlossen, wie insonderheit

bey ganz verschiedenen Gütern, die sie unter sich vertheilten, häufig geschah, konnten in nachherigen Successionsfällen entfernte Stammsvettern vor Töchtern eines erloschenen männlichen Stamms kein Vorzugsrecht, oder vielmehr gar kein Erbfolgsrecht behaupten. So kam z. B. nach Abgang der Grafen von Sain ihre Grafschaft nicht an die Grafen von Sponheim, ob diese gleich ihre wahre Stammsvettern waren, sondern durch Töchter an ganz andere Häuser; — (ganz anders, als wie in unseren Zeiten nach Abgang des marggräflichen Hauses Badenbaden das Haus Badendurlach geerbt hat, oder wie auf den Fall, wenn das Haus Anhalt-Zerbst abgehen sollte, die drey übrigen Linien des Hauses Anhalt zur Erbfolge im zerbstischen Landesantheile berechtiget seyn werden. Eben darum war nach Abgang des Hauses Baiern im Jahre 1777. die Frage so wichtig, ob zwischen den ehemaligen Stammvätern der Häuser Pfalz und Baiern eine Todtheilung vorgegangen sey? wovon freylich sowohl aus den Hausverträgen als aus der beybehaltenen Gemeinschaft des Geschlechtsnamens und Wappens sich das Gegentheil ergab.)

VI. Selbst der Gebrauch der **Wappen** war deswegen von dieser Zeit an wichtig, weil sie ungefähr zu gleicher Zeit mit den von den Schlössern oder Ländern angenommenen Geschlechtsnamen gleichmäßig erblich wurden. Nur alsdann, wenn mehrere Herren eines Hauses nach erfolgten Todtheilungen aufhörten, eine Gemeinschaft der Stammgüter und die Befugniß der gegenseitigen künftigen Erbfolge unter einander zu unterhalten, hörte auch die Gemeinschaft des Wappens auf. Außerdem

dem war die Beybehaltung eines gemeinsamen Namens und Wappens ein sicheres Zeichen gleicher Abkunft und gleichen gegenseitigen Rechts zur Erbfolge. In der Folge setzten die meisten Geschlechter des hohen und niedern Adels fast ihre ganze Wohlfahrt darin, Namen und Wappen mit ihren Geschlechtsgütern auf die späteste Nachkommenschaft fortzusetzen. (Fast alle unsere fürstliche und gräfliche alte Häuser sind in dem Falle, daß sie noch jetzt eben die Länder besitzen, und eben die Namen und Wappen führen, die ihre Vorfahren vom zwölften Jahrhundert her gehabt haben. Zuwachs von mehreren Ländern und höheren Würden haben zwar viele bekommen. Verlust haben sie nicht anders als durch ganz außerordentliche Fälle, etwa von Achtserklärungen oder Krieg und Frieden, erlitten, wo Noth kein Gesetz hatte; wie die Beyspiele von der Welfischen Familie, die auf solche Art um Sachsen und Baiern gekommen, bald vorkommen werden.)

VII. Von allem dem werden die historischen und genealogischen Erörterungen dadurch ungemein erleichtert, weil bis zum zwölften Jahrhundert hinauf die erblichen Geschlechtsnamen eines jeden Hauses zum sichersten Leitfaden dienen. Höher hinauf sind jene Erörterungen desto schwerer, weil da in Urkunden einerley Zeit oft mehrere Personen mit einerley Namen benannt vorkommen, ohne daß es immer mit Zuverläßigkeit zu bestimmen ist, z. B. welcher von mehreren, die zu gleicher Zeit den Namen Wilhelm oder Conrad geführet, zu den Vorfahren dieses oder jenen Hauses gehöret habe. Nur die zugleich etwa benannten Klöster, oder Schlösser, Rittergüter und Dörfer, mögen allenfalls

falls Spuhren an die Hand geben, von welchem Geschlechte ihr Besitzer gewesen sey. So hat das Haus Habsburg-Oesterreich noch ganze Jahrhunderte über das zwölfte hinauf seine Ahnen glaublich beybringen können. Und ungefähr eben der Fall zeigt sich bey den Vorfahren der jetzigen Häuser Pfalz, Sachsen, Brandenburg in Nachforschung ihrer Abstammung von den ehemaligen Grafen von Wittelsbach, Wettin und Zollern, und deren höherer Stammväter, ehe sie noch diese erbliche Geschlechtsnamen führten. — Uebrigens sonderbar gnug, daß die Vorfahren dieser unserer größten Häuser, als der vier ursprünglichen weltlichen Churfürsten im zwölften Jahrhunderte nur noch als Grafen erscheinen, deren Nachkommen erst später in die Stelle der damaligen nachher erloschenen Churhäuser getreten sind.

VIII. Mit den alten **Herzogthümern** oder anderen weltlichen Fürstenthümern hielt es weit härter, als mit den Grafschaften, ehe ihnen die Erblichkeit zugestanden wurde. Aber auch das war endlich eine Frucht des unglücklichen Verlaufs der Unruhen, worin sich Henrich der IV. verwickelt sah. Eben die Geschlechter, die in seinen letzten Jahren und unter den folgenden beiden Regierungen unsere Herzogthümer und Fürstenthümer besaßen, haben sie auch in der Folge behalten, sofern sie nicht etwa selbst ausgestorben, oder durch solche Revolutionen, wie Achtserklärungen und Kriege, um ihre Länder gekommen sind. Namentlich ist das Herzogthum **Oberlothringen** immer von Vater auf Sohn bey den Nachkommen eben des Herzogs Gerhards geblieben, der schon unter Henrich dem III. (1048.)

dassel-

dasselbe besaß, bis erst Franz Stephan, der Vater Josephs des II., im Wiener Frieden 1735. genöthiget wurde, es gegen Toscana zu vertauschen. So würden auch die Vorfahren des Hauses Braunschweig-Lüneburg vom Welfischen Stamme das Herzogthum Baiern von 1070. her, und das Herzogthum Sachsen von 1137. her behalten haben, wenn nicht die Achtserklärungen Henrichs des Stolzen 1138. und Henrichs des Löwen 1180. sie darum gebracht hätten.

IX. Diesen beiden Häusern kann übrigens in Ansehung ihrer altherzoglichen Herkunft von so hohen Zeiten hinauf von allen jetzt blühenden Häusern keines an die Seite gesetzt werden; außer daß das Haus Hessen von den ehemaligen Herzogen von Brabant, und das Haus Baden von ehemaligen Herzogen von Zähringen abstammt. Doch dieses Zähringen war nur ein Schloß, das nur den Stammsitz eines gräflichen oder dynastischen Geschlechts im Breisgau ausmachte, und nur dadurch das Prädicat eines Herzogthums bekam, weil die Besitzer dieses Schlosses eine Zeitlang (1060-1073.) Herzoge in Kärnthen gewesen waren, und nachher das Versprechen erhalten hatten, Herzoge in Schwaben zu werden, ohne doch dazu zu gelangen; da sie dann den herzoglichen Titel zwar fortgeführt haben, jedoch nur in Verbindung mit ihrem Stammsitze, — ungefähr eben so, wie jetzt im gemeinen Leben Herzoge von Weimar, Gotha, Hildburghausen, und Landgrafen von Darmstadt u. s. w. genannt werden, ungeachtet dieses an sich keine Fürstenthümer und Länder, sondern nur Residenzstädte sind, deren Besitzer wegen der Würde

des

des Hauses, zu welchem sie gehören, den herzoglichen oder landgräflichen Titel führen.

x. Die Vorfahren des heutigen Hauses **Hessen** waren seit 1106. Herzoge von Niederlothringen, oder, wie sie sich in der Folge nach ihren meist im Brabantischen Gaue gelegenen Erbgütern schrieben, Herzoge von Brabant, und würden es noch jetzt seyn, wenn nicht der Mannsstamm von der Linie, welche Brabant besaß, im vierzehnten Jahrhundert erloschen wäre. Durch eine Prinzessinn von Thüringen, welche an einen Herzog von Brabant vermählt war, kam inzwischen im dreyzehnten Jahrhundert Hessen an eine andere Linie dieses Hauses, die zwar jenen Brabantischen Mannsstamm überlebet, aber die Erbfolge in Brabant selbst nicht erhalten hat, weil man die Abtheilung der beiden Brüder, wovon der eine Brabant, der andere Hessen erhielt, als eine Todtheilung ansah. So geschah es überhaupt nicht selten, daß von zwey Brüdern, deren einer von väterlicher, der andere von mütterlicher Seite her, oder sonst aus verschiedenen Rechtsquellen, jeder ein besonderes Land bekam, zwey Stämme gebildet wurden, die sich nicht anders, als wie zwey ganz verschiedene Familien gegen einander verhielten (so wie in unseren Tagen wieder beynahe ein ähnlicher Fall mit dem Hause Oesterreich und Toscana sich ereignet.)

xi. Noch häufiger geschah es in der ersten Zeit, daß, wenn auch von mehreren Söhnen eines Herzogs oder Marggrafen, Pfalzgrafen, oder anderen Grafen einer, wie gemeiniglich der älteste, die väterlichen Lande und Würden bekam, dennoch die jün=

jüngeren Söhne nicht eben die Würde erhielten; sondern ein Sohn Herzog, der andere Marggraf, ein dritter Graf, ein vierter Dynast wurde, (wie noch jetzt in Frankreich von mehreren Brüdern oft einer Duc, der andere Marquis, der dritte Comte, der vierte Chevalier heißt) (n). Es kam aber bald mit der Erblichkeit der weltlichen Länder dahin, daß mehrere Söhne eines Fürsten oder Grafen sowohl an dem väterlichen Lande, als am Titel gleichen Antheil bekamen; (wie noch jetzt die Titel Herzog, Pfalzgraf, Marggraf, Landgraf und Graf auf alle Söhne eines Vaters, der solche Titel führet, forterben.) Ja man vergaß die ursprüngliche Eigenschaft der sonst mit solchen Titeln verbunden gewesenen Befehlshaberstellen dergestalt, daß Herzogthümer oder andere Fürstenthümer und Grafschaften, die als Befehlshaberstellen so, wie z. B. ein Französisches Gouvernement, ihrer Natur nach untheilbar hätten seyn sollen, dennoch zuletzt, wie väterliche Erbschaften, unter mehreren Söhnen vertheilet; oder doch in Gemeinschaft beybehalten wurden; außer daß etwa ein oder anderer Sohn im geistlichen Stande seine Versorgung erhielt, und dann dem würklichen Mitbesitze und Genusse seiner väterlichen Güter zum Besten der weltlich bleibenden und gemeiniglich alsdann sich vermählenden Brüder entsagte.

An

(n) Noch 1333. hieß es in einer gräflich Bentheimischen Urkunde: "Nos Ecbertus *nobilis* de Benthem — a dilecto nobis quondam Iohanne *comite* in Benthem fratre nostro." Iung *histor. Benthem.* diplom. p. 149.

XII. An ein Recht der **Erstgebuhrt** dachte man so wenig, daß vielmehr häufig selbst dem Erstgebohrnen und mehr älteren Söhnen der geistliche Stand angewiesen, und soviel Pfründen als möglich zugewandt wurden, um dem jüngern, den man alsdann zum Stammhalter zu bestimmen pflegte, die väterliche Erbfolge desto vortheilhafter zu machen, (wie noch jetzt in catholischen gräflichen und adelichen Häusern auf ähnliche Art häufig geschieht.)

XIII. Was aber endlich den ehemaligen Zustand des Teutschen Reichs in Ansehung der weltlichen Reichsstände und Länder in den folgenden Zeiten hauptsächlich geändert hat, bestehet in dem sonderbaren Umstande, daß unglaublich viele fürstliche und insonderheit noch weit mehr gräfliche und dynastische Häuser in dem großen Zeitraume vom zwölften Jahrhundert bis auf unsere Tage ausgestorben und erloschen sind. Die Anzahl gräflicher und dynastischer Häuser, die ehedem gewesen, und jetzt nicht mehr sind, geht gewiß in tausende; wovon die meisten das Schicksal gehabt haben, daß ihre Länder durch Lehnsconsolidationen, oder Anwartschaften, Vermählungen, Erbverbrüderungen oder andere Mittel und Wege an fürstliche Häuser gekommen sind, und von denselben entweder noch jetzt als besondere Grafschaften oder Herrschaften besessen werden, oder als Aemter größeren Ländern einverleibet sind. Dadurch hat sich nicht nur die persönliche Anzahl der weltlichen Reichsstände nach und nach ungemein verringert, sondern auch ein ganz verändertes Verhältniß in dem ursprünglichen Gleich-

gewich-

gewichte sowohl zwischen Kaiser und Ständen, als diesen unter einander gebildet. So lange Fürstenthümer unter mehreren Brüdern oder Stammsvettern vertheilt zu werden pflegten, und der Grafschaften so unzehlig viele waren, war vors erste der Unterschied zwischen Fürsten und Grafen und Herren bey weitem so groß nicht, als er in der Folge geworden ist. Wenn die Herzogthümer Baiern, Pommern, Mecklenburg, u. s. w. oft unter vier, sechs und mehr Stämmen vertheilet waren, und hingegen Hanau, Hohenlohe, Solms u. s. w. jedes nur einen Herrn hatte; so konnte der Abstand zwischen diesen und jenen so groß nicht seyn. Oder wenn man das Gewicht der Stände für ganz Teutschland in Anschlag brachte, so konnte die übergroße Anzahl Grafen gegen die weit mindere Anzahl Fürsten leicht ein gewisses Gegengewicht halten. Aber auch bey so gar vielen Theilen, worin ganz Teutschland unter so vielen Fürsten und Grafen zerstückelt war, konnte die kaiserliche Macht leicht noch immer ein gewisses Uebergewicht behaupten, das hingegen zusehends in eben dem Verhältnisse abnehmen mußte, wie nach und nach mehrere Länder einigen wenigeren Häusern zu Theil wurden, und diese durch das Recht der Erstgebuhrt und andere Mittel sich noch mehr zu vergrößern wußten.

XIV. Von den **Wendischen Ländern** habe ich schon oben bemerklich gemacht, daß es da mit der Landesherrschaft ursprünglich eine ganz andere Bewandtniß gehabt hat, als mit dem Ursprunge der Landeshoheit der übrigen Fürsten des Teut-

schen Reichs (o). Indessen bekamen auch hier im XII. Jahrhundert häufig einzelne Landschaften ihren Namen nach Städten oder Schlössern, unter deren Schutz sie lagen, z. B. das Land Mecklenburg, das Land Ilow, das Land Werle (p). So fieng man auch schon an die Obotritischen Fürsten Herren von Mecklenburg zu nennen, und den Pommerischen Fürsten den Beynamen von Demmin zu geben (q).

(o) Oben S. 7. Wilh. Aug. **Rudloffs** allgemeine Anmerkungen über die Verschiedenheit der Länder Teutschlandes, deren ältere Bewohner Slavischen Ursprunges, und derjenigen, deren alte Einwohner Teutsche gewesen, in den gelehrten Beyträgen zu den Schwerinischen Anzeigen 1771. St. 4. Fried. Aug. **Rudloffs** Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte Th. 1. S. 240.

(p) **Rudloffs** Mecklenb. Gesch. Th. 1. S. 151.

(q) **Rudloff** eben daselbst S. 156.

X.

Noch weitere Staatsveränderungen unter Lothar dem II., und dessen Nachfolgern bis auf Friedrich den II. 1125-1235.; insonderheit Wahlfreyheit und Churfürsten; Römisches und canonisches Recht; und Achtserklärung Henrichs des Löwen.

I. II. Völlige Verwandelung des Teutschen Reichs in ein freyes Wahlreich. — III. Allmälig zugleich entstandenes ausschließliches Wahlrecht drey geistlicher und vier weltlicher Churfürsten. — IV. Päbstliche Anmaßung einer Hoheit über den Kaiser. — V. Aufgekommenes Ansehen des Römisch-justinianischen und päbstlichcanonischen Gesetzbuches. — VI. Beziehung fremder Universitäten, und dadurch verstärkter Gebrauch der fremden Gesetzbücher. — VII. Vorsorge der Teutschen reichsständischen Häuser, ihr bisheriges Erbfolgsrecht durch Verzichte der Töchter und Geschlechtsverträge aufrecht zu erhalten. — VIII. Ueberhandnehmung des Faustrechts; selbst im kaiserlichen Landfrieden gebilligte Befehdungen. — IX. Merkliche Zunahme der landesherrlichen Macht der Reichsstände. — Gebrauch der Achtserklärungen, und noch zur Zeit beybehaltene Teutsche Gerichtsverfassung. — X. Besondere Umstände bey der Achtserklärung Heurichs des Stolzen, XI. und Henrichs des Löwen. — XII. Widerrechtlichkeit der letztern; aber unglücklicher Erfolg für das Welfische Haus. — XIII. Verlust des Herzogthums Sachsen — XIV. nebst den Wendischen Ländern Pommern und Mecklenburg. — XV. Schicksal des Herzogthums Baiern; dessen Ueberlassung an das Haus Wittelsbach. — XVI. Uebrig gebliebene Erblande des Welfischen Hauses, — XVII. woraus das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg entstanden.

Noch ein wichtiger Erfolg der Staatsirrungen, die sich unter Heurich dem IV. entsponnen hatten, zeigte sich darin, daß Teutschland völlig in ein **Wahlreich** verwandelt, und selbst aller Schein eines Erbrechts, wie es bisher immer ein königlicher Stamm gehabt hatte, aufgehoben und ver- **I.**

vermieden wurde. Die Zeitumstände kamen dabey glücklich zu statten, da mit Henrich dem V. der bisherige regierende Stamm wieder erlesch, und also ohnedem eine neue Wahl geschehen mußte. Diese wurde mit gutem Bedacht auch nicht auf weibliche Nachkommen des vorigen Stamms gelenket, obgleich Henrichs des V. Schwestersöhne (erst Friedrich von Schwaben, hernach Conrad von Franken,) sich alle Hoffnung dazu gemacht hatten.
1125 Man wehlte vielmehr **Lotharn von Sachsen**, der wieder nur eine Tochter hinterließ; deren Gemahl, Herzog Henrich der Stolze von Baiern und Sachsen, hernach abermals übergangen, und jezt
1137 vielmehr **Conrad der III.**, auch nach dessen Tode wieder nicht sein Sohn, sondern sein Vetter **Frie-**
1152 **drich der I.** durch völlig freye Wahl auf den Thron erhoben wurde. Durch diese drey nach einander erfolgte völlig freye Wahlen gedieh dieses Stück der Teutschen Staatsverfassung zu einem so festen Herkommen, daß an der Richtigkeit des Satzes, das Teutschland, oder, wie man damals sprach, das Römische Reich kein Erbreich, sondern ein völlig freyes Wahlreich sey, seitdem nicht mehr gezweifelt wurde.

II. Friedrich der I. ließ zwar schon im Jahre 1169. seinen damals erst vierjährigen Prinzen **Henrich den VI.** zum Römischen Könige wehlen. Und dieser wagte (1196.) schon einen Versuch, das Reich wieder völlig erblich zu machen. Allein er mußte sich wieder nur mit der Römischen Königswahl seines Sohnes **Friedrichs des II.** begnügen. Desto eifriger ward aber nunmehr von Rom aus dagegen gearbeitet, da nach der zwistigen

Wahl

Wahl Philipps und Otto des IV. der päbstliche Stuhl immer größern Einfluß in die Kaiserwahlen bekam, und bald anfieng, Kaisern, die nicht nach seinem Sinne waren, Gegenkaiser entgegenzusezen, als Otto dem IV. erst Friedrich den II., hernach diesem Henrich von Thüringen, Wilhelm von Holland u. s. w.

III.

Mit der völligen Wahlfreyheit stand aber auch nunmehr die Begründung eines ausschließlichen **Wahlrechts** einiger weniger Wahlfürsten in genauer Verbindung. Bey der Wahl Lothars erschien zwar noch auf eben den Fuß, wie es ehedem in ähnlichen Fällen, wenn nach Abgang eines regierenden Stamms eine neue Wahl geschah, gewöhnlich war, die ganze Menge geistlicher und weltlicher Reichsstände mit ihrem Gefolge, mehr in Gestalt eines gelagerten Kriegsheeres, als einer Wahlversammlung. Aber das Geschäfft selbst kam schon durch eine Art von Compromiß, oder wenigstens unter der Gestalt einer Vorberathschlagung, in die Hände einiger weniger Fürsten, die hernach nur die Zustimmung der übrigen erwarteten. Die Veränderungen, die seit kurzem sowohl mit der Pabstwahl als mit den Bischofswahlen angestiftet waren, schienen selbst ein gutes Beyspiel abzugeben, wie auch bey den Kaiserwahlen mehr Ordnung zu erwarten seyn würde, wenn man die Berathschlagungen darüber auf weniger Personen ankommen ließe. Bey der Wahl Friedrichs des I. wird schon ausdrücklich erwehnt, daß sie von sechs bis acht Reichserzbeamten geschehen sey. Unter eben dieser Regierung erscheinen aber auch schon Böhmen als Erzschenk, Pfalz als Erztruchseß,

Sachsen als Erzmarschall und Brandenburg als Erzkämmerer, wie diese Häuser seitdem bis auf unsere Tage bey diesen Erzämtern und den damit verbundenen Vorrechten geblieben sind. In einer Urkunde, die das Haus Oesterreich im Jahre 1156. von Friedrich dem I. erhalten hat, kömmt schon ausdrücklich der Name Churfürst (electores) vor, indem gedachtem Hause der nächste Platz unmittelbar nach den Churfürsten zugestanden wird. Auch wird seitdem schon für bekannt angenommen, daß die Stadt Frankfurt am Main die eigentliche Wahlstadt sey; so wie es schon gewöhnlich war, daß der neu gewehlte Kaiser die Teutsche Krönung zu Aachen empfieng, und hernach den Römerzug antrat, um sowohl die Longobardische Krone zu Mailand, als die Kaiserkrone zu Rom zu empfangen, welche letztere erst das Recht zu Annehmung des kaiserlichen Titels mit sich brachte.

IV. Die Verbindung des Teutschen Reichs mit dem Longobardischen und Römischen war jetzt außer allem Streite, aber auch von ganz sonderbaren Folgen. Zu Rom sprach man nun schon ganz laut, daß die Teutsche Nation die auf sie geschehene Uebertragung des Römischen Reichs nur dem päbstlichen Stuhle zu danken habe. Es fehlte nicht viel, daß man nicht ein päbstliches Lehn daraus machte, da man die Krönung gleichsam als eine Belehnung ansah, und den Kaiser vorher einen Eid schwören ließ, der einem Vasalleneide nicht sehr unähnlich war.

V. Auf der andern Seite ward der Gedanke von der mit der Kaiserwürde verbundenen Beherrschung

der Welt immer lebhafter; damit ward aber auch der Wahn, daß das **Römische Gesetzbuch** wenigstens unter Christlichen Völkern allgemein verbindlich sey, immer tiefer gewurzelt. Nur den Gesetzen, deren Verbindlichkeit auf dem Ansehen des Pabstes beruhete, ward nach dem nunmehr einmal angenommenen Verhältnisse zwischen Pabste und Kaiser, gleich dem zwischen Seele und Leib, noch der Vorzug zugeeignet. Ein Mönch, Namens **Gratian**, machte von neuem eine Sammlung davon, die bis auf den heutigen Tag einen Hauptbestandtheil unsers päbstlich canonischen Gesetzbuches ausmacht. So boten seitdem die beiden Gesetzbücher, das päbstliche und kaiserliche, oder geistliche und weltliche, einander die Hand; zumal da vieles aus dem leztern ins erstere aufgenommen wurde, das deswegen ohne jenes nicht gründlich zu verstehen war; obgleich im Widerspruche das päbstliche über dem kaiserlichen immer den Vorzug behielt.

VI.

Zur Kenntniß und Anwendung des in diesen beiden Gesetzbüchern enthaltenen Rechts wurde nicht nur eine Bekanntschaft mit der Lateinischen Sprache, worin sie geschrieben waren, sondern auch sonst ungleich mehr Wissenschaft und Geschicklichkeit erfordert, als sonst nach der Teutschen Gerichtsverfassung nöthig war, so lange man nur nach einheimischen Gebräuchen und der natürlichen Billigkeit zu urtheilen brauchte. Eben deswegen machte jezt auf den so genannten hohen Schulen oder **Universitäten**, die nunmehr in England, Frankreich und Italien immer in größere Aufnahme kamen, die Rechtswissenschaft nach den beiden Ge-

setzbüchern einen Hauptgegenstand der damaligen allgemeinen Studien aus. Und von diesen hohen Schulen aus verbreitete es sich hinwiederum zusehends immer mehr, daß man sich unvermerkt gewöhnte, jene beide Gesetzbücher als die einzigen Quellen aller Rechte in der Welt, oder doch im ganzen Umfange des Römischen Reichs zu schätzen, wovon man Teutschland als einen Theil, und alle übrige Europäische Länder als untergeordnete Dependenzen ansah.

VII. Nach den häufigen Zügen, die Studierens halber insonderheit aus Teutschland nach Bologna geschahen, mag wohl mit einigem Unterschiede in den nach den Alpen zu näher gelegenen Ländern eher, als in entfernteren Gegenden, die Wirkung von dem allem sich gezeiget haben. Unglaublich aber ist es, wie frühzeitig, wie häufig, und wie mächtig die beiden an sich fremden Gesetzbücher auf Teutschland zu wirken, und dessen einheimische Gewohnheitsrechte zu verdunkeln und zu verdrängen angefangen haben. Unter andern kamen die uralthergebrachten **Grundsätze des Erbfolgsrechts**, vermöge deren ererbte Stammgüter zum Nachtheile der Nachkommen des ersten Erwerbers nicht veräußert werden sollten, und der Mannsstamm Töchter ausschloß, beynahe in Gefahr, von den ganz entgegengesetzten Verordnungen des Römischen Rechts, das jedem Besitzer die freye Disposition über seine Güter gestattet, und Töchter mit Söhnen gleich erben läßt, verdränget zu werden; womit ein großer Theil der Teutschen Verfassung, der in der Aufnahme unserer großen Häuser beruhet, bald eine ganz andere Wendung ge-

genommen hätte. Doch eben deswegen finden sich auch über alle Erwartung frühzeitige Spuhren, daß gräfliche und fürstliche Häuser ihre Töchter ausdrückliche **Verzichte** auf alle Erbfolge leisten lassen, und überhaupt durch **Geschlechtsverträge** das zu befestigen gesucht haben, was sich vorher von selbsten verstand, und nur durch Einführung Römischer Rechtsgrundsätze Noth zu leiden schien. Dennoch hat in manchen Fällen nicht verhütet werden können, daß man zu Zeiten übel angewandten Römischen Rechtsätzen nachgegangen ist. Selbst jene Verzichte und Geschlechtsverträge konnten nach solchen Grundsätzen nicht unangefochten bleiben, wenn nicht eine päbstliche Gesetzgebung noch damit geholfen hätte, daß wenigstens eine eidliche Bestärkung solcher Verträge sie wider alle Anfechtung sichern könnte. Wovon die natürliche Folge war, daß man seitdem alle Erbfolgeverträge und Verzichte mit einem körperlichen Eide betheuern ließ; obgleich in der That ein solcher Eid von Rechts wegen nicht erforderlich war.

VIII. Ganz natürlich hatte der Begriff, den man sich von der Verbindlichkeit des Römischen und canonischen Rechts machte, auch seinen großen Einfluß auf die ganze Gerichtsverfassung. Doch diese war durch das nun schon seit Jahrhunderten eingewurzelte Faustrecht mit dem Gebrauche der **Selbsthülfe** so verunstaltet, daß Streitigkeiten ungleich häufiger durch Befehdungen, oder allenfalls dazwischen gekommene Austräge, als durch richterliche Aussprüche unter kaiserlichem Ansehen abgethan wurden. Selbst ein **Landfriede**, den der Kaiser Friedrich der I. noch in seinen letzten Jahren (1187.)

als ein feierliches Grundgesetz bekannt machen ließ, war so eingerichtet, daß zwar Mordbrenner und Stöhrer der öffentlichen Ruhe in die Acht erklärt werden sollten; jedoch mit der ausdrücklichen Ausnahme, daß es einem jeden vorbehalten blieb, sein Recht gegen den andern mit Gewalt auszumachen, wenn er es seinem Widersacher nur drey Tage vorher verkündigen, und ihm also den Frieden absagen ließe.

IX. Daneben enthielt dieser Landfriede die merkwürdige Clausel, daß sowohl Herzoge als Marggrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und andere Grafen diejenigen, die sich eine widerrechtliche Stöhrung der öffentlichen Ruhe zu Schulden kommen ließen, nicht nur im Namen des Kaisers, sondern auch aus ihrer eignen herzoglichen oder fürstlichen und gräflichen Befugniß in die Acht erklären sollten. (Woraus sich theils die damalige Eintheilung der weltlichen Stände, wie sie meist noch jetzt ist, theils schon der große Fortschritt zur landesherrlichen Gewalt derselben abnehmen läßt.) Inzwischen verstand sichs, daß Achtserklärungen und ähnliche Verurtheilungen nicht anders, als vor feierlich gehegtem Gerichte, geschehen konnten. Und darin erhielt sich noch lange die Altteutsche **Gerichtsverfassung**, daß ein jeder durch seines Gleichen, und zwar unter dem Vorsitz des Regenten oder eines von demselben dazu ernannten Richters, aber mit Zuziehung und nach dem Ausspruche mehrerer Beysitzer oder so genannter Schöppen, geurtheilt werden mußte.

X. Eines der wichtigsten Beyspiele dieser Art fand sich in den **Achtserklärungen**, welche unter den bei-

beiden ersten Schwäbischen Regierungen (in den Jahren 1138. und 1180.) wider die damaligen Häupter des noch jetzt blühenden Welfischen Hauses nach einander ergiengen. Ohne hier aus der Geschichte selbiger Zeiten alle persönliche Verhältnisse zu wiederholen, worin die beiden Henriche, Vater und Sohn, deren Andenken die Geschichte unter den Beynamen, der Stolze und der Löwe, erhalten hat, gegen die damaligen Oberhäupter des Teutschen Reichs, Conrad den III. und Friedrich den I., standen, kann ich nur soviel als bekannt voraussetzen, daß die große Uebermacht des Welfischen Geschlechts, seitdem **Henrich der Stolze** nebst dem Herzogthume Baiern und sovielen Erbgütern, die er in Baiern, Schwaben und Sachsen besaß, von seinem Schwiegervater Lothar auch das Herzogthum Sachsen erhalten hatte, unstreitig der größte politische Bewegungsgrund war, warum die regierende Staufische Familie die erste beste Gelegenheit hervorsuchte, um wo möglich durch das Mittel einer Achtserklärung die Macht des Welfischen Hauses zu brechen. Bey der ersten Achtserklärung, die wider Henrich den Stolzen ergieng, wußte man kaum einen anderen Vorwand zu nehmen, als daß zwey Herzogthümer, wie die von Baiern und Sachsen, nicht in einer Person vereiniget seyn könnten; ungeachtet schon mehrere unangefochten gebliebene Beyspiele das Gegentheil bewähret hatten (r). Auch bey der Art und Weise, wie man mit dieser Achtserklärung zu Werke gieng, fand Henrich der Stolze soviel zu erinnern, daß er sichs getrost zu gute hielt, der Vollziehung dieser Acht sich mit gewaffneter Hand zu widersetzen. Mitten im Zuge

(r) Z. B. oben S. 128.

des Glücks, womit diese seine Unternehmungen begleitet waren, unterbrach solche zwar ein unerwarteter Tod, der ihn nur mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes wegraffte. Es sey aber, daß man das Widerrechtliche dieser Achtserklärung erkannte, oder daß man wenigstens für unrecht hielt, wenn der unschuldige Sohn und weitere Stamm darunter leiden sollte, so erfolgte 1156. die Herstellung Henrichs des Löwen nicht nur im Herzogthume Sachsen, dessen Besitz sein Vater noch mit den Waffen behauptet hatte, sondern auch im Herzogthume Baiern, das schon dem damaligen Marggrafen von Oesterreich in Besitz gegeben worden war; nur daß dieser dagegen zur Schadloshaltung aus einem Marggrafen in einen Herzog von Oesterreich verwandelt, und mit außerordentlichen Vorzügen begnadiget ward, wovon ich schon oben gesprochen habe.

XI. 1180 Desto unglücklicher war hernach der Erfolg der zweyten Achtserklärung, die (1180.) Henrich der Löwe selbst über sich ergehen lassen mußte. Deren wahre Staatsursache war wohl keine andere, als die man wegen der Uebermacht dieses Hauses schon bey seinem Vater vor Augen gehabt hatte, zumal da nach seiner Scheidung von der ersten Gemahlinn, die ihm nur eine Tochter gebohren hatte, seine zweyte Ehe mit mehreren Söhnen gesegnet war, und also die Hoffnung, daß ohnedem mit seinem Tode die Macht des Hauses gebrochen werden würde, auf einmal vereitelt wurde. Zur Einleitung nahm man aber diesmal einen andern Vorwand, da nach Friedrichs unglücklich abgelaufenem Feldzuge in Italien, dessen

üblen Erfolg man einer Verunwilligung zwischen Henrichen und dem Kaiser zuschrieb, verschiedene Klagen wider jenen geführet wurden, zu deren Erörterung Henrichen mehrere Tagfahrten nach einander angesetzt wurden, auf denen er aber nicht erschien; daher die Acht als eine Strafe des Ungehorsams wider ihn erkannt wurde. Je gewöhnlicher es war, daß eine solche Ungehorsams-Acht wieder aufgehoben wurde, wenn binnen Jahr und Tag dagegen Vorstellungen geschahen; je weniger mochte Henrich wegen der Folgen dieser Acht besorgt seyn, zumal da er sich des Ungrundes der Beschwerden, die man wider ihn vorbrachte, bewußt war, und da er sich überzeugt hielt, daß selbst in der Art und Weise, wie man das Gericht bestellt, und die Acht wider ihn erkannt hatte, manches widerrechtliche vorgegangen war.

XII. Die **Besetzung des Gerichts** schien zwar in so weit ihre verfassungsmäßige Richtigkeit zu haben, als eine Anzahl Fürsten dazu gezogen waren, und also dem Grundsatze ein Gnüge geschah, daß niemand anders, als durch seines Gleichen, verurtheilet werden könne. Aber das verstand sich doch von selbsten, daß ein Gericht auch nicht anders, als mit unpartheyischen Richtern, nicht mit solchen, die selbst Widersacher des zu verurtheilenden waren, besetzt seyn mußte. Darum war unstreitig die Beschwerde Henrichs des Löwen sehr gegründet, da der Erzbischof Philipp von Cölln und andere, die schon als Ankläger und Widersacher gegen ihn aufgetreten waren, jetzt auch als Mitglieder des Gerichts erschienen, vor welchem er zur Verantwortung gezogen werden sollte. Daneben

neben berief sich Henrich auf ein Herkommen, vermöge dessen über einen Teutschen Fürsten an keinem andern Orte, als in dem Lande, wo er gebohren sey, Gericht gehalten werden dürfe. Er war aber in Schwaben gebohren, hielt sich also nicht für schuldig, außerhalb Schwaben vor irgend einem Gerichte zu erscheinen. Kurz Henrich glaubte das Recht auf seiner Seite zu haben, und er hoffte, mit eben dem Erfolge, wie es seinem Vater gelungen war, seine Sache mit den Waffen auszumachen. Allein diese Hoffnung schlug fehl. Nach einem zwar in der ersten Zeit nicht unglücklich gemachten Anfange mußte er endlich der Uebermacht weichen, da Friedrich 1182. mit einer aus einem großen Theile von Teutschland vereinigten Macht wider ihn anzog, und ihn zu Lübeck sich zu unterwerfen nöthigte.

XIII. Darauf erfolgte jetzt eine gänzliche Vertheilung der bisherigen Staaten des Welfischen Hauses, die seitdem bis auf den heutigen Tag in mehr als einerley Betracht ihre wichtige Folgen behalten hat. Das Herzogthum **Sachsen**, das Albrechts des Bären Sohne, Bernharden von Anhalt, zugedacht war, kam zwar so, wie es bisher gewesen war, demselben nicht zu gute. Der Westphälische Theil des Herzogthums kam größtentheils an das Erzstift Cölln, wie es von dieser Zeit her noch jetzt das Herzogthum Westphalen besitzet. Andere einzelne Stücke kamen an Mainz, Magdeburg, Bremen, Paderborn, Hildesheim, Verden, Minden. Vieles war Welfisches Erbgut oder Lehn von anderen Stiftern, das mit der kaiserlichen Achtserklärung nicht verlohren gieng. Bernhard

von

von Anhalt nahm jedoch, wiewohl mit Widerspruch der Welfischen Familie, den Titel: Herzog in Sachsen, an, der eben damit auf ganz andere Gegenden übertragen wurde. Denn er baute an der Stelle des Schlosses Erteneburg, das Henrich der Löwe zerstöhrt hatte, das Schloß Lauenburg, und in dem heutigen Churkreise, den sein Vater Albrecht der Bär schon den Wenden entrissen hatte, die Stadt Wittenberg. Von diesen beiden Orten kamen hernach für seine Nachkommen, die sich in zwey Linien theilten, die Benennungen von Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg. An sich waren beides ursprünglich Wendische Länder, auf die nun nur von der Würde ihrer Besitzer der herzoglich Sächsische Titel kam.

Die **Pommerischen Fürsten**, die Henrich der Löwe unter seiner Botmäßigkeit gehalten hatte, erklärte der Kaiser 1181. zu Herzogen, und die Stadt Lübeck 1182. zur Reichsstadt. Auch die **Mecklenburgischen Fürsten**, die Henrich als seine Vasallen behandelt hatte, und die nach seinem Fall beynahe unter Dänische Hoheit gekommen wären, erhielten 1225. ihre Reichsunmittelbarkeit wieder, die durch die Dänische Niederlage bey Bornhövede (1227.) vollends befestiget wurde (s). Von dieser Zeit an behielt dieser alte Fürstenstamm (t), nur in mehrere Linien vertheilt, seinen noch jetzt blü- XIV.

(s) Rudloffs Mecklenb. Gesch. Th. I. S. 237.

(t) Von der Abstammung dieses Hauses von Niclot († 1161.) und dessen von den ehemaligen Obotritischen Königen wahrscheinlich abzuleitender Herkunft S. Thom. NUGENT's *history of Vandalia*

blühenden Fortgang; durch den herzoglichen Titel, den hernach (1348. Jul. 8.) der Kaiser Carl der IV. diesem Hause verlieh, ward dessen Band mit dem Teutschen Reiche noch fester geknüpft (u).

XV. In **Baiern** gelang es der Wittelsbachischen Familie besser zum völligen Besitze des ganzen Herzogthums zu kommen, wie dieselbe bis auf den heutigen Tag dabey geblieben ist; außer daß in Tirol ein neues Herzogthum Meran entstand, und die Stadt Regensburg zur Reichsstadt erkläret wurde. Hier hatte auch das neue herzogliche Haus Wittelsbach von Henrich dem Löwen und seiner Nachkommenschaft nicht soviele Anfechtung, als das Haus Anhalt wegen des Herzogthums Sachsen. Zum Vortheile Herzog Ludewigs und seiner Nach-1208 kommen ließ sich schon Otto der IV. bewegen 1208. eine Verzichtsurkunde auszustellen (v); die jedoch eben

dalia tom. I. (Lond. 1766.) append. I. p. 435. 440., und andere, die in Rudloffs Meckl. Gesch. Th. I. S. 99. angeführet sind.

(u) Rudloffs Meckl. Gesch. Th. 2. S. 298.

(v) Der Hauptinhalt dieser im Archive zu München aufbewahrten Urkunde von 1208 war folgender: "Otto quartus D. G. Rom. rex et semper Augustus. Notum facimus – quod nos inspecta deuotione, quam circa promotionem nostram illustris vir *Lodevicus dux Bawarorum* — erit omni tempore habiturus, — confirmamus tam *ipsi* quam vniuersis suis successuris *heredibus* ducatum Bawariae cum vniuersis terris et possessionibus, quas idem dux adhuc viuente antecessore nostro in manu sua et possessione tenuit. — Et cum fratribus nostris, H. Palatino comite Rheni,

eben deswegen, weil sie nicht unbeschränkt, sondern nur zum Vortheile des Wittelsbachischen Stammes gefasset ist, noch immer zum unwiderleglichen Rechtsgrunde dienen kann, daß, wenn das Haus Braunschweig=Lüneburg das Haus Wittelsbach überleben sollte, die ehemaligen Rechte des Welfischen Hauses wieder aufleben, und dessen Nachkommen alsdann immer näher, als irgend ein anderes Haus, zum Herzogthum Baiern berechtiget seyn würden (w).

Bey

ni, et W. duce taliter ordinauimus, quod de bonis et hominibus quondam incliti patris nostri *aduersus ducem Bawariae et heredes eius* numquam actionem habebunt." — *Orig. Guelf.* tom. 3. praef. §. 11. p. 33.

(w) Im Römischen Gesetzbuche ist eine bekannte Stelle L. 7. §. 8. D. de pactis, wo es der Natur der Sache sehr gemäß heißt: "Pactorum quaedam in rem sunt, quaedam in personam. In rem sunt, quoties generaliter paciscor: *ne petam;* In personam, quoties, ne a persona petam, id est, *ne a Lucio Titio petam.*" Diese ganz richtige Unterscheidung zweyerley Gattungen von Verträgen trifft insonderheit auch Verzichtleistungen, wo es bald in die Augen fällt, daß es sehr unterschieden ist, ob ich mich eines Rechts schlechterdings und unbeschränkt begebe, oder ob ich nur gewissen Personen und deren Nachkommen zum Besten Verzicht leiste. Hier ist die Anwendung offenbar. Die Vorfahren des Hauses Braunschweig=Lüneburg haben sich 1208. erklärt, wegen ihres Rechts auf Baiern an den damaligen Herzog Ludewig und dessen Erben keinen Anspruch machen zu wollen. Diese Verzichtleistung muß allerdings ihre Kraft verliehren, sobald keine Nachkommen von gedachtem Herzoge mehr da sind.

XVI. Bey allem dem behielt Henrich der Löwe die von seinen mütterlichen und großmütterlichen Vorfahren auf ihn vererbten Länder Braunschweig, Nordheim und Lüneburg. Er hörte auch nie auf den herzoglichen Titel zu führen. Eben das thaten seine Söhne, Henrich, Otto und Wilhelm, die anfangs, wie es unter Brüdern damals häufig geschah, in Gemeinschaft ihrer Güter blieben, bis sie sich im Jahre 1203. in Zelle, Braunschweig und Lüneburg abtheilten. Henrich der Löwe erlebte auch noch die Hoffnung, daß zu einiger Entschädigung seines Hauses die Pfalz am Rhein demselben zu Theil werden würde, da sein ältester Sohn Henrich mit einer Staufischen Prinzessinn Agnes, deren Vater Conrad Pfalzgraf am Rheine war, vermählet wurde, auch würklich hernach zum Besitz der Pfalz gelangte. Allein auch dieser gerieth nachher 1215. in die Acht, und mit seiner Tochter Agnes, die an den Herzog Otto von Baiern vermählt ward, kam auch die Pfalz wieder vom Welfischen Hause an das Haus Wittelsbach.

XVII. 1235 Endlich wurde erst im Jahre 1235. die ganze Sache damit auf den heutigen Fuß gesetzt, daß vermöge eines zwischen dem Kaiser Friedrich dem II. und Henrichs des Löwen einzig übrig gebliebenem Enkel von seinem jüngern Sohne Wilhelm, Otto dem Knaben, feierlich errichteten Vergleichs, dieser Otto seine Braunschweig-Lüneburgische Erbländer dem Kaiser zu Lehn auftrug, und als ein Herzogthum, das auf der Stadt **Braunschweig** und dem Schlosse **Lüneburg** haften sollte, zurück empfieng. An statt, daß ursprünglich Herzogthümer von ganzen Völkern, wie von Baiern, Sachsen,

sen, Schwaben, Franken, benannt waren, hatte man schon die Beyspiele der Herzoge von Zähringen und Meran vor sich, die nur von Schlössern den Namen führten. Jetzt schien es überhaupt ein Grundsatz zu seyn, daß ein fürstliches Lehn wenigstens auf einer Stadt und auf einem Schlosse haften müsse (wie hernach 1292. auch die Stadt Eschwege und das Schloß Boineburg als der Sitz der Landgrafschaft Hessen angegeben worden). So erläutert sich vorerst die von den beiden Orten Braunschweig und Lüneburg zusammengesetzte Benennung dieses herzoglichen Hauses. Man würde sich aber sehr irren, wenn man das, was 1235. deshalb vorgieng, als eine Standeserhöhung, wie viele gräfliche Häuser nachher in Fürstenstand erhoben worden, ansehen wollte. Hier war die Sache in einer ganz andern Lage. Die Herren des Welfischen Hauses behaupteten, daß ihnen der herzoglich Sächsische Titel mit Unrecht genommen sey, und noch immer vielmehr ihnen, als den Herren vom Hause Anhalt, die im eigentlichen Sachsen keinen festen Fuß hatten, zukäme. Sie hatten sich auch immer im Besitz des herzoglichen Titels erhalten, und es ward ihnen nie bestritten, daß sie nach wie vor von Gebuhrt zum Fürstenstande gehörten. Jetzt ward nur verglichen, daß sie nur nicht von Sachsen, sondern von ihren Braunschweig-Lüneburgischen Erbländern den herzoglichen Titel führen sollten. Ein Allodial-Herzogthum, das nur auf Erbgütern, nicht auf Lehngütern beruhete, ward aber damals noch als etwas widersprechendes angesehen. Darum mußte das Erbgut erst in Lehn verwandelt werden. Das war nichts weniger als eine Standeserhöhung. So war es auch den Umstän-

den gemäß, daß noch manche Vortheile dabey ausbedungen wurden, als daß, der Lehnseigenschaft ungeachtet, nach Abgang des Mannsstamms auch Töchtern die Erbfolge zu gute kommen sollte; und daß die Zehnten von den Harzbergwerken, welche sonst die Könige gehabt hatten, den Herzogen als Landesherren überlassen wurden.

XI.

Weitere Veränderungen in Italien und in der Kirche unter Friedrich dem I., Henrich dem VI., Otto dem IV. und Friedrich dem II. 1152-1235.; insonderheit neue Unternehmungen des Pabstes Innocenz des III.

I. Vereitelte Entwürfe der Römer, sich von neuem zum Freystaate und Sitze der Kaiserwürde zu machen. — II. Errungenschaft von Sicilien für das Haus Hohenstaufen. — Desto wichtigere Unternehmungen des Pabstes Innocenz des III. — III. Unterdrückung der Waldenser. — IV-VI. Neue Orden der Franciscaner, Dominicaner und anderer Bettelmönche. — VII. Stiftung der Inquisition. — VIII. Päbstliche Anmaßung Bißthümer, Abteyen und Pfründen zu vergeben; auch über Kaiser und Könige sich zu erheben. — Einführung des Interdicts. — IX. Abwürdigung der Kirchenversammlungen. — Transsubstantiation wird zum Glaubensartikel.

I. So sehr das alles, was mit der Achtserklärung Henrichs des Löwen vorgieng, den Staatsabsichten des Hohenstaufischen kaiserlichen Hauses entsprach; so widrig war der Erfolg der Unternehmungen dieses Hauses in Italien. Der Kaiser Lothar hatte schon in Herabsetzung der kaiserlichen Würde unter der päbstlichen Anmaßung einer

Art von Lehnshoheit einen üblen Grund gelegt, den Conrad vielleicht noch hätte herstellen können, wenn nicht der eben deswegen desto eifriger betriebene Kreuzzug dazwischen gekommen wäre. Derselbe hielt ihn ab, einer Einladung der Römer zu folgen, welche eben damals damit umgiengen, mit Errichtung eines Senates die Herrschaft in Rom dem Pabste zu entreissen und auf den ehemaligen republicanischen Fuß, jedoch mit Vorbehalt der kaiserlichen Hoheit, zu setzen. Friedrich der I. verkannte den Vortheil dieser Neuerung, und ließ sich wieder auf dem vorigen Fuß mit dem päbstlichen Stuhle ein. Er verunwilligte sich jedoch bald sowohl mit dem Pabste, als mit den Städten in der Lombardey. Doch konnte er mit aller Härte, die er die Mailänder empfinden ließ, in mehreren Feldzügen weiter nichts ausrichten, als daß er am Ende demjenigen Pabste, dem er in einer streitigen Wahl sich entgegengesetzt hatte, sich (1176.) wider seinen Willen unterwerfen mußte. Auch mit den verbundenen Städten in der Lombardey mußte er hernach (1183.) zu Costnitz einen Frieden eingehen, der ihnen ihre Republikenmäßige Einrichtung größtentheils gewährte, und der kaiserlichen Hoheit nur wenige Rechte übrig ließ.

Dagegen legte zwar noch Friedrich der I. den Grund dazu, daß die Krone von Sicilien, wie sie zu Lothars Zeiten zu Stande gekommen war, auf seinen Sohn Henrich den VI. fiel, und nach dessen Tode auch wieder auf dessen Sohn Friedrich den II. forterbte. Allein dieser ward eben darüber auch wieder in desto mehr Händel verwickelt, an welchen vorzüglich der damalige Pabst Innocenz der III. II.

großen Antheil hatte. Derselbe wußte nicht nur bald abzustellen, was Henrich der VI. schon zu Rom und im Kirchenstaate zum Nachtheile der päbstlichen Hoheit unternommen hatte, sondern in den achtzehn Jahren, da er auf dem päbstlichen Stuhle saß, kamen noch ganz andere Dinge in Gang, die auf den Zustand der Kirche und der Staaten seitdem den größten Einfluß hatten.

III. Peter **Waldus**, ein Kaufmann zu Lion, hatte zu Ende des zwölften Jahrhunderts in der bisherigen Kirchenverfassung einen Anstoß gefunden, und verschiedene Versuche neuer Einrichtungen gemacht. Er glaubte in der Bibel weder die Vorzüge des Pabstes und der Bischöfe, noch die Lehren vom Fegefeuer, vom Ablasse, von Seelmessen, von Anrufung der Heiligen, vom Verbote der Priesterehe u. s. w. gegründet zu finden. Er hielt nicht dafür, daß man den Laien den Kelch im Abendmahle entziehen sollte. Er sah hingegen die Bibel als die einzige Quelle der ganzen Christlichen Religion an, und ließ einige Hauptbücher derselben, insonderheit die vier Evangelisten, ins Französische übersetzen, und half sie unter das Volk verbreiten. Er glaubte nicht, daß nur geweihete Priester Gottes Wort verkündigen dürften; da nicht abzusehen sey, warum nicht ein jeder Bruder den andern daraus belehren könnte. Er selbst verkaufte sein Hab und Gut, vertheilte es unter Arme, und gieng als Lehrer aus. Sein Anhang, der von ihm den Namen **Waldenser** bekam, verbreitete sich bald unglaublich sowohl in Italien als in Frankreich. Unter andern bot der damalige Graf von Toulouse diesen Neuerungen die Hand, in-

indem er den Waldensern alle öffentliche Uebung gestattete. Dawider ließ nun Innocenz der III. nicht nur seine Bannflüche ergehen, sondern auch das Kreuz, wie bisher gegen Türken und Ungläubige geschehen war, predigen, und zwar mit solchem Erfolge, daß Simon Graf von Montfort (1215.) mit einem Kriegsheere von 500. tausend Mann sich der ganzen Grafschaft bemächtigte.

IV. Sehr gelegen kamen um diese Zeit zwey Stifter neuer Mönchsorden, die nicht, wie die bisherigen Mönchsgesellschaften, Andachtsübungen nur zu eigner höherer Vollkommenheit, sondern vielmehr Thätigkeit unter dem Volke mit Predigen, Unterweisen und Ketzerbekehren zu ihrer Hauptabsicht nahmen (x). Den bisherigen Mönchen schien selbst der Reichthum an liegenden Gründen und Einkünften, womit bald jede Stiftung überhäuft wurde, ihre Betriebsamkeit unter dem Volke zu benehmen. Beide Stifter dieser neuen Orden, der eine, ein vornehmer Spanier, Dominicus Guzmann, der andere, eines Italiänischen Kaufmanns Sohn Franz von Assissi, die beynahe zu gleicher Zeit von einerley enthusiastischem Triebe belebt wurden, machten sich und ihren Ordensbrüdern es zur Pflicht ihren Unterhalt nur zu erbetteln. Ein Kloster von dieser Art zu stiften, wurde also weiter nichts erfordert, als nur für den Bau des Klosters und der Kirche zu sorgen. So gab Innocenz gern seine Einwilligung zur Errichtung dieser beiden Orden, der Dominicaner oder Prediger, und der Franciscaner, oder wie sie sich hernach aus Demuth nannten, der Minoriten

(x) Spittlers Kirchengesch. (Aufl. 2.) S. 307.

ten (y); welchen in der folgenden Zeit unter dem Namen Augustiner und Carmeliter bald noch mehrere Orden ähnlicher Betrelmönche, wie man sie nachher insgesammt nannte, folgten.

V. Diesen Bettelmönchen gaben die Päbste die Erlaubniß überall zu predigen, Beichte zu hören, Messe zu lesen, und Ablaß zu ertheilen, ohne an irgend einen Sprengel gebunden zu seyn. Bald benutzten sie die Meynung, die schon andere Mönchsorden dem Volke beygebracht hatten, daß sie vom Ueberflusse der guten Werke eines ganzen Ordens anderen Christen, von denen sie zeitliche Wohlthaten erhielten oder zu erhalten hofften, etwas abgeben könnten; welches durch so genannte Affiliationsbriefe

(y) Franz, der 1182. zu Assissi im Herzogthume Spoleto gebohren war, und nach einer Krankheit, die er sich durch jugendliche Ausschweifungen zugezogen, im Jahre 1208. sich entschlossen hatte, ein frommes Leben zu führen, und einen neuen Orden zu stiften, erhielt von Innocenz dem III. 1215. die päbstliche Bestätigung. Zur Ausbreitung seines Ordens that er theils selbst große Reisen, theils verschickte er andere in dieser Absicht. Schon 1216. schickte er 60. von seinen Mönchen nach Teutschland, die aber wegen Unkunde der Landessprache nicht zu recht kamen. Der zweyte Versuch 1221. war glücklicher. Von dieser Zeit an finden sich Franciscaner 1221. zu Trident, 1222. zu Würzburg, Worms, Speier, 1223. zu Freyburg, Hildesheim, Braunschweig, Goslar, Halberstadt, 1224. zu Nürnberg, Cölln, Mainz, Erfurt, Lindau, Prag, 1225. zu Eisenach, Gotha, Nordheim, Mühlhausen u. s. w. Abele Magazin für Kirchenrecht St. 1. S. 87-98. Dominicaner finden sich schon 1219. zu Metz, 1220. zu Friesach in Kärnthen, und zu Brixen, 1251. zu Cölln 2c. Abele am a. O. S. 86.

briefe geschah, dergleichen sich fast jede adeliche Familie und jeder wohlhabender Bürger geben ließ (z). Das alles verschaffte den Bettelorden bald solchen Zulauf, daß fast alle Pfarrkirchen darüber leer wurden (a), hingegen nicht leicht eine Stadt von einigem Belange übrig blieb, wo nicht ein oder ander Kloster von Dominicanern, Franciscanern, oder auch von den hernach noch hinzugekommenen Augustinern und Carmelitern errichtet worden wäre (b). Auch unterschieden sich diese Klö-

(z) Beyspiele solcher Affiliationsbriefe von 1302. 1308. 1341. finden sich in Steph. Alex. WÜRDTWEIN *subsidiis diplomaticis iuris ecclesiast.* tom. I. p. 396. 404., tom. 5. p. 227.

(a) "So verlohren die Bischöfe als Seelsorger ihrer Gemeinden, und jeder Dorfpriester in seinem kleinen Sprengel alle Liebe und alles Zutrauen, und endlich selbst auch alle Kenntniß der einzelnen Mitglieder ihrer Gemeinden. Alles eilte dem Pater Franciscaner zu, wenn er ins Dorf kam. Das rohe Volk lachte der Seelsorge und der Ermahnung seines Pfarrers; der Pater Franciscaner absolvirte für leichtere Strafen, oder man beichtete wenigstens lieber bey dem, der als ein Fremder im Orte über die Vollständigkeit und Wahrheit der Beichte minder gewiß urtheilen konnte." Spittler am a. O. S. 309.

(b) In der Folge kamen noch die so genannten Brüderschaften hinzu, da die darin vereinigten Brüder und Schwestern unter Direction eines der vier Bettelorden sich einander ihrer guten Werke theilhaftig machten. So entstanden die Rosenkranzbrüderschaft bey den Dominicanern, die Scapulierbrüderschaft bey den Carmelitern, die Gürtelbrüderschaft bey den Augustinern, die Kordelbrüderschaft bey den Franciscanern, wodurch die Laien zu Beyträgen an Wachs oder Geld und Gel-

Klöster von den älteren Mönchsorden darin, daß sie nicht Einöden und Waldungen oder unbearbeitetes Land, sondern gleich bewohnte Städte zu ihrem Sitze wehlten.

VI. Jeder Bettelorden bekam nun seinen General, der zu Rom seinen Sitz hatte, durch den der päbstliche Stuhl unmittelbar, wo er es gut fand, in allen Ländern den wirksamsten Einfluß haben konnte; ohne daß von den Verhältnissen, worin Bischöfe und begüterte Klöster wegen ihrer Güter gegen weltliche Obrigkeiten standen, weiter einige Hindernisse zu besorgen waren (c). Selbst bey Universitäten, "welche sonst als geschlossene privilegirte Gesellschaften sich bald fühlen gelernt hätten, und bey der glücklichen Unabhängigkeit, welche ihnen theils ihr Ruf, theils die ganze Art ihrer Einkünfte sicherte, entschlossene Gegner des päbstlichen Despo-

deswerth zu den Klöstern und ihren Kirchen angelockt wurden. Zweytes Sendschreiben eines Laien über das während der Jesuiter-Epoche ausgestreute Unkraut. (Frkf. und Lpz. 1786.) S. 12.

(c) "Wollte von dieser Zeit an ein Pabst in irgend einem Reiche Unruhen anrichten; wer war ihm dazu geschickter, als diese Bettelmönche? Kein anderer Geistlicher und kein anderer Mönch kam so unter dem niedrigsten Volke und so weit und breit herum, als Franciscaner und Dominicaner. Bischöfe und reiche Benedictinermönche konnten bey so vielen liegenden Gründen, die sie hatten, gegen die Gnade und Ungnade der Könige nicht ganz gleichgültig seyn. Sie wagten es also nicht, nach jeder Laune des Pabstes sich zu empören. Aber der Mönch, dessen ganzes Vermögen eine braune Kutte oder ein Bettelsack war, konnte nichts verliehren; er konnte trotzen, wie Diogenes in seiner Tonne." Spittlers Kirchengesch. S. 309.

Despotismus geworden wären," kamen die Bettelmönche dem päbstlichen Stuhle zu statten, da sie sich in die theologische und philosophische Facultäten eindrangen, jede Facultätsstatute aber nur mit Vorbehalt ihrer Ordensregel und des darin begriffenen Gehorsams gegen den Pabst beschworen, und dann jedem Schlusse, der gegen eine päbstliche Usurpation gefasset werden sollte, sich mächtig widersetzten (d). Das hatte aber auch bald auf den Zustand der ganzen Gelehrsamkeit den Einfluß, daß sie fast überall nur in casuistische Disputirsucht ausartete, hingegen Volksaberglaube von allen Gattungen desto allgemeiner unterhalten wurde (e).

VII. Nichts konnte dem allem noch einen größeren Nachdruck geben, als da vollends noch die Inquisition in Gang gebracht wurde, indem die Dominicaner zu Tilgung der im südlichen Frankreich noch übrig gebliebenen Ketzereyen anfangs den Auftrag erhielten, jeden Ketzer, den sie vergeblich zu bekehren suchten, der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, und, da weder das, noch ein bald hernach in jeder beträchtlichen Stadt mit einem Prälaten und drey weltlichen Personen besetztes eignes Inquisitionscollegium der Sache ein Gnüge zu thun schien, endlich (1233.) der Dominicanerorden selbst die unbeschränkte Macht erhielt, überall Ketzer auszuspähen und ohne alle Weitläuftigkeit eines gesetzmäßigen Verfahrens auf den Scheiterhaufen zu bringen (f).

Noch

(d) Spittlers Kirchengesch. S. 309. u. f.
(e) Spittler eben das. S. 310.
(f) Spittler eben das. S. 311. u. f.

VIII. Noch bediente sich Innocenz der III. des Vorwandes, damit nicht kezerische Hirten in den Schaafstall der Kirche sich einschleichen möchten, um sowohl Bisthümer und Abteyen als andere Pfründen unmittelbar von Rom aus zu vergeben. Selbst über Kaiser und Könige hielt er sich nicht weniger berechtiget, ihre Würdigkeit erst genau zu untersuchen, ehe sie sich im Besitz ihrer Kronen gesichert halten könnten. Schien es aber nicht hinlänglich, einzelne Personen mit dem Kirchenbanne zu belegen, um seinen Verfügungen den nöthigen Nachdruck zu geben; so brachte er das fürchterliche Interdict in Gang, wodurch ganzen Städten oder Ländern und Völkern der öffentliche Gottesdienst untersagt wurde (g).

So

(g) "Ein schauervoller Anblick, wenn ein ganzes Land mit dem Interdicte beleget wurde. Aller äußere Gottesdienst mußte auf einmal aufhören; die Altäre wurden entkleidet; alle Statüen der Heiligen, alle Kreuze wurden zu Boden geworfen; keine Glocke tönte mehr; kein Sacrament wurde ausgetheilt; kein Todter kam auf die heilige Erde des Gottesackers, er wurde ohne Gebet und Gesang in unheiliges Land eingescharrt. Ehen wurden nicht vor dem Altare, sondern in dem Todtengarten eingeseguet. Niemand durfte den andern auf der Straße grüßen; jeder Anblick sollte verkündigen, daß das ganze Land ein Land des Fluches sey. Welchen unauslöschlichtiefen Eindruck mußte das nicht auf ein Zeitalter voll Aberglaubens machen, welches den ganzen Gottesdienst in jene äußere Ceremonien setzte? Wie mußte ein Volk nicht seinen Regenten verfluchen, der durch seine Sünden ein ganzes Land auf solche Art um zeitliche und ewige Glückseligkeit brachte?" Spittlers Kirchengeschichte S. 305.

So erstieg die päbstliche Gewalt von Innocenz dem III. an noch eine weit höhere Stuffe, als sie unter Gregor dem VII. erreicht hatte. Selbst Kirchenversammlungen, die Gregor zu Beförderung seiner Absichten noch in einiger Achtung erhalten hatte, wurden jetzt kaum einer Berathschlagung gewürdiget. Dem Namen nach hielt zwar Innocenz noch 1215. eine allgemeine Kirchenversammlung im Lateran; aber die versammelten Bischöfe mußten unterschreiben, was er ihnen vorschrieb (h). Unter andern ward hier noch die Transsubstantiation zum Glaubensartikel gemacht. IX.

(h) Spittler am a. O. S. 306.

XII.

Merkliche Abnahme der kaiserlichen Gewalt, und Zuwachs der reichsständischen landesherrlichen Rechte unter Friedrich dem II. 1220-1235.

I-IV. Zwey Urkunden Friedrichs des II. für die geistlichen und weltlichen Reichsstände zu Befestigung ihrer landesherrlichen Rechte. — V-VIII. Beförderung dieser landesherrlichen Gewalt von Seiten der Landschaften. — IX. So bekam Teutschland die Gestalt eines zusammengesetzten Staatskörpers, der sich in viele besondere Staaten vertheilte. — X. XI. Ursprung und Beschaffenheit des kaiserlichen Hofgerichts, das um diese Zeit angelegt wurde. — XII. Vorzüge und Unbequemlichkeiten der damaligen Gerichtsverfassung. — XIII. XIV. Ursprung und Gebrauch der Austräge.

I. Wenn so viele Mittel zusammen wirkten, der päbstlichen Gewalt und dem Uebergewichte des geistlichen Standes noch einen beträchtlichen Zuwachs zu verschaffen; so ward hingegen immer merklicher, wie sehr die kaiserliche Macht zusehends abnahm, aber das Ansehen der Teutschen Reichsstände desto mehrere Fortschritte machte. Zwey Urkunden, die darüber der Kaiser Friedrich der II. im Jahre 1220. den geistlichen, und im Jahre 1232. den weltlichen Reichsständen gab, können als die ersten Grundfesten angesehen werden, womit von Seiten des Kaisers die landesherrlichen Rechte, die nur durch Herkommen nach und nach bis auf diesen Punct gebracht waren, zuerst ausdrücklich bekräftiget wurden (i).

Beide

(i) Schmauß corp. iur. publ. S. 4-8. Mein Hauptfaden der Reichsgeschichte S. 276-279.

Beide Urkunden machen schon einen großen Unterschied zwischen Städten des Kaisers und der Fürsten. Auch in den letzteren werden zwar noch kaiserliche Hoheitsrechte zur Ausübung gestattet, sofern ein feierliches kaiserliches Hoflager daselbst gehalten würde, wie gewöhnlicher Weise damals der kaiserliche Hof noch immer von einem Orte zum andern herumzog, und alsdann sowohl während eines feierlich angesagten Hoflagers, als acht Tage vorher und acht Tage nachher, alles unter kaiserlicher Hoheit stand. Ausserdem aber sollte besage der erstern Urkunde kein kaiserlicher Beamter in einer bischöflichen Stadt irgend einiges Recht haben; sondern ihr Fürst und Herr sollte sich der völligen Gewalt darin zu erfreuen haben (k). So hieß es auch in der andern Urkunde für die weltlichen Stände: daß ein jeder Fürst alle Freyheiten und Gerichtbarkeiten nach Gewohnheit seines Landes in ruhiger Uebung haben solle, er möge damit belehnt seyn, oder es als Eigenthum besitzen (l); ohne was noch von besonderen Verordnungen in beiden Urkunden enthalten war, als daß eines geistlichen Fürsten Verlassenschaft nicht dem Kaiser, sondern dem Nachfolger des Fürsten heimfallen sollte; daß im Gebiete der Kirchen weder Schlösser noch Städte vom Kaiser erbauet werden sollten; daß keine neue Zölle

II.

(k) "Princeps et dominus eius (ciuitatis) plena in ea gaudeat poteltate." *Corp. iur. publ.* p. 5. §. 9.

(l) "Vnusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis, siue liberis siue infeodatis, vtatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam." *Corp. iur. publ.* p. 7.

Zölle und Münzen in ihren Ländern angelegt, diejenigen aber, so ihnen einmal gestattet worden, unverbrüchlich gehalten werden sollten ꝛc.

III. Diese kaiserliche Versicherungen enthielten zwar manches, das schon vorher einzeln hergebracht oder ausdrücklich zugestanden war. Im Ganzen war es aber doch ein wichtiger Vortheil für die Reichsstände, daß sie jetzt eine so allgemeine ausdrückliche kaiserliche Erklärung für sich hatten. Bey weltlichen Reichsständen dachte jetzt niemand mehr daran, daß sie ihrem Ursprunge nach nur königliche Beamten wären. Nebst ihrer jetzt unbestrittenen Erblichkeit war ein jeder Fürst oder Graf und Herr nunmehr ein wahrer Regent in seinem Lande. So war es auch ein jeder Bischof und Abt in dem Gebiete, das zu seinem Stifte gehörte.

IV. War nun vorher der jedesmalige Kaiser der einzige Regent in ganz Teutschland gewesen, so konnte freylich ohne dessen Einwilligung keine solche neue Einrichtung, die nicht anders als mit Abbruch der kaiserlichen Gewalt den Reichsständen soviel einräumte, als völlig rechtsgesichert zu Stande kommen. Es gehörte also sehr dazu, daß die kaiserliche Gewalt durch die bisherigen Zeitläufte in solche Umstände war gesetzt worden, daß von ihrer Seite kein Widerspruch die Sache länger aufhalten konnte. Es war jedoch auch nicht von Seiten des Kaisers alleine, daß die Sache ihren völligen Rechtsbestand erlangen konnte.

V. Es galt um eine veränderte Regierung über Klöster, Ritterschaft und Städte, die sonst nur den

den Kaiser als ihren Regenten verehret hatten, jetzt aber Fürsten und Grafen zu Landesherren bekommen, und den Kaiser nur als Oberherrn behalten sollten. Dazu würde nach ächten Grundsätzen eines allgemeinen Staatsrechts eine bloße Erklärung des Kaisers nicht hinlänglich gewesen seyn. Klöster, Ritterschaft und Städte hätten mit Recht behaupten können, daß auch ihre Einwilligung dazu nöthig wäre, so wie kein freyes Volk schuldig ist, eine andere Regierungsform, als in die es gewilliget hat, sich gefallen zu lassen. Ohne ihr Zuthun würde auch schwerlich aus der Sache was geworden seyn, da in ihnen selbst zugleich die vollziehende Gewalt beruhete, so lange der Soldat keinen besonderen Stand ausmachte.

VI. Allein eben das beförderte hauptsächlich den Fortgang der ganzen Sache, weil die Landschaften selbst ihren Vortheil dabey fanden, ihre Landesregierung lieber in den Händen ihres Fürsten oder Grafen, als in den Händen des Kaisers zu sehen. Ganz Teutschland war in seinem Umfange zu groß, als daß nach der damaligen Art, Regierungsgeschäffte zu behandeln, die kaiserliche Regierung einer jeden Landschaft gleiche Vorsorge und Schutz hätte gewähren können. Für den Umfang einer oder einiger Quadratmeilen, auf die sich etwa eine Landschaft erstreckte, war es eher möglich, von einem Landesherrn wahre landesväterliche Vorsorge zu erwarten.

VII. Umgekehrt konnte die kaiserliche Macht, wenn sie absichtlich oder zufällig einer gewissen Landschaft zur Last fiel, derselben unwiderstehlich fürchterlich wer=

werden, wie z. B. Henrich der IV. den Sachsen, insonderheit in der Gegend um Goslar, mit seinem dortigen Aufenthalte, und den damit verknüpften Beschwerden von Diensten und Lieferungen zur Last fiel. Das war von einer landesherrlichen Macht eines Fürsten oder Grafen weniger zu besorgen; nicht nur, weil sie an sich mäßiger war, sondern auch weil es den Landschaften nicht an Mitteln fehlte, einem Landesherrn, wenn er despotisch regieren wollte, sich mit Nachdruck entgegen zu setzen, und allenfalls selbst beym Kaiser als Oberherrn noch Hülfe wider ihn zu suchen. An despotische oder auch nur unbeschränkte Regierung war ohnedem nicht zu denken. Denn so, wie man gewohnt war, daß Kaiser und Könige in wichtigen Dingen mit ihren Reichsständen zu Rathe giengen; so gab es sich von selbsten, daß Fürsten und Grafen, wenn sie nun ihre Länder aus eigner Macht regieren wollten, dennoch Prälaten, Ritterschaft und Städte mit ihrem guten Rathe hören mußten. Widrigenfalls fehlte es nicht nur den Landesherren an Zwangsmitteln, um wider Willen ihrer Landschaften etwas durchzusetzen, sondern diese hatten vielmehr mit dem Rechte der Selbsthülfe auch die Waffen in ihren Händen. So kamen daher mit dem Ursprunge der landesherrlichen Gewalt auch Landstände und Landtage in Gang.

VIII. Das alles beförderte aber noch vorzüglich der Umstand, daß sowohl Bischöfe und Prälaten, als weltliche Fürsten und Grafen und Herren, jene von wegen ihrer Stiftungen, diese an dem, was sie von Familiengütern als Lehn oder Eigen besaßen, Einkünfte gnug hatten, ohne daß ihnen erst die Land-

Landschaften Güter oder Einkünfte anweisen durften. In so weit behielten beide Theile, sowohl die Landesherren als die Landschaften, jede ihre Güter und Einkünfte für sich. In eben dem Verhältnisse, worin der Landesherr zu den Bauern in seinen Cammergütern stand, hielt sich auch meist der Prälat und der Edelmann gegen seine Bauern. Aus Städten zogen die Landesherren gewisse jährliche Abgaben unter dem Namen der Urbede. Sonst aber war an **Landsteuern**, oder Geldbeyträge, die von den Unterthanen oder ihren Gütern zu erheben wären, gar nicht zu denken, wenn nicht ein Landtagsschluß solche bewilligte. Nur ganz außerordentliche Umstände konnten zu Zeiten Anlaß geben, Bittweise eine kleine Auflage von Seiten der Landschaften zu bewilligen.

IX.

Auf solche Art kam nun Teutschland zu der besonderen Verfassung, die es noch jetzt vor allen anderen Europäischen Reichen unterscheidet. Es blieb zwar im Ganzen genommen **ein** Reich, aber nunmehr als ein **zusammengesetzter Staatskörper**, dessen einzelne Glieder wieder eigne Staaten ausmachten, die nur als Theile des Ganzen noch demselben untergeordnet waren. So mancher Erzbischof, Bischof oder anderer Prälat, und so mancher Herzog, Pfalzgraf, Marggraf, Landgraf oder Graf und Herr nur Land und Leute hatte; so manche besondere Staaten bildeten sich jetzt, die nur noch in so weit zusammen einen Staat ausmachten, als sie ihre vorige Verbindung unter einem gemeinsamen Oberhaupte beybehielten. Das einzige kam diesem damals noch zu gute, daß es Städte gab, die keinem andern Reichsstande unterworfen waren,

sondern nur noch den Kaiser als ihren Landesherrn verehrten, und daß auch sonst der Kaiser noch eigne Cammergüter und Einkünfte hatte, die aber theils durch Freygebigkeit, theils durch Versilberungen mittelst Verkaufs oder Verpfändung immer weniger wurden.

x. Von Hoheitsrechten, die dem Kaiser in ganz Teutschland auszuüben blieben, war das wichtigste die Handhabung der Gerechtigkeit in der Reichsstände eignen Sachen, oder sofern von ihren Aussprüchen Appellationen oder andere Berufungen an den Kaiser ergiengen. Für diese in des Kaisers Namen auszuübende Rechtspflege ward auf eben dem Reichstage zu Mainz, auf welchem Friedrich der II. im Jahre 1235. das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg errichtete, eine neue Anstalt getroffen, wovon einige den heutigen Reichshofrath herleiten, wiewohl ohne Grund, da vielmehr die nachherige Errichtung des heutigen Cammergerichts damit in einiger Verbindung stehet. Es ward nehmlich festgesetzt, daß beständig ein gewisser **Hofrichter** seyn sollte, der an des Kaisers Stelle alle Tage zu Gericht sitzen, und über alle Klagen, die bey ihm angebracht würden, in des Kaisers Namen Recht sprechen sollte. Diese Anstalt kam würklich zu Stande. Man hat aus Urkunden meist die ganze Folge der Hofrichter ausfündig gemacht, wie sie vom Jahre 1235. an bis in die Hälfte des XV. Jahrhunderts im Gange geblieben sind (m). Es verstand sich, daß diese Hofrichter Personen vom hohen

(m) Henr. Balth. Blum *de iudicio curiae imperialis Germanico*, Frf. 1745. 4.; Harpprechts Staatsarchiv des Cammergerichts Th. I. S. 24-46.

hohen Adel seyn mußten, weil sie über Personen von eben dem Stande Urtheile sprechen sollten. Die Urtheile durften sie aber nicht nach eignem Gutdünken aussprechen, sondern nach dem Ausspruche einer gewissen Zahl Urtheiler oder Beysitzer, die jedesmal dazu gezogen wurden. Darin war bey der damaligen Einrichtung noch ein Unterschied von der jetzigen Gerichtsverfassung, da man damals noch kein beständiges Justizcollegium hatte, dessen sämmtliche Mitglieder immer einerley gewesen wären; sondern nur die Person des Richters war bestimmt, die Beysitzer waren veränderlich, wie sie zur Beurtheilung einer jeden Sache eben bey der Hand waren. Die collegialische Gerichtsverfassung ist hernach erst mit Errichtung des noch jetzt bestehenden Cammergerichts in Gang gekommen.

XI. Mit dem heutigen Cammergerichte hatte übrigens jenes Hofgericht noch dieses gemein, daß es die kaiserliche Gerichtbarkeit doch nicht ganz unbeschränkt in allen und jeden Sachen auszuüben hatte. Wo es Fürsten und anderen hohen Leuten an ihren Leib, ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erbe, an ihr Lehn gieng; das behielt der Kaiser sich vor selber zu richten. Nehmlich da sollte das gewöhnliche Fürstenrecht unter des Kaisers eignem Vorsitze gehalten werden. (So soll auch das Cammergericht nicht sprechen in Sachen ganze Fürstenthümer und Grafschaften betreffend. Vom Reichshofrathe ist von allem dem nichts ausgenommen. Also kann eher das Cammergericht, als der Reichshofrath in Beziehung auf jenes Hofgericht gesetzt werden.)

XII. Der Umstand, daß nach der Gerichtsverfassung des mittlern Zeitalters ein jeder nur von seines Gleichen, also Fürsten nur von Fürsten oder doch nur von Personen des hohen Adels, geurtheilt werden konnten, war ganz unvergleichlich. Man konnte immer hoffen, daß ein jeder das, was unter Personen seines Standes gewöhnlich war, am besten wissen würde; und keiner durfte leicht besorgen, daß Personen von eben dem Stande, die vielleicht wieder in den Fall kommen könnten, von ihm verurtheilet zu werden, ohne Grund zu seinem Nachtheile sprechen dürften. Auch war es ein großer Vortheil, daß alles kurz und gut gieng, ohne große Weitläuftigkeiten zu machen, und ohne viele Subtilitäten ins Spiel zu bringen. Es hatte aber auch seine Unbequemlichkeiten, daß man bey dem wandelbaren Aufenthalte des Kaisers ihn immer erst aufsuchen und oft lange nachreisen mußte, ehe sichs thun ließ, ein Fürstenrecht zu Stande zu bringen. Und dann blieb sowohl beym Fürstenrechte als beym Hofgerichte noch immer eine wichtige Frage: wie ein Rechtsspruch, wenn er an einem oder anderem Orte ergieng, nun zur Hülfsvollstreckung gebracht werden sollte?

XIII. Diesen Mängeln der damaligen Gerichtsverfassung war es wohl mit zuzuschreiben, daß die meisten Streitigkeiten der Fürsten mehr durch Befehdungen und Selbsthülfe, als durch kaiserliche Rechtssprüche, ausgemacht wurden. Wie aber Kriege selten geendiget werden, ohne daß eine dritte Macht den Frieden vermitteln hilft; so geschah es auch häufig in den Fehden Teutscher Fürsten, daß ein dritter Fürst sich ins Mittel legte,

und

und den Streit zum gütlichen Austrag zu bringen suchte. Nicht selten ließen sich streitende Partheyen, wenn sie der Thätlichkeiten müde waren, oder solchen auch lieber vorbeugen wollten, den Austrag eines dritten Freundes gefallen. Damit war dann gemeiniglich mehr gewonnen, als mit dem mißlichen Ausgange einer ans Fürstenrecht oder an den Hofrichter gebrachten Rechtssache. Daher ward der Gebrauch solcher **Austräge** bald so gemein, daß man weit häufiger dergleichen Austragsvermittelungen oder auch Austragsweise ertheilte Rechtssprüche, als kaiserliche oder Hofgerichts-Erkenntnisse selbiger Zeiten findet.

XIV. Viele Reichsstände trafen in ihren Verträgen eigne Abreden darüber, daß, wenn unter ihnen oder ihren Nachkommen Streit entstehen würde, derselbe weder mit Gewaltthätigkeiten, noch mit Klagen beym Kaiser oder beym kaiserlichen Hofrichter, sondern mittelst Austrages eines dritten Standes oder auch beider Theile dazu zu ernennender Vasallen geschlichtet werden sollte. Man nannte das **gewillkührte Austräge** (n). Dadurch wurde der Gebrauch solcher Austräge so gäng und gäbe, daß auch Partheyen, die keine Verträge darüber errichtet hatten, doch darauf anzutragen pflegten. Man hielt es beynahe für unanständig, einen Fürsten beym Kaiser zu verklagen, wenn man ihn nicht vorher ersucht hatte, ob er sich nicht den Austrag eines dritten Fürsten wollte gefallen lassen. Noch übler nahm man es einem Fürsten, den man auf solche Art um Austrag

(n) Cammergerichtsordnung 1495. Tit. 24.

trag der Sache ersucht hatte, wenn er sich nicht darauf einlassen wollte. War aber einmal die Sache würklich zum Austrag gediehen, so würde man es beynahe für ehrlos gehalten haben, wenn man alsdann den Austragsweise erfolgten Spruch nicht befolgen wollte. So läßt sichs begreifen, wie daraus ein Recht erwachsen können, das bis auf den heutigen Tag als ein Kleinod des Fürstenstandes und derer, die es hergebracht haben, angesehen wird; daß nehmlich ein solcher Beklagter ordentlicher Weise nicht gleich bey einem der höchsten Reichsgerichte belanget werden kann, sondern erst vom Kläger ersucht werden muß, vor einem von beiden Theilen zu vergleichenden dritten Fürsten oder andern Schiedsrichter zu Recht zu stehen. Das heißt noch jetzt das Recht der Austräge oder Austrägalinstanz Teutscher Fürsten.

Drit-

Drittes Buch.

Des mittlern Zeitalters zweyter Abschnitt von den letzten Schwäbischen Kaisern und den folgenden Kaisern und Königen aus verschiedenen Häusern seit 1235. bis 1493.

I.

Von den letzten Schwäbischen Kaisern und den ersten Kaisern oder Königen aus verschiedenen anderen Häusern von 1235. bis 1308.

I. II. Angeblich großes Zwischenreich, und Folge der Kaiser in dieser Zeit. — III. Beyspiel einer Absetzung des Kaisers in der Person Adolfs von Nassau. — IV. Wichtige Veränderungen in verschiedenen großen Häusern und Ländern, — als in Oesterreich, — V. in Kärnthen, — VI. in Thüringen, — VII. in Franken, Schwaben und Elsaß. — Ursprung der Reichsstädte, Reichsprälaten und der Reichsritterschaft in Franken und Schwaben. — VIII. Vielerley Verbindungen dieser Zeit; — insonderheit der Rheinische Bund und die Hanse; — IX. wie auch die Schweizer Eidgenossenschaft. — X. Beschwerung der Ströhme und Straßen mit überhäuften Zöllen. — XI. Eingeführte Nothwendigkeit der churfürstlichen Einwilligung mit so genannten Willebriefen. — XII. Siebenzahl der Churfürsten.

I. Von dem Reichstage, den Friedrich der II. 1235. zu Mainz gehalten hatte, war er kaum nach Italien zurückgekehrt, als er mit dem Pabste Gregor dem IX. in neue Händel verwickelt

ward, die am Ende so weit giengen, daß Innocenz der IV. im Jahre 1245. auf einer Kirchenversammlung zu Lion durch einen förmlichen Proceß den kaiserlichen Thron für erledigt erklärte. Von dieser Zeit an wird von päbstlich gesinnten Schriftstellern ein so genanntes großes Zwischenreich (interregnum magnum) bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg (1273.) behauptet. Inzwischen wurden selbst auf päbstlichen Betrieb vorerst am 22. May 1246. der Landgraf **Henrich Raspo** von Thüringen († 1247. Febr. 16.), und nach dessen Tode im October 1247. Graf **Wilhelm von Holland**, zu Römischen Königen erwehlt; Gegen die jedoch nicht nur Friedrich der II., so lange er lebte († 1250. Dec. 13.), sondern auch dessen Sohn Conrad der IV. († 1254. May 23.) ihre Krone behaupteten. Leztern überlebte zwar noch Wilhelm von Holland, doch nur auf kurze Zeit († 1256. Jan. 28.). Worauf 1257. wieder eine zwistige Wahl **Richards von Cornwall** und Alfonsens von Castilien erfolgte; bis endlich nach des erstern Tode (1272. Apr. 2.) im Jahre 1273. **Rudolf** Graf von **Habsburg** zum Kaiser erwehlt wurde, und bis 1291. Jul. 15. an der Regierung blieb.

II. **Unter** dieser Regierung bekam die Kaiserwürde wieder einen solchen Glanz, daß es seitdem derselben nie an Bewerbern fehlte. Rudolf selbst wünschte schon durch das ehemalige Mittel der Römischen Königswahl seine Krone auf seinen Sohn zu bringen. Allein eben das, daß man nicht wünschte, die Regierung unmittelbar von Vater auf Sohn kommen zu lassen, war ein Haupt-

grund

grund mit, daß nach Rudolfen erst der Graf **Adolf von Nassau**, und erst nach demselben wieder Rudolfs Sohn Albrecht auf den Thron erhoben wurde.

III. Adolf von Nassau verfehlte aber nicht nur die Vortheile, die er sich nach dem Beyspiele seines Vorgängers von der Teutschen Krone versprochen hatte; sondern seine Achtung sank zuletzt so tief, daß sein eigner Beförderer und Verwandter, der damalige Churfürst Gerhard von Mainz, der jetzt in Teutschland das, was der Römische Fürstbischof in Ansehung der ganzen Christenheit, zu seyn glaubte, auf eine Art, die noch ohne Beyspiel war, ihn vom Throne wieder zu entfernen suchte. Mit Zuziehung der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und der Gesandten von Cölln und Böhmen hielt der Churfürst von Mainz ein förmliches Gericht, wovor Adolf vorgeladen, und, als er nicht erschien, wegen der wider ihn vorgebrachten Beschwerden seiner Krone verlustig erkläret wurde. Doch bey den übrigen Churfürsten und Reichsständen fand dieses Verfahren nicht solchen Beyfall, daß man daraus ein rechtliches Herkommen zur **Absetzung** eines regierenden Kaisers hätte begründen können. Nur das Glück der Waffen entschied diesmal gegen Adolfen, da er im Treffen mit Albrecht von Oesterreich sein Leben einbüßte, und damit erst Platz machte, daß **Albrecht der** I. nunmehr einmüthig auf den Thron erhoben wurde.

IV. Während dieser Zeit ereigneten sich nun vorerst in verschiedenen großen Häusern und Ländern einige wichtige Veränderungen. Mit dem Herzoge

Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich († 1246. Jun. 25.) erlosch der bisherige Bambergisch=Oesterreichische Mannsstamm. Seine älteste Schwester Margarethe war an den Römischen König Henrich den VII., K. Friedrichs des II. Sohn, vermählt gewesen, und hatte in dieser Ehe zwey Söhne gebohren. Diese waren zwar schon gestorben. Der Kaiser Friedrich der II. wollte aber doch einen Vorwand davon nehmen, Anspruch auf Oesterreich zu machen. Eine andere Schwester Constantia war an den Marggrafen Henrich von Meissen vermählt, den die Oesterreichischen Landstände durch Abgeordnete ihres Mittels zu sich einladen ließen. Diese Abgeordneten ließ Ottocar von Böhmen anhalten, vermählte sich mit jener verwittweten Römischen Königinn Margarethe, und nahm Oesterreich nebst Steiermark und Krain eigenmächtig in Besitz. Als aber Ottocar hernach Rudolfen von Habsburg wegen seiner Kaiserwahl Schwierigkeit machte, ließ dieser jene Länder für erledigte Reichslehne erklären, und nöthigte Ottocarn sie herauszugeben; worauf Rudolf seinem Sohne Albrecht anfangs die Reichsstatthalterschaft, bald darauf aber die erbliche Belehnung darüber verschaffte.

V. Auch das Herzogthum **Kärnthen** hatte Ottocar 1269. vermöge eines mit dem letzten Herzoge Ulrich geschlossenen Kaufs in Besitz genommen. Aber auch darin mußte er auf Rudolfs Veranstaltung Mainharden von Tirol weichen, mit dessen Tochter Elisabeth Rudolfs Sohn Albrecht vermählt wurde, und kraft einer dabey genommenen Abrede nach Abgang des Tirolischen Mannsstamms, der schon in der ersten Generation erfolgte, auch dieses

ses Herzogthum an sein Haus brachte. — So hatte Rudolf von Habsburg von der Kaiserwürde über alle Erwartung den Vortheil, daß er alle diese Länder, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain seinem Hause verschaffte, das seitdem bis auf den heutigen Tag hier seinen Hauptsitz behalten hat.

VI. Ein anderer Erledigungsfall ereignete sich mit dem Tode des oben als Gegenkönig aufgeführten Landgrafen Henrichs von **Thüringen** († 1247. Febr. 16.), der ebenfalls der letzte vom Mannsstamm seines Hauses war. Hierüber kam es zu einem Successionskriege zwischen den Vorfahren der jetzigen Häuser Sachsen und Hessen. Marggraf Henrich von Meissen (eben der, der auch in der Oesterreichischen Successionssache vorkam, und von dem übrigens das heutige Haus Sachsen abstammt,) hatte in Betracht dessen, daß seine Mutter Jutha eine Schwester des letzten Landgrafen von Thüringen war, auf die Reichslehne, die derselbe besessen hatte, als namentlich auf die Landgrafschaft Thüringen und Pfalzgrafschaft Sachsen, eine kaiserliche Anwartschaft erhalten. Von des letzten Landgrafen Bruder Ludewig war aber eine Tochter Sophia an den Herzog Henrich von Brabant vermählt, der mit ihr einen Sohn Henrich erzeuget, von dem das jetzige Haus Hessen abstammt. Diese Sophia von Brabant nahm eigentlich alles, was Allodial war, in Anspruch, wozu selbst die Stadt Eisenach und mehr Orte in Thüringen gerechnet wurden. Als solche der Marggraf Henrich nicht herausgeben wollte, kam es darüber seit 1256. zum Kriege, der erst 1264. so beygelegt wur-

wurde, daß Sophia von Brabant nebst ihrem Sohne auf alles, was in Thüringen lag, Verzicht thun, und sich mit Hessen begnügen mußte. Zum Hessischen Landesantheile wurde aber noch ein Strich Landes an der Werre geschlagen, den das Haus Braunschweig bey dieser Gelegenheit einbüßte. Herzog Albrecht von Braunschweig hatte der Sophia von Brabant und ihrem Sohne, mit dem er doppelt verschwägert war, Hülfe geleistet, ward aber (1263. Oct. 28.) von Marggraf Henrichs Söhnen bey Wettin gefangen, und mußte, um seine Befreyung zu erhalten, dieses Opfer machen (o). Der Titel Landgraf von Thüringen blieb noch einige Zeit in Streit, bis im Jahre 1292. hernach Adolf von Nassau **Hessen** selbst zur **Landgrafschaft** erklärte; ungefähr eben so, wie Braunschweig und Lüneburg 1235. zum Herzogthum erklärt worden war. Henrich von Hessen trug sein Land, das bis dahin allodial war, dem Reiche zu Lehn auf, und bekam es vom K. Adolf als eine Landgrafschaft zurück, die eigentlich auf dem Schlosse Boineburg und der Stadt Eschwege haften sollte. An Brabant behielt das Haus Hessen keinen Antheil. Ein älterer Sohn, den Henrich der II. von Brabant mit seiner ersten Gemahlinn gezeugt hatte, Henrich der III., vererbte es auf seinen Mannsstamm. Dieser ist zwar hernach 1355. erloschen; daher noch in neueren Zei-

(o) Namentlich traf es folgende Orte: Eschwege, Allendorf, Witzenhausen, Fürstenstein, Arenstein, Bielstein, Wannfried, Ziegenberg und Sontra, die damals vom Hause Braunschweig an das Haus Hessen kamen. Sächsische Merkwürdigkeiten S. 305.

Zeiten von Ansprüchen des Hauses Hessen auf Brabant die Rede gewesen. Man hat aber die Abtheilung der beiden Brüder, Henrichs von Brabant, und Henrichs von Hessen, als eine Todtheilung angesehen, die kein gegenseitiges Erbrecht für die Zukunft begründen könnte.

VII. Das widrigste Schicksal erlitten die drey Herzogthümer **Franken, Schwaben** und **Elsaß**, die zuletzt des Römischen Königs Conrads des IV. Sohn Conradin zusammen besaß. Da derselbe, um sein väterliches Erbkönigreich Neapel Carln d'Anjou zu entreissen, nach Neapel gezogen, und nach der verlohrnen Schlacht bey Palenza (1268. Aug. 23.) als der Letzte seines Hauses zu Neapel enthauptet worden war (1269. Oct. 29.); bekam er in obigen Herzogthümern keinen Nachfolger. In einem jeden derselben benutzte also jeder anderer diese Revolution, so gut er konnte. Insonderheit kamen darüber die Häuser Baden, Würtenberg und andere zu mehreren Kräften. Auch die Bischöfe in diesen Gegenden hatten ihren Vortheil davon; wiewohl der Titel: Herzog in Franken, den der Bischof von Würzburg führt, erst weit später, und auf eine sehr zufällige Weise (p) aufgekommen ist. Der Vortheil

(p) Bis auf den am 20. Jan. 1440. erwehlten Bischof Sigismund, der ein gebohrner Prinz von Sachsen war, führten alle vorige Bischöfe nur den Titel: Bischof zu Würzburg, ohne weitern Zusatz. Sigismund verband zuerst mit dem bischöflichen Titel den Titel Herzog zu Sachsen, und führte auch das Sächsische Schwerdt in seinem Wappen. Sein Nachfolger, Gottfried aus dem

theil solcher größeren geistlichen und weltlichen Stände würde noch beträchtlicher gewesen seyn, wenn nicht die mindermächtigen Stände und Güterbesitzer in gemeinschaftlichen Verbindungen ihr Heil gefunden hätten. Eben dadurch geschah es aber, daß hauptsächlich nur in diesen drey Ländern soviele Reichsstädte und Reichsprälaturen aufkamen, und daß selbst der Adel sich von aller landesherrlichen Gewalt frey hielt, und zu dem daraus erwachsenen Systeme der unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheine den ersten Grund legte.

VIII. Aehnliche Verbindungen waren zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe auch in anderen Gegenden insonderheit von Städten schon mehrmalen geschlossen worden, als namentlich unter Wilhelm von Holland (1254.) von 70. Rheinischen Städten. Doch keine von der Art war für die folgenden Zeiten wichtiger, als im nördlichen Teutschland ein Bund, den die Städte Lübeck und Hamburg im Jahre 1241. schlossen, um mittelst einiger auf gemeinschaftliche Kosten auszurüstender Kriegsschiffe das Gewässer von Hamburg bis in die Nordsee, und mit der nöthigen Mannschaft zu Lande die Landstraße zwischen der Elbe und Trave in Sicherheit zu setzen. Diese Verbindung erreichte ihren Zweck,

dem freyherrlichen, nachher gräflichen Geschlechte der Schenken von Limburg, behielt hernach nicht nur das Schwerdt im Wappen, sondern fuhr auch fort sich Herzog zu schreiben, nur nicht von Sachsen, sondern Herzog in Franken; welches seitdem die folgenden Bischöfe beybehalten haben. S. meine Rechtsfälle B. 1. Th. 2. S. 328. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Zweck, der damals für alle handelnde Städte das größte Bedürfniß war, so glücklich, daß sie in kurzem durch den Beytritt mehrerer Städte (q) mächtig vergrößert wurde (r), und unter dem Namen der Teutschen Hanse (s) etliche Jahrhunderte hindurch sich in dem vorzüglichsten Besitz der Schiff-fahrt

(q) Schon 1247. trat die Stadt Braunschweig hinzu, wo damals die Hauptniederlage der aus Italien und dem Reiche nach Norden bestimmten Waaren war. Dann folgten nach einander Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Colberg, Stolpe, Stettin, Anclam, Wisby, Riga; ferner 1280. Bremen, 1284. die Niederländischen Städte Gröningen, Kampen, Stavern; 1289. Lüneburg, 1293. Elbingen, 1294. Stade, Magdeburg, Halle, Goslar; und so nach und nach immer mehrere; nicht bloß Seestädte, sondern auch andere, die theils zur Factorey gebraucht wurden, theils ihre Manufacturwaaren durch den Bund vortheilhaft vertreiben konnten. Die wenigsten waren Reichsstädte, hatten aber an dem Bunde zum Theil selbst gegen ihre Landesherren solche Stütze, daß ihnen an der völligen Freyheit wenig abgieng.

(r) Wie der Bund in seiner völligen Consistenz war, bestand er aus 64. Städten, die zu Unterhaltung der Bedienten und anderen gemeinschaftlichen Unkosten jährlich das ihrige beytrugen. Andere nur zugewandte Städte mitgerechnet, waren ihrer zusammen über 80. Sie waren insgesammt in vier Quartiere vertheilt, unter den vier Hauptstädten Lübeck, Cölln am Rhein, Braunschweig und Danzig.

(s) Der Name Hanse war schon vorher von Handlungsgesellschaften gebräuchlich. Jetzt wurde er dieser Verbindung eigen, die nebst der Handlungsverbindung zugleich ein wahres Staats- und Kriegs-Bündniß wurde.

fahrt (t) und Handlung (u) befand, bis endlich mit dem Ausgange des XV. Jahrhunderts mehrere Ursachen zusammentrafen, die nach und nach ihren Untergang beförderten (v); so daß jetzt von den drey Städten Lübeck, Bremen und Hamburg nur noch

(t) Mit der Schifffahrt erhob sich die Hanse bis zur beträchtlichsten Seemacht. Noch 1428. ward von Wismar aus eine Flotte von 260. Schiffen mit 12. tausend Mann ausgerüstet, um Copenhagen anzugreifen.

(u) Zur Handlung waren vier allgemeine Marktplätze für die Hanse bestimmt; für England, Schottland, Irland London; für Dänemark, Norwegen, Schweden Bergen; für Polen, Preussen, Liefland, Rußland, Kleinasien, Persien Novogrod nachher Narva; für die Niederlande und Oberteutschland, Frankreich, Spanien, Portugall, Italien und Ungarn Brügge, nachher Antwerpen. Der größte Vortheil der Hanse war, daß sie in fremden Ländern solche Begnadigungen zu erlangen gewußt hatte, daß ihre Bundesverwandten überall als einheimisch behandelt wurden, und an Zöllen und anderen Abgaben weniger als andere entrichten durften. Möser von den wahren Ursachen des Steigens und Fallens der hanseatischen Handlung in seinen Phantasien Th. 1. (Berl. 1775. 8.) S. 269. Fried. Christ. Jon. Fischers Geschichte des Teutschen Handels Th. 2. (Hannov. 1785. 8.) S. 1. 126. u. f.

(v) Die Ursachen und die Geschichte des Verfalls der Hanse finden sich in der Kürze am gründlichsten entwickelt in Büsch Geschichte der Welthändel (Aufl. 2. Hamburg 1783. 8.) S. 136=140. Auf einem Hansetage 1630., da fast alle andere Städte ausblieben und die übrigen ihre Abneigung erklärten, ward der Bund nur von den drey Städten Lübeck, Hamburg und Bremen erneuert, die seitdem den Namen Hansestädte allein fortführen.

noch das Andenken dieses ehedem so mächtigen Bundes einigermaßen erhalten wird (w).

IX. Ein anderer Bund, der anfangs unbedeutend scheinen konnte, aber in der Folge sich bis zu einer der unabhängigen Europäischen Mächte empor geschwungen hat, und in dieser Gestalt unter dem Namen der **Schweizer Eidgenossenschaft** noch jetzt blühet, entstand zuerst in den drey so genannten Waldstädten Uri, Schwitz und Unterwalden, wo am 17. Oct. 1307. eigentlich nur drey Biedermänner, Walther Fürst von Uri, Werner von Staufachen von Schwitz, und Arnold von Melchthal von Unterwalden, sich verbanden, um ihre bisherige Freyheit und Rechte gegen neue Anmaßungen des Hauses Habsburg zu vertheidigen. Nach einem Treffen bey Murgarten im Gebiete von Unterwalden (1315. Nov. 16.), wo Herzog Leopold von Oesterreich den kürzern zog, ward dieser Bund zuerst (1315. Dec. 9.) auf beständig erneuert, und vom damaligen Kaiser Ludewig von Baiern, der selbst über die Kaiserwürde mit einem Oesterreichischen

(w) Im Westphälischen Frieden Art. 10. §. 16. ward noch den Hansestädten die Freyheit ihrer Schiffahrt und Handlung, wie sie solche vor dem dreyßigjährigen Kriege gehabt hatten, von der Krone Schweden ferner ausbedungen. Darauf bezieht sich auch noch eine Stelle in den neueren Wahlcapitulationen (1742.) Art. 7. §. 2.: "die Handlung treibenden Städte, insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten zu erhalten und kräftigst zu schützen."

schen Prinzen stritt, auf einer Reichsversammlung zu Nürnberg (1316. März 23.) bestätiget. Worauf in der Folge noch 1332. die Stadt Lucern, 1351. die im Range oben an gesetzte Stadt Zürich, 1352. die Landschaft Glarus, ingleichen die Stadt und das Amt Zug, und 1353. die Stadt Bern hinzutraten, welche seitdem vorerst 130. Jahre ohne weitern Beytritt diese Eidgenossenschaft glücklich unterhielten, bis hernach noch fünf neue Orte hinzukamen, von welchen jene als die acht alten Orte in der Benennung sich unterschieden. Die Absicht dieser Eidgenossenschaft war von Anfang nichts weniger als auf eine Unabhängigkeit oder Losreissung vom Teutschen Reiche gerichtet, sondern sie sollte den verbundenen Städten nur gegen die Uebermacht des Hauses Habsburg und gegen den Adel zur Schutzwehr dienen. Aber der unglückliche Erfolg eines Krieges, den der Kaiser Max der I. (1499.) gegen sie unternahm, konnte ihnen freylich den Gedanken einflößen, sich zu einer völlig unabhängigen Macht umzubilden.

X. Sowohl in der Schweiz als für alle Teutsche Städte bestand eine der größten Beschwerden, und zugleich eines der größten Hindernisse für den Handel in den **Zöllen**, womit besonders die großen Ströhme, als der Rhein, die Weser, die Elbe, die Oder und die Donau überladen waren, weil fast ein jeder Reichsstand, dessen Gebiet ein solcher Strohm berührte, einen oder mehrere Zölle erhob. Manche derselben waren durch kaiserliche Gnadenbriefe bewilliget; manche mochten aber auch eigenmächtig in Gang gebracht worden seyn.

XI.

Mit kaiserlichen Verleihungen von der Art ereignete sich jedoch um diese Zeit eine wichtige Veränderung. Der vorzügliche Einfluß, den die Churfürsten seit ihrem ausschließlichen Rechte den Kaiser zu wehlen, nach und nach auch auf andere Geschäffte bekamen, gab bald Anlaß, daß in Fällen, wo der Kaiser nicht nöthig hatte, das ganze Reich zu Rathe zu ziehen, doch die **Einwilligung der Churfürsten** nicht für überflüssig gehalten wurde (wie z. B. schon vom Römischen Könige Henrich dem VII. ein im Jahre 1228. dem Herzoge Leopold von Oesterreich ertheilter Gnadenbrief vorhanden ist, worin ausdrücklich angeführt wird, daß er mit gutem Rathe und Willen der Churfürsten ertheilt worden sey.) (x). Doch bey der Belehnung, die Ottocar von Böhmen von Richard von Cornwall über Oesterreich erhalten hatte, waren die Churfürsten nicht zugezogen worden. Eben das nahm hernach Rudolf von Habsburg als den Hauptgrund an, warum diese Belehnung nicht zu Recht bestehen könne. Davon war aber ferner eine natürliche Folge, daß nunmehr ein allgemeiner Grundsatz daraus wurde, daß in wichtigen Dingen keine kaiserliche Gnadenverleihung ihren völligen Rechtsbestand erhielt, wenn sie nicht mit der churfürstlichen Einwilligung versehen war. So können also kaiserliche Gnadenbriefe über Anwartschaften, Zölle oder ähnliche wichtige Gegenstände schon von dieser Zeit an nicht für vollgültig angesehen werden, wenn nicht die Churfürsten ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Diese pflegte aber damals nicht

(x) **Lünigs Reichsarchiv** *spicileg. eccles.* part. spec. cont. I. p. 6.

nicht sowohl durch einen gemeinschaftlich gefaßten Collegialschluß ertheilt zu werden, als durch einzelne **Willebriefe**, um die man sich bey jedem Churfürsten besonders bewarb. So finden sich z. B. im Hessischen Archive über die Urkunde Adolfs von Nassau vom Jahre 1292. zugleich die Willebriefe sämmtlicher Churfürsten.

XII. Was die **Zahl der Churfürsten** betrifft, schien es nicht bloß zufällig zu seyn, daß nur die drey ersten Erzbischöfe, welche die Krönung verrichteten, und vier weltliche Fürsten, welche die vier Reichserzämter zu versehen hatten, also zusammen an der Zahl sieben, deren Gegenwart bey jeder Wahl und Krönung wesentlich war, an der Churwürde Anspruch machen konnten. Vielleicht war die Siebenzahl auch hier desto angenehmer, da hin und wieder in der Bibel sieben Leuchter, sieben Säulen u. s. w. gedacht werden, und da auch an der Pabstwahl ursprünglich vorzüglich die sieben Cardinalbischöfe des Römischen Kirchensprengels Antheil hatten. Wenigstens finde ich zuerst in einem Schreiben, das der Pabst Urban der IV. (1263.) an den Römischen König Richard erließ, namentlich ausgedrückt, daß der Fürsten, die ihre Stimme zur Kaiserwahl zu geben hätten, sieben an der Zahl wären (y); an statt daß sie vorher zu Zeiten an der Zahl sechs oder acht (z) oder auf unbestimmte Art

(y) PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. I. p. 159.

(z) AMANDVS *de primis actis a Friederico I. in imperio peractis*, apud GEWOLDVM *de septemviratu* cap. 6. p. 78. n. 69.

Art angegeben werden (a). Die Siebenzahl kam gerade auf den nachherigen Fuß heraus, wenn man dabey zum Grunde legt, daß unter dem Kaiser Friedrich dem I. im Jahre 1184. Böhmen als Erzschenk, Pfalz als Erztruchseß, Sachsen als Erzmarschall, Brandenburg als Erzkämmerer vorgekommen sind, und daß seit 1215. der Herzog in Baiern zugleich zum Pfalzgrafen am Rheine ernannt worden war. Außerdem läßt sich kaum begreifen, wie der Herzog in Baiern nicht auch zugleich unter der Zahl der ursprünglichen Churfürsten begriffen gewesen seyn sollte. Wohl aber scheint gleich von Anfang einiger Zweifel wegen der Böhmischen Chur gewesen zu seyn, da den Besitzern von Böhmen als Wendischen Fürsten deshalb Streit erreget worden (b). Inzwischen hat Rudolf von Habsburg (1290.) der Krone Böhmen sowohl wegen der Churwürde als wegen des Erzschenkenamts eine neue Versicherung gegeben (c), nach-

(a) Innocenz der III. schrieb noch: "tot vel plures ex *his*, *ad quos principaliter spectat imperatoris electio.*" Steph. BALUZ. *epistolae Innocentii III.* epist. 29. Von der Wahl Conrads des IV. heißt es in einem fragmento historico ad a. 1237. in URSTISII *script. rer. Germ.*: "quem elegerunt Moguntinus et Treuirensis et rex Bohemiae, et dux Bauariae, qui et Palatinus Rheni, *consentientibus ceteris*, qui aderant, tamen *paucis.*" PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. I. p. 156.

(b) ALBERTUS STADENSIS ad a. 1240.: "Rex Bohemiae non eligit, quia non est Teutonicus." PFEFFINGER *l. c.* p. 613.

(c) GOLDAST *constit. imp.* tom. 2. p. 85. HERT *de renouato Bohemiae nexu* sect. 2. §. 10.

nachdem er vorher schon (1275.) erklärt hatte, daß zwar sowohl Pfalz als Baiern an der Churwürde Antheil haben, aber nur für eine Stimme gelten sollten (d). Diese Frage mußte natürlicher Weise zur Sprache kommen, da nicht nur seit 1253. das Haus Baiern in zwey Stämme von Ober- und Niederbaiern abgetheilt war, wovon nur der erste zugleich die Pfalz am Rheine besaß, sondern seit 1294. auch in jenem Stamme wieder Pfalz von Baiern ganz abgesondert wurde (e).

(d) GEWOLD *de septemuiratu* p. 756. TOLNER *cod. diplom. Palat.* n. 107. p. 75.

(e) Verschiedene hier einschlagende Umstände finden sich noch genauer entwickelt in Fried. Christ. Jon. Fischers Abhandlung von dem herzoglich Bairischen und Pfalzgräflich Rheinischen Churrechte, in seinen kleinen Schriften B. 1. (Halle 1781. 8.) S. 17. und in eben desselben Abhandlung über die Bairische Churwürde und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der Pfalzbairischen Länder, Berlin 1785. 8. (2. B.)

II.

Von Henrich dem VII., Ludewig von Baiern, und Carl dem IV. von 1308. bis 1356., insonderheit von der Churverein.

I. Verlegung des päbstlichen Stuhls nach Avignon. — II. Henrich der VII. — III. Zwiespältige Wahl Ludewigs von Baiern und Friedrichs von Oesterreich. — IV. Veranlassung und Inhalt der Churverein. — V. Böhmen nahm keinen Theil daran, sondern nur die übrigen sechs Churfürsten. — Die Rheinischen Churfürsten schlossen hernach noch besondere Vereine. — VI. Reichsschluß von Unabhängigkeit des Teutschen Reichs. — VII. Wahlen Carls des IV. und Günthers von Schwarzburg. — Veranlassung der goldenen Bulle.

I. Aus anderen Theilen der Geschichte muß ich hier als bekannt voraussetzen, wie die übertriebenen Grundsätze, welche der Pabst Bonifaz der VIII. zur Behauptung der päbstlichen Gewalt über weltliche Mächte auch in politischen Gegenständen, insonderheit gegen Frankreich durchsetzen wollen, den unerwarteten Erfolg veranlasset, daß Bonifaz darüber um Freyheit und Leben gekommen, und der hernach auf Französische Veranstaltung gewehlte Pabst Clemens der V. in Frankreich bleiben müssen. Unter diesen Umständen schien die Krone Frankreich das Uebergewicht, das die päbstliche Gewalt bisher über alle Mächte erlanget hatte, zu ihrem Vortheile benutzen zu können, da sie den Pabst jetzt in ihrer Gewalt hatte, und alles sich dazu anließ, als ob der Sitz des päbstlichen Stuhls und der gesammten Cardinäle jetzt auf beständig zu Avignon bleiben würde.

II. Nur zu früh suchte der König Philipp von Frankreich durch Einfluß des Pabstes Clemens des V. schon an Albrechts des I. Stelle seinen Bruder Carl von Valois auf den kaiserlichen Thron zu bringen. Eben das war vielmehr dazu beförderlich, daß die Churfürsten, da sie insgeheim von den Französischen Absichten benachrichtiget waren, die Kaiserwahl beschleunigten, und, ohne weder auf Albrechts Sohn noch auf andere damalige Competenten Rücksicht zu nehmen, den Grafen **Henrich von Lüxenburg** einmüthig zum Kaiser erwehlten. Demselben glückte es wieder, was seinen letzten beiden Vorfahren nicht so hatte gelingen wollen, die Kaiserwürde zur Vergrößerung seines Hauses zu benutzen, indem er nach Abgang des bisherigen Wendisch-Böhmischen Mannsstamms, an statt der Versuche, die theils das Haus Oesterreich, theils Henrich von Kärnthen, der des letzten Königs Schwester Anne zur Gemahlinn hatte, auf die Krone Böhmen gemacht hatten, bald Mittel und Wege fand, seinen Sohn Johannes mit einer andern Schwester des letzten Königs zu vermählen, und ihm damit diese Krone zuzuwenden.

III. Doch der Streit, der über das Recht zur Krone Böhmen zwischen Henrich von Kärnthen und Johann von Lüxenburg vorerst noch übrig blieb, und ein anderer Zwist, der nun noch hinzukam, da im Hause Sachsen vom Ascanischen Stamme die beiden Linien Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg um die Churwürde stritten, — diese Umstände, sage ich, veranlaßten nach dem frühzeitigen Absterben Henrichs des VII. († 1313. Aug. 24.) eine zwiespältige Wahl, da eine Parthey,

they, worunter Cölln, Pfalz, Sachsen-Wittenberg und Henrich von Kärnthen begriffen waren, den Herzog **Friedrich von Oesterreich** wehlte, eine andere Parthey aber den Herzog **Ludewig von Baiern**, auf dessen Seite nebst Mainz, Trier und Brandenburg der Herzog von Sachsen-Lauenburg und Johann von Lüxenburg als König in Böhmen standen. Diesem Zwiste schien zwar der Ausschlag der Waffen die Entscheidung zu geben, da Ludewig von Baiern nach einem siebenjährigen Kriege das Glück hatte, (1322. Sept. 28.) bey Mühldorf seinen Gegner nicht nur zu schlagen, sondern auch gefangen zu bekommen. Aber da nunmehr Ludewig in Italien die Gegenparthey des Pabstes unterstützte, nahm Clemens des V. Nachfolger Johann der XXII. solche Maßregeln, daß er wegen der streitigen Kaiserwahl den kaiserlichen Thron für ledig erklärte, und sich den richterlichen Ausspruch darüber zueignete. Er befahl Ludewigen, die Regierung niederzulegen, und that ihn seines angeblichen Ungehorsams wegen nicht nur in Bann, sondern er belegte auch ganz Teutschland darüber mit einem Interdicte. Während der Zeit starb Friedrich von Oesterreich. Und Johannes des XXII. Nachfolger Benedict der XII. machte Hoffnung Ludewigen wieder mit dem päbstlichen Stuhle aussöhnen zu lassen. Aber nunmehr ward es merklich, daß selbst die Krone Frankreich den Pabst von der Aussöhnung zurückhielt.

IV. Das alles machte endlich den Churfürsten fühlbar, wie sehr ihre Vorrechte darunter litten, wenn einem Kaiser, den sie einmal gewehlt und dafür anerkannt hatten, von irgend einer auswärtigen

Macht noch Zweifel erreget oder etwas in Weg gelegt werden sollte. Sie giengen deswegen von einer allgemeinen Reichsversammlung, die Ludewig dieser Umstände wegen zu Frankfurt veranstaltet hatte, noch erst bey Seite nach Rense, und schlossen hier (1338. Jul. 15.) die so genannte **Churverein**, die seitdem bis auf den heutigen Tag eine wichtige Grundfeste der churfürstlichen Vorrechte geblieben ist. Sie erkannten, daß mit dem Betragen des päbstlichen Stuhles und der Krone Frankreich in Ansehung des Kaiser Ludewigs sowohl das ganze Reich, als insonderheit das churfürstliche Collegium, jenes an seiner Unabhängigkeit, dieses an seiner Wahlfreyheit, angegriffen sey. Sie vereinigten sich deswegen, zu Vertheidigung ihrer churfürstlichen Rechte bey jeder Gelegenheit gemeine Sache zu machen, und nach aller ihrer Macht einander beyzustehen. Auch befestigten sie den Hauptgrund ihrer collegialischen Verfassung damit, daß sie sich ausdrücklich vereinbarten, die Mehrheit der Stimmen unter ihnen gelten zu lassen. (Diese Churverein ist seitdem von Zeit zu Zeit erneuert, und verschiedentlich erweitert worden; insonderheit noch zuletzt 1559., von welchem Jahre sie noch jetzt zum Grunde gelegt wird, wie sie noch 1745. und 1764. von allen und jeden Churfürsten beschworen worden ist.)

V. An der ersten Churverein nahm nur der König in **Böhmen** keinen Antheil, weil derselbe damals selbst mit dem Kaiser Ludewig zerfallen, und vielmehr mit der Krone Frankreich in eigner Verbindung war. Es waren also nur die sechs Churfürsten Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen,

sen, Brandenburg, so die erste Churverein schlossen. Zufälliger Weise war Böhmen auch in den nächstfolgenden Churvereinen nicht begriffen, womit schon frühzeitig der Grund dazu gelegt wurde, daß Böhmen endlich beynahe ganz aus dem Besitze der churfürstlichen Vorrechte kam, und die nachherigen Reichsgesetze, so oft von würklicher Ausübung churfürstlicher Vorrechte die Rede ist, immer nur von sechs Churfürsten sprechen. Viere derselben, deren Länder meist am Rheine gelegen sind, oder, wie man sie deswegen zu nennen pflegt, die **Rheinischen Churfürsten**, von Mainz, Trier, Cölln und Pfalz, haben nachher oft noch besondere Vereine geschlossen, um über solche Gegenstände, worin sie ein eignes gemeinsames Interesse haben, einander gemeinschaftlich beyzustehen.

VI. Jene erste Churverein machte gleich damals dem ganzen Reiche Muth, daß nach der Rückkunft der Churfürsten von Rense zu Frankfurt (1338. Aug. 8.) ein allgemeiner Reichsschluß gefasset wurde, der die Erklärung enthielt: daß derjenige, der von den Churfürsten einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen dazu erwehlt sey, bloß vermöge dieser Wahl für den wahren Römischen König und Kaiser zu halten sey, ohne weder einer päbstlichen oder irgend jemand anders Bestätigung oder Einwilligung zu bedürfen; und daß ein jeder, der sich hierwider etwas zu Schulden kommen lasse, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig erklärt werden solle.

VII. Ludewig, vielleicht in zu großer Zuversicht auf diese von den Churfürsten und vom ganzen Rei-

che

che gefaßten Schlüsse, und zugleich unterstützt von einigen Schriften, die einige wider den päbstlichen Stuhl aufgebrachte Mitglieder des Franciscanerordens damals herausgaben, that nur zu auffallende neue Schritte, da er nunmehr gar unternahm eine Ehescheidung zu erkennen, und über verbotene Grade zu dispensiren, um seinem Sohne mit der Vermählung mit einer von einem Böhmischen Prinzen geschiedenen Erbtochter von Tirol die Hoffnung zur Vererbung dieses Landes auf seine Nachkommen zu verschaffen. Aber eben dadurch gab er Anlaß, daß Benedicts des XII. Nachfolger Clemens der VI. nicht nur alle vorige päbstliche Aussprüche gegen ihn erneuerte, sondern auch fünf churfürstliche Stimmen vermochte, in der Person des damaligen Böhmischen Kronprinzen, der in unserer Geschichte hernach unter dem Namen **Carl der IV.** erscheint, ihm einen Gegenkaiser entgegenzusetzen. Derselbe konnte zwar gegen Ludewigen, so lange derselbe lebte, noch nicht aufkommen. Und selbst nach Ludewigs Tode ward von anderen Churfürsten ihm noch Graf **Günther von Schwarzburg** entgegengesetzt, den er erst überleben mußte, ehe er sich eines ruhigen Besitzes der Kaiserkrone getrösten durfte. Da aber an allen diesen unter den Churfürsten entstandenen Trennungen und daraus erwachsenen zwiespältigen Kaiserwahlen die noch immer fortwährenden Zwistigkeiten über einige Churstimmen großen Antheil hatten; so gab eben das Carl dem IV. ohne Zweifel den größten Bewegungsgrund, auf Beylegung und künftige Verhütung solcher Streitigkeiten Bedacht zu nehmen, wie solches in dem berühmten Reichsgrundgesetze geschah, das unter

dem

dem Namen der goldenen Bulle bekannt ist, und nun noch eine besondere Beschreibung verdienet.

III.

Von der goldenen Bulle 1356.

I. Grund der Benennung der goldenen Bulle, und wie sie stückweise gemacht worden. — II. III. Hauptabsicht dieses Reichsgrundgesetzes. — Genaue Bestimmung der sieben Churfürsten; — IV. mit Uebergehung des Hauses Baiern wird nur Pfalz auf der fünften Stelle benannt; — V. desgleichen auf der sechsten Stelle Sachsen-Wittenberg mit Uebergehung des Hauses Sachsen-Lauenburg. — VI. VII. Verordnung des Rechts der Erstgebuhrt für die künftige Erbfolge in den weltlichen Churfürstenthümern; — VIII. IX. mit hinzugefügter Erforderniß einer rechten ehelichen Gebuhrt, und des weltlichen Standes. — X-XII. Spätere Einführung der Erstgebuhrtsfolge in nicht churfürstlichen Ländern. — XIII. Vormundschaft über minderjährige Churfürsten. — XIV. Rang der Churfürsten unter einander. — XV. Ihre Dienstverrichtungen an feierlichen Tagen des kaiserlichen Hofes, oder die so genannten Reichserzämter. — XVI. Davon abhangende Reichserbämter. — XVII. Art und Weise der kaiserlichen Wahl und Krönung. — XVIII. Römische Königswahl. — XIX. XX. Reichsvicariate, und deren Rechte. — XXI. Pfälzisches besonderes richterliches Vorrecht. — XXII. Verbrechen der beleidigten Majestät gegen Churfürsten. — XXIII. Andere Vorrechte der Churfürsten. — XXIV. XXV. Verordnungen der goldenen Bulle gegen das Faustrecht; — XXVI. insonderheit gegen unzeitige Lehnsaufkündigungen; — XXVII. XXVIII. ohne daß dem Unwesen des Faustrechts damit abgeholfen worden.

I. Bey kaiserlichen Ausfertigungen von vorzüglicher Wichtigkeit ist es von alten Zeiten her üblich gewesen, sie dadurch vor anderen auszuzeichnen, daß nicht bloß wächserne, oder auch in Capseln verwahrte auf Wachs abgedruckte Siegel, sondern

dern so genannte goldene Bullen angehänget werden, wo das Siegel selbst in Gold gearbeitet ist, in zwey in Gestalt einer Medaille vereinigten goldenen Platten, die inwendig hohl und mit Wachs ausgefüllt sind, wodurch die Schnüre gehen, womit sie an der Urkunde befestiget ist. Von solchen angehängten Bullen hat man die damit befestigten Urkunden selbst oft goldene Bullen genannt, (wie auf gleiche Art die Benennung der päbstlichen Bullen gewöhnlich ist.) So hat auch dieses Reichsgrundgesetz, dessen Ausfertigungen mit der goldenen Bulle versehen worden, den Namen der goldenen Bulle erhalten (f). Eigentlich besteht sie aus fünf Verordnungen, die Carl der IV. auf zweyerley nach einander gehaltenen Reichsversammlungen, zu Nürnberg vom 10. Jan. 1356. an, und zu Metz vom 25. Dec. 1356. an, mit Zuthun der Churfürsten und zum Theil mit Zuziehung des ganzen Reichs errichtet hat; die hernach in 30. Hauptstücke abgetheilt zusammen in ein ganzes Werk gebracht sind. Jeder Churfürst hat damals eine Originalausfertigung davon erhalten; der Stadt Frankfurt hat man ebenfalls ein authentisches Exemplar gegeben, das noch jetzt jedem Fremden daselbst gezeiget wird.

Die

(f) Diese hat nur den Vorzug, daß sie schlechtweg goldene Bulle genannt wird, an statt daß sonst eine nähere Bestimmung, z. B. Brabantische goldene Bulle gewöhnlich ist. Die Bulle selbst stellt auf einer Seite Carl den IV. mit den Insignien auf dem Throne sitzend vor mit Beyfügung seiner Wappen und der Umschrift seiner Titel; auf der andern Seite das Bild der Stadt Rom, mit den Worten aurea Roma, und mit der Umschrift: Roma caput mundi regit orbis fraena rotundi.

II. Die Hauptabsicht, die Carl der IV. bey Errichtung dieses Grundgesetzes hatte, gieng unstreitig dahin, daß er die Anstände, die sich bisher in Ansehung der Churstimmen geäußert hatten, wie er sie bey seiner eignen Wahl noch erfahren hatte, zu heben suchte, um für die Zukunft die Kaiserwahl, und alles, was damit in Verbindung stand, auf festern Fuß zu setzen. Alle bisherige Streitigkeiten mußten deswegen entschieden werden; und fürs künftige galt es darum, gewisse bestimmte Grundsätze für beständig festzusetzen. In beiden Rücksichten wurde für bekannt angenommen, daß nicht mehr und nicht weniger als **sieben Churfürsten** seyn könnten; daher in der goldenen Bulle die Anspielung auf die heilige Siebenzahl der sieben Säulen und sieben Leuchter nicht vergessen wurde. Auch nahm man für bekannt an, daß unter diesen sieben Churfürsten drey geistliche und vier weltliche zu verstehen wären.

III. Wegen der **geistlichen Churfürsten** war gar kein Zweifel, daß nur die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cölln auf diese Ehre Anspruch machen könnten; denen insgesammt zugleich der Vorsitz vor den weltlichen Churfürsten zugestanden wurde. Unter den **weltlichen** behielt der König in **Böhmen** (so damals Carl der IV. selbst war,) vor allen übrigen den ersten Platz. Außer dem, was in der goldenen Bulle davon vorkam, mußte Churmainz sowohl über die Böhmische Churstimme, als über das damit verknüpfte Erzschenkenamt, jedoch so, daß der jedesmalige König von würklicher Ausübung des Dienstes befreyet sey, noch eine besondere Urkunde ausstellen (g). Die

(g) Gudenus *cod. diplom.* tom. 3. p. 411.

IV. Die wichtigste bisher schon bestrittene Frage war nun: ob die zweyte weltliche Chur auf der Pfalz am Rheine oder auf dem Herzogthume Baiern haftete? Diese Frage schien schon von Rudolf von Habsburg ihre Erledigung dahin erhalten zu haben, daß beide Häuser Pfalz und Baiern für einen Mann stehen, und an der Churstimme gleichen Antheil haben sollten. Seitdem hatte selbst ein feierlicher Vertrag, den Ludewig von Baiern 1329. zu Pavia mit seines Bruders Söhnen gemacht hatte, eine Abwechselung in Ausübung der Churstimme zwischen beiden Häusern festgesetzt (h). Nichts desto weniger geschieht in der goldenen Bulle des Hauses Baiern gar keine Meldung. Nur Pfalz alleine wird als der zweyte weltliche Churfürst namhaft gemacht. Wenn man bedenkt, daß Carl der IV. anfangs gegen Ludewig von Baiern als dessen Gegenkaiser gewehlt war, und daß er hingegen eine Tochter des Churfürsten von der Pfalz zur Gemahlinn gehabt hatte; so kann man sich kaum zurückhalten auf die Vermuthung zu kommen, ob nicht eine Parthenlichkeit, die Carl der IV. persönlich für Pfalz gegen Baiern haben konnte, in diesem Stück auf die goldene Bulle einen Einfluß gehabt haben möchte? Ludewig von Baiern hatte zwar als Kaiser Gelegenheit gefunden, die Mark Brandenburg 1322. als ein durch den damaligen Abgang des Ascanisch-Bran-

(h) Dieser Vertrag von Pavia ist erst in unseren Tagen recht ins Licht gesetzt worden in F. C. J. Fischers Geschichte des Bairisch-Pfälzischen Hausvertrages von Pavia aus Archivalurkunden beleuchtet, 1779. 4., und in dessen kleinen Schriften Th. 2. S. 403-720.

Brandenburgischen Stamms erledigtes Reichslehn einzuziehen, und einem seiner Söhne zu vergeben, der jetzt als Marggraf von Brandenburg im Besitz der Churwürde war. Konnte das aber einen hinlänglichen Rechtsgrund abgeben, einen andern Bruder derselben als Herzog von Baiern von der Churwürde auszuschließen? Oder sollte es etwa bey der Collision, die nach vorausgesetzter Siebenzahl zwischen Böhmen und Baiern hier einzutreten schien, mit dazu beygetragen haben, das Uebergewicht gegen letzteres zu bewirken? Doch dem allem sey, wie ihm wolle, in der goldenen Bulle wurde nun einmal an Baiern als ein Churfürstenthum gar nicht gedacht. Das Haus Baiern erscheint auch in der folgenden Geschichte bis auf den dreyßigjährigen Krieg nicht als ein churfürstliches Haus, sondern nur als herzoglich.

V. Ein anderer Streit, der bisher zwischen **Sachsen-Lauenburg** und **Sachsen-Wittenberg** wegen der Sächsischen Churstimme obgewaltet hatte, ward ebenfalls so entschieden, daß es schwer fällt, Carl den IV. vom Verdacht eines persönlich partheyischen Einflusses frey zu sprechen. So lange Carl noch mit Ludewig von Baiern und Günthern von Schwarzburg über die Kaiserwürde zu streiten hatte, war immer nur Sachsen-Wittenberg auf seiner Seite, Sachsen-Lauenburg gegen ihn gewesen. Nun wird in der goldenen Bulle Sachsen-Lauenburg gar nicht genannt; Sachsen-Wittenberg aber als unbestrittener Churfürst für bekannt angenommen. In der Folge ist zwar noch einmal (1437.) von Sachsenlauenburgischen Ansprüchen auf diese

Churstimme Anregung geschehen (i); aber ohne alle Wirkung. So sehr hat die Bestimmung der goldenen Bulle in Ansehung dessen, was bisher bestritten worden war, durchgegriffen und ihren völligen Zweck erreicht.

VI. **Mit den Grundsätzen für die Zukunft** war sie nicht weniger glücklich. Sie setzte jetzt ein vor allemal fest, daß, so wie die drey geistlichen Churen auf den Erzstiftern Mainz, Trier, Cölln hafteten, so die vier weltlichen Churen von nun an unveränderlich auf dem Königreiche Böhmen, der Pfalz am Rheine, dem Churkreise Sachsen-Wittenberg, und der Mark Brandenburg haften sollten. Ein jedes von diesen vier Churfürstenthümern sollte von nun an untheilbar seyn, und immer nur auf den Erstgebohrnen vererbt werden. Folglich konnte nunmehr weder Theilung noch Gemeinschaft noch Abwechselung in einer Churwürde mehr in Frage kommen.

VII. Das einzige hat nur in der Folge noch einer etwas nähern Bestimmung bedurft, wie die **Erbfolge nach der Erstgebuhrt** unter Seitenverwandten zu verstehen sey. Die goldene Bulle hatte sich nur so erkläret: wenn der Erstgebohrne ohne successionsfähige Söhne verstürbe, sollte sein ältester Bruder zur Erbfolge in der Chur gelangen (k). Nicht

(i) Senkenbergs Sammlung ungedruckter und rarer Schriften Th. 1. (1745.) S. 28.

(k) Goldene Bulle Cap. 7. §. 3.: "Si primogenitus — absque heredibus masculis — ab hac luce

Nicht lange hernach ereignete sich der Fall, daß der Churfürst Rudolf der II. von Sachsen (1371.) unbeerbt starb, dessen Bruder Otto schon 1350. mit Hinterlassung eines Sohns Albrechts gestorben war, der dritte Bruder Wenzel aber noch lebte. Hier sprach selbst Carl der IV. für den dritten Bruder, mit Zurücksetzung des Sohnes von dem vorher verstorbenen älteren Bruder; vermuthlich, weil man sich buchstäblich an die Worte: älterer Bruder, hielt, und daher dem Bruder, der älter an Jahren war, als des vorher verstorbenen ältern Bruders Sohn, den Vorzug gab. Auf gleiche Art ist es noch einmal im XVI. Jahrhundert mit einem Falle in der Pfalz gehalten worden, da nach Ludewigs des V. Tode nicht dessen vorher verstorbenen Bruders Ruprechts Sohn Otto Henrich, sondern der dritte Bruder Friedrich der II. Churfürst wurde. (Jetzt hat man aber von der Erbfolgsordnung nach dem Rechte der Erstgebuhrt richtigere Begriffe, daß nicht das natürliche Alter, als worauf nur bey Senioraten zu sehen ist, sondern die Ordnung der Gebuhrt und der davon abhangenden Linien den Ausschlag gibt; daß also nie ein Nachgebohrner, oder wer davon abstammt, zur Succession gelangen kann, so lange noch ein Vorhergebohrner oder ein davon abstammender successionsfähiger Nachkömmling vorhanden ist. Sonst hätte nach jenen Beyspielen auf den Fall, wenn der jetzige König in Preussen abgehen wird, nicht

luce migraret; — potestas electionis — *ad seniorem fratrem* laicum *per veram paternalem lineam* descendentem, et *deinceps ad illius primogenitum* laicum deuoluatur."

nicht der jetzige Prinz von Preussen, sondern des Königs noch lebender dritter Bruder Prinz Henrich zur Succession bestimmt werden müssen. Das wird aber jetzt keinem churfürstlichen oder andern das Recht der Erstgebuhrt beobachtenden Hause mehr einfallen.)

VIII. Als eine nähere Bestimmung, wie ein jeder Nachfolger in der Chur beschaffen seyn müsse, fügt die goldene Bulle noch hinzu, daß er **rechter ehelicher Gebuhrt** und weltlichen Standes seyn müsse. Einen unehelich gebohrnen Sohn, wenn er auch nachher durch priesterliche Trauung seiner Eltern legitimirt wäre, würde man, ohne der goldenen Bulle Gewalt anzuthun, nie zur Churfolge lassen können. Gemeiniglich würde dabey noch ein Hinderniß eintreten, das zwar die goldene Bulle nicht ausdrücklich erwehnet, das sie aber als eine schon nach dem Herkommen bekannte Sache voraussetzen konnte; nehmlich daß auch nicht anders als aus standesmäßigen Ehen gebohrne Kinder nach uralthergebrachten Rechten des Teutschen hohen Adels zur Erbfolge in Land und Leuten berechtiget sind. Unter Personen von gleichem Stande wird sich aber der Fall nicht leicht ereignen, daß ihre Kinder erst eine nachherige Legitimation nöthig hätten.

IX. Was aber den andern Beysatz vom weltlichen Stande anbetrifft, oder, wie sich die goldene Bulle ausdrückt, daß der Churfolger ein **Laie** seyn müsse, das verdient noch wohl eine nähere Erläuterung. In catholischen Häusern geschieht es noch jetzt sehr häufig, daß von mehreren Söhnen die älteren früh=

frühzeitig dem geistlichen Stande gewidmet werden, um einsweilen desto reichlicher mit Pfründen sich versorgen zu können, während daß einem oder mehreren jüngeren Söhnen die künftige Erbfolge in den Gütern des Hauses und zugleich die Bestimmung als Stammhalter das Haus fortzupflanzen zugedacht wird. In der Voraussetzung, daß eben das in churfürstlichen Häusern geschehen könnte, ward in der goldenen Bulle sehr zweckmäßig geordnet, daß alsdann, wenn etwa der erstgebohrne Sohn eines Churfürsten den geistlichen Stand erwehlt hätte, nicht derselbe, sondern nur derjenige Erstgebohrne oder darauf in der Reihe folgende Prinz, der Laie seyn würde, zur Succession gelangen sollte. Damit war jedoch nicht gesagt, daß ein Prinz, der im geistlichen Stande lebte, ganz und gar nicht in weltlichen Ländern zur Erbfolge gelangen könnte. Nur bey den weltlichen Churfürstenthümern hatte man vorzüglich Ursache darauf zu sehen, daß zu deren Besitz keiner gelangte, der durch seinen Stand abgehalten würde, sein Geschlecht fortzusetzen. Vielleicht kam auch das dabey in Betrachtung, daß ohnedem schon drey Churen in geistlichen Händen waren. So lange es also in einem Churhause nicht an weltlichen Herren fehlte, wurden billig geistliche zurückgesetzt. Wenn ein ganzes Haus bis auf einen einzigen Herrn geistlichen Standes abgegangen wäre; ob alsdann dieser nicht dennoch succediren könnte? würde noch eine andere Frage seyn. In fürstlichen Häusern würde es wenigstens kein Bedenken haben. Daß für einen evangelischen Prinzen die bischöfliche und churfürstliche Würde nicht mit einander in Widerspruch stehe, hat schon das Bey-

spiel des ersten Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg gelehret (l).

X. Uebrigens verstand sich die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgebuhrt vermöge der goldenen Bulle nur von jedem eigentlichen Churfürstenthume, nicht von anderen Fürstenthümern oder Grafschaften, die ein churfürstliches Haus noch neben her haben möchte. So ward lange nach der goldenen Bulle nicht nur das Haus Baiern (so doch immer als ein Nebenstamm des Pfälzischen Churhauses anzusehen war,) noch in drey Linien von Ingolstadt, Landshut und München abgetheilt, sondern auch selbst im Hause Pfalz geschahen noch mehrere Abtheilungen von Pfalz-Simmern, Pfalz-Lautern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweybrücken, Pfalz-Veldenz u. s. w. Auch im Hause Sachsen entstanden noch lange nachher die verschiedenen Linien von Weimar, Eisenach, Gotha, Altenburg, Coburg, Meinungen, Hildburghausen u. s. w.

XI. Die erste Verordnung in ihrer Art über diesen Gegenstand war diejenige, die der Churfürst Albrecht Achilles von **Brandenburg** im Jahre 1473. errichtete. Vermöge derselben sollten von seinen Nachkommen zwey jüngere Herren in **Anspach** und **Bayreuth** regieren. Alles übrige aber, was das Haus Brandenburg schon besaß oder noch künftig erlangen würde, sollte unzertrennlich dem jedesmaligen Churfürsten zufallen. So ward zwar für das Churhaus das Recht der Erstgebuhrt mit allen davon

(l) Ernst August der I. (geb. 1629.) ward 1662. Bischof zu Osnabrück, 1692. Churfürst zu Hannover † 1698.

davon zu erwartenden Vortheilen eingeführt, aber doch auch in den zwey Nebenlinien von Anspach und Bayreuth dafür gesorgt, daß außer dem regierenden Churfürsten noch immer zwey andere regierende Fürsten vom Hause waren, die sich standesmäßig vermählen konnten, um desto weniger den Abgang des Hauses besorgen zu dürfen. Und doch scheint jeṫt schon das zweytemal der Fall bevorzustehen, daß das Churhaus beide Nebenlinien überlebt.

XII. Augenscheinlich hat inzwischen dieses Erstgebuhrtsrecht, wie es das Haus Brandenburg vor den übrigen Churhäusern zuerst eingeführt hat, den eigentlichen Grund dazu gelegt, daß seitdem dieses Haus in seiner Größe so merklich gestiegen ist, da nie von keiner weitern Vertheilung mehr die Frage seyn konnte, sondern ein jeder neuer Zuwachs von Land und Leuten immer nur dem regierenden Churfürsten zu gute kam. Nichts desto weniger haben andere Häuser dieses Beyspiel erst weit später nachgeahmt. Manche fürstliche Häuser haben noch im XVI. Jahrhunderte einen Fluch darauf gelegt, wenn auch einer ihrer Nachkommen das Recht der Erstgebuhrt einführen wollte. Man hielt es zum Theil der Religion zuwider, wenn man es nicht bey dem Spruche lassen wollte: Sind wir dann Kinder, so sind wir auch Erben.

XIII. Ein Umstand, der mit dem Rechte der Erstgebuhrt verbunden zu seyn pfleget, daß öfters Minderjährige an die Regierung kommen, ist bey Abfassung der goldenen Bulle nicht unbemerkt geblieben. Für diesen Fall enthält sie die ausdrückliche

Vorschrift, daß alsdann der ältere Bruder des verstorbenen Churfürsten über dessen minderjährigen Sohn bis zu seinem zurückgelegten achtzehnten Jahre die **Vormundschaft** führen solle; (wie auf solche Art noch, als das neueste Beyspiel, der Prinz Xaver von Sachsen über den jetzigen Churfürsten von Sachsen einige Jahre die Vormundschaft geführet hat.) Vermuthlich hatte es damit die Meynung, die Sache dergestalt anzuordnen, damit auch auf den Fall, wenn ein Vater, ohne eine Verordnung über die Vormundschaft seiner Kirder zu hinterlassen, stürbe, es doch nie an einem gesetzlich bestimmten Vormunde fehlen möchte. Daß ein Vater nicht befugt bleiben sollte, wie es allen gemeinen Rechten gemäß ist, seinen Kindern selbst einen Vormund auszuersehen, mag wohl nicht die Absicht der goldenen Bulle gewesen seyn. Dennoch ist nachher im Churhause Pfalz zweymal nach einander Streit darüber gewesen, da einmal ein Lutherischer testamentarischer Vormund zurückstehen müssen, ein andermal ein reformirter testamentarischer Vormund vor einem Lutherischen nähern Stammsvetter den Vorzug behalten hat (m). Viele behaupten deswegen noch jetzt, daß in churfürstlichen Häusern keine testamentarische Vormundschaft statt finde. Daß nicht des Minderjährigen Mutter oder Großmutter, sondern ein Stammsvetter die Vormundschaft führen solle, scheint freylich eine Hauptabsicht bey dieser Verordnung der goldenen Bulle gewesen zu seyn.

Den

(m) Mein Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten S. 390. 394.

Den **Rang der Churfürsten** unter einander nimmt die goldene Bulle in folgender Ordnung als bekannt an: Mainz, Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. In eben dieser Reihe sollen sie auch nach einander ihre Stimmen ablegen, außer daß Mainz, nachdem es die übrigen Stimmen erst aufgefordert, die seinige zuletzt geben soll; wie das auch noch heutiges Tages üblich ist. Ueber die Plätze aber, wo bey Anwesenheit des Kaisers sich ein jeder setzen sollte, war ein Streit unter den geistlichen Churfürsten, den die goldene Bulle so beylegt, daß Churtrier allemal dem Kaiser gegen über sitzen soll, von Mainz und Cölln aber immer derjenige dem Kaiser zur Rechten, in dessen Dioeces oder Erzcanzlers-Gebiete der Kaiser sich eben aufhält, der andere zur Linken. Dann sollten ferner zur Rechten des Kaisers Churböhmen und Churpfalz, zur Linken Chursachsen und Churbrandenburg sitzen. Von dieser Vorschrift rührt noch bis auf den heutigen Tag eine zweyfache Einrichtung her, wie die Churfürsten entweder nach der Reihe (secundum lineam) oder nach beiden Seiten (secundum latera) ihren Sitz nehmen. In Processionen geht immer unmittelbar nach dem Kaiser Churböhmen, an beiden Seiten des Kaisers Mainz und Cölln, unmittelbar vor ihm Churtrier, und vor demselben die übrigen Churfürsten Paarweise. Nur wenn die Insignien vorgetragen werden, geht Churtrier ganz voran, und unmittelbar vor dem Kaiser der Erzmarschall oder Erbmarschall mit dem Schwerdte. XIV.

Die **Dienstverrichtungen**, wie sie bey feierlichen kaiserlichen Hoflagern geschehen sollen, wer- XV.

 den,

den, als damals schon althergebracht, in der goldenen Bulle so beschrieben, wie sie noch jeßt bey der Kaiserkrönung üblich sind. Die geistlichen Churfürsten sollen das Gebet bey der Tafel verrichten, und die Siegel, deren sie sich bey ihren Erzcanzlersausfertigungen zu bedienen haben, bekommen. Der Churfürst von Sachsen, als Erzmarschall, soll in einen Haufen Haber reiten, und ein silbernes Maaß voll Haber schöpfen. Der Churfürst von Brandenburg als Erzkämmerer soll dem Kaiser, um die Hände zu waschen, ein silbern Waschbecken nebst einem feinen Handtuche, darreichen. Der Churfürst von der Pfalz soll vier silberne Schüsseln mit Speisen auf die kaiserliche Tafel setzen. Der König in Böhmen soll dem Kaiser einen silbernen Becher mit Wein und Wasser zum Trinken reichen.

XVI. Bey diesen Dienstverrichtungen soll einem jeden Erzbeamten ein von ihm belehnter **Reichserbbeamter** zur Hand gehen, und dafür das dabey gebrauchte Pferd und Silbergeschirr zum Geschenke haben, oder auch in Abwesenheit oder Verhinderung des Churfürsten das Erzamt selbst verrichten. Diese Erbbeamten müssen deswegen auch vom Herrenstande seyn. Zur Zeit der goldenen Bulle war schon das freyherrliche jetzt gräfliche Haus Pappenheim in Besitz des Reichserbmarschallamts, das es noch jetzt mit vielen Vorzügen in Mitbesorgung der Polizey und anderen Anstalten in völliger Uebung hat; wie deswegen bisher noch bey allen Kaiserwahlen ein Graf von Pappenheim in Person gegenwärtig gewesen, und beym Reichstage noch immer eine Reichserbmarschallamtscanzley

ley von ihm unterhalten wird. Die Besitzer der übrigen Erbämter haben sich seit der goldenen Bulle alle geändert. Damals waren Reichserbschenken die Herren und Grafen von Limburg in Franken, jetzt sind es (seit 1713.) die Grafen von Althann. An statt der Erbtruchsesse von Nortenberg sind erst die von Seldeneck, hernach 1594. die Reichserbtruchsesse von Waldburg in Schwaben gekommen; An statt der Erbkämmerer von Weinsberg erst die von Falkenstein, und seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts die Grafen, jetzt Fürsten von Hohenzollern.

Die Art und Weise, wie es mit einer jedesmaligen **Kaiserwahl** gehalten werden soll, wird mit allen dabey zu beobachtenden Feierlichkeiten aufs genaueste beschrieben. Der Churfürst von Mainz soll binnen Monathsfrist nach Erledigung des kaiserlichen Thrones Botschafter und Briefe an alle und jede Churfürsten schicken, um sie zur Wahl binnen drey Monathen einzuladen. Jeder Churfürst soll in Person, oder durch Botschafter, die mit einer Vollmacht, wie sie die goldene Bulle vorschreibt, versehen sind, erscheinen. Die Bürger der Wahlstadt, wozu eigentlich Frankfurt am Main bestimmt ist, sollen einen feierlichen Sicherheitseid schwören, damit kein Churfürst oder dessen Gefolg währenden Aufenthalts daselbst etwas zu besorgen habe. Ehe zur Wahl selber geschritten wird, müssen die Churfürsten oder ihre Wahlbotschafter einen vorgeschriebenen Eid schwören, daß sie einen Kaiser nach ihrem besten Verständniß wehlen wollen. Ein jeder muß auch noch die Versicherung von sich geben, daß er denjenigen, der die meisten Stimmen

XVII.

men bekommen werde, als rechtmäßig erwehlten Kaiser erkennen wolle. Die Stimmen selbst werden hernach im Conclave (in der Sacristey) bey verschlossenen Thüren abgegeben; wobey eines der wichtigsten Stücke der goldenen Bulle in den Verordnungen besteht, daß hier schlechterdings die Mehrheit der Stimmen gilt, ohne daß auch die Abwesenheit oder Entfernung eines Churfürsten derselben Abbruch thun kann, und hingegen so, daß auch die Stimme mitgerechnet wird, die sich ein Churfürst selber geben kann. Auch die **Krönung**, welche vermöge der goldenen Bulle eigentlich zu Aachen geschehen soll, aber jezt eben da, wo die Wahl geschehen, vollzogen zu werden pflegt, hat ihre althergebrachte Feierlichkeiten; wie sie zur Ehre des Alterthums soviel möglich bis auf den heutigen Tag beybehalten werden.

XVIII. Zu bewundern war es, daß Carl der IV. bey Abfassung der goldenen Bulle nicht auch darauf Bedacht genommen hatte, wie noch bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers ein **Römischer König** zum Thronfolger erwehlt werden könne. Sollte er vielleicht besorgt gewesen seyn, daß er mehr Schwierigkeiten finden möchte, wenn er die Sache rege machte, als wenn er sie mit Stillschweigen übergienge, und, wie bisher, dem Herkommen, oder künftigen günstigen Zeitläuften überließe? Für das Herkommen vergangener Zeiten konnten schon die Beyspiele der Römischen Königswahlen zur Zeit der Schwäbischen Kaiser Bürge seyn. Carln gelang es auch nach der goldenen Bulle für seinen Sohn Wenzel die Römische Königswahl zu Stande zu bringen. Hernach vergiengen zwar über hundert Jah=

Jahre, ehe wieder eine solche Wahl geschah. Aber daß doch eine geschehen könne, war nun, des Stillschweigens der goldenen Bulle über diesen Punct ungeachtet, eine ausgemachte Sache.

XIX.

Bey Gelegenheit dessen, was in der goldenen Bulle von der Kaiserwahl geordnet wurde, war es sehr natürlich, daß Carl der IV. auch auf die Frage kam, wie es währender Erledigung des kaiserlichen Throns bis zur vollzogenen Wahl mit einsweiliger Regierung des Reichs gehalten werden sollte. Hier bestimmt die goldene Bulle, daß der Churfürst von der Pfalz in den Rheinischen, Schwäbischen und denen Ländern, wo Fränkisch Recht gelte, der Churfürst von Sachsen hingegen in Ländern, wo Sächsische Rechte gelten, **Reichsverweser** sey. Wahrscheinlich mag die pfalzgräfliche Würde, die ursprünglich einer Richtersstelle anklebte, zuerst Anlaß gegeben haben, daß die Verwaltung der Justiz, die am wenigsten Aufschub oder Unterbrechung leidet, auch währender Erledigung des kaiserlichen Thrones vom Pfalzgrafen erwartet wurde, und damit dann auch mehrere solche Rechte, die auch im Zwischenreiche nicht füglich ruhen konnten, nach und nach in Gang kamen. Diese Pfälzische Reichsverwesung würde sich nun eigentlich auf ganz Teutschland erstreckt haben. Aber das besondere Vorrecht, das den Sachsen gleich bey ihrer ersten Vereinigung mit der Fränkischen Nation zugestanden war, hat vermuthlich den Grund dazu hergegeben, daß die Sachsen, oder, wie die goldene Bulle sagt, die Orte (oder Länder) in welchen Sachsenrecht beobachtet wird, nicht unter der Pfälzischen Reichsverwesung, sondern lieber unter

unter ihrem eignen Herzoge stehen wollen. (Die eigentlichen Gränzen der beiden Reichsvicariate sind erst den 9. Jun. 1750. unter den damaligen Vicariatshöfen verglichen worden. Das Sächsische Vicariat soll in Franken noch Henneberg unter sich haben, und in Westphalen Paderborn, Osnabrück, Corvey, Oldenburg, Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg. Zum Rheinischen Vicariate soll nicht nur das Erzstift Cölln gehören, sondern auch das Herzogthum Westphalen, das Hochstift Münster, das Fürstenthum Minden, die Abtey Hervorden, sodann Ostfriesland, Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim. Dieser Vergleich ist jedoch noch nicht vom Reichstage bestätiget.)

XX. Beide Reichsvicarien behaupten zwar als Reichsverweser (prouisores imperii, wie die goldene Bulle sie nennt,) der Regel nach alle Rechte der kaiserlichen Regierung ausüben zu können. Allein die goldene Bulle eignet ihnen nur einige benannte Rechte zu, als Gericht zu halten, geistliche Pfründen zu vergeben, Einkünfte zu erheben, und Belehnungen, nur nicht über Fahnenlehne (d. i. über ganze Fürstenthümer, deren Belehnung dem zu erwehlenden Kaiser vorbehalten bleiben soll,) zu ertheilen. Sie verbietet ihnen hingegen alle Veräußerungen.

XXI. Dem Churfürsten von der Pfalz wird überdies noch das besondere Vorrecht zugestanden, daß er über Beschwerden, die gegen den Kaiser angebracht würden, an dessen Hoflager Gericht halten könne. (Vermuthlich so, wie auch andere Monarchen und Teut=

Teutsche Fürsten geschehen lassen, daß in ihren Cammersachen Klagen bey ihren eignen Gerichten wider sie angebracht werden.)

XXII. Uebrigens werden alle Churfürsten mit der Person des Kaisers für so genau verbunden erkläret, daß einer, der sich an der Person eines Churfürsten vergreife, eben so angesehen werden solle, als wenn er sich an der Person des Kaisers vergriffen hätte.

XXIII. Von **anderen Vorrechten** werden endlich namentlich der Krone Böhmen, aber auch in gleicher Maße allen übrigen Churfürsten, die besonderen Rechte zugeeignet, daß in erster Instanz einer ihrer Unterthanen weder an kaiserliche oder andere Gerichte gezogen (evocirt), noch auch in höherer Instanz von ihren Rechtssprüchen an den Kaiser oder dessen Gerichte appellirt werden solle; nur mit Vorbehalt des Falles, wenn über verzögertes oder versagtes Recht geklaget würde. Auch sollen alle Churfürsten berechtiget seyn, in ihren Ländern Gold- und Silberbergwerke, ingleichen Zinn, Kupfer, Eisen, Bley, oder jede andere Metalle, wie auch Salzwerke zu haben, desgleichen Gold- und Silbermünzen zu prägen, Zölle zu haben und Juden in Schutz zu nehmen. Lauter Rechte, die von anderen Fürsten erst durch eigne kaiserliche Verleihungen erworben werden mußten.

XXIV. Das alles machte einen Hauptheil der goldenen Bulle aus, der in so weit in genauem Zusammenhange stand, als alles dahin abzweckte, die Kaiserwahl, und was damit in Verbindung

stand,

stand, soviel möglich auf sichere Bestimmungen zu setzen. Damit hat auch Carl der IV. seinen Zweck meist völlig erreicht, da diese Vorschriften der goldenen Bulle größtentheils bis auf den heutigen Tag ihren Gebrauch erhalten haben. Außerdem gieng bey Abfassung dieses Reichsgrundgesetzes auch noch eine Hauptabsicht dahin, dem damaligen Unwesen des **Faustrechts** Einhalt zu thun. Damit gelang es aber nicht zum Zwecke zu kommen, weil man die Sache nicht an der Wurzel angriff, sondern nur einige Zweige beschneiden wollte.

XXV. Kein Mittel ließ sich erdenken, hierin gründlich zu helfen, als man hätte das ganze Faustrecht, d. i. allen Gebrauch der Selbsthülfe, schlechterdings aufheben und abschaffen müssen. Statt dessen blieb man aber bey dem, was schon Friedrich der I. und Rudolf von Habsburg geordnet hatten, daß nur dann **Befehdungen** unerlaubt seyn sollten, wenn sie nicht drey Tage vorher erweislich angekündiget wären. So wenig damit bisher Ordnung und Ruhe im Reiche hatte bestehen können, eben so gewiß konnte man wohl voraussehen, daß es auch künftig nicht besser gehen würde, so lange man dieses Recht der dreytägigen Ankündigung der Fehde beybehielt. Alle besondere Verordnungen, die übrigens die goldene Bulle hierüber enthielt, verriethen an sich schon, wie wenig auch für die Zukunft zu hoffen war, da schon solche Mißbräuche eingerissen waren, worüber die goldene Bulle selbst zu klagen hatte.

XXVI. So geschah es, um nur ein Beyspiel anzuführen, häufig, daß Edelleute ihre eigne Lehnherren befeh-

befehdeten, ohne sich dadurch abschrecken zu lassen, daß nach den Lehnrechten der Verlust des Lehns darauf stehet, wenn ein Vasall gegen seinen Lehnherrn Gewalt braucht. Um diesem Vorwurfe auszuweichen, schickte ein solcher Lehnmann seinem Herrn erst einen Boten, durch den er ihm sein Lehn aufkündigen ließ, mit der Nachricht, daß er das Lehngut mit den Seinigen verlasse, und dem Lehnherrn heimstelle, es in Besitz zu nehmen. Er zog alsdann auch würklich mit seiner ganzen Habseligkeit von seinem Gute weg; schickte aber dann gleich einen zweyten Boten mit Fehdebriefen an den Lehnherrn. Und nun machte er damit den Anfang seiner Feindseligkeit, daß er sein kaum verlassenes Schloß, ehe der Lehnherr von der Aufkündigung des Lehns Gebrauch machen konnte, wieder einnahm. So verwandelte er sich aus einem Lehnmann in einen Feind, ohne sein Lehn dabey aufs Spiel zu setzen. Wider diesen und andere ähnliche Mißbräuche eiferte nun zwar die goldene Bulle mit Androhung der Ehrlosigkeit und Achtserklärung. Allein der Erfolg lehrte, daß noch immer Uebel ärger wurde, bis man sich erst nach beynahe anderthalb hundert Jahren angelegen seyn ließ, mit gänzlicher Aufhebung aller Befehdungen die Quelle des Uebels ganz zu verstopfen.

XXVII. Unglaublich ist es fast, was selbst zu Carls des IV. Zeiten noch für Dinge im Schwange giengen. So ist z. B. nur aus einer einzigen Urkunde vom Jahre 1362. zu ersehen, wie die Grafen von Schwarzburg mit Beystand des Churfürsten von Mainz gegen die Marggrafen von Meissen und gegen die Stadt Erfurt Krieg geführet,

ret, aber wohl 40. Ritter und Knechte verlohren, die jene zu Gefangenen gemacht; wie hingegen der Mainzische Hauptmann von Virneburg in diesem Kriege den Meißnern und Erfurtern wiederum wohl 50. Ritter und Knechte abgefangen, die er ihr Gefängniß zu Arnstadt angeloben lassen. Selbige hätten dem Churfürsten von Mainz, so heißt es ferner in dieser Urkunde, wohl zwey tausend löthige Mark Silbers geben müssen; Die Grafen von Schwarzburg hätten aber ohne des Churfürsten Vorwissen die Gefangenen losgelassen, und die ihrigen damit frey gemacht. In einer Fehde mit denen von Hanstein wären die Grafen von Schwarzburg in ein Mainzisches Dorf eingefallen, und hätten darin des Churfürsten eigne Leute, die mit denen von Hanstein nichts zu thun gehabt, zum Theil mit ihren Pferden todt gebrannt; auch sonst hätten sie wohl zehn Kirchhöfe abgebrannt und niedergebrochen, und die Leute darin todt gebrannt. Desgleichen hätten die Grafen von Hohenstein vier Mainzische Burgmänner aufhängen lassen. Auch, heißt es in eben der Urkunde, "kamen sie wohl mit 200. Pferden bey Nacht vor Duderstadt, und fiengen da zwey Bürger, und hiengen die ohne Gericht und ohne Recht" (n). So kann man sicher behaupten, daß in diesen Zeiten des XIV. und folgenden Jahrhunderts kaum ein bewohnter Strich Landes von etlichen Quadratmeilen zu finden gewesen, wo nicht beynahe unaufhörlich solche Plackereyen und Befehdungen vorgefallen wären.

Zu

(n) GUDENUS *cod. diplom.* tom. 3. p. 456-458.

Zu bewundern ist es, wie unter solchen Um- XXVIII. ständen Handlung, Gewerbe und Bevölkerung noch so in Aufnahme kommen und sich erhalten können, wie es sich doch von diesen Zeiten her noch findet. Doch dazu dienten hauptsächlich solche Verbindungen der Städte, wie die Hanse und die Schweizer Eidgenossenschaft. Andere Verbindungen waren aber auch der öffentlichen Ruhe wieder eben so nachtheilig; insonderheit solche, deren zahlreiche Mitglieder einzelne Ritter waren, die sich nach gewissen Zeichen oder Sinnbildern benannten, womit sie sich unter einander zu erkennen gaben, und gegen jede angebliche Beleidigung oder gemeiniglich vielmehr in eigentlichen Angriffsentwürfen bald gegen Städte und deren Einwohner, bald gegen Fürsten und Grafen gemeine Sache machten. Von der Art waren z. B. die so genannten Hörner, Sterner, Schlägeler, die mit den rothen Ermeln (o) u. s. w. Eine selbst in der goldenen Bulle wider alle unerlaubte Verbindungen mit vielem Eifer gefaßte Stelle (p) war ohne Zweifel ganz eigentlich gegen solche Gesellschaften gemeynet. Die Geschichte selbiger Zeiten enthält aber Beyspiele gnug, wie

(o) So findet sich z. B. eine Urkunde vom Jahre 1331. bey Gudenus tom. 2. p. 1048., worin die Churfürsten von Trier und Cölln, und **die mit den rothen Ermeln** an einer Seite, und Simon von Kempenich und Johann von Elzen an der andern Seite, nebst ihren Helfern von beiden Seiten einen förmlichen Frieden schließen.

(p) Goldene Bulle Cap. 15. §. 1. 2.

wie unwirksam diese Verordnung noch geblieben ist (q).

(q) Ich kann mich nicht enthalten, hier einen recht nach dem Leben geschilderten Zug von der Art aus Spittlers Würtenbergischer Geschichte S. 30. 31. einzurücken. "Ungefähr um das Jahr 1367. vereinigten sich viele Schwäbische Ritter, künftig in guter Gesellschaft ihre ritterliche Thaten auszuführen, einander Nachricht zu geben, wo ein guter Fang zu thun seyn möchte, und aller Welt das ihrige abzujagen. Martinsvögel oder Schläg=ler nannte sich die löbliche Genossenschaft, denn ihre silberne Keulen (Schlägel) waren das Zeichen ihres Ritterbundes, und am Tage Martini hatten sie die große Allianz geschlossen. Gleich in der ersten Zeit zeigte sich eine gute Gelegenheit einen lustigen Ritt mit einander zu thun. Graf Eber=hard (von Würtenberg) mit seiner ganzen Familie war ohne allen Argwohn im Wildbad, und genoß hier die Ruhe von so vielen bisher erduldeten Kriegsbeschwerden. Denn auch sein altes Schwerdt von Stahl und Eisen fieng an brüchig zu werden, es wurde gar zu strenge abgenutzt. Den Martins=vögeln fiel ein, daß hier stattliche Ranziongelder zu holen seyn würden, und es war schon Ritter=spaß gnug, einen solchen zu fangen, wie Eber=hard war. Angeführt von dem Grafen von Eber=stein, umringten sie plötzlich das Städtchen Wild=bad, und alles, was Würtenbergischer Graf oder Gräfinn war, würde ihnen wahrscheinlich zur Beute geworden seyn, wenn nicht ein Hirte Eber=harden und seiner Familie einige Fußpfade zwischen Wäldern und Felsen hindurch gezeigt und sie glück=lich gerettet hätte. So abgesagt feind konnte Eber=hard den Reichsstädten nicht werden, als er jetzt diesen Martinsvögeln gram war; den verwünsch=ten Raubvögeln, die, ohne vorher einen Absagbrief zu schicken, wie Schelme ihn überfallen hatten, die ihn gerade so angegriffen, daß er sich ent=weder ohne Schwerdtstreich ergeben, oder wie eine

eine Memme hinwegstehlen mußte. Eberhard bot alles auf, sich blutig an ihnen zu rächen; aber die Rache war nicht so gar leicht zu vollbringen. Denn Pfalzgraf Rupert und Marggraf Rudolf von Baden waren in gutem Verständniß mit den Schläglern, und lachten mit heimlicher Freude des überraschten Eberhards; nur Schade, daß der Vogel nicht gefangen worden war. Selbst die Schwäbischen Reichsstädte mußten auf kaiserlichen Befehl Eberharden zu Hülfe ziehen, das Reichspanier wurde aufgeworfen, Carl (der IV.) selbst unterstützte seinen Lehnmann. Aber der Eifer dieser Bundesgenossen erkaltete sehr frühe, und Eberhard allein war nicht stark gnug, diese Feinde zu strafen. Noch vier Jahre nachher machte er es zu einem Artikel seines Bündnisses mit der Stadt und dem Bischof von Straßburg, daß sie ihm gegen seine Wildbader Feinde helfen sollten."

IV.
Andere Veränderungen in der Reichsverfassung unter Carl dem IV. und seinen ersten Nachfolgern bis 1414.

I. Verschiedene Keime nachheriger Staatsveränderungen. — II. Abnahme der kaiserlichen Hoheitsrechte und Cammergüter. — III. Nothwendigkeit einen Kaiser zu wehlen, der eigne Erblande hat. — IV. Kaiserliche Residenz in den Erblanden an statt des ehemaligen wandelbaren Hoflagers. — V. Anfang eigentlicher Standeserhöhungen, — VI. insonderheit gefürsteter Prälaten und Grafen, — VII. und Erhöhung gräflicher Häuser und Länder zu herzoglichen. — VIII. IX. Wirkungen dieser Standeserhöhungen in Ansehung der Stimmen auf dem Reichstage, und zum Nachtheile des Grafenstandes. — X. Art der Erbfolge in fürstlichen Häusern, ohne noch der Erstgeburt einen Vorzug zu geben. — XI Bedenkliche Beyspiele vom Einflusse Römischer Rechtsgrundsätze zum Nachtheile der stammsvetterlichen Erbfolge. — XII. Verdoppelte Vorsicht dagegen in fürstlichen Hausverträgen. — XIII. Besondere Vergrößerung der Macht des Hauses Burgund. — XIV. Universität zu Prag, die erste in allen Wendischen und Teutschen Ländern. — XV. Nachher mehrere derselben zu Wien, Heidelberg, Leipzig ꝛc. — XVI. Einfluß dieser hohen Schulen auf mehr verbreitete Aufklärung.

I. Ausser dem, was die goldene Bulle enthielt, und doch zum Theil selbst nur aus Herkommen in ein schriftliches Grundgesetz verwandelt hatte, blieb die Teutsche Reichsverfassung im übrigen meist, wie sie war. Nur einige Umstände, die sich in der Folge noch immer mehr entwickelten, fiengen schon hier an in ihren ersten Keimen merklich zu werden.

II. Wie von der Zeit her, da Teutschland so entschieden die Eigenschaft eines Wahlreichs angenommen

men hatte, die Reichsstände nicht nur in ihrer Theilnehmung an wichtigen Reichsgeschäfften, sondern auch in ihrer Eigenschaft, als Landesherren oder wahre Regenten in ihren Ländern, ungefähr in eben dem Verhältnisse gestiegen waren, als die kaiserliche Gewalt in Abnahme gerieth; hätte man vielleicht erwarten können, daß nunmehr ein jeder Kaiser den Ueberrest der kaiserlichen Hoheitsrechte und Einkünfte desto sorgsamer in Acht nehmen würde, um sie nicht noch in tiefern Verfall gerathen zu lassen. Allein gerade im Gegentheile schien es jetzt noch weniger Ueberwindung als vorher zu kosten, wenn ein Kaiser um Begnadigungen angesprochen wurde, deren nachtheilige Folgen er selbst eben nicht zu erleben besorgen durfte. Ungewiß, ob die Kaiserwürde bey seinem Hause bleiben würde, nahm er an den Folgen entfernterer Zeiten weniger Antheil. So läßt sichs wenigstens einigermaßen begreiflich machen, wie von diesen Zeiten her eine so übermäßige Anzahl kaiserlicher Begnadigungen von allen Gattungen aufgekommen. Man konnte jetzt merklich wahrnehmen, daß ein jeder Kaiser, der seiner Würde nur für seine Person, nicht für seine Nachkommen gesichert war, den Genuß derselben soviel nur möglich zu seinem und der Seinigen Vortheile zu benutzen suchte. Gab es also Gelegenheit ganze **Cammergüter** oder einträgliche Hoheitsrechte durch Verkauf oder Verpfändung zu versilbern, so mußte es einem Kaiser, der nicht wußte, ob er seinen Sohn zum Nachfolger bekam, angenehmer seyn, auf solche Art den ganzen Werth davon auf einmal in die Hände zu bekommen, als mit der nur noch auf ungewisse Zeit zu hebenden Nutzung sich zu begnügen. So wur-

 den

den immer häufiger einträgliche Cammergüter und Rechte verpfändet oder sonst veräußert; so, daß am Ende, so zahlreich und ergiebig sie vorher gewesen waren, schon im XIV. Jahrhunderte wenig mehr davon übrig blieb.

III. Davon zeigte sich bald eine Wirkung, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, und immer wesentlicher geworden ist. An statt daß sonst ein Kaiser von seinen Cammergütern und Einkünften überflüssig zu leben hatte, und, wenn er vorher Herzog gewesen war, nach seiner Thronbesteigung das Herzogthum meist abzugeben pflegte, so waren jetzt schon die Umstände so, daß man nicht wohl einen Kaiser wehlen konnte, der nicht **eigne Erblande** hatte, um aus selbigen zu ersetzen, was die Kaiserwürde zu ihrer eignen Unterhaltung nicht mehr hinlänglich abwarf.

IV. So war es auch ganz natürlich, daß die ehemalige Wandelbarkeit des kaiserlichen Hoflagers unvermerkt aufhörte, da der Kaiser nicht mehr überall solche Cammergüter fand, wie ehedem ganz Teutschland voll davon gewesen war. Schon bey Ludewig von Baiern ward es merklich, daß er sich großentheils in München aufhielt, und noch mehr bey Carl dem IV., daß man Prag als seine eigentliche **Residenz** ansehen konnte; wie seitdem immer seltener die Kaiser die Residenz, die ein jeder nun in seinem Erblande hatte, verließ, um etwa einer Reichsversammlung oder einem Reichsfeldzuge beyzuwohnen. Ganz natürlich war es aber auch, daß unter solchen Umständen einem Kaiser meist seine **Erblande** noch näher am Herzen lagen, als die

Regie-

Regierung des Teutschen Reichs, das nun schon meist in lauter besondere Staaten vertheilet war, wovon er nur die Ehre hatte das höchste Oberhaupt zu seyn. Wer wollte es also Carl dem IV. verdenken, wenn er seine größte Aufmerksamkeit auf sein Königreich Böhmen wandte? Wie war es zu verhüten, daß nicht ein Kaiser seines Hauses und Landes Vortheil auch durch die Kaiserwürde zu befördern suchen sollte, um z. B. aus seinen Haus- und Landeskriegen, wenn sichs thun ließ, Reichskriege zu machen? Oder wie war es zu ändern, daß, wenn die Rücksicht auf die Kaiserwürde mit dem Staatsinteresse der Erblande in Collision kam, dieses nicht oft das Uebergewicht bekommen sollte? (Auch von anderen Nationen und neueren Zeiten kann es zwar Fälle geben, daß z. B. ein König in Polen zugleich Churfürst von Sachsen war. Aber da war es doch bloß zufällig, indem die Polnische Nation ihrem Könige doch noch Kroneinkünfte anweisen kann, die ihm eigne Erbländer entbehrlich machen. Aber für das Teutsche Reich ist es in der Folge noch immer wesentlicher geworden, daß es kein anderes Oberhaupt wehlen kann, als einen Herrn, der eigne Kräfte hat, um seine Würde behaupten zu können.)

V. Ein anderer Umstand, der jetzt anfieng merklich zu werden, und in der Folge noch größere Veränderungen hervorgebracht hat, bestand in **Standeserhöhungen**, die aus kaiserlicher Gewalt, wie man sie als die höchste Quelle aller Würden ansah, jetzt immer häufiger in Gang kamen. Von älteren Zeiten her waren eigentlich

keine andere Standeserhöhungen üblich, als was in der That Beförderungen zu höheren Ehrenstellen oder Erwerbungen eines mit einer höheren Würde verbundenen Landes waren, wie z. B. ein Graf von Wettin Marggraf von Meissen, ein Marggraf von Oesterreich Herzog von Baiern wurde. Als ein ganz außerordentlicher Fall war es nur anzusehen, daß Oesterreich selbst, da dessen Besitzer das der Welfischen Familie mit der Achtserklärung Henrichs des Stolzen entzogene Herzogthum Baiern derselben zurückgeben mußte, aus einer Marggrafschaft in ein Herzogthum verwandelt wurde. So waren es auch ganz besondere Umstände, wie den Häusern Braunschweig und Hessen die Fortführung ihrer schon vorher gehabten herzoglichen oder landgräflichen Titel nur mit Benennung von anderen Ländern zugesichert wurde. Auch hatte es endlich noch eine andere Bewandtniß, wenn der Kaiser etwa einen Wendischen Fürsten zum Herzoge ernannte, um ihn dadurch gleichsam des Indigenats eines Teutschen Reichsfürsten näher theilhaftig zu machen, wie Pommern auf solche Art von Friedrich dem I., und Mecklenburg (1349.) von Carl dem IV. die herzogliche Würde erhielt. Jetzt zeigte sich ein ganz anderer Begriff von Standeserhöhungen, da es darum galt, die fürstliche Würde als eine höhere Stuffe des Herrenstandes jemanden angedeihen zu lassen.

VI. Dem Stande nach waren Herzoge und Grafen eigentlich nicht von einander unterschieden; ein Herzog konnte, ohne sich an seinem Stande etwas zu vergeben, eine Gräfinn zur Gemahlinn nehmen, oder seine Tochter einem Grafen zur Gemahlinn geben.

geben. Aber der Vorzug, der am Reichstage sowohl Herzogen, wie auch Pfalzgrafen und Marggrafen, über bloße Reichsgrafen, als Bischöfen und Erzbischöfen über Aebte und andere Reichsprälaten zugestanden wurde, hatte zuerst die allgemeine Benennung der **Fürsten** aufgebracht, um eben den Vorzug anzudeuten, den Herzoge und Bischöfe in Ansehung ihres beiderseitigen Ranges über Grafen und Prälaten mit einander gemein hatten. Nun konnte es freylich geschehen, daß z. B. ein Graf von Wettin, indem ihn der Kaiser zum Marggrafen von Meissen ernannte, eben damit auch dem Kaiser die fürstliche Würde zu danken hatte. Aber nicht so hatte es der Kaiser in seiner Gewalt, einen Abt zum Bischofe zu machen, um ihn dadurch zur fürstlichen Würde zu erhöhen. Doch eine und andere Abtey, namentlich insonderheit Fulda, wurde wegen der Größe ihres Gebietes und anderer Vorzüge beynahe ursprünglich schon als eine fürstliche Abtey behandelt (r). Das mag vielleicht den ersten Anlaß gegeben haben, daß nach und nach mehr Aebte nur die fürstliche Würde durch kaiserliche Begnadigung zu erlangen gesucht haben (s). Die nannte man hernach **gefürstete Prä-**

(r) In einer Urkunde Kaiser Conrads des II. wird Fulda schon principalis abbatia genannt. BROWER *antiquit. Fuldens.* lib. 3. cap. 17.

(s) So findet sich eine Urkunde vom K. Rudolf von Habsburg vom Jahre 1274. in HERRGOTT *origin. Habsburg.* wo es heißt: "abbatem monasterii Heremitarum *in principum S. R. I. consortium* adsciscimus." In einer andern Urkunde von eben diesem Rudolf vom Jahre 1290. heißt es vom Abte zu Murbach und Lüder: "ipsum *tamquam*

Prälaten (t). Konnten aber auf solche Art Prälaten vom Kaiser gefürstet werden, was hinderte ihn dann, nicht auch Grafen zu fürsten? So entstanden demnach vorerst **gefürstete Grafen** von Flandern (u), Henneberg (v), Nassau (w) u. s. w. Beide Gattungen von gefürsteten Grafen und Prälaten bekamen hernach wieder einen gemeinschaftlichen Namen, da man sie als **Fürstenmäßige** von

quam nostrum et imperii *principem* — admittentes — regalia feuda *principatus abbatiae*, quem obtinet" etc. **Lünigs** Reichsarchiv spicil. eccles. contin. p. 978.

(t) In einer Urkunde vom K. Sigismund heißt es: gefürstete Aebte. LIMNAEI *ius publ.* lib. 2. cap. 9. n. 25.

(u) MEIER *annal. rer. Belgicar.* p. 91.: "Eodem anno (1262.) Richardus Caesar petente Margaretha (comitissa *Flandriae*) Guidonem filium eius recepit in fidem, et *principem* salutauit *S. imperii.*" Gebauers Leben Richards S. 50., Gebhardi genealogische Geschichte der Reichsstände B. 1. S. 220.

(v) Von Henneberg heißt es in der Urkunde K. Henrichs des VII. von 1310.: "conferimus eidem Bertholdo ac suis heredibus omnia *iura principum*, — quod ipse comes et liberi sui debeant *iure et more aliorum principum* nostrorum et imperii *coruscare.*" MEIBOM *scriptor. rer. Germ.* tom. 3. p. 208.

(w) Von Nassau hieß es in der Urkunde K. Carls des IV. 1366.: — "illustres *principes comites* creamus, — et in collegio principum comitum, qui vulgari Teutonico gefürstete Grafen dicuntur, computemini." **Lünigs** Reichsarchiv part. spec. 4. Abth. 22. S. 458.

von Churfürsten und Fürsten unterschied, aber doch übrigens sie mit denselben in eine Classe setzte (x).

VII. Nun gieng die Sache bald noch einen Schritt weiter, da der Kaiser Ludewig von Baiern den bisherigen Grafen von Geldern zum Herzoge von Geldern, und Carl der IV. die Grafen von Lüxenburg, Bar, Jülich und Berg zu Herzogen eben dieser Länder umschuf; worauf unter den folgenden Regierungen bald noch mehrere solche **herzogliche Standeserhöhungen** der bisher gräflichen Häuser und Länder Savoyen, Cleve, Holstein, und Würtenberg, nachfolgten. Durch diese Standeserhöhungen wurde der Name eines Herzogthums, der vorher nur von ganzen Völkern, als Baiern, Schwaben, Franken, Sachsen, Lothringen, gebräuchlich gewesen war, nunmehr auch auf bisherige bloße Grafschaften und deren Stammsitze übertragen. Wenn also mit der in Schwaben und Franken vorgegangenen Zerrüttung ein Paar ursprüngliche Herzogthümer abgegangen waren, so öffnete sich jetzt ein neuer Weg, wie die Zahl der Herzogthümer sich künftig immer noch weiter ergänzen und vermehren ließ.

VIII. Nach der Reichstagsverfassung dieser Zeiten wurden wohl die Stimmen noch nicht so genau berechnet, wie jetzt. Es läßt sich wenigstens noch nicht so ganz zuverlässig bestimmen, was eigentlich für ein **Verhältniß zwischen gräflichen und herzoglichen Stimmen** obgewaltet haben möge. Doch

(x) Ge. Fried. Car. Robert diss. *de statu eorum, qui secundum leges imperii dicuntur* Fürstenmäßige, Marb. 1785.

Doch wahrscheinlich mögen schon damals mehrere Grafen aus einer Gegend zusammengenommen kaum hinlänglich gewesen seyn, einem der ursprünglichen Herzoge, z. B. die Schwäbischen Grafen dem Herzoge von Schwaben u. s. w. das Gegengewicht zu halten. Dem sey aber wie ihm wolle, diesen ersten Standeserhöhungen, wodurch Grafen in Herzoge verwandelt wurden, hat man alle mögliche Wirkungen angedeihen lassen. Nicht nur im Range sind diese Herzoge den älteren gleich gesetzt, und über alle Grafen erhoben worden, sondern auch in der Art am Reichstage zu stimmen, in der Art ihre Belehnung vom Kaiser zu empfangen, im Canzleyceremoniel sowohl als in allen übrigen Ceremonielsachen hat man sie ohne Anstand den übrigen Herzogen gleich gehalten.

IX. Für diejenigen, die noch im Grafenstande blieben, konnte es nicht anders als von nachtheiligen Folgen seyn, wenn soviele ansehnliche bisherige gräfliche Häuser ihren Stand jetzt verließen, und sich den Herzogen zugesellten; zumal da noch hinzukam, daß viele **gräfliche Häuser** nach einander **ausstarben**, deren Länder nicht eben wieder an andere Grafen, sondern häufig an Fürsten kamen; es sey nun, daß sie ihnen als Lehnherren zufielen, oder durch Vermählungen mit gräflichen Erbtöchtern, oder Abstammung von gräflichen Stammmüttern, oder auch durch Verträge in fürstliche Hände geriethen. Durch diese Umstände wurde der Unterschied zwischen Fürsten und Grafen in Teutschland immer merklicher. Wenn auch vormals die Anzahl der Grafen und Herren, die etwa einer Reichsversammlung beywohnten, leicht die

Anzahl

Anzahl der Fürsten übertraf, und nach dem Umfange ihrer Länder auch wenigstens ein gewisses Gleichgewicht ausmachte; so fieng jetzt die Schale der Grafen an merklich zu sinken. (Die Grafen dachten sich nachher durch Vereine zu helfen, wozu ihnen die Churverein vielleicht zum Beyspiele dienen mochte. Allein der Sache war schwer zu helfen. Eben die Grafenvereine gaben vielmehr Anlaß, daß es zuletzt eine ganz ausgemachte Sache wurde, daß man mehrere Grafen, die in einer Verein begriffen waren, auf dem Reichstage nur für eine Stimme rechnete; an statt daß ein jeder Fürst für seine Person gezehlt wurde. Sobald dieser Unterschied zwischen gräflichen Curiatstimmen und fürstlichen Virilstimmen seine völlige Richtigkeit hatte, war es noch erheblicher, wenn eine kaiserliche Standeserhöhung vermögend war, einem Grafen an statt seiner bisherigen Theilnehmung an einer gräflichen Curiatstimme zu einer herzoglichen Virilstimme zu verhelfen. Eben darum fieng man aber auch in der Folge an, darauf Bedacht zu nehmen, diesem Rechte der kaiserlichen Standeserhöhungen etwas engere Gränzen zu setzen.)

In Ansehung des Fürstenstandes war nur noch der besondere Umstand, daß nicht, wie ehedem, von mehreren Söhnen eines Hezogs nur Einer wieder Herzog, ein anderer vielleicht Graf, ein dritter Freyherr wurde; sondern nunmehr war es schon durchgängig eingeführt, daß alle Titel von Herzog, Marggraf, Pfalzgraf u. s. w., eben sowohl als der gräfliche Character, **von jedem Vater auf alle seine Söhne** fortgiengen. Dieses diente in so weit noch den Fürstenstand einigermaßen

x

maßen zu schwächen, als ein Fürstenthum, das zur Zeit nur einen Besitzer hatte, nach dessen Tode oft mehreren Söhnen, und in der Folge oft mehreren in verschiedene Zweige ausgebreiteten Stämmen zu Theil wurde. Selbige hatten alsdann zwar den Vortheil, daß, wenn sie alle auf einen Reichstag kamen, auch ihrer soviel Stimmen als Köpfe gezehlt wurden. Aber die Beziehung eines Reichstages in so großer Anzahl war auch dann desto kostbarer, und geschah deswegen seltener. Das Gewicht eines jeden Fürsten, der nun nach Verhältniß der Zahl seiner Brüder oder Stammsvettern an Land und Leuten nur seinen Antheil hatte, war auch desto geringer, wo nicht etwa auf andere Art geholfen wurde. Gemeiniglich bekam man dadurch einige Hülfe, daß von mehreren Brüdern verschiedene den geistlichen Stand erwehlten, und also in Pfründen und Bisthümern oder Ritterorden, einige auch wohl in Diensten bey größeren Höfen ihre Versorgung suchten, oder auch sonst doch unvermählt blieben, ohne daß auf solche Art das Haus mit Versorgungen mehrerer fürstlichen Wittwen und Kinder übermäßig belästiget wurde. Uebrigens war zwar das Recht der Erstgebuhrt, ausser dem, was die goldene Bulle von Churfürsten verordnete, noch gar nicht gäng und gäbe. Man schritt aber doch deswegen nicht immer zu förmlichen Theilungen eines ganzen Landes, sondern half sich, wo es nur irgend thunlich war, mit gemeinschaftlichen oder von gewissen Jahren zu Jahren abwechselnden Regierungen, dergleichen Einrichtung man **Mutschierung** zu nennen pflegte.

Am

Am nachtheiligsten für die Aufnahme der fürstlichen Häuser schien jetzt der Gebrauch zu seyn, den man je länger je mehr vom Römischen Rechte machte, womit unter andern die demselben unbekannten Grundsätze von Unveräußerlichkeit geerbter Güter und vom Vorzuge des Mannsstamms vor Töchtern, als die Hauptstützen des unerschütterlichen Glanzes unserer hohen Häuser, schon merklich wankend gemacht wurden. Auffallend waren insonderheit die Beyspiele, wie die Mark **Brandenburg** in weniger als einem halben Jahrhundert durch unternommene freye Dispositionen vom Hause Baiern an das Haus Lüxenburg, und von diesem an das Haus Hohenzollern kam (y); und die Herzogthümer **Lüneburg** (z) und **Lothringen** (a) durch

XI.

(y) Im Jahre 1373. brachte Carl der IV. die Mark **Brandenburg** von ihrem damaligen Besitzer, Otto aus dem Hause Baiern, käuflich an sich. Im Jahre 1415. überließ sie Carls Sohn Sigismund schon wieder an Friedrich den I. Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern, den Stammvater des Hauses Brandenburg, wie es noch jetzt blühet.

(z) Da der Herzog Wilhelm von **Lüneburg** 1369. als der letzte seiner Linie gestorben war, machte dessen Tochter Sohn Albrecht von Sachsen den Stammsvettern des Hauses Braunschweig die Succeßion streitig, erhielt auch einen günstigen Ausspruch von Carl dem IV., und kam zum Theil schon in Besitz. Erst ein Treffen bey Winsen an der Aller im Jahre 1388. entschied zum Vortheile der Braunschweigischen Stammsvettern.

(a) Nach Abgang des Herzogs Carls des Kühnen von **Lothringen** († 1430.) wurde dessen Bru-

durch Töchter mit Zurücksetzung noch vorhandener Stammsvettern beynahe an andere Häuser gekommen wären.

XII. Solche Beyspiele konnten unsere hohe Häuser desto mehr bewegen, sich durch **Hausverträge** und Erbeinigungen oder auch Erbverbrüderungen noch näher zusammen zu setzen, um ihren Nachkommen ihre Länder desto zuverlässiger zu versichern, und Töchtern bey fortwährendem Mannsstamm alle Ansprüche zu benehmen. Je häufiger dergleichen Zusammensetzungen mit vorbehaltener künftigen gegenseitigen Erbfolge geschahen, je seltener wurden von dieser Zeit an die ehemaligen so genannten Todtheilungen. Jetzt kann man es wenigstens für ausgemacht annehmen, daß die Abtheilungen, die z. B. im Hause Baiern zwischen dem Pfälzischen und Bairischen Stamme, und in diesem wieder zwischen Ober= und Niederbaiern, wie auch ferner zwischen den Linien von Ingolstadt, Landshut, München gemacht waren, und so wohl alle Abtheilungen mehrerer Stämme in anderen fürstlichen Häusern, nicht die Absicht einer Todtheilung hatten.

Ein

Bruders Sohne Anton die Succession von des erstern Tochtermanne Renat von Anjou streitig gemacht. Auch hier sprach so gar das Baselische Concilium, und darauf auch Sigismund, für den Tochtermann. Erst eine Vermählung zwischen Antons Sohne Friedrich und Renats Tochter Jolantha (1444.) leitete die Sache wieder in die Wege, daß in der Nachkommenschaft aus dieser Ehe das Herzogthum Lothringen bey seinem alten Mannsstamme blieb.

Ein in seiner Art einziges Haus, das um die- XIII. se Zeit anfieng über alle andere fürstliche Häuser in Teutschland und Frankreich hervorzuragen, war das Haus **Burgund**. Dessen Stammvater, Philipp der Kühne, hatte nach dem Tode des Königs Johannes von Frankreich († 1364.), als dessen jüngerer Sohn, das eigentlich zur Krone Frankreich gehörige Herzogthum Burgund, dessen vorige Besitzer vom Capetinger Stamm 1361. erloschen wären, von neuem von der Krone abgesondert bekommen. Durch seine Vermählung mit der Gräfinn Margarethe von Flandern (1369.) brachte er hernach noch die Grafschaft Burgund, nebst Flandern, Artois, Mecheln, Antwerpen, Nevers und Rethel an sein Haus. Dazu kam ferner unter seinem Enkel, Philipp dem Gütigen, 1428. Namur, 1430. Brabant und Limburg, 1433. Holland, Seeland, Hennegau, Friesland, und 1444. Luxenburg; so wie unter dessen Sohne, Carl dem Kühnen, 1473. endlich auch noch Geldern und Zütphen. Diese Niederländische Provinzen und die Grafschaft Burgund gehörten unstreitig zum Teutschen Reiche; dessen Hoheit aber das Haus Burgund nicht achtete. Daher handelte man schon auf einem Reichstage zu Frankfurt 1435.: "von des Herzogs von Burgund wegen; der viel Landes inne hat, die dem Reiche zugehören, wie dem zu thun sey." Es ergieng auch eine Kriegsankündigung vom K. Sigismund an Philipp den Gütigen von Burgund; aber freylich ohne Wirkung. Die Sache blieb noch weit größeren Revolutionen für die Zukunft aufbehalten.

XIV. An dem, was ich hin und wieder von grösserer Aufnahme und weiterer Ausbreitung des Römischen Rechts gesagt habe, hatte nicht geringen Antheil, daß Carl der IV. unter anderen neuen Einrichtungen in seinem Erbkönigreiche Böhmen auch eine **Universität** zu Prag angelegt hatte; die erste in ihrer Art auf Wendischem und Teutschem Boden. Vorher waren in ganz Europa nur die hohen Schulen zu Oxford, Bologna und Paris im Gange. Von der letztern nahm Carl der IV. zunächst das Muster. Nach der damaligen Art, die Universitäten in Nationen einzutheilen, machte Carl die Abtheilung der Prager Universität in vier Nationen, Böhmen, Baiern, Sachsen, Polen (b). Nach dieser Eintheilung waren sowohl die Stipendien als die Stimmen in der Wahl des Rectors und anderen Angelegenheiten der Universität vertheilt. Carl ließ sich sehr angelegen seyn, alle vier Facultäten mit geschickten Männern zu versehen, die er zum Theil von Paris und aus Italien nach Prag berufen ließ. In kurzer Zeit gelang es ihm, die Universität in solche Aufnahme zu bringen, daß die Anzahl der Studierenden bald auf viele Tausende anwuchs. Auch sein Nachfolger Wenzel würdigte diese hohe Schule noch seines Schutzes. Doch begünstigte er eine neue Einrichtung, die der Universität einen Stoß gab, von dem sie sich nie wieder völlig erholen konnte. Bey der Wahl eines

(b) Zur Böhmischen Nation rechnete man noch Mähren und Ungarn; zur Bairischen Oesterreich, Schwaben, Franken und die Rheinländer; zur Sächsischen Ober- und Niedersachsen, Dänen und Schweden; zur Polnischen Schlesier, Litthauer, Russen. Pelzels Geschichte der Böhmen (Aufl. 3. Prag 1782.) S. 244.

eines neuen Rectors, da bisher die Böhmen von den drey übrigen Nationen immer waren überstimmt worden, sollten von nun an die Stimmen der Böhmischen Magister mehr gelten, als der übrigen. Darüber giengen in kurzem meist alle Teutsche, viele tausend an der Zahl, von Prag weg, zum unwiederbringlichen Nachtheile dieser neuen Universität.

XV. Die Vortheile, die Carl seiner Residenz mit Anlegung der dortigen Universität verschafft hatte, hatten inzwischen schon mehrere Teutsche Fürsten bewogen, diesem Beyspiele zu folgen. Zu Wien hatte der Herzog Albrecht der III. von Oesterreich im Jahre 1365., zu Heidelberg der Churfürst Rupredht der I. von der Pfalz 1386. eine Universität errichtet. Nunmehr benutzte Marggraf Friedrich von Meissen den Unfall, der sich 1409. zu Prag ereignete, um ebenfalls eine hohe Schule zu Leipzig anzulegen. Zu allen diesen gelehrten Anstalten hielt man damals nur eine päbstliche Verleihung nöthig, womit gemeiniglich dem Bischofe, in dessen Dioeces der Sitz der Universität war, die Canzlerwürde mit der Gerichtbarkeit über die zur Universität gehörigen geistlichen Personen, und mit der Aufsicht über die zu ertheilenden academischen Würden, vorbehalten wurde. Das übrige wurde durch landesherrliche Privilegien bestimmt. Von der Universität zu Leipzig kömmt es zuerst vor, daß nebst der päbstlichen Begnadigung auch eine kaiserliche Bestätigung derselben geschehen ist. Von später errichteten Universitäten werden nur kaiserliche Privilegien namhaft gemacht, als von Greifswalde vom 16. Oct. 1456., und von Marburg vom

 16. Jul.

16. Jul. 1541. Ueberhaupt ward die Zahl der Teutschen Universitäten bald ansehnlich nach einander vermehrt (c).

XVI. Alle diese hohe Schulen sowohl in Teutschland als auswärts zeigten bald in mehreren Stücken gewisse Wirkungen, die nur von einer vereinbarten Kraft aus gemeinschaftlichem Interesse erwartet werden konnten. Zwar herrschten überall noch ungemein eingeschränkte Einsichten, besonders aus Mangel philologischer und historischer Kenntnisse, und aus Mangel einer gesunden Philosophie. Auch waren viele Lehrstühle nur mit Geistlichen, und zwar großentheils mit Ordensgeistlichen besetzt, von denen aus mehreren Ursachen schwerlich große Aufklärung zu erwarten war. Inzwischen gab es doch nun einmal schon an allen den Orten, wo hohe Schulen waren, mehrere Männer, deren Beruf es war, sich bloß mit Wissenschaften und Kenntnissen zu beschäfftigen, und deren Lage ihnen eine andere Stimmung und Denkungsart, als bloßen Mönchen, gab. Davon war allemal eine vortheilhafte Folge, daß etwas mehr **Aufklärung** und mehr Freyheit im Denken, Lehren, Schreiben, nach und nach an mehreren Orten sich hervorthat.

(c) Als 1388. zu Cölln, 1403. zu Würzburg, 1409. zu Leipzig, 1415. zu Rostock, 1426. zu Löwen, 1457. zu Greifswalde, 1459. zu Basel, 1460. zu Freyburg, 1472. zu Ingolstadt, 1477. zu Tübingen, 1482. zu Mainz, 1502. zu Wittenberg, 1506. zu Frankfurt an der Oder 2c. PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 3. p. 233. sq.

V.

Veränderungen in der Kirche seit dem Aufenthalte der Päbste zu Avignon und dem daraus entstandenen Schisma des päbstlichen Stuhls.

I. Folgen des Aufenthalts der Päbste zu Avignon. – II. Neue päbstliche Anmaßungen in Vergebung geistlicher Stellen. – III. IV. Vermehrte Geldzuflüsse für die päbstliche Cammer. – V. VI. Aufsehen über Wiclefs Lehren und über das Schisma zweyer Päbste und zweyerley Cardinäle. – VII. Letzteres unterhalten durch eine gleichmäßige Zwiespalt zwischen Wenzel und Ruprechten von der Pfalz. – VIII. IX. Vergebliche Anstellung einer Kirchenversammlung zu Pisa. – X. Nochmalige Zwiespalt in der Kaiserwürde, bis Sigismund endlich Jobst von Mähren überlebt.

War je ein Gegenstand, auf den Aufklärung und Denkfreyheit ihren wirksamen Einfluß haben, und sich in ihrem vollen Werthe zeigen konnte, so war es der Zustand der Religion und Kirchenverfassung im XIV. Jahrhunderte. Schon der Umstand, daß der erste Bischof und das sichtbare höchste Oberhaupt der Christlichen Kirche von dem eigentlichen Sitze seiner Kirche entfernt lebte, mußte mehreren Bischöfen und Erzbischöfen zur Rechtfertigung dienen, wenn sie die Orte, die zum Sitze ihrer Kirchen bestimmt waren, verliessen, und nach ihrer Convenienz sich einen andern Aufenthalt wehlten, oder in fremde Länder reiseten, und die ihnen zur geistlichen Obsicht anvertrauten Länder ohne Aufsicht ließen, oder wieder anderen Miethlingen Preis gaben. Aber dem Pabste selbst mußten in der Entfernung, worin er nun von Rom lebte, nothwendig manche Einkünfte und andere

I.

Vortheile entgehen, die ein zu Rom anwesender Pabst als Regent der Stadt und des ganzen Kirchenstaats genießen konnte, aber in der auf die Länge anhaltenden Abwesenheit nicht im Stande war, gegen alle Gattungen von Usurpatoren und bösen Zahlern zu retten. Diesen Abgang zu ersetzen waren die Päbste zu Avignon glücklich gnug, mehrere neue Quellen für ihre Einnahmen ergiebig zu machen. Vorausgesetzt, was sich auf die jezt über allen Widerspruch erhobenen und für alle critische Untersuchungen gesicherten Isidorischen Grundsäze, in Fortführung der schon von Gregor dem VII., Innocenz dem III. und Bonifaz dem VIII. darauf errichteten Gebäude, noch weiter darauf bauen ließ, war es freylich ein leichtes, der einmal zum Gehorsam unter der Kirche und ihrem Oberhaupte gewohnten Welt neue Vorschriften zu geben, und das schon tragende Joch nur noch mit einigen neuen Lasten zu beschweren.

II. War es doch schon seit der Waldenser Zeiten in Gang gekommen, daß zur Vorsorge, damit nicht Kezer als reudige Schafe in den Schafstall der Kirche eindringen möchten, das Oberhaupt der Kirche es übernommen hatte, erledigte Bisthümer und Erzbisthümer mit zuverlässigen Männern zu besezen; was war es jezt anders, als ein aus eben der Quelle herfließender preiswürdiger Eifer, wenn Johann der XXII. jezt (1317.) verordnete: daß niemand zwey Pfründen mehr beysammen haben, sondern, wo dergleichen Mißbrauch eingerissen, ein jeder Besizer mehrerer Pfründen dieselben bis auf eine resigniren sollte, da dann für die Wiederbesezung der solchergestalt erledigten geistlichen

lichen Stellen der heilige Vater schon getreulich sorgen wollte? Welche väterliche Vorsorge war es nicht ferner, wenn Benedict der XII. (1335.) sich vorbehielt, alle Stellen, deren Inhaber während ihres Aufenthalts beym päbstlichen Stuhle abgiengen, selbst wieder besetzen zu wollen, ohne daß sich die auf solche Art verwaiseten Kirchen oder Stifter deshalb Sorge und Mühe machen dürften? Wie billig war es, wenn hernach auf gleiche Art der päbstliche Stuhl es übernahm, die Stellen derer, die etwa vom Pabste abgesetzt oder anderswohin versetzt wären, oder die auch nur auf der Hin- und Herreise zum oder vom päbstlichen Stuhle mit Tode abgiengen, wieder zu besetzen, oder in Fällen, wenn Cardinäle, die zugleich Bischöfe oder Erzbischöfe wären, abgiengen, nicht nur ihre Cardinalsstellen, sondern auch ihre erledigte Kirchen wieder mit tüchtigen Männern zu versehen? Ja wenn endlich das unbeschränkte und untrügliche höchste Oberhaupt der Kirche gerade zu erklärte, daß es aus höchster Machtvollkommenheit Bisthümer und Pfründen zum Besten der Kirche diesem oder jenem zugedacht habe; wer wollte sich unterstehen, dagegen etwas zu erinnern?

III. Hatte nun aber jemand das Glück, aus den Händen des göttlichen Statthalters selbst eine geistliche Würde zu bekommen; sollte er dann gegen seinen Wohlthäter, dessen bisherige Unterhaltungsquellen ohnedem zum Theil eben versieget waren, nicht auch billig sich erkenntlich bezeigen? Versteht sich, daß die der Canzley für die Ausfertigungen zukommenden Gebühren ohnehin ihren Gang giengen; — aber zur unmittelbaren Erkenntlichkeitsbezeigung

gegen den Wohlthäter selbst war es da nicht billig, noch etwas mehreres zu thun? Fand man doch schon von älteren Zeiten Spuhren, daß man in ähnlichen Fällen eines Jahres Einkünfte dem überlassen hatte, dem man die Erhebung derselben für die unbestimmte Zukunft verdanken mußte! Also Annaten! — eine Erkenntlichkeit von den Einkünften des ersten Jahres, die man der päbstlichen Cammer zufließen ließ, — die ließ sich der heilige Vater gefallen, die glaubte er von jedem dankbaren Sohne mit Recht erwarten zu können. Das vorzügliche Ehrenzeichen der Erzbischöfe und eximirten Bischöfe, das so genannte Pallium, mußte so schon mit beträchtlichen Geldsummen gelöset werden.

IV. Nun dazu gerechnet, was von geistlichen und weltlichen Händen, und zwar nicht nur aus **einem** Reiche, sondern aus allen Christlichen Reichen und Staaten, aus Teutschland, Frankreich, Spanien, England, Italien, Polen, Dänemark, Schweden u. s. w. für Dispensationen, Gnadenbriefe, rechtliche Erkenntnisse, und für den bey mehr als einer Gelegenheit leicht in allgemeinen Umlauf zu bringenden Ablaß erhoben werden konnte; so wird es vielleicht einigermaßen begreiflich, wenn man nun höret oder lieset, daß auch zu Avignon die Päbste an gewöhnlichem und ausserordentlichem Aufwande sich nichts abgehen ließen, und doch noch solche Schätze sammelten, daß z. B. Johann der XXII. († 1334.) nicht weniger als 18. Millionen Goldgulden an baarem Gelde nebst 7. Millionen an kostbaren Geräthschaften hinterließ (d). Wel-

(d) Schmidts Geschichte der Teutschen Th. 3. S. 529.

Welcher Monarch konnte solche Schätze aufweisen, oder so vielerley reichhaltiger Quellen sich rühmen! Wie drückend mußte es aber auch bald allen Völkern vorkommen, denen, bey ohnedem noch so geldlosen Zeiten, solche Geldsummen unaufhörlich und ohne alle Wiederkehr entzogen wurden! Fühlbar mußte es bald auch ohne großes Nachdenken werden; mit irgend einiger Aufklärung und Denkfreyheit war es gar nicht zu vermeiden, daß endlich laute Beschwerden ganzer Nationen daraus erwachsen mußten.

V. Mußte sichs nun gerade fügen, daß ein Englischer Universitätsgelehrter, Johann **Wiclef**, tiefer auf den wahren Grund der ganzen Religion forschend, die Augen noch weiter öffnete, um Hierarchie und Mönchswesen von einer andern Seite, als es bisher der große Haufe gethan hatte, anzusehen; — Und kam nun vollends hinzu, daß eine von Gregor dem XI. (1376.) von Avignon nach Rom versuchte Rückkehr nach dessen Tode den unerwarteten Erfolg hatte, daß ein zu Rom an dessen Stelle erwehlter Pabst Urban der VI. zwar zu Rom blieb, aber ein anderer Pabst Clemens der VII., den bald hernach eben die Cardinäle zu Fondi unter dem Schutze der Krone Neapel erwehlt hatten, in Begleitung dieser Cardinäle nach Avignon zurückgieng, jedoch auch Urban zu Rom sich wieder ein Cardinalscollegium schuf, also jetzt sowohl Rom als Avignon, jedes seinen eignen Pabst, und jedes sein eignes Cardinalscollegium hatte —; so mußten für jeden nachdenkenden Kopf sich gewaltige Umstände äussern, deren Hebung niemanden gleichgültig seyn konnte. Und doch ließ sich

gar

gar nicht absehen, wie dieses Schisma (so nannte man diesen über die päbstliche Würde selbst entstandenen Zwist,) je gehoben werden sollte, da selbst die Nationen nichts weniger als einig waren, welchem von beiden Päbsten sie ihren Beyfall geben, oder nach damaliger Art zu reden, Obedienz leisten sollten. So waren natürlich Frankreich und Neapel, wie auch ausserdem noch Spanien und einige Teutsche Reichsstände, von der Obedienz Clemens des VII., auf Urbans des VI. Seite hingegen der Kaiser nebst den meisten Teutschen und Italiänischen Ständen und die Kronen England, Ungarn, Portugall, nebst den Nordischen Reichen.

VI. Wiclef gab zwar den guten Rath, wenn Urban mit Tode abgehen würde, an dessen Stelle keinen andern Pabst wehlen zu lassen, da er glaubte, eine jede Nation könne mit ihrer kirchlichen Einrichtung schon für sich fertig werden, ohne daß man ein allgemeines sichtbares Oberhaupt der Christlichen Kirche nöthig hätte. Doch dazu schien die Welt noch nicht reif zu seyn; am wenigsten war das nach dem Sinn der Cardinäle. So wie also zu Rom oder Avignon ein Pabst starb, säumte das dortige Cardinalscollegium nicht, einen andern an seiner Stelle zu wehlen. Also folgten Urban dem VI. († 1389.) zu Rom nach einander Bonifaz der IX. († 1404.) und Gregor der XII., und zu Avignon Clemens dem VII. († 1394.) Benedict der XIII.

VII. Endlich beschlossen doch einige weltliche Mächte, beiden Päbsten ihre bisherige Obedienz aufzukündigen, um zu einer einmüthigen neuen Pabstwahl schreiten zu können. Benedict erhielt auch schon eine

eine solche Aufkündigung (im Jul. 1398.). Allein Bonifaz der IX. wußte es vielmehr dahin zu bringen, daß der Churfürst von Mainz nebst einigen seiner Mitchurfürsten selbst dem damaligen Kaiser Wenzel den Gehorsam aufkündigte, und der Churfürst **Ruprecht von der Pfalz** an dessen Stelle zum Kaiser erkläret wurde. Also war nunmehr über beide sichtbare Oberhäupter der Christenheit, sowohl das weltliche als das geistliche, ein so genanntes Schisma, wovon eines dem andern die Hand zu bieten schien.

VIII. Nun blieb nichts übrig, als die Zuflucht zu einem Mittel, das schon viele Jahrhunderte hindurch nicht mehr im Gange gewesen war, jetzt aber von vielen für das einzige gehalten wurde, wodurch der Sache noch geholfen, und zugleich zu Abthuung jener Beschwerden, die über Mißbräuche des päbstlichen Stuhls und der Kirche überhaupt so laut und allgemein zu werden anfiengen, vielleicht noch Rath geschafft werden könnte. Man dachte nehmlich auf eine Kirchenversammlung, wovon man glaubte, daß bey der gegenwärtigen Lage der Sache eine Anzahl vereinigter Cardinäle von beiden Obedienzen die nöthige Anstalt dazu machen könnte.

IX. Die **Kirchenversammlung** kam glücklich (1409.) zu **Pisa** zu Stande, entsetzte auch beide Päbste, sowohl Gregor den XII. als Benedict den XIII., ihrer päbstlichen Würde, und ernannte (1409. Jun. 26.) Alexander den V. († 1410. Apr.), hernach Johann den XXIII. zum neuen Pabste. Allein jene beide Päbste wollten sich nicht dazu verstehen, der Kirchenversammlung zu gehorchen. Sie mußten

mußten zwar ihre bisherige Wohnplätze verlassen, fanden aber noch anderwärts Unterstützung, Gregor zu Rimini von der Krone Neapel, Benedict zu Perpignan von der Krone Spanien. Was ausserdem von der Reformation der Kirche und Abhelfung der Beschwerden über den päbstlichen Stuhl zu Pisa vorkam, ward bald abgebrochen, und allenfalls auf eine anderweite neue Kirchenversammlung ausgesetzt.

x. Zum Glück endigte sich indessen die auch über die Kaiserwürde zwischen Wenzel und Ruprecht entstandene Trennung, da der letztere (1410. May 19.) starb, und Wenzel endlich geschehen ließ, daß sein Bruder **Sigismund**, der anfangs seinen Vetter **Jobst von Mähren**, vermöge einer von einigen Churfürsten (am 1. Oct. 1410.) auf ihn gerichteten Kaiserwahl, noch gegen sich gehabt hatte, nach dessen Tode von neuem gewehlt wurde, und nunmehr die kaiserliche Regierung allein zu führen übernahm. Doch der Erfolg von dieser Regierung verdient nun noch eine besondere Erörterung.

VI.
Kirchenversammlung zu Costnitz, und was damit in Verbindung stehet.

I. Einrichtung der Kirchenversammlung zu Costnitz in der Art ihrer Berathschlagung. — II. Hebung der bisherigen päbstlichen Zwiespalt. — III. Wahl eines neuen Pabstes, und dessen Concordate mit den Nationen, insonderheit der Teutschen. — IV. Vereitelte Hoffnung zur Verbesserung der bisherigen Kirchenverfassung. — V. VI. Abschreckendes Schicksal des Johann Huß. — VII. Neuer Streit über die Herstellung des Kelchs im Abendmahle. — VIII. IX. Ausbruch und Fortgang des Hussitenkrieges. — X. Gütliche Unterhandlungen mit der neuen Kirchenversammlung zu Basel. — XI. Andere durch den Hussitenkrieg veranlaßte Veränderungen. — Erste Reichsmatrikel. — Verwahrung der Reichsinsignien zu Nürnberg.

I. Sigismund machte sich ein rechtes Geschäfft daraus, eine neue allgemeine **Kirchenversammlung zu Costnitz** zu Stande zu bringen. Vier Nationen, die Teutsche, Italiänische, Französische und Englische, nahmen gleich anfangs Theil daran, und vermöge eines vorläufig gefaßten Schlusses wurden die Berathschlagungen so eingerichtet, daß nicht die Mehrheit jeder einzelnen Stimmen zusammengerechnet wurde, (worin sonst die Italiänischen Prälaten an der Zahl das Uebergewicht gehabt haben möchten;) sondern die Mehrheit der Stimmen sollte nur nach den Schlüssen der Nationen gerechnet werden, deren jede deswegen unter ihrem eignen Präsidenten ihre Berathschlagungen anstellte. Diese Einrichtung hatte ihren guten Einfluß darauf, daß nach einem anderweiten Concilienschlusse alle drey damalige Päbste in gleiche Ver-

Verbindlichkeit gesetzt wurden, ihre Würde nieder=zulegen, um das anstößige Schisma damit zu heben.

II. Gregor der XII. bequemte sich in Güte. Johann der XXIII. suchte zwar durch seine heimliche Entfernung von Costnitz sich zu retten, und vielleicht das ganze Concilium zu sprengen. Er ward aber eingeholt, und nach einem förmlichen Proceß, worin ihm unter andern 54. geheime Artikel vorgehalten wurden, ward er abgesetzt und gefangen gehalten. Eine Reise, die Sigismund von Costnitz aus selbst nach Spanien that, bewirkte zwar, daß die Spanische Nation als die fünfte noch zur Kirchenversammlung beytrat. Aber Benedict der XIII. war so wenig zu bewegen, sich den Costnitzer Schlüssen zu unterwerfen, daß sogar nach seinem Tode († 1424.) die bey ihm gewesenen Cardinäle noch Clemens den VIII. an seiner Stelle zum Pabste ernannten, wiewohl derselbe endlich (1429. Jul. 26.) auch nachgab, und damit auch dieses Ueberbleibsel der bisherigen Trennung des päbstlichen Stuhles ein Ende nahm.

III. Nun wäre die rechte Zeit gewesen, nach der förmlichen Absetzung Johannes des XXIII. erst die Materie von der **Kirchenreformation** und die Beschwerden der Nationen vorzunehmen, ehe man einen neuen Pabst wehlen ließe. Allein jetzt hieß es, ohne Oberhaupt könne die Kirche nicht füglich Schlüsse machen. Man wehlte also (1417. Nov. 11.) Martin den V. Derselbe verschob aber nun jene wichtigen Gegenstände auf eine anderweite Kirchenversammlung, die er in fünf Jahren zu halten versprach. Einsweilen suchte er sich aber mit

mit jeder einzelnen Nation in eignen Verträgen (Concordaten) zu setzen, die jedoch weit entfernt waren, irgend einige der bisherigen Beschwerden aus dem Grunde zu heben, oder auch nur zu gründlicher Hebung sovieler allgemein erkannter Mißbräuche den Weg zu bahnen. In den Concordaten, die Martin der V. (1417.) mit der Teutschen Nation eingieng, war kein Gedanke, die Hauptbeschwerden über die Vergebung der Pfründen und vielerley Geldabgaben zu heben, geschweige dann den Klagen über den Verfall der Kirchenzucht abzuhelfen. Die Annaten sollten nur auf gewisse Taxen gesetzt werden, wie sie sich in den Büchern der päbstlichen Cammer angeschrieben fänden. Wegen des Ablasses sollte der Pabst nur sorgen, daß man nicht zu verschwenderisch damit umgienge, um ihn nicht zu gemein und verächtlich zu machen. Dabey ward zwar ausbedungen, daß die dem Pabste von neuem zugestandenen Vortheile nur auf fünf Jahre gültig seyn sollten. Allein zu Rom fand man schon Mittel, den Besitz fortzuführen. Hingegen manches, das zu Rom vermöge dieser Concordate hätte geschehen sollen, kam gar nicht zur Ausführung; als insonderheit der gleich anfangs ausbedungene Umstand, daß nicht über 24. Cardinäle, und zwar von jeder Nation in verhältnißmäßiger Anzahl seyn sollten u. s. w. (e).

IV. So kam man also mit der Costnitzer Kirchenversammlung, nach der großen Erwartung, die man für eine verbesserte Kirchenverfassung davon gehabt hatte,

(e) Sammlung der Reichsabschiede (Frkf. 1747. Fol.) Th. 1. S. 112. u. f.

hatte, nicht um einen Schritt weiter. Ein anderer Umstand, der sich zu Costnitz ereignete, machte vielmehr, daß man in Ansehung alles dessen, was so allgemeine Wünsche, von dem übertriebenen Joche unter dem päbstlichen Stuhle und dessen so genannten Curialisten los zu kommen, hatten hoffen lassen, jetzt noch ungleich weiter zurückgeworfen wurde, als vorher.

V. Nach dem Beyspiele, das Wiclef als ein academischer Gelehrter in England gegeben hatte, war zu Prag ein dortiger Lehrer der Theologie, **Johann Huß**, aufgetreten, der es ebenfalls wagte, mit mehr als bisher gewöhnlicher Freymüthigkeit den Verfall der Kirchenzucht und des geistlichen Standes in seinen Lehren und Schriften aufzudecken. Eine Veränderung, die auf seine Veranlassung in der innerlichen Einrichtung der Prager Universität vorgieng, hatte zwar bey der Universität ihm ein gewisses Uebergewicht verschafft, da nicht mehr die Böhmische Nation nach der bisherigen ersten Einrichtung nur für eine Stimme gegen drey andere gelten, sondern nach dem Beyspiele der Pariser Universität für überwiegend über alle Ausländer gerechnet werden sollte. Allein vom Erzbischofe zu Prag und allen denen, die mit dieser neuen academischen Einrichtung nicht zufrieden waren, hatte Huß jetzt desto mehr Verfolgung auszustehen.

VI. So wurde Huß mit seinen Lehren und Schriften einer der ersten Gegenstände der Costnitzer Concilienberathschlagungen, aber auch ein unglückliches Opfer der Hierarchie, die sich wider solche Auftritte nicht anders als mit Feuer und Schwerdt

zu

zu retten wußte. Eines vom Kaiser erhaltenen sichern Geleites ungeachtet wurde Huß gefangen gesetzt und (1415. Jul. 6.) zu Costnitz verbrannt, — weil er ein Ketzer sey. — Und seine ganze Ketzerey bestand nur darin, daß er die Sitten des geistlichen Standes, insonderheit des Pabstes, der Cardinäle, der Bischöfe, Erzbischöfe, Domherren und Mönche, so, wie sie waren, geschildert hatte. Wer wollte es nun noch wagen, von solchen Dingen nur laut zu sprechen? Wer wollte nun noch hoffen, daß je eine Kirchenversammlung solchen Klagen abhelfen möchte? Was blieb dann übrig, als das Joch, dessen man sich nicht entschütten konnte, das man selbst ohne Lebensgefahr nicht mit einem Finger rütteln durfte, nur ferner gedultig zu tragen?

VII. Ein von Hussens Sache eigentlich unabhängiger Zufall war es, daß in der Zeit, da Huß schon nach Costnitz abgegangen war, ein gewisser Johann von Mieß zu Prag die Entdeckung machte, daß erst durch einen Mißverstand neuerer Zeiten den Laien der Kelch beym Abendmahle entzogen sey. "Mit einer Gierigkeit, womit man sich gewöhnlich für lange Unterdrückung rächt, fieng er so gleich selbst an, den Laien den Kelch auszutheilen. Neuheit und allgemeinfühlbare Wahrheit verschafften ihm alsbald einen großen Anhang, und seine Parthey, selbst durch Hussens Schicksal gewarnet, wollte den offenbaren Mißbrauch der Kirche nicht erst auf die Beurtheilung der Costnitzer Synode ausgesetzt seyn lassen" (f). Zu Costnitz verwarf man

(f) Spittlers Kirchengesch. (2. Ausg. 1785.) S. 349.

man inzwischen auch diese Abweichung von dem nun einmal eingeführten Gebrauche, dem man vor den klaren Worten der Stiftung des Abendmahls, wie sie mit Brod und Wein geschehen war, den Vorzug gab.

VIII. Nun gab freylich ferner ein Wort das andere, und die Böhmen, deren viele immer tiefer in der Bibel forschten, und immer weniger sich verbunden hielten, ihre Gewissen den Aussprüchen einer versammelten Anzahl Irrthumsfähiger Menschen zu unterwerfen, warteten nicht erst auf Erlaubniß von Costnitz her, um ihren Gottesdienst nach ihrer Ueberzeugung einzurichten. Selbst Wenzel war ihnen darin nicht entgegen. Als aber die Costnitzer Kirchenversammlung jetzt 24. Artikel unter dem Namen Hussitischer Ketzerey verdammte, und schon 400. Böhmen namentlich dieser Ketzerey halber in Bann that, zu dessen Vollziehung der Cardinal Julian sich nach Böhmen verfügen mußte; so kam es bald zu öffentlichen Thätlichkeiten, die dadurch noch vermehret wurden, als in deren erstem Ausbruche Wenzel starb (1419. Aug. 16.), und nunmehr Sigismunden selbst die Böhmische Thronfolge streitig gemacht wurde.

IX. In dem hierüber ausgebrochenen so genannten Hussitenkriege unternahm Sigismund sechs Feldzüge, zu deren Behuf nicht nur das Teutsche Reich ihm beystand, sondern der Pabst so gar das Kreuz gegen die Hussiten predigen ließ. Allein alles das war vergeblich. Kein Feldzug gegen die Böhmen wollte gelingen. Sie hingegen wurden durch mehr=

mehrmalige glückliche Ausfälle allen Nachbaren fürchterlich.

Sigismund mußte also endlich den Weg gütlicher Handlungen einschlagen. Da es aber hiebey auf Dinge ankam, welche die Religion und Kirchenverfassung betrafen, und da beym Schlusse der Costnitzer Kirchenversammlung ohnedem eine andere verabredet worden war; so bewirkte endlich Sigismund, daß ein neues **Concilium** zu **Basel** zu Stande kam. Durch dessen Vermittelung gelangte er auch in so weit zu seinem Zwecke, daß vorerst (1433.) ein Theil der Böhmen durch gewisse Compactate gewonnen wurde, worin man ihnen hauptsächlich den Gebrauch des Kelches zugestand. Man nannte selbige hernach Calixtiner, von welchen andere so genannte Taboriten zwar noch getrennt blieben. Endlich mußten aber auch diese nach einer von den Calixtinern erlittenen Niederlage nachgeben. So kam es erst (1436. Jul. 5.) zu einem allgemeinen Vergleiche, vermöge dessen Sigismund nun nur noch kurz vor seinem Ende zum ruhigen Besitz der Krone Böhmen gelangen konnte. X.

In dem Hussitenkriege kam zuerst der Gebrauch von Pulver und Bley mehr, als vorher, in Gang. Die Verwilligungen, die von Reichs wegen dazu geschahen, gaben den ersten Anlaß, daß durch besondere Verzeichnisse, die man hernach **Reichsmatrikeln** genannt hat, jedesmal bestimmt wurde, was ein jeder Reichsstand zu einem jeden Zuge für Beyträge an Volk oder Geld zu liefern hätte. XI.

hätte. Auch gab der Hussitenkrieg Anlaß, daß die Reichsinsignien, die noch immer bey der Kaiserkrönung gebraucht werden, die sonst ein jeder Kaiser in seiner Verwahrung hatte, im Jahre 1424. aus dem Böhmischen Schlosse Carlstein vorerst nach Ungarn gebracht, hernach aber mittelst besonderer kaiserlicher und päbstlicher Gnadenbriefe der Stadt Nürnberg auf beständig zur Verwahrung anvertrauet wurden. Seit dem müssen diese Kleinodien, wenn sie anderwärts gebraucht werden sollen, jedesmal erst von Nürnberg aus geliefert werden; so wie einige andere Stücke von Aachen, wo sie das Marienstift in seiner Verwahrung hat.

VII.

Veränderungen in der Kirche und im Reiche unter Albrecht dem II. und Friedrich dem III. 1437-1493.

I. Anschein guter Hoffnungen unter Albrecht dem II., — aber vereitelt unter Friedrich dem III. — II. Neue Trennung in der Kirche, da das Concilium in Basel Eugen dem IV. Felix den V. entgegensetzt. — III. Albrechts des II. erklärte Neutralität, und einsweilige Acceptation der diensamen Baselischen Conciliensschlüsse. — IV. Friedrichs des III. entgegenstehendes Betragen bis zu den Aschaffenburger Concordaten. — V. Davon bis jetzt übrig gebliebene Beschwerden der catholischen Teutschen Kirche. — VI. Vergebliche Entwürfe das Faustrecht abzuschaffen und eine gründliche Gerichtsverfassung einzuführen. — VII. Erzherzoglicher Titel des Hauses Oesterreich. — VIII. Dessen wichtige Errungenschaft der Burgundischen Niederlande. — IX. Römische Königswahl Max des I. — Errichtung und Verfassung des Schwäbischen Bundes. — X. Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerey. — XI. XII. Einfluß derselben auf den Zustand der Gelehrsamkeit. — XIII. Landesherrliche Rechte der Reichsstände in Ansehung der Buchdruckereyen. — XIV. Vergeblicher Versuch, einen kaiserlichen Generalbüchersuperattendenten zu bestellen. — XV-XVII. Veränderungen in der Reichstagsverfassung.

I. Unter Sigismunds Regierung war man weder in Beruhigung des Reichs von dem Unwesen des Faustrechts, noch in der Kirchenverfassung zu Hebung der bisherigen Beschwerden und Mißbräuche weiter vorwärts gekommen. Zu beiden war unter seinem Nachfolger **Albrecht dem II.** weit nähere Hoffnung; sie wurde aber nach dessen nur zu kurzer Regierung unter **Friedrich dem III.**, der hernach desto länger an der Regierung blieb, nur desto empfindlicher vereitelt.

II. Das Concilium zu Basel schien die Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern mit Ernst anzugreifen. Schon mehrere Schlüsse waren über erhebliche Gegenstände gefasset worden. Der päbstliche Hofstaat, die Zahl der Cardinäle, die Ausübung der höchsten Gerichtbarkeit sollte merkliche Einschränkungen leiden. Annaten, Palliengelder, Provisionen, u. s. w. sollten abgeschafft werden, und was dergleichen mehr war. Aber unglücklicher Weise entstand ein neuer Zwist zwischen dieser Baselschen Kirchenversammlung und dem Pabste Eugen dem IV. Dieser bestand darauf, die Versammlung nach Ferrara zu verlegen, wo er würklich eine von neuem eröffnen ließ. Das Concilium zu Basel verlangte hingegen, Eugen sollte auf ihre Vorladung bey Strafe der Absetzung zu Basel erscheinen. Eugen kam nicht. Das Concilium setzte ihn würklich ab, und an seine Stelle Felix den V. (vorher Amadeus Herzog von Savoyen). So entstand von neuem ein Schisma nicht nur zwischen zwey Päbsten, sondern auch zwischen zweyerley Kirchenversammlungen, deren eine die andere verdammte.

III. In dieser Lage ergriff Albrecht der II. die klügste Parthey. Für sich und das Teutsche Reich erklärte er sich vorerst in Ansehung der neuen Trennung zwischen beiden Päbsten und beiden Concilien neutral; nahm aber einsweilen diejenigen Schlüsse, die das Concilium zu Basel, wie es noch unbestritten war, gemacht hatte, durch eine feierliche Acceptationsurkunde (1439. März 26.) an (g).
Das

(g) Diese Acceptationsurkunde ist das erstemal zu Mainz 1763. in Druck erschienen unter dem Titel:

Die Churfürsten beharrten auch nach seinem Tode ganz standhaft in diesen Gesinnungen. Sie erklärten sich noch 1440., einmüthig darauf bestehen zu wollen, daß derjenige Pabst, dem man über kurz oder lang beypflichten würde, erst sich anheischig machen sollte, von den bisherigen Anmaßungen der Pfründenvergebungen und Geldforderungen für Confirmationen, Provisionen, Pallium u. s. w. abzustehen, und die Teutsche Nation mehr als irgend eine andere in Ehren zu halten.

Allein Friedrich der III. war ganz anderes Sinnes. Unzufrieden in der bisherigen Ungewißheit, wer der rechte Pabst sey, von dem er sich ohne Anstand krönen und nach seinem Wunsche zugleich mit seiner Gemahlinn trauen lassen könne, leistete er schon ins geheim Eugen dem IV. Obedienz. Dessen Muth wuchs darüber so sehr, daß er die zwey Churfürsten von Trier und Cölln, denen er Schuld gab, daß sie ihm vorzüglich zuwider wären, absetzte, und andere an ihre Stelle ernannte. Nun bewirkte zwar eine standhafte Verein der Churfürsten (1446. März 21.) (h), daß der Pabst nicht nur davon abstehen, sondern vielmehr zu ganz anderen Concordaten, die auf einer allgemeinen Reichsversammlung zu Frankfurt (1446. Sept.) entworfen wurden, in vier verschiedenen Bullen (1447. Febr. 5. 7.) seine Einwilligung geben mußte;

IV.

Titel: Concordata nationis Germanicae integra p. 21-61.; edit. II. Frf. et Lipſ. 1771. 8. p. 38-134.

(h) Gudenus *cod. diplom.* tom. 4. p. 290. 300.

te; welche vier Bullen nebst obiger Acceptations-urkunde eigentlich die so genannten **Fürstenconcordate** (concordata principum) ausmachen (i). Aber da nun noch die letzte Hand angelegt werden sollte, ein und andere Puncte hinwiederum zum Vortheile des päbstlichen Stuhls zu bestimmen; so bewilligte der Kaiser den Legaten des Pabstes Nicolaus des V. zu Aschaffenburg (1448. März 19.), wiewohl nicht ohne Widerspruch von Seiten der Stände, solche übermäßige Vortheile, daß das catholische Teutschland unter dem Druck dieser **Aschaffenburger Concordate** bis auf den heutigen Tag leidet, und hingegen jene Fürstenconcordate wenig oder gar nicht in ihre Erfüllung gegangen sind (k), obgleich zu Aschaffenburg ihre Verbindlichkeit nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich beybehalten worden (l).

V. So blieben demnach die Hauptbeschwerden wegen der Annaten, Palliengelder und anderer Abgaben nicht nur ungehoben, sondern es blieb auch bey den bisher gebrauchten Vorwänden Bisthümer und Erzbisthümer von Rom aus zu besetzen; und die Vergebung anderer Pfründen überließ man dem Pabste,

(i) Sammlung der Reichsabschiede Th. 1. S. 177., Concordata nat. Germ. integra p. 61. sq. (edit. II. p. 135-147.)

(k) Schon seit Carl dem V. wird ein jeder Kaiser in der Wahlcapitulation verpflichtet, beym Pabste sein bestes Vermögen anzuwenden, daß die concordata principum und andere Verträge gehalten werden möchten. Wahlcap. (1519.) Art. 14. §. 1.

(l) Concord. N. G. §. 8. in **Schmauß** corp. iur. publ. p. 51.

Pabste, wenn sie in den abwechselnden Monathen Jenner, März, May u. s. w. erlediget würden. Nur in einigen Stiftern hat man sich von Anfang an der Einführung dieses Rechtes widersetzt, und einigen Bischöfen oder Erzbischöfen wird das Recht der päbstlichen Monathe in ihren Ländern durch besondere Indulte überlassen, dergleichen selbst dem Hause Baiern zugestanden worden. Solche Indulte hatten sich insonderheit die drey geistlichen Churfürsten selbst bey Errichtung der Aschaffenburger Concordate auf beständig ausbedungen. Sie würden aber nachher nur auf fünf Jahre eingeschränkt, und in der Zwischenzeit, da die jedesmalige Erneuerung oft geraume Zeit zurückblieb, wurden dann doch die Pfründen zu Rom vergeben. Auch wollte man denen, die von den Erzbischöfen damit versehen waren, durch Clauseln, die man den Indulten einrückte, zumuthen, daß sie sich in sechs Monathen nach erhaltener Provision doch noch von neuem zu Rom melden, und auch da die Stellen mit neuen Abgaben lösen sollten. Darüber beschweren sich noch jetzt die drey geistlichen Churfürsten (m). Das Erzstift Salzburg findet sich in eben den Umständen, hat aber schon 1764. erkläret, daß es allenfalls gar keines Indultes bedürfe (n). Dieses Erzstift hat noch das besondere Vorrecht, daß es so gar vier Suffraganbischöfe zu Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant, ohne daß solche von Capiteln gewehlt werden, selbst zu vergeben hat, wiewohl das erstere nur abwechselnd mit dem Hause Oesterreich (o).

Zur

(m) Le Bret Magazin Th. 8. S. 4. 5.
(n) Nachrichten von Juvavia S. 280-283.
(o) Nachrichten von Juvavia S. 246-278.

VI. Zur Verbesserung des politischen innerlichen Zustandes des Teutschen Reichs hatte Albrecht ebenfalls einen vortrefflichen Zuschnitt gemacht, wie das Faustrecht ganz abgeschafft, an statt dessen eine solide Gerichtsverfassung eingeführt, und zu deren Unterstützung Teutschland in sechs Kreise eingetheilt werden könnte. Auch fehlte es deshalb nicht an Entwürfen, die Friedrich dem III. vorgelegt wurden; wie unter andern insonderheit auf seinem ersten Reichstage zu Mainz 1441. in Vorschlag kam, in ganz Teutschland 1. Cammergericht, 4. Hofgerichte, 16. Landgerichte, 64. Freygerichte anzulegen, und den Gebrauch des Römischen Rechts ganz abzuschaffen. Aber in den 53. Jahren, die Friedrich der III. an der Regierung blieb, konnte nichts von der Art zu Stande gebracht werden. Darüber gieng es nun auch mit dem Unwesen des Faustrechts so weit, als es noch nie gegangen war; und ganz Teutschland gerieth in Verwirrungen, die gar ihres Gleichen nicht hatten. Nicht nur Herren, die Land und Leute zu regieren hatten, zogen gegen einander zu Felde, oder hatten bald mit Städten, bald mit dem Adel zu kämpfen; sondern jeder Unterthan, jedes Handwerk hielt sich jetzt berechtiget, an solchen Kriegen durch eigne Fehdebriefe Antheil zu nehmen, die uns jetzt kaum glaublich vorkommen (p).

So

(p) So finden sich Fehdebriefe der Becker und Buben des Marggrafen von Baden an die Reichsstädte Eslingen, Reutlingen und andere, vom Jahre 1450.; ingleichen der Becker des Pfalzgrafen Ludewigs an Augsburg, Ulm, Rothweil von 1462.; und eines Eppensteinischen Kochs mit seinen Küchenknaben, Viehmägden, Schüsselwäschern ꝛc. an den Grafen Otto von Solms von 1477. Mein Hauptfaden der Reichsgeschichte S. 373.

So wenig übertrieben war es, wenn Schriftsteller selbiger Zeiten ganz Teutschland als eine Mördergrube schildern (q).

VII. Um sein Haus machte sich Friedrich ein noch fortwährendes Verdienst, da er als Kaiser demselben den **erzherzoglichen Titel** verlieh, der bis jetzt noch dem Hause Oesterreich allein eigen ist. Er hat zwar **den Zweck** nicht damit erreichen können, daß nunmehr auch das herzogliche Haus Baiern seinen bisherigen ersten Sitz auf der weltlichen Fürstenbank dem jetzt erzherzoglichen Hause Oesterreich überlassen sollte. Aber eben das hat doch den Anlaß gegeben, daß der Oesterreichische Stimmführer, wie er den ersten Platz auf der weltlichen Bank nicht erhalten können, zur geistlichen Bank hinüber getreten ist, und daselbst abwechselnd mit Salzburg bald den ersten, bald den zweyten Platz erhalten hat.

VIII. Ueberdas erlebte Friedrich für sein Haus die glänzende Aussicht, daß sein Sohn Max die Herzoginn **Maria von Burgund** zur Gemahlinn, und damit die Hoffnung bekam, die sämmtlichen Niederlande an sein Haus zu bringen; wiewohl auch gleich damals die Kette der Kriege ihren Anfang nahm, worin seitdem bis zum Aachner Frieden (1748.) das Haus Oesterreich mit der Krone Frankreich verwickelt worden.

Max

(q) Hauptfaden der Reichsgeschichte S. 374. **Schmidts** Gesch. der Teutschen Th. 4. S. 514. u. f.

IX. Max wurde auch noch im Jahre 1486. zum **Römischen Könige** erwehlet, in der Hoffnung, daß durch ihn vielleicht zu Stande gebracht werden möchte, was vom Kaiser nicht zu erhalten war. Allein die Entwürfe von Cammergerichtsordnung und Landfrieden, die in solcher Absicht in eben dem Jahre von den Ständen gemacht waren, blieben unvollzogen. Nur noch ein Landfriede auf 10. Jahre ward 1486. von neuem errichtet. Und mit dessen Empfehlung an die Reichsstände in Schwaben gab Friedrich der III. noch Anlaß zu einem Bunde, der 1488. unter dem Namen des **Schwäbischen Bundes**, doch nicht bloß unter Schwäbischen, sondern auch mit Beytritt einer beträchtlichen Anzahl mehr anderer Stände glücklich zu Stande kam, und in der Folge doch noch auf geraume Zeit (bis 1533.) eine wichtige Stütze sowohl der inneren Ruhe des Reichs als des kaiserlichen Ansehens wurde. Die Wichtigkeit und Macht dieses Bundes läßt sich daraus abnehmen, da er beständig über 1000. Mann zu Pferde und 8. bis 9000. Mann zu Fuß auf den Beinen hielt, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Ein besonderer Bundesrath mußte über alles das die Aufsicht führen, und ein eigenes Bundesgericht entschied die Rechtshändel, die etwa unter den Bundesverwandten vorkamen.

X. Eine der wichtigsten Veränderungen veranlaßte unter dieser Regierung die Erfindung der **Buchdruckerey**, wie sie nach mehreren Versuchen, die schon seit 1436. von Lorenz Küstern zu Harlem, und von Johann Gänsefleisch und Johann Guttenberg

berg zu Mainz gemacht waren, hauptsächlich vom Jahre 1459. an durch Peter Schoiffer zu Mainz mit gegossenen Buchstaben in Gang gebracht war. Von dieser Zeit an ward es anfangs als eine geheime Kunst nur zu Mainz behandelt, bis im Jahre 1462. eine Belagerung von Mainz Anlaß gab, daß von diesen Kunstverständigen viele flüchteten, und hernach an anderen Orten ihre Kunst fortsetzten. So wurden seitdem nicht nur in auswärtigen Ländern zu Rom, Venedig, Paris, Neapel u. s. w. Buchdruckereyen zuerst von lauter Teutschen angelegt (r), sondern auch nach und nach mehrere Teutsche Städte damit versehen.

XI. Durch diese Anstalt konnten jezt von einer Schrift in kurzer Zeit mit wenigen Händen viele tausend Abdrücke gemacht werden, die sonst eben soviel tausend Abschreiber beschäfftiget oder soviel tausend mal mehr Zeit und Mühe erfordert haben würden. So konnte eine Schrift in kurzer Zeit in viel tausend Hände gebracht werden, und für die Zukunft war kaum jemals mehr zu besorgen, daß ein einmal gedrucktes Buch leicht seinen Untergang finden würde; wie es von Handschriften hingegen beynahe zu bewundern ist, daß von älteren Zeiten her noch soviele bis auf unsere Zeiten sich haben erhalten können. Natürlicher Weise mußte das bald auch einen Einfluß auf den Preis der

(r) Als zu Rom 1467. von Conrad Schweinheim und Arnold Pannarz; zu Venedig 1469. von Johann von Speier; zu Paris 1470. von Ulrich Gering und Michael Freyburger; zu Neapel 1471. von Sixt Riessinger u. s. w. Mein Hauptfaden der Reichsgesch. S. 378.

der Bücher haben. Wenn Abschriften größerer Werke ehedem oft gegen liegende Gründe vertauscht wurden, und wenn daher selten andere, als Könige oder reiche Klöster, nur einigermaßen beträchtliche Büchervorräthe hatten; so kam es jetzt bald dahin, daß ein jeder Privatmann für ein mäßiges Geld sich eine große Anzahl Bücher anschaffen konnte.

XII. Was hierdurch die Ausbreitung der Gelehrsamkeit und größerer Aufklärung gewinnen müssen, läßt sich bald übersehen. Auch waren die Folgen in der Teutschen Litteratur bald merklich, zumal da wegen des Unfalls von Constantinopel noch hinzukam, daß viele Gelehrte von dortaus sich nach Italien begaben, und von da her auch auf Teutschland mehr Licht in philologischen und anderen Kenntnissen ausbreiteten.

XIII. Auf der andern Seite hätte man freylich auch voraussehen können, daß nicht nur im gelehrten, sondern auch im politischen Fache eine so schnelle und vervielfältigte Ausbreitung gewisser Schriften oder Nachrichten über kurz oder lang von großen Folgen gemeinnützig oder auch gemeinschädlich seyn könnte. Man hätte deswegen eine nicht unerhebliche Rechtsfrage darüber aufwerfen können, ob die Anlegung und der Gebrauch einer Buchdruckerey eines jeden natürlicher Freyheit zu überlassen sey; und ob und wie weit insonderheit in Teutschland die kaiserliche höchste Gewalt oder eines jeden Reichsstandes Landeshoheit hier eintreten könne? Allein in der ersten Zeit sah man Abdrücke meist nur wie Abschriften an, dachte also eben so wenig an Einschränkung anzulegender Buchdruckereyen,

als

als man je daran gedacht hatte, Abschreibern in Treibung ihrer Kunst Ziel und Maaß zu setzen, oder erst eine obrigkeitliche Concession für nöthig zu halten, um als Abschreiber anderen zu dienen, oder damit seine Nahrung zu treiben. Also trieb von Anfang ein jeder die Kunst, wo er die Gelegenheit dazu fand. Das höchste war, daß es nicht ganz ohne Vorbewußt der Obrigkeit geschah, es mochte nun unter den Augen einer landesherrlichen oder reichsstädtischen Obrigkeit, oder auch nur in einer Landstadt unter deren Obrigkeit geschehen. Viel weniger wurde von Anfang daran gedacht, ein kaiserliches Regal daraus zu machen; wobey nunmehr auch schon mehr zu erinnern war, wenn ein jetzt neu in Gang kommendes Regal mit Ausschließung der landesherrlichen Gewalt der Reichsstände dem Kaiser zugeeignet werden sollte.

XIV.

Vom Jahre 1496. her finden sich zwar Spuhren, daß unter der folgenden kaiserlichen Regierung ein gewisser Doctor Jacob Oeßler zu Straßburg als kaiserlicher Generalsuperattendent der Druckereyen im Römischen Reiche verordnet gewesen. In einigen Büchern, die in den Jahren 1496. – 1517. zu Straßburg gedruckt worden, finden sich so gar Privilegien wider den Nachdruck von ihm ausgefertiget. Ausser Straßburg scheint sich aber sein Wirkungskreis nicht erstreckt zu haben. Ueberall war es wenigstens in der Folge nicht von Bestand (s).

Von

(s) Meine Abhandlung vom Büchernachdruck (Göttingen 1774. 4.) S. 173. u. f.

XV. Von dem, was sonst unter der langwierigen Regierung Friedrichs des III. in Reichssachen vorgegangen, das noch bis jetzt seine Wirkung erhalten hat, ist vorzüglich noch ein und andere Veränderung in unserer Reichstagsverfassung zu bemerken. Die häufigen Reichsversammlungen, die Friedrich nach einander ausschrieb, machten es beynahe zur Gewohnheit, daß weder der Kaiser noch die Stände so häufig mehr in Person erschienen, als beides in vorigen Zeiten geschehen war. Die kaiserlichen Bevollmächtigten erschienen unter dem Namen kaiserlicher Commissarien; die reichsständischen unter dem Namen Sendboten, Räthe, Botschafter, Abgeordnete.

XVI. Bevollmächtigte von der Art hatten schon mehr darauf zu sehen, daß keiner seinem Herrn etwas vergäbe; daher jetzt schon genauer auf Rang und Ordnung im Sitzen und Stimmen gesehen wurde, als wenn Fürsten persönlich versammelt waren. Darüber mag der Reichstag in vielen Dingen erst in die jetzige Verfassung gekommen seyn, wie ich ein Beyspiel von Sitz und Stimme des Hauses Oesterreich schon bemerklich gemacht habe.

XVII. Unter andern findet sich auch unter dieser Regierung das erste Beyspiel, daß die Abgeordneten der Reichsstädte (1474.) das erstemal auf zwey Bänken sich so gesetzt haben, wie sie noch jetzt in die Rheinische und Schwäbische Bank vertheilet werden.

Vier-

Viertes Buch.

Der neueren Zeiten erster Abschnitt vom Kaiser Max dem I.

1493 — 1519.

I.

Landfriede, Cammergericht und Eintheilung des Reichs in Kreise.

I-III. Landfriede und Cammergericht, als unzertrennlich, wurden an einem Tage errichtet; — IV. der erstere mit allgemeiner und ewiger Aufhebung aller Befehdungen. — V. VI. Das Cammergericht bekam gleich eine collegialische Verfassung mit einem Cammerrichter und einer Anzahl beständiger Urtheiler oder Beysitzer. — VII. Wegen der letzteren wurde den Churfürsten und Kreisen ein Präsentationsrecht ertheilet. — VIII. Unterhalt und Matrikel des Cammergerichts. — IX. Erste Veranlassung der Visitation des Cammergerichts. — X. Anfangs noch mangelhafte Anstalt in Ansehung der Hülfsvollstreckung. — XI. Endlich hauptsächlich dazu gewidmete Kreisverfassung.

I. Unter Max dem I. erfolgte endlich die wichtigste und längst gewünschte Veränderung für die innere Wohlfahrt des ganzen Teutschen Reichs, daß auf einmal das bisherige Faustrecht mittelst eines ewigen allgemeinen Landfriedens gänzlich aufgehoben, und zu gleicher Zeit unter dem Namen des Cammergerichts ein Tribunal errichtet wurde, von dem man hoffen durfte, daß es die Stelle

der Selbsthülfe ersetzen, und über Aufrechthaltung des Landfriedens mit Nachdruck wachen würde.

II. Beides, **Landfriede und Cammergericht**, waren in der That unzertrennliche Dinge. So lange es einem jeden erlaubt war, sich mit eignen Kräften Recht zu schaffen, so war an keine Aufnahme irgend einer Gerichtsstelle zu denken. Wer sich auf seine Kräfte verlassen kann, wird, wenn man ihm die Wahl läßt, immer lieber davon Gebrauch machen, als erst die Frage: ob er auch Recht habe? auf die Entscheidung eines Gerichts ankommen lassen. Wo also Faustrecht gilt, da werden immer Gerichte müssig stehen. Fehlt es aber an Gerichten, oder sind diese nicht in dem gehörigen Ansehen, oder nicht mit der nöthigen vollziehenden Gewalt versehen; so hält es schwer der Selbsthülfe zu wehren, weil doch Mittel zum Rechte zu gelangen einmal seyn müssen. Und wenn Selbsthülfe auch für Verbrechen erkläret wird, wer soll über Bestrafung des Verbrechens halten, wenn kein Gericht dazu in Ordnung ist?

III. Von allem dem enthielt die bisherige Teutsche Geschichte die trifftigsten in Erfahrung beruhenden Beweise. Alle Bemühungen das Unwesen des Faustrechts zu heben waren bisher vergeblich, so lange nicht zugleich das Gerichtswesen auf bessern Fuß kam. An letzteres war nicht zu denken, so lange Faustrecht galt. Endlich begriff man den bisherigen Fehler, eines ohne das andere machen zu wollen. Landfriede und Cammergericht wurden also vom Kaiser Max durch Unterzeichnung der über beides entworfenen Ordnungen an einem Tage

(1495.

(1495. Aug. 7.) errichtet. Max selbst bezeigte zwar nicht viel größere Neigung dazu, als sein Vater bezeigt hatte. Seine Vorträge auf dem Reichstage zu Worms giengen erst nur auf Hülfe an Volk und Geld gegen Frankreich und die Türken. Allein die Stände machten es ihm erst zur Bedingung, eher die innerliche Ruhe Teutschlandes zu befestigen, ehe an auswärtige Hülfe zu denken sey. Max mußte also nunmehr die von den Ständen schon 1486. gemachten **Entwürfe** von Landfrieden und Cammergerichtsordnung vornehmen, und allenfalls erklären, was er noch dabey zu erinnern fand. So kamen endlich diese beiden wichtigen Dinge zu Stande, und zwar ohne daß Max mit seinen **Erinnerungen** viel ausrichtete, sondern so, daß das Gewicht bey dieser neuen Gesetzgebung mehr auf Seiten der Stände als des Kaisers war.

IV. Was den **Landfrieden** anbetrifft, schien man doch endlich zu begreifen, daß es nicht hinlänglich sey, wie man bisher versucht hatte, nur besondere Landfrieden für diese oder jene Gegenden, und nur auf eine gewisse Anzahl Jahre zu errichten, oder gar die Freyheit einer dreytägigen Vorherverkündigung zur Befehdung auszubehalten. Dieses letztere Unding mußte nothwendig ganz gehoben werden, und alles, was man in der Absicht machte, mußte auf ewig und auf ganz Teutschland gerichtet seyn. So war also erst ein ersprießlicher Erfolg davon zu hoffen, wenn nunmehr Kaiser und Reich durch diesen ewigen allgemeinen Landfrieden ihre gesetzgebende Gewalt dahin vereinigten: daß von nun an niemand den andern befehden, bekriegen, berauben, überziehen und beschädigen, auch

keinen, der dergleichen thäte, beherbergen, unterstützen oder dulden solle; sondern wer an den andern Anspruch zu haben vermeyne, solle es in Gerichten suchen; und das alles bey Strafe der Reichsacht, und so, daß das Cammergericht besonders darauf halten solle.

V. Das **Cammergericht**, wie es jetzt errichtet wurde, unterschied sich von den bisherigen Gerichtsanstalten hauptsächlich dadurch, daß nicht nur die Person des Richters, der an statt des Kaisers hier zu Gericht sitzen sollte, sondern auch alle übrige Mitglieder des Gerichts, deren Stimmen eigentlich die Entscheidung der Sachen anvertrauet wurde, oder, wie man sie damals sehr schicklich nannte, die **Urtheiler**, (in der Folge hat man sie auf gut Römisch Assessoren oder Beysitzer des Gerichts genannt,) ein vor allemal auf beständig ernannt wurden. Damit gewann man den Vortheil einer immer fortgehenden collegialischen Berathschlagung, wie jetzt fast alle Justitzcollegia mit glücklichem Fortgange auf den Fuß angelegt sind, damals aber das Cammergericht das erste in seiner Art war.

VI. Den ehemaligen Grundsatz: daß über niemand anders als durch seines Gleichen geurtheilet werden könne, behielt man nur in so weit bey, daß der **Cammerrichter**, als unter dessen Vorsitz auch über Fürsten und Grafen gesprochen werden sollte, nicht anders als eine Person von hohem Adel seyn könne. Man wünschte auch, daß unter den Urtheilern Prinzen und Grafen seyn möchten. Die Hälfte der Urtheiler sollte **zum wenigsten** aus der Ritterschaft genommen werden, zur anderen Hälfte sollten

sollten es der Rechten gewürdigte (beider Rechte Doctoren oder Licentiaten) seyn. So schien schon das Cammergericht die Einrichtung zu bekommen, die noch jetzt bey vielen Gerichten ist, daß zwey Bänke, die adeliche und gelehrte Bank, von einander unterschieden sind. Hier hat man sich aber im Erfolge begnügen müssen, wenn nur ein jeder Assessor entweder von gutem Adel, oder Doctor ist. In beiden Fällen werden doch von einem jeden gleiche Studien erfordert, insonderheit die nöthigen Kenntnisse des Römischen Rechts, und aller übrigen in Teutschland geltenden gemeinen Rechte.

VII.

Bey der ersten Errichtung des Cammergerichts machte es nicht geringe Schwierigkeit, eine Anzahl Männer, die hierzu tüchtig waren, und sich dazu verstehen mochten, zu finden. Man kiesete sie gleich damals auf dem Reichstage, konnte aber an statt sechzehn, worauf man die Anzahl in der Cammergerichtsordnung bestimmt hatte, nur zehn zusammenbringen. Bald hernach wurde die ganze Anzahl den Churfürsten, den kaiserlichen Erblanden und den übrigen in sechs Kreise vertheilten Ständen zur **Präsentation** zugetheilt, um auf gleiche Art, wie bey Präsentationen zu Pfründen und geistlichen Stellen, Männer zu diesem Posten vorzuschlagen. Durch dieses Mittel konnte man hoffen Männer aus allen Gegenden des Teutschen Reichs zu bekommen, die der verschiedenen Rechte kundig seyn würden, deren Mannigfaltigkeit in Teutschland beynahe so groß, als die Zahl der besonderen Staaten ist, woraus das Teutsche Reich bestehet, über die doch das Cammergericht zur höchsten Instanz bestimmt seyn sollte. Zugleich erwuchs daraus

aus das wichtige Vorrecht der Stände, daß sie es in ihrer Gewalt haben, tüchtige und rechtschaffene Männer zu Cammergerichtsbeysitzern zu präsentiren. — Ein Umstand, der allein hoffen ließ, daß sich hier allezeit eine rechte Auswahl von tüchtigen Männern finden würde, da man wohl erwarten konnte, daß ein jeder Reichsstand zu der Gerichtsstelle, wo über ihn und sein Land in der höchsten Instanz gesprochen werden sollte, den tüchtigsten Mann, den er nur haben könnte, schicken würde. Und doch ward auch dafür gesorgt, daß ein jeder, der präsentirt wird, vom Cammergerichte selbst noch eine Prüfung seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit auszustehen hat, und, im Fall er nicht tüchtig befunden wird, abgewiesen werden kann.

VIII. Eine der größten Schwierigkeiten bey Errichtung des Cammergerichts bestand in den Mitteln, demselben seinen Unterhalt zu verschaffen, bis endlich (1500.) die Reichsstände sich bequemten, denselben zu übernehmen. Dazu ward gleich damals ein besonderer Anschlag verfertigt, was ein jeder Reichsstand zu seinem Antheile jährlich in zwey Terminen oder so genannten Cammerzielen zu bezahlen habe, womit noch bis auf den heutigen Tag fortgefahren wird, nur, daß von Zeit zu Zeit beträchtliche Erhöhungen haben vorgenommen werden müssen, nachdem theils die Zahl der Beysitzer, theils ihre Besoldung, um mit den steigenden Preisen im Verhältniß zu bleiben, nach und nach vermehrt worden ist. Das Cammergericht hat also seine eigne Matrikel, so zugleich die einzige fortwährende Reichsanlage ist, die Jahraus Jahrein ihren Gang fortgehet.

Die

IX. Die Berechnung hierüber ist jetzt so eingerichtet, daß alle Jahre ein gedrucktes Verzeichniß, was ein jeder Reichsstand bezahlet hat oder noch rückständig ist, nebst einer Berechnung der Ausgabe, an den Reichstag eingeschickt wird. Damals glaubte man aber, daß die Berechnung nicht wohl anders als an dem Orte des Cammergerichts selbst geschehen könnte. Man besann sich auch, daß es bey einem Gerichte, das an Ort und Stelle keine Oberen hatte, an Mängeln und Gebrechen nicht fehlen dürfte, wegen deren es nicht übel seyn möchte, wenn von Zeit zu Zeit von Kaiser und Reichs wegen Männer hingeschickt würden, um darüber Einsehen thun zu können. Man beschloß also schon im Jahre 1507., daß alle Jahre eine Commission von Kaiser und Reich sich am Cammergerichte einfinden sollte, um sowohl vorgefallene Gebrechen und Nothdurft des Gerichts zu verhören und nach Befinden darüber zu verfügen, als Rechnung zu empfangen. Das war der erste Anfang der **Visitation** des Cammergerichts, die seitdem noch manche Bestimmungen erhalten hat, und noch immer ein wichtiger Gegenstand der Teutschen Reichsverfassung ist.

X. Was bey Errichtung des Cammergerichts und Landfriedens einem jeden, der darüber nachdenkt, am meisten auffallen muß, ist dieses, daß man so wenig dabey bedacht war, zur **Hülfsvollstreckung** dessen, was am Cammergerichte erkannt werden, oder zu Unterstützung des Landfriedens erforderlich seyn möchte, die nöthigen zweckmäßigen Anstalten zu treffen. An das, was jetzt deshalb durch die Kreisverfassung ausgerichtet wird, und was schon mehrmalen, namentlich unter Wenzel und Albrecht

dem II., in gleicher Absicht in Vorschlag gekommen war, schien diesmal bey Errichtung des Cammergerichts und Landfriedens noch nicht gedacht zu werden. Ein Glück war es, daß der Schwäbische Bund noch im Gange war, der auf Ersuchen des Cammergerichts allenfalls dazu gebraucht werden konnte, dessen Erkenntnisse zur Vollziehung zu bringen.

XI. Ein **Reichsregiment**, daß man als einen beständigen Rath (ungefähr wie in Polen das conseil permanent) dem Kaiser an die Seite setzen wollte, gab nur Anlaß, daß man ausser den Churfürsten und den kaiserlichen Erblanden Oesterreich und Burgund, von deren jedem ein Repräsentant zu sothanem Reichsregimente hergegeben werden sollte, alle übrige Stände in sechs Kreise vertheilte, deren jeder ebenfalls einen Mann zum Reichsregimente stellen sollte. Dieses Reichsregiment war nun zwar nicht von Bestand; man behielt aber eben diese Einrichtung bey, um darnach auch die Präsentationen zu den Beysitzerstellen am Cammergerichte einzurichten. Zuletzt besann man sich doch, daß diese **Eintheilung in Kreise** auch zu Erhaltung des Landfriedens und Vollziehung cammergerichtlicher Sprüche möchte gebraucht werden können. Also verordnete noch Max im Jahre 1512., daß ein jeder Kreis einen Hauptmann wehlen sollte, um benöthigten Falls ein von den Ständen des Kreises zusammenzubringendes Heer ins Feld führen zu können. Und nunmehr wurde das ganze Teutsche Reich, mit Inbegriff der Churfürsten und der kaiserlichen Erblande, von neuem in zehn Kreise eingetheilt. Diese Eintheilung, wie sie noch bis auf den heutigen Tag besteht, genauer kennen zu lernen, ist deswegen

gleich

gleich von ihrem Ursprunge an zu merken, wie anfangs nur sechs Kreise waren, wozu weder die Churfürsten noch die kaiserlichen Erblande Oesterreich und Burgund gehörten. Man nennt sie füglich die sechs alten Kreise; das waren Franken, Schwaben, Baiern, Oberrhein, Niederrhein oder Westphalen, und Sachsen. Ein jeder dieser Kreise bestand aus mehreren geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädten. Kein Churfürst war darunter begriffen, so wenig als die beiderley benannten kaiserlichen Erblande, bis erst im Jahre 1512. daraus die vier neuen Kreise gemacht wurden, nehmlich der Oesterreichische und Burgundische Kreis, und der Churrheinische Kreis für die vier Churfürsten von Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, und der Obersächsische Kreis für Chursachsen und Churbrandenburg, nebst den herzoglich Sächsischen und einigen anderen dazu geschlagenen benachbarten Ländern, als Pommern, Anhalt, wie auch den Stiftern Quedlinburg, Gernrode, Walkenried, und den Grafschaften Schwarzburg, Mansfeld, Stollberg, Barby, Reuß und Schönburg, die man seitdem vom Niedersächsischen Kreise getrennt hat. Unter dem Namen des Burgundischen Kreises erkannte Max in der That die Verbindung der Niederlande mit dem Teutschen Reiche. In Ansehung der Krone Böhmen war aber dieses Verhältniß damals schon so schwach, daß Böhmen weder unter den Churfürsten, deren man immer nur sechs nannte, noch unter die Kreise mitgerechnet wurde; wie es dann zu leztern auch jezt noch nicht gehört.

II.

II.

Reichshofrath, Fürstenrecht und Austrägalinstanz.

I. II. Ursprung des Reichshofraths. — III. Collision mit dem Cammergerichte. — Ursprünglich fand zwischen beiden keine concurrirende Gerichtbarkeit statt. — IV. Das ehemalige Fürstenrecht konnte hingegen noch neben dem Cammergerichte statt finden. — V. Auch ward der Gebrauch der Austräge annoch beybehalten; — VI. VII. und zwar nicht nur gewillkührter, sondern auch gesetzmäßiger Austräge; — VIII. nur mit hinzugefügter Eigenschaft einer kaiserlichen Commission, so daß eine förmliche Austrägalinstanz daraus gemacht worden, — IX. die der Regel nach nicht vorbengegangen werden darf. — X. XI. Seitdem hat man sie bald auf einer vortheilhaften Seite, bald als nachtheilig angesehen.

I. Die Art, wie am Cammergerichte die Geschäffte in collegialischen Berathschlagungen behandelt wurden, und glücklich von statten giengen, mag wahrscheinlich den Kaiser Max zuerst auf die Gedanken gebracht haben, ähnliche Collegien zu Behandlung der Geschäffte an seinem Hofe anzulegen. So errichtete er im Jahre 1501. zu Wien ein Regierungscollegium, ein Cammercollegium, und für alle Sachen, die an seine Person gelangen sollten, einen **Hofrath**, oder ein Collegium von Räthen, das ihm über alle solche Sachen mit schriftlichen Gutachten an die Hand gehen sollte. Dieser Hofrath war sowohl für Reichssachen als für Angelegenheiten aus den Erblanden bestimmt. Vermöge einer neuen Verordnung, die Max noch am 24. May 1518. darüber machte, sollten deswegen unter 18. Personen, woraus der Hofrath beste-

bestehen sollte, deren fünf aus dem Reiche von Adel und Doctoren, die übrigen aus den Erblanden genommen werden. Nachher hat man aber, wegen Häufung der Geschäffte, die Oesterreichischen Sachen von den Reichssachen abgesondert, und den Hofrath nur zu diesen gelassen; daher er dann den Namen Reichshofrath bekommen hat, wie eben das Collegium noch jetzt unter diesem Namen bekannt ist (t).

II. Viele wollen zwar den Ursprung desselben von weit älteren Zeiten herleiten, da freylich, so lange Teutschland seine Kaiser und Könige gehabt hat, dieselben wohl mit Männern an ihrem Hofe Rath gepflogen haben. Allein das waren entweder Reichsstände, die eben am Hofe anwesend und im Vertrauen des Kaisers waren, oder einzelne Männer von Hofe oder von Geschäfften, als insonderheit der Canzler oder Vicecanzler u. s. w. Ein Collegium von Räthen, wie der Reichshofrath ist, wird man vor dem Jahre 1501. am kaiserlichen Hofe nicht finden. Von diesem Jahre her ist es durch Urkunden erwiesen.

III. Sofern nun der Kaiser eine Anzahl Hofräthe für sich annahm und besoldete, und sie in den Sachen, die ihm für seine Person vorkamen, als insonderheit in Staatssachen, Gnadensachen, Belehnungsgeschäfften u. d. g. zu Rathe zog, konnte wohl niemand etwas dabey zu erinnern haben. Aber

(t) Meine Beyträge zur Lehre vom Ursprunge des Reichshofraths in den Hannoverischen gelehrten Anzeigen 1750. S. 169., und in meinen opusculis p. 361.

Aber gar bald machten Partheyen den Versuch, auch in Justitzsachen sich hieher zu wenden. So geschah es schon im Jahre 1502., daß auf Begehren der Stadt Cölln der Churfürst von Cölln eine vom Hofrath erkannte Ladung erhielt, um am kaiserlichen Hofe zu erscheinen und auf die Beschwerden der Stadt zu antworten. Da entstand natürlicher Weise die Frage: ob ausser dem Cammergerichte, das einmal von Kaiser und Reich als das einzige höchste Gericht in seiner Art angelegt war, auch noch am kaiserlichen Hofe vor einem vom Kaiser alleine angelegten Hofrathe Rechtssachen vorgenommen werden könnten? und ob also ein Reichsstand schuldig sey, auf eine aus sothanem Hofrathe erkannte Ladung über einen Rechtshandel vor demselben zu erscheinen? (In der That war es eben der Fall, als wenn in hiesigen Landen ausser dem Tribunale zu Zelle noch Rechtssachen an das Ministerium zu Hannover oder gar an das Cabinet zu London zugelassen werden sollten.) Auf Veranlassung des Churfürsten von Cölln nahmen sich gleich damals (1502.) alle Churfürsten, auch bald hernach alle Fürsten der Sache an. Sie baten den Kaiser "um Abschaffung neuerlichen Ge„richts, so Ihre Majestät alleine angestellt, mit „Begehren es bey der verglichenen Cammerge„richtsordnung zu lassen" (u). Seit dem unterblieb es zwar nicht, daß Partheyen, deren Sachen vor das Cammergericht gehörten, doch allerley Gesuche bald um Empfehlung ihrer Sachen zur Beförderung, bald um Inhibition, bald um Commissionen u. s. w. am kaiserlichen Hofe anbrachten; wie der Reichsabschied 1512. ausdrücklich erwehnet,

(u) **Londorps** acta publ. Th. 1. S. 20.

net, daß "täglich der Partheyen Händel und Sa„chen am kaiserlichen Hofe angewachsen" (v). Es blieb aber doch in der Hauptsache dabey, daß eigentliche Processe nicht anders als am Cammergerichte verhandelt werden konnten. Die Reichsgesetze sprachen immer nur vom Cammergerichte, als dem einzigen höchsten Reichsgerichte. Daß der Reichshofrath eine mit demselben concurrirende Gerichtbarkeit haben sollte, und daß es also zwey höchste Reichsgerichte gäbe, unter denen ein jeder Kläger die Wahl habe (wie es jetzt ist,) ließ sich nach der Verfassung und den Reichsgesetzen des ganzen XVI. Jahrhunderts unmöglich behaupten.

IV.

Eine andere Frage war es: ob mit Errichtung des Cammergerichts das ehemalige Fürstenrecht ganz aufgehoben sey? Da war eher zu behaupten, daß in Sachen, welche einen Fürsten für seine Person, Ehre und Leben, oder ein ganzes Fürstenthum beträfen, auf gleiche Art, wie es ehedem bey dem im Jahre 1235. angeordneten kaiserlichen Hofgerichte gehalten war, dem Kaiser vorbehalten bliebe, ausser dem Cammergerichte noch selbst zu Gericht zu sitzen, aber nicht mit einer Anzahl nur von ihm abhangender Räthe, sondern mit Zuziehung unpartheyischer Churfürsten oder Fürsten und Grafen, solche Rechtssachen zu entscheiden. In der Cammergerichtsordnung selbst ward zwar nichts davon gedacht. Aber es ließ sich doch nach Analogie und Herkommen behaupten. Das letztere bewährte selbst Max noch durch sein Beyspiel, da er im Jahre 1504. in einer Successionsstreitig-

(v) Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 148. §. 8.

streitigkeit zwischen den Häusern Pfalz und Baiern über den erledigten Antheil von Baiern-Landshut noch persönlich mit Zuziehung mehrerer Churfürsten und Stände Gericht hielt.

V. Noch eine Art, wie Churfürsten und Fürsten einander zu Recht fordern, oder von anderen belanget werden könnten, wurde, ebenfalls von älteren Zeiten her, ausdrücklich in der Cammergerichtsordnung selbst namhaft gemacht. Nehmlich bey der Art, wie selbst in den trüben Faustrechtszeiten mancher Fürsten Streitigkeiten durch den **Austrag** eines dritten Fürsten glücklich gehoben wurden, hatte man bisher sich so wohl befunden, daß es bey Errichtung des Cammergerichts bedenklich schien, jenes Mittel, zu seinem Rechte zu gelangen, ganz fallen zu lassen, und alles Heil künftig nur auf das Cammergericht zu setzen, da man von dessen Fortgange und Dauer zum voraus doch nicht ganz gesichert seyn konnte, (wie dann würklich schon in den ersten Jahren 1500. und 1502. das Cammergericht etliche mal ins Stecken gerieth.)

VI. Viele Verträge waren ohnedem schon darauf gerichtet, daß künftige Streitigkeiten der paciscirenden Theile durch dergleichen Austräge geschlichtet werden sollten. Solche Verträge aufzuheben oder auch nur eine allgemeine Aenderung darin zu machen, war allemal bedenklich. Also wurde das gleich als der erste Grundsatz angenommen und in die Cammergerichtsordnung eingerückt: Welche Fürsten **gewillkührte Austräge** unter einander haben, deren sollen sie sich ihren Verträgen gemäß gegen einander bedienen.

Aber

VII. Aber auch andere, unter welchen keine Verträge hierüber obwalteten, hatten sich gut dabey befunden, daß eine Art von Herkommen jedem Beklagten, der vom Kläger darum ersucht war, es zur Schuldigkeit machte, die Hand dazu zu bieten, daß ihre Rechtssache einem dritten Austrag heimgestellt wurde. Dieses bisherige bloße Herkommen verwandelte man jetzt in eine gesetzliche Vorschrift, daß ein beklagter Fürst auf des Klägers Antrag in vier Wochen zu antworten schuldig seyn solle. Man machte nur einigen Unterschied, ob ein Fürst von seines Gleichen, oder von einem Geringern belanget würde. In jenem Falle sollte der Beklagte dem Kläger vier Fürsten vorschlagen, woraus dieser einen zu wehlen hätte. Im andern Falle sollte der beklagte Fürst von seinen eignen Räthen fünf adeliche und vier gelehrte zur Erörterung der Sache niedersetzen, und deshalb ihrer Pflichten gegen ihn entlassen. So wurden also aus dem, was bisher bloße Gewohnheit war, jetzt gesetzmäßige so genannte **Legal-Austräge**, wie man sie seitdem von jenen gewillkührten oder Conventional-Austrägen unterscheidet. Beide Gattungen dürfen aber jetzt gegen keinen Beklagten, der einmal das Recht dazu hat, übergangen werden.

VIII. Nur die einzige Hauptbestimmung hat man nun noch hinzugefüget, daß ein jedes Austrägalgericht jetzt zugleich als eine kaiserliche Commission angesehen werden solle, vermöge eines auf beständig geltenden allgemeinen Auftrages, den der Kaiser gleich in der ersten Cammergerichtsordnung allen künftigen Austrägen jetzt ein vor allemal schon zum voraus ertheilte. Damit erhielt man den Vortheil,

daß, da sonst die Austräge als Schiedsrichter eigentlich nicht appellabel gewesen wären, jetzt von einem jeden Austrägalgerichte an das Cammergericht, so wie von jedem andern Commissarien an seinen Committenten, appellirt werden konnte. Also ward es nunmehr zu einer förmlichen Austrägalinstanz, die sich auf solche Art in das mit Errichtung des Cammergerichts aufgestellte neue System der ganzen Gerichtsverfassung ganz wohl einpassen ließ. Das Cammergericht wurde nach dieser Einrichtung ein Tribunal, das ordentlicher Weise nur in der höchsten und letzten Instanz urtheilen sollte; über mittelbare Mitglieder des Reichs, sofern ein Unterthan durch seine Landesgerichte sich beschwert fände; über unmittelbare, wenn von der Austrägalinstanz appellirt würde. In erster Instanz wurden dem Cammergerichte bey seiner ersten Errichtung nur die Landfriedensbruchs-Sachen vorbehalten.

IX. Dergleichen Ausnahmen, da ein Fürst auch in erster Instanz gleich beym Cammergerichte belanget werden kann, sind in folgenden Zeiten noch einige mehrere hinzugekommen. Ausserdem aber ist es noch immer die Regel, daß Fürsten und Churfürsten von niemanden gerade zu beym Cammergerichte belanget werden können, sondern immer erst die Austrägalinstanz elediget seyn muß. In so weit ist es jedesmal für beide Theile vortheilhaft, daß sie sich nicht mit einer einzigen Instanz begnügen müssen, sondern wenn auch ein Spruch widrig ausfällt, derjenige, der sich beschwert hält, die Sache noch in einer zweyten Instanz aufs neue durchfechten kann, wo vielleicht die Sache der Parthey oder ihrem

Schrift-

Schriftsteller noch in einem andern Lichte erscheint, als es in der ersten Instanz noch ersehen werden konnte.

X. Ehedem hielten es selbst mindermächtige Kläger noch für vortheilhaft, daß ihnen jeder auch noch so mächtiger Beklagter doch vor der Austrägalinstanz zu Recht stehen mußte. Jetzt wird es gemeiniglich als ein Kleinod der Fürsten angesehen, wenn sie in den Fall kommen, von anderen belanget zu werden; zu Zeiten vielleicht, um einem Kläger die Betreibung seiner Rechtssache zu erschweren. Daher jetzt desto häufiger darauf gedacht wird, wie man die Austrägalinstanz vorbeygehen könne, wozu freylich in neueren Reichsgesetzen ein und andere Wege eröffnet sind. Doch das gibt wieder häufig Gelegenheit zu Beschwerden, deren schon viele am Reichstage vorgekommen sind, daß die Austrägalinstanz widerrechtlich übergangen werde.

XI. Schon Carl der V. gieng damit um, das ganze Austrägalwerk abzuschaffen; konnte es aber nicht durchsetzen (w). Ein Recht, das von so vielen Jahrhunderten her auf unsere Zeiten gekommen, und durch soviele Verträge und Gesetze befestiget ist, werden freylich die Reichsstände schwerlich sich nehmen lassen. Es kann auch noch immer, richtig gebraucht, seinen Nutzen haben, und selbst ohne große Weitläuftigkeiten bewerkstelliget werden, wenn die Austrägalinstanz einem reichsständischen Gerichte aufgetragen wird, wo jeder Theil an Ort und Stelle nur seinen Anwald halten darf, um den Schriftwechsel zu besorgen.

(w) Meine Litteratur des Staatsrechts Th. I. S. 119. Anmerk. a.

III.

Gerichtswesen in der Reichsstände Ländern, und befestigte Rechtskraft des Römischen Gesetzbuches.

I. Einfluß des Cammergerichts auf das Territorialjustitzwesen. — II. Errichtung der Hofgerichte nach dem Muster des Cammergerichts. — III. Uebereinstimmung der Hofgerichtsordnungen mit der Cammergerichtsordnung. — IV. Aehnlichkeit des Verhältnisses zwischen Regierungen und Hofgerichten, wie zwischen dem Reichshofrathe und Cammergerichte. — V. Neue Einrichtung des Gerichtswesens in Städten und Aemtern, wie auch in adelichen Gerichten. — VI. Allgemeine Aufhebung bisheriger kaiserlicher Evocationen, — VII. auch sonstiger Concurrenz kaiserlicher und landesherrlicher Hoheitsrechte. — VIII. Festere Begründung der Rechtskraft des Römisch-Justinianischen Gesetzbuchs; — IX. zwar ohne daß deswegen alle einheimische gemeine Rechte ihre Kraft verlohren hätten; aber doch so, daß man diese aus einem ganz unrichtigen Gesichtspuncte ansah.

I. Allemal war jetzt viel damit gewonnen, daß sowohl mit genauer Bestimmung der Austrägalinstanz als mit Errichtung des Cammergerichts es nunmehr seine gewiesene Wege hatte, wie man gegen einen jeden mächtigen oder mindermächtigen Reichsstand zu seinem Rechte gelangen könnte. Aber noch ein nicht minder erheblicher Vortheil von Errichtung des Cammergerichts zeigte sich auch darin, daß nunmehr ein jeder Reichsstand in seinem Lande das Gerichtswesen auf einen gewissen Fuß setzen konnte. Bisher war nicht nur das Faustrecht, das auch unter mittelbaren Mitgliedern des Reichs die Selbsthülfe unterhielt, daran hinderlich gewesen, sondern es war auch ganz natürlich,

lich, daß alle Gerichtsverfassung der niederen Instanzen ihren Zweck nicht erreichen konnte, so lange die höchste Instanz nicht in Ordnung war, an welche doch die Appellation niemanden versagt werden konnte. Was half es also, wenn ein Reichsstand in seinem Lande noch so gute Gerichtsanstalten traf, seinen Rechtssprüchen aber durch eine Appellation, der es am gesetzmäßigen Ausgange fehlte, alle Kraft benommen werden konnte? Ohne Zweifel war das mit eine von den Betrachtungen, welche den meisten Reichsständen den Wunsch eines allgemeinen Landfriedens und höchsten Reichsgerichts zuletzt immer dringender gemacht hatten, zumal da sie die Vortheile, die ihnen selbst das Faustrecht gewähren konnte, einsweilen zur Gnüge genutzt hatten. Kurz die Erfahrung lehrte bald, daß das Gerichtswesen, wie eine Instanz der andern untergeordnet seyn muß, sich nicht sowohl von unten herauf, als vielmehr von oben herunter in Ordnung bringen lasse.

II. Sobald das Cammergericht einmal in Ordnung war, so konnte ein jeder Reichsstand mit besserem Erfolge daran denken, nunmehr auch in seinem Lande eine gründliche Gerichtsverfassung anzuordnen. Um dem Cammergerichte die möglichst größte Vollkommenheit zu geben, hatte gewiß kein Reichsstand unterlassen, bey seiner Theilnehmung an der darüber ausgeübten Gesetzgebung das seinige mit dazu beyzutragen, weil ein jeder es als dasjenige Gericht ansehen mußte, das über ihn selbst und über seine Unterthanen in der höchsten und letzten Instanz urtheilen würde. Was war natürlicher, als daß ein jeder Reichsstand, der sich jetzt ange-

gelegen seyn ließ, das Gerichtswesen in seinem Lande auf einen gewissen Fuß zu setzen, vom Cammergerichte, das er sich als das vollkommenste Muster in seiner Art vorstellte, das Beyspiel nahm, um ein ähnliches höchstes Gericht in seinem Lande zu errichten? Fast in allen Teutschen Churfürstenthümern, Fürstenthümern und Grafschaften war das der Fall, daß in einem eher, im andern später ein so genanntes **Hofgericht** angelegt wurde, das beynahe als eine Copie vom Cammergerichte angesehen werden konnte. Letzteres war mit Zuthun der Reichsstände errichtet worden; an den Hofgerichten hatten die Landstände ungefähr ähnlichen Antheil, nicht nur mit ihrer Einwilligung zu der darüber abzufassenden Gerichtsordnung, sondern auch großentheils mit Beyträgen zu Unterhaltung des Gerichts und mit Besetzung ein oder anderer Stellen der Beysitzer. Das Cammergericht bestand aus einem Cammerrichter und mehreren Urtheilern oder Beysitzern; so ein jedes Hofgericht aus einem Hofrichter und mehreren Hofgerichtsassessoren. Der Cammerrichter sollte von hohem Adel, ein Hofrichter wenigstens vom niedern Adel seyn u. s. w.

III. Viele **Hofgerichtsordnungen** stimmten fast wörtlich mit der Cammergerichtsordnung überein (x). Auch

(x) Einzelne Ausführungen hierüber liefern folgende Schriften: 1) Jac. Gottl. **Sieber** von der Nutzbarkeit der Erlernung des C. G. Processes aus verschiedenen Hofgerichtsordnungen gezeiget, Göttingen 1760. 4.; 2) Wilh. Aug. **Rudloff** von der Aehnlichkeit der Teutschen Hofgerichte mit dem k. u. R. C. G., Bützow 1770. 4.; 3) Bernh. Gottl. Huldr.

Auch in der Folge wurden meist jede Verbesserungen der letzteren auch in jene übertragen. Manche Reichsstände schätzten sich glücklich, wenn sie Männer, die eine Zeitlang am Cammergerichte als Urtheiler oder auch nur als Sachwalter gedienet hatten, in ihre Dienste bekommen konnten, um ihnen bey Abfassung ihrer Gerichtsordnungen und näherer Einrichtung des Gerichtswesens nach der in der höchsten Instanz schon gemachten Erfahrung behülflich zu seyn. So ward z. B. ein berühmter Cammergerichtsbeysitzer, Joachim Mynsinger, 1555. zum Canzler vom Hause Braunschweig angenommen, wo er den größten Einfluß in die damaligen Gesetzgebungen bekam, die noch jetzt die Grundlage des Justizwesens der hiesigen Lande ausmachen.

IV. So gar darin, daß nebst dem Cammergerichte am kaiserlichen Hofe noch ein Hofrath angelegt war, zeigte sich an den meisten reichsständischen Höfen eine Aehnlichkeit. Man fand auch da gerathener sowohl Regierungs- als Cammer-Sachen, nicht mehr, wie bisher, bloß durch einzelne Männer bearbeiten zu lassen, sondern auch dazu eigne **Hofraths- oder Regierungs- und Cammer-Collegien**, in Nachahmung dessen, was zu Wien geschehen war, zu errichten. Auch davon war ferner eine Folge, daß an manchen Orten das Hofraths- oder Regierungs-Collegium nach und nach auch Justizsachen annahm, wie verschiedentlich noch jetzt eine solche zweyfache concurrirende Gerichtbarkeit

Huldr. **Hellfelds** Geschichte der Hofgerichte in Sachsen, besonders des Hofgerichts zu Jena, Jena 1782. 8.

keit der Hofgerichte und Regierungen wahrzunehmen ist. Wo Hofgerichte ganz allein im Besitz der Gerichtbarkeit geblieben sind, ist es gemeiniglich ein Zeichen, daß die Landstände zu rechter Zeit auf ihrer Hut gewesen sind, um die Hofgerichte, an denen sie mehr Antheil haben, nicht durch andere bloß vom Landesherrn abhangende Collegien verdunkeln zu lassen.

V. Hofgerichte waren endlich auch darin dem Cammergerichte ähnlich, daß sie eigentlich zur ersten Instanz für Landstände bestimmt waren, zugleich aber zur Appellation von allen niederen Gerichten, die über Bürger und Bauern zu urtheilen hatten. Aber auch mit diesen Gerichten gieng jetzt eine große Veränderung vor, da nicht nur in Städten der Proceß nach Vorschrift der beiden Gesetzbücher des päbstlichen und Römischen gemeinen Rechts eingeführt wurde, sondern eben das auch auf dem Lande geschah, wo sonst nur Bauerngerichte nach dem, was Gewohnheit und gesunder Menschenverstand an die Hand gaben, geurtheilet hatten, oder auch der Gutsherr, persönlich oder durch seinen Beamten oder Verwalter, Streitigkeiten der Bauern geschlichtet oder ihre Vergehungen geahndet hatte. In ihren Aemtern und Cammergütern setzten jetzt Fürsten nur solche Amtmänner, die studiert hatten, und der Rechte kundig waren. Dem Beyspiele zu folgen sahen sich bald auch adeliche Gutsherren genöthiget, studierte Gerichtshalter anzunehmen, wenn sie anders nicht geschehen lassen wollten, daß sonst auch landesherrliche Beamten in adelichen Dörfern die Gerichtbarkeit auszuüben anfiengen. So ward aber zum großen Vortheile

des

des Teutschen Adels ein Recht, das bisher nur einen Theil ihrer gutsherrlichen Gewalt ausgemacht hatte, in eine förmliche Gerichtbarkeit verwandelt, die nunmehr ihren Gütern anklebt, und unter dem Namen einer **Erbgerichtbarkeit** (Patrimonial-Jurisdiction) von dem, was man sonst Gerichtbarkeit nennt, die man sich nur als einen Theil der höchsten Gewalt oder als ein von derselben aufgetragenes Recht vorstellt, unterschieden wird.

VI. Für alle diese Gerichtsanstalten in der Reichsstände Ländern war noch eine wichtige Verordnung, da gleich in der ersten Cammergerichtsordnung ausgemacht wurde, daß alle und jede Unterthanen bey ihren ordentlichen Gerichten gelassen werden sollten. Bis dahin war es eigentlich Rechtens gewesen, daß, wenn auch ein Reichsstand über seine Unterthanen den Gerichtszwang hatte, solcher doch nicht mit Ausschließung der kaiserlichen Gerichtbarkeit zu verstehen war. Einem jeden Kläger hielt man es vielmehr frey gestellt, ob er seinen Gegner, wenn derselbe eines Reichsstandes Unterthan war, bey dessen landesherrlichen Gerichten, oder beym Kaiser und dessen Gerichte belangen wollte. Dawider hatten zwar verschiedene Reichsstände sich schon nach und nach durch kaiserliche sogenannte **Evocationsprivilegien** (priuilegia de non euocando) zu helfen gesucht; und den Churfürsten insgesammt hatte schon die goldene Bulle ein allgemeines Befreyungsrecht (ius de non euocando) dawider zugestanden. Ausserdem war es aber doch bisher die Regel gewesen, bis erst jetzt durch vergedachte Stelle der Cammergerichtsord-

nung daraus ein allgemeines Vorrecht aller und jeder Reichsstände gemacht wurde.

VII. In der Folge hat man selbst noch weiter, als bloß im Gerichtswesen, davon Gebrauch gemacht. Denn nach der bisherigen Reichsverfassung des mittlern Zeitalters verstand sichs auch von anderen reichsständischen Hoheitsrechten, daß sie die **kaiserliche Concurrenz** nicht ausschlossen; wie z. B. man allenfalls die Wahl hatte, über Steuerfreyheit oder jeden andern Gegenstand vom Landesherrn oder vom Kaiser ein Privilegium auszuwirken. Nachdem aber einmal im Gerichtswesen, als einem der wichtigsten Gegenstände der höchsten Gewalt, die kaiserliche Concurrenz gehoben war; so hat man, ohne weiter eigne ausdrückliche Gesetze darüber zu erwarten, nach und nach auch alle übrige Theile der landesherrlichen Gewalt von der kaiserlichen Concurrenz frey zu machen gewußt, so daß jetzt in allem, was aus landesherrlicher Macht geschieht, ordentlicher Weise keine kaiserliche Concurrenz mehr statt findet.

VIII. Endlich war von Errichtung des Cammergerichts auch das noch eine wichtige Folge, daß nunmehr der Gebrauch des **Justinianischen Gesetzbuchs**, als eines kaiserlichen gemeinen Rechts, ganz ausser allen Zweifel gesetzt wurde. — Nicht, wie viele glauben, daß es nunmehr erst von Kaiser und Reich recipirt worden sey, wie etwa Lübisch Recht auch ausser Lübeck von mancher andern Stadt angenommen worden ist, oder wie es einem jeden Staate unbenommen seyn würde, das Preussische neue

neue Gesetzbuch wegen seines innern Werthes auch in seinem Gebiete aufzunehmen. — Nein, man sah die Sache gar nicht von der Seite an, als ob das Römische Recht noch erst einer Aufnahme in Teutschland bedürfte, sondern man hielt Teutschland selbst für das Römische Reich, oder doch für einen Theil desselben, und den Kaiser Justinian für einen der Vorfahren in der Regierung sowohl vom Kaiser Max als von den ehemaligen Kaisern, die nach Justinianen zu Constantinopel oder zu Rom regiert hatten. Da man also in der Eidesformel, die den Beysitzern des Cammergerichts vorgeschrieben wurde, einfließen ließ, daß sie nach gemeinen Rechten urtheilen sollten; so erklärte man dadurch nicht eine jetzt erst zu bewerkstelligende Aufnahme des Römischen Rechts, sondern man nahm es schon als bekannt an, daß die beiden Gesetzbücher, die Päbsten und Kaisern ihr Ansehen zu danken hätten, des Römischen Reichs, und also auch Teutschlandes gemeine Rechte wären.

IX. Eigentlich schloß man damit noch nicht aus, daß daneben nicht auch noch **einheimische gemeine Rechte** statt finden konnten; wie dann mit aller Gewalt, die das Römische Recht in Teutschland bekommen hat, doch nicht alles, was vorher schon allgemeines Recht in Teutschland war, hat verdränget werden können, als z. B. daß doch bloße Verträge ohne die Feierlichkeit der Römischen Stipulation gelten, und daß Erbverträge nicht für unerlaubt zu halten sind. Doch das sah man damals nur als besondere Gewohnheiten der Teutschen Nation an, so wie von je her im Römischen Rei=

Reiche einzelne Länder oder Orte ihre eigne Gewohnheitsrechte hätten haben können. Oder wenn neue Reichsgesetze etwas verordneten, das vom Römischen Rechte abwich, so dachte man sich davon eben das Verhältniß, wie zwischen älteren Römischen Gesetzen und neueren, die erst Justinian gemacht hatte. Dieses Verhältniß trieb man in der Vorstellung, die man sich damals davon machte, so weit, daß man selbst in wichtigen Fragen des Teutschen Staatsrechts kein Bedenken trug, bis auf die Zeiten der ehemaligen Kaiser zu Rom und Constantinopel zurückzugehen, und alles, was selbige zu thun befugt gewesen waren, auch auf unsere Teutsche Kaiser, als der ersteren Nachfolger in der Regierung, anzuwenden.

IV.

IV.
Andere Merkwürdigkeiten der Regierung Max des I.

I. Unvollkommenheit, worin die Studien auf Universitäten noch waren; besonders für das juristische Fach. — II. Schwierigkeit, die Laien zum Studieren, und den Adel zu besseren Sitten zu bringen. — III. Vermehrter Geldumlauf, und dessen Wirkung. — IV. Veränderungen im Kriegswesen. — V. VI. Verunglückte Kriege Max des I. gegen die Schweizer, und in der Lige von Cambray. — VII. Einführung des Titels: erwehlter Römischer Kaiser, ohne zu Rom gekrönt zu seyn. — VIII. Zweyerley glückliche Wechselheirathen, die dem Hause Oesterreich die Thronfolge in Spanien und Ungarn und Böhmen zuwege bringen.

Was ich von der mit Errichtung des Cammergerichts überhand genommenen unrichtigen Anwendung des Römischen Rechts und der damit verbundenen gänzlichen Zurücksetzung unserer einheimisch vaterländischen Rechte gesagt habe, war beides unstreitig eine Folge des damaligen Zustandes der Gelehrsamkeit. Denn so sehr sich auch schon die Anzahl Teutscher Universitäten vermehret hatte (y), so war doch für die, welche sich den Rech- I.

(y) Mit Inbegriff der beiden neuesten Universitäten zu Wittenberg und Frankfurt an der Oder konnte man damals schon 13. Teutsche Universitäten zehlen. S. oben S. 278. Anmerk. c. Wie ein sonderbarer Streit über die venerische Krankheit zu Stiftung gedachter beiden neuen Universitäten den ersten Anlaß gegeben, und wie die zu Wittenberg 1502. nach dem Muster der Tübingischen, so wie diese nach der Bononischen, die zu Frankfurt hingegen 1506. nach der Leipziger und also nach der

Rechten widmeten, auch auf den Teutschen Universitäten nichts, als was in den beiden Lateinischen Gesetzbüchern stand, zu lernen; und zwar ohne die geringste historische Kenntniß damit zu verbinden, und ohne alle Begriffe, die nur eine gesunde Philosophie und ein richtiges allgemeines Staats- und Völkerrecht hätten an die Hand geben können. Etwas mehrere Bekanntschaft mit Römischen und Griechischen Schriftstellern fieng zwar hin und wieder an, einige Köpfe heller zu machen (z). Aber eine unerträgliche scholastische Philosophie und eine gar zu große Vernachlässigung der vaterländischen Geschichte verhinderten alle Aufklärung im juristischen Fache, insonderheit wo es darauf angekommen wäre, einer übel angebrachten Anwendung fremder auf unsern Boden nicht passender Rechte das Gegengewicht zu halten.

II. Den Laien hielt es überall noch schwer zum Studieren zu bringen. Insonderheit beym Adel war die Lebensart, mit Jagen, Reiten, Turnieren, Kriegshändeln und solchen ritterlichen Uebungen die Zeit hinzubringen, viel zu tief eingewurzelt (a), als daß der Geschmack an Studien unter dem

der Prager und Pariser Universität eingerichtet worden, beschreibt Moehsen in der Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg (1781.) S. 365-372.

(z) Als Conrad Celtes, Canrad Peutinger, Desiderius Erasmus, Johann Trithem, Johann Aventin u. s. w. Meine Litteratur der Staatsr. Th. 1. S. 91-98.

(a) In einer im Jahre 1531. gedruckten so genannten "Laiischen Anzeigung rc." gibt jemand einem

dem Teutschen Adel hätte allgemeiner werden können (b). Selbst der Landfriede fand deswegen in seiner Vollziehung noch unglaubliche Schwierigkeiten (c). Man darf nur die Lebensbeschreibung eines Götz von Berlichingen lesen (d), um sich zu

einem Freunde von Adel den Rath sich auf Studien zu legen, um sich zu Bedienungen im Lande geschickt zu machen. Da kommen unter andern folgende Stellen vor: "So du aber bisher als einer von Adel der Kriegshändel, des Weidwerks und anderer Kurzweil mehr, denn solcher Vernunfthändel beflissen ꝛc." — "Laß dir solche Schreiberey nicht zuwider seyn. Denn willst du große Sölde, Aemter und Gerichte haben, so fleiß dich dem. — Es ist dir wohl so ehrlich, als wenn du dem Fuchs und Hasen nachreitest."

(b) Nur noch seltene Beyspiele waren Johann von Dalberg († 1503.), Ulrich von Hutten († 1523.), Hermann Graf von Nuenar († 1530.), Sebastian von Rotenhan († 1532.). Meine Litteratur des Staatsr. Th. 1. S. 91.

(c) Aus Furcht für das Cammergericht und für die Strafe des Landfriedensbruchs wurden viele Faustrechtshändel nur desto heimlicher, aber auch desto gefährlicher getrieben. So klagt der Reichsabschied 1512. über unerhörte Mißhandlungen, wie einer den andern heimlich fahe, verblende, wegführe, in Gefängnissen heimlich halte, oder anderen verkaufe, heimlich mordbrenne u. s. w. Samml. der R. A. Th. 2. S. 142.

(d) Leben Götz von Berlichingen, Nrnb. 1731. 8. Vom Jahre 1513. kömmt in **Meusels** Geschichtforscher Th. 4. von ihm noch eine besondere Fehde gegen die Stadt Nürnberg vor, da er mit 170. Pferden den Kaufleuten, die von Leipzig zurückkamen, aufpaßte, ihnen alles abnahm, und sie zum Theil gefangen schleppte. Vom Cammergerichte ergieng zwar darauf eine Achtserklärung und die

zu überzeugen, wie hart es dem Teutschen Adel angekommen, sich der Plackereyen des Faustrechts zu enthalten (e). Auch die damit verbundenen **rohen Sitten** (f), insonderheit in Ansehung des über-

die Verurtheilung zur Schadensersetzung mit 14. tausend Gulden. Dazu trug aber selbst der Bischof von Würzburg 7000. Fl. mit bey. Und darauf erfolgte auch die Entbindung von der Acht.

(e) Noch in einem ums Jahr 1620. von einem Mitgliede der Reichsritterschaft ausgefertigten Bedenken wird mit einer Art von Wehmuth in Erinnerung gebracht, wie das Faustrecht ehedem das beste gethan habe, so lange sich theils adeliche Häuser fest zusammengehalten, theils auch andere mittelmäßige Stände, als nächstgesessene Bischöfe, Prälaten und Grafen, durch gegenseitige Hülfsverträge Beystand geleistet hätten. Wie aber nachfolgends allerley Mißverstände eingerissen, "und „die **alten redlichen Fehden** etlicher Mißbräu„che halber oder vielmehr ad aemulatorum arti„ficiosas instantias durch den Landfrieden aufge„hoben seyen;" — da habe es angefangen zu hinken. F. C. **Mosers** kleine Schriften B. 2. (Frf. 1752. 8.) S. 32.

(f) Man erschrickt, wenn man nur lieset, was selbst in Reichsgesetzen des XVI. Jahrhunderts von Gotteslästerungen, Flüchen und Schwüren vorkömmt, so gar nach besonderen Abtheilungen von Flüchen und Schwüren des Adels, der reisigen Knechte u. s. w. Samml. der R. A. Th. 2. S. 590. Und was soll man von den Sitten eines Zeitalters denken, da es noch gewöhnliche Strafen waren, lebendig zu begraben, lebendig in Oel zu sieden, Augen auszustechen, durch die Backen zu brennen u. s. w., wie dergleichen in **Silbermanns** Geschichte von Straßburg noch von den Jahren 1510. 1515. vorkommen, oder da noch ein Herzog Ulrich von Würtenberg "einen seiner Räthe aus einer „sehr

übermäßigen Trinkens, zu ändern, fieng zwar Max an, einen Versuch zu machen (g); aber ebenfalls noch mit geringem Erfolge (h).

III. Etwas half es hernach auf Veränderung der Lebensart mitwirken, daß mit der Entdeckung von America und der vorzüglichen Ergiebigkeit der Bergwerke im Sächsischen Erzgebirge (i) der Luxus nach

„sehr ansehnlichen Familie bey einem Kohlenfeuer „an Armen und Beinen braten, den Leib mit „Branntewein überziehen und so anzünden ließ?" Spittlers Würtenb. Gesch. S. 112.

(g) Auf dem Reichstage 1495. wurde unter andern verordnet: daß der Kaiser allen Churfürsten, Fürsten und Ständen schreiben und gebieten solle, an ihren Höfen ihren Dienern, auch sonst allen Unterthanen das Trinken zu gleichen, vollen und halben nicht zu gestatten, sondern das ernstlich zu strafen;" und ist gerathschlaget, „daß Se. Majestät solches an Dero Hofe zu „verbieten und zu handhaben anfange." Samml. der R. A. Th. 2. S. 26. §. 38.

(h) Noch 1524. schlossen verschiedene geistliche und weltliche Churfürsten und Fürsten eine besondere Verbindung unter einander: sich für ihre eigne Personen der Gotteslästerung und des Zutrinkens ganz oder halb zu enthalten; und doch mit ausdrücklicher Ausnahme, wenn sie in Länder kämen, wo Zutrinken noch Gewohnheit wäre, als in den Niederlanden, in Sachsen, in der Mark, in Mecklenburg und in Pommern. Mein Hauptfaden der Reichsgesch. S. 391.

(i) Mein Hauptfaden der Reichsgesch. S. 380. Gmelins Geschichte des Teutschen Bergbaues (Halle 1783. 8.) S. 278. u. f. Nach den von letzterem angeführten Nachrichten wurden von 1542. bis

nach und nach stieg (k), und mehr Geld in Umlauf brachte. Eben das hatte aber auch auf Erhöhung der Preise in der Folge augenscheinlichen Einfluß (l). Wäre nur nicht auch mit der Entdeckung von America die Geschichte einer Krankheit verbunden gewesen, die mit ihrer natürlichen Strafe weder Pabst und Cardinäle, noch Fürsten und gekrönte Häupter schonte (m)!

Im

bis 1616. in das Chursächsische Zehendamt jährlich gegen 80. Centner Silber und etliche hundert bis tausend Centner Kupfer geliefert.

(k) Bey der Vermählung des Churfürsten Johannes des Standhaften von Sachsen im Jahre 1500. wurden täglich bey 11. tausend Menschen gespeiset, und auf 7. tausend Pferde Futter vom Hofe gereicht. **Glafey** Sächs. Gesch. S. 135.

(l) In Nordholland kostete 1500. eine Kuh 5 Fl., die jetzt mit 100. Fl. bezahlt wird. Gött. gel. Anz. 1780. S. 1293. Unter Herzog Henrich von Sachsen bekam 1512. ein Canzler 100. Fl. Besoldung. **Glafey** Sächs. Gesch. S. 112. Ums Jahr 1515. bekam Richard Crocus, erster Lehrer der Griechischen Litteratur zu Leipzig, jährlich 10. Ducaten Gehalt. Franz Lambert zu Wittenberg bekam für halbjährige Vorlesungen ein Honorarium von 15. Groschen. Gött. gel. Anz. 1779. S. 134.

(m) Lesenswürdig sind hievon die Nachrichten aus einem zu Rom 1500. gedruckten Buche von Pet. **Pintor**, einem Spanier von Gebuhrt, Leibarzte des Pabsts Alexanders des VI. de morbo fardo his temporibus adfligente, in **Möhsens** Geschichte der Wissensch. in Brandenb. S. 368-371. Unter andern soll auch der Churfürst Bertbold von Mainz 1504. an dieser Krankheit gestorben seyn. **Spangenbergs** Henneb. Chron. S. 159.

IV. Im Kriegswesen kam unter Maxen zuerst die Eintheilung der Soldaten in Regimenter auf. Jedes Regiment bestand aus 3. bis 4. tausend Mann, und hatte seinen Obersten und Nachobersten, auch seine eigne Gerichtbarkeit, die ein so genannter Feldschulz zu besorgen hatte. Die Regimenter waren wieder in mehrere Fähnlein oder Hauptmannschaften, und diese in Corporalschaften abgetheilt. Alles das ward durch die neue Kriegsart veranlaßt, worin nunmehr der Gebrauch des Pulvers nach und nach die Oberhand gewann. Doch mußte noch zur Zeit jede Flinte mit einer brennenden Lunte abgebrannt werden. In Treffen wurde das Fußvolk noch 30. bis 40. Mann tief gestellt, (so erst Carl der V. auf 15. bis 20., Gustav Adolf auf 10., Friedrich bis auf 3. heruntergebracht hat.)

V. Die Unternehmungen, die Max selbst im Kriege machte, waren selten von erwünschtem Erfolge. Insonderheit zwey, die ihm vorzüglich mißlangen, haben bis auf den heutigen Tag ihre Wirkung erhalten. Nehmlich mit einem Kriege, den er 1499. gegen die Schweizer Eidgenossen unternahm, verfehlte er nicht nur den Zweck, dem Hause Oesterreich seinen bisher in der Schweiz erlittenen Verlust wieder zu ersetzen, sondern auch die Absicht, die er zugleich als Kaiser hatte, sie in Gehorsam gegen Kaiser und Reich zu erhalten, und dem neu errichteten Cammergerichte auch hier sein Ansehen zu verschaffen. Die Eidgenossen blieben vielmehr in ihrem Wesen, und kamen in der That in Besitz einer völligen Unabhängigkeit vom Teutschen Reiche, obgleich noch kein Friedensschluß das Siegel darauf drückte.

VI. Nicht glücklicher war Max im Erfolge des Trutzbündnisses, daß er im Jahre 1508. zu Cambray mit mehreren Mächten gegen **Venedig** geschlossen hatte. Nach der Absicht dieser Lige von Cambray hätte die Republik Venedig ganz zu Grunde gerichtet werden sollen. Sie fand aber Mittel, die Bundesgenossen von einander zu trennen, und blieb am Ende, was sie war. Seitdem ist sie nur desto eifriger darauf bedacht gewesen, sich im Besitze ihrer völligen Unabhängigkeit zu erhalten; unter andern hat sie deswegen seitdem beständig einen Botschafter vom ersten Range am kaiserlichen Hofe unterhalten.

VII. In der Lige von Cambray hatte übrigens Max hauptsächlich deswegen sich mit eingelassen, weil die Venetianer bey seinem vorgehabten Römerzuge ihm den Durchzug durch ihr Gebiet versagt hatten. Mit diesem rückgängig gewordenen Römerzuge stand noch etwas in Verbindung, das bis auf den heutigen Tag seinen Fortgang behalten hat. Der damalige Pabst Jul der II. wünschte selbst, daß Max diesen vorgehabten Zug nicht ins Werk stellen möchte. Weil es dabey vornehmlich um die kaiserliche Krönung zu Rom zu gelten schien, ohne welche nach dem bisherigen Gebrauche der kaiserliche Titel nicht geführet werden konnte; so gab der Pabst die Erklärung von sich, daß Max und seinen Nachfolgern, auch ohne noch in Rom gekrönet zu seyn, künftig unverwehrt seyn solle, den kaiserlichen **Titel** zu führen, nur mit dem Beysatz: **erwehlter Römischer Kaiser.** Diese Erklärung nahm Max an, und machte es gleich darauf bekannt, daß er von nun an den Titel: erwehlter Römischer Kaiser und

in

in Germanien König, führen würde; wobey es seitdem bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

VIII.

Wenn Maxen seine kriegerische Unternehmungen nicht gelangen, so war er desto glücklicher in Unterhandlungen, wodurch er sich angelegen seyn ließ, für seine Nachkommenschaft vortheilhafte Vermählungen auszumachen. Eine **Wechselheirath** seines Sohns Philipps mit der Spanischen Infantinn Johanna, und des Infanten Johanns mit seiner Tochter Margarethe (1496. Oct.) brachte seinem Enkel Carl schon frühzeitig die Aussicht zur Spanischen Thronfolge zuwege, deren Erfüllung (1516.) Max selbst noch erlebte. Nicht minder gelang es ihm 1515., für seinen andern Enkel Ferdinand einen gleichen Vortheil zu bewirken, da Uladislaus, König von Ungarn und Böhmen, mit demselben seine Tochter Anna, und mit Maxens Enkelinn seinen Sohn Ludewig verleben ließ. So entfernt die daraus zu schöpfende Hoffnung damals noch angesehen werden mußte; so ereignete sich doch schon 1526. der Fall, daß die beiden Kronen Ungarn und Böhmen durch diese Vermählung dem Hause Oesterreich zu Theil wurden.

V.
Anfang neuer Bewegungen in der Kirche vom D. Luther.

I. Unerwartet unterbrochene stolze Ruhe des päbstlichen Hofes — II auf Veranlassung der Lehre vom Ablaß, — III. und der von Rom aus in Gang gebrachten einträglichen Ablaßcommissionen, — IV deren eine Johann Tetzel in Sachsen zu besorgen hatte, — V. zu einer Zeit, da D. Martin Luther Professor der Theologie zu Wittenberg war. — VI. Luthers Disputation über den Ablaß, — VII. und fernere Streitschriften mit Tetzel. — VIII. Von Rom aus dagegen angestellter Ketzerproceß. — IX. Mißliche Lage D. Luthers bis zum Tode des Kaisers und Reichsvicariate des Churfürsten von Sachsen.

I. Alles schien bey der Regierung Max des I. dahin übereinzustimmen, daß viele große Sachen ins Werk kamen, die aber, so lange er lebte, meist nur noch in einer gewissen Unvollkommenheit oder gar in einer mißlichen Lage blieben, jedoch für die Zukunft noch wichtige Revolutionen erwarten ließen. — Von dieser Art war noch das allerwichtigste, was in den letzten Jahren dieser Regierung vorfiel, da es sich zu ganz unerwarteten **Bewegungen in der Kirche** anließ. Zu einer Zeit, da der päbstliche Hof nach dem Siege, den er über alle Kirchenversammlungen des vorigen Jahrhunderts davon getragen hatte, die Früchte der uneingeschränktesten geistlichen Monarchie in stolzer Ruhe genoß, und Hussens Beyspiel alleine vermögend war, durch das schreckliche Bild des Scheiterhaufens jeden Bekenner der Wahrheit zurückzuhalten, wagte es ein einzelner Mönch einen Mißbrauch

zu rügen, den zwar ein jeder, wer nur mit einiger Aufklärung darüber nachdachte, für Mißbrauch erkennen mußte, von dem aber vorauszusehen war, daß ihn der päbstliche Hof und alle, die bisher damit zu thun gehabt hatten, ungern würden fahren lassen, weil er — über alle Maaßen einträglich war.

II. Schon seit mehreren Jahrhunderten war man darauf gefallen, daß Kirchenbußen, die ein Beichtvater seinem Beichtkinde aufgelegt hatte, z. B. auf eine gewisse Anzahl Tage zu fasten, soviel Gebete zu verrichten u. d. g. nach Befinden von Bischöfen oder Päbsten in eine Auflage anderer guten Werke verwandelt, oder gar nachgelassen werden könnten. Bischöfen sollte eigentlich nur gestattet werden, bey Kirchweihfesten Ablaß von 40. Tagen zu verkündigen (n). Die Päbste eigneten sich aber auch hierin eine unbeschränkte Machtvollkommenheit zu, auf mehrere Jahre, oder gar ins unendliche, ganz vollkommenen Ablaß zu ertheilen. Insonderheit hatten sie es bey den Kreuzzügen in Gang gebracht, daß denen, die auch nur mit hülfreicher Handleistung durch Geldbeyträge (manus adiutrices) Theil daran nähmen, ein ungemessener Ablaß zu gute kommen solle. Ursprünglich mochte das alles allerdings nur auf Nachlaß äusserlicher Kirchenbußen gemeynt seyn. Allein der gemeine Mann nahm es bald für Nachlaß der Sündenschuld selbst. Endlich ward selbst aus folgenden Sätzen ein ganz neues Lehrgebäude aufgestellet: Zur

(n) Cap. 14. X. *de poenitentiis et remissionibus* von Innocenz dem III. 1214.

Zur Versöhnung der Menschen mit Gott würde es schon hinlänglich gewesen seyn, wenn Christus auch nur einen Tropfen Blutes vergossen hätte. Mit seinem Leiden und Tode habe er ungleich mehr, als erforderlich gewesen wäre, geleistet. Damit sey die Absicht gewesen, der Christlichen Kirche einen unerschöpflichen Schatz anzulegen, der durch den Werth der Verdienste und guten Werke so vieler Heiligen noch immer vermehrt worden sey. Dieser Schatz verdienstlicher Werke sey dem Statthalter Christi zur Vertheilung unter den Christen anvertrauet, um einem jeden davon soviel anzuschreiben, als ihm sonst an eignen guten Werken abgehen würde, oder an Sünden von dem, was in jenem Schatze schon gut gemacht sey, soviel als nöthig sey, abzuschreiben und abzulassen (o).

III. Man glaubte also, der Pabst habe es in seiner Gewalt, nicht nur äusserliche Strafen der Kirchenzucht zu erlassen, sondern auch unter vorausgesetzter Reue und Buße auf gewisse Bedingungen mehr oder weniger Ablaß der Sünden zu ertheilen. Solche Bedingungen waren ehedem bald Kreuzzüge, bald Wallfahrten zu Jubelfesten nach Rom, bald Geldbeyträge zu Kriegen gegen die Türken,

(o) Eine päbstliche Bulle Clemens des VI. vom Jahre 1342. machte das alles zu Glaubensartikeln. Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs (von Gottl. Jac. **Plank**) B. 1. S. 30. u. f. (ein classisches Buch, das insonderheit von denen, die nur die hieher gehörigen Theile von der übrigens vortrefflichen Schmidtischen Geschichte der Teutschen, oder gar nur MAIMBOURG *histoire du Lutheranisme* gelesen haben, unpartheyisch damit verglichen zu werden verdienet.)

ken, zu Erbauung neuer Kirchen, oder anderen ähnlichen Zwecken. Endlich war man in der Mitte des XV. Jahrhunderts darauf gefallen, eigne päbstliche Commissarien in Ländern herumzuschicken, die mit einem jeden nach seinem Bedürfniß über den ihm zu ertheilenden Ablaß handeln könnten, und dann entweder das Geld nach Rom zu berechnen, oder pachtweise eine gewisse Summe dafür zu bezahlen hatten (p). Solche Ablaßcommissarien oder auch von ihnen wieder bevollmächtigte Aftercommissarien zogen nun von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, herum; hielten an jedem Orte sehr feierliche Einzüge; eröffneten ihr Gewerbe mit einer den Werth des Ablasses anpreisenden Predigt; ließen alsdann in ihren Häusern Mann vor Mann vor, um über die Bedingungen mit ihm einig zu werden, und gaben nun einen Ablaßbrief, wozu zuletzt gedruckte Formulare gebraucht wurden, worin man, wie in gedruckten Pässen, nur die Namen und besonderen Umstände jeden Falles einzuschreiben brauchte. Kam hernach derjenige, der mit einem solchen Ablaßbriefe versehen war, zur Beichte, und wollte ihm sein Beichtvater noch diese oder jene Poe-

(p) "Da überhaupt die Verpachtung in gewissen Umständen viele Vortheile hat, besonders wenn der Herr zu weit entfernt ist, und die Einkünfte nicht genau übersehen kann; so fieng man auch endlich von Seiten des Römischen Hofes an dieses als das beauemste Mittel anzusehen, die Ablässe hinlänglich zu benutzen. Die Hauptpächter, die ganze Provinzen übernommen hatten, nahmen wieder ihre Unterpächter an; und diese hatten wieder ihre Leute, die sich dabey zu bereichern suchten." **Schmidts** Gesch. der Teutschen Th. 5. S. 47.

Poenitenzen von so vielen Gebeten, Fasten u. d. g. auflegen, oder ihm sonst sein Gewissen schwer machen; so wies er ihm, gleichsam statt Quitung, seinen Ablaßbrief, womit er sich für alles das gedeckt hielt.

IV. So hatte Jul der II., um Geldbeyträge zu Erbauung der prächtigen Peterskirche zu Rom zu erhalten, Ablaßcommissionen ertheilt. Und ein Prinz von Brandenburg, der schon Erzbischof zu Magdeburg und Bischof zu Halberstadt war, und nun auch noch Erzbischof zu Mainz wurde, aber dafür 30. tausend Ducaten nach Rom zu bezahlen hatte, die ihm einsweilen die Fugger zu Augsburg vorschossen, — dieser Churfürst Albrecht, sage ich, erhielt von Leo dem X. eben eine solche Ablaßcommission, deren weitere Besorgung in Sachsen er einem Sächsischen Dominicaner Johann **Tetzel** übertrug.

V. Auf der neuen Universität, die der Churfürst Friedrich der Weise von Sachsen erst im Jahre 1502. zu Wittenberg errichtet hatte, war unter andern ein Augustiner Mönch, Doctor Martin **Luther**, den das Oberhaupt der Sächsischen Augustiner erst kürzlich von Erfurt dorthin versetzt hatte, als öffentlicher Lehrer der Theologie angesetzt. Ein Mann, der nebst einem hellen Kopfe einen ganz ausserordentlichen Muth besaß, und jetzt in seinem 34. Jahre noch sein volles Feuer hatte; — der zehn Jahre vorher in Geschäfften seines Ordens eine Zeitlang zu Rom gewesen war, und daselbst manches in der Nähe gesehen hatte, was er sich in der Entfernung kaum vorgestellt haben möchte; —

der,

der, mit der nöthigen Kenntniß der gelehrten Sprachen ausgerüstet, die Bibel, insonderheit das neue Testament, und vorzüglich die Paulischen Briefe zu seinem Lieblingsstudium gemacht hatte, aber ganz wider alle scholastische Philosophie eingenommen war; — ein Mann endlich, dessen ganzer Character etwas offenes hatte, und weder Furcht noch Zurückhaltung kannte.

VI. Nun kam Tetzel mit seiner Ablaßcommission in die Gegend von Wittenberg nach Zerbst und Jüterbock, wo schon Leute aus Wittenberg hingiengen, um sich Ablaßbriefe zu holen. Luther, dem jetzt solche Ablaßbriefe im Beichtstuhle vorgezeigt wurden, konnte sich nicht zurückhalten, seine Beichtkinder zu warnen, darauf kein Vertrauen zu setzen, noch zu glauben, daß sie damit ihrer Sündenschuld vor Gott los seyn würden. Kaum erfuhr das Tetzel, so verschrie er Luthern als einen Ketzer, und pries seinen Ablaß nur desto höher. Dadurch gereizt schrieb Luther, wie wir jetzt sagen würden, eine Disputation, oder nach damaliger Art **Theses vom Ablaß** in Lateinischer Sprache, die er als Professor zu Wittenberg am letzten October 1517. zur öffentlichen Vertheidigung aufs Catheder brachte. Hier behauptete Luther in 95. Sätzen: Gott allein könne Sünden vergeben; das könne weder der Pabst noch sonst ein Geistlicher. Dabey fordere auch Gott weder Pein noch Strafe, viel weniger Geldbeyträge, sondern einen geänderten Sinn und Glauben an Christi Verdienst. Der Pabst könne allenfalls nur Kirchenstrafen nachlassen; er habe aber nichts in seiner Gewalt, was noch nach dem Tode helfen könne. Wäre es auch,

daß

daß der Pabst aus dem Fegefeuer helfen könnte, so sey es billig, daß er es ohne Geld dafür zu fordern aus Liebe thue ꝛc.

VII. Bey Abfassung dieser Schrift dachte Luther noch nicht daran, als ein Reformator in der Kirche aufzutreten, und eine allgemeine Kirchenreinigung zu veranlassen. Er schmeichelte sich, daß der Pabst selbst den von ihm gerügten Mißbrauch des Ablasses abstellen würde. Noch war er entfernt, eine Volkssache daraus zu machen; er hatte wohlbedächtlich die Sache als eine gelehrte Streitigkeit in Lateinischer Sprache behandelt. Tezel hingegen hielt gleich Predigten gegen Luthern. Darauf hielt nun auch Luther einen Sermon vom Ablaß, wiewohl ohne seinen Gegner noch zu nennen, nur so, daß er dem Volke nützliche Wahrheiten vorzutragen suchte, wie er ferner in einer Erklärung der sieben Bußpsalme und des Vater unser that. Durch Hülfe der Druckereyen wurden diese Schriften in kurzer Zeit in ganz Teutschland und in einem großen Theile von Europa bekannt, und häufig mit Beyfall gelesen. Jedermann war froh, daß einmal ein Mann Muth gefasset hatte, solche Wahrheiten laut zu sagen. Man war begierig, wie man zu Rom die Sache ansehen würde.

VIII. Leo der X. ließ sich bereden, die Sache gleich auf den Fuß zu nehmen, daß man mit einem Ketzerproceß derselben kurz und gut ein Ende machte. Ein hierzu delegirtes Gericht wurde schon zu Rom ernannt, wovor Luther zu erscheinen vorgeladen ward. Doch einer solchen Evocation eines Wittenbergischen Lehrers widersetzte sich der Churfürst

fürst von Sachsen. Die Sache wurde vielmehr so eingeleitet, daß der Pabst dem Cardinal Cajetan, der zu einem von Max nach Augsburg angesetzten Reichstage als päbstlicher Botschafter abgehen sollte, den Auftrag gab, zu Augsburg auch Luthern zu verhören. Zu diesem Verhöre stellte sich Luther, wollte sich aber zu keinem Wiederrufe, den man ihm zumuthete, bequemen, und erhielt darauf einen widrigen Ausspruch des päbstlichen Botschafters. Doch davon stand ihm nun noch eine Instanz offen, da er von demselben als Commissarien an den Pabst als Committenten appelliren konnte.

IX. Glücklich kam Luther noch nach Wittenberg zurück. Allein schon am 9. Nov. 1518. erfolgte eine **päbstliche Bulle**, die alles das, was Luther noch als unentschieden von der Kirche angegeben hatte, zum Vortheile des Ablasses entschied. So war leicht vorauszusehen, was seine Appellation für ein Schicksal haben würde. Und was sollte dann Luthern retten, da Max in seinen letzten Jahren dem päbstlichen Stuhle nur zu ergeben war, und der Churfürst von Sachsen dessen Befehlen auf die Dauer nicht würde haben widerstehen können? Würklich stand Luther schon im Begriff, von Wittenberg nach Paris abzugehen, als die Nachricht von des Kaisers Tode kam, die zugleich Friedrich den Weisen als nunmehrigen Reichsverweser in den Sächsischen Ländern in Stand setzte, seinem Wittenbergischen Professor vorerst Schutz angedeihen zu lassen. So blieb die weitere Entwickelung auch dieser Geschichte erst der folgenden Regierung vorbehalten.

Fünf-

Fünftes Buch.

Der neueren Zeiten zweyter Abschnitt

vom

Kaiser Carl dem V.

1519 — 1558.

I.

Carls des V. Wahlcapitulation und Regierungsantritt.

I. Erste Wahlcapitulation, die das churfürstliche Collegium dem Kaiser vorgelegt hat, — II. ohne daß damals die übrigen Stände widersprochen haben. — III. Errichtung eines Reichsregiments, aber nur von kurzer Dauer. — IV-VI. Zwey Actsverklärungen, des Herzogs von Würtenberg und des Bischofs von Hildesheim.

I. Bey der Kaiserwahl Carls des V. ereignete sich vorerst ein wichtiger neuer Umstand in der Teutschen Reichsverfassung. Auf Vorschlag des Churfürsten Friedrichs des Weisen von Sachsen vereinigten sich die Churfürsten, Carl dem V. bey seiner Wahl die Beschwörung gewisser Puncte, die man in solcher Absicht entwarf, zur Bedingung zu machen. Man hoffte dadurch den Besorgnissen vorbeugen zu können, die sonst Carls große Macht und vorauszusehende mehrmalige Entfernung in fremden Reichen an die Hand geben konnte. Man besann sich zugleich auf alles, was bisher nur noch

noch auf bloßem Herkommen beruhete, und, einmal in ein schriftliches Grundgesetz verwandelt, für die Folge mehr Festigkeit hoffen ließ. So entstand das erstemal das Reichsgrundgesetz, das unter dem Namen der **kaiserlichen Wahlcapitulation** seitdem bey jeder neuen Wahl eines Kaisers oder Römischen Königs wiederholet worden ist, und zur Absicht hat, die ganze Regierungsverfassung für jeden Kaiser vertragsweise zu bestimmen.

II. In vorigen Zeiten hatte schon mehrmalen Churmainz von einigen Kaisern sich verschiedene Versprechungen geben lassen. Diesmal geschah es aber zuerst, daß das ganze churfürstliche Collegium mit dem neu erwehlten Kaiser einen förmlichen Vertrag über die Art seiner künftig zu führenden Regierung schloß. Da man nichts hineinsetzte, als was entweder ohnedem im bisherigen Herkommen schon seinen guten Grund hatte, oder doch sonst für das ganze Reich von gemeinem Nutzen war; so betrugen sich die Churfürsten in der That hier als nützliche Geschäfftsführer (negotiorum gestores) für das ganze Teutsche Reich. In solchem Betrachte verdienten sie und fanden auch den Beyfall des ganzen Reichs, obgleich sonst allerdings eine Frage hätte aufgeworfen werden können, ob den Churfürsten alleine, ohne Zuthun der übrigen Stände, das Recht zustehe, ein solches Reichsgrundgesetz abzufassen? wie in der Folge doch diese Frage entstanden ist.

III. Unter andern war Carl dem V. in seiner Wahlcapitulation vorgeschrieben, daß ein **Reichsregiment** errichtet werden sollte, das in seiner Abwesen=

senheit die vorfallenden Reichssachen einsweilen besorgen könnte. Auf seinem ersten Reichstage zu Worms wurde es auch würklich errichtet, und seitdem bis 1530. im Gang erhalten. Mit diesem Jahre nahm es ein Ende, da Carl seinen Bruder Ferdinand zum Römischen Könige wehlen ließ, der hernach, wenn der Kaiser abwesend war, meist alle Geschäffte besorgte. Inzwischen kann verschiedenes, was in Ansehung jenes Reichsregiments damals verhandelt worden, wenigstens zu analogischen Folgerungen noch jezt mit Nutzen gebraucht werden.

IV. Noch ehe Carl seine Regierung angetreten hatte, hatten sich zweyerley kriegerische Vorfälle in Teutschland ereignet, die gleich seine Aufmerksamkeit auf sich zogen, und zwey wichtige **Achtserklärungen** veranlaßten.

V. Der Herzog **Ulrich** von **Würtenberg**, der schon unter der vorigen Regierung, wegen Ermordung eines Herrn von Hutten, sich eine Achtserklärung zugezogen hatte, und übrigens wegen übermäßig gemachter Schulden mit seiner Landschaft in Unwillen lebte, hatte die Reichsstadt Reutlingen, wegen eines daselbst erschlagenen Würtenbergischen Forstknechts, überfallen, und zur Huldigung gezwungen; war aber darüber vom Schwäbischen Bunde seines Landes entsetzt worden. Dieses übernahm hernach der Kaiser, indem er dem Schwäbischen Bunde die aufgewandten Kriegskosten erstattete. Den Herzog that er aber am 5. Jun. 1521. von neuem in die Acht, und das Herzogthum überließ er in der Abtheilung der Oesterreichischen Länder seinem Bruder Ferdinand. Der Herzog

zog mußte sich also mit der Grafschaft Mömpelgard und der Festung Hohentwiel begnügen, und seine übrige Lande mit dem Rücken ansehen, ohne daß der Kaiser seinen Vorstellungen und anderer Fürbitten Gehör gab.

Ein ähnliches Schicksal traf den Bischof Johann von Hildesheim, aus dem herzoglichen Hause Sachsen-Lauenburg. Dieser hatte in einer Fehde mit Burchard von Saldern, dessen sich die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg Calenbergischer und Wolfenbüttelischer Linie angenommen hatten, denselben am Wahltage des Kaisers auf der Soltauer Heide ein Treffen geliefert, und bezeigte sich auf die hernach an ihn ergangenen kaiserlichen Verordnungen ungehorsam. Darüber ward er ebenfalls am 24. Jul. 1521. zu Gent vom Kaiser in die Acht erkläret. Mit deren Vollziehung verlohr der Bischof fast sein ganzes Land, bis durch einen am 14. May 1523. zu Quedlinburg vermittelten Vergleich noch die Stadt Hildesheim und die Aemter Peina, Steuerwald und Marienburg unter dem Namen des kleinen Stifts für ihn gerettet wurden; das übrige blieb in den Händen des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Dieser Vergleich ward hernach vom Kaiser am 20. Oct. 1523., und den 17. Dec. 1537. auch vom Pabste Paul dem III. bestätiget. (Nur im dreyssigjährigen Kriege wurde das Haus Braunschweig genöthiget, in Gefolg eines zu Goslar 1642. geschlossenen Vergleiches die Hildesheimischen Stiftslande wieder zurückzugeben.) VI.

II.
D. Luthers Geschichte, und was damit in Verbindung steht, bis zum Jahre 1525.

I. Fortgang der Bewegungen über den Ablaß. — II. Zwingli, Luther, Melanchthon. — III. Päbstliche Bulle gegen Luther und für den Ablaß. — IV. Nach und nach bey Luthern entstandene Zweifel über die Rechtmäßigkeit der päbstlichen Gewalt. — V. Luthers Ermahnung an den Teutschen Adel, und Appellation an ein Concilium. — VI. Aufträge an die päbstlichen Legaten, um die Vollziehung der Ketzerstrafe an Luthern zu bewirken. — VII. Handlungen darüber auf dem Reichstage zu Worms. — Kaiserliches Edict gegen Luther. — VIII. IX. Luthers verborgener Aufenthalt auf der Wartburg bey Eisenach. — Seine Uebersetzung der Bibel. — X. Sein Catechismus und seine Teutsche Lieder. — XI. Character seiner Schriften. — XII. Ihr Beyfall und unwiderstehliche Ausbreitung. — XIII. Bewegungen, so hierüber an vielen Orten unter den Unterthanen entstanden, die jetzt andere Prediger zu haben wünschten; denen aber meist von den Obrigkeiten oder Landesherrschaften Schwierigkeiten gemacht wurden. — XIV-XVI. Unmöglichkeit der Beybehaltung der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft, — bey so wesentlich verschiedenen Lehrsätzen; — XVII. und bey der Verschiedenheit in Ansehung der Messe und des Abendmahls in beiderley Gestalt; — XVIII. wie auch in Ansehung der bischöflichen geistlichen Gewalt, des Mönchswesens, des Coelibats der Geistlichkeit u. s. w. — XIX. Daraus erwachsene Nothwendigkeit einer Veränderung im öffentlichen Gottesdienste und in der ganzen Kirchenverfassung. — XX. XXI. Alles das ergab sich erst nach und nach, aber doch schon mit starken Fortschritten; — XXII. insonderheit mit Herstellung des Kelchs und Einführung der Teutschen Sprache beym Abendmahl, — XXIII. und mit der Priesterehe und dem Unwerthe der Gelübde. — XXIV. Andere aus unächten Quellen geflossene Unternehmungen gewaltsamer Bilderstürmereyen und Wiedertäufer. — XXV. Neue Erscheinung D. Luthers zu Wittenberg. — XXVI. Nunmehrige neue Reichstagshandlungen über Vollziehung des Wormser Edicts.

I. Von allem, was sonst unter Carl dem V. vorgieng, hatte nichts so allgemeinen und so wichtigen Einfluß auf die ganze Reichsverfassung

und

und selbst auf den Zustand von ganz Europa, als der Fortgang der Bewegungen, die nun einmal über den päbstlichen Ablaß in der Kirche entstanden waren.

II. Fast um eben die Zeit, als Luther zu Wittenberg diesen Mißbrauch zu bestreiten angefangen hatte, war auch Ulrich **Zwingli** zu Zürch dawider aufgetreten, und noch um manchen Schritt weiter, als Luther, gegangen, um noch mehrere damalige Mißbräuche in der Kirche zu rügen. Luther selbst hatte über eine andere gelehrte Streitigkeit, worin er, unabhängig von dem Streite mit Tetzel, schon vorher mit einem **Doctor Eck** von Ingolstadt gerathen war, mit diesem seinem Gegner nach des Kaiser Maxens Tode noch einen gelehrten Kampf in einer persönlich von beiden zu Leipzig gehaltenen Disputation übernehmen müssen, wo doch schon manches sich hinein verflocht, was in jene Streitigkeit über den Ablaß Einfluß hatte, und insonderheit die Gränzen der päbstlichen Gewalt zur nähern Prüfung stellte. Auch fuhr er fort, in einer jedem faßlichen Schreibart in Teutscher Sprache über einzelne Stücke der Bibel, als insonderheit über den Brief an die Galater, zu schreiben, und immer nur den eigentlichen Kern des Christenthums einem jeden ans Herz zu legen. Noch bekam er vorzüglich an seinem Collegen, Philipp **Melanchthon**, einen Gehülfen, der, was Luthers Muth und Hitze betraf, von ganz entgegengesetztem furchtsamen und gelinden Character war, aber an Gelehrsamkeit und Scharfsinn ihn noch übertraf. Wer aber auch sonst nur mit einiger Aufklärung und Freyheit dachte, gab Luthern und denen, die mit ihm gemeine Sache machten, in dem, was er noch zur Zeit behauptet hatte, Recht.

III. Natürlich vermehrte das alles die allgemeine Erwartung, was auf Luthers Appellation vom Ausspruche des Cardinal Cajetans von Rom aus für ein Urtheil erfolgen würde. Und nun erfolgte eine den 15. Jun. 1520. zu Rom datirte **Bulle**, worin Leo der X. Luthern als einen Ketzer verdammte, seine Schriften zu lesen verbot, zu verbrennen befahl, und gleiche Strenge seinen Gehülfen und Anhängern drohete. — Was mußte das auf Luthern selbst, und auf alle, die ihn bisher ihres Beyfalls gewürdiget hatten, für einen Eindruck machen? Bloß darum, weil Luther den Ablaßhandel gerüget hatte, den die ganze Welt für Mißbrauch erkannte, sollte Luther verdammt und verfolget werden; jeden, der eben so dächte, sollte gleiches Schicksal drohen. Was konnte man da anders für Entscheidungsgründe annehmen, als die Geldvortheile, die dem päbstlichen Hofe und allen, die mit dem Ablaßhandel zu thun hatten, davon zuflossen? Was war natürlicher, als daß Luther, den jetzt freylich die Sache zunächst angieng, darüber noch auf weitere Nachforschungen, zuletzt auf ganz andere Gedanken von Unfehlbarkeit des Pabstes und von der Rechtmäßigkeit der ganzen päbstlichen Gewalt gerieth?

IV. Sollte derjenige, der an Christi Stelle das sichtbare Oberhaupt seiner Kirche zu seyn behauptete, einen so klar am Tage liegenden Mißbrauch, nach so vielen darüber entstandenen Bewegungen, durch einen so feierlichen Ausspruch billigen? Sollte es mit dieser bisher behaupteten Statthalterschaft Christi auch wohl seine völlige Richtigkeit haben? Sollte es selbst nöthig seyn, sollte es sich aus der Bibel bewei=

beweisen lassen, daß die ganze christliche Kirche ein gemeinsames sichtbares höchstes Oberhaupt haben müsse? Diese und andere ähnliche Gedanken mußten sich Luthern nothwendig darstellen. So schwer es ihm auch ankam, von den Vorurtheilen, worin er gebohren und erzogen war, sich zu entfernen, (wie es noch jetzt fast allen Catholischen Mühe macht, über die Sätze von der Einheit der Kirche und von der Nothwendigkeit eines sichtbaren Oberhaupts derselben sich hinwegzusetzen;) so kann man doch, wenn man Luthern in seinen Schriften und Briefen nach der Zeitordnung folget, ganz deutlich wahrnehmen, wie nach und nach ein Gedanke nach dem andern sich bey ihm aufgeklärt hat, um endlich zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die päbstliche Gewalt überhaupt nicht von Gott sey, und um nun Muth zu fassen, diese und andere nach einander erkannte Wahrheiten ohne alle Menschenfurcht in öffentlichen Vorträgen und Schriften auszubreiten und zu vertheidigen.

V. Da galt es also nicht mehr bloß um den Mißbrauch des Ablaßhandels; sondern nun fieng Luther an zu zweiflen, ob die päbstliche Gewalt auch rechtmäßig, ob der Pabst nicht vielmehr selbst der in einigen Stellen der Bibel angedeutete Antichrist sey? Er fieng an, seine Zweifel erst seinen Vertrauten zu offenbaren. Von Zweifeln gieng er zur Ueberzeugung vom Gegentheil über. Nun schrieb er (im Jun. 1520.) auf Veranlassung verschiedener Edelleute, namentlich Franz von Sickingen und Ulrichs von Hutten, die zuerst an ihn geschrieben hatten, eine Ermahnung an den Christlichen Adel Teutscher Nation, worin er zuerst seine nunmehrige

rige Gedanken vom Ungrunde der ganzen päbstlichen Hierarchie äusserte. Dann appellirte er von der wider ihn ergangenen päbstlichen Bulle an ein allgemeines Concilium, und schrieb jetzt mehrere Schriften gegen diese Bulle, worin er dem Pabste allen Gehorsam feierlich aufkündigte.

VI. Zu Rom dachte man auf dem einmal angefangenen Wege mit dem der Ketzerey ohnehin schon schuldig erklärten Augustinermönche bald fertig zu werden. Ein päbstlicher Botschafter war dazu bestimmt, dem Churfürsten von Sachsen anzusinnen, der ergangenen Bulle zufolge Luthers Schriften verbrennen zu lassen, und an Luthern entweder selbst die ihm zuerkannte Strafe zur Vollziehung zu bringen, oder ihn doch zu des Pabstes Disposition auszuliefern. Ein anderer Botschafter des Pabstes betrieb eben dieses Anliegen beym Kaiser, in dessen Niederländischen Erbländern auch schon nach des Pabstes Wünschen verfahren wurde.

VII. Doch derer, die Luthers Schriften lasen, sie selbst mit Beyfall lasen, und ihn oder seine Schüler, die sich nach und nach von Wittenberg fast in alle Gegenden ausbreiteten, in mündlichen Vorträgen gerne höreten, waren schon so viele, schon so viel tausende, daß es beynahe unmöglich war, der Bulle ein Gnüge zu thun. Der Kaiser und der Churfürst von Sachsen wurden endlich darüber eins, daß nach den Grundsätzen, wie einer um Hülfsvollstreckung von geistlichen Gerichten ersuchten weltlichen Obrigkeit unbenommen ist, den Verdammten selbst noch erst zu hören, Luther auf Carls erstem **Reichstage zu Worms** noch einmal zum Ver-

Verhöre gezogen werden sollte. So ungern das auch der Pabst sehen mochte, und so auffallend es vielen vorkam, daß einer, der schon zu Rom als Ketzer verdammt war, auf einer weltlichen Reichsversammlung noch von neuem Gehör finden sollte; so blieb es doch dabey, ohne daß es die päbstlichen Botschafter rückgängig machen konnten. Der Erfolg war inzwischen widrig gnug, da man auch zu Worms Luthern nur zumuthen wollte, seine bisherige Behauptungen zu wiederrufen, und da, weil Luther sich nicht dazu verstand, am 26. May 1521. ein **kaiserliches Edict** ergieng, wodurch derselbe in die Acht erklärt, und jedermann sowohl ihn aufzunehmen, als seine Schriften zu lesen und zu verbreiten verboten würde.

VIII. Jedoch ein sicheres Geleit, das Luther von Carl dem V. erhalten hatte, ward diesmal besser, als ehedem das vom Kaiser Sigismund für den guten Huß, in Ehren gehalten. Luther ward noch mit eben dem Geleite, wie er nach Worms eingeholet war, von dorten wieder entlassen, unterweges aber auf geheime Veranstaltung des Churfürsten von Sachsen aufgehoben und nach **Wartburg** bey Eisenach geführet, wo er bis ins folgende Jahr verborgen blieb, und seine Zeit vortrefflich anzuwenden wußte. Wie hätte er sie besser anwenden können, als daß er hier an seiner Teutschen **Uebersetzung der Bibel** arbeitete, wovon das neue Testament zuerst im Sept. 1522., und im December eben des Jahrs schon in der zweyten Auflage im Druck erschien. (Die Bücher des alten Testaments folgten hernach in den Jahren 1523-1532. erst stückweise, bis endlich 1534. das erstemal die

ganze Bibel nach Luthers Uebersetzung folgte, woran er bey jeder neuen Auflage bis 1545. noch immer neuen Fleiß verwandte.)

IX. Wenn Luther um seine Zeitgenossen und Nachkommen sonst auch kein Verdienst gehabt hätte; so verdiente er bloß dafür unsterblichen Dank, daß er von nun an jedem Teutschen, der nur seiner Muttersprache kundig war, den Zutritt zur Quelle der Christlichen Religion eröffnete, um jetzt mit eignen Augen sehen, prüfen und benutzen zu können, was dieses göttliche Buch einem jeden zu seiner Beruhigung und Belehrung an die Hand gibt. In einzelnen Stellen mag immer seitdem ein weiterer Fortschritt in philologischen, critischen und anderen Kenntnissen ein und andere Verbesserung bewirket haben, und künftig vielleicht noch weiter hoffen lassen. Indessen wird jeder Kenner und unpartheyischer Beurtheiler doch Luthern gewiß die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß seine Uebersetzung im Ganzen an Treue und Richtigkeit noch von keiner übertroffen ist, und daß sie, nach den Umständen damaliger Zeit betrachtet, in vielem Betrachte ein bewundernswürdiges Meisterstück war.

X. Was Luther auch sonst schrieb, war meist unmittelbar aus der Bibel gezogen, oder stand auch sonst in Beziehung auf dieses göttliche Buch, woraus er immer sein Hauptstudium machte, und das er bey allen Gelegenheiten zu eignem täglichen Gebrauche empfahl. Seine Schreibart war zugleich so hell, so nachdrucksvoll, so eindringend, so zweckmäßig jeder Absicht und jeder Gattung von Lesern angemessen,

messen, daß es nicht fehlen konnte, seine Schriften mußten Beyfall finden. Insonderheit wußte er sich auch dem gemeinen Manne so faßlich zu machen, daß durch einige seiner Schriften, als vorzüglich ein so genanntes Les= und Betbüchlein, oder durch seinen kleinen und größern Catechismus, und durch einige von ihm abgefaßte Teutsche Lieder, auch der einfältigste Mann sich und die seinigen belehren und erbauen konnte.

XI. Noch kam hinzu, daß in allem, was Luther schrieb und unternahm, für ihn keine nur Eigennutz verrathende Triebfeder hervorleuchtete; wie hingegen jedem in die Augen leuchten mußte, daß das ganze päbstlich hierarchische System sowohl an dessen Quelle zu Rom selbst, als bey allen, die dasselbe vertheidigten, auf solchen Stützen beruhete, da es für hohe und niedere, die daran Theil nahmen, um Reichthum, Ehre und Bequemlichkeit galt. Von allem dem hatte Luther vielmehr das Gegentheil zu erwarten. Seinen Schriften sah man es deswegen bald an, daß es nicht Heucheley war, wenn er behauptete, daß er es Gott und der Wahrheit schuldig zu seyn glaube, was er unternähme, und daß nur der Gedanke, daß in solchen Fällen Gott mehr als Menschen zu gehorchen sey, ihm Muth und Standhaftigkeit einflöße.

XII. Das alles zusammengenommen kann es begreiflich machen, wie sowohl Luthers Schriften, als seine und seiner Schüler und Anhänger mündliche Vorträge in kurzem so allgemeinen Eingang finden können, daß in ganz Teutschland kein Land, keine Stadt, kein beträchtliches Dorf zu finden war,

wo nicht von dem Jahre 1521. an mit Begierde aufgenommen wäre, was von Luthern zu sehen oder zu hören war. Es bedurfte gewiß keiner obrigkeitlichen Befehle oder Ermunterungen sowohl für den gemeinen Mann als für Gelehrte und Vornehme, um Luthers Schriften zu lesen, oder Vorträge, die nach seiner Lehre gebildet waren, zu hören. Nicht anders als mit gewaltsamen Mitteln konnten Leute davon zurückgehalten werden. Wo Obrigkeiten ihre Unterthanen nur zulassungsweise gewähren ließen, war bald deren einmüthige Stimme für Luthern vereiniget. Die meisten Obrigkeiten durften aus Furcht vor Kaiser und Pabst oder aus anderen Rücksichten nur kaum sich getrauen, die Unterthanen gewähren zu lassen. Einige versagten es den Unterthanen durchaus, wenn sie darum anhielten, ihnen nicht nur Luthers Schriften zu lesen, sondern auch Prediger nach Luthers Lehre zu gestatten. Hin und wieder ließ man es selbst an gewaltsamen Zwangsmitteln dagegen nicht fehlen.

XIII. Auf der andern Seite glaubten aber auch viele, daß hier ein Fall einträte, wo man seinem Gewissen zufolge und in der wichtigen Sache, die eines jeden Menschen Verhältniß gegen Gott betreffe, allenfalls Gott mehr als Menschen zu gehorchen habe. In manchen Städten entwichen die Einwohner an benachbarte Orte, um Gottes Wort, wie sie sagten, lauter predigen zu hören. Manche Obrigkeiten wurden genöthiget, ihren Unterthanen solche Prediger zu gestatten. So weit war es entfernt, daß die große Veränderung in der Kirche, die sich jetzt immer mehr entwickelte, ihren ersten Ursprung nur Teutschen Fürsten zu verdanken

ken gehabt haben sollte, die nur darum das Kirchenwesen in ihren Ländern auf einen andern Fuß gesetzt hätten, um die Vortheile von eingezogenen Klöstern und eine größere Gewalt in Kirchensachen sich zu eigen zu machen. (Nach dem wahren Verlaufe der Geschichte war die Kirchenreformation, wie sie nach so vielen vergeblichen Concilien jetzt würklich in Gang kam, nicht Befehlsweise von Landesfürsten und Obrigkeiten, sondern auf Verlangen und eignen Betrieb der Unterthanen, also nicht von oben herunter, sondern von unten hinauf, in Gang gebracht. Ganz irrig ist also die Vorstellung, wie sie von vielen gemacht wird, als ob der Churfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, und andere, die ihren Beyspielen gefolgt wären, nur durch ihr Interesse geleitet, gut gefunden hätten, Luthers Lehre anzunehmen und in ihren Ländern einzuführen; daß also mit gleichem Rechte auch nachher catholische Landesherren evangelischer Länder und Unterthanen diese wieder catholisch zu machen befugt gewesen wären und noch seyn müßten. Nein, nicht Landesherren, nicht Obrigkeiten waren es, welche zu den damaligen Veränderungen in der Kirche den Ton gaben, oder sie Befehlsweise vorschrieben. Die Unterthanen waren es, die jetzt nach veränderten Einsichten und Gesinnungen von dem Joche, das sie bisher gedrückt hatte, in Freyheit zu kommen, und den Gottesdienst ihrer nunmehrigen Ueberzeugung nach eingerichtet zu haben wünschten. Wo nun Obrigkeiten und Landesherren diesen Wünschen Gehör gaben, da kam die Sache zu Stande. Nur da fand sie Hinderniß, wo die Obrigkeit den Unterthanen nicht nachgeben wollte.)

Frey-

XIV. Freylich blieb es jetzt nicht bloß beym Predigen und Schreiben über theoretische oder etwa bloß problematische Religionsfragen. Sondern nunmehr zeigte sich selbst in den wesentlichsten Lehren der Religion, und zugleich in der ganzen Kirchenverfassung, zwischen dem, was bisher obgewaltet hatte, und dem, was nun aufkam, ein solcher Unterschied, daß es nicht mehr möglich war, daß beide Theile einerley kirchliche Gemeinschaft ferner mit einander beybehalten konnten.

XV. Luther behauptete, meist mit eignen Worten der Bibel, insonderheit mit dem Apostel Paulus, daß nicht unsere eigne Gerechtigkeit, sondern das vollgültige Verdienst Christi uns vor Gott gerecht und selig mache; daß also nicht in unseren Werken, sondern in dem **Glauben an das Verdienst Christi** der wahre Grund unsers Heils zu suchen sey. Damit hatte es nicht die Meynung, daß es gnug sey, bloß historisch zu glauben, oder zu glauben, wie die Teufel glauben und zittern, und den Glauben nur im Munde zu führen, ohne ihn in Werken zu zeigen; sondern es verstand sich, einen lebendigen in der Liebe und rechtschaffener Uebung der Tugend thätigen Glauben zu haben. Allein darin gieng doch diese Lehre von der bisherigen gemeinen Lehre der catholischen Kirche wesentlich ab, daß ein Mensch sich nicht auf seine Werke berufen könne, um damit als gerecht vor Gott zu bestehen, und eine ewige Seligkeit als eignes Verdienst von Gott begehren zu können. Viel weniger hielt man sich jetzt überzeugt, daß nach dem Tode zwischen Seligkeit und Verdammniß noch ein solcher Mittelzustand, wie man ihn unter dem Namen

men des Fegefeuers vorstellte, sich aus der Bibel beweisen ließe, oder daß für abgeschiedene Seelen noch von Ueberlebenden Gebete oder Opfer etwas helfen könnten. Man glaubte auch nicht, daß es von Nutzen und mit der allein Gott schuldigen Anbetung zu vereinbaren sey, Engel oder Heilige im Himmel um Hülfe und Beystand oder Fürsprache anzurufen.

XVI. Das alleine waren schon so wesentliche Stücke der Religion, die selbst auf das Thun und Lassen eines jeden Menschen solchen Einfluß hatten, daß diejenigen, die hierüber verschieden dachten, unmöglich einerley Glaubensbekenntniß annehmen konnten. Viele andere Dinge standen damit noch in Verbindung, die jedem nachdenkenden Christen desto bedenklicher vorkommen mußten, je weniger es zu verkennen war, daß alle die Folgen von Almosen, milden Stiftungen, Wallfahrten, Kirchenbußen, Ablaßbriefen, Seelmessen u. s. w., die aus jenen Lehrsätzen gezogen wurden, am meisten in seiner Blöße darstellten, was bisher dem so weit getriebenen Uebergewichte des geistlichen Standes und sowohl dessen Eigennutze, als der ganzen päbstlichen Hierarchie zur größten Unterstützung gedienet hatte.

XVII. Hierzu kam nun noch im äusserlichen Gottesdienste der bisherige Gebrauch der **Messe**, die man jetzt mit ganz andern Augen anzusehen anfieng. Man erkannte zwar aus den Schriften des neuen Testaments, daß Christus zum Andenken seines Todes ein Gedächtnißmahl von Brod und Wein eingesetzt habe. Aber da Christus durch seinen übernommenen Kreuzestod ein vor allemal

sein

sein Leben zum Opfer für die Menschen dahin gegeben, und damit allen bisher nur zum Vorbilde hierauf gerichteten Opfern des alten Testaments ein Ende gemacht hatte; so hielt man es für einen der eingerissenen Mißbräuche, daß man das Abendmahl als ein jedesmaliges Opfer vorgestellt, auch eben deswegen die Lehre von jedesmaliger würklicher Verwandelung der Hostie in den wahren Leib Christi oder die so genannte Transsubstantiation aufgebracht, und endlich den Laien auch den Kelch oder den Genuß des Weins beym Abendmahle entzogen hatte. Wo hierin einer Gemeinde, die so dachte, ihre Geistlichkeit oder Obrigkeit nicht nachgeben wollte, um an statt der Messe eine andere Einrichtung jenes Gedächtnißmahls mit Herstellung des Kelchs, und mit dem Gebrauche der Teutschen, an statt der bisherigen Lateinischen Sprache, einzuführen; da war vollends nicht möglich, die bisherige kirchliche Gemeinschaft beyzubehalten.

XVIII Endlich hatte man zwar nichts dawider, daß einer jeden Gemeinde, oder auch mehreren Gemeinden eines Landes ein **Bischof** oder **Erzbischof** zur Aufsicht über die Kirchenzucht vorgesetzt werden könnte. Allein man fand nicht zuträglich, daß das Herren seyn müßten, die eigne ganze Länder besäßen, und daß ihnen eine Gewalt über die Gewissen, oder ein Recht vorzuschreiben und zu befehlen, was geglaubt oder nicht geglaubt werden sollte, zuzugestehen sey; viel weniger daß alle Bischöfe und Erzbischöfe wieder unter der höchsten Gewalt des Römischen Bischofs stehen, und hingegen nebst allen Personen geistlichen Standes von aller weltlichen Obrigkeit befreyet, und selbst solche

Rech-

Rechte, die nur Obrigkeiten zukämen, sich anzumaßen berechtiget seyn sollten. Auch erkannte man nunmehr, wie das **Mönchswesen** und der **Coelibat** des ganzen geistlichen Standes nur dahin abzweckte, die ganze Kette der Hierarchie desto fester in einander zu schließen, und Unwissenheit und Aberglauben desto sicherer zu erhalten.

Also waren es nicht etwa nur ein oder andere Puncte, und nicht etwa nur zufällige oder gleichgültige Nebendinge, sondern eine ganze Menge wichtige in das ganze Lehrgebäude der Religion und in die ganze Einrichtung sowohl des öffentlichen gemeinschaftlichen Gottesdienstes als der ganzen kirchlichen Verfassung wesentlichen Einfluß habende Dinge, worin man jetzt anders dachte, als bisher der gemeine Haufe gedacht hatte, und Pabst und Clerus gedacht haben wollte. In so weit galt es freylich um eine Aenderung in der Religion und Kirchenverfassung, die man die **alte** nennen konnte, so fern man es bey dem, was bisher im Gange war, ließ; oder **neu**, sofern man darin eine Aenderung zu treffen nöthig fand; obgleich in der That die Frage nur davon war, ob man die Christliche Religion in ihre ursprüngliche Lauterkeit, wie sie zu Zeiten Christi und seiner Apostel gewesen, herstellen, oder ob man es bey den Zusätzen, die sie erst in neueren Zeiten meist aus sehr trüben Quellen erhalten hatte, lassen sollte. In diesem Betrachte enthielt die catholische Religion unstreitig ungemein viel neues, das sie von der alten ächt evangelischen Religion, deren Herstellung jetzt ins Werk kam, allerdings sehr unterschieden machte. XIX.

Alle

XX. Alle diese Dinge kamen nun freylich nicht auf einmal in ihr völliges Licht. Es gehörten fortgesetzte und von mehreren vereinigte Nachforschungen dazu, um eine Wahrheit nach der andern an den Tag zu bringen. Wie viele Vorurtheile, denen Erziehung, Ansehen, Zeitalter und andere Verhältnisse so tiefe Wurzeln gegeben hatten, mußten dabey überwunden werden? Was für Schwierigkeiten legten sich noch in den Weg, wo bald päbstliche und bischöfliche Gewalt, bald fürchterliche Vereinigung ganzer Orden, bald Widersetzung weltlicher Obrigkeit, bald Collision in Familien, Freundschaften, Versorgungsaussichten u. s. w. in die Quer kamen? Also war es allerdings zu bewundern, wie in so wenigen Jahren vor und nach dem Jahre 1521. eine so allgemeine Verbreitung der evangelischen Religionssätze hatte geschehen können. Beynahe ließ sich die unwiderstehliche Macht der Wahrheit selbst in diesem ihren bewundernswürdigen Fortschritte nicht verkennen.

XXI. Doch nun kam die Sache auch bald in eine solche Lage, daß es nicht gnug war, daß dergleichen in Schriften und Schul- oder Kirchenlehren vorgetragene Wahrheiten bekannt, und mit Beyfall aufgenommen wurden. Sondern nun kam es auch darauf an, sie in der Ausübung geltend zu machen, und die dazu nöthigen Aenderungen im Gottesdienste und in der ganzen kirchlichen Verfassung zu bewirken. Auch hierin kam man nun erst nach und nach zu einem gewissen Ziele. Und wie in dieser Welt in menschlichen Dingen nichts ganz vollkommenes zu erwarten ist, so gieng es auch hier nicht ohne daß menschliche Unvollkommenheiten

ten dazwischen kamen; jedoch so, daß Spuhren gnug übrig blieben, auch hierin die Wege der göttlichen Vorsehung bewundern zu müssen, wie sie oft Mängel und Unvollkommenheiten doch in der Folge und im Zusammenhange des Ganzen zum Besten zu lenken weiß.

Vom Abendmahle hatte Luther schon zu Ende des Jahrs 1519. in einer Predigt mit vieler Bescheidenheit den Wunsch geäussert, daß es unter beiderley Gestalt ausgetheilt werden möchte. In seiner Abwesenheit thaten im Jahre 1521. die Augustiner zu Wittenberg zuerst den Schritt, daß sie das Abendmahl mit Brod und Wein hielten, und statt der bey der Messe bisher gewöhnlichen Lateinischen Formeln sich der Teutschen Sprache bedienten. XXII.

Ein anderer Schritt geschah zuerst in eben dem Jahre, da der Probst Bartholomäus Bernhardi zu Kemberg ohnweit Wittenberg sich in die Ehe begab, welches Luther billigte. Ob auch Mönche und andere, die freywillig einem ehelosen Stande sich gewidmet, ihres Gelübdes ungeachtet heirathen dürften, war Luther vorerst noch zweifelhaft, bis er in der Folge auch dem Unwerthe solcher Gelübde erst näher auf den Grund sah. Ueberhaupt war Luther, so wenig es ihm auch an Muth und Unternehmungsgeist fehlte, doch sehr behutsam in solchen Fortschritten, die den Schein einer gewaltsamen Aenderung haben möchten, oder vor der Ueberzeugung schon vorangehen sollten. Er glaubte immer, wenn erst das Volk mehr von der Wahrheit belehret wäre, würde sich manche Veränderung von selbsten geben, oder doch in guter Ord- XXIII.

nung mit allerseitiger Genehmigung bewirken lassen. Das war auch der Gesinnung des Churfürsten Friedrichs des Weisen sehr gemäß, der sich meist nur leidend und zulassungsweise bey der Sache verhielt; zu Schritten, die Aufsehen machen konnten, war er weniger zu bewegen.

XXIV Nicht so dachten einige andere, die an dem Aufsehen, das jetzt schon Luthers Sache machte, und an dem Ruhme, den er sich schon so allgemein erworben hatte, auch ihres Orts Theil zu nehmen, und sich auf eben die Art, wie Luther, wo nicht noch über ihn und mit seiner Verdunkelung, einen Namen zu machen hofften. So machte Luthers zu Wittenberg zurückgebliebener College, Doctor Andreas **Carlstadt**, während der Zeit, als Luther auf der Wartburg war, schon Bürger und Studenten rege, daß sie unter seiner Anführung Bilder aus den Kirchen stürmten, und mit Ungestüm den ganzen Gottesdienst ändern wollten. Bald thaten auch anderwärts wahre Schwärmer sich hervor, als ein Tuchmacher **Nicolaus Storch** zu Zwickau, und ein Prediger **Thomas Münzer**, die göttliche Eingebungen vorgaben, und unter dem Vorwande, daß nicht Kinder, sondern nur Erwachsene und zuvor Belehrte getauft werden müßten, mit Behauptung der Nothwendigkeit einer anderweiten Taufe sich einen Anhang unter dem Volke zu verschaffen suchten.

XXV. Eben darüber geschah es, daß **Luther**, besorgt wegen der davon zu erwartenden Folgen, schon am 6. März 1522. auf einmal unvermuthet **wieder zu Wittenberg** erschien, wo er vorerst mit acht

Tage

Tage angehaltenen Predigten das Volk beruhigte, und nun nach seinen Grundsätzen zu handeln fortfuhr. Insonderheit schrieb er im Jahre 1523. von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde, wie zu predigen und zu singen sey. Worauf an mehreren Orten mittelst gütlicher Uebereinkunft zwischen Obrigkeit und Unterthanen schon manche Veränderungen im öffentlichen Gottesdienste in guter Ordnung vorgenommen wurden.

Auf der andern Seite ward zwar nun desto eifriger auf Vollziehung des gegen Luthern zu Worms ergangenen Edicts gedrungen. Aber man nahm jetzt auch bald schon die Unmöglichkeit wahr, ein Edict geltend zu machen, das ganze Länder, vielleicht den größten Theil von Teutschland gegen sich hatte, zumal da der Pabst **Hadrian** der VI. selbst durch seinen Botschafter bey der Teutschen Reichsversammlung ein offenherziges Geständniß ablegen ließ, daß allerdings die Kirche in Haupt und Gliedern vom höchsten bis zum geringsten einer großen Reformation bedürfte. — Ein Umstand, der damals die selbst Luthern nicht gewogenen Reichsstände bewog, davon Anlaß zu nehmen, dem Pabste von neuem hundert Beschwerden der Teutschen Nation vorzulegen. Nun machte es zwar dieser Pabst, der in seiner Art der letzte war, seitdem nicht lange mehr, und jene Beschwerden ließ man nachher zu Rom gern an ihren Ort gestellt seyn. Man konnte aber doch unter diesen Umständen weder auf dem Reichstage, der noch bey Lebzeiten Hadrians 1522. zu Nürnberg gehalten wurde, noch auf dem folgenden 1524. weiter kommen, als daß **dem Wormser Edicte soviel möglich nachge-**

XXVI.

lebt werden sollte. Diese Möglichkeit wurde aber auch nach der Zeit noch immer eher vermindert als vermehret.

III.

Religionsbegebenheiten des Jahrs 1525.

I. II. Schritte zu einer neuen Kirchenverfassung, da Landesherren und Unterthanen einerley Sinnes waren, dem Pabste und den Bischöfen, die demselben zugethan blieben, den Gehorsam aufzukündigen; — III. IV. insonderheit in Hessen und Sachsen; — V. auch in anderen Ländern und auswärtigen Reichen, — VI. imgleichen in vielen Reichsstädten, wie auch in den Niederlanden und in der Schweiz. — VII. In Städten ward die Kirchenreinigung nicht sowohl von den Obrigkeiten, als zuerst von der Bürgerschaft begehrt. — An einigen Orten blieb die Bürgerschaft getheilt. — VIII. Auch in ganzen Ländern entstand oft ein vermischter Religionszustand. — IX-XI. In der neuen Kirchenverfassung ward ausser der Bibel keine allgemeine Vorschrift zum Grunde gelegt. — Ein Staat benutzte wohl des andern Beyspiel; aber das Hauptwerk wurde nach eines jeden Staats besonderen Umständen eingerichtet. — XII. Mit Mönchs- und Nonnenklöstern wurden überall Aenderungen vorgenommen. — XIII. Man erkannte durchgängig den Unwerth der Klostergelübde. — XIV. Klöster und Stifter wurden also vielfältig in Hospitäler oder andere milde Stiftungen verwandelt, oder ihre Einkünfte zu Pfarren, Schulen und Universitäten verwandt. — XV. XVI. Im Hochmeisterthume des Teutschen Ordens in Preussen wurde auf den Unwerth der Ordensgelübde die erste Secularisation eines ganzen Landes gegründet. — XVII. Darüber entstand zu Dessau der erste Offensivbund gegen die Protestanten; — XVIII. und zu Torgau hinwiederum ihr erstes Defensivbündniß.

I. Ein Glück für die Reformation war es, daß Friedrichs des Weisen Nachfolger in der Chur Sachsen, **Johann der Standhafte**, mit mehrerer Entschlossenheit zu Werke gieng, und nunmehr auch

auch der Landgraf **Philipp von Hessen** sich öffentlich für die Reformation erklärte. In beiden Ländern war es von Seiten der Unterthanen, wenigstens vom ungleich größten Theile derselben, schon der allgemeine Wunsch, daß eine andere Kirchenverfassung gemacht werden möchte. Von den bisherigen geistlichen Oberen, Pabste, Bischöfen und Erzbischöfen war dergleichen nicht zu erwarten. Ohne Zuthun der Landesobrigkeit konnte in guter Ordnung und mit zu hoffendem Bestande nichts füglich unternommen werden. Jetzt aber, da Landesherrschaft und Landstände und Unterthanen unter einander gleiche Gesinnungen wahrnahmen, was konnte sie da länger zurückhalten, sowohl dem Pabste als den demselben zugethan bleibenden Bischöfen und Erzbischöfen den Gehorsam, mit dem sich ihr Gewissen nicht mehr vereinigen ließ, aufzukündigen, und unter sich einer neuen Kirchenverfassung sich zu vereinbaren?

II. Ganz natürlich war es, daß in einem jeden Lande, wo Herren und Unterthanen sich zu gleichen Religionsgesinnungen bekannten, alles unter Anführung und Aufsicht **des Landesherrn** geschah. In vielen Dingen, wo man bisher gewohnt gewesen war, nur päbstliche und bischöfliche Befehle zu befolgen, hatte es keine Schwierigkeit, jetzt vom Landesherrn Vorschriften anzunehmen. In so weit konnte ein evangelischer Landesherr mit guter Einwilligung seiner Landstände und Unterthanen jetzt zum Besitze bisheriger bischöflicher und päbstlicher Rechte gelangen, so weit solche ohne Gewissenszwang statt finden konnten, oder gar nur unrechtmäßig bisher der weltlichen höchsten Gewalt ent-

zogen waren. Die evangelischen Fürsten waren aber auch weit entfernt, sich eine eigenwillige unbeschränkte Gewalt in diesen Sachen über ihre Unterthanen anzumaßen. Sie thaten nichts als mit Zuziehung gelehrter angesehener Theologen und mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Landschaften und Unterthanen.

III. So ließ der Landgraf von Hessen in seinem Lande eine Synode halten, wo berathschlagt wurde, wie jetzt die Kirchenverfassung in Hessen der Bibel gemäß am besten einzurichten seyn möchte. Der Landgraf selbst war dabey zwar anwesend, schrieb aber nichts vor, sondern genehmigte nur die Schlüsse der Synode. Diese gab selbst ihre Schlüsse nicht für Befehle, sondern für solche Rathschläge aus, wie sie jetzt glaubte, daß sie dem Worte Gottes am gemäßesten wären, ohne daß man sie für unveränderlich zu halten begehrte.

IV. In Sachsen gab der Churfürst Johann bald nach Antritt seiner Regierung über einige schon vorgenommene Veränderungen seinen Beyfall zu erkennen, und ließ jetzt ferner geschehen, daß evangelische Prediger unter seinem landesfürstlichen Ansehen ordinirt wurden, und mit Abschaffung der Messe das Abendmahl in Teutscher Sprache hielten. Er ließ eine Kirchenordnung abfassen, und eine Kirchenvisitation durch mehrere geistliche und weltliche Räthe im ganzen Lande veranstalten, die besonders dafür sorgen mußte, daß an allen Orten soviel möglich tüchtige Pfarrer und Schullehrer angestellt wurden, und der Gottesdienst in gehörige Ordnung kam. Zuletzt wurde ein eignes Consisto-

sistorium von geistlichen und weltlichen Räthen angestellt, an welches nachher alles gelangte, was in Kirchensachen vorgieng, und unter den Catholischen bisher von bischöflicher oder päbstlicher Gewalt wegen geschehen war.

V. Eben so wurde es nach und nach in mehreren Teutschen Ländern gehalten. Bald gaben auch **Dänemark und Schweden** das erste Beyspiel, wie ganze Königreiche auf solche Art von dem bisherigen päbstlichen Joche befreyet, und auf einen dem Worte Gottes gemäßeren Fuß in der Religions- und Kirchenverfassung gesetzt werden konnten.

VI. Noch mit einiger Verschiedenheit giengen dergleichen Veränderungen an solchen Orten vor, wo nicht sowohl eine monarchische oder landesherrliche, als republicanische Regierungsform obwaltete, als insonderheit in den Teutschen **Reichsstädten** oder auch in solchen Städten, die zwar einen Landesherrn über sich erkannten, aber doch beynahe mit völliger Freyheit ihre eigene Regierung zu besorgen hatten. Selbst die **Niederländischen** Provinzen und Städte, und die ganze **Schweiz** konnte man damals noch hieher rechnen, da ihre Verbindung mit dem Teutschen Reiche wenigstens noch durch keinen Reichsschluß gehoben war.

VII. An allen solchen Orten kam es hauptsächlich darauf an, in welchem Verhältnisse die Obrigkeit und Bürgerschaft gegen einander stand, und ob letztere auch unter sich von einerley Gesinnung war. Wenn die Obrigkeit für sich alleine der evangelischen Religion zugethan gewesen wäre, und die

Bürgerschaft Befehlsweise zu eben der Religion hätte zwingen wollen; würde es gewiß vergeblich gewesen seyn. Das war aber auch nirgend der Fall. Umgekehrt war an vielen Orten, wo die Bürgerschaft eine Reformation der Kirche wünschte, die Obrigkeit derselben entgegen. Alsdann kam es darauf an, ob die Bürgerschaft Mittel fand, die Obrigkeit auf andere Gesinnungen zu bringen; sonst blieb es dann beym catholischen Gottesdienste, zumal wenn etwa ein Bischof oder ein Capitel oder Kloster die Obrigkeit unterstützte. Oder wo endlich vielleicht selbst die Obrigkeit einer Stadt, oder auch die Bürgerschaft unter sich nicht einig, sondern ein Theil der Obrigkeit und Bürgerschaft für, ein anderer wider die Reformation war, da kam an manchen Orten ein vermischter Zustand heraus; es sey nun, daß ein Religionstheil dem andern, wo nicht völlig, doch ungefähr das Gleichgewicht hielt, oder daß ein Theil zwar der überwiegende oder herrschende blieb, aber dem andern doch die Duldung mit mehr oder weniger Einschränkungen zu gestatten sich genöthiget sah.

VIII. So war zum Theil der Fall auch in ganzen Ländern, die sonst in Verbindung mit einander standen, wie in der Schweiz und in den Niederlanden, da einige Cantons oder Provinzen sich zur evangelischen Religion bekannten, andere bey der catholischen blieben. Auch in auswärtigen Reichen war der Fall häufig, daß ein großer Theil der Unterthanen, wie z. B. in Frankreich mehrere Millionen, die evangelische Religion annahmen, aber die catholische Religion doch bey dem regierenden Hause und dem größern Theile der Nation die Oberhand be=

behielt. Glücklich war die evangelische Religion, wo ganze Reiche, Länder und Städte sich einmüthig dazu bekannten, und dann mit beiderseitiger Einwilligung von Landesherrschaften oder Obrigkeiten und Unterthanen nach eines jeden Landes oder Ortes Umständen die nöthigen neuen Einrichtungen getroffen werden konnten.

IX. Auf diesen Fuß kam nun auch die **evangelische Kirchenverfassung** an einem Orte und in einem Lande nach dem andern zu Stande. Ueberall war man darin übereinstimmend, daß man sich nur an der Bibel und insonderheit an den Schriften des neuen Testamentes hielt, und weder Tradition noch menschliche Befehle in Glaubenssachen gelten ließ. Auch pflegte man wohl in einem Lande das Beyspiel eines andern, wo schon ähnliche Einrichtungen getroffen waren, zu benutzen; in der natürlichen Hoffnung, unter ähnlichen Umständen gleichen Erfolg davon erwarten zu dürfen. Auf gleiche Art sind in vielen anderen Fällen, z. B. über das Wechselgeschäfft, Assecuranzwesen u. d. g. von mehreren sonst von einander unabhängigen Europäischen oder Teutschen Staaten manche gleichförmige Gesetzgebungen entstanden, da immer einer den Vorgang des andern sich zu Nutze zu machen gesucht hat, ohne jedoch sich abhalten zu lassen, da, wo es dienlich schien, nach den besonderen Umständen eines jeden Reiches oder Landes einzelnen Abweichungen Platz zu geben. So wenig aber deswegen in ganz Europa oder auch nur in ganz Teutschland ganz einerley Wechselrecht oder Assecuranzrecht statt findet; so wenig entstand in allen evangelischen Staaten völlig einerley Kirchenverfassung,

sung. In Dänemark wurde manches anders als in Schweden eingerichtet, in England wieder anders. Noch verschiedener war ferner die Einrichtung in der Schweiz und in den Niederlanden. Und so gieng auch in Teutschland jedes Fürstenthum, jede Grafschaft, jede Reichsstadt ihren eigenen Weg.

x. Gewisse **Artikel** wurden zwar zu **Schmalkalden** unter den Teutschen evangelischen Ständen vereinbaret. Aber man war weit entfernt, jedem besonderen Staate in den genaueren Einrichtungen, die eines jeden eigne Umstände erfordern möchten, vorzugreifen. Hierin behielt also jedes Land und jede Reichsstadt die völlige Freyheit ihre besondere Bestimmungen zu machen. Und wozu wäre es nöthig gewesen durchaus eine ganz gleichförmige Kirchenverfassung zu treffen, da Christus und die Apostel selbst keine bestimmte Vorschriften darüber gegeben hatten, sondern jede Gemeinde, oder jede vereinigte Gemeinden eines Landes ihrer natürlichen Freyheit überließen? Hatte doch die Erfahrung von mehreren Jahrhunderten her gelehret, wie mißlich es sey, die Einheit der Kirche dahin auszudehnen, daß auch die äussere Einrichtung derselben nach einerley willkührlich bestimmten Vorschriften irgend einer menschlichen Gewalt sich richten müßte; es möchte nun diese Gewalt in den Händen eines einzigen Oberhaupts seyn, oder von einer versammelten Anzahl Mehrerer ausgeübet werden! Gnug, wenn nur Obrigkeit und Unterthanen in jedem Staate über das, was zur Gleichförmigkeit des öffentlichen Gottesdienstes nöthig war, sich vereinigten, und übrigens nur die Bibel zur

Richt=

Richtschnur ihres Glaubens annahmen, als worin nur das wahre Kennzeichen der Einheit der Religion zu suchen war.

XI. Für mehrere Gemeinden eines Landes oder einer Stadt war es freylich angenehm und von manchem Nutzen, wenn auch im öffentlichen Gottesdienste eine gewisse Gleichförmigkeit eingeführt werden konnte, z. B. einerley Gesangbuch, einerley liturgische Formeln, u. s. w. Sobald es aber darum galt, mehrere Länder oder gar alle evangelische Staaten darunter einerley Vorschriften zu unterwerfen; so ließ sich mit gutem Grunde annehmen, daß der Vortheil einer solchen allgemeinen Gleichförmigkeit leicht Gefahr laufen möchte von den Nachtheilen überwogen zu werden, welche von einer jeden Art allgemeine Vorschriften abzufassen, man mochte sie auch einrichten, wie man wollte, über kurz oder lang zu besorgen waren.

XII. Eben deswegen paßte in das System der evangelischen Kirchenverfassung weder Pabst noch Mönchsorden, weil beide das mit sich brachten, daß in Dingen, welche die Religion betrafen, und selbst in vielen anderen mehr oder weniger davon abhangenden Verhältnissen, kein Staat dafür sicher war, daß sich nicht eine auswärtige höhere Gewalt darein mengte. **Mönchs- und Nonnen-Orden** konnten daher in evangelischen Ländern und Reichsstädten nicht beybehalten werden. Sofern sie sich in Stiftungen für gebrechliche und unversorgte Personen verwandeln ließen, ohne weiter von irgend einer auswärtigen Gewalt abzuhangen; so war weniger dabey zu erinnern. Aber

dazu bedurfte es an den meisten Orten nicht soviele und so reiche Klöster, als würklich vorhanden waren. Das übrige konnte selbst der wahren Absicht der Urheber solcher Stiftungen gemäßer angewandt werden, wenn man sich angelegen seyn ließ, Kirchen und Schulen in Städten und Dörfern desto besser zu besetzen. Von dem bisherigen Klosterleben sah man ohnedem je länger je mehr ein, daß man demselben in Ansehung der damit angeblich verbundenen Heiligkeit des Lebens und Verdienstlichkeit in Absicht auf die ewige Seligkeit einen ganz ungegründeten Werth beygelegt hatte.

XIII. Was die **Klostergelübde**, insonderheit in Ansehung des ehelosen Standes, und deren Unauflöslichkeit auf Zeitlebens anbetraf, da besann man sich endlich ebenfalls, daß solche Gelübde unmöglich Gott gefällig und also rechtsbeständig seyn könnten, nicht nur weil sie großentheils mehr aus Zwang und Bestimmung der Eltern oder Verwandten, als aus eigner Wahl und Ueberlegung geschahen, sondern auch darum, weil ein jedes solches Gelübde in der That ein Vorgriff in die Wege der Vorsehung war, von deren Leitung billig jeder Mensch erst in der Folge seines Lebens Veranlassung gnug erwarten kann, ob er heirathen oder ob er im ehelosen Stande bleiben soll; ohne zu gedenken, was bey Personen, die nur durch solche Gelübde vom Heirathen zurückgehalten werden, für Unmuth, Verzweiflung, und wer weiß was für entgegengesetzte Abwege daraus erwachsen können, und was auf der andern Seite durch soviele der Bevölkerung entzogene und aus aller sowohl dem Staate als der Kirche nützlichen Thätigkeit

keit gesetzte Personen dem gemeinen Wesen für jetzige und künftige Zeiten entgieng. Aus solchen und anderen Gründen fieng man nun nach und nach an, den völligen Ungrund der Klostergelübde zu behaupten. Hatte bisher der Pabst sich doch vorbehalten, allenfalls Dispensation darüber zu ertheilen, so hielt sich jetzt jede Obrigkeit berechtiget zu erklären, daß ein jeder es auf sein Gewissen nehmen könne, sich eines solchen Gelübdes zu entsagen.

XIV.

Wer wollte es nun einem Landgrafen Philipp verdenken, wenn er in seinem ganzen Lande alle Klöster öffnete; Mönchen und Nonnen, die herausgehen wollten, ihre Freyheit gab; diejenigen, die zu nützlichen Diensten sich gebrauchen lassen wollten und konnten, soviel sich thun ließ, ihren Umständen gemäß ansetzte; andern auf Zeitlebens Gnadengehalte anwies; und nun für die Zukunft ganz andere Einrichtungen machte? Denn nun wurden vors erste für ganz Hessen vier Hospitäler für gebrechliche und unversorgte Personen (zu Heina, Marrhausen, Hofheim und Grunau) gestiftet. Sodann wurde zu Marburg eine neue Universität errichtet. Und das übrige wurde zu Besoldungen für Pfarrer und Schullehrer verwandt. Auf gleiche Art gieng man in Sachsen und nach und nach in mehr evangelischen Ländern, wie auch in vielen Reichsstädten zu Werke. Also kein Gedanke, die eingezogenen Klostergüter in Cammergüter zu verwandeln, oder zu Ausgaben der Höfe, zum Kriege, zur Jagd, zum Staate u. s. w. anzuwenden! So wenig besteht mit dem wahren Verlaufe der Geschichte der Vorwurf, den manche der ganzen Reformation machen wollen, als ob große Herren durch

durch die Begierde nach den Reichthümern der Klöster, und Geistliche durch den Trieb zu Heirathen zu allen diesen Unternehmungen gereizt worden wären!

XV. Doch ein Vorfall, der durch die behauptete Unverbindlichkeit der Gelübde noch veranlaßt ward, und als der erste in seiner Art noch bedenklichere Folgen besorgen ließ, machte desto größeres Aufsehen; als nehmlich im Jahre 1525. der Marggraf Albrecht von Brandenburg, der als **Hochmeister des Teutschen Ordens in Preussen** mit der Krone Polen in Krieg verwickelt war, sich zur evangelischen Religion bekannte, und mit dem Könige Sigismund, der seiner Mutter Bruder war, auf diese Bedingungen Frieden schloß, daß er seine Ordensgelübde sammt seiner bisherigen Verbindung mit dem Teutschen Orden aufrief, und das halbe Preussen von nun an als ein weltliches Herzogthum für sich und seine Nachkommen von der Krone Polen zu Lehn zu empfangen übernahm, auch bald darauf mit einer Dänischen Prinzessinn sich vermählte.

XVI. Dieses erste Beyspiel einer wahren **Secularisation** konnte allerdings die Besorgniß erregen, daß es mehrere Nachfolger finden möchte. Und was sollte dann daraus werden, wenn mit der Zeit ein oder anderer Erzbischof von Mainz, Trier, Cölln, Magdeburg, Salzburg, Bremen, oder ein Bischof nach dem andern andere Gesinnungen in der Religion, und zugleich den Einfall bekäme, sich zu vermählen, und seinen Nachkommen zum Besten sein Erzstift oder Hochstift gar in ein weltliches

ches Fürstenthum zu verwandeln! Sehr begreiflich ist es, daß nicht nur der Pabst und die ganze catholische Hierarchie schon bey dem Gedanken nur einer solchen Möglichkeit erzittern mußte, sondern daß auch alle Domherren, die noch Hoffnung hatten, künftig Bischöfe oder Erzbischöfe zu werden, dabey nicht gleichgültig seyn konnten, so wenig als der Adel, dem allein dieser Weg zum Fürstenstande noch offen war, und selbst reichsständische Häuser, die bisher an den geistlichen Ehrenstellen und Wahlfürstenthümern so ergiebige Mittel zur Versorgung ihrer nachgebohrnen Herren gehabt hatten.

XVII.

Was Wunder also, wenn man nun anfieng Himmel und Erde zu bewegen, um so weit aussehenden Neuerungen Einhalt zu thun! So entstand schon im Jahre 1525. zu Dessau ein Bund einiger mit der Reformation unzufriedener Fürsten, namentlich der beiden damaligen Churfürsten von Mainz und Brandenburg und des Herzogs Henrichs des jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel. — Ein Bund, der höchstens nur in so weit sich rechtfertigen ließ, wenn die Absicht desselben sich darauf einschränkte, daß kein Bundesgenosse genöthiget werden sollte wider seinen Willen in seinem eignen Lande Neuerungen aufkommen zu lassen. Aber unmöglich ließ es sich rechtfertigen, wenn sie sich verbanden, auch andere Reichsstände, die in ihren Ländern das Wort Gottes lauter zu predigen gestatteten, mit Krieg zu überziehen. Oder hätte etwa auch Frankreich und Spanien mit Recht ein Bündniß machen können, um Dänemark und Schweden bloß wegen der in diesen Königreichen vorgegangenen Veränderungen in der

Kirchenverfassung mit Krieg zu überziehen? Mehr Recht hatten aber auch Teutsche Reichsfürsten nicht, einer um das, was in des andern Lande vorgieng, sich zu bekümmern.

XVIII. Es war also ein wahres Offensivbündniß, womit damals von Seiten des catholischen Religionstheils in Teutschland der Anfang gemacht wurde. Ein Bündniß, das den damaligen evangelischen Reichsständen desto mehr Besorgniß erwecken mußte, je mehr die catholischen Reichsstände damals noch an Zahl und Macht den evangelischen überlegen waren, und je sicherer sich voraussehen ließ, daß jene überdas die ganze Macht des Kaisers auf ihrer Seite haben, und durch Betrieb des päbstlichen Stuhls von allen Seiten her benöthigten Falls noch mehr Unterstützung finden würden. Den evangelischen Reichsständen blieb nichts übrig, als entweder ihre und ihrer Unterthanen Gewissensfreyheit ungerechtgewaltthätigen Angriffen Preis zu geben, oder, in Vertrauen auf Gott, so gut sie konnten, sich zur Gegenwehr gefaßt zu machen. Auf diesen Fuß schlossen also der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen zu **Torgau** 1525. ihr erstes **Defensivbündniß** dahin: "Weil sie merkten, daß ihre Feinde Bündnisse machten, und groß Geld darstreckten, um die alten Mißbräuche in der Kirche zu erhalten, und die, so das Wort Gottes in ihren Landen zu predigen gestatteten, mit Krieg zu überziehen; So verbänden sie sich, niemanden zum Verdruß noch zuwider, nur ihre Unterthanen für unbilligen Krieg zu schützen, und einander beyzustehen, im Fall sie der Religion und deren anhängiger Sachen halber angegriffen werden sollten."

Zu

Zu diesem Bündnisse erfolgte hernach zu Magdeburg noch der Beytritt von den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg, den Fürsten von Anhalt, den Grafen von Mansfeld und der Stadt Magdeburg.

IV.

Reichstagsverhandlungen und andere Vorfälle bis zur Augsburgischen Confession 1526-1530.

I. II. In Carls des V. anhaltender Abwesenheit stellte ein Reichsschluß 1526. die Religionssachen auf eines jeden Reichsstandes Gewissen. — Damit ward der Fortgang der Reformation noch weiter befördert. — III. Ein von Otto Pack angezeigter neuer Offensivbund veranlaßte den Landgrafen von Hessen schon ins Feld zu rücken. — IV. Ein neuer Reichsschluß 1529. war der Reformation desto mehr entgegen, — V. und gab zuerst Anlaß, die Mehrheit der Stimmen in Religionssachen zu bestreiten, — VI. und wider den Reichsschluß zu protestiren, wovon der Name Protestanten aufgekommen. — VII Doch ein anderweites kaiserliches Reichstagsausschreiben macht wieder Hoffnung, — indem sich die Protestanten dadurch aufgefordert halten, ihr Glaubensbekenntniß öffentlich vorzulegen, — VIII-XI. wie in der Augsburgischen Confession geschehen ist — XII. unter andern mit deutlicher Bemerkung, wie man überall nicht mit Zwang, sondern nach Ueberzeugung zu Werk gehe. — XIII Nur in der Lehre vom Abendmahle äussert sich schon ein Streit zwischen Luther und Zwingli.

I. Während alles dessen, was seit dem Reichstage zu Worms in Teutschland vorgieng, war der Kaiser immer abwesend, und mit Frankreich in Krieg verwickelt. Er brachte es zwar dahin, daß der in seine Gefangenschaft gerathene König Franz von Frankreich am 17. Febr. 1526. zu Madrid einen von ihm vorgeschriebenen harten Frieden unter-

unterzeichnen mußte; ward aber bald gewahr, daß dieser Friede nicht von Bestand war, und erlebte überdies, daß sein Bruder Ferdinand bey eben der Gelegenheit, als ihm mit dem Tode des bey Mohacz 1526. gebliebenen König Ludewigs von Ungarn und Böhmen diese beiden Königreiche zufielen, zugleich in einen weit aussehenden Krieg mit Johann von Zips und den Türken verwickelt würde.

II. Unter diesen Umständen wurde vorerst noch im Jahre 1526. auf einem in Abwesenheit des Kaisers zu Speier gehaltenen Reichstage nur soviel beschlossen: daß ein jeder Reichsstand des Wormser Edicts halber sich so halten sollte, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten gedächte. Damit waren in der That die Religionssachen, wie billig, eines jeden Reichsstandes eignem Gewissen heimgestellt. Also gewann die Reformation unter dem Schutze dieses Reichsschlusses nicht nur in Ländern, wo sie schon im Gange war, sondern auch in verschiedenen, wo sie erst neu eingeführet wurde, noch immer weiteren Fortgang; als, was letztere anbetrifft, namentlich in den Fürstenthümern Brandenburg-Anspach und Baireuth, in den Grafschaften Mömpelgard, Diepholz, Hanau, in den Städten Goslar, Hamburg, Göttingen, Braunschweig u. s. w.

III. Aber einer der stärkesten Widersacher der Reformation war der Herzog Georg von Sachsen, der zu Dresden seine Residenz hatte, und des Landgrafen Philipps Schwiegervater war. Derselbe hatte nebst verschiedenen anderen Fürsten im May

1527.

1527. zu Breslau dem nunmehrigen Könige Ferdinand von Ungarn und Böhmen zu diesen neu erhaltenen Kronen Glück gewünscht. Bey dieser Gelegenheit soll damals von neuem ein Offensivbündniß gegen die evangelischen Reichsstände und gegen den weitern Fortgang der Reformation geschlossen seyn; wie wenigstens nach dem Eifer, den die Fürsten, die zu Breslau zusammen gewesen waren, für die catholische Religion bezeigten, und nach den Grundsätzen der Römischen Kirche, gegen Ketzer und Abtrünnige sich zu allen Gewaltthätigkeiten berechtiget, wo nicht gar verpflichtet zu halten, gar nicht unwahrscheinlich war. Von diesem Bündnisse gab **Otto von Pack**, ein Rath Herzog Georgs, zu Dresden dem Landgrafen Philipp zuerst geheime Nachricht, und selbst eine mit des Herzog Georgs Ringpitschaft versehene Abschrift. Der Landgraf hielt sich für verlohren, wenn er den ihm zugedachten Angriff abwartete. Er entschloß sich also zu einem zuvorkommenden Angriff, und rückte gegen Franken zu ins Feld, indem er zugleich die von Otto Pack ihm zugekommene Nachricht als den Grund seines Unternehmens bekannt machte. Nun wurde diese ganze Nachricht von denen, die sie betraf, für erdichtet ausgegeben. Darauf zog Philipp sich zurück. Doch mußten Mainz, Würzburg und Bamberg ihn der Kriegskosten halber mit 100. tausend Gulden entschädigen.

IV. Dieser Vorfall hatte ohne Zweifel schon seinen Einfluß auf die Verhandlungen des Reichstages, der im Jahre 1529. noch in Abwesenheit des Kaisers zu Speier gehalten wurde. Der Kaiser ließ

 gleich

gleich in der Proposition darauf antragen: Weil die Clausel des leztern Reichsschlusses vom Jahre 1526.: "wie ein jeder es bey Gott zu verantworten gedenke," vielen Mißbrauch veranlaßt habe; so möchte man diesen Reichsschluß wieder aufheben, und der Religion halber eine andere neue Verfügung machen. Darauf wurde erst von einer Reichsdeputation, hernach von der gesammten Reichsversammlung, jedoch nur durch Mehrheit der Stimmen, der Schluß gefasset: "Wo bisher das Wormser Edict gehalten worden, da sollte ferner niemand Luthers Lehre annehmen. (Wie war es möglich, der innern Ueberzeugung durch ein Reichsgesetz Schranken zu setzen?) Wo aber Luthers Lehre schon eingeführt sey, und ohne Aufruhr nicht abgewandt werden möchte; sollte man sich doch hinfüro aller weiteren Neuerungen enthalten, und insonderheit die Messe nicht abstellen." (Wie ließ sich das mit der Freyheit eines jeden Staats, wo Obrigkeit und Unterthanen über eine nur sie betreffende neue Einrichtung einig sind, dergleichen Einrichtungen nach ihrer Convenienz zu treffen, vereinbaren?)

V. Dieser Reichsschluß gab zuerst natürlichen Anlaß, daß von Seiten der evangelischen Stände die Frage aufgeworfen wurde: ob in Sachen, die ihrer und ihrer Unterthanen Seelen Heil beträfen, ihnen zugemuthet werden könne, sich der **Mehrheit der Stimmen** einer Reichsdeputation oder auch des ganzen Reichstages zu unterwerfen? (Mich dünkt, keine höchste Gewalt in der Welt ist berechtiget, das Recht über ihre Unterthanen auch auf das, was sie von Religionslehren anneh-

men

men oder nicht annehmen sollen, auszudehnen. So weit läßt sich das Band der bürgerlichen Gesellschaft, das nur ihre gemeinsame Wohlfahrt, so fern die dazu führenden Mittel eines Zwanges fähig sind, zum Gegenstande hat, mit Recht wohl nicht erstrecken. Viel weniger konnte nach dem Verhältnisse, worin die Teutschen Reichsstände als wahre Regenten eben so vieler besonderer Staaten mit ihren reichstäglichen Stimmen unter einander stehen, die Mehrheit dieser Stimmen den übrigen in solchen Dingen Gesetze vorschreiben.)

VI. Den evangelischen Ständen blieb in dieser Lage nichts übrig, als gegen diesen durch die Mehrheit der Stimmen ihnen so nachtheilig gemachten Reichsschluß zu **protestiren**. Ausser dem Churfürsten Johann von Sachsen, dem Marggrafen Georg von Brandenburg-Anspach, den Herzogen Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Fürsten Wolfgang von Anhalt waren es vierzehn Reichsstädte, welche diese Protestation unterschrieben, (die nachher 1544. auf Veranlassung des damaligen päbstlichen Botschafters den Evangelischen den Beynamen der **Protestanten** zugezogen hat.) Die Protestation wurde durch einen Bürgermeister von Memmingen, einen Anspachischen Secretär und einen Nürnbergischen Syndicus (hätte man nicht lieber Personen von Stande zu dieser Absendung wehlen sollen?) dem Kaiser nach Italien, wo er schon auf dem Wege nach Teutschland begriffen war, entgegengeschickt. Sie fand aber nicht die gewünschte Aufnahme. Die Abgeordneten wurden so gar gefänglich eingezogen.

VII. Doch das Ausschreiben, das der Kaiser noch von Bologna aus unterm 21. Jan. 1530. zu einem Reichstage nach Augsburg erließ, flößte den Protestanten neuen Muth ein, da der Kaiser in gar gnädigen Ausdrücken sich erklärte: "Er sey gesonnen, persönlich zu erscheinen, eines jeglichen Gutdünken der Religion halber in Liebe und Gütlichkeit zu hören, und allen Fleiß anzuwenden, um die unterschiedenen Meynungen zu vergleichen." Die evangelischen Reichsstände sahen dieses als eine Aufforderung an, dem Kaiser ihr Glaubensbekenntniß vorzulegen. Sie folgten dem Winke desto williger, je mehr sie schon erfahren hatten, daß fast keine Art von Ketzerey zu erdenken war, die man ihnen nicht zur Last gelegt hätte. Man hatte, insonderheit in entfernteren Gegenden, die Protestanten häufig als Leute beschrieben, die weder Gott, noch Himmel und Hölle glaubten. Also war diese Gelegenheit ganz erwünscht, um durch ein so feierlich als möglich abzulegendes Glaubensbekenntniß sowohl Kaiser und Reich als die ganze Welt in Stand zu setzen, den eigentlichen Inhalt ihrer Lehre näher und zuverlässiger erkennen zu können. Insonderheit hatten die Evangelischen Ursache, der Welt zu zeigen, wie sie alle in der Bibel gegründete Lehren des Christenthums, zu welchen sich auch die Catholischen bekannten, völlig beybehielten, damit man sie nicht ferner, wie bisher vielfältig geschehen war, mit anderen Secten vermengen, oder gar für Uncatholische oder Unchristen achten möchte. Dann aber mußten sie freylich auch zu erkennen geben, in welchen Stücken und aus welchen Gründen sie sich genöthiget sähen, von den bisherigen Lehren und Grundsätzen der Rö-

Römischcatholischen Kirche abzugehen, und warum sie in dieser kirchlichen Gemeinschaft nicht bleiben könnten.

VIII. Nach dieser Absicht wurden nun von Melanchthon mit Zuziehung Luthers und anderer Theologen 21. Artikel des Glaubens und der Lehre, beynahe vom ganzen Umfange der Christlichen Religion entworfen, und 7. Artikel, "von welchen Zwiespalt ist, da die Mißbräuche erzehlt werden, die geändert sind," als "von beider Gestalt des Sacraments, vom Ehestande der Priester, von der Messe, von der Beichte, vom Unterschiede der Speise, von Klostergelübden, und von der Bischöfe Gewalt." Alles so zweckmäßig kurz, bestimmt, deutlich, und in möglichster Beschränkung auf den unmittelbaren Inhalt der Bibel, daß man sich nicht ohne Ursache schmeicheln konnte, dieses Glaubensbekenntniß selbst werde vielen Eindruck machen, und manche widrige Begriffe, die man sich bisher von Protestanten gemacht hatte, entfernen und berichtigen.

IX. Merkwürdig war insonderheit der Schluß des letzten Artikels, der zugleich von der Schreibart, die im Ganzen herrscht, zu einiger Probe dienen kann. "Unsere Kirchen begehren nicht, (heißt es da) "daß die Bischöfe mit Nachtheil ihrer Ehre „und Würde wiederum Friede und Einigkeit ma„chen, (wiewohl solches den Bischöfen in der Noth „auch zu thun gebühret;) Allein bitten sie darum, „daß die Bischöfe etliche unbillige Beschwerungen „nachlassen, die doch vorzeiten auch in der Kirche „nicht gewesen, und angenommen sind wider den „Gebrauch der Christlichen gemeinen Kirche, welche

 „viel-

„vielleicht im Anheben etliche Ursachen gehabt, aber
„sie reimen sich nicht zu unsern Zeiten. So ist es
„auch unleugbar, daß etliche Satzungen aus Unver-
„stand angenommen sind. Darum sollten die Bischö-
„fe der Gütigkeit seyn, dieselben Satzungen zu mil-
„dern, sintemal eine solche Aenderung nicht schadet,
„die Einigkeit Christlicher Kirchen zu erhalten. Denn
„viele Satzungen, von den Menschen aufgekommen,
„sind mit der Zeit selbst gefallen, und nicht nöthig
„zu halten, wie die päbstlichen Rechte selbst zeugen.
„Kanns aber je nicht seyn, es auch bey ihnen nicht
„zu erhalten, daß man solche menschliche Satzungen
„mäßige und abthue, welche man ohne Sünde nicht
„halten kann; so müssen wir der Apostel Regel
„folgen, die uns gebietet: wir sollen Gott mehr
„gehorsam seyn, dann den Menschen."

x. Das ganze Werk wurde noch mit einer Vor-
rede und einem Beschluß versehen, wo die evan-
gelischen Reichsstände den Kaiser anreden und ihre
Unterschrift hinzufügen; damals nur noch der
Churfürst von Sachsen und vier schon mehr be-
nannte Fürsten von Anspach, Lüneburg, Hessen
und Anhalt, und die beiden Reichsstädte Nürnberg
und Reutlingen.

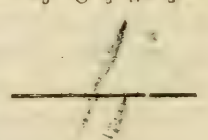
xi. Offenbar war bey der ganzen Sache damals
nicht die Absicht, ein **symbolisches Buch** in dem
Verstande zu entwerfen, daß solches ausser dem,
was die Bibel selbst enthält, zur Richtschnur oder
Vorschrift des Glaubens dienen sollte. Die wahre
Absicht war nur, der Welt vorzulegen, was die
damaligen Bekenner der evangelischen Religion für
Sätze annähmen und nicht annähmen. Das ge-
schah

schah zugleich mit solcher Bescheidenheit und überall mit solcher Beziehung nur auf den Inhalt der Bibel, daß noch jetzt ein jeder aufrichtiger evangelischer Christ eben dazu sich gern mit Herz und Mund bekennen wird.

XII. Insonderheit verdient hier noch bemerkt zu werden, wie nach dem Geiste, der in dieser ganzen Confession herrscht, auch darin keine Spuhren anzutreffen sind, als ob die evangelischen Fürsten und Reichsstände Urheber dieser Lehre und der damit verbundenen Veränderung in der Kirche gewesen wären. Die Stände, die hier redend eingeführt werden, sagen nicht, daß sie etwa aus landesherrlicher Macht und Gewalt die in der Kirche bemerkten Mißbräuche abgeändert hätten, oder daß sie diese Aenderung veranstaltet und befohlen hätten; sondern sie sprechen nur von solchen Mißbräuchen, wie sie in ihren Kirchen geändert seyen, und wie sie als Landesherren und Obrigkeiten nur durch ihre Ueberzeugung, daß solche Aenderung dem Worte Gottes gemäß sey, sich gedrungen gefunden, solche Aenderung zu dulden und zu gestatten. So sehr bestärkt auch dieses Denkmaal, was ich oben aus dem Verlaufe der Geschichte bemerkt habe, daß die Reformation nicht von oben herunter, sondern von unten hinauf in Gang gebracht worden. Nur das war ganz natürlich, daß jetzt auf dem Reichstage die evangelischen Reichsstände für sich und im Namen ihrer gleich gesinnten Unterthanen das Wort führten.

XIII. Bey Abfassung dieses Glaubensbekenntnisses war nur ein einiger Anstand über die Verschieden-

heit der Meynungen, wie die von Christo bey Einsetzung des Abendmahls gebrauchten Worte: Das ist mein Leib, das ist mein Blut, zu verstehen seyen. Zwingli und mehrere Theologen in der Schweiz behaupteten, der Verstand der Worte sey nur so zu nehmen, daß das Brod im Abendmahl den Leib, und der Wein das Blut Christi bedeuten und vorstellen solle. Luther wollte hingegen schlechterdings beym buchstäblichen Sinne der Worte bleiben. Eine Unterredung, die auf des Landgrafen Philipps Veranstaltung im Jahre 1529. Luther und Zwingli zu Marburg gehalten hatten, war fruchtlos geblieben. Diese Verschiedenheit der Meynungen gab schon Anlaß, daß auf dem Reichstage zu Augsburg, wo jene Confession nun übergeben wurde, vier Reichsstädte eine besondere Confession übergaben. Wie sehr wäre es zu wünschen gewesen, daß es hierüber nicht zu weiteren Trennungen der Evangelischen unter einander gekommen wäre! Möchte man sich doch nur in dem, was der äusserliche Gottesdienst wesentlich erforderte, vereiniget, und den Verstand der Worte, die hier in Frage waren, eines jeden eigner Prüfung und Ueberzeugung überlassen haben! — Doch der Erfolg war damals überhaupt nicht so, wie man ihn gehofft hatte.



V.

V.

Erfolg des Reichstags 1530. bis zum Jahre 1555.

I. Des Reichsabschiedes 1530. widriger Inhalt für die Protestanten. — II. Römische Königswahl Ferdinands des I. — Ende des Reichsregiments und des Schwäbischen Bundes. — Hergestellter Besitz des Herzogthums Würtenberg an den Herzog Ulrich. — III. Religionsvertrag zu Nürnberg 1532. — IV. Friede zu Cadan. — Vorschrift für künftige Römische Königswahlen. — Würtenbergische Afterlehnschaft von Oesterreich. — V. Geschichte der Wiedertäufer zu Münster. — VI - VIII. Neue Fortschritte der Reformation in mehreren Ländern und Städten; — IX. namentlich auch im Hochstifte Naumburg und im Erzstifte Cölln. — X. Ueberfall, Niederlage und Gefangenschaft Herzog Henrichs des jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel. — XI. Schmalkaldische Bündnisse und Gegenbündnisse. — Friede zu Crespy. — XII. Trennung des Schmalkaldischen Bundesheeres. — Schlacht bey Mühlberg. — Unterwerfung und Gefangenschaft des Churfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen. — XIII. Reichstag zu Augsburg. — Ein von Carl dem V. den geistlichen Ständen zugestellter Begriff einer Reformation. — XIV. Interim. — Achtserklärung und Unterjochung der Stadt Costnitz. — XV. Dem Churfürsten Moritz von Sachsen aufgetragene Belagerung der Stadt Magdeburg. — Dessen Verbindung mit Frankreich. — XVI. Vertrag zu Passau und Religionsfriede zu Augsburg.

I. Im Reichsabschiede 1530. wurde den Protestanten nur noch eine Frist bis zum 15. Apr. 1531. gestattet. Zwingli mit seinem Anhange sollte schlechterdings ausgeschlossen werden. Am Cammergerichte sollte der Fiscal wegen eingezogener Klöster Spolienklagen anstellen. Noch an dem Tage, da der Churfürst Johann von Sachsen von Augsburg abreisete, that der Churfürst Joachim von Brandenburg im Namen des Kaisers und der catholischen Stände die Erklärung: "Sie hätten sich

sich zusammen geschworen, vereidet und verbunden, so weit ihr Gut und Blut, Leib und Leben, Land und Leute wändten, bey einander zu setzen, um Luthers Lehre auszurotten." Die Absicht, den Churfürsten wankend zu machen, wurde jedoch nicht damit erreicht. Er blieb der Standhafte, und erwarb dadurch mit Recht diesen Beynamen in der Geschichte.

II. Die Umstände wurden noch bedenklicher, als Carl der V. unmittelbar nach dem Reichstage zu Augsburg die **Römische Königswahl** seines Bruders Ferdinands (zu Cölln 1531. Jan. 5.) durchsetzte, womit das bisherige Reichsregiment ein Ende nahm, und als auf der andern Seite nach der mit vieler Staatsklugheit bewirkten Erlöschung des Schwäbischen Bundes der Landgraf Philipp im Jahre 1533. die rechte Zeit absah, den Herzog Ulrich von **Würtenberg** wieder in Besitz seines Landes zu setzen. Nur die fortwährende Kette von Kriegen mit den Türken und Franzosen verschaffte den Protestanten noch einen Religionsvertrag im Jahre 1532. zu Nürnberg, und 1534. einen Frieden zu Cadan in Böhmen.

III. Den **Vertrag zu Nürnberg** konnte man schon als einen vorläufigen Religionsfrieden ansehen. Die Cammergerichtsprocesse sollten suspendirt, und am Cammergerichte selbst evangelische Beysitzer nicht ausgeschlossen werden. Ueber die Augsburgische Confession sollten aber die Evangelischen bis auf ein zu haltendes Concilium keine Neuerung vornehmen, auch den Zwinglischen nicht anhangen, und der andern Parthey Unterthanen in Glaubenssachen nicht schützen. Im

IV. Im Cadanischen Frieden 1534. wurde erst der Widerspruch, den nicht nur Chursachsen und Hessen, sondern auch die Herzoge von Baiern gegen die Römische Königswahl erhoben hatten, damit beygelegt, daß fürs künftige ausgemacht wurde: keine Römische Königswahl solle vor sich gehen können, wenn nicht zuvor über die Frage: ob sie nöthig sey? ein churfürstlicher Collegialschluß gefaßt worden sey. Dem Herzoge von Würtenberg wurde hingegen auch der wieder erlangte Besitz seines Landes gewähret, nur mit der harten Bedingung, daß das Herzogthum Würtenberg künftig ein Afterlehn von Oesterreich seyn solle. (Doch nachher ist im Jahre 1599. diese Afterlehnschaft in eine dem Hause Oesterreich zugesicherte Anwartschaft auf Würtenberg verwandelt worden; wovon nun nur noch die Frage übrig ist, ob sie noch statt finden könne, da das Haus Oesterreich eher, als Würtenberg, erloschen ist, oder ob sie auch auf die weibliche Oesterreichische Nachkommenschaft fortgehe?)

V. Noch waren bey dem Frieden zu Cadan beide Theile einig, daß die **Wiedertäufer**, welche noch immer vielen Unfug machten, darunter nicht begriffen seyn sollten. Aufs höchste stieg der Unfug dieser Leute zu Münster, wo sie Bischof, Domcapitel und Stadtobrigkeit verdrängt, und mit rasenden Schwärmereyen die unerhörtesten Grausamkeiten verbunden hatten. Solche Dinge, die Obrigkeiten und alle gute Ordnung störten, waren weit entfernt vom Geiste der evangelischen Religion. Die evangelischen Reichsstände waren daher gerne mit dazu behülflich, daß dem Münsterischen Unwesen

wesen ein Ende gemacht werden konnte. Es giengen jedoch noch bey 16. Monathe hin, ehe man mit Eroberung der Stadt Münster fertig wurde (q).

VI. Während dieser Zeit hatte der evangelische Religionstheil doch wieder einen beträchtlichen Zuwachs erhalten. In **Pommern** erklärte sich der Herzog Barnim 1532. in seinem Antheile für die Reformation; bald hernach ließen die Herzoge insgesammt 1534. durch Bugenhagen eine Kirchenordnung aufsetzen und einführen. Zu **Verden** bekannte sich 1532. der Bischof Georg aus dem Hause Braunschweig zur evangelischen Lehre, und ließ sie im ganzen Stifte predigen. Der Herzog Johann von Jülich, Cleve und Berg erklärte sich 1533. gegen das Pabstthum. Im Fürstenthum **Grubenhagen** bediente sich Herzog Philipp 1534. Nicolaus Amsdorfs zur Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens. Dazu kamen, was Reichsstädte und andere beträchtliche Städte betrifft, der evangelischen Religion günstige Veränderungen zu Lübeck 1530., zu Ulm 1531., zu Schweinfurt, Bremen, Osnabrück 1532., zu Augsburg und Hannover 1534.

VII. Noch weiter gieng das alles nach dem Cadanischen Frieden, da der Herzog Ulrich von **Würtenberg** ungebundene Hände hatte, nunmehr in seinem ganzen Lande der Reformation freyen Lauf zu gestat-

(q) Diese ganze Geschichte ist erst neuerlich unter dem Titel: "Neujahrsgeschenk aus Westphalen für einen Teutschen Knaben Stück I. Geschichte des Schneider- und Schwärmer-Königs Jan von Leiden in Münster 1535., Göttingen 1784. 12. (von A. L. Schlözer) auf eine lesenswürdige Art neu bearbeitet worden.

gestatten, wie von dem Jahre 1535. an geschah; und da ferner in Churbrandenburg 1537. dem Churfürsten Joachim dem I. sein Sohn Joachim der II. folgte, der schon seit 1532. sich der Reformation gewogen erklärt hatte, und nach dem Beyspiele seines Bruders, des Marggrafen Johannes von Cüstrin, der schon 1538. zu Cüstrin damit den Anfang machte, 1539. der Reformation in seinem ganzen Lande den Lauf ließ.

VIII. In eben diesem Jahre 1539. fiel mit dem Tode Herzog Georgs von Sachsen, dessen Söhne schon vor ihm gestorben waren, sein Land an seinen Bruder Henrich, der schon seit 1537. sich evangelisch erklärt hatte, und nun auch in diesem Theile der Sächsischen Lande der bisher daselbst unterdrückten Lehre zur großen Freude der Unterthanen Platz gab (r). Eben das geschah auch vom Pfalzgrafen Otto Henrich von Neuburg, ingleichen von der Abtissinn zu Quedlinburg, und in den Städten Halberstadt, Magdeburg, Halle in Sachsen und Regensburg.

IX. Noch größer Aufsehen machte es, als der Churfürst von Sachsen im Jahre 1541. in dem eben damals erledigten Hochstifte Naumburg nicht zugeben

(r) Also weit entfernt, daß dieses Beyspiel zum Gegenbeweise dienen sollte, daß die evangelische Religion von Landesherren ohne Beystimmung ihrer Unterthanen eingeführt worden sey, wie Joh. Ant. Mertens vom Religionsverhältnisse der Teutschen Reichstagsstimmen (Wien 1784. 8.) S. 60. 61. mit einer zugleich bezeigten Verwunderung, wie ich meinen Freunden "eine so offenbare Unwahrheit „vorpfeifen möge," zu erkennen gibt.

geben wollte, daß der vom Domcapitel gewehlte neue Bischof Julius von Pflug zum Besitz kommen sollte, sondern statt dessen den von Magdeburg berufenen Superintendenten, Nicolaus Amsdorf, in Besitz setzen ließ, und als vollends im Jahre 1545. der Churfürst Hermann von Cölln, gebohrner Graf von Wied, sich öffentlich zur evangelischen Religion bekannte, und dieselbe in seinem Lande und Erzstifte einführen wollte.

X. Alles das wurde aber noch weitaussehender, als im Jahre 1542. Herzog **Henrich der jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel** wegen geheimer Anschläge, die er gegen Chursachsen und Hessen, wie man durch gewisse Zufälle entdeckt hatte, gefaßt haben sollte, plötzlich selbst überfallen, und sein Land mit dem Rücken anzusehen genöthiget wurde, auch, da er es selbst wieder zu erobern gedachte, nach einer am 20. Oct. 1545. bey Nordheim erlittenen Niederlage gar in Gefangenschaft nach Ziegenhayn gerieth.

XI. Schon damals, als im Jahre 1530. der Reichstag zu Augsburg so übel ablief, hatten die Protestanten noch in eben dem Jahre zu **Schmalkalden** ein neues **Vertheidigungsbündniß** unter sich errichtet, das 1531. von neuem auf 6. Jahre, und 1536. wieder auf 10. Jahre weiter geschlossen wurde. Demselben ward aber auch am 10. Jul. 1538. von einigen catholischen Ständen zu Nürnberg ein so genannter heiliger Bund entgegengesetzt; ohne daß es jedoch noch zur Zeit, ausser den Braunschweigischen Händeln, zu weiteren Thätlichkeiten kam, weil sowohl der Kaiser als der Römische

mische König noch immer in weitaussehende auswärtige Kriege verwickelt waren. Endlich schien jetzt der Kaiser im Jahre 1544. durch einen Frieden zu Crespy mit Frankreich und durch einen Stillstand mit den Türken sich und seinem Hause erst auswärts Ruhe zu verschaffen, um nunmehr in Teutschland selbst mit desto größerem Nachdruck zu Werke gehen zu können.

XII. Die Schmalkaldischen Bundesverwandten glaubten wiederum, die Vollendung der großen Zurüstungen, die der Kaiser machte, und den ersten Angriff von seiner Seite nicht abwarten zu dürfen. Sie rückten im Julius 1546. mit mehr als 80. tausend Mann ins Feld. Es gelang aber dem Kaiser durch eine Diversion, die dem Churfürsten von Sachsen zur Vollziehung der vom Kaiser wider ihn erkannten Achtserklärung von seinem Vetter, dem Herzoge Moritz von Sachsen, in seinem Lande gemacht ward, den Churfürsten dahin zu bringen, daß er um sein Land zu retten das Bundesheer verließ; worauf dasselbe ohne Schwerdtstreich getrennt wurde. Gegen den Herzog Moritz schien zwar der Churfürst seinen Zweck zu erreichen. Allein nun überfiel ihn der Kaiser selbst bey **Mühlberg** (1547. Apr. 24.), schlug ihn, und bekam ihn gefangen; eroberte ferner Wittenberg durch Capitulation (May 18.), und ließ zu Halle auch den Landgrafen Philipp, der, um sich dem Kaiser zu unterwerfen, dahin zu kommen vermocht war, gefangen nehmen.

XIII. So war der Kaiser Meister über den Schmalkaldischen Bund, und in der That über ganz Teutschland, als er nunmehr auf einem Reichstage zu

Augsburg den Herzog Moritz mit der dem geächteten Churfürsten Johann Friedrich genommenen Sächsischen Chur belehnte, und meist alles nach seinem Sinne durchsetzen konnte. Wegen der Religionssachen war inzwischen am 13. Dec. 1545. ein Concilium zu Trient eröffnet worden. Es war aber nicht so zu Werke gegangen, wie es der Kaiser gewünscht hatte (s); und im März 1547. war es durch Sebastian Schertels Einbruch in Tirol unterbrochen worden. In dieser Rücksicht bestand der Kaiser auf Wiedereröffnung dieser Kirchenversammlung. Inzwischen schlug er einsweilen auf diesem Reichstage zweyerley Wege ein, um nach seiner Absicht die Sachen auf einen gewissen Fuß zu setzen. Einmal, in der bisherigen catholischen Kirchenverfassung einige nöthige Aenderungen zu treffen, ließ er den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen einen **Begriff einer Reformation** zustellen, den sie seinem Wunsche gemäß gleich annahmen, und künftig in ihren bischöflichen Synoden oder Provincialkirchenversammlungen ihren untergeordneten Geistlichen und Capiteln ebenfalls annehmlich zu machen versprachen (t), wie solches auch

(s) Des Kaisers Meynung war gewesen, das Concilium sollte mit einer Reformation der Kirchenzucht den Anfang machen, und dann erst die Glaubenslehren vornehmen. Das Concilium fieng aber mit letzteren an, und setzte gleich das Ansehen der apocryphischen Bücher, der Vulgata und der Tradition fest.

(t) R. A. 1548. §. 12. Der darin angeführte Begriff einer Christlichen Reformation war in Lateinischer Sprache abgefasset, und gleich gedruckt, unter dem Titel: "*Formula reformationis per caesaream*

auch unmittelbar hernach häufig geschah (u), nachher aber doch wieder beynahe in Vergessenheit gekommen ist.

Hernach ließ er eine Erklärung bekannt machen, wie es seiner Meynung nach bis zum Austrage der Kirchenversammlung mit der Religion in Teutschland gehalten werden sollte. Dieses nachher so genannte **Interim** gestattete unter andern die Herstellung des Kelchs und die Priesterehe; alles übrige wurde meist auf den bisherigen Fuß gelassen. Damit waren jedoch weder Protestanten, noch Catholische zufrieden; letztere nicht, weil der Kaiser als ein weltlicher Monarch sich einer Verfügung in Religionssachen unterzogen und so wichtige Puncte nachgegeben habe; jene nicht, weil sie bey diesen

XIV.

saream maiestatem statibus ecclesiasticis in comitiis Augustanis ad deliberandum *proposita*, *et ab eisdem*, vt paci publicae consulerent, et per eam ecclesiarum ac cleri sui vtilitati commodius providerent, *probata et recepta*, Mogunt. excud. Iuo Schoeffer," und Colon. per Iaspar Gennep. 1548. Andere Abdrücke davon finden sich auch in GOLDAST *constit. imperial.* tom. 2. p. 235., in **Lünigs** Reichsarch. part. gen. contin. p. 850., und in HARZHEIM *concil. Germ.* tom. 6. p. 472.

(u) Von den in solcher Absicht noch in den Jahren 1548. und 1549. gehaltenen Synoden zu Cölln, Paderborn, Mainz, Würzburg, Augsburg, Lüttich, Trier, Straßburg, und von ferneren Provincialversammlungen der Erzstifte Mainz, Trier, Cölln, Salzburg ꝛc. gibt ausführliche Nachricht Andr. BRAVBVRGER *de formula reformationis ecclesiasticae ab Imp. Carolo V. in comitiis Augustanis a.* 1548. *statibus ecclesiasticis oblata*, (Mogunt. 1782. 8.) p. 29. sq.

diesen nachgegebenen Puncten alleine sich noch nicht beruhigen könnten. Viele evangelische Länder und Städte sahen sich inzwischen genöthiget, das Interim, wie es ihnen vom Kaiser zugemuthet wurde, anzunehmen, wenn sie anders nicht ein ähnliches Schicksal erwarten wollten, wie die Schwäbische Reichsstadt **Costnitz**, die wegen verweigerter Annehmung des Interims in die Acht gerieth, und mittelst deren dem Römischen Könige als Erzherzoge von Oesterreich aufgetragener Execution aus einer Reichsstadt in eine Oesterreichische Landstadt verwandelt wurde.

XV. Die Stadt **Magdeburg** widersetzte sich der auch wider sie des Interims halber ergangenen Achtserklärung in so weit mit glücklicherem Erfolge, indem der Churfürst Moritz erst von Reichswegen eine weitaussehende Belagerung derselben (vom 16. Sept. 1550. bis zum 9. Nov. 1551.) unternehmen, und am Ende doch eine leidliche Capitulation nachgeben mußte. Davon hieng aber noch ein ganz anderer Umschlag der Sachen ab, da Moritz inzwischen am 5. Oct. 1551. zu Friedewald mit dem Könige Henrich dem II. von Frankreich einen zu Chambort den 15. Jan. 1552. genehmigten Bund geschlossen hatte, und nun im März 1552. plötzlich gegen den Kaiser selbst losbrach; zu einer Zeit, da zugleich Henrich der II. von Frankreich aus in Lothringen einbrach, und einsweilen Metz, Tull, Verdun besetzte, in der Meynung, hernach auch der Stadt Straßburg sich zu bemächtigen, und dann diesseits Rheins mit Moritzen zusammenzustoßen.

Dieses letztere wurde nun zwar nicht ins Werk gerichtet. Aber der Römische König, dem nunmehr einsweilen Carl die Teutschen Sachen überließ, sah sich doch genöthiget, zu **Passau** mit dem Churfürsten Moritz einen **Vertrag** zu schließen, vermöge dessen nicht nur sein Schwiegervater der Landgraf Philipp seine Freyheit wieder bekam, (die der Kaiser dem gefangenen Churfürsten Johann Friedrich schon vorher gegeben hatte,) sondern auch den Protestanten ihre Religionsfreyheit zugestanden wurde. Der Kaiser selbst belagerte noch im Spätjahre 1552. vergeblich Metz, und begab sich hernach in die Niederlande, endlich ganz nach Spanien. Der Römische König hielt aber nunmehr einen Reichstag zu Augsburg, wo endlich am 25. Sept. 1555. zwischen beiden Religionstheilen ein förmlicher **Friede** geschlossen und in den Reichsabschied mit eingerückt wurde. XVI.

VI.

Hauptinhalt des Religionsfriedens 1555., das gegenseitige Verhalten der verschiedenen Religionsverwandten überhaupt betreffend.

I. Ohne noch die Hoffnung zu einer Vereinigung der Religionen selbst aufzugeben, ward doch der Friede auf ewig geschlossen. — II. III. Catholische und evangelische Stände sollten der Religion halber einander nicht verfolgen noch verächtlich halten. — IV. Auch in Reichsstädten sollte ein Religionstheil den andern in Ruhe lassen. — V. Das war der wahre Geist des Religionsfriedens. — VI. Aber beym hierarchischen Systeme war es schwer, den Geist der Duldung und brüderlichen Betragens einzuführen, — VII. und die irrige Vorstellung vom Verhältniß einer herrschenden Kirche zu fremden bloß aus Gnaden aufgenommenen Religionsverwandten hier zu entfernen. — Hier war ein ganz anderer Fall, da ein Theil der Nation seine Gesinnungen in Ansehung der Religion geändert hatte; — VIII. ohne doch den Pflichten gegen den Staat Abbruch zu thun. — IX. Selbst evangelischen Unterthanen catholischer Landesherren hatte deswegen eine Erklärung des Römischen Königs ihre Religionsübung billig gesichert. — X. Aber im Religionsfrieden selbst war nur der gegenseitige freye Ab= und Zuzug der Unterthanen ausbedungen.

I. Bey Schließung des Religionsfriedens ließ man zwar den Gedanken noch nicht ganz fahren, daß durch ein Generalconcilium, oder auch allenfalls nur durch eine Nationalversammlung, oder durch Colloquien oder Reichshandlungen noch eine Möglichkeit seyn möchte, über die Religion und Kirchengebräuche selber noch zu einer **Vereinigung** zu gelangen. Wenn das aber auch nicht geschähe; sollte es doch bey diesem Frieden in alle Wege, als einem beständigen, beharrlichen, unbedingten, für und ewig währenden Frieden bleiben.

Es

II. Es wurde also hauptsächlich festgesetzt, wie zum Theil schon im Passauer Vertrage geschehen war, daß **kein Stand** des Reichs von wegen **der Augsburgischen Confession**, und deren Lehre, Religion und Glaubens halber überzogen, beschädiget, **vergewaltiget**, oder in andere Wege wider sein Gewissen von dieser Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümern, Ländern und Herrschaften gedrungen, oder durch Mandate oder in einiger anderer Gestalt beschweret, oder verachtet werden sollten. Sondern man sollte sie sowohl bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, als auch bey ihrem Hab und Gute, Land und Leuten, Obrigkeit und Gerechtigkeiten ruhig und friedlich bleiben lassen.

III. Dagegen sollten auch die Augsburgischen Confessionsverwandten Stände den Kaiser und die Stände, so der **alten Religion** anhängig blieben, sowohl geistliche als weltliche, sammt ihren Capiteln und anderen Personen geistlichen Standes, ungeachtet ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt haben möchten, gleichergestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien; auch ihrem Hab und Gute, Land und Leuten, Obrigkeit und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen und Zehenden, unbeschwert bleiben, und sich derselben ruhig und friedlich gebrauchen, und unweigerlich folgen lassen, und nichts mit der That oder sonst in Ungutem vornehmen.

IV. Auch in Frey- und Reichsstädten, wo bisher beide Religionen im Gange gewesen, sollten dieselben hinfüro auch also bleiben. Bürger und andere Einwohner derselben, geistlichen oder weltlichen Standes, sollten friedlich und ruhig bey einander wohnen. Kein Theil sollte sich unterstehen, des andern Religion und Kirchengebräuche abzuthun oder ihn davon zu dringen; sondern jeder Theil sollte den andern sowohl bey seiner Religion und Kirchengebräuchen als bey seinem Hab und Gute und allem andern ruhig und friedlich bleiben lassen.

V. In der That war das der einzige rechte Weg, der hier eingeschlagen werden konnte. Da einmal ein so großer Theil der Nation seine Gesinnungen in der Religion geändert hatte, ein anderer Theil aber bey dem, wie es bisher gewesen war, beharrte; so blieb nichts übrig, als daß ein jeder den andern bey seiner Gesinnung ließ, und übrigens das Band, worin alle Reichsstände als Mitglieder eines Reiches unter einander standen, in seinem Wesen gelassen wurde. Aller Religionszwang war ohnedem der Natur zuwider. Und der Teutschen Reichsverfassung war es völlig angemessen, daß der Religionsfriede reichsständische Länder und Reichsstädte als zweyerley verschiedene Gegenstände behandelte. Von jenen war ein jedes für sich. Sobald da Herr und Land einig waren, Kirchengebräuche und Ceremonien nach ihrem nunmehrigen Glauben einzurichten, so hatte billig kein Dritter dabey etwas zu erinnern. In Reichsstädten ließ sich ein vermischter Zustand gedenken, da

ein

ein Theil der Bürgerschaft und Obrigkeit dieser, ein anderer der andern Religion zugethan blieb. Da war das vernünftigste, daß ein jeder den andern bey seiner Gewissensfreyheit ließ. Das war also auch der wahre **Geist dieses Religionsfriedens.** Für Teutschland im Ganzen betrachtet, sollten catholische und evangelische Reichsstände mit ihren Ländern einander sowohl in ihrer Religion als in ihrem ganzen übrigen Zustande ungestöhrt lassen, und ferner alle Pflichten als Mitglieder eines Reichs gegen einander beobachten. In jeder Reichsstadt, wo beiderley Religionsverwandten wären, sollten diese als Mitglieder einer Republik sich auf gleiche Art gegen einander betragen.

VI. Das schlimmste war, daß das catholische **hierarchische System** immer von dem Grundsatze der Einheit der Kirche ausgieng, um allen anderen, die sich nicht dazu hielten, die Seligkeit abzusprechen, und sich hingegen ein Verdienst daraus zu machen, einen jeden von Verlassung dieses Systems nicht nur zurückzuhalten, sondern auch durch alle mögliche Mittel, wenn er es schon verlassen hätte, wieder dahin zurückzubringen. Mit diesem Systeme war es schwer den Geist der Duldung und brüderlichen Betragens gegen andere Religionsverwandten zu vereinbaren.

VII. Dazu kam eine **unrichtige Vorstellung** vom Verhältnisse der beiden Religionen, die bis auf den heutigen Tag bey vielen sich kaum heben läßt. Man glaubte nehmlich, und glaubt es häufig noch jetzt, die Römischcatholische Religion sey die einmal im Teutschen Reiche eingeführte herrschende Reli-

 gion,

gion, auf deren guten Willen es angekommen sey, die evangelische als eine erst neu aufgekommene Religion in Teutschland aufzunehmen, oder nicht. So würde etwa der Fall gewesen seyn, wenn das ganze Teutsche Reich in Ansehung der Religion einerley Gesinnung gehabt und behalten hätte, und nun eine Anzahl Ausländer von einer andern Religion den Eintritt auf Teutschen Boden verlangt hätte; so wie etwa in Spanien von Aufnahme fremder protestantischer Colonien die Frage seyn könnte. Allein so war der Fall hier ganz und gar nicht. Ein Theil der Nation selbst, Reichsstände und Unterthanen, die schon da waren, hatten ihre Gesinnungen in der Religion geändert; hielten sich jetzt überzeugt, im bisherigen Umfange derselben Irrthümer und Mißbräuche wahrzunehmen, bey denen sie ohne Gefahr ihrer Seligkeit und ohne Zwang ihres Gewissens nicht bleiben könnten; verlangten also nicht erst als neue Ankömmlinge aufgenommen zu werden, sondern nur zu bleiben, was sie waren, ohne ihrer veränderten Religionsübung wegen bedrängt oder beschwert zu werden. Da war gar nicht in Frage fremde Religionsverwandten aufzunehmen und zu dulden, oder nicht aufzunehmen und nicht zu dulden; sondern ob ein Theil der Nation den andern darum, weil derselbe jetzt andere Religionseinsichten und Gesinnungen bekommen hatte, verfolgen, verdrängen, verachten könne?

VIII. Freylich wenn veränderte Religionsgesinnungen zum Vorwande dienen sollten, sich den **Pflichten gegen den Staat** zu entziehen, Obrigkeiten zu stürzen, das gemeine Wesen in Unordnung zu brin=

bringen, wie der Fall mit den Wiedertäufern war; da hatte ein jeder Staat, da hatte das ganze Teutsche Reich Ursache, dawider gemeine Sache zu machen; wie deswegen auch der evangelische Religionstheil kein Bedenken trug, dazu die Hand zu bieten, daß solche Secten im Religionsfrieden ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Aber ohne daß das bürgerliche Verhältniß darunter litt, war die evangelische Religion so, wie sie auf Teutschem Boden selbst entstanden war, nicht in dem Falle, daß ihre Bekenner in Ländern oder Reichsstädten bloß ihrenthalben mit Recht unterdrückt, verfolgt, oder verächtlich gehalten werden durften. In so weit war selbst der Begriff der herrschenden Religion für die catholische in Absicht auf ganz Teutschland nicht mehr passend.

IX. Aber desto schwerer hielt es nun noch über die Frage sich zu vereinigen, wie es gehalten werden sollte, wenn Unterthanen in einem Teutschen Fürstenthume oder andern reichsständischen Lande eine andere Religionsübung zu haben wünschten, aber der Landesherr sich dagegen widersetzte. Hierüber hatte der Römische König den Tag vorher, ehe der Religionsfriede geschlossen wurde, (den 24. Sept. 1555.) eine Erklärung von sich gestellt, vermöge deren auch **evangelischen** Ritterschaften, Städten und Gemeinden **unter catholischen Landesherren** ihre freye Religionsübung gesichert seyn sollte. Aber die Gültigkeit dieser Erklärung ward nachher vom catholischen Religionstheile mit aller Macht bestritten.

In

x. In dem Religionsfrieden selbst wurde nur das verordnet: wenn catholische oder evangelische Unterthanen ihrer Religion wegen mit Weib und Kindern aus einem Lande in ein anderes ziehen wollten; denen sollte solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Hab und Güter ungehindert zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn; nur gegen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wo und wie solche an jedem Orte von Alters hergebracht (v), und so, daß den Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen, ihre Leibeignen ledig zu zehlen oder nicht, dadurch nichts benommen seyn sollte. Uebrigens sollte kein Stand weder den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen; doch ohne daß denen, die von Altersher Schutz- und Schirmherren anzunehmen gehabt, dadurch etwas benommen seyn sollte.

(v) Zum Vortheile catholischer Unterthanen, die aus evangelischen Ländern oder Städten wegziehen wollten, hatte der R. A. 1530. §. 60. vorher verordnet gehabt, daß ihnen der freye Ab- und Zuzug "ohne Beschwerde einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter" zugelassen seyn sollte. Jetzt ward aber gegenseitig festgesetzt, daß es bey den sonst gewöhnlichen Abzugsrechten auch in diesen Fällen gelassen werden sollte.

VII.

VII.

Verordnungen des Religionsfriedens 1555. in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit.

I. Ungleiche Gesinnungen der beiden Religionstheile über die geistliche Gerichtbarkeit, wie sie bisher in Uebung war. — II. III. Im Religionsfrieden wurde sie über die Protestanten bis zur Vereinigung beider Religionen aufgehoben; — IV. V. zwar noch mit einiger Einschränkung in Ansehung der Gegenstände, die aber nicht von Bestand seyn konnte. — VI. Was aber für eine neue Kirchenverfassung unter den Evangelischen statt finden sollte, war kein Gegenstand des Religionsfriedens. — VII. Evangelische Landschaften ließen jetzt gern ihren Landesherren alle die Rechte, welche die päbstliche Hierarchie der höchsten Gewalt mit Unrecht entzogen hatte. — VIII. Aber auch viele Rechte, die jetzt eine jede Gemeinde collegialisch hätte ausüben können, überließ man gern einem Landesherrn von eben der Religion, und seinem Consistorium. — IX. So stellten evangelische Reichsstände jetzt zweyerley Personen vor, eben wie die catholischen geistlichen Reichsstände; nehmlich eine andere Person, sofern sie Landeshoheit, eine andere, sofern sie bischöfliche Rechte ausübten. — X. Letztere waren deswegen auch unter den Evangelischen keine Bestandtheile der Landeshoheit, daß auch ein catholischer Landesherr über evangelische Unterthanen sie behaupten könnte. — XI. Auch ward darum den Reichsgerichten keine geistliche Gerichtbarkeit über Protestanten eingeräumt.

Eine große Schwierigkeit zeigte sich bey Abfassung des Religionsfriedens in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit, wie sie nach päbstlichen Grundsätzen bisher im Gange gewesen war, und von evangelischen Reichsständen für sich und ihre Unterthanen nicht mehr anerkannt wurde. Ein jeder Bischof, dessen Dioeces über Länder oder Reichsstädte, die jetzt evangelisch waren, sich erstreckt hatte, sah die geistliche Gerichtbarkeit, wie **I.**

er

er sie bisher ausgeübt hatte, als ein Recht an, das ihm ohne seine Einwilligung, oder wohl gar ohne Zuthun des päbstlichen Stuhls und der ganzen Römischen Kirche, nicht genommen werden könnte. Evangelische Reichsstände sahen hingegen die ganze geistliche Gerichtbarkeit, wie sie den weltlichen Mächten schlechterdings entrissen, und in die Hände der Bischöfe und Erzbischöfe unter der päbstlichen höchsten Instanz gekommen war, so wie das ganze hierarchischpäbstliche System, als einen widerrechtlichen Mißbrauch an, der weder mit den Rechten der höchsten Gewalt einer jeden weltlichen Obrigkeit, noch mit der Gewissensfreyheit, die jetzt ein jeder evangelischer Reichsstand für sich und seine Unterthanen zu behaupten sich berechtiget hielt, bestehen könnte.

II. Sehr begreiflich war es, daß, wenn die Evangelischen ihre Religionsfreyheit haben sollten, sie keine Oberen über sich erkennen konnten, die sich berechtiget hielten, in Glaubenssachen ihnen Vorschriften zu geben, und deren ganzes Religionssystem mit dem ihrigen in wesentlichen Stücken in Widerspruch stand. Also blieb kein anderer Ausweg übrig, als den der Religionsfriede würklich ergriff, nehmlich die geistliche Gerichtbarkeit, wie sie bisher in Uebung war, in Ansehung der Protestanten aufzuheben.

III. Weil man noch immer eine Vereinigung der Religionen für möglich hielt, so ward auch hier noch die Clausel eingerückt, daß die geistliche Gerichtbarkeit gegen die Augsburgischen Confessionsverwandten, "bis zur Vergleichung der Religion," nicht

nicht geübt werden, sondern bis dahin ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben sollte. So wie aber vorauszusehen war, daß eine solche Vereinigung der Religionen nicht geschehen würde, wie sie auch nicht erfolget ist; so war der Wirkung nach eine solche Suspension oder gänzliche Aufhebung der bisherigen geistlichen Gerichtbarkeit in Ansehung der Protestanten in der That einerley.

IV. Die **Gegenstände**, worin die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit sich äussern sollte, wurden so bestimmt: daß sie "wider der Augsburgischen Confession Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, nicht ausgeübt werden, sondern allem dem seinen Gang lassen, und kein Hinderniß oder Eintrag darin geschehen solle." Aber "in andern Sachen und Fällen, hieß es, obige hier namentlich wiederholte Stücke nicht anlangend, solle und möge die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Orte hergebracht, und sie deren in Uebung und Besitz seyen, hinfür wie bisher unverhindert ausgeübet werden." (Ueber diesen Vorbehalt hätte man wohl voraussehen können, daß es neue Irrungen geben würde, da nicht abzusehen war, was das für Sachen und Fälle seyn könnten, worin die Evangelischen ihrer Religionsfreyheit unbeschadet der bisherigen geistlichen Gerichtbarkeit unterworfen bleiben sollten.)

V. Noch ward bey diesem Artikel ausbedungen, daß "den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen,

den, auch Collegien, Klöstern und Ordensleuten an ihren Renten, Gülten, Zinsen und Zehenden, weltlichen Lehnschaften, auch anderen Rechten und Gerechtigkeiten" durch vorgedachte Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit nichts benommen seyn sollte. Doch sollte "einem jeden Stande, unter dem die Renten oder Güter gelegen, an denselben seine weltliche Obrigkeit, so er vor Anfang dieses Streites in der Religion daran gehabt, vorbehalten seyn; und sollten dennoch von solchen obbenannten Gütern die nothdürftigen Ministerien der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalien, die sie vormals bestellt, so auch ferner bestellt werden, ungeachtet was Religion die seyen" (w).

VI. Uebrigens war in dieser ganzen Stelle des Religionsfriedens wohlbedächtlich nur von Aufhebung der bisherigen geistlichen Gerichtbarkeit in Ansehung der Evangelischen die Rede, nicht aber was an deren Stelle treten sollte. Jene Aufhebung war allerdings ein Gegenstand des Religionsfriedens, der füglich nicht anders als vertragsmäßig zwischen beiden Religionstheilen abgeredet werden konnte. Waren aber nun einmal durch diesen reichsgrundgesetzmäßigen Vertrag die Protestanten von der bisherigen geistlichen Gerichtbarkeit der Bischöfe und Erzbischöfe los; so war es jetzt ihre eigne Sache, was sie für eine neue **Kirchenverfassung** an statt der bisherigen zu errichten gut fanden. Darüber hatte der catholische Religionstheil so wenig mit zu sprechen, als der evangelische Religionstheil begehrte sich darum zu bekümmern

(w) R. A. 1555. §. 21.

bekümmern, wie es die Catholischen unter sich ferner mit ihren Einrichtungen halten möchten.

VII. Da die Protestanten das ganze hierarchische System, als einen Mißbrauch, und als ein Hinderniß, die Kirchenverfassung nach dem wahren Geiste des Christenthums einzurichten, ansahen; so galt es für sie nur um Wegräumung dieses Hindernisses, um jetzt ihrer **natürlichen Freyheit** sich zu bedienen. Sie hatten auch nicht nöthig, darüber für alle evangelische Staaten und Länder eine völlig gleichförmige Einrichtung zu treffen. Sondern sie konnten, wie ich oben schon bemerkt habe, die genauere Bestimmung davon jedem Staate oder Lande nach seiner eignen Convenienz überlassen. In den meisten Teutschen Ländern ließen Landschaften und Unterthanen gerne geschehen, daß solche Rechte, die bisher von Bischöfen unter päbstlicher Gewalt nach Grundsätzen, die sie ihrem Gwissen zuwider hielten, ausgeübt waren, jetzt von Landesherren, die mit ihnen einerley Religionsgrundsätze annahmen, ausgeübt wurden; zumal da manche Rechte, welche Pabst, Bischöfe und Erzbischöfe an sich gezogen hatten, selbst nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Kirchenrechts einer jeden höchsten Gewalt von Rechtswegen zukommen.

VIII. Aber auch solche Rechte, die an sich nicht der bürgerlichen höchsten Gewalt, sondern der kirchlichen Gewalt einer jeden kirchlichen Gesellschaft zukämen, und allenfalls **collegialisch** ausgeübt werden könnten, überließ man in den meisten Ländern gerne der Besorgung der Landesherren, weil man

einmal gewohnt war, auch in solchen Dingen Vorschriften der Oberen anzunehmen, jetzt aber auch alle Ursache zum Mißtrauen wegfiel, da Herr und Land in ihren Religionsgesinnungen übereinkamen. Doch bekamen nach Verschiedenheit der Verfassung der Länder theils Landstände mehr oder mindern Antheil an diesen Geschäfften, theils wurden gemeiniglich besondere **Consistorien** errichtet, die aus geistlichen und weltlichen Räthen bestanden, und meist das zu besorgen bekamen, was in catholischen Ländern nur von der bischöflichen, erzbischöflichen oder päbstlichen Gewalt besorget wurde.

IX. Was also auch irgend ein evangelischer Reichsstand seitdem in Kirchensachen in seinem Lande mehr Gewalt hatte, als ein catholischer weltlicher Reichsstand, das hatte er nicht vermöge der Landeshoheit; denn diese blieb bey catholischen und evangelischen Reichsständen einerley. Sondern es waren besonders erworbene Rechte, die ihm von seiner Landschaft, weil er mit derselben sich zu gleicher Religion bekannte, zugestanden waren. Ein jeder evangelischer Reichsstand stellte seitdem **zweyerley Personen** vor; gerade wie die catholischen geistlichen Reichsstände. Was diese mit weltlichen Ständen gemein haben, sind Teutsche Landeshoheitsrechte; was sie aber nicht als Teutsche Reichsfürsten, sondern in ihrer anderen Eigenschaft als Bischöfe für Rechte haben, das sind keine Rechte der Landeshoheit. So übt ein evangelischer Reichsstand aus Landeshoheit nur eben die Rechte, die ein catholischer weltlicher Reichsstand ausübt. Was er in der Kirchenverfassung seines Landes zu sagen hat, das ist eigentlich kein Theil der

Lan-

Landeshoheit, sondern der ihm von seiner Landschaft ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumten kirchlichen Gewalt.

X. Von demjenigen, was auf solche Art ein evangelischer Landesherr über seine Unterthanen von eben der Religion auszuüben hat, kann deswegen kein Schluß gemacht werden, daß nach evangelischen Grundsätzen einer jeden höchsten Gewalt von selbsten alle die Rechte zukämen. Viel weniger kann ein **catholischer Landesherr**, der evangelische Unterthanen hat, begehren, daß solche Unterthanen, die nicht mit ihm gleicher Religion sind, eben solche Rechte auch ihm gestatten sollen.

XI. Aus eben der Ursache können auch dem Kaiser und den **Reichsgerichten** dergleichen Rechte über evangelische Reichsstände und Unterthanen nicht beygelegt werden. Weder durch den Religionsfrieden noch sonst sind ihnen weitere Rechte beygelegt worden, als die sie vor der Religionstrennung hatten. Da war aber an eine kaiserliche oder reichsgerichtliche geistliche Gerichtbarkeit gar nicht zu denken. Man kann auch nicht sagen, daß sie in Ansehung der Protestanten von selbsten wieder aufgelebt wäre, wie sie etwa ehedem Carl der Große gehabt haben möchte. Denn Carl der Große hat doch nie dergleichen Rechte anders als über seine eigne Glaubensgenossen auszuüben gehabt. Hier ist die Frage, was ein catholischer Kaiser über evangelische Mitglieder des Reichs für Rechte begehren könne? Ueberhaupt ist bey einer Reviviscenz solcher Rechte, die von mehreren Jahrhunderten her wieder herbeygeholet werden sollen, nach

 einer

einer inzwischen so sehr veränderten Staatsverfassung natürlicher Weise vieles zu erinnern. Wegen des Cammergerichts wäre es vollends nöthig gewesen, daß ein neuer ausdrücklicher Auftrag von Kaiser und Reichs wegen, also mit Uebereinstimmung beider Religionstheile hätte geschehen müssen, wenn es eine neue Gattung von Gerichtbarkeit hätte erlangen sollen, wie der Fall gewesen seyn würde, wenn es über die evangelischen Mitglieder des Reichs eine geistliche Gerichtbarkeit hätte bekommen sollen. Daran ist aber beym Religionsfrieden und in allen damaligen Reichsgesetzen kein Gedanke gewesen.

VIII.

VIII.

Verordnungen des Religionsfriedens 1555. wegen der Klöster und des geistlichen Vorbehalts.

I. II. Wegen der eingezogenen Klöster wurden billig die evangelischen Reichsstände in Ruhe gelassen; — III. IV. nur mit Ausnahme solcher Klöster, die einem dritten Reichsstande zugehörten, — wegen derer man die Zeit des Passauer Vertrags zum Entscheidungsziele festsetzte. — V. VI. In Ansehung der unmittelbaren Stifter war es überhaupt nicht unbillig, daß auch der evangelische hohe und niedere Adel von der darin zu erwartenden Versorgung nicht ausgeschlossen würde; — VII-X. zumal wenn sowohl Bischof und Domherren als die Unterthanen im Lande selbst in Ansehung der Religion andere Gesinnungen bekamen. — XI. Darin wollten aber die Catholischen durchaus nicht nachgeben. — Also rückte Ferdinand, als eine Art von Machtspruch, den so genannten geistlichen Vorbehalt in den Religionsfrieden; — XII. der aber an sich gleich unverbindlich, und leider nur die Quelle unübersehlicher neuer Streitigkeiten war.

I. Noch ein wichtiger Gegenstand des Religionsfriedens war endlich der Streit, der wegen der **geistlichen Stiftungen** zwischen beiden Religionstheilen entstanden war. Die meisten evangelischen Reichsstände hatten nunmehr schon seit mehreren Jahren nach dem Beyspiele des Landgrafen von Hessen die unter ihrer Landeshoheit gelegenen Stifter und Klöster eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und milden Sachen oder anderen Anstalten verwandt; — in der That nach Grundsätzen, die selbst unter den Catholischen nicht verkannt werden, sofern sowohl die Wohlfahrt des Staates, als der wahre Vortheil der Religion dabey gewinnt, wenn die zu ausgearteten üblen Zwecken verwandten Reichthümer der Klöster zu heil-

heilsameren und gemeinnützigeren Absichten verwandt werden, wie nicht nur in unseren Tagen, sondern auch schon von langen Zeiten her catholische Mächte und selbst geistliche Stände in ihren Ländern dergleichen Veränderungen häufig vorgenommen haben. An manchen Orten war es selbst mit Zufriedenheit der Ordensleute oder Stiftspersonen, oder wenigstens mit ihrer hinlänglichen billigmäßigen Versorgung geschehen. Oder Fürsten und Landschaften waren doch darüber einstimmig gewesen. Was hatte also im Grunde ein Dritter dabey zu erinnern?

II. Hatten die Kronen Frankreich, Spanien, Portugall kein Recht sich darum zu bekümmern, wenn in Dänemark, Schweden, England mit den Klöstern und geistlichen Stiftungen Aenderungen vorgenommen wurden; — oder konnten die catholischen Cantons in der Schweiz nicht verhindern, wenn dergleichen Veränderungen in den evangelischen Cantons vorgiengen; — und haben endlich in unseren Tagen andere Reichsstände so wenig als der Kaiser etwas dabey zu erinnern gehabt, noch haben können, wenn im Hildesheimischen, Münsterischen, Mainzischen und Oesterreichischen Klöster aufgehoben und zu anderen Zwecken verwandt worden sind; — was war dann dagegen zu sagen, wenn im XVI. Jahrhunderte evangelische Stände sich angelegen seyn ließen, schon damals solche Veränderungen vorzunehmen, die erst nach 200. und mehr Jahren noch jetzt von catholischen Mächten und Reichsständen geschehen? — Doch damals wurde es den evangelischen Reichsständen, wo nicht als ein Sacrilegium, doch als ein Spolium, an-

angerechnet. Verschiedentlich war deswegen selbst der Reichsfiscal am Cammergerichte mit Klagen gegen evangelische Reichsstände eingekommen. Häufig hatte auch das Cammergericht schon Mandate und andere Erkenntnisse dagegen erlassen. Jetzt erhielten die Evangelischen es erst im Religionsfrieden, daß es bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit den eingezogenen geistlichen Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselben Stände weder inn- noch ausserhalb Rechtens deshalb besprochen noch angefochten werden sollten. Dem Cammergerichte wurde zugleich befohlen, solcher Güter halber keine Citation, Mandate oder andere Processe zu erkennen.

III. Nur noch eine Bestimmung wurde in dieser Stelle des Religionsfriedens hinzugefüget, die nachher verschiedentlich zu Mißdeutungen und Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. Hin und wieder hatte sichs gefüget, daß Klöster oder andere geistliche Stiftungen in einem evangelischen Lande lagen, aber einem andern Reichsstande, z. B. als Zugehöre einer reichsständischen Abtey oder andern Prälatur, eigenthümlich zugehörten. Wenn mit solchen Klöstern oder Stiftungen ein evangelischer Reichsstand, unter dessen Landeshoheit sie gelegen waren, eine Veränderung vornehmen wollte; so hielt sich der Reichsstand, der die Stiftung als sein Eigenthum ansah, berechtiget, dagegen Widerspruch einzulegen und reichsgerichtliche Hülfe zu suchen. Hierüber wurde die Auskunft getroffen: Was von solchen Klöstern oder Stiftungen schon zur Zeit des Passauer Vertrages eingezogen war, dabey sollte es verbleiben. Was aber davon zur

Zeit des Passauer Vertrages oder seither noch in catholischen geistlichen Händen gewesen, das sollte ferner darin bleiben. Im Religionsfrieden wurde also die Sache so gefasset: daß solche eingezogene geistliche Güter, "welche denjenigen, so dem Rei„che ohne Mittel unterworfen und reichsständig „sind, nicht zugehörig, und deren Possession die „Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrages oder „seither nicht gehabt," in diesem Friedstand mitbegriffen seyn sollten.

IV. In der Folge wollte man davon eine solche Auslegung machen, daß überall nur solche Klöster und Stiftungen, welche von den Evangelischen schon vor 1552. eingezogen wären, denselben gelassen werden sollten. Allein jene Einschränkung gieng offenbar nur auf solche Klöster, welche anderen unmittelbaren Reichsständen zugehörten. Die landesherrlichen Rechte auch auf andere Klöster und Stiftungen, die keinem dritten Reichsstande zugehörten, einzuschränken, war gar nicht die Absicht (x). Evangelische Reichsstände ließen sich daher nicht abhalten, auch nach dem Religionsfrieden ähnliche Veränderungen in ihren Ländern vorzunehmen.

V. Das alles galt inzwischen nur von mittelbaren unter eines evangelischen Reichsstandes Landeshoheit gelegenen geistlichen Stiftungen. Nun blieb noch eine andere große Frage übrig: wie es in un=

(x) Ein Beyspiel eines hierüber entstandenen Streites wegen des Klosters Kemnade, das zur Abtey Corvey gehörte, aber im Herzogthum Braunschweig gelegen war, findet sich in meinen Rechtsfällen B. 2. Th. 2. S. 299. u. f.

unmittelbaren Stiftern gehalten werden sollte, wenn ein Bischof oder Erzbischof oder anderer Prälat, oder auch nur ein Domherr sich zur Augsburgischen Confession bekännte? Auch hier bestand der evangelische Religionstheil darauf, daß eine allgemeine Gewissensfreyheit statt finden, und also einem jeden frey gestellt werden müßte, ob er bey der catholischen Religion bleiben, oder zur evangelischen hinübergehen wolle.

VI. Freylich wenn man bloß auf die bischöfliche Würde, als ein Kirchenamt, sehen wollte, so schien es dem ersten Anblick nach eben so unthunlich, daß ein catholischer Bischof, wenn er evangelisch würde, seine Stelle behalten könnte, als ein evangelischer Pastor, wenn er catholisch würde, bey seiner Pfarre bleiben könnte. In so weit hatte es allerdings seine gute Richtigkeit, daß ein Protestant kein catholischer der päbstlichen Hierarchie unterworfener Bischof seyn konnte. Allein wie unsere Teutsche Bisthümer und Erzbisthümer nun einmal beschaffen waren, da ihre Besitzer zugleich als Teutsche Reichsfürsten Land und Leute zu regieren hatten, so war vors erste in der doppelten Eigenschaft, die ein jeder Bischof eines Theils als Bischof, aber andern Theils zugleich als Teutscher Reichsfürst und Landesherr in seiner Person mit einander verband, unstreitig das Verhältniß so ungleich, daß, wenn man die Sache aufrichtig nehmen will, wie sie ist, die bischöfliche Würde in Teutschland in der fürstlichen und landesherrlichen Würde sich beynahe gänzlich verliehrt. Nicht jene, sondern diese ist es, die unsern hohen und niedern Adel reizt, sich darum zu bewerben. Selbst

 die

die der bischöflichen Würde eigentlich anklebenden Verrichtungen gehen durch Weyhbischöfe, Vicariate und Officialen oder andere Stellvertreter ihren Gang fort, wenn der Teutsche Bischof sich mehr um seinen Hofstaat und seine Landesregierung, als um die ihm anvertrauten Kirchensachen bekümmert. Beynahe kann man es als Ausnahmen von der Regel ansehen, wenn Bischöfe persönlich sich solchen geistlichen Verrichtungen unterziehen, die sie durch andere thun lassen können. Unter dieser Voraussetzung ist es selbst so widersprechend nicht, wenn auch ein Bisthum der catholischen Hierarchie nicht entzogen wird, und doch einen evangelischen Bischof hat, der nur das besorgt, was ihm als Reichsfürsten und Landesherrn obliegt, und die eigentlich bischöflichen Geschäffte anderen überläßt.

VII. Aber wie wenn nun vollends in dem Lande, das dem Bischofe als Landesfürsten anvertrauet war, sich veränderte Gesinnungen in der Religion hervorthaten, und nun der Bischof gleiche Ueberzeugung bekam, wohl gar auch das Capitel, oder doch ein Theil desselben damit übereinstimmte! Was sollte da einen solchen geistlichen Fürsten zurückhalten, seiner Ueberzeugung zu folgen und seiner Unterthanen Wünschen zu willfahren? Wie sich ein **Bischof von Lübeck** schon in dem Falle gefunden hatte, daß er in gleicher Gesinnung mit seiner Landschaft und selbst mit dem größten Theile des Domcapitels sich zur Augsburgischen Confession bekannte, und also dem Pabste den Gehorsam aufkündigte; sollte er deswegen aufhören, Bischof zu Lübeck zu seyn, und die damit verbundenen Vorzüge eines Teutschen Reichsfürsten und Landesherrn

herrn zu genießen? Oder sollte er etwa die bischöfliche Würde erst in die Hände des Pabstes zurückgeben, und demselben heimstellen, die Ansetzung eines andern catholischen Bischofs zu veranstalten? War doch das Land selbst nicht mehr catholisch, war auch keine Dioeces mehr da, wo ein catholischer Bischof nöthig gewesen wäre; wozu sollte dann wieder ein catholischer Bischof angesetzt werden?

VIII. Auf der andern Seite war darum auch noch keine Folge, daß das Bisthum, das jetzt einen evangelischen Bischof hatte, nothwendig aufhören müßte, ein Bisthum zu seyn, oder daß es aus einem geistlichen in ein weltliches Fürstenthum verwandelt, mit einem Worte, secularisirt werden müßte. Nein, es konnte, wie bisher, ein geistliches, ein Wahlfürstenthum bleiben. Es konnte seine Domherren mit ihren Activ- und Passiv-Wahlstimmen behalten. Die damit verbundene ganze Verfassung konnte bleiben, wenn gleich Bischof und Domherren nun nicht mehr catholisch, sondern evangelisch waren.

IX. Das alles war desto billiger, wenn es damit nach den Grundsätzen einer völligen **Freystellung** ohne allen Zwang zugieng, und nunmehr evangelischen adelichen oder höheren Standespersonen der Zutritt zu solchen bischöflichen oder domherrlichen Würden und Einkünften, die auch von Stiftungen **ihrer** Vorfahren herrührten, eben so gut, wie catholischen, zugestanden wurde. Wenn auch nicht ganz Teutschland darüber einig war, was konnte gleichwohl z. B. Baiern dabey zu erinnern haben, wenn

wenn in einem Niedersächsischen Stifte Bischof und Domherren ihrer Ueberzeugung von anderen Religionssätzen folgten? Oder sollte der Niedersächsische hohe und niedere Adel den Vortheil in der bischöflichen Würde oder in Domherrenstellen ihre Versorgung zu finden, wegen ihrer veränderten Religionsgesinnungen nun etwa dem Bairischen Adel überlassen, da doch jene Vortheile ursprünglich gewiß von ihren eignen Vorfahren, nicht von Vorfahren des Bairischen Adels gestiftet waren? Mit eben dem Rechte hätten dann auch die Catholischen in Spanien, Portugall u. s. w. darauf dringen können, daß bischöfliche und andere geistliche Ehrenstellen in Dänemark, Schweden, England, nur ihnen zu gute kommen müßten.

x. Warum sollte also in Lübeck, Magdeburg, Halberstadt, Bremen, Verden u. s. w., wo das Land selbst, und großentheils auch das Capitel schon evangelisch war, nicht auch ein evangelischer Bischof oder Erzbischof gewehlt werden können? Oder wenn einer, der noch als catholisch Bischof oder Domherr geworden war, jetzt mit veränderten Religionsgesinnungen sich zur evangelischen Religion bekannte, sollte er darum seine bischöfliche Stelle oder seine Pfründe verliehren? — also nur darum, weil er die Augsburgische Confession annahm, mit dem Verluste seiner Versorgung gestrafet werden? So wäre es dann ein Verbrechen, sich zur evangelischen Religion zu bekennen! Das war doch dem evangelischen Religionstheile auf keine Weise zuzumuthen, bis in solche Grundsätze mit ihrer Nachgiebigkeit hineinzugehen.

Der

XI. Der catholische Theil wollte seines Orts ebenfalls nichts weniger als nachgeben. Also war eine Vereinigung über diesen wichtigen Punct nicht zu bewirken. So blieb nichts übrig, als diesen Punct unentschieden zu lassen, und auf den Erfolg künftiger Zeiten heimzustellen. Allein was geschah? Im Religionsfrieden wurde zwar selbst gesagt: über die Frage, wie es in dem Falle, wenn ein Geistlicher von der alten Religion abtreten würde, mit dessen inngehabten Prälaturen oder Beneficien gehalten werden sollte, haben bey Vergleichung dieses Friedens beider Religionen Stände sich nicht vergleichen können. Aber an statt es nun dabey zu lassen, gab der Römische König mit Beziehung auf die vom Kaiser ihm gegebene Vollmacht und Heimstellung die Erklärung von sich: daß, "wo ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder ein anderer geistlichen Standes von der alten Religion abtreten würde, derselbe sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andere Beneficien, auch damit alle Früchte und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Verweigerung oder Verzug, jedoch seiner Ehre unnachtheilig, verlassen sollte. Auch sollte den Capiteln, oder wem es von Rechtswegen zukomme, alsdann zugelassen seyn, eine Person, die der alten Religion zugethan, zu wehlen, welche auch sammt den Capiteln bey den dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Gütern gelassen werden sollte; jedoch künftiger Christlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich" (y).

XII. Diese Erklärung bekam seitdem den Namen des **geistlichen Vorbehalts** (reseruatum ecclesiasticum),

(y) *Corp. iur. publ.* S. 161. §. 18.

cum), und ward unter den Artikeln, die den verglichenen Religionsfrieden enthielten, in den Reichsabschied vom 25. Sept. 1555. mit eingerückt. Es ergab sich aber von selbsten, daß dieser unverglichene Artikel in einem Frieden, worin nichts, als worüber beide Theile sich würklich verglichen hatten, verbindlich seyn konnte, von keiner Rechtskraft war. Denn wenn eine kaiserliche oder Römischkönigliche Erklärung die Stelle eines Vergleichs hätte ersetzen können, so hätte es der ganzen Vergleichshandlung nicht bedurft, sondern eine Erklärung von der Art hätte alles entscheiden können. Allein eine solche Machtvollkommenheit fand hier allerdings keine Anwendung. Der geistliche Vorbehalt war und blieb also unverbindlich. — Traurig gnug, daß im Frieden selbst ein so wichtiger Punct unverglichen blieb, und über kurz oder lang einen neuen Ausbruch weit aussehender Irrungen besorgen ließ! Natürlicher Weise suchte sich hernach jeder Theil so gut zu helfen, als er konnte. Manche geistliche Länder, wo schon die Landschaften meist evangelisch waren, bekamen würklich evangelische Prinzen, Grafen und Edelleute zu Bischöfen und Domherren. Wo der catholische Religionstheil mit Beystand des kaiserlichen Hofes es hintertreiben konnte, da ließ man es nicht dazu kommen.

IX.

IX.

Günstige und ungünstige Aussichten auf die Zukunft; Gleichgewicht der Religion unter den Churfürsten; aber Aufkommen der Jesuiten!

I. II. Glückliches Gleichgewicht für die Ruhe von Teutschland in der völligen Religionsgleichheit der sechs Churfürsten. — III. IV. Aber ungünstige Aussichten für die Zukunft in dem neu entstandenen Jesuiterorden. — V-VII. Dessen Schulunterricht, Moral und Eingang bey Höfen. — VIII. IX. Erwerbungsmittel. — X. Innere Einrichtung des Ordens. — XI. Dessen wahre Beherrschung der Welt. — XII. Seine genaue Verbindung mit dem päbstlichen Stuhle. — XIII. Letzter Zweck des Ordens seine eigne Wohlfahrt. — XIV. Hauptbemühungen desselben gegen die Protestanten gerichtet, — XV. entweder ihnen Haß und Verfolgung zuzuziehen, — XVI. oder sie zur Römischen Kirche zurückzubringen.

I. Sowohl bey Errichtung des Religionsfriedens als für dessen Aufrechthaltung in der folgenden Zeit war es ein großes Glück, daß das churfürstliche Collegium in gleicher Anzahl catholische und evangelische mitstimmende Glieder hatte. Die Böhmische Stimme wurde in den churfürstlichen Berathschlagungen nun schon nicht mehr zugezogen. In Reichsgesetzen sprach man immer nur von sechs Churfürsten. Von diesen waren die drey geistlichen Mainz, Trier, Cölln, catholisch; die drey weltlichen Sachsen, Brandenburg, Pfalz, evangelisch; also beiderley Religionen in völlig gleicher Anzahl Stimmen. Und wenn man diese sechs Churfürsten nicht bloß nach ihrer Anzahl, sondern nach ihrem Gewichte an Macht und Ländern mit einander verglich; so war das Uebergewicht offen-

bar

bar ungleich stärker auf der evangelischen als catholischen Seite.

II. Wenn nun gleich im Reichsfürstenrathe der größere Theil der Stände catholisch blieb, und diese Mehrheit der Stimmen zum Nachtheil der Protestanten geltend zu machen suchen wollte; so hielt das churfürstliche Collegium, ohne dessen Beytritt kein Reichsschluß gemacht werden konnte, doch immer noch dagegen ein **glückliches Gleichgewicht.** So lange dieses statt fand, bestand darin noch die größte Schutzwehr für die Protestanten, und die Grundfeste der innerlichen Ruhe des Teutschen Reichs. Sonst würde des Friedens ungeachtet wenig Ruhe zu erwarten gewesen seyn. Denn die meisten Catholischen konnten sich der Gedanken nicht entschlagen, daß ihre Religion die herrschende, die protestantische nur neu aufgenommen, und nach den Grundsätzen einer ungleichen Duldung zu behandeln sey. Vielen, und natürlicher Weise hauptsächlich dem päbstlichen Stuhle war der ganze Religionsfriede etwas äusserst verhaßtes und unleidliches. Mit den bisherigen hierarchischen Grundsätzen ließ sichs kaum vereinigen, daß ohne Zuthun des Pabstes und der Kirche ein solcher Vertrag für rechtsbeständig gehalten werden sollte. Doch das alles würde weniger zu bedeuten gehabt haben, wenn um eben die Zeit, da die päbstliche Hierarchie einen so großen Stoß bekam, dieselbe auf der andern Seite nicht auch wieder eine mächtige neue Stütze bekommen hätte.

III. Die Stützen, welche der päbstliche Stuhl am Mönchswesen und insonderheit an den Bettelorden bis-

bisher gehabt hatte, waren ziemlich wankend und baufällig geworden. Seitdem mit Erfindung der Buchdruckerey und Herstellung der alten Litteratur sich mehr Aufklärung verbreitet, und seitdem vollends Luther so laut, so nachdrücklich und so deutlich gesprochen und geschrieben hatte, waren die unwissenden Mönche mehr ein Gegenstand des Spottes als der Hochachtung geworden. Jetzt entstand aber ein Orden von ganz entgegengesetzter Art; eine Gesellschaft ausgesuchter Köpfe (z), die sich über den bisherigen zwecklosen Zwang der Mönche in ihren Zellen und an gewisse Stunden bey Tag und bey Nacht gebundenen gottesdienstlichen Handlungen hinaussetzten, und sich zu einem desto thätigern Leben mit Unterricht der Jugend, Predigen und Beichtsitzen, Ausbreitung der Religion unter Ungläubigen und Widerstand gegen weitere Trennungen von der Römischen Kirche widmeten. Auch ihre innere Verfassung war von der Einrichtung der übrigen bisherigen Orden darin sehr unterschieden, daß sie unter sich eine völlig absolutmonarchische Regierungsform einführten, mit der strengsten Unterwerfung unter ihrem Generale und den davon wieder abhangenden Provincialen und anderen Oberen.

Der

(z) Der erste Urheber war bekanntlich ein Spanischer Edelmann Ignaz von Lojola, dem sich gleich anfangs noch acht Männer von verschiedenen Nationen zugesellet hatten: nehmlich Peter Faber, Jacob Laynez, Claudius Jajus, Paschasius Broet, Franz Xavier Alfonsus Salmeron, Simon Roderich, Johann Coduri und Nicolaus von Bobadilla.

IV. Der päbstliche Stuhl fand erst selbst Bedenken diesen neuen Orden zu bestätigen; er mochte nicht ohne Grund besorgen, daß ein solcher Orden dem Pabste selbst über den Kopf wachsen könnte. Anfangs (1540.) erhielt der Orden nur die Genehmigung für eine Anzahl von 60. Personen, doch endlich erfolgte (1543. März 14.) dessen unbeschränkte Bestätigung. Und nun wuchs die Anzahl dieser Gesellschafter Jesu oder Jesuiten, wie sie sich nannten, noch vor Ablauf des XVI. Jahrhunderts bis auf 10. tausend, die sich in der Folge noch bis über 20. tausend vermehrten, und in alle catholische Staaten und alle Welttheile verbreiteten (a). Sie

(a) Ein Buch, das der ersten hundertjährigen Jubelfeier der Gesellschaft zu Ehren geschrieben ward, (*Imago primi seculi societatis Iesu a prouincia Flandro-Belgica eiusdem societatis repraesentata*, Antwerp. 1640. fol.) enthält S. 237=248. ein ausführliches Verzeichniß vom Jahre 1626., in wie viele Provinzen damals schon in Italien, Spanien, Frankreich, Teutschland, in der Türkey, in Ostindien in Goa, Malabar, in den Philippinischen Inseln, in China, Japan, in America in Mexico, Peru, Chili, Paragay, Brasilien und Canada, der ganze Jesuiterorden sich ausgebreitet hatte, und wie viel Profeßhäuser, Collegien, Seminarien, Probationshäuser, Residenzen, und Missionen überall damals waren. Teutschland war in fünf Provinzen vertheilt, Niederrhein, Oberrhein, Oberteutschland, Oesterreich und Böhmen. Die Niederlande waren noch besonders in zwey Provinzen unter dem Namen der Flandrischen und Französischen Niederlande vertheilt. Der Geschichte der Jesuiten in der Oberteutschen Provinz ist ein eignes Werk gewidmet: Ign. AGRICOLA S. I. *historia prouinciae societatis Iesu Germaniae superioris quinque primas annorum complexa deca-*

Sie übernahmen überall den Unterricht der Jugend, ohne daß sie eine eigne Bezahlung dafür ver=

decades, Aug. Vind. 1727. 1728. zwey Folianten. Beide Werke geben sowohl über die Geschichte als über den Geist des ganzen Ordens manchen Aufschluß, der zu weiterem Nachdenken Anlaß geben kann. Einige kurzgefaßte Auszüge und Bemerkungen daraus finden sich in den Sendschreiben eines Laien über das während der Jesuiterepoche ausgestreuete Unkraut, Frkf. u. Lpz. 1785. 4. Von dem Einflusse, den die Jesuiten in Teutschen Sachen gehabt, finden sich schon sehr frühzeitige Spuhren. Als im Jahre 1540. zu Worms ein Religions=Colloquium gehalten werden sollte, ward dem kaiserlichen Agenten Peter Ortiz schon der Jesuit Peter Faber als geheimer päbstlicher Geschäfftsträger beygeordnet. Dem Cardinale Moronus, den der Pabst zum Kaiser schickte, gab er die zwey Jesuiten Jajus und Bobadilla mit; letzterem gelang es zu Innspruck und Wien bey Hofe wohl aufgenommen zu werden. Im Jahre 1541. ward Faber abermals nach Teutschland geschickt, wo er bey den Bischöfen zu Speier und Worms, und vorzüglich beym Churfürsten zu Mainz starken Eingang fand. Hier warb er unter andern 1542. den Peter Canisius an, der hernach als erster Jesuiter=Provincial in Teutschland große Rollen spielte, und dessen Catechismus mit Ausschließung aller anderen 1555. in den kaiserlichen Erblanden, und nachher überall im catholischen Teutschlande eingeführt wurde. Die ersten Orte, wo in Teutschland Jesuiter=Collegien errichtet wurden, und also der Orden festen Fuß faßte, waren 1552. Wien, 1555. Prag, 1556. Ingolstadt, Löwen, Antwerpen, 1559. München, 1560. Mainz, 1563. Dillingen, 1567. Würzburg, 1571. Fulda und Speier, 1574. Heiligenstadt rc. Ignaz als Stifter und erster General des Ordens lebte bis 1556. Dessen Nachfolger Jacob Laynez gab erst vollends dem Orden seine rechte Consistenz und noch mehr verfeinerte Einrichtung.

verlangten. Ihre Lehrart war in ihrer Art neu; zwar mehr handwerksmäßig und zum äussern Schein, als mit ächtem Geschmack und zur wahren Aufklärung zweckmäßig eingerichtet; aber doch so, daß ihre Zöglinge scheinen und glauben konnten etwas zu wissen. — Was hätte für ein besseres Mittel erdacht werden können, um sich aller Orten Eingang zu verschaffen, da für Eltern nichts wichtiger seyn kann, als den Unterricht ihrer Kinder in guten Händen zu wissen? Wie weit aussehend konnte auf der andern Seite der Umstand benutzt werden, daß der Orden den Unterricht der Jugend sowohl in höheren als niederen Schulen bald überall beynahe ausschließlich sich zu eigen zu machen wußte; daß er es dann in seiner Gewalt hatte, überall gleichförmig zu Werke zu gehen; wenn er wollte, Ziel und Maaß zu halten, wie weit die Aufklärung sich erstrecken sollte; überall gewisse Grundsätze, wie sie der Orden seinem Systeme dienlich fand, einzuflößen; und Fähigkeit und Neigungen künftiger Bürger und Staatsleute kennen zu lernen, für sich aber in Zeiten die besten Köpfe auszusuchen und zum Eintritt in ihre Gesellschaft aufzumuntern? (b)

Ihr

(b) Eine Stelle in Mich. Ign. Schmidts neuerer Geschichte der Teutschen B. 1. (Wien 1785. 8) S. 313=315. verdient ihrer sehr treffenden Reflexionen wegen, daß ich sie ganz hieher setze: "Was sollte — einem Corps, das ganz Thätigkeit, ganz von einem Geiste beseelt war, das ganz zu einem Zwecke rastlos und mit vereinten Kräften hin arbeitete, und noch dazu bey seiner Ergänzung jedes mal die Auswahl der besten Köpfe vor sich hatte, unmöglich gewesen seyn! Was hätte man nicht für Wissenschaften, und alles,

Ihr Schulunterricht beschränkte sich meist auf mechanische Kenntniß der Lateinischen Sprache und

V.

alles, was es nur angriff, erwarten sollen! — — Man hatte aber doch dabey eine Menge Sachen vergessen mit in Anschlag zu bringen. Wird eine solche Erziehung nicht zu einseitig, nicht dem Interesse dieses Corps, wo nicht gänzlich, doch meistens angemessen seyn? Wird nicht das Interesse des Staates darüber entweder vergessen, oder doch ersterem untergeordnet werden? Werden einzelne Glieder hinlängliche Freyheit haben, ohne welche nichts oder wenig gedeiliches bey Wissenschaften zu erwarten ist? Läuft der Staat nicht zuletzt Gefahr, daß das gefährlichste Monopol just aus demjenigen werde, was ihm am schätzbarsten seyn muß? Und muß endlich, wenn man die Sache auch in öconomischen Rücksichten betrachtet, derselbe nicht allemal zehn Menschen ernähren, bis einer oder der andere würkliche Dienste leistet? Wenn vollends ein solches Corps Volksaufklärung nicht zuträglich für Religion oder seine übrigen Absichten hält; wenn es einen gewissen Grad von Unwissenheit geflissentlich unterhält, und selbst auch in den Wissenschaften höchstens so viel thut, als ihm nöthig ist, diejenigen, die um selbes unmittelbar herum sind, zu übersehen; wenn die Mönchs-Moral und Anhänglichkeit an Ordensregeln und hergebrachte Maximen alle wahre Philosophie bey ihm, und eben dadurch auch den Keim davon bey seinen Zöglingen erstickt; wenn so gar Ordensregeln den einzelnen Mitgliedern vorschreiben, sich nicht zu unterstehen, etwas neues und von den übrigen verschiedenes zu lehren, gerade als hätten die Vorgänger derselben bereits alles erschöpft; wenn es mit dem Geiste zu herrschen behaftet ist, und schon glaubt ein Unbild zu leiden, wenn es nicht alles in allem ist; wenn es sich mehr sucht fürchten als lieben zu machen; wenn es mehr durch Nebenwege, als durch wahre Verdienste das Vertrauen des Publicums zu erhalten sucht; wenn es

 alles,

und erkünstelte Beredtsamkeit, auf scholastische in zahllose Kunstwörter und spitzfindige casuistische Fragen verwickelte Philosophie und Theologie, allenfalls auch auf Physik und Mathematik. Aechte Philologie und Geschichte, und was davon auf Bildung wahrer Gelehrsamkeit für Einfluß zu erwarten ist, war nicht das, was sie zu cultiviren und auszubreiten suchten.

VI. Ihre Grundsätze waren fürchterlich, wo es darauf ankam, diejenigen, die ihnen zuwider waren, zu unterdrücken, oder Verfolgung und Rache auszuüben. Geschmeidig war ihre Moral, wenn sie es zuträglich fanden, ihre Beichtkinder glimpflich zu behandeln. Ein Grundsatz, den sie annahmen, daß es keine Sünde sey, was man aus wahrscheinlichen Gründen thue, und daß eine gute Absicht auch böse Handlungen rechtfertigen könne, war sehr dazu behülflich, Leidenschaften nachzusehen,

alles, was ihm entgegen steht, durch sein Gewicht und Ansehen oder auch durch geheime Kunstgriffe vielmehr unterdrücken, als durch Belehrung und bescheidenes Betragen gewinnen will; wenn sein Eifer für Religion mit Feindseligkeit und Verfolgungsgeist vergesellschaftet ist; wenn es im Grunde alles auf sich zurückzieht, und noch dazu durch Gelübde an auswärtige Höfe oder Oberen gebunden ist, deren Interesse nichts weniger als mit dem des eigenen Vaterlandes in gewissen Fällen übereinstimmt; mag es auch noch so gelehrte und geschickte einzelne Mitglieder haben, so wird doch kaum die wahre Absicht einer wohl eingerichteten National-Erziehung durch dasselbe erreicht werden." — Schwerlich hat noch je eine catholische Feder so gründlich über diesen Gegenstand geschrieben, wie hier einer unserer ersten jetzigen catholischen Schriftsteller!

hen, und nach Befinden Fehler und Vergehungen bis zu den gröbsten Lastern und Verbrechen zu beschönigen. Ihr eignes Betragen war manierlich. Sie kleideten sich reinlich und mit Anstand. Ihr ganzes äusserliches Wesen schien Sittsamkeit, Bescheidenheit und eine strenge Tugendliebe anzuzeigen (c).

So

(c) Bey Gelegenheit der neueren Untersuchungen, welche in Frankreich in den Jahren 1761. 1762. über die Jesuiten ergiengen, ward unter andern folgendes Buch gedruckt: *Extraits des assertions dangereuses et pernicieuses* en tout genre, *que les* soi-disans *Jesuites ont*, dans tous les temps persévéramment, *soutenues, enseignées et publiées dans leurs Livres, avec l'approbation de leurs Supérieurs et Généraux;* vérifiés et collationnés par les Commissaires du Parlement, en execution de l'Arrêté de la Cour du 31. Août 1762., et Arrêt du 3. Septembre suivant, sur les Livres, Theses, Cahiers composés, dictés et publiés par les soi-disans Jesuites, et autres Actes authentiques, déposés au Greffe de la Cour par Arrêts des 3. Septembre 1761. 5. 17. 18. 26. Fevrier et 5. Mars 1762. à Paris, chez Pierre Guillaume Simon, Imprimeur du Parlement, rue de la Harpe, à l'Hercule. 1762. 4. (3. Alph.) In diesem Buche waren lauter Stellen aus jesuitischen Schriften unter gewissen Rubriken zusammengetragen, um daraus ihre moralische Grundsätze und den Geist des Ordens kenntlich zu machen. Die Rubriken waren: 1) *Unité de sentimens et de doctrine de ceux qui se disent de la societé de Jesus;* 2) *Probabilisme;* 3) *Peché philosophique, ignorance invincible, conscience erronée, etc.;* 4) *Simonie et confidence;* 5) *Blasphème;* 6) *Sacrilege;* 7) *Magie ou malefice;* 8) *Astrologie;* 9) *Irreligion;* 10) *Idolatrie, Chinoise et Malabare;* 11) *Impudicité;* 12) *Parjure, fausseté, faux temoignages;* 13) *Prévarication de Juges;* 14) *Vol, compensation occulte, recelé etc.;*

 15)

VII. So war es kein Wunder, daß sie bey Höfen, und in großen Städten bey erhabenen, vornehmen, reichen und angesehenen Personen beiderley Geschlechts vor allen anderen Geistlichen bald den allgemeinsten Zutritt erlangten. Es vergiengen wenige Jahre, so hatten sie sowohl die **Canzeln** in den meisten und wichtigsten Kirchen, als die **Beichtstühle** großer Herren und aller Personen von Stande fast gänzlich an sich gezogen. Andere Ordensleute, die sonst diesen Vorzug genossen, mußten ihnen bald Platz machen. Doch wußten sie auch die Mönchskunstgriffe, das gemeine Volk mit Wundererzehlungen und Andächteleyen zu unterhalten, zu ihrem Vortheile wohl zu benutzen (d).

Das

15) *Homicide;* 16) *Parricide et homicide;* 17) *Suicide et homicide;* 18) *Leze-majesté et regicide.* Dagegen erschien aber auch: *Réponse au livre intitulé:* Extraits des assertions etc. — I. partie. *Infidelité du Redacteur prouvée par les falsifications en tout genre contenues dans les Extraits*, 1763. (3. Alph.) — II. partie. *Mauvaise doctrine du Redacteur des Extraits prouvée par les assertions qu' il denonce*, 1764. 4. (16. Bog.) Darin wurde behauptet, von den Schriften ein oder anderer Jesuiten, besonders in Italien, könne man nicht auf Grundsätze des ganzen Ordens schließen; in einigen Stellen der angeführten Schriften habe man auch verschiedenes ausgelassen; andere habe man wenigstens unrichtig übersetzt u. s. w.

(d) So findet man z. B. in jesuitischen Schriften, wie Ignaz die Einrichtung seiner Gesellschaft unmittelbar von Christo erhalten habe, mit der göttlichen Versicherung, daß in den ersten drey hundert Jahren keiner, der darin bis an sein Ende beharren würde, verdammt werden sollte; wie die Jungfrau Maria ihm mehr als 13. mal mit

dem

VIII.

Das Gelübde der Armuth, das sie nebst dem Gelübde des Gehorsams und ehelosen Standes gleich anderen Orden ablegten, gestattete zwar einzelnen Jesuiten nicht auf Reichthümer zu denken. Aber die ganze Gesellschaft und ein jedes Collegium konnte Güter besitzen und Einkünfte haben, die vorzüglich auf prächtige Gebäude, kostbare Kirchengeräthe, Büchersammlungen, Gärten u. d. g. oder wo es sonst die Oberen der Gesellschaft gut fanden, verwandt wurden. In solcher Absicht waren ihnen Schenkungen und milde Stiftungen nichts weniger als gleichgültig. Selbst in der Wahl ihrer Mitglieder kam Reichthum und vornehme Gebuhrt darum eben so sehr in Betrachtung, als Fähigkeit des Kopfes, worauf sie sonst vorzüglich sahen. Wo Wittwen oder andere Personen von großem Vermögen keine oder nur entfernte Erben hatten, da war ihnen kein Mittel zu schwer oder bedenklich, um sie zu milden Stiftungen zu ihrem Besten zu bewegen.

Doch

dem Jesuskinde erschienen sey, und es ihm in die Arme gegeben habe; wie Ignaz durch die Luft geflogen und in einem Augenblick von Rom nach Cölln gekommen sey, um von einem sterbenden Freunde Abschied zu nehmen; wie er öfters mit glänzendem und bestrahltem Angesichte, auch in der Luft schwebend, gesehen worden; wie er Todte erweckt, Gespenster verjagt habe u. s. w. und wie viele andere Mitglieder des Ordens ähnliche Wunder gethan rc., wovon in obigem Sendschreiben eines Laien rc. S. 13. u. f. aus dem Buche: Imago primi seculi, und aus anderen Büchern, die von Jesuiten selber geschrieben worden, noch mehr Beyspiele gesammlet sind.

IX. Doch kein Mittel von der Art war so ergiebig, als dasjenige, wozu ein viertes Gelübde Anlaß gab, wodurch sie sich anheischig machten, zu allen **Missionen** in auswärtige Länder und andere Welttheile auf Befehl des Pabstes und zum Vortheile der Römischen Kirche sich gebrauchen zu lassen, ohne einen päbstlichen Geldbeytrag dazu zu verlangen. Nur die Erlaubniß hatte die Gesellschaft sich ausbedungen, daß sie zu Unterhaltung ihrer Missionarien bey entfernten Völkern, an deren Bekehrung sie arbeiteten, Waaren umsetzen dürften. Das gab ihnen frühzeitig Gelegenheit in Ost- und Westindien einen vortheilhaften Handel zu treiben, den sie nach und nach so ausbreiteten, daß ihnen dadurch eine Quelle zu unermeßlichen Reichthümern geöffnet wurde. Mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts bekamen sie den Zutritt zu **Paragay**, einer fruchtbaren Provinz im mittäglichen Theile des festen Landes von America. Deren Einwohner, die bisher kümmerlich von Jagd und Fischerey lebten, lehrten sie zuerst Feldbau, Viehzucht und die Vortheile des geselligen Lebens mit den dazu nöthigen Künsten und Geschicklichkeiten. Darüber bildete sich aber auch die Gesellschaft hier einen eignen Staat, wo sie mehr als 100. tausend Unterthanen beherrschte, und mit kluger Entfernung von allen benachbarten Spaniern und Portugiesen in solchen Stand setzte, daß selbst ein Kriegsheer, das mit allem versehen und in Waffen geübt war, ihr zu Gebot stand, wenn sich der Fall ereignen sollte, eines gewaltsamen Schutzes hier zu bedürfen.

X. Die innere **Einrichtung** der Gesellschaft war übrigens so, daß niemand eher, als im 33. Jahre sei-

seines Alters und nach einem 13.jährigen Novitiate, mithin nach einer beiderseitigen hinlänglichen Prüfung zur Profession gelassen wurde. Und dann ward doch noch ein großer Unterschied unter den Mitgliedern der Gesellschaft gehalten, nachdem man sie mehr oder weniger in den wahren Geheimnissen des Ordens einzuweihen gut fand. Ihre Subordination war aber so strenge, daß ein jeder Jesuit gänzlich seinem eignen Willen entsagen, und dem unbeschränktesten Gehorsame gegen seine Oberen sich unterwerfen mußte. So stand stuffenweise jeder Jesuit unter seinem Rector, dieser unter dem Provinciale, und die ganze Gesellschaft unter dem Generale des Ordens, der zu Rom seinen Sitz, und daselbst etliche Assistenten zum Beystande hatte. Dieser General bekam zu bestimmten Zeiten, oder so oft er es verlangte, schriftliche Berichte aus allen Provinzen, worin sowohl der innere Zustand der Gesellschaft und ihrer Mitglieder als andere die Gesellschaft interessirende Personen und Vorfälle aufs genaueste geschildert wurden. Dadurch war der General im Stande, aus allen Ländern und Welttheilen Nachrichten einzuziehen, und Einflüsse des Ordens geltend zu machen.

XI. So hatte dieser Orden, ehe man sichs versah, in der That die **Herrschaft der Welt** an sich gezogen. Kein Cabinet war ihm undurchdringlich; keine Angelegenheit so groß oder klein, wo er sich nicht einen Zugang und Einfluß zu verschaffen wußte, wenn es ihm darum zu thun war. — Und nun wehe dem, wer in den Umständen war, daß ihn der Orden seine Uebermacht, seinen Haß, seine Rachsucht konnte fühlen lassen!

XII. Bey allem dem hielt sich der Orden immer an den **päbstlichen Stuhl** angelehnt, dessen Hoheit deswegen von seinen Mitgliedern aufs äusserste getrieben und vertheidiget wurde. Im Grunde geschah das aber nur, um unter dem Schutze der päbstlichen Hierarchie selbst alle Gewalt auszüben zu können, und in der Zuversicht, daß der Pabst selbst den Orden nicht entbehren, und selten anders, als nach der Absicht und Einleitung des Ordens zu Werke gehen konnte.

XIII. So nahm der Orden überall dem Namen nach das Heil der Kirche und den Willen des sichtbaren Oberhaupts derselben zum Schilde seiner Unternehmungen. Aber die wahre Triebfeder, und der letzte Zweck, worauf alles abzielte, bestand in der Wohlfahrt und immer größeren **Aufnahme der Gesellschaft.** Das gab aber auch derselben im Ganzen und in allen ihren Gliedern eine solche Festigkeit, einen solchen Zusammenhang, einen solchen immer aufs Ganze gerichteten Geist (Esprit de Corps), daß schwerlich jemals ein ähnliches Beyspiel zu finden seyn wird. Ein Geist, eine Seele schien die ganze Gesellschaft zu beleben. Ein Mitglied derselben sprach, wie das andere. Ihre Gesinnungen, ihre Gedanken, schienen, wie nach einer Form, gemodelt zu seyn. Wie hätte aber auch nicht jedes einzelne Mitglied einer solchen Gesellschaft an der Wohlfahrt des Ganzen Theil nehmen sollen, da ein jeder in seiner Stelle auch den Vortheil des allgemeinen Uebergewichts des Ordens mit zu genießen hatte, und selbst im Orden von einer Stuffe zur andern immer weiter zu kommen sich schmeichlen durfte?

Nur

XIV. Nur Ein Hinderniß, das dem Orden in Ausübung einer allgemeinen Herrschaft über die Welt, oder auch nur über ganz Europa, im Wege stand, fand sich in den Ländern und Staaten, die seit Luthers Zeiten dem Römischen Stuhle und allen damit in Verbindung stehenden Ordensgesellschaften den Gehorsam aufgekündiget hatten. Zwar hielt sich der Orden auch das zu gute, an Orte, wo seine Mitglieder in ihrer gewöhnlichen Gestalt keinen Zutritt hatten, entweder Leute ihres Mittels unter anderen Namen, in anderen Charactern und Kleidungen zu schicken, oder mit Geld oder anderen Vortheilen sich Freunde, von welcher Religion und Gattung sie auch seyn mochten, zu verschaffen und zu ihrem Vortheile in Bewegung zu setzen. Inzwischen war doch allemal den meisten protestantischen Reichen und Ländern mit unmittelbaren Einwirkungen zu schwer beyzukommen. Auch war überhaupt dem ganzen Ordenssysteme nichts so sehr entgegen, als das evangelische Religionswesen, nicht nur wegen dessen gänzlicher Abweichung von der päbstlichen Hierarchie, sondern auch wegen der Freyheit und Aufklärung, die in protestantischen Schriften und hohen und niederen Schulen herrschte.

XV. Eben deswegen war auch von allen Bemühungen der ganzen Gesellschaft und eines jeden einzelnen Jesuiten keine allgemeiner und eifriger, als die dahin abzielte, dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, oder doch soviel nur möglich zu vermindern, und eben dadurch das, was an ihrem allgemeinen Wirkungskreise abzugehen schien, noch zu ersetzen und wo möglich völlig zu ergänzen. In dieser Absicht war keine Lehre, die in jesuitischen

Schulen, Predigten, Beichtstühlen und Schriften eifriger betrieben wurde, als die von der Einheit der Kirche, von der Verdammung aller nicht zur Römischen Kirche gehörigen Menschen, und vom Verbrechen der Ketzerey. Nichts wurde so abscheulich geschildert, als das, was Luther gelehrt habe. Kein Mittel wurde gespahrt, jedem catholischen Christen von der frühesten Jugend an, einen wahren Haß und Abscheu, und wo möglich den äussersten **Verfolgungsgeist gegen alle Protestanten** einzuflößen (e). Damit ward vorerst der Zweck ziemlich erreicht, daß von nun an wer einmal catholisch war, und jesuitischen Unterricht genossen hatte, so leicht nicht mehr sich beykommen ließ, sich zur evangelischen Religion zu bekennen.

XVI. Aber nun war man auch darauf bedacht, vielmehr umgekehrt Protestanten wieder in den Schoß der catholischen Kirche zurückzubringen. Hier wurden keine Mittel unversucht gelassen, wo nur einige Möglichkeit schien, protestantischen Königen und Regenten beyzukommen, und insonderheit

(e) In dem mehr erwehnten Sendschreiben eines Laien S. 10. wird aus der Schrift eines Jesuiten, Paul WINDECK *de exstirpandis haereticis* antith. 2. folgende Stelle angeführt: "Lutherani mortis supplicio exterminandi, interficiendi, propulsandi, reprimendi, delendi, ustionibus et sectionibus exscindendi, tollendi, explodendi, viriliter exstirpandi, trucidandi, internecione delendi;" mit der hinzugefügten Aeusserung, die der Gesinnung dieses rechtschaffenen catholischen Laien wahrhaft Ehre macht: "Gott behüte seine Kirche „für solche Liebe des Nächsten, für solche schinder„knechtisch gesinnte Apostel."

heit den Bewegungsgrund geltend zu machen, daß selbst nach protestantischen Grundsätzen einem Catholischen die Möglichkeit selig werden zu können nicht abgesprochen werde, wohl aber umgekehrt; und daß also doch am sichersten sey, den catholischen Glauben anzunehmen, (und also sich denen zuzugesellen, die das dem Geiste der Religion Christi, die nichts so sehr als allgemeine Menschenliebe einschärft, für gemäß halten, daß alle, die sich nicht zu ihrer kirchlichen Gemeinschaft halten, verdammt, gehaßt und verfolgt werden müßten!) Hauptsächlich galt es darum, in Teutschland nicht nur dem weiteren Fortgange der bisherigen Reformation entgegen zu arbeiten, sondern wo möglich ganze Länder durch eine Gegenreformation wieder zur catholischen Kirche zu bringen. Das alles gibt erst den wahren Aufschluß zur ganzen folgenden Geschichte. — Doch ehe ich den Faden dieser Geschichte weiter verfolge, muß ich nun noch verschiedene andere Dinge nachholen, die sonst noch die Regierung Carls des V. für alle folgende Zeiten, insonderheit in Ansehung unserer noch jetzt dauernden Staatsverfassung unvergeßlich machen.

X.

Andere Veränderungen in Reichssachen unter Carl dem V.

I. II. Neue Cammergerichtsordnung 1548. und von neuem promulgirt 1555. — III. Jährliche Visitation des Cammergerichts, nebst der damit verbundenen Revision. — IV. Erneuerung des Landfriedens. — V-VII. Verbesserte Kreisverfassung mit Kreisversammlungen und kreisausschreibenden Fürsten. — VIII. Reichsexecutionsordnung. — IX. Cammergerichts- und Reichs-Matrikel. — X. XI. Letztere nach so genannten Römermonathen, — XII. XIII. und seit 1543. mit Besteurung der Landschaften. — XIV. Begründung der heutigen Verfassung der Reichsritterschaft. — XV. Münzordnung; peinliche Halsgerichtsordnung; Reichspolizeyordnung. — XVI. XVII. Verträge mit Lothringen und Burgund über ihr Verhältniß zum Reiche.

I. Eines der wichtigsten Stücke der Teutschen Reichsverfassung, das unter Carl dem V. neue Bestimmungen erhielt, und worauf auch das Religionswesen nicht ohne Einfluß blieb, betraf das unter der vorigen Regierung errichtete Cammergericht. Gleich auf dem ersten Reichstage, den Carl 1521. zu Worms hielt, wurden demselben verschiedene neue Vorschriften gegeben. Aber eine vollständige ganz neue Gesetzgebung veranlaßte der Kaiser durch einen Auftrag an zwey Beysitzer des Cammergerichts, Doctor Braun und Doctor Visch. Diese beiden Männer entwarfen eine ganz ausführliche Cammergerichrsordnung in drey Theilen, wovon der erste die Verfassung des Gerichts, der zweyte die Gerichtbarkeit desselben, der dritte den Proceß betraf; Ein Werk, das in seiner Art nach der

der damaligen Zeit für ein Meisterstück gelten konnte, und bis auf den heutigen Tag nicht nur als ein im Ganzen noch jetzt dem Cammergerichte zur Richtschnur dienendes Reichsgesetz seinen Werth behalten hat, sondern auch zur Quelle fast aller darauf gefolgten Proceßordnungen in Teutschen Ländern geworden ist, und da, wo keine besondere reichsständische Proceßordnungen vorhanden sind, auch noch jetzt als gemeines Recht seine gesetzliche Kraft hat.

II. Auf dem Reichstage, den Carl im Jahre 1547. nach der Schlacht bey Mühlberg beynahe mit unbeschränkter Macht zu Augsburg hielt, ließ er diese Cammergerichtsordnung den Reichsständen vorlegen, und 1548. mittelst Drucks promulgiren. Vermöge des Religionsvertrages vom Jahre 1532. sollten auch evangelische Räthe vom Cammergerichte nicht ausgeschlossen seyn. Allein jetzt wurde festgesetzt, daß keine andere als catholische Mitglieder am Cammergerichte geduldet werden sollten. Jedoch eben deswegen kam es nach dem Umschlag der Sachen, der sich mit dem Passauer Vertrage 1552. und dem Religionsfrieden 1555. ereignete, auch in Ansehung des Cammergerichts dahin, daß jene Stelle der Cammergerichtsordnung dahin abgeändert werden mußte: "daß Cammerrichter und Beysitzer, desgleichen alle andere Personen des Cammergerichts von beiden der alten Religion und dann der Augsburgischen Confession präsentirt und geordnet werden möchten, und deswegen nicht auszuschließen seyen." Worüber die ganze Cammergerichtsordnung nun erst 1555. mit dieser Abänderung neu promulgirt wurde.

III. Von dieser Zeit an kam das Cammergericht, nachdem es vorher schon mehrmalen unterbrochen worden war, erst recht in Aufnahme. Unter andern kam auch das in Gang, daß alle Jahre eine **Visitation** des Gerichts geschah, wozu jedesmal ein kaiserlicher Commissarius und nebst Churmainz, noch ein Churfürst, ein geistlicher Fürst, ein weltlicher Fürst, ein Prälat, ein Graf, und eine Reichsstadt nach der Ordnung, wie sie auf dem Reichstage saßen, bestimmt waren, um ihre subdelegirte Räthe dazu zu schicken. Diese fanden sich dann mit dem Anfange des Maymonaths am Orte des Gerichts ein, und stellten nicht nur über den Zustand des Gerichts in Ansehung der etwa eingerissenen Real- oder Personalgebrechen die nöthigen Untersuchungen an, um selbigen nach Befinden selbst abzuhelfen, oder an Kaiser und Reich darüber zu berichten; Sondern sie waren auch bemächtiget, einzelne Rechtssachen, worin das Cammergericht gesprochen hatte, von neuem zu erörtern, wenn Partheyen mit Beobachtung der deshalb vorgeschriebenen Erfordernisse um **Revision** nachgesucht hatten. So konnte sowohl Partheyen, wenn sie sich durch Urtheile des Cammergerichts beschwert hielten, als dem Gerichte, wenn es ohne Grund beschuldiget wurde, Gerechtigkeit widerfahren. Und mit eben dem Mittel war dafür gesorgt, daß das Gericht unter beständiger Aufsicht erhalten wurde, und jede nöthig befundene Verbesserung von Zeit zu Zeit gründlich angebracht werden konnte. Man kann mit Grunde behaupten, daß das Cammergericht nie blühender gewesen, als so lange diese Anstalt der jährlichen ordentlichen Visitation in ihrem gesetzmäßigen Gange erhalten wurde.

Nach

IV. Nach der genauen Beziehung, welche das Cammergericht und der **Landfriede** auf einander hatten, war es sehr zweckmäßig, daß Carl der V. mit der neuen Cammergerichtsordnung auch den Landfrieden von neuem promulgirte. Auch dies geschah nicht ohne einige Zusätze, als insonderheit daß niemand auch einige verbotene Conspiration oder Bündniß wider den andern machen, daß das Cammergericht über Haltung des Landfriedens zu wachen nach genau bestimmten Vorschriften alle Gewalt haben, und daß auch wider solche, die des Friedbruchs, oder daß sie Friedbrechern heimlich Zuschub gethan, verdächtig seyen, gerichtlich verfahren werden solle.

V. Beide sowohl das Cammergericht als der Landfriede wurden durch die **Kreisverfassung** unterstützt, wie sie unter dem Kaiser Max schon in Gang gebracht war, aber jetzt erst recht zweckmäßig einrichtet wurde. Ein Umstand, der doppelte Aufmerksamkeit verdiente, seitdem mit Erlöschung des Schwäbischen Bundes eine andere Stütze, die bisher beiden Anstalten zu statten gekommen war, aufgehöret hatte.

VI. Weil sich beym Antritt der Regierung Carls des V. hervorthat, daß nicht alle Kreise so, wie es unter Max dem I. verfügt worden war, ihre Kreisobersten gewehlt hatten; so schlug das Reichsregiment im Jahre 1522. das erstemal den Weg ein, eine kaiserliche Erklärung, die für alle Stände bestimmt war, in jedem Kreise an den ersten Fürsten im Range zu schicken, oder, wo geistliche und weltliche Fürsten waren, die über den Rang stritten,

wie in den sechs alten Kreisen, an die zwey ersten Fürsten von der geistlichen und weltlichen Bank, mit dem Auftrage darüber mit ihren Kreismitverwandten zu handeln. Hernach hieß es im Reichsabschiede 1530. §. 103.: "Die Oberen eines jeden Kreises sollten die andern Mitglieder desselben zusammen berufen." So kamen nach und nach eigene **Kreisversammlungen** in einzelnen Kreisen in Gang. Und jene Fürsten, die den damaligen Auftrag anfangs nur für dasmal erhalten hatten, bekamen unvermerkt einen fortwährenden Vorzug, als die Fürsten, die bisher die Kreistage ausgeschrieben (wie sie in den Reichsabschieden 1542. und 1544. genannt werden,) oder, wie hernach der Ausdruck gewöhnlich geworden, der zuerst im R. A. 1555. §. 57. vorkömmt, als **kreisausschreibende Fürsten.**

VII. Dieses **Kreisausschreibamt** hat in der Folge sich nicht nur auf das Ausschreiben der Kreisversammlungen oder schriftliche Mittheilung an die übrigen Kreismitstände eingeschränkt, sondern in den meisten Kreisen auch die Direction sowohl auf den Kreistagen als überhaupt in allen Kreisangelegenheiten in sich begriffen, und zuletzt das Kreisoberstenamt beynahe in Vergessenheit gebracht, oder doch dessen Vorzüge auch meist mit sich vereiniget; so, daß heutiges Tages die Vorrechte der kreisausschreibenden Fürsten fast die wichtigsten sind, die ein Reichsstand vor anderen Ständen haben kann. In einem jeden der vier neuen Kreise ist nur ein kreisausschreibender Fürst, als in Oesterreich und Burgund nur das Haus Oesterreich, im Churrheinischen Kreise nur Churmainz, im Ober-

säch-

sächsischen Kreise nur Chursachsen. In den sechs alten Kreisen, deren erste Stände ursprünglich nur geistliche und weltliche Fürsten waren, führte ein geistlicher und ein weltlicher das Kreisausschreibamt, als in Franken Bamberg und Anspach, in Baiern Salzburg und Baiern, in Schwaben Costnitz und Würtenberg, in Oberrhein Worms und Pfalz-Simmern, in Westphalen Münster und Jülich, in Niedersachsen Magdeburg und Bremen und Braunschweig-Lüneburg.

VIII. Die wichtigste Veränderung, die in der Kreisverfassung selber vorgieng, veranlaßte die Unruhe, die der Marggraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach erregte, da er den Passauer Vertrag nicht annehmen wollte, sondern noch die folgenden Jahre unter den Waffen blieb, und mehrere Kreise nach einander beunruhigte. Dadurch fanden sich die vier Kreise, Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein bewogen im August 1554. den Entwurf einer nähern Verbindung und innerlichen Kriegsverfassung zu machen. Dieser Entwurf ward im Nov. 1554. von allen zehn Kreisen genehmiget, und so erwuchs daraus die so genannte **Reichsexecutionsordnung**, die hernach dem Reichsabschiede 1555. einverleibet wurde. Vermöge deren wird ein jeder Reichsstand angewiesen, sich gefaßt zu halten, um bey entstehenden Unruhen oder Widersetzlichkeiten gegen cammergerichtliche Erkenntnisse in jedem Kreise mit den übrigen Mitständen unter Anführung der Kreisobersten zusammentreten zu können; und im Fall eines Kreises Macht nicht hinlänglich seyn sollte, sollen

mehrere, allenfalls endlich alle Kreise mit ihrer vereinigten Macht zusammentreten.

IX. Noch ward die Kreisverfassung unter Carl dem V. dazu benutzt, daß die **Unterhaltung des Cammergerichts**, als eine immer fortgehende Besteurung, auf sämmtliche Reichsstände nach ihrer Eintheilung in zehn Kreise vertheilet blieb. Mit anderen Beyträgen an Volk und Geld, die etwa in Kriegs- oder Friedenszeiten von Reichs wegen erfordert werden, kam unter dieser Regierung eine ganz andere sehr zufällig veranlaßte Einrichtung in Gang. Gleich auf Carls erstem Reichstage zu Worms ward zum Behuf eines Römerzuges, den Carl damals vor hatte, eine gewisse Anzahl Mannschaft zu Pferde und zu Fuß bewilliget, und zu dem Ende ein Verzeichniß der Stände oder eine so genannte **Reichsmatrikel** entworfen, worin genau bestimmt war, wie viel Mann zu Roß und zu Fuß ein jeder Reichsstand stellen sollte. Jedem Churfürsten waren z. B. 60. Mann zu Roß, und 277. zu Fuß angesetzt (nur Böhmen 400. zu Roß, und 600. zu Fuß), und so verhältnißmäßig den geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädten; unter andern Lothringen, Hessen, Würtenberg, Holstein eben soviel wie den Churfürsten; Baiern, Oesterreich, Burgund, Braunschweig-Lüneburg noch mehr; anderen desto weniger.

X. Der damalige Römerzug gieng nun nicht vor sich. Als aber im Jahre 1535. zur Belagerung der von Wiedertäufern besetzten Stadt Münster eine Reichshülfe in Frage kam; beschloß der Reichs-

ab-

abschied 1535., daß ein jeder Stand den ganzen Anschlag des Römerzuges, wie er auf dem Reichstage zu Worms 1521. bewilliget worden, sofern sich der auf 1. Monath an Geld erstrecke, und noch dazu $\frac{1}{4}$ eines Monaths an Geld erlegen sollte. Auf eben die Art wurde hernach im Reichsabschiede 1541. zur eilenden Hülfe gegen die Türken ein halber Anschlag an Geld auf drey Monathe, und im Fall der Noth auch auf den vierten bewilliget, da man jeden Monath für einen Mann zu Pferde zu 12. Fl., für einen Fußknecht zu 4. Fl. rechnete.

XI. Hieraus erwuchs in der Folge eine Art der Reichsbesteurung, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Nehmlich so oft es der Reichstag gut findet, wird eine gewisse Anzahl so genannter Römermonathe bewilliget, wobey noch immer die Matrikel vom Jahre 1521. den Maßstab abgibt, daß ein jeder Reichsstand so vielmal 12. oder 4. Gulden zu einem Römermonathe geben muß, als er in der Matrikel an Mannschaft zu Pferde oder zu Fuß angesetzt ist. Da aber die Matrikel im Jahre 1521. gar nicht in der Absicht, einen ewigen Steuerfuß abzugeben, gemacht worden, auch seitdem die Vermögensumstände vieler Stände sich gar sehr geändert haben; so war natürlich, daß viele Reichsstände um Moderation ihres Ansatzes in der Reichsmatrikel nachgesucht, auch zum Theil solche erhalten haben. Ueberall aber hat darüber das Reichssteuerwesen noch nie zu einiger Vollkommenheit gelangen können. Doch sind die Römermonathe keine immer fortwährende Steuern, wie die Cammerzieler; sondern sie erfordern eine jedesmalige reichstägige Bewilligung,

 die

die in Friedenszeiten immer seltener wird, auch selbst in Kriegeszeiten ihre Schwierigkeit hat.

XII. Die erste Schwierigkeit ereignete sich schon unter Carl dem V., da bis zum Jahre 1543. ein jeder Reichsstand für schuldig gehalten wurde, die Steuern, die der Reichstag bewilligte, aus seinen eignen Cammergütern zu bezahlen, ohne daß die Landschaften etwas dazu beytrugen. Dieses letztere wurde aber im Reichsabschiede 1543. zur Schuldigkeit gemacht, und damit der Grund dazu gelegt, daß von dieser Zeit an auch das Steuerwesen in den Ländern nach und nach eine sehr veränderte Gestalt bekam.

XIII. In vorigen Zeiten hatte kein Landesherr Geldbeyträge von seinen Unterthanen zu erwarten, als was von Landständen etwa bittweise bewilliget war. Wo das auch hin und wieder schon zu einer beständigen Abgabe geworden war, betrug es doch nur sehr wenig, und wurde nur von Bürger- und Bauerngütern bezahlet. Adeliche bezahlten von ihren eigenen ursprünglichen Rittergütern ordentlicher Weise nichts. Auch Prälaten, und die Städte im Ganzen waren steuerfrey. Seit den letzteren Zeiten des XV. Jahrhunderts hatten die veränderten Umstände der Kriegsart, des Hoflebens, und der Landesbedienungen zuerst viele Fürsten veranlaßt Schulden zu machen, welche nach und nach großentheils von Landständen übernommen wurden, aber meist auch mit Vorbehalt der hergebrachten Steuerfreyheit der eignen Güter der Prälaten und des Adels, und gegen ausdrückliche Reverse der Landesherren, daß die Bewilligung

der

der Landsteuern nur aus freyem guten Willen ohne Schuldigkeit geschehen sey. Jetzt wurde im Reichsabschiede 1543. das erstemal eine Schuldigkeit daraus gemacht, indem einer jeden Obrigkeit das Recht gegeben wurde, zu den damals bewilligten zwey Römermonathen ihre Unterthanen mit Steuern zu belegen. Dieses wurde bald bey mehreren Gelegenheiten wiederholt, und also reichsverfassungsmäßig, daß ein jeder Reichsstand die auf dem Reichstage bewilligten Steuern von seiner Landschaft zu erheben berechtiget ist.

XIV.

In der Reichssteuer entstand noch eine besondere Lücke, da derjenige Theil des Teutschen Adels, der unter keiner Landeshoheit stand, sondern von den unruhigen Zeiten des XIII. Jahrhunderts her sich in einer Reichsunmittelbarkeit behauptet hatte, in Fällen, wenn ihm Geldbeyträge zu Reichskriegen zugemuthet wurden, sich darauf bezog, daß ein jeder Reichsritter mit persönlichen Diensten seiner Schuldigkeit sich entledigte, und deswegen in keine neue Last zu ziehen sey. Diese unmittelbare **Reichsritterschaft** war auch weder in der Eintheilung des Teutschen Reichs in zehn Kreise, noch in der Reichsmatrikel vom Jahre 1521. begriffen. Doch brachte es Carl der V. zuerst in Gang, daß sie, zwar gegen einen Revers, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, von Zeit zu Zeit dem Kaiser nach Art eines freywilligen Geschenkes so genannte Charitativsubsidien bezahlten. Ihre Verfassung bekam zugleich eine neue Festigkeit, da nach Erlöschung des Schwäbischen Bundes der Schwäbische Adel, der schon als ein Mitglied dieses Bundes in vier Viertheile vertheilt gewesen

 war,

war, im Jahre 1543. eine neue gesellschaftliche Verbindung errichtete, und 1545. den Creichgau als das fünfte Viertel dazu nahm. Worauf hernach noch weitere Vereinigungen sowohl dieser Schwäbischen (f), als der Fränkischen und Rheinischen Reichsritterschaft erfolget, und mit kaiserlichen Bestätigungen und Gnadenbriefen versehen sind (g).

XV. Sonst machte Carl der V. um die Verfassung des Teutschen Reichs sich noch durch verschiedene Gesetzgebungen verdient, als durch eine Münzordnung im Jahre 1524., die jedoch noch in großer Unvollkommenheit blieb; durch eine peinliche Halsgerichtsordnung 1532., die desto allgemeiner in Gang kam; und durch eine Reichspolizeyordnung 1548., die zwar vieles noch sehr nur aus dem Rohen bearbeiten mußte (h), jedoch zu

(f) Die Schwäbische Reichsritterschaft bestellte schon 1559. gemeinsam Rath und Diener. Ihre heutige Verfassung ward aber doch erst eigentlich durch eine neue Vereinigung berichtiget, die sie den 5. Aug. 1560. zu Munderkingen schloß, deren Bestätigung hernach am 30. Jun. 1562. vom K. Ferdinand dem I. erfolgte.

(g) Die Ritterordnung der Fränkischen Reichsritterschaft ist den 3. Sept. 1590. errichtet, und den 27. Sept. 1591. vom K. Rudolf dem II. bestätiget; die Rheinische ist 1652. errichtet, und 1662. vom K. Leopold bestätiget. Allgemeine kaiserliche Privilegien für die Reichsritterschaft sind insonderheit von den Jahren 1605. 1609. 1717.

(h) Zum Beyspiele, wie die Polizey selbst da, wo Kaiser und Reich versammelt waren, unter Carl dem V. beschaffen war, kann folgende Beschrei-

zu mehr genauer bearbeiteten Landespolizeyordnungen den Weg bahnte, und manche nützliche Verfügungen für ganz Teutschland gäng und gäbe machte.

Endlich wurde unter dieser Regierung auch das bisher zweifelhafte Verhältniß zwischen dem Teutschen Reiche und den Herzogthümern Ober- und Niederlothringen wenigstens auf einen gewissen Fuß gesetzt. Mit dem Herzoge von **Lothringen** brachte Carl im Jahre 1542. einen Vertrag zu Stande, vermöge dessen derselbe von wegen der Marggrafschaften Nomeny und Pontamousson und einiger anderer benannten Stücke ferner die Lehn vom Reiche zu empfangen, auch zwey Drittel von dem, was ein Churfürst bezahlte, zu den Reichsbeschwerden beyzutragen versprach, übrigens aber Lothringen für ein freyes und dem Teutschen Reiche nicht einzuverleibendes Herzogthum erkläret wurde. Von dieser Zeit an hat im Reichsfürstenrathe das Haus Lothringen unter dem Namen Nomeny wieder Sitz und Stimme geführet. XVI.

Vom

schreibung dienen, die jemand 1521. von dem damaligen Reichstage zu Worms machte. "Es ist allhier zu Worms (schrieb er,) bey der Nacht nicht gut gehen; ist selten eine Nacht, da nicht 3. oder 4. Menschen ermordet werden. Der Kaiser hat einen Profos, der hat über 100. Menschen ertränkt, gehangen und ermordet. Es geht hier ganz auf Römisch zu, mit Morden, Stehlen, und schöne Frauen sitzen alle Gassen voll. Es ist keine Fasten bey uns; — und ist ein solch Wesen, wie in Frau Venus Berg. — Auch wisset, daß viele Herren und fremde Leute hier sterben, die sich hier alle zu Tod trinken in dem starken Weine." **Goldasts** polit. Reichshändel S. 940., **Mosers** Teutsches Staatsrecht Th. 50. S. 159. §. 2.

XVII. Vom ehemaligen Herzogthume Niederlothringen hatte sich zwar der Name schon längst meist verlohren, da die Besitzer desselben sich nur Herzoge von Brabant schrieben, und die dazu gehörigen Länder, nachdem sie an das Haus Burgund gekommen waren, nur **Burgundische Länder** genannt zu werden pflegten, wie der Kaiser Max auch bey der Eintheilung des Reichs in zehn Kreise denselben den Namen des Burgundischen Kreises gegeben hatte. Das eigentliche Verhältniß zum Teutschen Reiche war aber auch hier noch unbestimmt geblieben, bis Carl der V. auf dem Reichstage, den er in den Jahren 1547. 1548. zu Augsburg hielt, von wegen dieser Niederlande den Vertrag mit dem Reiche eingieng, daß sie allerdings den Schutz des Reichs genießen, aber auch einen doppelten churfürstlichen Anschlag übernehmen, und in Ansehung dieser Zahlung auch der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, sonst aber ganz davon befreyt seyn sollten.

